

Römische Quartalschrift

für

christliche Altertumskunde

und für

Kirchengeschichte.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde

und

für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben

von

Dr. Anton de Waal

Rektor des Kollegiums von Campo Santo,
für Archäologie.

und

Dr. J. P. Kirsch

o. ö. Professor a. d. Univ. Freiburg i. d. Schw.,
für Kirchengeschichte.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Mit 4 Tafeln und 9 Bildern im Texte.

Eigentum des Kollegs von Campo Santo.

Rom 1907.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.

Rom, Buchdruckerei des Senates, Forzani u. Co.

Alle Rechte vorbehalten.

Gh 2934.

Inhalt des XXI. Jahrganges 1907.

I. Christliche Altertumskunde.

Aufsätze:

	Seite
A. de Waal, Das Oratorium unter der Kirche S. Maria in Via Lata	1
A. Baumstark, Die Ausgrabungen am Menasheiligtum in der Mareotiswüste	7
J. A. Endres, Die Konfessio des hl. Emmeram zum dritten Mal	18
A. de Waal, Aus der Vita Melaniae jun.	28
J. Wilpert, Die Acheropita oder das Bild des Emmanuel in der Kapelle „Sancta Sanctorum“	65
J. Wilpert, Beiträge zur christlichen Archäologie (VI.)	93
A. de Waal, Zur Chronologie des Bassus-Sarkophags in den Grotten von Sankt Peter	117
A. Baumstark, Zur byzantinischen Odenillustration.	157
A. Müller, Der Schatz von „Sancta Sanctorum“	176
G. A. Weber, Das angebliche Grab des h. Emmeram	192
Aus Salona	196

Kleinere Mitteilungen:

A. de Waal, Ausgrabungs-Bericht, 38. — J. Compennass, Zur Legende des hl. Karterios, 41. — A. de Waal, Zur Erschliessung und ersten Veröffentlichung des Schatzes von „Sancta Sanctorum“, 44. — A. de Waal, Zum Kult des hl. Vinzenz von Saragossa, 135. — P. Dörfler, Eine neue Unterkirche in Rom?, 138. — A. Baumstark, Eine frühchristlich-syrische Bilderchronik, 197. — A. Müller, Die Mappula von Sulmona, 199.

Rezensionen:

Florilegium Patristicum. Untersuchungen über die sogen. klementinische Liturgie im 8. Buch der apostol. Konstitutionen

(P. Dörfler), 48, 49. — *F. X. Funk*, Die apostolischen Väter (W. Burger), 52. — *Ludwig von Sybel*, Christliche Antike (A. de Waal), 140. — *H. Brück*, Lehrbuch der Kirchengeschichte für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium (F. Wittig), 142. — Kultur und Katholizismus. *Cabrol Dom Fernand*, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. *F. X. Funk*, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen (P. Dörfler), 143, 144. — *Friedrich Philipp*, Die Mariologie des hl. Augustinus (A. Müller), 145. — *M. Bauer*, Der Bilderschmuck frühchristlicher Tonlampen. *A. Baumstark*, Die Messe im Morgenland (A. de Waal), 200, 201. — *J. Geffken*, Zwei griechische Apologeten (A. Müller), 202. — *G. T. Rivoira*, Le origini della architettura lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d'oltr'Alpe (A. de Waal), 204. — *A. Zeller*, Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim (Witte), 205.

J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie, 53, 146, 208.

II. Kirchengeschichte.

Aufsätze:

A. Zimmermann, Die Ursachen des Aufkommens und Niederganges der hugenottischen Bewegung in Frankreich	3
P. M. Baumgarten, Das päpstliche Siegelamt beim Tode und nach Neuwahl des Papstes	32
J. P. Kirsch, Ein Prozess gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg an der päpstlichen Kurie im 14. Jahrh.	67
K. H. Schäfer, Päpstliche Ehrenkapläne aus deutschen Diözesen im vierzehnten Jahrhundert	97
St. Ehses, Kardinal Lorenzo Campeggio auf dem Reichstage von Augsburg 1530	114
W. Burger, Römische Beiträge zur Geschichte der Katechese im Mittelalter	159

Kleinere Mitteilungen:

B. M. Reichert, Feier und Geschäftsordnung der Provinzialkapitel des Dominikanerordens im 13. Jahrh. (Nachtrag), 48. — St. Ehses, Andreas Masius an Bernardino Maffei. Trient, 10. Januar 1546, 50. — Fr. Falk, Eine Relatio Ecclesiae metropolitanae moguntinae von c. 1620, 140. — P. M. Baum-

garten, Kleine diplomatische Beiträge, I, 143; II, 198. — J. P. Kirsch, Vertrag der Bevollmächtigten Papst Gregors XI. mit dem Söldnerführer Robert de Altavilla, 210.

Rezensionen:

Kirchengeschichtliche Abhandlungen, hg. von *M. Sdralek*, Bd. III (V. Schweitzer), 54. — Die Weltreligionen in gemeinverständlicher Darstellung, Bd. III: *W. Loftus Hare*, Die Religion der Griechen, übers. von *A. A. Führer* (A. Müller), 57. — *P. A. Kirsch*, Der Portiunkula-Abläss. Eine hist. krit. Studie (W. Burger), 58. — *A. Meister*, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie (St. Ehses), 59. — *Fr. Ehrle*, Martin de Alpartils *Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII.* Bd. I. (Ehses), 61. — *U. Berlière*, Inventaire analytique des „*Diversa cameraria*“ des Archives Vaticanes (K. Eubel), 63. — *Fr. Steffens* u. *H. Reinhardt*, Die Nuntiatur von Gio. Franc. Bonhomini. Dokumente, Bd. I. (P. M. Baumgarten), 150. — *Th. Schrader*, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338-1355 (K. H. Schäfer). — *W. Kisky*, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrh.; Das freiherrliche Stift St. Gereon in Köln (K. H. Schäfer). — *A. Steinhuber*, Geschichte des Kollegium Germanicum-Hungaricum in Rom (Ehses), 155. — *G. Schnürer* u. *D. Ulivi*, Das Fragmentum Fantuzzianum. *A. v. Wretschko*, Zur Frage der Besetzung des erzbischöfl. Stuhles in Salzburg im Mittelalter. *J. Marx*, Geschichte des Armen-Hospitals zum hl. Nikolaus zu Cues (J. Schweitzer), 214. — *W. Mulder*, Dietrich von Nieheim, zijne opvatting van het Concilie en zijne Kroniek (G. Brom), 216. — *J. Greving*, Johann Eck als junger Gelehrter (Ehses), 219. — *F. Falk*, Zwei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten. *O. Clemen*, Briefe von Hier. Emser, Joh. Cochlaeus, Joh. Mensing u. P. Rauch (W. Burger), 220. — *Th. Granderaath*, Geschichte des vatikanischen Konzils, Bd. II u. III (Ehses), 221.

Nachrichten, 156, 224.

Zum Redaktionswechsel, 64.

Wort- und Sachregister.

Archäologisches:

- ABBA MHNA** 10.
Abendmahl, letztes, 183.
Abraham 131.
Acheropita imago 54, 65, f., 176.
Acilii 57, 212.
Adam u. Eva 173.
Agnes h. 46, 57, 184.
Agnus Dei 14, 208.
Anicier 117, 128.
ΕΥΘ ΑΝΑΚΤΑΕΥΘ 13.
Altar 4, 8, 20, 28, 56, 178.
Ampulla 191.
Anker 215.
Anna 160, 165.
Apocryphen 180 f., 211.
Apologeten 202.
Apostel 182 f., 208.
Apostolium (Kirche) 29.
Apsis 8, 18, 118, 140, 209.
Arcadius, Kaiser, 8 f.
Area 150.
- Babyl.** Jünglinge 5, 162, 166, 174.
Balsam 76, 180, 183.
Baptisterium 12, 131, 211.
Bartholomaeus Ap. 206.
Basilica 8 f., 11, 38, 59, 131, 139,
150, 204, 212.
Basilius, h., 184.
BASSALECTVS 56.
- Bassus, Junius 117 f.
Begräbnisstätte 119, 192, 196.
Bernward, h., 206.
Beschneidung 170
βῆμα 8 f.
Blindgeborene 186.
Blutflüssige 131.
Brandeum 185.
Brodvermehrung, wunderb., 4.
Buchmaler 157 f., 197.
- Caesarius**, h., 148.
Cantharus 158.
Cantica 157, 173.
Carterius, h., 41.
Cathedra 120, 210.
Chrisam 76.
CHRISTO DICATA 209.
Christus 5, 54, 107 f., 128, 130, 144,
158, 170, 183 f., 187.
Clavus 5.
Codex Rossanensis 106.
Coelus 130.
Commemoratio def. 31.
Confessio 28, 118 f., 129.
CONA (ikona) 78.
Constantina 209.
Consulardatum 127.
Cosmaten 44, 55, 177.
COSTANTINVS 110.

Crescentio, h., 57, 211.
 Cubiculum 118, 148.
 Custodia 182.

Dalmatica 5.

Damasus, Papst, 211.
 Daniel 162, 174 f.
 Devotionalien 14, 186.
 διακονικόν 11.
 Dionysius Areop. 20, 196.
 Dyptichon 208.
 Dominus, h. 196.
 Dornenkrönung 133.

Edessa 173.

Einsiedler 34.
 Elfenbein 186 f.
 Elisabeth, h., 163 f., 167.
 Email 180 f., 206.
 EMMANVEL 65, 119.
 Emmeram, h., 18 f., 192 f.
 Engel 162, 174, 180, 189.
 Erasmus, h., 5.
 Evangelisten 182 f.
 ΕΥΛΟΓΙΑ 15.
 Eucharistie 183, 186.

Fastenzeit 37.

FAVSTA AVG. 110.
 Felix, Gegenpapst d. Liberius, 119.
 Felix u. Philippus, Mart., 211.
 FIDELIS IN PACE 214.
 Figura Christi 52.
 Fisch 201.
 FLAVIA DOMITIA 215.
 Florilegium patr. 49.

Galatien 210.

Geburt Christi 128.
 Geist, h., 185.
 Gericht 114.
 Goldglas 38, 114.
 Grab, h., 181 f.
 Grabkammer 8, 59.

Grabschriften 57, 141, 147, 150, 210,
 212.

Gregor d. Gr. 54, 58.
 Gregor v. Nazianz 184.

Habakuk 160 f., 165, 175.

Hahn 188.
 Hand Gottes 166.
 Hannibalianus 209.
 Helena, h., 171.
 Hildesheim 205.
 Himmelfahrt Christi 183.
 Hippolytus, h., 4, 50.
 Hirt, guter, 56, 127.
 Hirtenscene 128.
 Hodegetria 163.
 Honorius III., Papst. 184.

Illustration byz. Oden 157 f.

Isaias 161, 168, 174.
 IC XC 71.

Jakobus-Liturgie 50.

Jerusalem 157 f., 188.
 Job 133.
 Johannes Bapt. 164, 185.
 Johannes Evang. 4, 86, 185.
 Jonas 161 f., 166 f., 174.
 Julita h. 98.
 Jungfrauen 52, 209.
 Jünglinge im Feuerofen 162, 166,
 174.

Kain u. Abel 133.

Kana-Wunder 183.

Kanon 49.

Kasel 100.

Katakomben:

Agnētis in Agello 57.
 Callisti 102.
 von Hadrumetum 214.
 Comodillae 38.
 Jüdische 39.
 der Merotis-Wüste 11.
 Ostrianische 35.

- Katakomben:
 Pontiani 40.
 Priscillae 38, 53, 57, 147, 211 f.
 Siciliens 59, 150.
 Kathedra 26, 56, 120.
 Kelch 20.
 Kirchen:
 Agnētis in Agone 179.
 Agnētis in Via Noment. 209.
 der Anastasis in Jerus. 10.
 Chrysogoni 138.
 Clementis 2.
 Emmeram in Regbrg. 18, 192 f.
 in Jerusalem 28 f.
 Lateran 75.
 Laurentii 28, 30, 177.
 Mariae antiquae 93.
 Mariae in Via lata 1 f.
 Menae 8 f.
 Pauli 9, f., 129, 164.
 Petri 117, f.
 Sabae 55, 57.
 Silvestri 58, 212.
 Stephani rot. 9.
 Venantii 135.
 Kleidung 36, 38, 112, 181 f., 208.
 Klöster 32 f., 209.
 Komunion, tägl., 31, 35.
 Konstantin-Schaale 107 f.
 Konstitutionen, apost., 49.
 Kreuz 14, 15, 41, 44, 73, 81, 110 f.,
 136, 179 f., 188.
 Kreuzauffindung 171.
 Kreuzigung Christi 3, 5, 86, 185,
 187.
 Kreuztragung 133.
 Krypta 10, 56, 118, 194.

 Labarum 131.
 Lamm Gottes 182.
 Lämmer 132.
 Lampe 56, 200.
 Laurentius, h., 87.
 Lazarus 212.

 Liberius, Papst, 117.
 Liturgie 49 f., 157 f., 180, 291.
 Lombardische Archit. 104 f.
 Longinus 187.
 Löwe 200.
 Lucas Ev. 185.

Magdalena 88.
 Mappula 190, 199.
 Marcellinus, Papst 57, 211.
 Mareotis-Wüste 7 f.
 Maria 43, 86, 145, 163, 166, 180,
 183 f., 189.
 Maria, Schw. des Moses, 159.
 Martialis, h., 2 f.
 Martyrium-Kirche 31.
 Mausoleum 117, 209.
 Melania jun. h., 28 f.
 Memoria 118.
 Menas, h., 7 f., 56, 60.
 Menas-krüglein 15.
 Michael 206.
 Miniaturen 157 f., 197.
 Monogramm Christi 14, 128, 129,
 131, 201, 214.
 Mosaik 58, 114, 173.
 Moses 131, 159, 165, 167 f., 174, 206.
 Mumie 105.
 Museum des Lateran 130.
 „ des Vatikan 177 f.

 Narthex 10.
 NEOFITVS 117.
 Nicolaus, h., 184.
 Nicolaus III., Papst, 177.
 Nimbus, 53, 69, 77, 84, 93, 102, 108 f.,
 158, 163 f., 181 f., 184 f., 209.

Oden-Illustration 157 f.
 Orans 174, 185.

Pallien 3.
 Palme 185.
 Paschalis I., Papst, 183.

- Passah-Mahl 197.
 Passions-Scenen 133.
 Paradies 173, 184.
 Paulus 1, 87, 130, 208.
 Paulus u. Johannes, Mart., 4.
 Perpetua, h. 150, 214.
 Petrus 53, 57, 87, 118, 130, 147, 183 f.,
 210.
 ΦΟC 186.
 Pilatus 130, 133.
 Pinianus, Gemahl d. Melania 29.
 Portraitbilder 94 f., 107 f.
 Praepositus monasterii 57.
 Praeputium 46, 183.
 πρότερος 11.
 Procession 76, 91, 180.
 Psalter 157.
 Pyxis 186.

Ravenna 206.
 Reliquien 177, 191, 192 f., 206.
 Rothe Meer 168.
 Rotulus 158.
 Salbung 76, 83.
 Salona 135 f., 196.
 Sancta Sanctorum 44, 65 f., 149, 176,
 208.
 Sarkophag 118 f., 130, 150, 192 f.,
 210.
 Schola cantorum 55.
 Schrift, h., 33.
 Serinium 177.
 Serapaeum 42.
 Sibyllen 202.

 Silvester, Papst, 39, 57, 211.
 Steinhütten 129.
 Stephanus, h., 87.
 Stiftshütte 170.
 Strigili 128.
 Strzygowski Prof. 93 f., 206.
 Subsellium 8.
 Suburbanum 209.

Tabella inscr. 122.
 Tagzeiten (Gebet) 33.
 Taube 14, 185, 200, 215.
 Taufe 6, 31, 211.
 Taufe Christi 14, 130, 180.
 Terracotten 109.
 Teufel 42.
 Theodotus 95 f.
 Thomas, Apost., 17.
 Thurm 55.
 Tonsur 183.
 Töpfermarke 201.
 Triumphbogen 147.

Väter, Apostol., 52.
 Volusianus 35.
 Vorhang 78, 83.

Webereien, 179, 188, 199.

 ΛΑΒΕ ΥΔΩΡ... 15.

ZACCARIAS PAPA 95.
 Zacharias, Vater Joh. Bapt., 164,
 167.
 ΖΩΗ 186.

Geschichtliches:

- Adel in Frankreich 27, 28.
 Akten eines Prozesses gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg 82 ff.
 Albert von Hohenlohe, Bischof von Würzburg 73 ff.
 Albertus de Hesseburg, Dompropst von Würzburg 73 ff.
 Alexander V., Gegenpapst 206, 209.
 Alexander VI., Papst 208.
 Alphabetum catholicorum des Arnald von Villanova 163 ff.
 Alphabetum catholicorum, Text 173 ff.
 Anklageschrift des Iohannes Guilaberti gegen Bischof u. Domkapitel von Würzburg 87 ff.
 Anton de Bourbon, König von Navarra 10, 18.
 Apostelstempel, päpstlicher 35, 37.
 Arnald von Villanova, Arzt und Erzieher 163 f.
 Bartholomäusnacht 12, 25, 26, 28.
 Benedikt XII., Papst 47, 98.
 Bertrandus de Macello, päpstlicher Kriegs-Schatzmeister in Italien 210,
 Bertrandus Raffini, Kammerkleriker 210.
 Besiegelung der päpstlichen Bullen 147.
 Beza 11, 19.
 Bonifaz VIII., Papst 42, 44, 163.
 Bonifaz IX., Papst 103.
 Bulla defectiva vor der Krönung des Papstes 37 ff.
 Bulla integra 38, 44.
 Bullatoren 33.
 Bullenstempel, Vernichtung desselben beim Tode des Papstes, 33, 36.
 Burchards Diarium 33.
 Calvin 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 23, 27.
 Calvinismus 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15, 23, 28, 29, 30.
 Camera apostolica 68, 74, 198 ff.
 Campegio Lorenzo, Kardinal, 114 ff.
 Capellani papae 97 ff.
 Capellani honoris papae 101 ff.
 Coelestin IV., Papst 39.
 Coelestin V., Papst 41.
 Coligny, Anselot de 10.
 Coligny, Gaspard de, Admiral 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27.
 Coligny, Odet de, Kardinal 10.
 Denkschrift Campegio's über die Gravamina der deutschen Reichsstände 122-132.
 Deutsche Ehrenkapläne des Papstes, Listen derselben aus den Pontifikaten Klemens II., Urban V., Gregor XI., Klemens VII. 105-112.
 Diplomatie, päpstliche 143 ff., 198 ff.
 Dominikanerorden 48.
 Edikt von Nantes 29.
 Ehrenkapläne, päpstliche 97 ff.
 Elisabeth, K. von England 20.
 Ernennungsformel eines päpstlichen Ehrenkaplans durch den Kamearrer 112 f.
 Eugen IV., Papst 207.
 Farnese, Alessandro, Kardinal 51.

- Franciscus de Aptis, Kardinal 74, 75.
- Franciscus de Thebaldescis, Kardinal, päpstl. Legat in Italien 210.
- Franciscus de Vico, Präfekt 210. Frankreich 3 ff.
- Franz I., K. von Frankreich 7, 24.
- Franz II., K. von Frankreich 10, 18.
- Fulco Bertrandi, Primicerius von Metz 67.
- Gehälter der päpstlichen Kapläne 98 ff.
- Geraldus de Podiofulconis, päpstl. Auditor 78.
- Gerardus de Arbento, Kollektor 67.
- Gewalttätigkeiten gegen die Bevollmächtigten des Iohannes Guilaberti in Würzburg 69 ff.
- Granvella 115 ff.
- Gravamina der deutschen Reichsstände 116 ff.
- Gregor IX., Papst 144.
- Gregor X., Papst 40.
- Gregor XI., Papst 35, 47, 103, 205, 210.
- Gropper, Andreas 51, 52.
- Guido von Boulogne, Kardinal 73, 74, 84.
- Guise 10, 11-22, 13, 17, 18, 25.
- Halbbulle**, päpstliche 38, 39, 45, 47.
- Hauskapläne, päpstliche 98 ff.
- Heinrich VIII., K. von England, 7.
- Heinrich II., K. von Frankreich 7, 9, 10.
- Heinrich III., K. von Frankreich 7, 26.
- Heinrich von Navarra, später Heinrich IV., K. von Frankreich 13, 16, 26.
- Heinrich von Reinstein, Domdekan von Würzburg 73 ff.
- Honorius IV., Papst 41, 45.
- Hugenot 3, 11.
- Hugenottische Bewegung in Frankreich 3 ff.
- Ingrossierungsbefehl** bezügl. päpstlicher Bullen 147 f.
- Innozenz II., Papst 98.
- „ III., Papst 38, 39.
- „ IV., Papst 39, 143.
- „ V., Papst 41.
- „ VI., Papst 73, 82, 98, 200.
- „ VII., Papst 208.
- Institutio religionis christianae von Calvin 5.
- Ippolito d'Este, Kardinal 7.
- Jesuiten** in Frankreich 19.
- Johannes XXI., Papst 145.
- „ XXII., Papst 44, 45, 46, 98, 99, 100, 101.
- Johannes XXIII., Gegenpapst 35, 36, 206, 209.
- Johannes Guilaberti, päpstl. Kollektor 69, 72, 73 ff.
- Johann von Weeze, Bischof von Konstanz, Erzbischof von Lund 51.
- Jugend- und Volksunterricht im Mittelalter 160.
- Kalixt III.**, Papst 208.
- Kammer, apostolische 68, 74, 198 ff.
- Kammerbullen 32, 198 ff.
- Kämmerer, päpstlicher 102.
- Kanzlei, päpstliche 32.
- Karl V., Kaiser 27, 52.
- „ IX., K. von Frankreich 24.
- Katechese, Geschichte der 159 ff.
- Katechese, deutsche aus dem Mittelalter 172.
- Katechetische Stücke in Handschriften 160.
- Katechetisches Material aus dem Mittelalter 161 ff.

- Katechismus s. Alphabetum.
 Katechismus im Mittelalter 162 f.
 Katharina von Medici 12, 13, 14, 15,
 17, 18, 21, 24, 26.
 Kirchengebote im Mittelalter 169 f.
 Kirchenstaat 210.
 Klemens V., Papst 34, 35, 42, 43,
 44, 98, 99, 101.
 Klemens VI., Papst 98, 103, 200.
 „ VII., Papst 132.
 „ VII., Gegenpapst 44, 103,
 201, 204, 205, 206, 209.
 Klerus in Frankreich 6, 7.
 Königswahl Ferdinands 133 f.
 Konkordat Leos X. mit Frankreich,
 4.
 Konrad von Walthausen 102.
 Konzil von Trient 132, 134, 137.
 Krieg um den Kirchenstaat 210.

 Leo X., Papst 4.
 L'Hôpital, franz. Kanzler, 14, 19.
 Louis de Bourbon, Prinz von Condé
 10, 22, 27.
 Lucius II., Papst 98.
 Luther 27.
 Lutherische Lehre 4, 5.
 Luthers Schriften in Frankreich 4.
 Luthertum in Frankreich 4, 8.

 Maffei Bernardino 50, 51.
 Mainz, Dom 140 ff.
 Marguerite, französ. Prinzessin 13.
 Martin IV., Papst 41.
 „ V., Papst 103, 207, 209.
 Masius Andreas 50, 51, 52.
 Moritz von Sachsen 8.

 Neuausfertigung päpstlicher Bullen
 144 ff.
 Nikolaus III., Papst 41, 45, 98, 101.
 „ IV., Papst 41.

 Originalbullen, päpstliche 143 ff.,
 198 ff.

 Paul II., Papst 208, 209.
 „ III., Papst 51, 52.
 Petrus de Foresta, Kardinal 71.
 Pfründenverleihung durch den
 Papst 67, 68, 72.
 Pighinus Sebastian 51, 52.
 Pius II., Papst 32, 208.
 Procurator fiscalis 74, 75, 77, 78.
 Protestantismus in Frankreich 3 ff.
 Provinzialkapitel des Dominikaner-
 ordens 48-51.
 Prozess an der Kurie 67 ff.
 Puritanismus 6.

 Raymundus, Kardinaldiakon von
 S. Maria Nova 35.
 Registrierungszeichen der Kammer
 auf päpstl. Bullen 198 ff.
 Reichstag von Augsburg (1530)
 114 ff.
 Relatio eccl. metropolitanae Mogun-
 tinae 140 ff.
 Religionskriege in Frankreich 11,
 12, 20, 21.
 Riga, Koadjutorie 116 ff.
 Robert de Altavilla von Capua, Söld-
 nerführer 210 ff.

 Saibaeus, Ambrosius, Mainzer Weih-
 bischof 140.
 Salmann von Worms, Bischof 104.
 Salviati 114 ff.
 Seripando, Hieronymus 53.
 Siegelamt, päpstliches 32 ff.
 Sixtus IV., Papst 37, 208.
 Streitigkeiten zwischen dem Bischof
 von Würzburg und der Stadt 77.
 "Sub bulla blanca", 45.
 Supplikformel eines Geistlichen um
 Ernennung zum päpstl. Ehren-
 kaplan 112.

 Tabellen für den katechetischen Un-
 terricht im Mittelalter 167 ff.

- Tabulae fidei für die Katechese 167 ff.
- Tabula fidei christianae, Text 194 ff.
- Türkenkrieg 115 ff.
- Urban IV., Papst 40.
- „ V., Papst 98, 101, 102, 103, 200, 204.
- Urban VI., Papst 35, 203.
- Vermerke der Kanzlei auf päpstlichen Bullen 143 ff.
- Verteidigungsschriften des Bischofs und des Domkapitels von Würzburg im Prozess an der Kurie 91 ff.
- Vertrag der päpstl. Bevollmächtigten mit ein. Söldnerführer 210 ff.
- Vizekanzler, päpstlicher 33.
- Volmar, Melchior 4
- Wilhelm IV., Herzog von Jülich 52, 53.
- Wolframus Pincerna de Rosseberg, Domherr in Würzburg 69
- Würzburg, Bischof u. Domkapitel 67 ff.
- Würzburger Domherren im 14. Jahrhundert 69 ff., bes. 80.

1907.

1.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und
für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben

von

Dr. Anton de Waal

und

Dr. J. P. Kirsch

Rektor des Kollegiums von Campo Santo,
für Archäologie.

o. ö. Professor a. d. Univ. Freiburg i. d. Schw.,
für Kirchengeschichte.

Einundzwanzigster Jahrgang. — Erstes Heft.

Eigentum des Kollegs von Campo Santo.

Rom 1907.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.

Rom, Buchdruckerei des Senates, Forzani u. Co.

Preis des ganzen Jahrganges 16 Mark = 20 Lire.
Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I-III jedoch nur mehr zu dem erhöhten
Preise von 20 Mark = 25 Lire zu haben.

Das Oratorium unter der Kirche S. Maria in Via Lata.

Von A. de Waal.

Am Corso, dessen Lauf sich mit dem der alten Via Flaminia deckt, über und in den Ueberresten der Saepta Julia erbaut, nebenan der 1485 unter Innozenz VIII. zerstörte Triumphbogen Diokletians,¹ liegt die Kirche Sancta Maria in Via Lata, eine der alten Diakonien, die um 700 vom Papste Sergius I gegründet resp. erneuert wurde.²

Unter der Kirche, in den Hallenräumen der Saepta, hart an die Via Flaminia stossend, befindet sich eine Kapelle, welche die Tradition als Wohnung des Apostels Paulus bezeichnet, eine Tradition, die durch Benedikt XIV. eine gewisse Anerkennung dadurch erhielt, dass er auf den vierten Tag der Oktav von Peter und Paul (2. Juli) in der Kirche von S. Maria in Via Lata alljährlichen feierlichen Gottesdienst zu Ehren der Apostelfürsten anordnete, wo die Prälaten der Rota „Capella“ halten müssen. Nicola Roiseco in seiner „*Roma antica e moderna*“ (Roma, 1775) I. 535 erzählt uns jene Tradition also: „Sotto il portico della chiesa e per la porta che resta sulla mano destra si discende in un sotterraneo, ove S. Paolo Apostolo venuto in Roma dopo l'appellazione interposta a Cesare fu tenuto per lo spazio di alcuni anni, e v' istruì molti nella fede cristiana³... Qui col s. Apostolo abboccandosi frequentemente s. Pietro conferivano insieme... Qui lo stesso

¹ Richter, *Topographie der Stadt Rom*, S. 230, 261, 262.

² Baronius, *Annales*, VIII, pag. 639.

³ In den „*Sacre Basiliche*“, IV, 267: nel sotterraneo è tradizione costante, che vi sia stato trattenuto s. Paolo, „cum custodiente se milite“ per due anni...

s. Paolo convertì alcuni della Corte stessa dell'Imperadore, e più volte si degnò il Signore di comparirgli, visitandolo, confortandolo e promettendogli, che sarebbe stato libero dalle mani del leone (intendendo del fero mostro Nerone)... Qui battezzò un gran numero di persone, ed avvenne, che mancata acqua per battezzare, facendo egli orazione, comparve un Angelo e fece scaturire l'acqua, che oggi si vede con un recinto in forma di pozzo. Qui lo Spirito Santo gli dettò le lettere che scrive agli Ebrei, ed a s. Luca gl'Atti degli Apostoli, e qui finalmente dipinse il santo Evangelista la sagra immagine di Maria... Essendo venerabile per si fatta memoria questo luogo, che fu anche albergo d'altri, di s. Marziale in specie discepolo di Gesù Christo, e di s. Marco, ciò mosse forse il gran Costantino a fabbricarvi sopra la chiesa presente, che s. Silvestro poi consagrò“. Nach Cecconi, Franzini u. a. war die Kapelle den hh. Paulus und Lucas geweiht; eine Säule, an die der Apostel angekettet gewesen sein soll, trägt die Inschrift: *Verbum Dei non est alligatum*.¹ Die Sculptur über dem dortigen Altare von Cosimo Fancelli stellt Paulus und Lucas sitzend einander gegenüber, im Hintergrunde Petrus und Martialis dar.

Worauf beruht non diese Tradition, und wie weit hinauf in das Altertum lässt sie sich verfolgen?

„L'oratorio, nun v'ha dubbio, è l'antica diaconia, rimasta sotterranea, quando le ruine dei superbi edifici romani crollati, rialzando il livello del terreno circostante, la soffocarono“.² Wir haben also hier dieselbe Tatsache vor uns, welche San Clemente und andere Kirchen Rom's bieten: die allmähliche Anhöhung des umliegenden Terrains liess den alten Bau immer tiefer unter das Niveau der Umgebung versinken und machte so einen Neubau zur Notwendigkeit. — Von wem führte die alte Diakonie ihren Namen? Im *Liber pontificalis* findet sie ihre erste Erwähnung unter Leo III. (795–816), wo sie ohne Heiligennamen als die *Diaconia in Via Lata* bezeichnet wird.³ In dem Verzeichnis der römischen Kirchen

¹ *Sacre Basiliche*, l. c.: Qui fece scaturire una fonte ad uso del santo batteesimo. Qui evvi una colonna con una catena, colla quale ad essa fu legato.

² L. Cavazzi, S. Maria in Via Lata im *Nuovo Bullettino di arch. sacra*, 1905, pag. 123

³ Duchesne, *Lib. pont.*, II, pag. 41, note 65, bemerkt dazu: Voici la première fois qu'elle est nommée expressément; mais il y a lieu de croire qu'elle

bei Cencius Camerarius vom Jahre 1192 heisst sie S. Maria in via lata; ebenso in einem Katalog der Kirchen Roms aus dem 14. Jahrh.: *Ecclesia sancte Marie in via lata diaconia cardinalis*, sowie bei Nicolaus Signorili in der ersten Hälfte des 15. Jahrh.¹

Da die Saepta, von Julius Caesar ursprünglich für die Volksabstimmungen gebaut, schon bald zu einem Bazar wurden, mit seinen Läden längs der Via Flaminia und seinen Lagerräumen im Innenbau, so kann an die Gründung eines kirchlichen Gebäudes für Armenpflege erst in der Zeit fortschreitenden Verfalles und Verarmens gedacht werden, ähnlich wie Papst Simplicius (468–472) das *Macellum magnum*, den grossen Bazar für den Adel des Caelius, zu einer Kirche, heute San Stefano rotondo, umschuf. Sollten, wie das Macellum, so die Saepta bei der Eroberung Rom's 410 ein Raub der Flammen geworden sein, so wäre die Gründung einer Diakonie daselbst ganz wohl gegen Ende des 5. oder in den Anfängen des 6. Jahrh. denkbar. Wie dem immerhin sein mag, wir kennen die Kirche nur unter dem Namen S. Maria in via lata; nirgendwo kommt für sie die Benennung *s. Pauli*, oder *s. Pauli et Lucae* (oder *Martialis*) vor.

Das ist nun allerdings noch kein durchschlagender Beweis gegen das Alter der Tradition von der Gefangenschaft Pauli an diesem Orte; an Stelle der schriftlichen Quellen reden vielleicht die monumentalen. Armellini, *Chiese di Roma* (1891), beschreibt uns (pag. 474) die Gemälde der Unterkirche also: Auf der linken Wand sieht man einige geflügelte Engel in Tunica und Pallium, welche einige Heiligen in derselben Kleidung zum Himmel führen. Ein anderes Gemälde nahe beim Eingangsbogen, etwa aus dem 11. Jahrh., stellt einen Heiligen dar mit Nimbus und dem mit vielen Kreuzen verzierten Pallium; vielleicht den hl. Martialis, dem das Oratorium geweiht war; doch ist es unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, welcher hl. Bischof oder Papst hier abgebildet sei. Neben an war die Kreuzigung Christi mit Maria und

était comprise dans le groupe des seize diaconies qui existaient déjà au commencement du pontificat d'Adrien... Il n'est guère possible qu'il remonte au delà du VII^e siècle.

¹ Armellini, *Chiese di Roma*, pag. 42 seg.

Johannes dargestellt, da man dort noch die Worte liest: *Ecce mater tua*, und die Abbeviatur: IOHS.

Also hier keine Darstellung, die auf die Paulus-Legende Bezug nähme, — soweit wenigstens die Bilder noch zu erkennen waren.

Nun hat Ende 1904 der Canonicus von S. Maria in Via Lata, L. Cavazzi, in unserem Oratorium Ausgrabungen vornehmen lassen in der Hoffnung, für die alte Geschichte der Diakonie neue Zeugnisse zu entdecken; die Resultate seiner Arbeit hat er im *Nuovo Bullettino di arch. sacra*, 1905, p. 123 seg. veröffentlicht; wir geben kurz den Inhalt seines Aufsatzes, auf Grund eigener Besichtigung. — Ausser einem alten, gemauerten Altar¹ legte Cavazzi durch Ausgrabungen bis auf's Grundwasser und durch Abbruch von später eingefügten Mauern Wände frei, die mit Fresken, zum Teil in drei Schichten über einander, also aus drei verschiedenen Epochen, bemalt waren. Auf der ältesten Kalklage traten von einer Figur in Ueberlebensgrösse die unteren Partien zu Tage, von den Knien abwärts die Tunika und die mit Sandalen bekleideten nackten Füsse; die folgende Lage hatte nur mehr die Füsse von zwei Personen; die jüngste Lage zeigt, zum grösseren Teil erhalten, die wunderbare Brodvermehrung. Unterhalb dieses Gemäldes erscheinen die Füsse von zwei Figuren, die denen der älteren Schicht entsprechen und wohl hier bloss wiederholt worden waren. Auf der Wandung eines Durchgangs kam ein Bild des hl. Paulus zu Tage, den Namen neben dem Kopfe von oben nach unten geschrieben. Gegenüber steht eine ähnliche Figur, neben der die erhaltenen Buchstaben NES uns einen hl. Johannes erkennen lassen, byzantinische Malerei des 10. Jahrh., zumal die Paulusfigur vortrefflich erhalten. In dem wiedereröffneten Raume entdeckte Cavazzi Reste eines Votivgemäldes, mit dem Namen der Stifterin ... *Benedicta mulier* ... auf einem Bandstreifen, der das ganze Fresko in zwei Zonen teilt. Unten sind die Spuren von sieben nimbierten Heiligen, oben auf einer älteren Kalkschicht und

¹ Es ist ein an die flache Rückwand stossender Steinwürfel, vorn mit einer viereckigen Vertiefung für Reliquien; auf beiden Seiten sind gleichschenkelige, mit Arabesken verzierte Kreuze gemalt. Es wird der vom Papste Sergius I erbaute Altar sein; in dieselbe Zeit mag das Bruchstück eines pluteus von Marmor mit der auf Schranken jener Zeit herkömmlichen Dekoration gehören.

daher besser konserviert, Reste einer andern Reihe von Heiligen erhalten. Daran schliesst sich ein Zyklus von Darstellungen aus dem Leben des hl. Bischofs und Martyrers Erasmus. Von einem andern Motivbild — ...*Ego Silbester*... ist noch zu lesen — sind eine nimbierte Figur, die den Segen spendet, und ein Christus mit dem Kreuznimbus kaum noch zu erkennen. Darüber scheint sich die Geschichte des hl. Erasmus fortzusetzen. Auf der rechten Wand des Oratoriums fanden sich vier Figuren, aber nur von den Knien abwärts. Auf anderen Ueberresten (neben einer Figur der Name *Misail*) waren, wie es scheint, die babylonischen Jünglinge im Feuerofen dargestellt; von einer Todesangst am Oelberge sind Christus und die drei Apostel teilweise erhalten. — Ueber dem genannten Altare, der dem 8. Jahrh. angehören dürfte, war ein Dreifaltigkeitsbild gemalt, Christus an einem Kreuze, dessen Arme der himmlische Vater auf den Händen hält, späteres Gemälde, 15. Jahrh. Alle übrigen Bilder liegen vor dem Jahre 1049, wo die jetzige Oberkirche gebaut wurde. Sind die Fresken der obersten und jüngsten Lage also aus dem 11. oder 12. Jahrh., so dürften die der ältesten Lage dem 8. Jahrh. zuzuweisen sein.

Also, wie wir vorhin sahen, ein Bild des hl. Paulus, und gegenüber das des hl. Johannes! (Einige ältere Beschreibungen lassen neben den beiden Apostelfürsten und neben Lukas auch den Evangelisten Johannes die Haft Pauli teilen). Haben wir daher hier ein monumentales Zeugnis aus dem 8. Jahrh. für die Pauluslegende vor uns? — Da besonders die Paulusfigur vortrefflich erhalten ist, so lehrt ein Blick auf die im *Nuovo Bullettino* auf Tav. III. beigegebene fotografische Abbildung, dass wir hier nicht den Völkerapostel (und Johannes den Evangelisten), sondern vielmehr die beiden coelimontanischen Martyrer Johannes und Paulus vor uns haben. Denn durchaus abweichend von dem traditionellen Paulustypus erscheint der Heilige bartlos, in dem Gewande eines römischen Hofbeamten, in weisser mit dem clavus verzierter Dalmatica.

Allein wenn hier nicht der Völkerapostel dargestellt ist, so dürfte doch gerade in diesem Gemälde der Schlüssel der Entstehung der Legende zu finden sein. Man las ja deutlich, von oben nach unten geschrieben, neben dem Kopfe PAVLVS. (Wir sehen nun auch, wie der h. Johannes in die Legende hineinkam).

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass man in dem einen oder andern Bilde aus dem Martyrium des hl. Erasmus Szenen aus dem Leben des hl. Paulus gesehen hat; andere Figuren, von denen jetzt nur die untern Partien erhalten sind, mochten weitere Beiträge zur Legendenbildung bieten. Um die Erzählung von der Taufe durch Petrus im mamertinischen Kerker nicht gradezu zu kopieren, musste es ein Engel sein, der die Quelle fließen machte; aber das Vorhandensein derselben bot der Legende einen weiteren Anhalt zu ihrer Ausgestaltung.¹

Nach dem Gesagten fehlen uns alte und mittelalterliche Zeugnisse, schriftliche wie monumentale, für die Gefangenschaft Pauli in der heutigen Unterkirche von S. Maria in Via Lata; die Tradition ist erst jüngeren Datums. — Mit dem andern traditionellen Monument der apostolischen Wirksamkeit Pauli in Rom, mit der *Schola Pauli alla Regola (in arenula)* steht es nicht besser; hier fehlt sogar ein Anhalt, um zu ermitteln, wie die Legende, dass hier der Apostel gepredigt habe, entstanden sein könnte.

¹ In dem runden Brunnenschacht fließt das Wasser aus einer Seitenöffnung, ziemlich im Niveau des antiken Baues, hervor und läuft nach der gegenüber liegenden Seite ab. Da wohl an den Abhängen des Kapitols, nicht aber in der Ebene des Marsfeldes an einen hervorsprudelnden Quell gedacht werden kann, so dürfte hier an eine Abflussader der alten Wasserleitung in den Saepta zu denken sein.

Die Ausgrabungen am Menasheiligtum in der Mareotiswüste

Von Dr. A. Baumstark.

Die Wissenschaft des Spatens hat im Dienste der christlichen Altertumsforschung einen Erfolg zu verzeichnen, wie wir ihn gleich bedeutsam seit den ruhmreichsten und entscheidendsten Tagen der Ausgrabungskampagnen de Rossi's in den römischen Katakomben nicht mehr zu begrüssen das Glück hatten. Aus dem Wüstensand der Mareotiseinöde, der seit Jahrhunderten die Trümmer seiner Prachtbauten bedeckte, ersteigt das grosse ägyptische Menasheiligtum, nach Jerusalem das hervorragendste frühchristliche Wallfahrtsziel des Ostens. Bereits über ganz gewaltige Ergebnisse eines ersten Ausgrabungshalbjahrs kann in einem vom Juni d. J. datierten „Rechenschaftsbericht“¹ C. M. Kaufmann orientieren, dem es vergönnt war, in Gemeinschaft mit J. C. Falls, freigebig von verschiedenen Stellen seiner Vaterstadt Frankfurt a. M. unterstützt, das grosse Werk der Freilegung in Angriff zu nehmen.

Man wird in diesem — reich und durchgängig auch gut illustrierten² — Bericht selbst sich über den Gang der Arbeiten im einzelnen, die im Laufe derselben zu überwindenden Schwierigkeiten und das entbehrungsvolle Dasein zu unterrichten haben, das die beiden Leiter im Dienste der Wissenschaft ertragen. Hier kann es nur darauf ankommen, dem Leserkreise der *Römischen*

¹ *Die Ausgrabung der Menas-Heiligtümer in der Mareotiswüste.* Kairo, 1906. 107 S. mit 54 Abbildungen, teils im Text, teils als Vollseitenbilder.

² Störend wirkt nur mitunter eine erhebliche Ueberbelichtung fotografischer Aufnahmen. Hin und wieder dürfte auch die Herstellung eines Zinkklisches selbst zu wünschen übrig gelassen haben.

Quartalschrift in flüchtiger Andeutung eine erste Kenntnis des bislang schon ans Licht Getretenen und seiner Bedeutung zu vermitteln.

Das Grossartigste ist die anstossend an die eigentliche Gruftkirche des hl. Menas durch den Kaiser Arkadius (395–408) errichtete Säulenbasilika, ein Werk wesentlich gleichaltrig mit der am 17. Juli 1823 zerstörten römischen Paulskirche, mit welcher ein Vergleich sich auf Schritt und Tritt aufdrängt. Bei einer Gesamtlänge von 57,60 m. zeigen die Reste ein 26,50 m. breites Langhaus vor einem gleich ihm dreischiffigen mächtig auslatenden Transept von 50 m. Länge und mehr als 20 m. Breite, an das im Osten sich die 10,70 m. breite und 5,90 m. tiefe Apsis anschliesst. Der Bau war zweigeschossig und von einer Vierungskuppel überragt. Nicht weniger als 50 Marmorsäulen, 30 im Langhaus und je 10 in jedem Querschiffarme trugen seine Emporen. Paviment, Säulenbasen, Türschwellen, Pfosten, Treppen und die Reste der Wandbekleidung weisen feinsten griechischen Inselmarmor auf. Ein von Kaufmann (Fig. 9) abgebildetes Bruchstück der architektonischen Zierglieder erinnert beim ersten Blick so lebhaft als möglich an die konstantinischen Friesreste der Grabeskirche in Jerusalem. Der Altarraum — das „heilige βῆμα“ in der Sprache östlicher Liturgie — war als ein von Schranken umschlossenes Quadrat in die Vierung gestellt; in seiner Mitte erhob sich der Altar, dahinter an seiner Ostseite, von Subsellen flankiert der Bischofsstuhl, hinter welchem die zum Gottesdienst nicht mehr benützte Apsis durch Vorhänge vom Gotteshause getrennt gewesen zu sein scheint. In der Apsis selbst führen drei quadratische Einsteigschächte in mehrere gewölbte Grabkammern. Kleine halbkreisförmige Nischen schliessen, in die Wände gelegt, die Mittelschiffe des Transepts ab. Als Kapitellform scheint — eine klare Angabe wird diesbezüglich von Kaufmann nicht gemacht — die korinthische in einer nach den Abbildungsproben wunderbaren Ausführung mindestens vorzuherrschen. Ein vom Fundbericht (Fig. 8) abgebildetes Bruchstück plastischer Dekoration, eines Relieffrieses, bringt einen nackten Putto, dessen schöner Marmorleib üppige Frucht- und Laubgewinde in selig spielender Leichtigkeit trägt: Arbeit von rein hellenistischem Geist und Ausdruck.

Auch wer die Arkadiusbasilika als baulichen Gesamtorganismus ins Auge fasst, wird ihren durchaus und eminent hellenistischen Charakter nicht zu verkennen vermögen. Aber freilich ist, was hier uns entgegentritt, nicht jener arme und einförmige Hellenismus der römischen Basilika, aus dem man, in unbegreiflicher Verblendung mit Zuhilfenahme von etwas germanischer Art, den romanischen und weiterhin den gotischen Kirchenbau, unter Anerkennung eines Einflusses des Zentralbaues, sogar die Sophienkirchen von Thessalonike und Konstantinopel kraft einer geradlinigen Entwicklung hervorgehen lassen wollte. Das ist jener ungleich reichere orientalische Hellenismus der östlichen Grossstadtkunst, auf den als Wurzelboden einer weiteren lebensfähigen Kunstentwicklung immer wieder hinzuweisen Strzygowski nicht müde wird.

Ich habe an *San Paolo fuori le mura* erinnert. Wer die Menasbasilika des Arkadius neben die von seinem Bruder vollendete Grabkirche des Völkerapostels stellt, dem muss der entwicklungsgeschichtliche Prinzipat des Orients in der frühchristlichen Baukunst geradezu in die Augen springen. An der Wende des 4. zum 5. Jahrhundert zeigt uns da der Osten bereits die Verbindung von Kuppel und Langhausbau, die das frühchristliche Rom niemals vollzogen hat, den zweigeschossigen Langhausbau, der für die gesammte Entwicklung der „byzantinischen“ kirchlichen Architektur massgebend geworden ist, während gleichaltrige bzw. ältere Beispiele für ihn in Rom nur derjenige suchen konnte, welcher noch immer harmlos genug war *Sant' Agnese* oder den Ostteil von *San Lorenzo fuori le mura* für eine wirkliche Schöpfung der konstantinischen Zeit zu halten.¹ Im einzelnen auf alle die unter dem Zeichen: Orient oder Rom? stehenden Probleme auch nur andeutungsweise einzugehen, welche durch die Arkadiusbasilika in der Mareotiswüste berührt werden, fiele ausserhalb des Rahmens einer kurzen Fundanzeige. Ich bemerke erstens wenigstens noch, dass die wesenhaft zentrale Anordnung des βῆμα vor

¹ Schlechthin unbegreiflicherweise bezeichnet Kaufmann S. 19 in der Unterschrift zu Fig. 6-7 als βῆμα einen beliebigen fünfstufigen Aufbau. Es ist doch schlechterdings verwirrend und darum absolut unzulässig, den in der Terminologie des orientalischen Kirchenbaues für den Altarraum festgelegten Terminus auf einmal in einem ganz anderen Sinne zu gebrauchen.

der Apsis genau derjenigen Anordnung des Altarraumes entspricht, die ich soeben *Oriens Christianus*, V., auf Grund des Τυπικὸν τῆς Ἀναστάσεως für die Anastasiusrotunde in Jerusalem nachgewiesen habe. Ich möchte zweitens hier bereits auf die fundamentale Bedeutung aufmerksam machen, welche meines Erachtens dem Schema des Arkadiusbaues für den späteren koptischen Kirchenbau zukommt.

Ich habe unter der Augustsonne des Jahres 1905 die sämtlichen Kirchen Kairo's und seiner Umgebung bis zur kleinsten und entlegensten aufgesucht, eingehend studiert und versucht, mir von dem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang Rechen-schaft zu geben, der hier obwaltet. Die Merkmale, die sich mir für ein Grundschema aller dieser Bautypen ergaben, waren: Doppelgeschossigkeit, starke Betonung des Transepts, frühe, wo nicht ursprüngliche Einfügung einer Vierungskuppel, Neigung zu möglichst reicher Entfaltung der Säulenstellung und im Zusammenhang mit letzterer die Umführung der Seitenschiffe um die der Apsis gegenüberliegende Seite des Langhauses d. h. der sog. ἔσω νόρθηξ der späteren gemeinbyzantinischen Kirche. Man begegnet nun genau diesen Merkmalen, mit Ausnahme des zuletzt genannten, bereits in der Menasbasilika des ausgehenden 4. oder beginnenden 5. Jahrhunderts. Wenn hier nur eine Verbindung der zweigeschossigen Seitenschiffe gegenüber der Apsis, wie sie zu Rom *Sant' Agnese* und der Ostteil von *San Lorenzo* bieten, fehlt, so steht dieses lediglich im Zusammenhang mit der Tatsache, dass an der entsprechenden Stelle in den Arkadiusbau eine zweite — nach Kaufmann wesenhaft ältere — Anlage störend hineinragt.

Eine im Westen des ersteren in die Tiefe führende Monumentaltreppe hat bei den Ausgrabungsarbeiten zuerst die Vermutung wachgerufen, dass nach dieser Seite erst ausserhalb des Kaiserbaues die Ruhestätte des hl. Menas zu suchen sei. Dieselbe fand eine glänzende Bestätigung. Es gelang hier eine Krypta aufzudecken, die mit mächtigen Treppenanlagen, Kryptoportiken, Grabkammern und einer durch Goldmosaik ausgezeichneten Kapelle in Verbindung steht und zumal im Zusammenhalt mit Akklamationen an ABBA MHNA mit so gut denn schlechthiniger Sicherheit als die Stätte des Martyrgrabes bezeichnet werden darf. Ein

zweiter Sakralbau hat sich einst über dieser Krypta in der Weise erhoben, dass sie — römisch gesprochen — die *confessio* desselben bildete. Auch er, gleichfalls eine dreischiffige Säulenbasilika von 38 m. Länge und 22,50 m. Breite, ist in seinen Resten abgesehen von der unmittelbaren Umgebung der Krypta bereits blossgelegt worden, in welcher die Gefahr eines verhängnisvollen Einsturzes der sofortigen Weiterführung der Arbeiten ein gebieterisches Halt zurief. Nach Kaufmann hätten wir es hier mit „der ursprünglichen Menasbasilika“ d. h. unmittelbar mit einem Monument des 4. Jahrhunderts zu tun, und zweifellos muss sich irgend ein oberirdisches Kirchengebäude über der mehr als 8 m. unter der Erdoberfläche liegenden Martyrgruft und einer an dieselbe sich anschliessenden kleinen Katakombe schon vor Errichtung des Arkadiusbaues erhoben haben. Indessen zeigt dieser ganze Teil des Ruinengebiets nach der Beobachtung der Ausgrabenden „allenthalben Spuren späterer Verbauung“, und ich vermute, dass es sich hier geradezu wesentlich um einen der Arkadiusbasilika gegenüber wesentlich jüngeren Neubau an Stelle einer älteren Anlage handeln dürfte. Massgebend ist für mich in dieser Richtung eben derjenige Bauteil, welcher in das Langhaus der spätestens dem Anfang des 5. Jahrhunderts angehörenden östlichen Basilika von Westen her eingreift. Zu beiden Seiten einer 3,70 m. breiten, 1,80 m. tiefen Hauptapsis, in ihren Grundmauern liegt hier nämlich eine kleinere Seitenapsis von 1,60 m. Breite und 0,70 m. Tiefe: *πρόθεσις* und *διακονικόν*. Wir haben also das vollständige dreigliedrige *βῆμα* des ausgebildeten byzantinischen und damit auch des endgiltigen koptischen Kirchenschemas vor uns. Dasselbe ist mir nun aber zunächst ohne weiteres für das 4. Jahrhundert in Aegypten aus liturgiegeschichtlichen Gründen undenkbar. Mindestens aber sollte es unbegreiflich erscheinen, dass die Arkadiusbasilika noch das entwicklungsgeschichtlich ältere einfache *βῆμα*, ein ihr vorangehender Bau aber das jüngere dreigliedrige aufweise. Ich möchte bei Fortsetzung der Arbeiten hier um ganz besonders minutiöse Untersuchungen des baugeschichtlichen Sachverhalts bitten.

Sehe ich mich vorläufig ganz entschieden zu der Annahme gedrängt, dass die eigentliche Grabbasilika nach dem Anfang des

5. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Umbau erfahren hat, durch welchen sie nach Osten zu erweitert wurde, so gehört ein drittes wiederum an sie nach Westen zu sich anschliessendes Gebäude meines Erachtens einer sehr frühen wo nicht der frühesten Bauperiode des Menasheiligums an. Es ist dieses das mit verschiedenen Annexräumen in Verbindung stehende Baptisterium. Sein Mittelraum war von doppelgeschossigen Arkaden umgeben, von deren Säulenstellungen schöne Taubenkapitelle herrühren, dergleichen Kaufmann (Fig. 13) probeweise abgebildet hat. Ein anderes von hier stammendes Zierglied, das er (Fig. 37) vorführt, erinnert mich mit seiner edel einfachen doppelten Palmettenvolute äusserst lebhaft an die eigenartigen Zierleisten einer syrischen Missalehandschrift im jakobitischen Markuskloster zu Jerusalem. Den Grundriss des Baptisteriums bezeichnet Kaufmann „als Oktogon von ganz besonderem Interesse für den Kunsthistoriker“. Nach seiner mir durch die gütige Vermittlung des Herrn Prälaten de Waal in einem Exemplar vorliegenden noch unedierten Planaufnahme erweist sich der Ausdruck als unglücklich gewählt. Es handelt sich nämlich vielmehr um eine nach aussen hin quadratische Anlage mit vier übers Kreuz gestellten Eingängen, zwischen denen im Innern je rund 2,50 m. breite halbkreisförmige Nischen in die Ecken der Umfassungsmauern gelegt sind, mit anderen Worten um einen bestimmten *oecus*-Typus des hellenistischen Palast- und Privathausbaues, dem man beispielsweise in den Ruinen der palatinischen Kaiserpaläste und der *villa Hadriana* bei Tivoli begegnet. Von dem gleichen Typus kommen auch die Georgskirche in Ezra und die Kathedrale in Bosra her, die gleichfalls zwischen einer oktogonalen Säulenstellung des kuppelüberwölbten Mittelraumes und einer viereckigen Grundform des Aeussern durch halbkreisförmige Nischen vermitteln. Den komplizierten Grundriss hier auf das Baptisterium — doch immerhin eines provinziellen Lokalheiligums des Ostens — angewandt zu sehen, ist wieder im Zusammenhalt mit dem so überaus einfachen, fast ängstlichen Oktogonalbau des eingeschossigen lateranensischen Baptisteriums zu Rom überaus lehrreich.

Zahlreiche weitere Belege dafür, wie ungemein reicher und vielgestaltiger als im Westen die frühchristliche Architektur sich

im Orient entwickelte, dürfen erhofft werden, wenn es Kaufmann und Falls vergönnt ist, ihre Ausgrabungen fortzusetzen und weiter auszudehnen. Denn das Menasheiligtum erhob sich nicht als eine weltferne Stätte einsamer Andacht aus dem Schosse der Wüste. An einem Schnittpunkt alter Karawanenstrassen gelegen, bildete es den Mittelpunkt einer blühenden Stadt, der durch Handel und Pilgerverkehr lange die Grundlagen ihres Wohlstandes gesichert waren. Noch in den Tagen des Verfalls haben Strassen und Bauten dieser Stadt trotz der begonnenen Verödung die höchste Bewunderung eines arabischen Geografen geweckt, dessen Beschreibung von *al-Mûmah* Kaufmann (S. 15 ff.) in Uebersetzung mitteilt. Auf ihrem gewaltigen Trümmerfeld hatte die Frankfurter Expedition bis Juni d. J. ausser dem Hauptheiligtum selbst bereits im äussersten Nordwesten auf einem Friedhof *sub divo*, von dem etwa ein Dutzend Gräber untersucht wurden, die Reste einer weiteren Gruppe von Sakralbauten blossgelegt, einer Koimeterialbasilika mit dreiteiligem βῆμα und einem zweiten „säulenumgebenen Baptisterium und zahlreichen anderen Nebenräumen“. „Einen zweiten Friedhof mit Basilika“ hatte Falls „im Osten der Stadt“ wenigstens entdeckt. Auch in ein Privathaus ist man probeweise schon eingedrungen, ebenso wie „ein schönes Beispiel einer Zisternen- und Bäderanlage“ wenigstens „teilweise freigelegt werden“ konnte.

Dass ein so grossartiges Ruinengebiet auch der Epigraphik wertvolle Ausbeute bieten muss, liegt auf der Hand. Doch macht Kaufmann's Bericht nach dieser Seite hin noch keine zusammenhängenden Angaben. Beiläufig werden neben griechischen koptische Inschriften bzw. Graffiti erwähnt. Hervorheben möchte ich die sepulkrale Formel von einem Ruhenden Ε(ΩΣ ΑΝ)ΑΣΤΑΣΕΩΣ (vgl. Bericht S. 47). Auch eine kufische Inschrift fand sich. Von Ostraka hat Kaufmann (Fig. 5) einige Proben abbilden lassen.

Von „Gemälden höchster Schönheit“ redet sodann die berührte arabische Beschreibung der Menasstadt in deren Hauptkirche. Aber die gründliche Zerstörung, welche die Zeit und fanatische Menschenhände bewirkten, hat naturgemäss gerade den musiven und malerischen Schmuck der Heiligtümer so gut als vollständig verschwinden lassen. Aus dem Schutt gerettete Mo-

saikfragmente der Menasgruft, welche der Bericht (Fig. 27) abbildet, lassen eben noch Spuren von „Bildwerk und dem Teil einer Inschrift“ erkennen und „in der Mitte der abgestürzten Backsteinkuppel“ des nahen Baptisteriums „prangt gross das konstantinische Monogramm“.

Weit reicher ist selbstverständlich das Ausgrabungsergebnis auf dem Gebiet der Kleinkunst. „Ein kleiner Goldschatz bestehend aus Armspange, Ohrringen, zwei Ringen, einer Anzahl Goldmünzen des vierten bis siebten Jahrhunderts und einem winzigen durchlochtem Goldblatt mit *Agnus Dei*“ wird vom Bericht erwähnt. Daneben interessieren als ikonografische Denkmäler „ein grosser Bronzeknopf mit dem Bilde der Taufe Christi, wohl von einem liturgischen Gewand“ und „ein Metallkreuzchen mit Scharnier und Darstellungen aus frühbyzantinischer Zeit“. Bezüglich einer im Schutt der Menasgruft gefundenen „Taube aus Bronze“ möchte ich fragen, ob sie etwa — gleichviel ob als eucharistisches Gefäss oder nicht — über einem Altartisch aufgehängt war. Eine Gruppe orientalischer Legenden vom körperlichen Erscheinen des Heiligen Geistes während der Epiklese, über die ich einmal werde handeln müssen, legt mir die Vermutung nahe, dass in der Blütezeit des Menasheiligums Anbringung frei schwebender Tauben an solcher Stelle im Orient sehr häufig war.

Noch weit mehr als Glasfunde sind es dann aber Tonwaren, auf welche die Hauptmasse der bisherigen Kleinfunde der Frankfurter Expedition entfällt. Höchst interessant ist es, dass es an zwei Punkten gelang die Reste eines ganzen „Hauses und der Verkaufsräume eines Töpfers und Eulogienfabrikanten“ mit reichem Inventar und mit den Oefen aufzudecken, mittels deren die tönernen Devotionalien hergestellt wurden. Denn um solche handelte es sich neben Amphoren, Haushaltungsgefässen, Lampen und Spielsachen bei der Töpferindustrie der Wallfahrtstadt vor allem. Von Terrakottafigürchen, wie er sie (Fig. 42) abbildet, „lassen“ nach Kaufmann's zutreffender Bemerkung „einige“ „stark im Zweifel, ob man hier noch Spielsachen oder aber Motivstatuetten“ bzw. „Heiligenfiguren“ „zu erblicken hat“. Den eigentlichen Devotionalien werden durch ihre Darstellungen ferner vielfach die Lampen angenähert. Die „bis jetzt unbekanntem Sujets“,

die zwei in der Menasgruft gefundene und im Bericht (Fig. 45) abgebildete Exemplare aufweisen, habe auch ich trotz Benützung einer wieder der Güte de Waal's verdankten, unmittelbaren Fotografie nicht sicher zu deuten vermocht. Wenigstens im einen Falle liesse sich wohl an eine Szene zwischen einem Bekenner Christi und zwei Schergen (Martyrium des hl. Menas?) denken.

Am zahlreichsten sind endlich die allbekannten Menaskrüglein unter den in den Ruinen der Menasstadt gefundenen Terrakotten vertreten.¹ „Tausende“ von Exemplaren lassen hier Kaufmann 18 Varianten eines grösseren und 63 eines kleineren Haupttypus unterscheiden. Sehr wertvoll ist es dabei, dass Beischriften wie: ΜΗΝΑ ΠΑΝΚΑΛΟΝ ΛΑΒΕ ΥΔΩΡ ΟΔΥΝΗ ΑΠΕΔΡΑ oder ΕΥΛΟΓΙΑ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΕΝΑ ΥΔ(ΩΡ) ihm gestatten, die wirkliche Bestimmung dieser durch die ganze frühchristliche Welt verbreiteten Fläschchen festzulegen, die man bisher sich wohl mit Oel aus den Lampen gefüllt dachte, die am Grabe des Heiligen brannten, „sie dienten zur Aufnahme eines heiligen Wassers“. Das tritt ergänzend neben eine Feststellung die ich selbst jüngst zu machen in der Lage war,² dass nämlich auch die Monzeser Ampullen mindestens teilweise nicht zur Aufnahme von solchem Lampenöl bestimmt waren, vielmehr an ihrem ΕΛΑΙΟΝ ΧΥΛΟΥ ΖΩΗΣ eine Art stellvertretender Kreuzreliquien umschlossen, Oel, das bei Expositionen der hierosolymitischen „*crux Domini*“, durch deren Nähe geweiht, wunderbar sollte aufgewallt sein.

Man kann angesichts so reicher Ergebnisse eines einzigen halben Jahres erster Arbeit nur auf's lebhafteste wünschen, dass die Menasexpedition sich der nötigen Mittel zur Fortsetzung des Begonnenen nicht beraubt sieht, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel sich vielmehr noch ganz erheblich mehren. Man kann

¹ Ein kaum glaublicher *lapsus calami* ist bezüglich der Beischriften dieser Ampullen Kaufmann passiert, wenn er S. 93 f. ΕΥΛΟΓΙΑ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΗΝΑ mit „Lobpreis des hl. Menas“ übersetzt, als ob nicht jeder Leser der Reiseaufzeichnungen der sog. Silvia oder der Briefe Gregor's des Grossen wüsste, dass εὐλογία=*benedictio* einfach und geradezu „Wallfahrtsandenken“ heisst, „Segnung“ Segen nämlich durch den betreffenden Wallfahrtsort oder seinen Heiligen.

² *Abendländische Palästina-pilger des ersten Jahrtausends und ihre Berichte*. Köln, 1906. S. 52 f. auf Grund der Angaben des Anonymus von Piacenza (Geyer, *Itinera Hierosolymitana*, S. 172 f.).

daneben allerdings auch jetzt schon den Wunsch nicht unterdrücken, dass vor allem die Publikation, in welcher uns Kaufmann das Gesamtbild seiner Funde vorzulegen haben wird, diesen selbst ebenbürtig sein d. h. aber vor allem die ganze entwicklungsgeschichtliche Tragweite dieser Kronzeugen für den Orient gegen Rom scharf und klar, schneidend scharf und sonnenklar herausarbeiten möge. Ich möchte nach dieser Richtung nicht heute schon mich darum einer pessimistischen Stimmung hingeben, weil sein erster Fundbericht zu Derartigem nicht den leisesten inneren Anlauf nimmt, vielmehr erst in dessen Schlusswort, wie ein äusserlicher Zierrat angebracht, der Satz steht, dass die „Menastadt“ „allem Anschein nach auch die Abhängigkeit des weströmischen Kultbaues von orientalischen Typen und Vorbildern in neues Licht setzt“. Im Gegenteil hoffe ich zuversichtlich, dass Kaufmann's Finderglück in der Mareotiswüste den Abmarsch in Strzygowski's und mein Lager, den er in seinem *Handbuch der christlichen Archäologie* schüchtern begonnen hatte, zu kraftvollem und raschem Abschluss bringen wird. Das *Handbuch* war noch eine im tiefsten Wesen durchaus romzentrische Arbeit, bei welcher die dem Orient gemachten Konzessionen bedenklich an die evangelischen neuen Flicker auf dem alten Kleid erinnerten. Auf seinem beneidenswerten Arbeitsfeld in der Mareotiswüste muss der Verfasser es, meine ich, inne werden, dass, was uns Not tut unendlich mehr ist als ein solches Transigieren zwischen Altem und Neuem, dass für die christliche Kunstarchäologie der Ausgangspunkt der Betrachtung und Forschung im Osten genommen werden muss.

Ex oriente lux! Als ich vor zwei Jahren die vorjustinianische Bautätigkeit Edessas auf Grund der literarischen Quellen skizzierte, schloss ich mit dem Wunsche nach einer ostsyrischen Ausgrabungsexpedition, um den Tag heraufzuführen, an dem das letzte romzentrische Vorurteil in der christlichen Kunstgeschichte „gleich der hl. Ilios unrettbar und unwiederbringlich dahinsinkt“. Die Menasexpedition hat uns jenem Tage, das ist mein bestimmter Eindruck, schon wieder erheblich näher gebracht. Nur um so lauter muss ich freilich jetzt den Ruf erheben, wer sich um die Wissenschaft das Verdienst erwerben wollte, entsprechende Erfolge

auf dem Boden von Edessa, Karrhai oder Hierapolis zu ermöglichen, zu ermöglichen, dass, wie der Arkadiusbau am Menasgrab, auch die edessenische Grabkirche des Apostels Thomas lebhaft wieder vor unser geistiges Auge trete, die um 395 die sog. Silvia begeistert rühmte als „*ingens et valde pulchra et nova dispositione, ut vere digna est esse domus Dei*“.

Die Konfessio des hl. Emmeram

zum dritten Mal.

Eine Erwiderung von J. A. Endres.

Es ist nun bereits das dritte Mal, dass ich mich in dieser *Quartalschrift* zu dem gleichen Gegenstande äussere.¹ Die Veranlassung dazu bildet eine Abhandlung von G. Anton Weber, *Die Reliquien des heiligen Emmeram*, in den *Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienser-Orden*, 27 (1906), 38-58, 254-270. Ich hatte anfänglich beabsichtigt, die hierin gegen mich gerichteten Angriffe wie die eigene Art von Wissenschaft, welche der Verfasser bekundet, zu ignorieren, weil die Ausführungen Webers bei den in Betracht kommenden Fachmännern kaum auf einen nennenswerten Eindruck rechnen dürfen. Durch einige Freunde zu einem anderen Verhalten bestimmt, will ich nun wenigstens zu ein paar Hauptpunkten, die Weber verfehlt, Stellung nehmen. Es mag sich dann zeigen, ob „die Strahlen der Kritik“, durch welche er die Ergebnisse meiner Studien bereits versengt zu haben glaubt, sich nicht als wesenslose Irrwische erweisen.

Ueber den Grabfund vom Jahre 1894, ungefähr in der Mitte der Apsis von St. Emmeram zu Regensburg, war ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass er die Ruhestätte des Patrons der Kirche erschlossen habe, die Bischof Gaubald im 8. Jahrhundert bei der Uebertragung des Heiligen dort angelegt hatte und Arnold von St. Emmeram im 11. Jahrhundert als dort vorhanden bezeugt.

¹ R. Q. S., IX. (1895), 1 ff.; XVII. (1903), 27 ff.

Die späteren Nachrichten der Emmeramer, die an jener Stelle römische Martyrer bestattet, die Emmerams-Reliquien aber im Stipes des Hochaltars geborgen glaubten, musste ich naturgemäss als irrig bezeichnen. Der beste Kenner der Regensburger Geschichte, Hugo Graf von Walderdorff, stimmte mir darin bei.¹ In welcher Weise beurteilt nun Weber dieses unser Verhalten? „Endres und Walderdorff schrieben,“ so sagt er, „Abhandlungen « mit dem sensationellen Titel: Die neuentdeckte Konfessio des hl. Emmeram » (Krusch, *Neues Archiv*, 29, 364) und beschuldigten die edlen Aebte Cölestin Vogl (1655–91), Anselm Godin (1725–42) und Joh. B. Kraus (1742–62) der Fälschung der Reliquien bzw. der Verbreitung falscher Nachrichten, da ja die letzteren Aebte in Druckschriften die gleiche Anschauung vertraten. Ihre Autorität ist aber um so verlässiger, weil diesen eifrigen Männern noch das gesamte Archiv und die Bibliothek von St. Emmeram — abgesehen von den Verlusten im 30jährigen Kriege — zur Verfügung stand, während jetzt durch die Klostersaufhebung beim Beginne des 19. Jahrhunderts die Urkunden zerstreut, vielfach auch verloren gegangen sind. Es gehört jene Beschuldigung toter Priester, die sich nicht verteidigen können etc.“. — Weber lässt eine Behauptung folgen, die es begreiflich machen würde, wenn mich in dieser Er widerung der wünschenswerte Gleichmut einen Moment verlassen haben sollte.

Hier ist eine prinzipielle Auseinandersetzung mit dem Regensburger Kirchenhistoriker am Platze. Vorerst aber die Frage: Welche Emmeramer Urkunden sind zerstreut worden und zu Verlust gegangen, die jenen Aebten ein genaueres Wissen in der vorwü rfigen Frage als der Gegenwart ermöglichten? Welches Buch hatten sie, das wir nicht auch heute noch einsehen könnten? Weber hätte besser getan, auf solche Redensarten zu verzichten und statt der nicht selten fragwürdigen geschichtlichen Darstellungen des 17. u. 18. Jahrhunderts das alte literarische Erbe der Emmeramer tatsächlich zu benutzen. Dann hätte er wenigstens ein Missgeschick vermieden, das vom philologischen Standpunkte

¹ Hugo Gr. v. Walderdorff, *Die neuentdeckte Konfessio des hl. Emmeram zu Regensburg*, Beilage zur „Augsburger Postzeitung“, 1895, Nr. 13 ff.

aus allerbedenklichster Art ist. Davon später. Nun aber die angebliche Pietätlosigkeit gegen tote Priester, edle, eifrige Aebte etc. Hat der Regensburger Kirchenhistoriker noch nie etwas von dem Rechte und der Notwendigkeit historischer Kritik gehört? Führt er etwa heute noch wie die genannten älteren Emmeramer Geschichtsschreiber die Abtreihe des Klosters auf „Apollonius aus Griechenland“ zurück? Glaubt er an all das, was sie über die Exemption des Klosters, über den berühmten Raub des hl. Dionysius vom Areopag,¹ über die Beziehungen des Papstes Formosus zum Kloster etc. zu erzählen wissen? Dann wären die methodischen und sachlichen Fortschritte der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahrhunderten an ihm allerdings spurlos vorüber gegangen. Wenn aber nicht, dann sind die frommen Redensarten von „Beschuldigung toter Priester“ etc. so deplaziert als möglich.

Wenden wir uns nunmehr zu dem eigentlichen Gegenstande. Ich hatte in meiner ersten Abhandlung² nachgewiesen, dass das Grab in der Mitte der Apsis von St. Emmeram, über dem ursprünglich der (später etwas nach Westen verschobene) Hochaltar der Kirche stand, im 11. Jahrhundert als Confessio des hl. Emmeram bezeugt ist. Nach Osten lehnte sich an dieses Grab ein 980 von Abt Ramwold im Scheitel eines halbrunden Umgangs um den Hochaltar erbauter Johannesaltar an. Die Situation schildert Arnold von St. Emmeram um 1035 in dem folgenden Satze: „Quaedam muliercula Reginae civitatis indigena ad confessionem Christi martyris Emmerami, cui vocabulum est de pedibus ipsius, die quadam quasi adoratura accessit. Ibi ergo calicis raptu furtivo, quem super altare b. Joannis reperit, ut circumspiciens se solam vidit, saluti suae nimium invidit“. Die Frau trat also zu der Confessio des hl. Emmeram, die nach seinen Füßen benannt war. Dort konnte sie den Kelch vom Johannesaltar wegnehmen. Denn der Altar hiess wegen seiner

¹ Besonders lehrreich mag für Weber sein die soeben erschienene Abhandlung von H. Grisar, *Dionysius Areopagita in der alten päpstlichen Palastkapelle und die Regensburger Fälschungen des 11. Jahrhunderts* in der Innsbrucker „Zeitschr. f. kath. Theologie“, 1907, S. 1 ff.

² Es empfiehlt sich, die dort beigegebenen Pläne zu vergleichen. Auch wiederhole ich nicht die dort schon gegebenen Quellenbelege.

Richtung zum Emmeramsgrabe, bezw. zur Leiche des Heiligen selbst „ad pedes“. Zu allem Ueberflusse nennt ihn Arnold noch „ara suae (i. e. s. Emmerami) requietionis antipoda“. Nun hat Bruno Krusch in seiner Ausgabe der *Vita vel Passio Haimhrammi* dagegen eingewendet, in den *Notae s. Emmerami* heisse jener Altar „ad pedes sanctorum“, könne also keine Beziehung zum Emmeramsgrabe haben.¹ Allem Anscheine nach hat er sich nicht die Mühe genommen, meine Abhandlung ganz zu lesen, sonst hätte er ja finden müssen, was ich darin zeige, dass in eben jenen *Notae*, also ungefähr seit dem 14. Jahrhundert, die Deutung des „ad pedes“ eine irrige geworden ist.

In einer späteren Abhandlung,² hält sich Krusch an den Ausdruck: „ara suae requietionis antipoda“, und indem er eine Definition Cicero's zu Hilfe nimmt und den Ausdruck antipoda presst, kommt er zu folgendem Ergebnis: „Wenn also der Johannesaltar in der Krypta der Antipode der Ruhestätte des Martyrers war, so musste sich diese natürlich nicht nebenan, sondern darüber befinden, und gerade darüber befand sich eben früher der Hochaltar mit den Reliquien des Martyrers“. Warum nimmt er denn nicht gleich an, dass der Johannesaltar ursprünglich an der Decke der Krypta umgekehrt aufgehängt war, um das „ara antipoda“ ja genau zu interpretieren? Im übrigen glaube ich, dürfte das „ad pedes“ ausreichen, um weitere künstliche Interpretationen auszuschliessen. Es ist wörtlich zu nehmen „de pedibus ipsius“.

Die Ausführungen von Krusch hat sich Weber ganz angeeignet. Er verspricht sich von ihnen den Erfolg, dass „die « famose Confessio » des hl. Emmeram in die Versenkung verschwinden wird“ (S. 46). Sie haben ihn, „der die offizielle Aufgabe hat, neben seinem Hauptfache Kirchengeschichte auch Archäologie und Kunstgeschichte zu dozieren“ (S. 46), überhaupt ermutigt, nach zwölfjährigem bedeutungsvollem Zögern über den immerhin nicht belanglosen Gegenstand endlich einmal sich vor einer weiteren Oeffentlichkeit zu äussern.³ Aber er begnügt sich nun nicht damit, nur

¹ M G., *Script. Rer. Merov.*, IV, 454.

² *Neues Archiv*, XXIX. (1904), 366 f.

³ Weber beschwert sich, weil ich *R. Q. S.*, XVII (1903) 28, behauptet habe, gegen meine Ausführungen in *R. Q. S.*, IX. (1895), 1 ff. seien bisher auf

„in verba magistri“ zu schwören. Krusch hat ihm die Sache noch nicht gründlich genug behandelt. Gerade jene oben mitgeteilte Stelle Arnolds („Quaedam muliercula etc.“), welche die Nähe der Konfessio und des Johannesaltars am deutlichsten bekundet und das „ad pedes“ genau erklärt, weiss er in seinem Sinne zu deuten. Ich muss hier den etwas ausführlichen Passus Webers ganz und diplomatisch treu folgen lassen:

„Es ist notwendig, die Worte des Priors Arnold selbst anzuführen. Sie lauten an der ersten Stelle: „Quaedam... ad confessionem Christi martyris Emmerami, cui vocabulum est de pedibus, ipsius die quadam... accessit“. Bei diesen Worten ist der Sprachgebrauch des Arnold zu berücksichtigen und darnach zu übersetzen. So nennt er den Anbau der Ramwoldikapelle „crypta apud sanctum Emmeramum aedificata“, d. i. eine bei der Kirche des hl. Emmeram erbaute Gruft. Die Worte sind daher wiederzugeben: Eine Frau begab sich zur Gruft („confessionem“) eben („ipsius“) des Martyrers Christi Emmeram, d. i. in die Kirche (!) des hl. Emmeram, welche Gruft „zu den Füßen“ heisst. Auf derselben Seite gebraucht Arnold den gleichen Ausdruck: „Sextum altare, quod dicitur ad pedes, senarii perfectione denunciatur omnia concludi“. Grienewaldt gibt die nähere Bezeichnung des Altares,

wissenschaftliche Gründe gestützte Einwände nicht erhoben worden. „Und doch hatte ich, „sagt er“, in zwei mit Namen gezeichneten Artikeln des „Regensburger Morgenblatt“ (1895, Nr. 40 und 1897 Nr. 11) den Leichenfund geschildert und in meinem Artikel „Regensburg“ in Kirchenlexikon (10, 904), sowie in meiner Schrift *Regensburgs Kunstgeschichte* (Regensburg 1898, S. 26) und in meinem *Führer durch Regensburg und Umgebung* (11. Auflage, Leipzig 1905, S. 38) auf die gegenteilige Ueberlieferung der Emmeramer Mönche hingewiesen (S. 46). — Was den ersten Artikel des „Regensb. Morgenbl.“ betrifft, so nimmt ihn ja Weber selbst mit Bedauern zurück (S. 53 f.), nachdem ich „recht spät und an einer Stelle eine Erwiderung veröffentlichte, wo man sie schwerlich sucht“ (Krusch, *N. A.*, 30 (1904, 203), — lediglich aus Schonung für Weber. Der zweite Artikel des „Morgenbl.“ bezieht sich der Hauptsache nach auf einen anderen Gegenstand, und hier wie in „Regensburgs Kunstgeschichte“ u. im Kirchenlexikon ist von einer wissenschaftl. Stellungnahme gegen mich nicht die Rede. Wörl's anonymer *Illustrierter Führer d. Regensb. und Umgebung* (60 Seiten 50 Pfg.) begegnet mir in der wissenschaftl. Literatur zum ersten Male. Hier steht S. 38, dass Gaubald den hl. Emmeram bei dessen jetzigem Hochgrab beigesetzt habe, was so falsch ist, wie drei Zeilen weiter unten: Der hl. Wolfgang wurde „994 begraben bei Anwesenheit des Papstes Leo IX.“ (1048-54).

bezw. der Krypta mit den Worten: „Sextum altare dicitur ad pedes sanctorum“. Basnage, der hierin der Erklärung und Tradition der lateinkundigen Benediktiner folgte, setzt deshalb nach „de pedibus (l. pedibus)“ ein Unterscheidungszeichen. Es ist also die Stelle von Endres, Walderdorff und Sepp nicht richtig aufgefasst und das Wort „Emmerami“ zu „ipsius“ willkürlich eingeschaltet worden. Aber selbst, wenn es hiesse: „de pedibus“ oder „ad pedes s. Emmerami“ würde sie nicht „ein unantastbares Zeugnis“ für ein Grab des hl. Emmeram hinter dem Johannisaltar ergeben, weil ja im 11. Jahrhundert der hl. Emmeram im Hochaltar ruhte, also der Johannesaltar wie die Krypta zu den Füßen des hl. Emmeram sich befand. Uebrigens sind die Phrasen mit „per pedes“ (!) gewöhnlich nicht wörtlich zu fassen, wie jedes lateinische Lexikon dartut: man befindet sich in der Emmeramskirche zu Füßen des Heiligen, ob man unten in einer Gruft oder oben auf einer Empore weilt“.

Der letzte Satz, um gleich mit ihm zu beginnen, lehrt uns in Weber im Gegensatze zu Krusch, der die Worte presst, einen weitherzigen Philologen kennen. Mit einer Interpretation, wie sie hier Weber zulässt, kann man ziemlich viel wagen. Dessungeachtet bin ich noch überrascht durch die Interpunktion, Uebersetzung und Erklärung des Satzes: „quaedam muliercula etc.“. Hier scheint sich Weber selbst übertroffen zu haben. Seit der Lektüre jener Stelle ist mir die lichtvolle Idee eines Philologen jenseits von Formenlehre und Syntax aufgegangen. Bei meinem bescheidenen Latein hätte ich ganz in Uebereinstimmung mit Krusch (*N. A.*, 29, 366) interpungiert: „ad confessionem Christi martyris Emmerami, cui vocabulum est de pedibus ipsius, die quadam etc.“. Setzen wir aber das Komma vor „ipsius“, so hätte ich den Genitiv „ipsius“ abhängig sein lassen von „die quadam“. Weber lehrt dagegen, das „ipsius“ sei als attributive Bestimmung über den Relativsatz „cui vocabulum etc.“ hinweg zu „Emmerami“ zu beziehen, und es sei demgemäss zu übersetzen: „Eine Frau begab sich zur Gruft (confessionem) eben (ipsius) des Martyrers Emmeram, d. i. in die Kirche des hl. Emmeram, welche Gruft etc.“. — Ich bin vermutlich nicht der einzige Verblüffte über die Fülle sprachlicher und sachlicher Auklärung, die hier auf engem Raume geboten

wird. Jetzt begreife ich, warum Weber sich durch die „lateinkundigen Benediktiner“ (S. 55), „die mit der lateinischen Sprache vertrauten Mönche“ (S. 56) imponieren lässt, warum er daran erinnert, dass Arnold selbst „ein gewandter Lateiner war und auch Sinn für sprachliche Schönheit hatte“ (S. 56). Was mag wohl der „gewisse Cyrinus“ (S. 56) für ein Mann gewesen sein, der die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram in so schlechter und barbarischer Sprache geschrieben hatte, dass Arnold sie zu verbessern trachtete. Hierüber könnte wohl Bruno Krusch den besten Aufschluss geben, welcher jetzt Gelegenheit hat, Weber, dem er „für seine Unterstützung zu lebhaftem Dank verbunden“, ist (*N. A.*, XXX., 459) in einer fatalen Lage beizuspringen.

Es gibt Leute, welche über Zwirnsfäden stolpern, wenn sie einmal der leicht erkennbaren Wahrheit widerstreben. So ist Weber an einem unrichtig gestellten Komma hängen geblieben, das er bei Basnage fand.¹ Da er den Fehler nicht stillschweigend korrigierte, so hätte er sich Mühe und Unglück in der Uebersetzung ja dadurch ersparen können, dass er die hier in erster Linie in Frage kommende Handschrift von De mir. s. Emmer. eingesehen hätte. Es ist der berühmte Cod. lat. Mon. 14870, wie man annimmt, das Autograf Arnold's selbst. Hier lautet der Satz (fol. 52^v) mit den nachträglich von den „lateinkundigen Benediktinern“ eingeritzten Lesezeichen folgendermassen: „Quorum ex numero quēdā muliercula / reginē civitatis indigena / ad confessionē xp̄i martyris emmerāmi / cui vocabulum est de pedib; ipsius / die quadā quasi adoratura accessit“. Das Komma nach „pedibus“ ist also nichts anderes als ein auf Rechnung des fahrlässigen Abschreibers kommendes Ueberbleibsel von der Kürzung für „us“ in der Form des Semikolon.

Dass Arnold das Vorhandensein der Emmerams-Reliquien unmittelbar hinter dem Johannesaltar bezeugt, kann durch keine philologische Kunst hinwegdisputiert werden.

Ehe ich auf Webers Deutung des Fundes von 1894 zu sprechen komme, denn ich beschränke mich, wie bemerkt, nur auf

¹ Auch in den Abdruck bei Migne, *P. L.*, 141, 1012 B, ist das verhängnisvolle Komma übergegangen.

einzelne Punkte, kann ich es mir nicht versagen, der Rolle zu gedenken, welche der „Eierhändler Gregerl von Strasshäusln“ in seiner Beweisführung spielt. Bei der Oeffnung des Grabes im J. 1894 war niemand der Anwesenden im Zweifel, dass der Schädel der Leiche fehlte. Das kann als Indizium dafür genommen werden, dass die gefundene Leiche die eines Heiligen ist.¹ Der Umstand ist daher Weber, welcher an der Fundstelle einen Grafen Babo beigesetzt sein lässt, unbequem. Er äussert sich über die Sache so: „Der Kopf, den die Umhüllung frei gelassen hatte, war bereits ganz zerfallen; ein oder zwei Hand voll Moder lag an dessen Stelle. Dies hat nichts Auffallendes. So meldete am 6. Januar 1898 der „Regensburger Anzeiger“: « Eggenfelden, 4. Jan. Vorgestern wurde der vormalige Karrer und Eierhändler, der sog. Gregerl von Strasshäusln, tot in dessen (!) Behausung aufgefunden. Nach Wahrnehmung (!) ist derselbe vor 14 Tagen verschieden, und war der Schädel vollständig abgefault. » Hier war der unbedeckte Kopf, obwohl zur Winterszeit und im geschlossenen Raume, in zwei Wochen zerstört“ (S. 42). Solche Beweise nennen und schweigen, dürfte zur Kritik genügen. Hat sich denn Weber nicht zu der Frage veranlasst gesehen, was wohl der Eggenfelder Korrespondent des Regensburger Lokalblattes für gewöhnlich statt der Feder für ein Instrument handhaben mag?

Die Annahme, dass Graf Babo hinter dem Johannesaltar sein Grab hatte, ist durch Graf Hugo Walderdorff mit so überzeugenden Gründen widerlegt worden,² dass dem von ihm Gesagten kaum mehr etwas hinzuzufügen bleibt. Die einzige feste Nachricht, die wir über Babo's Grab besitzen, enthält eine Urkunde von c. 996, wo er dem Wunsche Ausdruck gibt, mit seiner Gemahlin Mathilde „juxta ecclesiam praedicti s. Emmerami“ eine Sepultur zu erlangen. Die nächstliegende Annahme ist, dass er in dem „Coemeterium nobilium“, im sog. Paradies der Kirche bestattet wurde. Es gehört die ganze Eigenart Weber'scher In-

¹ Vgl. meine erste Abhandlung, S. 53. Ich trage hier nach, dass in Regensburg auch das Haupt des hl. Wolfgang bei der Translation vom Körper getrennt wurde.

² *Die neuentdeckte Konfessio* usw., Separatabdruck, S. 29 ff.

terpretation, wonach Kirche und Gruft gleichwertige Begriffe sind und „ad pedes s. Emmerami“ sowohl auf den Johannesaltar als auf eine beliebige Empore der Kirche gedeutet werden kann, dazu, um „juxta ecclesiam“ und in der Apsis der Kirche gleichzusetzen.

Babo starb sodann 1001. Arnold von St. Emmeram war also noch ein Zeitgenosse von ihm. Wenn nun dieser um 1035 schreibt, der Johannesaltar stehe „ad pedes s. Emmerami“, so heisst das eben nicht „ad pedes Babonis“. Im übrigen ist die Annahme, dass Graf Babo mitten in der Apsis der Emmeramskirche und unter dem Hochaltar beigesetzt worden sei, für einen Kirchenhistoriker und christlichen Archäologen, der doch auch einiges liturgische Gefühl haben sollte, doch recht sonderbar. Unmittelbar über dem Johannesaltar haben wir in der ehemaligen Kathedrale von St. Emmeram die noch vorhandene bischöfliche Kathedra — sie stammt aus dem 8. Jahrhundert — aufgestellt zu denken. Im Dome von Augsburg steht ein ganz ähnlicher Bischofsstuhl noch heute an der betreffenden Stelle. Dass der Hochaltar je einmal so weit östlich aufgestellt war, wie Krusch (*N. A.*, XXX [1905] 459) nach Weber's Angaben für seine Deutung des „antipoda“ annimmt, ist ausgeschlossen. Er erhob sich etwas weiter westlich über dem 1894 geöffneten Grabe. Der vertiefte halbrunde Gang ist allen Analogien nach dazu da, um eine Annäherung an das Grab hinter dem Johannesaltar zu ermöglichen. Und gerade an diesem liturgisch so bedeutungsvollen Platze, welcher der Leiche des Kaisers nicht eingeräumt wurde, soll der Graf Babo beigesetzt worden sein. Das ist abgesehen von den wahrhaft nicht geringen physischen Schwierigkeiten, die sich bei der Bestattung in dem grossen Steinsarg ergeben hätten, moralisch unmöglich.

Weber schliesst seine Ausführungen pathetisch: „Wir stehen am Ende. Der Versuch, die im Jahre 1894 aufgefundene Leiche für die des hl. Emmeram auszugeben, hat sich als eine aus Scheingründen und Entstellungen zusammengefügte « Dichtung » erwiesen, « und man muss sich wundern », äussert sich entrüstet Krusch (*N. Arch.*, XXIX., 364), « wie es möglich war, ein solches Schauspiel noch am Ende des 19. Jahrhunderts aufzuführen ». « Die neuentdeckte Konfessio des hl. Emmeram » verschwindet unter den

Strahlen der Kritik. Aber die angegriffene Ehre der Emmeramer Benediktiner ist hergestellt“.

Dazu bemerke ich, dass um die Ehre der Emmeramer bisher andere Leute mehr besorgt waren, als der „offizielle“ Vertreter der Kirchen- und Kunstgeschichte in Regensburg. Was aber die „Strahlen“ seiner Kritik betrifft, so könnte man vielleicht eher über das Schauspiel entrüstet sein, welches er damit zu Beginn des 20. Jahrhunderts gibt, als über jenes, das ich am Ende des 19. aufgeführt habe. Die Entrüstung von Krusch ist eine sehr wohlfeile. Wenn er meine objektive und methodische Untersuchung der Sache „für moderne Vorstellungen völlig unfassbar“ findet, so zeigt er nur, dass er weiss Gott was für eine Tendenz in meiner Auffassung des Gegenstandes wittert, das wissenschaftliche Problem, welches hier vorliegt, aber von vornherein nicht erfasst hat. Von vornherein tritt er dann auch mit einer falschen Idee vom Altarsepulchrum an die vorwürfige Frage nach dem echten Emmeramsgrabe heran, einer Idee, die auf die alten Konfessionsaltäre in der Regel nicht zutrifft. Als Archäologen hat er sich in unserm Falle nicht erwiesen, und seine Position ist auch dadurch nicht besser geworden, dass Weber seine Gedanken nicht nur getreu rezipierte, sondern auch aus dem Eigenen noch zu stützen versuchte.

Aus der Vita Melaniae jun.

Von A. de Waal.

Der Wert der von Kardinal Rampolla herausgegebenen Biographie der jüngern Melania (siehe die Rezension Heft III, S. 152) besteht nicht nur in dem anschaulichen Lebensbilde, welches diese Schrift uns von einer römischen Dame aus senatorischem Geschlechte des 4. christlichen Jahrhunderts entwirft, die gleich so vielen andern vornehmen Frauen jener Zeit alle ihre Reichtümer zu wohlthätigen Zwecken opferte und der Welt entsagte, sondern auch in einer Fülle eingestreuter Bemerkungen und Angaben, welche für die Kulturgeschichte überhaupt und im besondern für die Kenntniss des Glaubens, Lebens und Denkens in den christlichen Kreisen an der Wende des 4. Jahrhunderts von Bedeutung sind. Da das Werk im Buchhandel nicht erschienen ist, so versuchen wir im Nachfolgenden das reiche, bunte Material nach gewissen Gesichtspunkten zusammenzustellen.¹

1. Von kirchlichen Gebäuden über Gräbern der Martyrer oder an andern durch fromme Ueberlieferung geweihten Orten wird zu Rom bloss die Kirche des hl. Laurentius genannt: (p. 6) „perrexit ad martyrium beati Laurentii... revertens de martyrio.“ Auch die dortige Confessio wird erwähnt: „prosternens se sub altare coepit Dominum... rogare,“ wo das „sub altare“ an die auch sonst berichtete Sitte erinnert, bei dringlichem Gebete das Haupt in die Confessio zu drücken.

Für die innere Ausschmückung der Kirchen gaben Melania und ihr Gatte freudig ihre reichen Schätze her: (13) „Quas sericas vestes obtulerunt altaribus et ecclesiis Dei! Similiter et argento

¹ Die Angaben in runder Klammer geben die Seitenzahlen des lateinischen, die in eckiger Klammer die Nummern des griechischen Textes.

suo fecerunt altaria et alia ornamenta ecclesiastica et laternas.“
 [19.] Πᾶσίν τε αὐτῶν τὴν ὀλοσήρικον στολήν, πολλὴν οὔσαν καὶ βαρύτιμον, θυσιαστηρίοις ἐκκλησιῶν τε καὶ μοναστηρίων προσήνεγκαν· τὸν δὲ ἄργυρον αὐτῶν, πολὺν σφόδρα τυγχάνοντι, συγκόψαντες θυσιαστήριά τε καὶ κειμήλια ἐκκλησιαστικὰ καὶ ἕτερα πῶλλα ἀναθήματα τῷ Θεῷ ἐποίησαν.

In Tagaste schmückte Melania die Kirche des Bischofs Alypius auf das reichste aus (14): „in tantum diversis donis ecclesiam praefati episcopi Alypii, cum esset valde inops, adornavit et ditavit, sive in redivisibus sive in aliis ornamentis, ut etiam invidiam haberet ab episcopis qui erant in civitatibus praeclaris provinciae illius. Obtulit enim praedictae ecclesiae vela auro vel margaritis ornata et discos aureos vel argenteos, omniaque ornamenta faciens obtulit eidem ecclesiae. Dedit autem et possessionem multum praestantem redditum, quae possessio maior etiam erat civitatis ipsius, habens balneum, artifices multos, aurifices, argentarios et aerarios.“

In Jerusalem baute Melania in dem von ihr auf dem Oelberge gegründeten Kloster eine Kapelle und deponierte in dem Altar Reliquien: (27) „aedificavit eis oratorium in monasterio et statuit ibi altare, ut divinis mysteriis fruerentur... Posuit vero ibi reliquias sanctorum Zachariae prophetae et Stephani protomartyris et sanctorum Quadraginta, quae sunt Sebaste, et reliquorum, quorum nomina longum est dicere.“ Die Kapelle wird (p. 27) „apostolium“ genannt, und dort begrub sie auch ihre Mutter... und ihren „Bruder“ Pinianus. Eine andere Kapelle baute sie in einem von ihr gegründeten Männerkloster, (19) „modicum martyrium“, dessen „dedicatio“ (33) in Gegenwart der Kaiserin Eudoxia gefeiert wurde.

In ihrem eigenen Elternhause zu Rom hatte es auch eine solche Hauskapelle gegeben; als Melania zum Feste des hl. Laurentius nicht dessen Basilika besuchen durfte, „permansit tota nocte vigilans in oratorio domus suae“ (6). Von andern Kirchen werden genannt die „sancta Anastasis“ (20), bei der sich auch ein Pilgerhospiz befand; dann (27) die „ecclesia sanctae Ascensionis“, wo die „spelunca, in qua cum discipulis Dominus de consummatione saeculi disputavit“ erwähnt wird; ferner die Basilika des hl. Stephanus (37): „altera die cum esset in collecta beati Stephani protomartyris“. Ausserhalb Jerusalem nennt die Biographie in Sidon (33) „martyrium sancti Phocae, in quo dicebatur cellula esse Cana-

naeae mulieris quae dixerat Domino: Utique, Domine; nam et ca-
telli comedunt de micis, quae cadunt de mensa dominorum suorum“; in Tripolis (28) „martyrium sancti Leontii, in quo etiam interce-
dente sancto martyre multa signa efficiebantur“, und in Chalce-
don (30) „martyrium beatae Euphemiae“.

2. Zur Liturgie wird der jährlichen Festfeier der Martyrer
gedacht: (5) „evenit ut dies solemnis et commemoratio sancti Lau-
rentii martyris ageretur... Desiderabat in sancti martyris basilica
pervigilem celebrare noctem... Exurgens autem mature cum sancta
matre sua perrexit ad martyrium sancti Laurentii“.

Am Weihnachtsfeste pilgerte Melania nach Bethlehem (36):
„Venit igitur nativitas Salvatoris, et dixit: Volo ad sanctam Beth-
leem occurrere et ibi celebrare natalem Domini mei. Vadit itaque
et cum nepte sua Paula virgine Domini celebrat sanctas vigili-
as et communicat“. [63.] καὶ πᾶσαν τὴν ἀγρυπνίαν ἐπιτελέσασαι τῇ ἕωθεν
μεταλαμβάνουσιν τῶν φρικτῶν μυστηρίων. Am Weihnachtsfeste folgte (37)
„altera die collecta beati Stephani Martyris, cum non procederet
ad vigili-
as, diluculo vadens in eodem martyrio coepit oblationem
de monasterio suo ferri“.

Die 40 Tage vor Ostern wurde strenges Fasten beobachtet;
erst nach Sonnenuntergang nahm man Speise zu sich (15): „Qua-
dragesimae diebus usque ad sanctum Pascha septimanas ieiuniis
perficiebat... ut panem hordeaceum vespertinis horis in cibum
sumeret“. — Als Melania ein Reise nach Constantinopel gemacht
hatte, drängte es sie, zum Charfreitag wieder in Jerusalem zu sein:
[56.] μίαν δὲ ἐπιθυμίαν εἶχεν τὸ πάθος τοῦ Κυρίου ἐν Ἱεροσολύμοις ἐπιτε-
λέσαι... Καὶ παρεγενήμεθα εἰς τοὺς ἀγίους τόπους τῇ τρίτῃ τῆς ἐβδόμαδος
πρὸ τοῦ σωτηρίου πάθους. Der Feier des Osterfestes waren drei Tage
gewidmet; Melania gestattet sich auf dringende Vorstellungen an
diesen Tagen, die Speisen mit Oel zu würzen (16): „Persuadent
eam, tribus diebus accipere oleum... obediens igitur beata iubenti-
bus sanctis quasi praecepto Dei tribus diebus Paschae accipie-
bat“. — In dem Oratorium, das Melania in ihrem Frauenkloster
zu Jerusalem gebaut hatte, wurde ausser an Festtagen nur Freitags
und Sonntags die hl. Messe gelesen (27): „Exceptis diebus festis
celebratur eis una oblatio die passionis, quod est sexta feria, et
una sanctae resurrectionis“. — Man pflegte zur hl. Messe auch

die eigene Opfergabe darzubringen: (37) „non habebat consuetudinem communicare, nisi et ipsa oblationem obtulisset“. Zur hl. Kommunion ging man nüchtern (36): „Nunquam cibum corporalem accepit, nisi prius corpus Domini communicasset“. Das setzt tägliche Kommunion voraus, und der Biograph bestätigt das auch mit einer merkwürdigen Notiz: „quod (corpus Domini) maxime propter tutelam animae percipiebat, quamquam et consuetudo Romanis sit, per singulos dies communicare. Primitus enim apostolorum beatissimus Petrus episcopatum gerens, deinde beatus Paulus ibidem consummatus hanc traditionem fecerunt“. — Von der „Commemoratio“ der Heiligen, wie der Verstorbenen bei der hl. Messe ist aus Anlass des Gebets für eine Frau Rede, die angeblich Haeretikerin gewesen war (16) „... Dicebant esse haeticam, communicabat autem et nobiscum... Contigit eam mori in eodem sensu perdurantem. Et cum offerrem, nominavi nomen eius inter dormientes, consecrans sanctam oblationem. Haec enim mihi erat consuetudo in terribili hora illa sanctorum martyrum nomina recitare, ut pro me Dominum postulent, peccatores autem misericordiam consecutos, ut et ipsi pro me intercedant. Contigit autem nominare praedictam.¹ Die Nennung der Verstorbenen muss laut geschehen sein, denn „dixit autem ad me (Melania) quasi ad modicum irata: Vivit Dominus, pater, quia si eam nominaveris, non communico oblationi tuae. Cum autem dedissem ei verbum de cetero non eam nominare, dixit iterum: Quia vel semel nominasti eam, non communico“. Dass man für Kranke zu ihrer Genesung die hl. Messe las, lehrt die Stelle [54.]: Ἡμῶν δὲ ποιησάντων ὑπὲρ αὐτῆς προσφορῆν, μόλις εἰς ἑαυτὴν ἐπανήλθεν. — Von den übrigen Sakramenten wird nur der Taufe gedacht, der Kindertaufe unmittelbar vor dem Tode (6): „nascitur puer immaturus et ipsa die baptizatur; altera die migravit ad Dominum“, und der Taufe des Oheims der Melania, der auf dem Sterbebette das Sakrament durch den Bischof Proclus empfing. — Melania's Reuegebet vor ihrem Tode lautete: [64.]: ἄνθρωπος οὗσα πολλάκις ἤμαρτόν σοι καὶ ἐν λόγῳ καὶ ἐν ἔργῳ... Πρόσδεξαι οὖν τὴν δέησίν μου, ἣν μετὰ τῶν δακρύων μου τούτων

¹ [28] Ἀνήνεγκα τὸ ὄνομα ἐν τῇ ἀγίᾳ ἀναφορᾷ σὺν τοῖς προτελειώθεισιν ἀγίοις. Τοῦτο γὰρ ἡμῖν ἔθος ποιεῖν, ἵνα ἐν τῇ ὥρᾳ τῇ φοβερᾷ ἐκείνῃ ὑπὲρ ἡμῶν πρᾶσβεύσουσιν.

προσφέρω σοι διὰ τῶν ἁγίων σου ἀθλοφόρων, καὶ καθάρισόν με τὴν δούλην σου. Dann wendet sie sich an die Martyrer: ὥσπερ πάντοτέ με ὑπηκούσατε, οὕτω καὶ ἐπὶ τοῦ πύροντος παρρησίαν κεκτημένοι πρὸς τὸν φιλόνηθρωπον θεὸν πρεσβεύσατε, ὅπως ἔμοῦ μὲν τὴν ψυχὴν ἐν εἰρήνῃ προσδέξεται.

3. Das Ordensleben erscheint in Rom und in Afrika, wie im Orient in vollster Blüte. Melania und ihr Gatte weihen ihr erstgeborenes Töchterlein gleich nach der Geburt für das Kloster (5): „Nascitur eis filia una, quam statim ad virginitatem consecraverunt“, ἦν εὐθέως εἰς παρθενεῖαν τῷ Θεῷ ἀφιέρωσαν. (6): „filia eorum virgo accepit dormitionem in Domino“. Diese Weihe geschah wohl in feierlicher Form in der Kirche, und zwar bei Mädchen durch die Vorsteherin des Klosters (38): „una ex puellis, quam ipsa beata (Melania) de manu matris eius ante altare suscepit...“ „Nonne sub sanctum altare sicut ovem in holocaustum dedit te mihi mater tua?“ — Gleich zu Anfang ihres Austritts aus der Welt, als sie noch in Rom weilten, gründeten die beiden Ehegatten Klöster oder statteten schon bestehende aus: 13. „Cooperunt et monasteriis praebere, et ipsa monasteria ementes donant monachis et virginibus, et aliquibus certum pondus auri tribuentes“. Für die grosse Zahl der Ordensfrauen zeugt eine Angabe, wonach Melania am Oelberge zu Jerusalem bei der Grabkapelle ihrer Mutter ein Kloster baute, „ut paucas virgines congregaret. Conveniunt autem plus minus nonaginta“ (23). Um die strenge Klausur durchführen zu können, „et ne aliqua eis occasio egrediendi nasceretur, intrinsecus lacum (ὄδρῖον) fieri iubet, et omnia quaecunque corporis necessitas exegisset, ipsa ministrari abundanter iubet, tantum ut caverent adspetus virorum (23) ... ut iuberet eis fieri balneum in ipso sancto monasterio Oliveti, ut, quando opus haberent, non in civitate vexarentur et cum hominibus loquendi facerent consuetudinem; est enim mille passuum longitudo“ (24). Auf den Rath des hl. Augustin und anderer afrikanischer Bischöfe wiesen Melania und ihr Gemahl den von ihnen neugegründeten Klöstern bestimmte Einkünfte zu (14): „fecerunt praecepta sanctorum, et confirmantes donaverunt unicuique monasterio domos, redditus et possessiones... (13): Quantas vero insulas ementes, monachis praestiterunt loca et regiones!“ Pinianus und seine Gattin stiften in Afrika zwei Klöster (14) „unum virginum

Dei usque centum triginta numero, et alium virorum usque octuaginta, ex propriis servis et puellis, donantes eis sufficienter reditus“.

— Die Beschäftigung der Ordensleute bestand vorwiegend in Gebet und im Lesen und Abschreiben der hl. Schrift. 26. „Regulam vero nocturnis temporibus hanc instituerat, ut sine intermissione complerentur tria responsoria, tres lectiones et, cum matutini fierent, quindecim antiphonae“. [47.] ὁ μὲν νυκτερινὸς κανὼν τρία ὑποψάλματα καὶ τρεῖς ἀναγνώσεις καὶ πρὸς τοῖς ὀρθρινοῖς ἀντίφωνα δεκαπέντε· ἔφαλλον δὲ τὴν μὲν τρίτην ὥραν τῆς ἡμέρας κτλ. „Deinde diei tertia (hora) orare omnino... et sexta...; nona vero...; lucernaria vero (d. h. die Vesper) ... Hoc etiam sabbato et dominico et in diebus festis celebrari monebat... (27): Faciebat autem, ut in die legerentur tres lectiones, ita ut doctrinae et adnuntiationi ecclesiasticae mens ad bonum semper vacaret“. Welcher Art diese „lectiones“ an den Martyrerfesten waren, ergibt sich aus einer andern Stelle zum Feste des hl. Stephanus (37): „Revertens de martyrio (s. Stephani) vigilat cum suis virginibus.. et dicit, ut ego primum legerem inventionem reliquiarum beati Stephani. Legerunt autem et aliae tres sorores; postea vero et ipsa legit de Actibus Apostolorum passionem sancti Stephani, quia consuetudo erat ei per vigiliis Sanctorum quinque legere lectiones“. — Ueber das Lesen und das Abschreiben der hl. Schriften des alten und neuen Testaments erhalten wir interessante Aufschlüsse (15): „Scribebat per totam septimanam in membranis.¹ Cum autem scribebut ipsa, una de sororibus ei legebat, et in tantum sensu sobrio audiebat, ut etiam emendaret eam quae legebat, vel si in una littera oberasset. Ipsa vero sine perturbatione scribebat; statutum enim habebat, quantum scriberet quantumque legeret ex Scripturis ca-

¹ [23.] Ἐγραφεν δὲ εὐφρῶς πάνυ καὶ ἀπταιστως ἐν σωματίοις· ὥρισεν δὲ ἑαυτῇ, πόσον ὀψείλη γράφαι τῆς ἡμέρας καὶ πόσον ἀναγῶναι τῶν ἐνδιαθέτων βιβλίων καὶ πόσον ἐν τοῖς συντάγμασι τῶν ὁμιλητῶν. — [26.] Ἀνεγίνωσκεν δὲ ἡ μακαρία τὴν μὲν παλαιάν καὶ καινὴν διαθήκην τοῦ ἑνιαυτοῦ τρίτον ἢ τέταρτον, καὶ καλλιγραφοῦσα τὸ αὐταρκές παρεῖχεν τοῖς ἁγίοις ἐκ τῶν ἰδίων χειρῶν ὑποδείγματα· καὶ τὸν κἀνονα ἐπιτελοῦσα μετὰ τῶν σὺν αὐτῇ παρθένων, κατ' ἰδίαν τοὺς λοιποὺς ψαλμοὺς ἀπεστήθιζεν. Οὕτως δὲ συντόνας τὰ τῶν ἁγίων συντάγματα ἀνεγίνωσκεν, ὥστε μὴ λαθεῖν αὐτὴν βιβλίον ὅπερ εὐρεῖν ἠδυνήθη· ἀλλὰ τὰ μὲν κτωμένῃ, τὰ δὲ κίχρωμένῃ, οὕτως ἐμπόνως διήρχετο, ὥστε μηδὲ ῥητὸν μηδὲ νόημα ἀγνοεῖν. Δι' ὑπερβολὴν δὲ φιλομαθείας ἀναγινώσκουσα ῥωμαῖστί ἐδόκει πᾶσαν μὴ εἰδέναι ἑλληνιστί, καὶ πάλιν ἀναγινώσκουσα ἑλληνιστί ἐνομίζετο ῥωμαῖστί μὴ ἐπίστασθαι.

nonicis necnon et interpretationibus tractatorum... Cum legeret Sanctorum vitas...“ (21) „Permanebat cum sancta matre sua in sancta Resurrectione, et secrete residens opusque suum per singulos dies consummans et lectioni vacans, memoriam Scripturarum divinarum suo pectori recondebat...“ Bischöfe und andere heilige Väter nahm sie auf (21) „propter salutarem doctrinam et divinarum Scripturarum secreta mysteria requirens“. — Für jeden Tag war im Kloster das „Pensum“ an Gebeten und Arbeiten genau vorgeschrieben (26): „postquam autem complerent statutum canonem, modicum faciebat eas capere somnum“. — Wie weltliche Personen sich an den frommen Ordensfrauen zu erbauen und sich von ihnen belehren zu lassen suchten, erfahren wir aus dem Berichte der Reise Melanias nach Konstantinopel (30): „Cum multae matronae et religiosae ad eam videndam desiderantes venirent, ut ex auditis et visione eius gauderent, et ipsa eas de sancta conversatione et constantia fidei adloqueretur, cum multae nobiles et inlustres matronae, audientes suave eloquium eius, in fide confirmarentur et eleemosynas operantes continentiae studerent...“

Ueber die Klöster und die Einsiedler in Aegyten erhalten wir nähere Angaben in dem Berichte über Melanias Reise dorthin, wo sie mit ihrem Gatten: (21) „peregrinantes monasteria sanctorum monachorum et virginum“ den Einsiedler Hephæstion aufsuchen, der das Geld, das sie ihm heimlich zurückgelassen, ihnen nach in den Fluss wirft, und dann in Alexandria mit anderen Geistesmännern zusammentreffen (22): „visitantes multos sanctorum, in quibus erant viri mirabiles Tabennensiotarum archimandritae, et Deo digni presbyteri Victor Zeugitis, et Helias, et quidem sanctus presbyteri ab Alexandria... Ingrediuntur etiam et in Nitriam ad ea loca quae appellantur Cellia, et mirifice suscepta est a sanctis patribus, qui ibidem erant... Et mansit apud eos diebus aliquantis, et congregati simul sancti patres benedictesque eam deduxerunt eam in pace“.

4. Was damals den Sterbenden und den Verstorbenen gegenüber Sitte war, darüber gibt die Biographie wertvolle Mitteilungen. Melania reist von Jerusalem nach Konstantinopel, ihren Oheim Volusianus zu sehen, der wegen der Vermählung des Kaisers Valentinian mit der Princessin Eudoxia dorthin gesandt worden

war. Volusianus war noch Heide; er erkrankt; Melania erbittet von Gott seine Bekehrung; der Bischof Proclus tauft ihn und spendet dem Sterbenden die hl. Kommunion, und dieser (31) „*superveniente sancta Epiphania laetus migravit ad Dominum... Celebrato die quadragesimo exitus eius et data pro eo oblatione Domino festinat egredi a Constantinopoli*“. Als Melania selber zum Sterben kam, berief sie ihre geistlichen Töchter um sich, ihnen die letzten Ermahnungen zu geben (37): „*Primo omnium orate pro me*“, und dieselbe Bitte wiederholt sie, als der Bischof, und als die Mönche und als ihre Nichte Paula sie besuchen. (38) „*Completo itaque die quinto infirmitatis eius, sextus supervenit, dies dominicus. Et valde diluculo iubet me ingredi in martyrium, ubi iuxta in cellula iacebat, ut oblatio celebraretur. Cumque ingressus offerrem hostiam Domino et prae nimia tristitia silentio precem funderem, et ipsa in cellula non audiret, statim clamat ad me: Clarius iube fundere precem,¹ ut ego, audiens virtutem orationis, confirmationem accipiam. Et ita perfecto sacrificio laudis communicavit. Facto autem die venit episcopus... et iterum communicavit de manu episcopi... Consuetudo autem est Romanis, ut cum animae egrediuntur, communio Domini in ore sit... accepit eadem hora communionem de manu episcopi*“. — „*Et circa horam nonam... nos putantes eam egredi de corpore, pedes extendere cum moerore et fletu conabamur. Et ipsa dixit: Adhuc non est hora. Et ego dixi ei: Et dic tu nobis quando erit hora. Et ipsa dixit: Etiam, dicam²... Et sicut semper mansueta fuit eius vita, ita et quieta translatio. Tunc sanctus episcopus et omnes qui aderant, cum silentio hymno dicto, et lecto evangelio, sicut antea ipsa rogaverat, commendarunt spiritum eius*“. Wie bei Melania von einer dreimaligen Kommunion am Sterbetage berichtet wird, so heisst es auch von ihrem Oheim Volusianus [55.]: *Καὶ ποιήσασα αὐτὸν μεταλαβεῖν τρίτον τῶν ἁγίων μυστηρίων, τῇ ἑωθιν, τῆς ἑορτῆς οὔσης τῶν ἁγίων θεοφανίων,*

¹ Zu diesem *clarius iube fundere precem*, „ich bitte, lauter zu beten“, vgl das *iube domne benedicere* der Liturgie.

² Die Sitte, den Sterbenden die Füße auszustrecken, spricht sich noch klarer im griechischen Texte aus [68]: *ἡμεῖς δὲ ὑπολάβοντες δι' ἐξέλειπεν, ἐπειρώμεθα τανύειν αὐτῆς τοὺς πόδας Τὸ δὲ ἅγιον αὐτῆς λείψανον οὐκέτι τῶν κοσμοῦντων ἐδέετο· οἱ τε γὰρ πόδες αὐτῆς ἐκτεταμένοι ὑπῆρχον, καὶ αἱ χεῖρες τῇ στήθει ἀμφοτέραι προσκεκολλημένοι.*

χαίρουσα προέπεμφεν αὐτὸν ἐν εἰρήνῃ πρὸς τὸν Κύριον. — Melania hatte, wie oben gemeldet, auf dem Oelberge ein „parvum martyrium“ gebaut, „ut post dormitionem meam oblatio pro anima mea et domini mei celebretur“ (37).¹ — Eine eigentümliche Anschauung über den Verkehr der Abgeschiedenen mit den Hinterbliebenen spricht sich in der Mahnung aus, welche Melania auf dem Sterbette den Novizinnen erteilt: [38.] „Scitote, filiolae, quia qui trans-eunt de hoc mundo, cognoscunt omnia, quae hic aguntur; unde si aliqua ex vobis litem aut dissidium cum sororibus habuerit, ego veniens corripiam eam“. „Quod et factum est et fit. Post obitum enim eius, si qua sororum adversus aliam in superbiam sur-rexisset, ipsa in somno apparens increpat et comminatur; vel si aliqua, faciente inertia, neglexerit ad vigiliis surgere, noctu adstat et dicit cum vultu minaci: „Quare non exurgis in laudem Dei?“ vel: „reconciliaris sororibus tuis?“ maxime in die dominico“. — Die Sitte, um Verstorbene Trauerkleider zu tragen, benützt Melania beim Tode ihres Kindes (6): „quasi tristaretur de infantis obitu, nolebat vestiri holosericum neque uti ornamento“.

5. In der Kleidung begann Melania die Abtötung schon, da sie noch in der Welt lebte [4.]: ἤρξατο φορεῖν ἐντὸς τῶν ὀλοσηρίκων αὐτῆς ἱμάτιον χονδρὸν ἐρεοῦν. Als dann Melania und Pinianus der Welt entsagten und sich zunächst auf eine Villa vor der Stadt Rom zurückzogen, vertauschten sie sofort die bisherigen Prachtgewänder mit armer Kleidung (7): „dederunt semetipsos in exigua vestimenta... ipsa autem vestiebatur tunica valde vilissima et vetusta valente tabulas quinque... Utebatur etiam et eius beatissimus coniux aliis...; sed quoniam ex multis divitiis et deliciis erat et veste praeclara induebatur in initiis suis cilicense honestissima“... „depone hoc pretiosum cilicense vestimentum“... „coepit indui antiochenses vilissimas vestes. Illa autem... cupiebat adhuc, ut viliora vestimenta adsumeret; quod et fecit, ut etiam de cetero ad unius solidi vel duobus tremissibus eius esset vestimentum, necnon ex proprio colore, et vilissima lana ipsa ei faceret

¹ [57.] ἕνα... ἡ προσφορά ὑπὲρ τῆς ἐμῆς ψυχῆς καὶ τῶν ἐμῶν κυρίων ἀδιαλείπτως μέλλει καὶ ἐν τῷ τόπῳ τούτῳ ἐπιτελεῖσθαι. Danach ist die Stelle p. 28 zu verstehen, wo Melania den Bau eines Klosters beschleunigt wissen will, *ut ossa domini fratrisque mei et matris meae sint in refrigerio, his Deo servientibus.*

indumenta“. [8.]: καὶ ἐναλλάξ τὰ κιλικίσια ἐνεδύετο ἀντιοχίσια ἰδιόχροα, ὡς εἶναι τὸ τίμημα αὐτῶν νομισματός ἐνός. — Um den Hindernissen von Seiten ihrer Vervandten zu entgehen, erbittet Melania sich Audienz bei der regina Severa (der Gemahlin Stilico's, der Schwiegermutter des Kaisers Honorius) (9): „Putabant autem plurimi ut reducto a capite velamine veniret ante reginam, secundum quod mos vel consuetudo est saecularibus matronis reginam videre. Haec autem cogitabat dicens: Si mihi fuerit omnes facultates meas amittere, non revelabo caput, quod pro Christi nomine cooperui“. — In der Fastenzeit wurden besondere Busskleider getragen (17): „Cilicium sane quod induebatur in diebus quadragesimae, non die non nocte expoliabatur usque ad diem sanctum Paschae. Et omnia quae sunt ad usum vel sexum femineum deintus et foris non laneum, sed cilicinum factum utebatur...¹ Dicam ergo, quod et referentibus audiui familiaribus eius: aliquando eam tantum teneri et delicati corporis fuisse ex nutrimento senatorio,² ut eam pretiosissimam lineam, habentem aplumas ex purpura et auri metallo (τὸ πλουμίον τῆς πολυτίμου) super aliam lineam indueretur, contigit ut apluma in ea. ad corpus eius attingeret, quae statim vulnus livoris impressit in corpore, ita ut per multos dies vix discederet livor“. — Ueber die Kleidungsstücke, die der Melania in den Sarg mitgegeben wurden, heisst es: (40) „cuiusdam sanctae mulieris tunica, vilissima quidem, sed accepta pro benedictione utebatur, et pallium et leviten et omnia quaecumque ab aliis sanctis et probatis Deo servientibus acceperat, sibi reservavit. Linteamina vero nulla penitus, nisi tantum unam sindonem habuit, cum qua deposita est in monumento. [69.]: Ὁθόνην δὲ οὐκ ἔλαβεν πλὴν τοῦ σινδονίου ὑπερ ἕξωθεν αὐτῆς ἐνετυλίξαμεν. „Ad caput vero pro pulvillo cuiusdam servi Dei cilicinam cucullam, quam ab eo in eremo acceperat, sibi poni praecepit“.

¹ [31.] Ἐποίησεν δὲ ἑαυτῇ ἱμάτιόν τε καὶ μαφόριον καὶ κουκούλλιον τρίχινα, καὶ ἀπὸ τῆς ἀγίας πεντεκοστῆς μέχρι τῆς πέμπτης τοῦ ἀγίου πάσχα οὔτε ἡμέραν οὔτε νύκτα ταῦτα ἐξεδιδύσκετο.

² Zu dem *nutrimentum senatorium* gehörte auch, dass man den Kindern keinen Wein zu trinken gab (14): *Dicebat, non posse se vino uti, quoniam nec cum adhuc esset in saecularibus consueta fuisset accipere, quia sic educantur filiae senatorum.*

Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.

Ausgrabungs-Bericht.

1. Wie im vorigen Winter, so sind auch in der jetzigen Saison neben kleineren Arbeiten im *Coemeterium Comodillae* die Ausgrabungen der Katakomben der Priscilla gewidmet und zwar nach einer doppelten Richtung. Unterirdisch fährt die päpstliche Kommission fort, die Grabkammern in der Region der Acillier auszuräumen und im tieferen Stockwerk die Ausgrabungen des vorigen Jahres fortzusetzen, eine ebenso mühevoll als kostspielige Arbeit, die uns aber mehr und mehr die Topografie der Katakombe in ihrer späteren Entwicklung klarlegt. In einzelnen Strassen sind die Gräber noch zum grossen Teil geschlossen, aber es sind nicht Marmortafeln, sondern vorwiegend Ziegelplatten, welche den Verschluss bilden, und nur einzelne von diesen haben Aufschriften in Mennig. Marmorverschlüsse mit irgendwie bemerkenswerten Inschriften sind sehr selten; die wenigen Kubikula sind ohne Gemälde; selbst Kleingegegenstände in oder an den Gräbern kommen nur sehr vereinzelt vor. Erwähnt sei in letzterer Beziehung der vollständige Boden eines Goldglases mit einer weiblichen Büste und umlaufender Inschrift, ein Stück, das zu den schönsten *fondi d'oro* zählt, und in einem Grabe die über den Gebeinen noch grossenteils erhaltene Bekleidung. In verschiedenen Gängen sind die in de Rossi's Tagen vorgenommenen Ausgrabungen bis auf die antike Flur vertieft worden, wodurch Gräber in der untersten Lage wieder zum Vorschein gekommen sind. Vereinzelt kommen auf Marmorplatten statt der Inschrift auch in Graffito biblische Szenen vor, so auf einer jüngst ausgegrabenen Tafel, die auf der Kehrseite eine christliche Inschrift trägt, die Auferweckung des Lazarus, wo der Heiland in der Mitte zwischen den Monumenten mit der Mumie und der knieenden Schwester steht. Alle diese Ausgrabungen führen uns über das 4. Jahrhundert hinauf.

Gleichzeitig mit diesen Ausgrabungen unter der Erde sind *sub divo* die Grundmauern der Basilika, welche de Rossi freigelegt, dann aber wieder hatte zudecken lassen, nochmals zu sorgfältigerer und eingehender

derer Untersuchung ausgegraben worden, dank der Erlaubnis, welche die königl. Familie, die jetzige Inhaberin des dortigen Gebietes (*Villa Savoia*), dazu erteilt hatte. Da ist neu, über de Rossi's Entdeckungen hinaus, oberhalb der Apsis der damals gefundenen Basilika, noch eine zweite mit ihrer Apsis bloss gelegt worden, in gleicher Richtung mit der ersteren; bei beiden war die ganze Flur mit *formae*, gemauerten Grüften, ausgefüllt, die sich in der neu entdeckten sogar bis in den Chor hinein erstrecken, so dass dort eine Konfessio mit einem Altar darüber gar nicht bestanden zu haben scheint. An zwei Stellen sind noch Stücke des antiken Flurbelages in Mosaik erhalten. Eine Menge von Bruchstücken, von Säulen und Kapitellen, von Gesimsen aus gebranntem Ton, von Plättchen, von Porfyr, Serpentin, Giallo antiko und anderen kostbaren Marmorarten, auch Fragmente von Inschriften, das Stück eines kleinen Sarkofages mit der Anbetung der Magier bilden die weiteren Ergebnisse dieser Ausgrabungen.

Leider sind sämtliche Mauern, vielleicht schon seit Jahrhunderten, bis zur Ebene dem Boden gleich gemacht worden, so dass jetzt nur die Fundamente wieder freigelegt werden konnten. Gegenwärtig ist ein Architekt beschäftigt, einen genauen Plan des Ganzen aufzunehmen, während zugleich fotografische Aufnahmen von der Höhe eines eigens hierzu errichteten Kastells von einzelnen Teilen vorgenommen werden. — Auf Einzelheiten können wir hier selbstverständlich nicht eingehen; dies, wie die Darlegung der gesamten Ausgrabung und ihrer Resultate muss dem *Nuovo Bullettino* vorbehalten bleiben, dessen nächstes Heft hoffentlich schon aus der Feder Marucchi's uns nähere Aufschlüsse bieten wird. Die gesamten Ausgrabungen leitet im Auftrage der päpstlichen Kommission die ebenso kundige als vorsichtige Hand Bevnignanis, die seit Jahren auch in den Katakomben der Domitilla, der Comodilla u. a. tätig ist.

Wir schreiben diesen Bericht am 15. Januar, dem Feste des Papstes und Martyrers Marcellus, der ehemals in jener Basilika ruhte. Die alten Hierarien melden darüber: ... Damals, und die Jahrhunderte vorher, sind an diesem Tage des 15. Januar Pilger und Andächtige aus Rom in hellen Schaaren die *Via Salaria* hinausgezogen, um das Fest des Heiligen zu begehen; heute war mit den Arbeitern ich der einzige, der dorthin pilgerte; aber der Martyrer und Heiligen, die ehemals hier ruhten und verehrt wurden, gedenkt zusammen das *Collegium cultorum Martyrum* am Tage vor Neujahr, am Feste des hl. Papstes Silvester, durch feierlichen Gottesdienst in der Katakombe, und dann lauschen mit den Römern Hunderte von Fremden aus allen Ländern dem Vortrage und den Erläuterungen Marucchi's.

2. Die jüdischen Katakomben an der *Via Portuensis*, von Bosio entdeckt und kurz in seiner *Roma subterranea* beschrieben, dann aber verloren gegangen und von Marchi und de Rossi vergebens

gesucht, sind durch Arbeiten in der dortigen *Vigna* vor zwei Jahren wieder gefunden worden. Ihre weitere Ausgrabung wurde im Laufe dieses Winters fortgesetzt, und Marucchi hat über die Ergebnisse in der jüngsten Sitzung der *Accademia Romana di archeologia* einen Bericht erstattet, der in erweiterter Form demnächst im *Nuovo Bulletino* erscheinen wird. Die Katakombe, soweit die Ausgrabungen bis jetzt vordringen konnten, befindet sich im Zustande heillosen Verfalls, so dass nichts übrig blieb, als wenigstens die Grabplatten mit Inschriften zu sammeln, die demnächst dem lateranensischen Museum einverleibt und in einer besonderen Abteilung eingemauert werden sollen. Die weitaus meisten sind griechisch, mit dem siebenarmigen Leuchter und andern jüdischen Symbolen geschmückt; auf einigen werden auch die geistlichen oder weltlichen Aemter erwähnt, die der Verstorbene in der Gemeinde bekleidet hatte; beachtenswert ist eine lateinische, metrische Inschrift. Alle bisherigen Funde dürften kaum über das Ende des 4. Jahrhunderts hinaufgehen. Nun bestand aber die jüdische Kolonie in Rom im transtiberinischen Stadtteile schon seit den Tagen des Pompeius, sicherlich seit Augustus, und bis dahin dürfte auch die Anlage der vor dem dortigen Tore gelegenen nationalen Katakombe hinaufreichen. Dann muss aber gerade der ältere Teil dieses jüdischen Koimeteriums noch aufgefunden und erforscht werden, der ältere und darum wesentlich interessantere Teil, weil er uns in die Zeiten der ersten Verkündigung des Evangeliums in Rom durch die Apostelfürsten hinaufführt. Da bis zur Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 die Judenchristen noch als zur Synagoge gehörig betrachtet wurden, so sind die ersten Apostelschüler aus dem Judentume unzweifelhaft bei ihren Landsleuten begraben worden, und wenn die weiteren Ausgrabungen uns in diesen älteren Teil des Koimeteriums führen sollten, dann werden sie uns zu Gräbern auch von Christen und Schülern der Apostel führen; wengleich kaum zu erwarten steht, dass irgend eines derselben aus so früher Zeit eine Angabe in Wort oder Symbol über das christliche Bekenntnis des Verstorbenen oder seiner Angehörigen enthalte. Eher lässt sich hoffen, von den vielen, die der hl. Paulus in seinem Römerbriefe namentlich aufführt, den einen oder andern hier wieder zu finden. Allein wie die nahe gelegenen christlichen Katakomben des Pontianus wegen der geringen Festigkeit des Sandbodens zum grössten Teil verfallen und unzugänglich sind, so steht zu befürchten, dass das gleiche Schicksal die älteste Region der jüdischen Katakombe getroffen habe.

3. Der alte Plan der Basilika des hl. Petrus von Alfaranus gibt im Gebiete unseres deutschen *Campo santo*, von der Kirche aus nach Westen drei Nischen oder Apsiden an. Die zunächst der Kirche liegende ist schon vor zweihundert Jahren in eine Kapelle umgewandelt worden; sie hat noch Ueberreste von Gemälden aus der Zeit Giotto's. Die anstossende Apsis und das Terrain dahinter wurde in diesem Winter ausge-

graben und dort eine unterirdische Kapelle geschaffen. Das Gemäuer, aus kleinen Tuffsteinen aufgeführt, dürfte dem 9. Jahrh. angehören; man möchte an die Zeiten Leo III. oder Leo IV. denken wegen deren besondern Beziehung zur *Schola Francorum* Karl's des Grossen, deren Besitz sich über unser Gebiet erstreckt haben dürfte. Bei den Ausgrabungen kam ausser Kapitellen und anderen Architekturstücken in Marmor ein Kopf des Juppiter... zu Tage, das Gesicht leider zerschlagen; in das sehr sorgfältig ausgemeisselte Haar ist in späterer Zeit ein gleichschenkliges Kreuz eingemeisselt worden. Ferner das Fragment einer griechischen Inschrift mit dem Monatsdatum:

Ε Ι Δ Ω ν ,

das einer lateinischen:

quIVIXit
menseSUDies

und das einer metrischen:

ST... tumMVLVS
CESSit... EST LVX TIBI POST *tenebrar?*
CTISS... seDEM TIBI CONDIDit *istam?*
VITAE... coMMODAS VSQue

Es lässt sich nicht entscheiden, ob dies heidnische oder christliche Inschriften sind; in letzterem Falle würden sie aus dem Koimeterium stammen, das nach dem Bau der Basilika unter Konstantin sich auf der Südseite der alten Peterskirche entwickelte, und auf das unser heutiger *Campo santo* zurückgeht.

d. W.

Zur Legende des hl. Karterios.

In der Besprechung des 2. Teiles meiner Schrift *Acta S. Carterii Cappadocis* (Bonn 1905) bemerkt Herr P. Hippolyt Delehaye in den *Analecta Bollandiana*, Bd. 25, S. 360 f., dass *M. C. ne dit pas très nettement son opinion sur la valeur intrinsèque de la pièce qu'il édite*. Ich benütze dies als Anlass, um auf die so interessante, aber äusserst schwierige Frage nach den Quellen, die dem Autor der Legende zur Verfügung standen, zurückzukommen. Ich kann jetzt zur Bestimmung der Abfassungszeit hinzufügen, dass der Hagiograf das berühmte Volksbuch des hl. Leontios, Bischof von Neapolis auf Zypern, „Leben des hl. Symeon Salos“ gekannt hat; denn er hat einen ganzen Satz daraus

fast wörtlich entlehnt. Da die Lebenszeit dieses Bischofs zwischen 590 bis 668 fällt, so gehört unsere Schrift frühestens dem 7. Jahrhundert an.

Die beiden Handschriften, welche uns den Text vermitteln, sind durchaus von einer gemeinsamen Vorlage abhängig, welche die Geschichte so geboten haben muss, wie sie uns jetzt vorliegt; also an eine verschiedene schriftliche Ueberlieferung ist nicht zu denken. Da dem Autor keine schriftliche Quelle zu Gebote stand, musste sich seine Darstellung auf die Ueberlieferung im Volksmunde und die Oertlichkeiten und Gebäude stützen, welche mit der Legende in engem Zusammenhange standen. Dass letzteres der Fall ist, hoffe ich im folgenden aus den Indizien, die die Schrift bietet, dartun zu können.

Durchmustern wir den ganzen Verlauf der Tätigkeit des hl. Karterios, der Gerichtsverhandlungen, endlich des Martyriums und der Beisetzung, so fällt uns die Verteilung der hauptsächlichsten Begebenheiten auf zwei ganz verschiedene Oertlichkeiten auf.

Karterios ist zuerst Priester in Caesarea Capp., dann, während der Zeit der Verfolgungen, in der Nähe der Stadt Basilika Therma, auf der Grenze zwischen Kappadokien und Galatién, wo er sich ein Bethaus gebaut hatte. Die Gerichtsverhandlungen finden zuerst in dem öffentlichen Bade Plakis, dann im Oktastoon statt. Die Gebeine des Heiligen werden zuerst in den Privatthermen Nesa (Nisa) der Patrizierin Libya, dann erst in einem eigenen Tempel aus den Steinen des Serapeums beigesetzt.

Die Erwänung, dass die gesamte christliche Gemeinde von Kaisareia eines Tages den Serapistempel in der Stadt eingerissen, das Material mit vereinten Kräften vor die Mauern der Stadt geschafft und dort dem Heiligen, seiner Bitte und Profezeiung gemäss, eine Gedächtniskirche erbaut habe, kann nicht auf geschichtliche Treue Anspruch machen. Wir wissen allerdings, dass in byzantinischer Zeit die orthodoxen Christen Konstantinopels ihre von den Arianern entrissene Kirche zerstörten, das Material vor die Stadt schafften und dann, Jung und Alt mit vereinten Kräften, ihr Heiligtum wiederherstellten. Aber ich glaube, dass das Serapeum von Kaisareia überhaupt von jeher vor der Stadt gestanden hat, wie so viele andere heidnische Kultusgebäude.

Für meine Annahme spricht namentlich der Umstand, dass in der Legende die Beschreibung des Teufels mit z w e i K ö p f e n nur veranlasst sein kann durch eine uralte Darstellung, des Serapis mit seinem Begleiter, dem zweiköpfigen Kerberos, eine Darstellung, die wegen ihrer Seltenheit schon auffallen muss und auf keinem anderen Wege dem Autor der Legende bekannt geworden sein kann als durch seine eigenen Augen: er muss an dem Heiligtum die Figur des Serapis mit dem zweiköpfigen Kerberos noch deutlich erkennbar gesehen haben. Höchstwahrscheinlich werden dort auch noch andere Attribute der Gottheit, welche ihre Wirksamkeit zur Anschauung brachten, zu sehen gewesen

sein, namentlich das Einwirken auf die Fruchtbarkeit. Hält man an dieser Möglichkeit fest, so erklärt sich auch die sonderbare Verwendung der glühenden Pflugschare als Folterwerkzeug, die dem Heiligen auf die Brust gelegt werden. Dies und anderes zusammengenommen, wird man behaupten können, dass das Volk und auch unser Autor die Figuren an dem alten Serapeum für Darstellungen des Martyriums des heiligen Karterios gehalten hat.

Ich kann mir nicht gut denken, dass die heidnischen Attribute durch die Niederreissung noch erhalten geblieben und noch weniger, dass man dieselben wieder an dem Neubau verwandt habe, da doch diese Dinge zu deutlich den ursprünglichen Zweck des Gebäudes verraten hätten. Daran, dass an den Gedächtnistempeln der Heiligen Szenen ihres Martyriums Darstellung fanden, braucht kaum erinnert zu werden.

In der Nähe des Serapeums, also nicht weit von der Richtstätte, muss unser Hagiograf auch die inschriftliche Ehrung der Anicierin an den Thermen Nesa gelesen haben, welche er mit der Legende des hl. Karterios in so enge Verbindung gebracht hat. Die Gerichtsverhandlungen an den zwei verschiedenen Stellen können leicht auf Unsicherheiten und spätere Vereinigung in der Ueberlieferung des Volksmundes zurückgeführt werden, ebenso die erste Beisetzung in den Thermen Nesa. Etwas Wahres kann immerhin an den Erwähnungen dieser Gebäude haften, insofern die Geschichte eines anderen Märtyrers damit verknüpft ist. Anders steht es aber mit der Ueberlieferung, dass Karterios bei Basilika Therma sich ein Bethaus gebaut, viele Heiden zum Christentume bekehrt habe und endlich von dem Heiden Makedon aus Basilika Therma bei dem Statthalter von Kaisareia angezeigt worden sei. Diesen ersten Teil der Darstellung, welcher das Wirken des Heiligen bei Basilika Therma, namentlich die Gründung der Marienkirche schildert, halte ich für eine alte, glaubwürdige Ueberlieferung. Auch die galatische Philumenos-Legende scheint mir mit dieser Kirche in Zusammenhang zu stehen. Ob wirklich nur ein hl. Karterios anzunehmen ist, oder an den beiden Orten zwei verschiedene, welche durch die spätere Sage verknüpft wurden, ist schwer zu entscheiden. Wir könnten uns denken, dass unsere Schrift die Absicht verfolge, dem hl. Karterios von Kaisareia zu seinem Rechte zu verhelfen und der Kirche von Basilika Therma zu beweisen, dass sie nicht im Besitze der Reliquien des Heiligen sei.

Wenn nun auch durch die Unklarheit der Ueberlieferung und die unverkennbare Absicht des Schriftstellers, die beiden Ueberlieferungen künstlich zu verbinden, der Wert der Darstellung herabsinkt, so halte ich doch an der Tatsache fest, dass der hl. Karterios der Landschaft Kappadokien angehört. Eine Uebertragung oder vielmehr eine Verwechslung mit einem Heiligen der Stadt Caesarea Palestinae halte ich für ausgeschlossen. Wir wissen, wie sorgfältig die orthodoxen Kirchen-

schriftsteller die Stadt Caesarea Cappadociae durch den Zusatz ἡ ἡμετέρα vor einer Verwechslung mit der gleichnamigen Stadt Palästinas schützen. Das tut nicht bloss ein Kirchenvater wie Gregorios von Nazianz, sondern noch ein Germanos, Patriarch von Konstantinopel.

Joh. Compennass.

Zur Erschliessung und ersten Veröffentlichung des Schatzes von „Sancta Sanctorum“.

Nachdem Prof. H. Grisar, S. J., den von ihm erschlossenen Schatz der alten päpstlichen Palastkapelle beim Lateran in einer Reihe von Abhandlungen der *Civiltà Cattolica* mit vielen Abbildungen veröffentlicht hatte, erschien von Philippe Lauer zu Paris Ende Januar dieses Jahres eine Arbeit über den nämlichen Schatz mit dem Titel *Le Trésor du Sancta Sanctorum*. Sie bildet einen Teil des 15. Bandes der *Monuments et Mémoires* die von der Pariser *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* bei Ernst Leroux zu Paris veröffentlicht werden. Vermöge der reichen *Fondation Eugène Piot*, auf der die Ausgabe der *Monuments* ruht, konnte der Arbeit eine reiche Ausstattung mit Tafeln und Textabbildungen verliehen werden. Die Gegenstände des Schatzes, voran die zwei wertvollen goldenen Kreuze, werden darin ausführlich beschrieben, ja hin und wieder zu ausführlich inbetracht der guten und deutlich genug redenden Abbildungen.

Inbetriff der Datierungen und der archäologischen Beurteilung überhaupt kommt der Verfasser, der bekanntlich kein Archäologe von Fach ist, sehr häufig mit P. Grisar überein, auch unter wörtlichen Anklängen an dessen Abhandlungen. Wie Grisar so handelt auch Lauer zugleich von der bisher so wenig bekannten Kapelle *Sancta Sanctorum*, dem schmucken Kosmatenbau aus der Zeit Nikolaus III., aber hier bringt er nicht die so vielen Abbildungen wie sein Vorgänger und handelt zum Beispiel von dem durch Grisar so eingehend beleuchteten Salvator Acheropita der Kapelle in dürftiger und ungenügender Weise. Ueberhaupt vermissen wir bei Lauer in Bezug auf Schatz und Kapelle gewisse historische und archäologische Erläuterungen, die wir bei Grisar finden, der auch in das Gebiet der Geschichte mittelalterlicher Papstliturgie mit Recht hinübergegriffen hat, um die Bedeutung einzelner hervorragender Gegenstände seines Fundes darzulegen. Unangenehmer wirkt die Eilfertigkeit, die man an dem Buche wahrnimmt. Viele Ungenauigkeiten und Fehler, die bei langsamerem Tempo vermieden worden wären, laufen in den Angaben Lauers mit unter. Die Inschriften, die

gegeben werden, sind mehrfach aus dem alten Marangoni, statt von den Objekten selbst kopiert, und es kommt vor, dass die eigene Abbildung des Verfassers die Korrektur der bei ihm im Texte gegebenen Inschrift besorgen muss. (Man vergleiche Tafel 5 mit Seite 19).

Eigentümlich ist in seinen Zitaten, die vielfach überflüssig sind und zum Vergleich nicht geeignete Objekte in der künstlerischen Beschreibung anführen, dass P. Grisar's Abhandlungen nicht genannt werden, auch nicht bei auffälligen Assonanzen. Und wo er seinen Vorgänger auf diesem Gebiete einmal anführt, (S. 6) da geschieht es, um hier am Anfange seines Buches in Erinnerung zu bringen, dass er (Herr Lauer) eigentlich der erste auf dem Felde gewesen sei, als es sich um Veröffentlichung des Schatzes handelte. Er weist daselbst auf einen von ihm im Juli 1905 in der *Revue de l'art ancien et moderne* veröffentlichten Artikel hin. In diesem findet sich allerdings die merkwürdige Behauptung, dass ihm und der französischen Akademie der Inschriften „die Priorität der Bekanntmachung des Schatzes innerhalb der gelehrten Welt zukomme“. Er sei der erste gewesen, der durch Vorweisung von Fotografien im Schoose der Akademie mit dem neuen Schatze auf den Plan getreten sei; da man ihm von P. Grisar versichert habe, derselbe habe seine Veröffentlichung des Schatzes in *indefinitum* verschoben, so habe er sich mit Hilfe der Akademie darangemacht zum Nutzen der wissenschaftlichen Welt den Schatz flüssig zu machen; er habe in Rom alle entgegenstehenden Hindernisse mit aussergewöhnlicher Anstrengung überwunden, um bis zu dem geheimnisvollen Schatze vorzudringen.

Bisher hat man geglaubt, unserm deutschen Landsmann sei die Hebung und erste Veröffentlichung des Schatzes zu verdanken. Jetzt vernehmen wir, wie ein Schatz zweimal gehoben wurde und zweimal seine erste Veröffentlichung feierte.

Die folgenden Zeilen können zur Aufklärung darüber dienen, mit welchem Rechte von Frankreich aus die Priorität beansprucht wird. Der Frage nachzugehen reizt in unserem Falle nicht bloss die Wichtigkeit der Entdeckung und Veröffentlichung, sondern auch das offenbare Vorhandensein verschiedener Manipulationen, die nicht allein wissenschaftlichem Interesse ihren Ursprung verdanken, und von denen hier nur die genannt sei, dass die Tafeln Lauers das Jahr 1907 am Kopfe tragen, der Titel des Buches aber zum Jahre 1906 zurückgreift. Tatsächlich ist es erst 1907 erschienen. Unser Bericht stützt sich auf Tatsachen, die zu Rom in vielen Kreisen bekannt sind. Einzelnes haben wir von P. Grisar selbst in Erfahrung gezogen, der übrigens so wenig Hehl aus den wirklichen Vorgängen macht, dass er in der Einleitung zu seiner bevorstehenden Separatausgabe der *Civiltà*-Abbildungen selbst, zur schuldigen Klärung über seine früheren Aussagen die Schatzeröffnung betreffend, die unumgänglichen Mitteilungen machen wird.

Schon vor mehr als 10 Jahren erfuhr man, dass P. Grisar durch

ausserordentliche Begünstigung in den beneidenswerten Besitz von grossen Fotografien der ängstlich verschlossen gehaltenen Kapelle über der *Scala Santa* gekommen sei. Das *Sancta Sanctorum* war ihm durch Leo XIII. zum Studium eröffnet worden. Aber die erwartete Publikation erfolgte nicht, weil ein wesentliches Element des Heiligtums noch mangelte, der mit schweren Gittern unter dem Altar verschlossene Schatz. Erst seinem Ordensgenossen, dem P. Florian Jubaru, der als Professor am päpstlichen Kolleg von Anagni sich besonderer Empfehlungen erfreute, gelang es im April 1904, im Interesse gewisser Studien über die hl. Agnes, die Eröffnung der Gitter durchzusetzen. Er beschäftigte sich jedoch nur mit dem im Schatze bewahrten Haupte der römischen Märtyrin und begnügte sich in dem hierüber verfassten Artikel der *Études* von Paris auf die übrigen unter dem Altar bewahrten Reliquiare ganz im allgemeinen hinzuweisen. P. Grisar war damals nicht in Rom. Als er aber dahin zurückkehrte, liess er gleich verlauten, dass für ihn die Stunde gekommen sei, das Werk zu vollenden und den ganzen Schatz zu heben. Das war nun schwer. Denn seine kostbaren Gegenstände hatten sich inzwischen unter neuen Schlössern verborgen, und Einzelnes, das bei Durchforschung desselben zum Vorschein kommen konnte, wie das *praeputium D. N. J. C.*, schreckte die Vorstellungen gewisser Prälaten.

Trotzdem gewährte Pius X. auf die schriftliche Eingabe des P. Grisar demselben die Vollmacht der Eröffnung und der Publikation des Schatzes in der *Civiltà Cattolica*. Ende Mai 1905 begannen die Arbeiten und einige Tage später überraschte die Freunde Grisars der Anblick der für seine Veröffentlichung ausgeführten Fotografien der staunenswerten Gegenstände. Die über dem Altare gelegenen Reliquienkammern hatte er schon im obigen Zeitraum der zehn Jahre durchsucht. Jetzt durfte man auf ein rasches Erscheinen der gesamten Resultate hoffen. Aber der beneidete Besitzer des Fundes kehrte nach Deutschland zurück und verweilte daselbst über den Winter ohne etwas öffentlich über die Entdeckungen verlauten zu lassen.

Erst Ende Mai 1906 bekam man die Bogen der *Civiltà*, auf denen die Mitteilungen über den Schatz begannen, nachdem vorher schon die Berichterstatter der Zeitungen in den verschiedenen Ländern die zu Rom durchgesickerte Kunde vom Erfolge unseres Landsmannes verbreitet hatten. Vom Mai angefangen setzten sich in der *Civiltà* die fünf Abhandlungen über den Schatz bis zum 1. Dezember fort, und auf diese folgten noch drei Abhandlungen über die Kapelle, ihre Geschichte und Ausstattung.¹

Was den Aufschub veranlasst hatte, und wie das Hindernis gehoben

¹ *Civiltà cattolica*, 1906. Band 2, S. 513 ff. 708 ff.; Band 3 S. 161 ff.; Band 4 S. 51 ff. 563 ff.; 673 ff.; 1907, Band 1 S. 98 ff. 435 ff.

wurde, erfuhr man nur geraume Zeit nach dem Beginn der Veröffentlichung. Dem Finder war formell seitens des Vatikans Schweigen auferlegt worden, bis die Gegenstände die schwierige Prüfung der Reliquien ausgehalten hätten und dann im päpstlichen Palast, wohin sie P. Grisar mit Monsig. Marzolini hatte bringen müssen, zu geeigneter Aufstellung gebracht wären; erst dann sollte er reden dürfen und zwar unter ausdrücklicher Gewährleistung der Priorität. Grisar hatte den Schatz in voller Unordnung vorgefunden; der Staub der Jahrhunderte lagerte über den kostbaren Gegenständen; in solchem Zustande konnten sie nicht ins Museum kommen. Die Frist des Stillschweigens würde noch länger gedauert haben, wenn nicht von Frankreich ein Bewerber in der Person des Herrn Ph. Lauer, der sich als ehemaliges Mitglied der *Ecole de Rome* mit der Geschichte des Lateranpalastes beschäftigte, nach Rom gekommen wäre. Er brachte die dringendsten Empfehlungen, von seiten obiger Akademie und von seiten der *Société des antiquaires de France*, wie er in der Abhandlung der *Revue de l'art* sagt und machte beim Kardinalstaatssekretär auch mit Hilfe neuer römischer Empfehlungen derartige Vorstellungen, dass im Hinblick auf die damals aufs äusserste zugespitzten kirchenpolitischen Fragen zwischen Frankreich und dem Vatikan der Kardinal zu weichen beschloss, um nicht jenen Korporationen in so kritischem Moment auch nur scheinbaren Anlass zu Beschwerden zu bieten. Mit Mühe setzte er es durch, dass dem P. Grisar wegen der gemachten Zusagen ein kleiner Vorsprung von einigen Wochen eingeräumt wurde. Der letztere wurde also unter so sonderbarem Anlass plötzlich vom Stillschweigen dispensirt. Er musste nun zum Schaden der inzwischen begonnenen anderen Arbeiten ebenso plötzlich und ausserhalb Roms mit der Ausarbeitung der Abhandlungen für die *Civiltà* beginnen.

Mit dem Rivalen in einen überstürzten Wettlauf eintreten wollte er nicht. Er kam aber noch früh genug zum Druck, um vor Ende Mai den Abzug seines ersten Artikels direkt in die Hände von Lauer zu bringen. Dieser hingegen eilte, nachdem er im Vatikan und im *Sancta Sanctorum* alle Fotografien hatte aufnehmen lassen, sofort nach Paris zurück und hielt sich dort vermöge der ihm gemachten Concession für berechtigt, schleunigst am 1. Juni im Schoosse der Akademie, in dem er die Fotografien zeigte, obige triumphirende Erklärung über die Priorität Frankreichs abzugeben.

Aber fast komisch wirkt die Begründung dieser Priorität, wenn er in seinem Buche S. 6 an der angeführten Stelle hervorhebt, Grisar hätte ja erst „am Tage nach seiner Mitteilung in der Akademie die Publikation eines Studiums des Schatzes in der *Civiltà Cattolica* begonnen“. Jeder der hier in Rom die bekannte römische Zeitschrift liest, weiss, dass das fragliche Heft nicht früher als am ersten Samstag des Monates, also am 2. Juni ausgegeben werden konnte, da alter Sitte

gemäss der erste und der dritte Samstag die Erscheinungstage sind. Aber die betreffenden Bogen tragen immer das Datum des früheren Druckes, und so hat die erste Veröffentlichung über den Schatz das Datum des 22. Mai. — Uebrigens, so darf Jeder Herrn Lauer fragen, wozu diese von ihm inszenirte Arithmetik über den Tag? Wozu überhaupt die französische Grille der Priorität? Wir sind sicher, dass P. Grisar jedem derartigen Streite abhold ist, und dass sein Trachten gar nicht auf den Gewinn einer windigen Priorität gerichtet war. Er hat aber ein Recht, sich gegen die in Lauers Abhandlung vorkommende Aussage von einem hoffnungslosen Hinausschieben seiner Publikation zu wenden. Er hat, glauben wir, um so mehr Recht dazu, als nach unserm Vernehmen dem Rivalen ganz genaue Mitteilungen zu Rom über den Grund der Verzögerung der *Civiltà* Artikel gemacht wurden. Nun erwähnt aber Lauer zudem bei jener Aussage gar nicht, dass Grisar alle fotografischen Aufnahmen bereit liegen hatte, dass er den Schatz in den Vatikan übertrug und die ersten Informationen über denselben an der höchsten kirchlichen Stelle erteilte, ebenso wie er im Buche die durch Grisar auf der Bonner Generalversammlung stattgefundene Vorführung des ganzen Schatzes mit Lichtbildern (am 26. September 1906) übergeht.¹ Statt dessen wählt er eine Darstellung die (vielleicht unfreiwillig) den Eindruck macht, als habe er (Lauer) zum erstenmale in der Welt den Schatz fotografisch aufgenommen, als habe er aus dem Schatzkasten Leo III im *Sancta Sanctorum* die Gegenstände herausgezogen und studirt (die längst erhoben und in den vatikanischen Sälen bequem zugänglich waren), als würde endlich ohne sein entschiedenes Zutun der ganze Reichtum wieder in sein altes Dunkel zurückgesunken sein.

So Lauer. Wir aber können in seinem Vorgehen, mag es auch durch eine französische Akademie gedeckt worden sein, sehr wenig französische Noblesse finden. Wer obige sachliche Darlegung verfolgt hat, wird sagen, dass sich der Mitbewerber ohne Grund und Anlass in ein fremdes Gebiet eingedrängt hat.

d. W.

Florilegium Patristicum, digessit vertit ad notavit Gerhardus Rauschen (Fasciculus IV: „Tertulliani liber de praescriptione haereticorum“, 1. — Mk.; Fasciculus V: „Vincentiiri Lenensis Commonitoria“, 1.20 Mk.), Bonn 1906.

Diese beiden Schriften gehören zu den bekanntesten der patristischen Literatur. Wegen der Fülle des Instruktiven und Anregenden zumal für den Anfänger, haben sie von jeher zum eisernen Bestand

¹ Auszug aus dem Vortrag im Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1906, S. 21 ff.

kirchenhistorischer Seminarien gehört. Auch wird jeder, der sich mit der alten Literatur einigermaßen vertraut machen will, mit Nutzen bald zu diesen Schriften greifen. Es ist darum erfreulich, dass sie uns hier leicht und billig zugänglich gemacht sind, und dass reiche Anmerkungen als sichere und treffliche Leiter auch für den mit den Vätern weniger Vertrauten beigegeben sind. Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, auch auf die früheren Fascikel des Florilegiums nochmal empfehlend hinzuweisen.

Untersuchungen über die sogen. klementinische Liturgie im 8. Buch der apostol. Konstitutionen (II. und III. Band: „Studien zur Geschichte des Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens“); I.: „Die klementinische Liturgie in Rom“ von Dr. Paul Drews, Tübingen 1906.

Um die Fragen, die sich an die Geschichte der Messe knüpfen, haben sich neben andern in letzter Zeit drei hervorragende Gelehrte ausgezeichnete Verdienste erworben.

Es ist das der im Jahre 1899 verstorbene Professor der Theologie Ferdinand Probst, der zumal in seinen beiden Schriften: *Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte* und *Die Liturgie des VI. Jahrhunderts und deren Reform* (Tübingen 1870 und 1893) zu beweisen suchte, dass das 8. Buch der apostol. Konstitutionen im Wesentlichen die apostolische Liturgie sei und den Spuren dieser Liturgie in der altchristlichen Literatur „in grosser Belesenheit“ nachging, aber von katholischer wie protestantischer Seite fast gänzlich ignoriert wurde.

Von protestantischen Gelehrten hat vor allem Drews sich in liturgischen Fragen hervorgetan. Seine Studie *Zur Entstehungsgeschichte des Kanons der römischen Messe*, in der er zeigt, wie die jetzige Kanongestalt durch eine Zerbrechung und Umstellung des ursprünglichen Aufbaues entstanden sei, fand zwar zunächst entschiedene Abweisung (Cfr. *Hist. Jahrbuch*, 1903, S. 62 ff. und 283 ff.), aber Baumstark hat D.'s Ansicht in seinem Buche: *Liturgia Romana e Liturgia dell'Esarcato* (Roma 1906) zum Siege verholfen. In der neuen „Studie“, die wir hier zu besprechen haben, folgt D. den Spuren Probst's und stellt den Vergessenen und Ignorierten auf's Neue auf den Leuchter.

Wenn man nun die Kritiken liest, in denen die letztgenannten Gelehrten gegenseitig ihre Arbeiten besprechen, so macht man eine Bemerkung, die zunächst etwas sonderbar berührt. Baumstark hat D.'s „Studie“ der „Oberflächlichkeit“ geziehen. D. zeigt sich darüber sehr indigniert und hat nicht übel Lust, den Pfeil auf den Schützen zurück zu schnellen (*Götting. Gel. Anzeigen*, 1906), er will nur zugeben, dass er, im Vertrauen auf die Klarheit der Gründe, keine „breitere Basis“ gelegt habe.

Nun finden wir aber in der vorliegenden „Studie“ gleich zu Anfang das ominöse Wort „oberflächlich“ wieder; D. nennt hier die Ar-

beitsweise seines Vorgängers Probst „oberflächlich“, was doch auch nicht berechtigt ist, wenn auch Probst es gleichfalls versäumt hat, die „breitere Basis“ zu legen und wie D. selbst sagt (S. 9), die Gefahr „zu viel zu sehen“ bei solchen Untersuchungen ausserordentlich nahe liegt.

Doch so unerquicklich solche Verdikte sein mögen, sie haben das eine Gute, dass sie zur höchsten Vorsicht auch längst bewährte Gelehrte mahnen. D. hat sich in vorliegender „Studie“ in der Tat offensichtlich bemüht, möglichst exakt, sicher und überzeugend vorzugehen.

Nach zwei interessanten einleitenden Kapiteln (Allgemeines über die altchristliche Liturgie und die Aufgabe und Methode) geht er mit ausserordentlicher Beherrschung des einschlägigen Materials den Spuren der klementinischen Liturgie bei verschiedenen Schriftstellern nach, um so das liturgische Gut, das sich darin findet, zu sichten und das hohe Alter des klementinischen Liturgie-Typus zu erweisen. Das geschieht in fünf Kapiteln. Die herangezogenen Schriften und Schriftsteller sind: Der I. Klemensbrief, Justin, Hippolyt, Novatian, die römische Messe.

In einem Abschluss fasst D. die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen und führt uns Folgendes als gesicherte Resultate vor: Der klementinischen Liturgie in der Gestalt, in der sie *C. A. VIII* bieten, muss eine alte Liturgie zu Grunde liegen, deren Spuren sich schon im 1. Klemensbrief und nicht weniger bei Justin nachweisen lassen. Bei Hippolyt werden die greifbaren Parallelen zu dieser Liturgie spärlicher; vielmehr scheint dieser römische Gegenbischof Kenntnis der jerusalemitischen Jakobus-Liturgie zu verraten. Bei Novatian taucht dagegen die klementinische Liturgie offenbar wieder in deutlichen Linien auf. Als Grundtypus der römischen Messe ist die klementinische Liturgie zu erkennen.

Wenn man auch manchmal den Eindruck hat dass D. nun doch „zuviel sehen will“ und Gemeinplätze altchristlicher Schriftsteller als liturgische Erinnerungen bezeichnet (so S. 85 die Phrase: *πᾶσαν νόσον καὶ πᾶσαν μαλακίαν* und die Stelle Hippolyt c. Noët. c. 18) so ist D. doch in seinen Schlüssen so vorsichtig und hütet sich so, diese auf Parallelen zu stützen, die nur für das subjektive Empfinden gegeben erscheinen, dass seine definitiven Resultate sich als völlig gesichert darstellen.

Von ganz besonderem Interesse ist die auffallende Aehnlichkeit der justinischen Theologie mit der der klementinischen Liturgie. Hätte Justin seine ganze Theologie nur aus der gleichzeitigen Liturgie geschöpft, so müsste also sein Ansehen tief sinken; oder hat ein Schüler Justins die Liturgie überarbeitet, der fortgeschrittenen theologischen Begriffsbildung angepasst? D. behält sich ausdrücklich vor, ein abschliessendes Urteil später zu geben (S. 93).

Die vielerörterte Frage, ob Justin auch die Rezitation der Einsetzungsworte beim Abendmahl mehr gekannt habe, beantwortet er von einem neuen — eben dem liturgischen — Standpunkte ausgehend. Er bejaht sie entschieden (vgl. S. 73 und S. 83 ff.).

Hat D. in der oben zitierten 1. „Studie“ nachgewiesen dass der Aufbau des römischen Kanons dem der syrischen Jakobus-Liturgie ent-sprochen hat, so will er hier zeigen (S. 126 ff.), wie hinter den Texten der römischen Kanonsgebete noch deutlich auch die klementinische Liturgie durchschimmert. Mit vielem Scharfblick sucht er das stark überschriebene und verblichene Palimpsest zu entziffern und die verschiedenen Lagerungen zu erkennen, wobei er noch als dritten Bestand-teil Spuren der ägyptischen Liturgie feststellen zu können glaubt (S. 136). Bedenkt man ausserdem, dass die betreffenden Liturgien nicht im ur-sprünglichen Text auf uns gekommen, dass sodann die Gestalt der römischen Messe — ohne dass wir die Ursachen aufweisen können — verändert, das alte Material umgestellt, gekürzt und erweitert worden ist und die einzelnen Stadien dieses komplizierten Umschmelzungsprozesses verloren gegangen sind, so kann man leicht ermessen, in wie weit der angestrebte Beweis stringent geführt werden kann. Immerhin aber, wenn auch die Zueignung der Texte oder Textreste an die eine oder andere Liturgie noch manchmal strittig bleiben mag, dass der Typus der klementinischen Liturgie hinter den römischen Kanonsgebeten steht, scheint erwiesen; wobei auch die Kollision der in der 1. „Studie“ vor-gebrachten These, die Jakobus-Liturgie betreffend, vermieden ist, wenn sich auch D. an einigen Punkten selbst korrigieren muss.

D. ist wohl Baumstark gegenüber im Recht, wenn er (S. 132) die Erklärung der Formel: „Per Christum Dominum nostrum per quem...“ aus dem an diese Stelle versetzten Dankgebet der Jakobus-Liturgie abweist. Aber auch die von ihm angegebene Ableitung aus *C. A. VIII* c. 12, 4 und 5 erscheint gezwungen. Denn der dreifach gesteigerte „laudant, adorant, tremunt“ führt doch über die blossе Aeusserung des Dankgefühls hinaus. Die angegebene Reflexion kam wohl bei Zusammen-ziehung der Texte nicht in Betracht.

Ohne die Frage näher zu untersuchen, möchte ich hier auf das II. Pseudo-Cyprianischen Gebet (Migne, *Patr. lat.*, IV., p. 908, und Harnack in Text und Unters. N. F., Bd. IV, 1899) hinweisen. An das, an den Sohn gerichtete Gebetsstück, das Christi Wundertaten auf-zählt, schliesst sich das offenbar der Liturgie entnommene Gebet: „Tibi assistunt Angeli, Archangeli, numerus innumerabilis timentes et pa-ventes honorem et virtutem tuam clamantes voce magna et dicentes: Sanctus, sanctus, sanctus, Dominus Deus sabaoth (vgl. Karl Michel: *Gebet und Bild in frühchristlicher Zeit*, Leipzig 1902, der die zwei pseudo-cyprianischen Gebete dem Kreise der exorzistischen Gebete zuweist). Das Gebet klingt aber auch an anderen Stellen an den Kanon an. Insbeson-dere an die Gebete: „Supra quae... Suplices te rogamus“. Neben ge-danklichen Anklängen verweise ich auf das: „(Domine) orationem meam perferas ad Patrem tuum... digneris respicere super preces meas, sicut respexisti super munera Abel“. Hier zeigt sich die Liturgie in ihrer

Rückwirkung auf private Gebetsweise und vielleicht dürften diese Gebete auch als Parallelen zu den S. 148 und 149 behandelten Fragen nicht ganz ohne Wert sein.

D.'s „Studie“ bringt Licht in manche bisher strittige Detailfrage, und ist ihr Studium schon darum sehr dankenswert. So wirkt die Herleitung des Tertullianischen: „Panis figura Christi... calix figura sanguinis domini“, sowie des pseudo-ambrosiosianischen: „quod est figura corporis et sanguinis domini“ aus dem ἀποφήνη der liturgischen Epiklese, (*Klementinische Liturgie*, c. 12, 17) das zweifellos die Bedeutung hat, der hl. Geist soll das Brot, bezw. den Kelch, „zur Erscheinungsform“, zur Gestalt des Leibes, bezw. des Blutes Christi bringen, durchaus überzeugend (S. 141).

Dagegen ist die Erklärung der Formel „filius tuus“ aus der klementinischen Liturgie doch sehr zweifelhaft. Denn: „filius tuus“ ist doch nicht die Uebertragung von: ὁ χριστός σου.

Bei der Fülle der angeführten Parallelen und Anklänge mag auch sonst noch Manches, was D. gesagt hat, Widerspruch finden; es ergeben sich ihm ja selbst gleichsam unter den Händen neue, kaum geahnte Gesichtspunkte; diese zweite „Studie“ revidiert und vertieft schon wieder die erste. Aber den Vorwurf der „Oberflächlichkeit“ wird dieser spinosen Arbeit gewiss diesmal niemand machen können, die eine Menge Fragen gelöst und eine ebenso grosse Zahl von Problemen der wissenschaftlichen Diskussion eröffnet hat.

D. selbst hat uns die Lösung einer ganzen Reihe in Aussicht gestellt; er verfügt auch wie Wenige über Kenntnis des Materials und „das feine Gefühl, das bei dergleichen Untersuchungen eine so grosse Rolle spielt“.

P. Dörfler.

F. X. Funk, *Die apostolischen Väter*. 2. Auflage. (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften herausgegeben von Krüger. 2. Reihe, 1. Heft). Tübingen, 1906. Mk. 1,50; geb. Mk. 2,20.

Die zweite Auflage von Funk's *Apostolischen Vätern* ist ein erfreuliches Zeichen für den Eifer, mit dem in den letzten Jahren das patristische Studium betrieben wird. Für patristische Seminarübungen lässt sich in der Tat keine bessere Lektüre denken als die gehaltvollen Schriften der apostolischen Väter. Es bleibt Funk's Verdienst, diese Schriften allen, zumal auch den Studierenden der Theologie, in einer kritisch unübertroffenen und zugleich billigen Ausgabe zugänglich gemacht zu haben. Die 2. Auflage unterscheidet sich von der 1. durch eine teilweise erhebliche Umarbeitung der Einleitungsparagrafen. Der Text ist im grossen ganzen derselbe geblieben.

W. Burger.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XIX.

1. Konferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs Or. Marucchi).

Sitzung vom Dezember 1906. — P. Grisar, der den Vorsitz führte, ergriff zunächst das Wort zu dem Sitzungsbericht über die letzte Sitzung (im Juni 1906). Er hob die grosse Bedeutung der Untersuchungen des Sekretärs Or. Marucchi betreffs der Oertlichkeit hervor, an welcher das *Coemeterium Ostriatum*, auch *ad nymphas Sancti Petri* genannt, zu erkennen ist. Es ist Marucchi gelungen, durch eine Reihe von scharfsinnigen Aufstellungen die seit de Rossi vorherrschende Ansicht, dieses Koimeterium müsse an der *via Nomentana* nahe bei S. Agnese gesucht werden, zu erschüttern, und er konnte nachweisen, dass es mit S. Priscilla zu identifizieren sei. Dadurch tritt mehr als früher der Vorrang dieser Katakombe hervor. Er bemerkte auch, dass die mittelalterliche Bezeichnung *sedes papae* für die Flur, wo S. Priscilla lag, einen der bemerkenswertesten Beweisgründe für Marucchi's Ansicht bildet, und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass allmählich die Einwendungen gegen diese Ansicht verstummen werden. Auch dafür, dass im 6. Jahrhundert und noch früher in Rom die Meinung verbreitet war, der hl. Petrus habe in diesem Koimeterium getauft, hat Marucchi neue und interessante Beweise beigebracht. Es ist nur zu wünschen, dass irgend eine Entdeckung deutlicher zeige, auf welcher geschichtlichen Grundlage diese Meinung in ihren Einzelheiten beruht, denn in dieser Hinsicht ist man noch nicht aus dem Feld der Hypothesen, die sich auch auf andere Einzelheiten des Aufenthaltes Petri in Rom beziehen, herausgekommen.

Noch auf eine andere Stelle des Sitzungsberichtes kam P. Grisar zurück, nämlich auf das Alter des quadratischen Nimbus; er sagte, er sei nicht einverstanden mit H. von Grüneisen, der in seiner wichtigen

Mitteilung das Zeugnis des Johannes Diaconus verwerfen wollte, nach welchem Gregor d. Gr. mit dem viereckigen Nimbus dargestellt war auf einer Malerei im Kloster auf dem Coelius, die bei Lebzeiten des Papstes ausgeführt worden war. Die Aussage dieses Zeugen, der mit eigenen Augen die Malerei gesehen und sie sogar zum Gegenstande seines Studiums gemacht hatte, ist zu bestimmt, als dass man ihr nicht vollen Glauben schenken sollte, und ferner bezeichnete Johannes die Form dieses Nimbus als *Signum viventis*. Daher bleibt die Ansicht durchaus zu Recht bestehen, dass der quadratische Nimbus am Ende des 6. Jahrhunderts in Gebrauch war.

Hierauf trug Grisar eine Abhandlung über die *imago acheropicta* des Heilandes im *Sancta Sanctorum* des Lateran vor. Er zeigte eine von Wüscher-Becchi angefertigte genaue Kopie des Antlitzes des Heilandes. Dieses ist jedoch nicht das ursprüngliche, sondern wurde auf ein Stück Leinwand gemalt, das zum Schutz des alten Bildes auf das Antlitz des letztern aufgeklebt worden war. Das aufgeklebte Bild ist nichts weniger als schön und stammt aus einer Zeit grossen Verfalles der Künste in Rom, vielleicht aus der Zeit Innozenz III., der den ganzen übrigen Teil des Bildes, mit Ausnahme des aufgeklebten Antlitzes, mit einer Silberplatte bedecken liess. Die ganze Figur des Heilandes, in natürlicher Lebensgrösse, ist völlig unbekannt und ist wahrscheinlich seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts von niemand mehr gesehen worden. Die verbreiteten Abbildungen sind alle bloss verschönerte Kopien des damals aufgeklebten Antlitzes. Uebrigens ist die Bekleidung von Silber, die vom Haupte bis zu den Füßen sich erstreckt, eine bemerkenswerte Arbeit mittelalterlicher Goldschmiedekunst in Rom und wird demnächst durch Grisar genau beschrieben und durch fotografische Wiedergaben auch der Weiheinschrift Innozenz III. beleuchtet werden. Das Türchen auf den Füßen des Salvatorbildes ist späteren Ursprunges und stammt wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert, wie ebenfalls die Flügel mit Reliefbildern in Silber, die gewöhnlich das Bild verdecken. Die Seiten der Türe wurden gestiftet durch die *domus hospitatii de Coliseo*, die mit dem *Sancta Sanctorum* in Beziehung war, d. h. durch das alte Hospital San Giacomo beim Flavischen Amphitheater. In dem Antlitz auf der später aufgeklebten Leinwand muss man wahrscheinlich einen Versuch sehen, den ursprünglichen Kopf nachzubilden, da letzterer offenbar den Typus der altbyzantinischen Kunst zeigte. Es wäre sehr zu wünschen, dass das Original selbst untersucht werden könnte. Wann und wie das verehrte Bild nach Rom kam ist völlig unbekannt; dasselbe war schon unter Papst Stefan II. in Rom verehrt als *acheropicta*, d. h. als nicht von Menschenhänden gemacht. Der Patriarch Nicephorus von Konstantinopel spricht im J. 817 von dessen Verehrung im alten Rom und erwähnt dabei dessen angeblichen göttlichen Ursprung. Die im Mittelalter verbreiteten Legenden über die wun-

derbare Ankunft des Bildes in Rom während der ikonoklastischen Streitigkeiten haben gar keinen historischen Wert. Das Bild muss an die dritte Stelle gesetzt werden unter den andern von Dobschütz erwähnten Acheropicten, und wahrscheinlich stammt es aus dem Orient, wo auch andere alte acheropichte Bilder bekannt sind.

Bei dieser Gelegenheit fügte P. Grisar einige Bemerkungen hinzu über den Schatz des *Sancta Sanctorum*, da die Entdeckung der Reliquien und der Kunstschatze unter dem Altar dieser Kapelle ein so lebhaftes Interesse in der ganzen gelehrten Welt gefunden hatte. Der von ihm mit Erlaubnis des Papstes im J. 1905 geöffnete und fotografierte Schatz ist durch Grisar in seinen Hauptteilen in der *Civiltà cattolica* veröffentlicht worden, und von dieser Publikation wird in kurzer Zeit eine Sonderausgabe erscheinen.¹ Ein Jahr nach der Entdeckung wurde der Schatz auch einem französischen Gelehrten, Phil. Lauer, zugänglich, der ebenfalls eine Publikation desselben vorbereitet. Es wäre jedoch ein Irrtum zu glauben, dass Grisar selbst die Absicht aufgegeben habe, den Schatz zu veröffentlichen. Er musste während eines Jahres nach seiner Entdeckung schweigen, weil unterdessen der durch ihn in den Vatikan gebrachte Schatz geordnet und gesäubert werden sollte. Als er dann über den Fund zu schreiben begann, ward ihm die Versicherung gegeben, dass ihm die Priorität der Publikation gewahrt werde. Er verzichtete gern auf dieses Vorrecht zu gunsten von P. Jubaru, der tatsächlich der erste an den Schatz herangekommen war, aber bloss um das dort aufbewahrte Haupt der hl. Agnes zu untersuchen.

Prälat Baumgarten bemerkte betreffs des Salvatorbildes, dass Johann XXII. befahl, das Bild nicht bloss am Pfingstfest zu zeigen, und tatsächlich zeigte man es früher, da um Ostern so viele Pilger in Rom waren. Ferner legte Baumgarten den I. Band der *Regesta Pontificum Romanorum* von P. Kehr vor und wies auf die Bedeutung dieser Publikation für die Geschichte der kirchlichen Einrichtungen Roms im früheren Mittelalter hin.

Prof. Santi Pesarini handelte über die Monumente der Kirche S. Saba auf dem Aventin. In einem Manuskript des *Theatrum urbis Romae* von Pompeo Ugonio ist eine der genauesten und für die Denkmäler der Kirche wichtigsten Beschreibungen der letzteren erhalten. Ugonio beschreibt die Vorhalle und die gemalte Darstellung zweier Figuren die sich umarmen; es waren entweder die Kaiser Mark Aurel und Luzius Verus oder Arkadius und Honorius. Der Glockenturm der Kirche war sehr hoch und der Boden im Innern von Kosmatenarbeit. Wichtig ist die Beschreibung der *Schola cantorum*, deren In-

¹ Siehe *Civiltà cattolica*, 1906, II, 513 sgg.; III, 161 sgg.; IV, 51 sgg., 563 sgg., 673 sgg. Der erste Artikel trägt das Datum des 21. Mai 1906.

schrift Ugonio genau wiedergibt; in einem Antiquitätenladen ist kürzlich ein Bruchstück von Marmorschranken aufgetaucht, auf dem die von Ugonio mitgeteilte Inschrift sich wörtlich wiederfindet:

MAGISTER BASSALECTVS ME FECIT QVI SIT
BENEDICTVS.

Ugonio sah ferner den Altar mit zwei Säulen und Kapitälern aus Serpentin. Im Hintergrund des Chores befand sich die bischöfliche Kathedra, um vier Stufen erhöht; ein Stück der Rücklehne derselben ist kürzlich von Canizzaro rekonstruiert worden. Auch in der Krypta waren Ueberbleibsel von dekorativen Reliefbildern. Ein Fragment eines dieser Reliefs, das Enten darstellt, befindet sich jetzt im Garten; dieses diente vielleicht als Türpfosten. Auf einem Grabstein war ein Bischof Johannes von Nepi erwähnt; derselbe lebte im 8. Jahrhundert und unterschrieb das *Constitutum* Paul's I. Die Volkslegende verlegte nach S. Saba auch das Grabdenkmal der Päpstin Johanna. Von allen diesen Denkmälern war bereits im Jahr 1628 keine Spur mehr vorhanden.

Sitzung vom Januar 1907. — Prof. Kirsch sprach über einige christliche Monumente des neu eingerichteten *Museo archeologico* von Florenz, die er kürzlich genauer untersuchte. Ausser den wohlbekannten christlich-römischen Bronzelampen, die in der Abteilung der römischen Bronzen des Museums untergebracht sind, finden sich in andern Abteilungen zerstreut einzelne christliche Gegenstände, die bisher nicht untersucht worden sind. Ein kleiner Fisch aus Bronze, dessen Maul durchlöchert ist, war vielleicht ein christliches Enkolpion. Von besonderem Interesse ist dann eine Bronze-Statuette des Guten Hirten, die mitten unter kleinen heidnischen Gegenständen aus dem gleichen Metall aufgestellt, aber ohne jeden Zweifel christlichen Ursprungs ist. Der Referent legte eine ihm von Prof. Milani, Direktor des Museums, gütigst besorgte Zeichnung der Statuette in natürlicher Grösse vor, beschrieb deren ikonografische Eigentümlichkeiten und schloss aus dem Vergleich mit andern Typen des Guten Hirten, dass dieselbe etwa der konstantinischen Zeit angehöre. Ferner befinden sich in der römischen Abteilung einige christliche Tonlampen, und eine solche ist ebenfalls vorhanden unter den in Florenz selbst gefundenen Monumenten der römischen Zeit. In der ägyptischen Abteilung sind in einem Saale zwei interessante Serien von christlichen Monumenten untergebracht: eine Sammlung von Menaskrügeln verschiedener Grösse, die jetzt besonderes Interesse beansprucht, wo alle christlichen Archäologen den Entdeckungen Kaufmann's die grösste Aufmerksamkeit zuwenden; dann eine Sammlung von 15 christlichen Inschriften auf Stelen, zum Teil mit hübschen dekorativen Details, deren Publikation der Aegyptologe Pellegrini vorbereitet.

Der Sekretär Or. Marucchi berichtete über die Arbeiten der *Commissione di archeol. sacra* in den römischen Katakomben, besonders über die ziemlich vollendete Freilegung der Ruinen der Sylvesterbasilika über der Priscillakatakombe. Er wies kurz auf die geschichtliche Bedeutung des Monumentes hin, beschrieb die allgemeine Anlage der Baulichkeiten, die sich jetzt klar herausstellt, und führte aus, wie man jetzt mit aller Bestimmtheit nachweisen kann, dass die Basilika in dem Wohnhaus der Villa der Acilier errichtet wurde. Er folgerte daraus, dass dieses bedeutende christliche Monument hier entstand wegen einer grossen lokalen *memoria* und dass diese nichts anderes sei, seiner auch von P. Grisar getheilten Ansicht nach, als die Erinnerung an die apostolische Tätigkeit des hl. Petrus in Rom. Von Bedeutung ist ferner die Entdeckung eines noch unversehrten Grabes unter der Kirche der hl. Agnes an der Nomentanischen Strasse. Dasselbe befindet sich in kurzem Abstand vor dem Grab der hl. Agnes und gehört dem Anfang des 3. Jahrhunderts an; dies ist zu berücksichtigen zur chronologischen Bestimmung des Koimeteriums *in agello* und des Zentrums dieser Katakombe, wo die hl. Agnes beigesetzt wurde.

G. Schneider beschrieb ausführlich zwei wichtige, in ihrer Bedeutung bisher nicht genügend gewürdigte Krypten der Priscillakatakombe. Die eine davon liegt in der Nähe der Aciliergruft und der grossen Treppe, die zum untern Stockwerk führt. Eines der dort befindlichen Gräber scheint besondere Verehrung genossen zu haben; in einem an der Wand befindlichen Graffito glaubt Schneider das Wort *episcopus* zu erkennen. Im ersten Augenblick dachte er, diese Krypta könne das *cubiculum clarum* des Papstes Marcellinus sein; allein eine nähere Untersuchung ergab doch zu grosse Schwierigkeiten gegen diese Identifizierung. Die andere Krypta liegt in der Nähe des uralten zentralen Teiles, der im Arenar angelegt ward, und ist wegen ihrer Form bemerkenswert. Sie endet in einer Apsis und hat darum die Gestalt einer kleinen Kirche; vor dem Eingang liegt eine Art Vestibulum, das man mit dem in einer Inschrift gebrauchten Ausdruck *introitus* nennen könnte. Sichern Aufschluss über die Bestimmung dieser Krypta kann nur eine vollständige Ausgrabung liefern. Marucchi ist gleichfalls der Meinung, dass das zuerst beschriebene Kubikulum nicht dasjenige des Papstes Marcellinus sein kann, da es zu weit von der Grabstätte des hl. Crescentio entfernt liegt. Bisher scheint ihm immer noch in dieser Hinsicht die Wahl nur zwischen zwei Krypten offen zu stehen: zwischen dem grossen Nymphäum in der Nähe des jetzigen Einganges und der Hauptkrypta der Aciliergruft.

D. Aug. Bacci legte Facsimiles vor von einigen Grabschriften, die kürzlich in S. Saba gefunden wurden und wies besonders auf zwei dieser Epitafien hin, von denen eines einen *Petrus episcopus ecclesiae Nicopolitanae*, das andere einem *Eugenius servus Dei praepositus mona-*

sterio *S. Ermetis* angehören. Den paläografischen Eigentümlichkeiten nach können beide dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jahrhunderts zugewiesen werden, somit der Zeit Gregors des Grossen, der hier in dem Hause seiner Mutter Silvia ein Kloster errichtet haben soll. Er sprach die Ansicht aus, dass die ersten Bewohner dieses Klosters Lateiner waren und nicht Griechen, wie einige neuere Autoren annahmen, und dass der Name *Cella nova* dem Kloster erst später gegeben wurde, als die griechischen Mönche dasselbe bezogen und die Verehrung des hl. Sabas hier einführten.

2. Die Basilika des hl. Sylvester über der Priscilla-Katakombe.

Während der Ausgrabungsarbeiten in der Priscillakatakombe in den 80^{er} Jahren des vorigen Jahrhunderts erhielt de Rossi von dem damaligen Besitzer des Landgutes über der Katakombe die Erlaubnis, den zentralen Teil der Sylvesterbasilika freizulegen. Ueber die dabei gemachten Funde berichtete de Rossi im *Bullettino di arch. crist.* und zeigte, dass der Kirchenbau des beginnenden 4. Jahrhunderts mit Benutzung von Mauern des alten Hauses in der Villa der Acilier ausgeführt worden war. Leider musste nach Vollendung der Ausgrabungen damals das ganze Feld wieder zugeschüttet werden, um für die Bodenkultur weiter Verwendung zu finden. Ein Stein mit entsprechender Inschrift bezeichnete die Stelle, wo sich unter dem Boden die Ruinen der Basilika befanden. Von dem jetzigen Besitzer, S. M. dem König Viktor Emmanuel III., erhielt die *Commissione di archeologia sacra* in hochherziger Weise die Erlaubnis, die verschütteten Ruinen der Sylvesterbasilika mit den sie umgebenden Gebäulichkeiten wieder freizulegen. Diese Arbeiten werden seit Beginn der diesjährigen Ausgrabungen ausgeführt und sind schon zum grossen Teile vollendet. Die Ergebnisse sind sehr erfreulich; in einer der nächsten Nummern des *Nuovo Bull. di arch. crist.* wird Marucchi ausführlich darüber berichten. Man hat die alte Verbindungstreppe, die von der Basilika zu der Acilierregion und den dort befindlichen Martyrergräbern führte, wieder geöffnet. Ausser dem untern Teil der Mauern der Basilika selbst sind die Grundmauern einer Reihe von Gebäuden, offenbar von grössern Grabkapellen, die rings um den Hauptbau herum lagen, aufgedeckt worden. Eine genaue Untersuchung des Mauerwerkes und der Aufeinanderfolge der Bauten muss erst zeigen, wie diese verschiedenen baulichen Anlagen zusammen hängen. An einer Stelle der Mauern der Basilika ist *opus reticulatum* des ältern Baues erhalten; ferner ist am Boden verschiedentlich ein älterer und ein jüngerer Belag von

Mosaik sichtbar. Das Ganze bildet eine in Rom einzigartige Gruppe von Ruinen hochwichtiger altchristlicher Gebäude, die von um so grösserer Bedeutung sind, als sie die Entwicklung der Koimeterialkirchen an einem so klassischen Beispiel zeigen. Man kann nur dem lebhaftesten Wunsch Ausdruck verleihen, dass die Ausgrabungen im weitesten Umfang ausgeführt und die blossgelegten Ruinen diesmal frei und dem spätern Studium der Archäologen zugänglich bleiben.

3. Ausgrabungen und Funde.

Sizilien.

Zwei kleine, aber in ihrer Anlage und architektonischen Ausgestaltung sehr interessante Katakomben in der Nähe von Priolo sind unter der Leitung Paolo Orsi's vollständig ausgegraben worden. Sie befinden sich etwa 2 Kilometer nördlich von der genannten Stadt, auf einem Territorium das den Namen *Riuzzo* trägt. Die unterirdischen Räume zeigen eine ähnliche Anlage wie die Kammern der grossen Katakomben von Syrakus, nur von bedeutend kleinerem Umfang. Es finden sich darin Krypten von schönen architektonischen Formen und grosse Arcosolien. Die Anfänge der Grabstätten werden von Orsi noch in die vorconstantinische Zeit verlegt.¹

Dalmatien.

In Spalato, auf dem *Bastione Contarini*, wurde eine Grabkammer aus dem 6. Jahrhundert aufgefunden und ausgegraben. Es ist der erste altchristliche Fund beim Diokletianpalast und er offenbarte die Begräbnisstätte, welche die Bewohner des Palastes in der altchristlichen Zeit benutzten.²

Kleinasien.

Gertrud Lowthian setzt in der *Revue archéologique* den Bericht über ihre Forschungsreise in Kilikien und Lykaonien fort. In Dao ul eh fand sie eine ganze Gruppe von christlichen Kirchengebäuden, zum Teil Basiliken, zum Teil kleinere Anlagen. Nicht weniger als 10 solcher Bauten werden beschrieben und durch Fotografien und Pläne genauer charakterisiert. Die erhaltenen Ruinen sind teilweise sehr bedeutend und liefern wieder einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis der kleinasiatischen christlichen Architektur.

¹ Vgl. *Notizie degli scavi*, 1906, p. 218 sgg.

² Vgl. *Bullettino di archeologia e storia dalmata*, 1906, p. 3 sgg.

Aegypten.

Ueber die Ausgrabungen der Menas-Heiligtümer liegt von Kaufmann selbst ausser der im vorigen „Anzeiger“ erwähnten Schrift ein längerer Aufsatz in Heft IV der *Quartalschrift*, 1906 (S. 189 ff.) vor. Der hier mitgeteilte Grundriss gestattet, sich ein klares Bild von den Heiligtümern zu machen; die hohe Bedeutung des Fundes tritt immer mehr hervor, und die Entdeckung wird den Namen Kaufmann's für immer mit einem der wichtigsten Denkmäler der orientalisches-christlichen Archäologie verbinden. Möge der Forscher für die Fortsetzung seiner mühevollen Arbeit die notwendigen materiellen Mittel finden!

4. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

- Marucchi H.*, *Eléments d'archéologie chrétienne*. 1. Notions générales. 2^e éd. revue et augmentée. Rome, 1906.
Sybel L. von, Die klassische Archaeologie und die christliche Kunst. Rektoratsrede (Marburger Akadem. Reden n. 16). Marburg, 1906.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Baumstark A.*, Palaestinensia. Ein vorläufiger Bericht (*Römische Quartalschrift*, 1906, S. 157-188).
Block J., Le antiche memorie dei Frisoni in Roma (*Bull. della Comm. arch. com. di Roma*, 1906, p. 40-60).
Bulic F., Osservazioni su alcuni monumenti cristiani della Dalmazia (*Bull. di arch. e storia dalm.*, 1906, p. 89-96).
Butler H. C., and Littmann E., Preliminary Report of the Princeton University Expedition to Syria (*American Journ. of Arch.*, II ser. Journal of the archaeol. Inst. of America, IX, 1905, p. 389-410).
Fredrich C., Skiathos und Peparethos (*Mitteilungen des k. deutsch. Archaeol. Inst. Athen. Abtl.* 1906, S. 99-128).
Lowthian Bell, miss Gertr., Notes on a Journey through Cilicia and Lycania (Forts.) (*Revue archéol.*, 4^e sér., t. VIII, 1906, p. 225-242).
Merlin A., L'Aventin dans l'antiquité (*Bibl. des Ecoles franç. d'Athènes et de Rome*, 97). Paris, 1906.
Netzhammer R., Die christlichen Altertümer der Dobrogea. Eine archäologische Studie. Bukarest, 1906.

Tomassetti G., Osservazioni e scoperte in Roma e dintorni (*Bull. della Comm. arch. com. di Roma*, 1906, p. 65-89).

Zeiller J., Les origines chrétiennes dans la province romaine de Dalmatie. Paris, 1906.

C. Ikonographie und Symbolik.

Dyovouniotis K. I., Ὁ σταυρὸς (Ἱερὸς Σύνδεσμος, IV, 1906, n. 26, p. 1-5).

Grüneisen W. de, Studi iconografici in S. Maria Antiqua (con tre tavole) (*Archivio della R. Società Romana di Storia Patria*, 1906, p. 85-95).

— —, Intorno all'antico uso egiziano di raffigurare i defunti collocati avanti al loro sepolcro (*Ibid.*, 1906, p. 229-239).

Kondakov N., Ikonographie unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus. Histor. und ikonogr. Bericht. St-Petersburg, 1905 (russ.).

Waszklewicz-van Schilfgaarde T. P., Het dogma der heilige Eucharistie in de Romeinsche Catacomben, en andere Documenten der eerste eeuwen, overgedrukt uit de Romeinsche Kronijk van B. Amsterdam, 1906.

D. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

Ἀντωνιάδου Εὐγενίου, Ἀρχαιολογικαὶ πίνακες τῆς ἁγίας Σοφίας. Κπ. und Paris, 1905.

Fedele P., S. Maria in Monasterio. Note e documenti (*Archivio della R. Società Romana di Storia Patria*, 1906, p. 183-227).

Grisar H., L'oratorio di S. Lorenzo nell'antico palazzo del Laterano (*Civ. catt.*, 1906, die. 15, p. 673-687; 1907, gen. 5, p. 48-62).

— —, Un' antica Diaconia risorta in Roma. S. Maria in Via Lata (*Rassegna Gregoriana*, 1906, col. 15-28).

Kaufmann C. M., Neue Funde in der Menas-Stadt Karm Abum (*Römische Quartalschrift*, 1906, p. 189-204).

E. Altchristliche Grabstätten.

Bulic F., Sepolcreto antico cristiano presso il Palazzo di Diocleziano a Spalato (*Bull. di arch. e stor. dalm.*, 1906, p. 3-7).

Orsi P., Per la Siracusa sotterranea (*Arch. stor. per la Sicil. orient.*, 1906, 3, p. 157-168).

— —, Priolo (Sicilia). Le catacombe di Riuzzo (*Notizie degli scavi*, 1906, p. 218-243).

F. Malerei und Skulptur.

Bishops, W. W., Roman Church Mosaics of the first nine Centuries (*Amer. Journ. of Arch.*, 1906, 3, p. 251-281).

- Bulic F.*, Un frammento di bassorilievo rappresentante il calice eucaristico trovato nell'anno 1904 a Narona (*Bull. di arch. e stor. dalm.*, 1906, p. 39-45).
- Michou M. E.*, Sarcophages du type d'Asie mineure (*Mélanges d'archéologie et d'histoire*, 1906, p. 79-89).
- Wilpert G.*, Le pitture della basilica primitiva di s. Clemente (*Ibid.*, 1906, p. 251-303).

G. Kleinkunst.

- Bulic F.*, Una crocetta d'oro del sec. VI-VII trovata a Barbato d'Arbe (*Bull. di arch. e stor. dalm.*, 1906, p. 24-27).
- Dalton, O. M.*, Byzantine silversmiths work from Cyprus (*Byzant. Zeitschr.*, 1906, S. 615-617).
- Grisar H.*, Il « Sancta Sanctorum » in Roma e il suo tesoro nuovamente aperto (*Contin. - Civ. catt.*, 1906, luglio 21, p. 161-176; ott. 6, p. 51-73; dic. 1, p. 563-575).
- Lauer P.*, Notice sur le trésor du « Sancta Sanctorum » au Latran. Paris, 1906.
- —, Le trésor du « Sancta Sanctorum » (*Extrait des Monuments et mémoires publ. par l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres*, Fondation Piot, 1^{er} et 2^e fasc. du tome XV). Paris, 1906.
- Monceaux P.*, Découverte près de Sbeitla en Tunisie d'un atelier de potier chrétien (*Bull. de la Soc. nat. des Antiquaires de France*, 1906, p. 122-123).
- Weltz M.*, Il tesoro del « Sancta Sanctorum » (*Rassegna Gregoriana*, 1906, p. 259 sgg.).

H. Epigraphik.

- Bonavenia G.*, Controversia sul celeberrimo epitaffio di s. Filomena V. e M. Figure illustrative nel testo e quattro tavole in fine. Roma, 1906.
- Bulic F.*, Iscrizioni inedite (*Bull. di arch. e storia dalmata*, 1905, p. 133-158).
- —, Iscrizioni inedite (*Ibid.*, 1906, p. 8-23).
- Monceaux P.*, Enquête sur l'épigraphie chrétienne en Afrique (*Revue archéol.*, 4^e sér., t. VIII, 1906, p. 297-310).
- Nestle Eb.*, Christus, Michael, Gabriel (*Berliner philolog. Wochenschr.*, 1906, Sp. 381-384).
- Patou W.*, Note on the Inscription of Abercius (*Rev. archéol.*, 1906, juill.-août, p. 93-96).
- Prentice W. K.*, Magical formulae on lintels of the christian period in Syria (*American Journ. of Arch.*, 1906, p. 137-150).
- Ramsay*, The Christian inscriptions of Lycaonia (*The Expositor*, 1905, p. 438-459; 1906, p. 32-51, 144-160).
- Taccone Gallucci D.*, Epigrafi cristiane del Bruzio (Calabria). Reggio Calabria, 1905.

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

Compennass Joh., Acta S. Carterii Cappadocis. Das Martyrium des H. Karterios aus Kappadokien. II Teil: Untersuchungen und Anmerkungen. Bonn, 1905.

Cumont Franz. Sarin dans le Testament des martyrs de Sébaste (*Analecta Bollandiana*, 1906, p. 241-242).

Delehaye H., Catalogus codicum hagiogr. graecorum bibliothecae comitis de Leicester Holkhamiae in Anglia (*Ibid.*, 1906, p. 451-477).

Grisar H., Nachtrag zur Abhandlung über die Christusreliquie (*Römische Quartalschrift*, 1906, p. 205).

Holzhey Carl, Die Thekla-Akten, ihre Verbreitung und Beurteilung in der Kirche. München, 1905 (*Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München*, II. 7).

Peeters Paulus, Miraculum SS. Cyri et Johannis in urbe Monembasia. (*Analecta Bollandiana*, 1906, p. 233-240).

Poncelet A., Catalogus codicum hagiogr. latinorum bibliothecarum Romanarum praeter quam Vaticanarum. IV: Codices bibl. Alexandrinae (*Ibid.*, 1906, 4 App., p. 177-200).

Taccone Gallucci D., Il culto dei martiri in Calabria Napoli, 1905.

Zeiller F., Une légende hagiographique de Dalmatie, S. Domnius de Salone (*Rev. d'hist. et de litt. relig.*, 1906, 5, p. 385-407).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Bloetzer J., Das heidnische Mysterienwesen zur Zeit der Entstehung des Christentums (*Stimmen a. Maria-Laach*, 1906, II, p. 500-518; 1907, I, p. 37-52).

Cabrol Dom F., Les origines liturgiques. Conférences données à l'Institut catholique de Paris. Paris, 1906.

Cagin P., Les noms latins de la Préface Eucharistique (*Rass. Gregor.*, 1906, 8-10, col. 521-538).

Chenevière C., Etude sur la réception des catéchumènes. Genève, 1905.

De Santi A., L'origine delle feste natalizie (*Civ. catt.*, 1906, dic. 15, p. 641-654; 1907, genn. 5, p. 20-29). *Separatabdruck*, Roma, 1907.

Funk F. X., Das Indulgenzedikt des Papstes Kallistus (*Theol. Quartalschr.*, 1906, p. 541-568).

Koesters J., Studien zu Mabillons Römischen Ordines. Münster i. Westf., 1905.

Kreutzer, Die Kommunion der ersten Christen (*Pastor Bonus*, 1906, c. 497-501).

Lacy O'Leary De, The Apostolic constitutions and cognate documents, with special reference to their Liturgical elements. London, 1906.

- Legg J. W.*, Anathemas in Liturgy (*Church Times*, vol. LVI, 1906, dec. 7, p. 763). A reply to M. Cuthbert Turners pamphlet.
- Ott K.*, La Psallenda nella liturgia ambrosiana (*Rass. Gregor.*, 1906, p. 359-380).
- Savio F.* I dittici del canone ambrosiano e del canone romano (*Misc. di stor. ital.*, 3^a ser., tom. 10-11). Torino, Bocca, 1906.
- Semeria G.*, La Messa nella storia e nei suoi simboli. Seconda ed., Roma, 1907.
- Turner C. H.*, The History and Use of Creeds and Anathemas in the early Centuries of the Church. London, 1906.
- Warner G. F.*, The Stowe Missal, ms. D. II 3 in the Library of the Royal Irish Academy, Dublin, vol. I, fac-simile. London, 1906.

L. Bibliographie und Kataloge.

- Strzygowski I. u. And.*, Bibliographie über byzantinische Kunstgesch. u. Archäologie (*Byz. Zeitschr.*, 1906, S. 687-706).
- Stuhlfauth G.*, Kirchliche Kunst. Bibliographie im Theol. Jahresbericht XXIV, S. 1157-1230.
-

Die Acheropita oder das Bild des Emmanuel in der Kapelle „Sancta Sanctorum“.

Von J. Wilpert.

I.

Vorbemerkungen.

Das in Rom seit Jahrhunderten am meisten verehrte Bild ist dasjenige des Heilandes in der Kapelle *Sancta Sanctorum*. Es galt schon zur Zeit Stephan's II. (752-257) als die „*imago sacratissima domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi*“; schon damals ging von ihm die Sage, dass es „nicht von Menschenhand gefertigt“ sei: man nannte es „*acheropita*“ (scil. *imago*).¹

Ein so kostbarer Schatz wurde natürlich mit der grössten Eifersucht behütet. In der an sich schon schwer zugänglichen Kapelle hielt man das Bild unter doppeltem Verschluss, so dass es für gewöhnlich so gut wie unnahbar war; nur „alle heil. Zeiten“ wurde es in der Lateranbasilika ausgestellt. Bei einer solchen Gelegenheit konnte es wohl aus der Nähe betrachtet werden; was man aber von ihm sah, war äusserst wenig. Denn Innozenz III. (1198-1216) hatte es bis zum Kopf mit einer Hülle aus vergoldetem Silberblech bekleidet; später kamen noch andere Verzierungen hinzu, so dass schliesslich nur das Antlitz unter einer dicken Krystallplatte sichtbar blieb. Das Gesicht war aber nicht das ursprüngliche; Marangoni, der im Jahre 1746 Gelegenheit hatte, den Kopf ohne den Glasverschluss zu betrachten, hatte bereits erkannt, dass derselbe auf ein Stück Leinwand gemalt und auf die ursprüngliche Malerei aufgeklebt sei.

¹ *Liber Pontificalis*, in *Stephan. II*, ed. Duchesne, I, S. 443.

Seit rund 1200 hatte man also von der sog. Acheropita selbst nichts sehen können. Es war deshalb unmöglich, sich von ihrer Form, ihrer Technik und Herkunft eine greifbare Vorstellung zu machen. Alles was die Gelehrten, von Magnacuzio angefangen, darüber geschrieben haben, beruht lediglich auf Vermutung. Daher haben sie sich auch gegenseitig widersprochen. Von den älteren Schriftstellern waren einige, um nur die Hauptpunkte herauszugreifen, der Meinung, dass Christus auf der Acheropita als „zwölfjähriger Knabe“, wie einst im Tempel zwischen den Lehrern, abgebildet sei; andere hielten seine Gestalt für die eines Erwachsenen und den (späteren) Kopf, den man noch heute sieht, für eine genaue Kopie des ursprünglichen: „non v' ha dubbio che questa effigie del Sagro Volto fosse delineata a totale somiglianza dell' antica espressa nella medesima tavola, di modo che, dopo eziandio, ch'ella fu ricoperta, la stessa venerazione gli fu prestata nel secolo XII, e susseguenti“.

Für Alle war es sodann sicher, dass der Heiland in ganzer Figur und stehend dargestellt sei.¹

Eine Acheropita konnte selbstverständlich nur auf „Zedern- oder Oliven- oder Palmenholz“ gemalt sein; denn sie musste ja aus dem Orient stammen. In diesem Punkte herrschte unter den alten und neuen Gelehrten eine fast² ungetrübte Eintracht; jedermann hielt die orientalische Herkunft des Bildes für eine ausgemachte Sache; man wusste nur nicht recht, ob man sich für Byzanz oder für Jerusalem entscheiden sollte. Neurom hatte schliesslich die grössere Wahrscheinlichkeit auf seiner Seite. „C'est probablement une épave de Byzance, échouée à Rome au VIII^e siècle“ schrieb, aus dem Herzen vieler, Prof. Lauer in seinem ebenso glänzenden als interessanten Werk über den Schatz von *Sancta Sanctorum*.³ Man dachte dabei wohl an den Bilderstreit, der in kunsthistorischen Fragen für so manche Lücke erhalten muss.

¹ Marangoni, *Istoria dell'antichissimo oratorio Sancta Sanctorum*, S. 89.

² So viel ich sehe, hat nur Ernst v. Dobschütz (*Christusbilder*, in *Texte und Untersuchungen* von O. v. Gebhardt und A. Harnack, Bd. XVIII, S. 68) die Legenden zurückgewiesen, welche das Bild aus dem Orient stammen lassen.

³ Ph. Lauer, *Le trésor du Sancta Sanctorum*, in *Monuments et Mémoires publiés par l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres*, Bd. XV, 1. und 2., S. 23.

II.

Untersuchung des Bildes.

Mit Vermutungen konnte ich mich für mein in Vorbereitung befindliches Werk über die mittelalt. Malereien nicht begnügen. Wie bei den Ikonen der Madonna in Maria Magg. und Maria in Trast., so war auch hier die Untersuchung des eigentlichen Tafelgemäldes eine unabweisbare Notwendigkeit. Um aber an das Bild selbst heranzukommen, musste die Metallbekleidung sammt den übrigen Zutaten entfernt werden, wozu es einer ganz besonderen Erlaubnis von Seiten des hl. Vaters bedurfte. Mit der notwendigen Genehmigung ausgerüstet, liess ich am 21. Januar l. J. die Acheropita mit ihrem Gehäuse in eine Kapelle des anstossenden Passionistenklosters übertragen und durch den vatikanischen Goldarbeiter Cav. de Angelis ihrer Umhüllung und ihres Schmuckes entkleiden. Die Arbeit dauerte wegen der Menge der angenagelten Gegenstände über zwei Stunden. Der erste Eindruck, den das von allem entblösste Bild auf mich machte, war der einer vollständigen Enttäuschung: die Figur des Heilandes schien gänzlich zerstört zu sein. Nur an wenigen Stellen bemerkte ich Reste von der alten Farbe; an vielen zeigte sich dagegen die blosse Leinwand. Als ich jedoch am nächsten und den folgenden Tagen wiederkam und das Bild von dem jahrhundertalten Staube mit Wasser und Säure reinigte, kam von der ursprünglichen Malerei doch noch so viel zum Vorschein, dass wir uns die Figur des Heilandes ohne Mühe im Geiste wiederherstellen können. Die erhaltenen Farbreste haben einen solchen Glanz und sind mit einer solchen Sorgfalt aufgetragen, dass wir den Verlust der Acheropita um so schmerzlicher empfinden: sie muss ein bedeutsames Kunstwerk gewesen sein.

Das Gemälde war auf grober Hanfleinwand ausgeführt, die auf einer 2 cm. dicken Holztafel aufgeklebt ist; in der auf S. 70 abgedruckten Figur zeigen wir ein Stück davon in halber Grösse des Originals. Die Leinwand entbehrt des Kreidegrundes und hat nur einen Hauch von Weiss; die Farben sind, wie schon auf

ägyptischen Mumienportraits, direkt aufgetragen.¹ Dadurch unterscheidet sich unser Bild von den aus dem vorgerückten Mittelalter stammenden Ikonen der Madonna in S. Maria Maggiore und S. Maria in Trastevere, die beide grundirt sind.² Die Sorgfalt in der Ausführung der Arbeit, welche die Acheropita in den erhaltenen Teilen zur Schau trägt, berechtigen zu der Annahme, dass der Künstler sich wenigstens die allernotwendigsten Umrisse mit dem Pinsel wird vorgezeichnet haben; doch lassen sich davon heute keine Spuren mehr wahrnehmen.³

Man nahm, wie bemerkt, bisher allgemein an, dass der Heiland stehend abgebildet war.⁴ Das Original zeigt ihn dagegen in sitzender Stellung. Er sass ganz im Profil, auf einem goldenen, reich mit Perlen und Edelsteinen geschmückten Königsthron, welcher mit Rücklehne, Fussbank und rotem Polster versehen war. Von allen diesen Teilen haben sich Reste erhalten. Das Rot und Grün der Edelsteine und das Weiss der Perlen des Thrones ist noch heute so leuchtend, dass es an Emailwerke erinnert. Christus hatte die in der Kunst ihm zukommende Gewandung — Tunika, Pallium und Sandalen —, an der man deutlich die stellenweise durch Gold gelichtete Purpurfarbe unterscheiden kann; golden war auch der Klavus. Von den Füßen ist nur der Umriss zu erkennen; sie waren mit den Fersen aneinander gerückt und mit der Spitze nach auswärts gerichtet. Die Haltung der Hände glich derjenigen des Rufius Probianus auf dem Berliner Elfenbeindiptychon:⁵ die

¹ Eine davon befindet sich im neuen Museum von Berlin. Vgl. Ernst Berger, *Beiträge zur Entwicklung der Maltechnik* (München 1904), S. 205.

² Den Kreidegrund weisen auch einige von den im Fajjum gefundenen Tottenportraits auf; bei einem von diesen ist die Leinwand nicht, wie sonst, über eine Holztafel gespannt, sondern auf mehrfach über einander geklebter Leinwand befestigt. Vgl. Georg Ebers, *Antike Portraits*, S. 19; F. H. Richter und F. v. Ostini, *Katalog zu Theodor Graf's Gallerie antiker Portraits*, S. 25, 54 und 26, 57.

³ Unter den Portraits von Fajjum befindet sich eines, das nur noch in der Vorzeichnung erhalten ist, da die Farbe sich vollständig abgeblättert hat. „Die Konturen sind in dünner, schwarzer Farbe mit dem Pinsel gezogen; sie zeigen einen sicheren und doch weichen Strich“. In dem soeben zitierten *Katalog* S. 31, 73.

⁴ Zu dem Folgenden ist Tafel I. zu vergleichen.

⁵ Meyer, *Zwei antike Elfenbeintafeln in Abhandlungen der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Kl. I, Bd. XV, I Taf. II; Wilpert, *Un capitolo di storia del vestiario*, in *Arte*, 1898, S. 93.

Rechte war vor der Brust, offenbar zum Redegestus erhoben, und die Linke stützte sich auf die Rolle; man sieht noch den rechten Ellenbogen mit dem Ansatz des Unterarmes, und von der linken drei Finger mit dem Umriss der Schriftrolle.

Ueber das Antlitz liess sich nichts sagen, da das in späterer Zeit gemalte es vollständig bedeckte. Es war vorauszusetzen, dass es arg beschädigt sei, sonst hätte man sich nicht zu dieser radikalen Massregel entschlossen. Ein Ablösen des späteren Kopfes mochte deshalb überflüssig erscheinen. Bei einer wissenschaftlichen Untersuchung darf man jedoch nichts unterlassen; denn auch ein negatives Resultat ist von Wert. So wurde denn das Stück Leinwand entfernt. Meine Vermutung hat sich bestätigt; von dem ursprünglichen Gesicht ist fast nichts mehr erhalten; wie die phototypische Tafel I zeigt, sieht man nur noch ein winziges Teilchen von dem Weiss des linken Auges und einige sonstige Splitter, welche sich zwischen dem dunklen, in grosser Menge zurückgebliebenen Leim verlieren. Den Kopf umgab ein goldgelber Nimbus, in welchen ein braun und weiss umrissenes Kreuz von hellerem Gelb gemalt ist. Er hat sich verhältnismässig sehr gut erhalten, da er frühzeitig durch einen metallenen ersetzt wurde und dadurch geschützt blieb.

Zu beiden Seiten des Kopfes glänzte auf einem schönen, dunklen Blau, welches dem ganzen Bilde als Hindergrund diente, eine goldene, einzeilige Inschrift, von der leider nur das übrig ist, was die beifolgende Figur 1 in halber Grösse des Originals bietet, nämlich der winzige, aber sichere Rest eines N¹ und die auf den ersten Anschein vollständigen Buchstaben EI, für welche sich, bei einem Bilde des Sohnes Gottes, die Ergänzung *dEI* von selbst aufdrängte. Dem widersetzte sich jedoch der Buchstabe N, der sich in keine annehmbare mit *dEI* zusammengesetzte Phrase einfügen lässt. Die Schwierigkeit war um so grösser, als es sich nur um wenige Buchstaben handelt, die zu ergänzen waren: rechts von dem Kopfe standen ihrer vier; also dürfen wir auch links nicht mehr als vier annehmen. Unter solchen Umständen war

¹ Ich darf mich dafür auf Herrn Prof. Hülsen, den Meister der alten Epigraphik, berufen, welcher auf der ihm vorgelegten Photographie das N auf den ersten Blick erkannt hat.

die Ergänzung *dEI* unmöglich; man musste eher an ein Wort, als an eine Phrase denken. Bei einer näheren Prüfung des vermeintlichen *I* fand ich denn auch links unten neben der Bruchstelle einen Farbenrest, welcher nicht gut zu einem *I*, wohl aber zu einem *L* passt. Das zu beiden Seiten des Kopfes Christi gemalte Wort endete demnach auf *EL*. Jetzt war es klar, dass

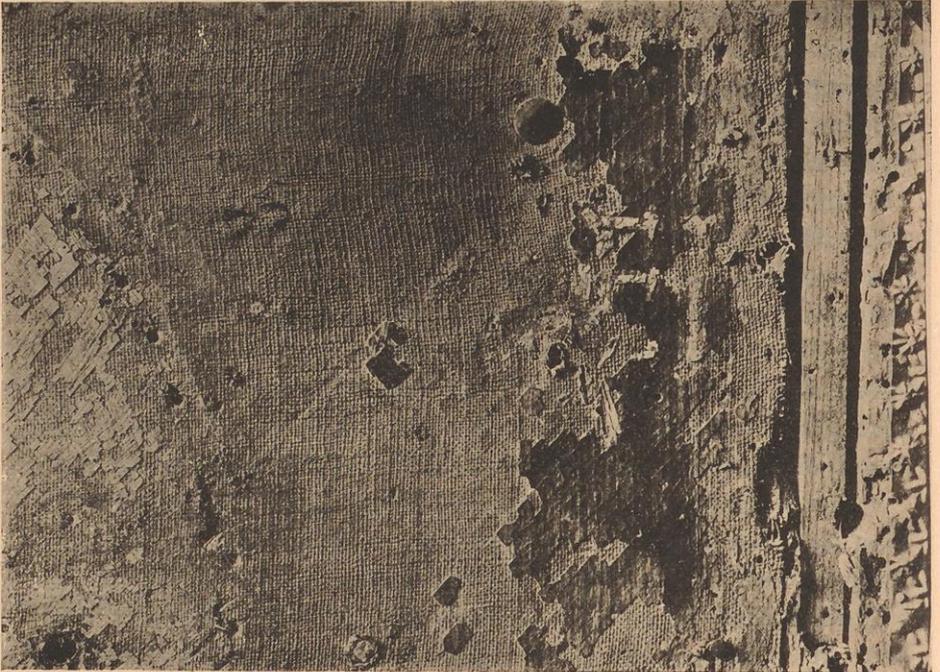


Fig. 1.

dieses nur der Name *EmmaNuEL* gewesen sein kann: die Buchstaben waren so verteilt, dass links *EMMA*, rechts *NVEL* stand. Eine Abbildung der rechten Hälfte mit der Ergänzung der fehlenden Buchstaben in halber Grösse des Originals bringt die umstehende Figur.

Einen passenderen Namen als *Emmanuel* hätte man für eine Darstellung Christi nicht wählen können; denn er bestimmt nicht bloss die Persönlichkeit des Dargestellten, sondern enthält zugleich ein Glaubensbekenntnis, indem er ihn als Gott bezeichnet. „Vocaverunt nomen eius *Emmanuel*, quod est interpretatum *Nobiscum*

Deus“, sagt der Evangelist,¹ die Prophezie des Isaias wiederholend; und Isidor von Sevilla gibt zu dem Namen folgende Erklärung: „Emmanuel ex Hebraeo in Latinum significat *nobiscum Deus*, scilicet quia per Virginem natus Deus hominibus in carne mortali apparuit, ut terrenis viam salutis ad coelum aperiret“.² Den Lateinern wie den Griechen gleich geläufig, wurde der Name Em-



Fig. 2.

manuel für die monumentalen Darstellungen Christi meines Wissens nicht verwendet;³ bei den Griechen kam dafür die Gewohnheit auf, den Namen Ἰησοῦς Χριστός in der bekannten Abkürzung ΙC XC der Figur des Heilandes beizusetzen, eine Gewohnheit, die sich im Mittelalter auch bei den Lateinern eingebürgert hat. Der in la-

¹ *Matth.*, 1, 23.

² *Orig.* 7, 2, 10. Migne, *P. lat.*, 82, 265.

³ Von den Werken der Kleinkunst erwähnen wir Garrucci, *Storia*, VI, Taff. 433, 7, 8; 434, 1, 7, 8; 435, 1; besonders 480, 13. Vgl. auch De Rossi, *Bullettino d'archeologia cristiana*, 1863, S. 31 ff (franz. Ausgabe).

teinischen Buchstaben geschriebene Name EMMANVEL ist also für den Ursprung und das Alter unseres Bildes von der grössten Wichtigkeit: er führt uns in die an das christliche Altertum streifende Zeit hinauf und entzieht allen Legenden vom orientalischen Ursprung des Bildes den Boden, indem er feststellt, dass die Acheropita ein lateinisches oder besser gesagt ein römisches Werk ist.

Zu diesem Ergebnis passt auch die Tatsache, dass die Holztafel unseres Bildes weder von einer Zeder des Libanon noch von einem Olivenbaum des Oelberges noch von einer orientalischen Palme, sondern von einem gewöhnlichen Nussbaum sei es der Siebenhügelstadt oder ihrer nächsten Umgebung her stammt. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, übergab ich Herrn Prof. Pirotta, dem Direktor des Kgl. Botanischen Institutes, ein Stückchen Holz mit der Bitte, dasselbe zur Feststellung der Holzart einer mikroskopischen Prüfung zu unterziehen. Das Resultat war das ange deutete: „Mi pregio informarla che il pezzo di legno da lei portatomi per esame è di *noce (Juglans regia L.)*“. So Prof. Pirotta in dem Schreiben, das er an mich zu richten die Güte hatte. — Die Tafel misst in dem jetzigen Zustande 1,42 m. in der Höhe und 58,50 cm. in der Breite; ihre Dicke von 2 cm. ist nach den Rändern zu auf 8 mm. reduziert, entsprechend der Rinne des Rahmens, in die sie eingelassen war. Sie ist auf der Rückseite geglättet, aber nicht überall mit der gleichen Sorgfalt; war ja doch das Bild ursprünglich bestimmt, an der Wand zu hängen.

Es wurde schon bemerkt, dass der beigeschriebene Name Emmanuel die Entstehung der Acheropita in eine der byzantinischen Epoche vorausgehende Zeit hinaufrückt. In dem Kreuznimbus ist uns sodann als *terminus ad quem* die Mitte des 5. Jahrhs. gegeben, welche wir nicht überschreiten dürfen; denn erst um diese Zeit fing man an, das Kreuz in den Nimbus Christi zu zeichnen, um seine Darstellungen von denen der Engel und Heiligen zu unterscheiden. Aus diesen beiden Gründen dürfte die Entstehung des Bildes etwa in die Zeit von der Mitte des 5. bis zur Mitte des 6. Jahrhs. anzusetzen sein. Die letztere Grenze ist selbstredend weniger gesichert als die erste; denn absolut genommen kann auch die zweite Hälfte des angegebenen Jahrhunderts

nicht ausgeschlossen werden, während ein Hinaufrücken in die ältere Zeit weniger leicht möglich ist. Auf keinen Fall möchte ich aber in der Datirung bis in das 7. Jahrhundert hinabsteigen. Dieses verbietet nicht allein die Beischrift, sondern ganz besonders die Tatsache, dass, wie ich weiter unten zeigen werde, die Acheropita infolge ihrer Verwendung zu Kultzwecken schon unter Johannes X. (911–928) fast unkenntlich geworden war, ein Umstand, der sich nur durch die Annahme einer jahrhundertlangen Übung jenes Kultes erklären lässt.

Tafelgemälde mit der Darstellung Christi reichen in die Periode der Verfolgungen hinauf. Die ersten Nachrichten zeigen sie uns allerdings im Besitz von einigen Sekten;¹ aber schon Eusebius bezeugt ihre Existenz auch bei Christen. In seiner Bilderfeindlichkeit sieht der Hofbischof in ihnen allerdings eine heidnische Art, den Heiland zu verehren² und weist die Bitte der Prinzessin Konstanzia, die von ihm ein Bild Christi verlangte, mit pedantischer Entrüstung zurück.³ In der Zeit, welcher die lateranensische Acheropita angehört, waren jene Bilder bereits etwas Gewöhnliches; bei Gregor von Tours (538–593) sehen wir sie sowohl in Kirchen als auch in Häusern von einfachen Gläubigen: „Tanto Christus amore diligitur, ut cuius legem in tabulis cordis credentes populi retinent, eius etiam imaginem in tabulis visibilibus pictam per ecclesias ac domos adfigant“.⁴ Man nannte die Tafelgemälde *tabulae*, oder auch schlechthin *imagines* (εἰκόνες, *iconae*), zum Unterschied von den *sacrae historiae*, den Darstellungen von ganzen Szenen, die man zumeist der Wandmalerei vorbehielt. Namentlich muss Rom immer einen grossen Vorrat von solchen Tafelbildern gehabt haben, weil wegen des steten Pilgerverkehrs auch die Nachfrage nach ihnen eine grosse war.⁵

¹ *Iren., Contra haeres.*, 1, 25, 6, Migne, *P. graec.*, 7, 685 f.

² Eusebius, *H. E.*, 7, 18, Migne, *P. graec.*, 20, 279.

³ Eusebius, *Ep. 2 Ad Constantiam Augustam*, bei Migne, *P. graec.*, 20, 1545.

⁴ *Gloria mart.*, 21 ed Arndt-Krusch, I, S. 501.

⁵ Wir zitiren hier nicht, wie es in den Kunsthandbüchern gewöhnlich geschieht, den berühmten Brief des hl. Gregor d. Gr. an den Mönch Secundinus; denn der Teil, der hier in Betracht käme, ist interpolirt. Vgl. *Monum Germ. hist. Epp. S. Gregorii M.*, II, S. 142 f.; Jaffé, *Regg. Pontiff.*, ed. 2, I, S. 1673.

Alle diese römischen Kunstwerke sind wegen der geringen Haltbarkeit des Materials längst zu Grunde gegangen; das einzige, welches die Stürme der Zeiten überdauert und der allgemeinen Zerstörung widerstanden hat, ist das Erlöserbild vom Lateran. Aber auch ausserhalb Rom's finden wir kein einziges Tafelgemälde auf Leinwand mit der Darstellung Christi, welches an Alter dem unsrigen nahe käme.¹ Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass dieses den Wert des Bildes bedeutend erhöht.

Das Wort Acheropita, welches streng genommen in der Kunst ein „nicht von Menschenhand gemachtes“ Bildwerk bezeichnet, bezieht sich bei unserem Christusbilde nur auf die ausserordentliche Verehrung, die man ihm erwies, und hat mit seinem Ursprung nichts zu schaffen; es ist lediglich „ein Ehrenprädikat, welches angewandt wurde, ohne dass man sich über den Grund speziell Rechenschaft gab“.² Tatsächlich hat man es nicht versucht, in einer Legende den Nachweis zu erbringen, dass die Acheropita vom Lateran wunderbar entstanden sei; dieselbe galt bei der gebildeteren Bevölkerung der ewigen Stadt in der ältesten Zeit wie auch später als die „imago veneratissima“ und nichts weiter.

Hadrian I. (772–95) gedenkt ihrer in seinem Briefe an Karl d. Gr. mit keinem Wort, während er das Portrait Christi von Edessa erwähnt und in seinem leider zu summarischen und unvollständigen Verzeichnis alle die Malereien und Mosaiken aufzählt, welche seine Vorfahren, von Silvester bis Gregor d. G., hinterlassen haben. Er nennt dabei ausdrücklich den Lateran mit der Basilika, welche „Vigilius gebaut und mit Malereien und heiligen Bildern auf's Schönste geschmückt hat“.³ Hier hätte sich Gelegenheit geboten, die Acheropita des Lateran anzuführen und sie,

¹ Ueber die enkaustischen Tafelgemälde der *Geistlichen Akademie* von Kiew vgl. Kondakoff, *Die Monumente vom Athosberge* (russisch), S. 126 f., Taff. 48 f.; Strzygowski, *Orient oder Rom*, S. 123 f.

² Von Dobschütz, a. a. O., S. 68

³ Mansi, *Concil. XIII*, col. 778. Auch in den Briefen Leo des Isauriers an Gregor II. und in denen des Papstes an den Kaiser geschieht der Acheropita keine Erwähnung; diese Briefe, die noch Hefele für echt hielt, sind eine byzantinische Fälschung. Vgl. Duchesne, *Liber Pontificalis*, I, S. 413, Anm. 45.

wenn wunderbar entstanden, dem Kaiser als ein zur Verehrung zwingendes Bild vorzuhalten. Dass Hadrian es nicht tat, ist uns ein Fingerzeig, dass er in ihr nicht mehr sah, als sie wirklich war, nämlich ein Andachtsbild, das in Rom zwar hochgefeiert war, aber auf übernatürliche Entstehung keinen Anspruch machte. Selbst noch in der Inschrift des Papstes Johannes X. (911–928) heisst sie schlechthin *cona* (für *icona*). Erst im vollen Mittelalter, welches die Wunderlegende so sehr liebte und kultivirte, bildete sich die Meinung aus, die Acheropita sei von dem Evangelisten Lukas angefangen und von Engelshand vollendet worden. Klar sagt dieses Johannes Diaconus in seiner unter Alexander III. (1159–1181) verfassten *Beschreibung der Basilika des Laterans*: „Et super hoc altare est imago Salvatoris mirabiliter depicta in quadam tabula, quam Lucas evangelista designavit, sed virtus Domini angelico perfecit officio“.¹ Kritischere Geister als Johannes mögen hier, wie es später beispielsweise Benedikt XIV. tat,² ein *dicitur* hinzugesetzt haben.

III.

Schicksale des Bildes.

Die Acheropita ist, wie wir gesehen haben, das Werk eines römischen Künstlers des ausgehenden 5. oder der ersten Hälfte des 6. Jahrhs. Ihre erste und eigentliche Bedeutung erlangte sie vornehmlich dadurch, dass sie in der Hauptkirche Rom's, welche noch heute die stolze Bezeichnung: „omnium ecclesiarum urbis et orbis mater et caput“ führt, aufgestellt war. Die Rolle, die ihr im Mittelalter zufiel, berechtigt zur Annahme, dass sie, wenn ich so sagen darf, das Titelbild der Kirche war. Wie die Basilika des Apostelfürsten die „imago s. Petri“, diejenige des hl. Paulus die „imago s. Pauli“, kurz jede Kirche das Bild ihres Titelheiligen hatte, so hatte die des Laterans das Bild des hei-

¹ Migne, *P. lat.*, 78, 1390.

² *De Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione*, I. 4, 2, c. 31, 14.

ligsten Erlösers, nämlich die Acheropita: gerade deshalb lenkte sich vor allem auf sie die Verehrung der Gläubigen.

Einem alten Brauch gemäss salbte man damals die für den Kult bestimmten Bilder „mit geweihtem Chrisam“.

Hierüber unterrichtet uns Hadrian I. in seinem Briefe an Karl d. Gr.: „...usus sanctae nostrae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae fuit et est, quando sacrae imagines et historiae pinguntur, prius sacro chrismate ununtur, et tunc a fidelibus venerantur: instar facientes, ut locutus est Dominus ad Moysen dicens: Faciesque unctionem oleum“ u. s. w. (*Exod.*, 30, 25 ff.).¹ Das Bild wurde dadurch zu einer geweihten Sache. Die materielle Verehrung, die man ihm zollte, namentlich das Küssen oder, wo dieses nicht möglich war, das Berühren desselben mit der Hand, musste ihm mit der Zeit verhängnisvoll werden. Bei der Acheropita kam noch hinzu, dass sie in Prozessionen aufgeführt wurde, wobei sie natürlich allen zerstörenden Einflüssen der Witterung und des Staubes ausgesetzt war. Noch mehr: bei der Prozession, die alljährlich in der Nacht vor dem 15. August, dem Feste Mariae Himmelfahrt, stattfand,² wurden die Füße der Figur Christi mit dem sog. *Basilicum*, einem kostbaren Balsam, „gewaschen“ oder vielmehr gesalbt. Genaue Nachrichten darüber, wie auch über die Zeremonie des Küssens der Füße durch den Papst und seine Umgebung am Morgen der Vigilfeier finden sich bei dem Kanonikus Benedetto, der die Einführung der letzteren Funktion dem hl. Leo IV. (847–855) zuschreibt.³ Die Einführung der Prozession selbst ist bekanntlich früheren Datums; der *Liber Pontificalis* gibt als ihren Urheber den Papst Sergius I. (687–701)⁴ an. Wie einige mit Recht annehmen, wurde das Bild schon damals in feierlichem Zuge vom Lateran nach Sant'Adriano und von da nach S. Maria Maggiore getragen.

¹ Mansi, *Concil.*, XIII, 778.

² Die Prozession wurde erst von dem hl. Pius V. (1566–72) abgeschafft.

³ Vgl. darüber Grisar, *L'immagine Acheropita del Salvatore*, in *Civiltà cattolica*, 1907, Bd. I, S. 439 f.; Duchesne, *Le Forum chrétien*, S. 65 f.

⁴ Ed. Duchesne, I, p. 376 (und 381 Anm. 44): „Constituit autem (Sergius) ut diebus Adnuntiationis Domini, Dormitionis et Nativitatis sanctae Dei genitricis... letania exeat a sancto Hadriano et ad sanctam Mariam populus occurrat“.

Was uns aber weder der *Liber Pontificalis* noch die liturgischen Bücher berichten, hat uns die Acheropita selbst verraten: wir wissen jetzt aus ihrer Untersuchung, dass man nicht bloss die Füße sondern auch die rechte Seite der Figur, unter dem Ellenbogen angefangen, zu salben pflegte. Die Kruste, die sich dort schliesslich gebildet hat, war ebenso dick wie diejenige, die über den Füßen lagerte; sie setzt also eine gleich lange Zeitdauer des Ritus voraus.

Unter solchen Umständen begreift es sich, dass der Zustand der Acheropita schon nach vier Jahrhunderten ein ganz trostloser war. Zunächst ging der Rahmen in die Brüche. Von der Malerei selbst blätterte sich die Farbe an sehr vielen Stellen ab; am meisten muss der Kopf Christi durch die Berührung der Andächtigen gelitten haben. Und über das Ganze setzte sich mit der Zeit eine solche Staubschichte fest, dass es zuletzt unmöglich war, den dargestellten Gegenstand in allen seinen Umrissen richtig zu erkennen.

1. Erste Ausbesserung.

Eine Ausbesserung war daher unausbleiblich. Sie erfolgte, wie ich infolge meiner Untersuchung jetzt feststellen kann, unter Johannes X. (911-928). Die Acheropita wurde mit einem neuen, doppelt profilirten Rahmen ausgestattet, dessen eine Hälfte — die der Malerei zugewendete — vergoldet, die andere rot angestrichen war. Auch dieser Rahmen hatte, wie der ursprüngliche, keinen Boden; die Rückseite des Bildes bekam nur einen hanfleinenen¹ Ueberzug, und dieser einen malerischen Schmuck in Form von Gemmenkreuz mit Inschrift, über welche ich bald das Nötige sagen werde. Die Figur Christi erhielt einen neuen, auf einem besonderen Stück Leinwand gemalten Kopf, den man über den ursprünglichen klebte; bei dem gänzlichen Verfall der römischen Kunst im 10. Jahrhundert müssen wir ihn uns so unvollkommen als möglich denken. Auch der Nimbus wurde erneuert, aber nicht durch einen gemalten sondern einen metallenen, und zwar

¹ Diese Feststellung, wie diejenige der Leinwand des Bildes selbst, verdanke ich Herrn Prof. Cuboni, dem Direktor der *R. Stazione di Patologia vegetale*.

einen sehr kostbaren. Beweis dafür sind die acht Hülsen, in denen die Zapfen des Nimbus eingelassen waren: sie sind aus reinem Gold hergestellt, gehen durch die ganze Platte hindurch und haben kalottenförmige Köpfe, welche mit Silberdraht befestigt sind und, neben ihrer eigentlichen Bestimmung als Widerlager zu dienen, der Rückseite der Tafel auch zum Schmucke gereichten. Aus der Kostbarkeit ihres Metalls darf man schliessen, dass der Nimbus ebenfalls aus Gold gefertigt und, dem damaligen Brauch gemäss, mit Perlen und Edelsteinen besetzt war. Er existirt seit langer Zeit nicht mehr; zweifelsohne hat der grosse Wert des Materials seinen Untergang herbeigeführt.

Wie erging es nun dem übrigen Teile der Figur Christi bei dieser ersten Ausbesserung? Wir haben allen Grund anzunehmen, dass man an ihr gar nichts geändert hat; man half sich mit Vorhängen, welche die Figur bis zum Kopf verhüllten und auf beiden Seiten mit Nägeln befestigt waren.

Zum Andenken an diese Ausbesserung liess der Papst Johannes auf der über die Rückseite der Tafel gespannten Leinwand ein an den Enden ausladendes Gemmenkreuz von der sog. lateinischen Form und vier der in jener Zeit sehr beliebten *gammulae* malen, — ein Ornamentenmotiv, welches von dem kurzen Klavus der Männertunika hergenommen ist. Zu den Seiten des Kreuzes brachte er eine rotfarbene Inschrift von zwei Zeilen an, von denen ich bis jetzt bloss die erste, für uns aber wichtigere ganz entziffert habe:

HANC CONAM DECIMVS RENOVAVIT PAPA IOHANNES.¹

Der Vers bietet nur wenige Eigentümlichkeiten; in CONAM ist der Buchstabe M mit dem D des folgenden DECIMVS und in RENOVAVIT das erste V mit dem A verbunden. Der in der gewohnten Abkürzung gegebene Name IOHANNES führt uns in die für das Papsttum so traurige Zeiten der Herrschaft der allmächtigen Frauen Theodora I., Marozia und Theodora II. Als Verwandter derselben erfreute sich der tatkräftige Papst lange Jahre

¹ Vgl. die Abbildung in meinem Aufsatz *L'Acheropita ossia l'immagine del Salvatore nella cappella del „Sancta Sanctorum“* in *Arte* von Prof. Venturi (Fasc. III des I. J., Fig. 3).

hindurch einer grösseren Freiheit und konnte demgemäss auch eine erspriesslichere Wirksamkeit entfalten. Der Sieg über die Sarazenen am Garigliano im Jahre 916 setzte ihn in den Stand, die von Sergius III. begonnene Restaurirung der Lateranbasilika zu vollenden. Wir erfahren es von Johannes Diaconus, der seine Kenntnis aus der Grabinschrift des Papstes geschöpft hat, also gut unterrichtet ist: „Hic eandem renovavit basilicam“.¹ Noch vollständiger sind die Angaben des Benedikt vom Berg Sorakte, der sich ebenfalls auf Inschriften stützt: „Renovavit igitur Johannes decimus papa in Lateranensis palatium; tria mirifice composuit picta decorate, et versis ex utraque partes exarare studere iussit“.² Die ersten Worte werden ganz der Inschrift entlehnt sein, die Benedikt noch im Lateranpalast gelesen hat; sie kehren fast sämtlich in dem ersten Vers der Inschrift unserer Acheropita wieder. Bei seiner Fürsorge für den Lateran begreift es sich, dass Johannes auch die Acheropita, den grössten Schatz der Kapelle *Sancta Sanctorum*, „renovirte“.

Die zweite Zeile der Inschrift ist grossenteils zerstört. Als nämlich bei einer zweiten Renovirung der Rahmen der Acheropita mit einem Boden versehen und dieser auf die von Johannes X. geschmückte Rückseite geklebt wurde, drückte sich auf verschiedenen Stellen die Malerei sammt der Inschrift ab. Mit Hilfe dieses Abdruckes ist es mir gelungen, einige Worte zu entziffern, aus denen man erraten kann, dass die zweite Zeile einen an Christus gerichteten Ausruf oder ein Schussgebet enthielt:

EṼ(?)XPETIBICVI TAPIAC paRCE(?)

Trotzdem nur wenige Buchstaben fehlen, ist es mir vor der Hand nicht gelungen, das Fehlende zu ergänzen; vielleicht wird ein weiteres Studium die Ergänzung ermöglichen. Worauf es uns übrigens hier vor allem ankommt, ist die Tatsache, dass Johannes X. die Acheropita, so gut und schlecht als man es zu seiner Zeit konnte, renovirt hat, — und diese Tatsache ist durch die erste Zeile gesichert.

¹ *Liber de ecclesia Lateranensi*, VIII, Migne, P. lat., 78, 1387.

² Vgl. *Liber Pontificalis* ed. Duchesne, II, S. 241, Anm. 8.

2. Zweite Ausbesserung.

Für die Bestimmung der Zeit, wann die zweite Ausbesserung der Acheropita stattgehabt hat, steht uns keine datirte Inschrift zu Gebote. Wir sind deshalb genötigt, uns an das Bild selbst zu halten, um aus seinen weiteren Veränderungen oder besser gesagt Zutaten seine ferneren Schicksale herauszulesen.

Wie bereits hervorgehoben wurde, hat Johannes X. die bis zur Unkenntlichkeit zerstörte und verstaubte Gestalt des thronenden Emmanuel mit Vorhängen verhüllt und nur den erneuerten Kopf mit dem kostbaren Metallnimbus offen gelassen. Die Nägel, mit denen man die vielleicht öfters gewechselten Vorhänge befestigte, vor allem aber die Holzwürmer, welche besonders den linken Rand der Tafel durchlöcherten, haben eine zweite Ausbesserung notwendig gemacht.

Man schnitt von der an den Rändern durchwetzten Leinwand den schadhafte Teil weg: oben einen Streifen von 2,50, und rechts einen von 1,50 cm. Breite; an der linken Seite wurde mit der Leinwand auch das Holz entfernt und durch eine 2,50 cm. breite Leiste ersetzt. Den durch die Beschneidung gewonnenen Raum benutzte man zur Anbringung einer Inschrift, indem man das von der Leinwand entblösste Holz mit dem üblichen Gipsgrund versah und darauf, mit schwarzer Farbe auf Gold, fast wörtlich eine auf die Anbetung des Erlösers bezügliche Stelle des hl. Paulus schrieb:

† in NoMiNe DmNi ñ. Jesu XI
omNE Genu fleCTATVR:
caeleSTIVM TErRESrIVM·ET INFERNORVM:¹

An die Malerei selbst hat man nicht gerührt; ich fand nur, dass zuoberst einige leere Stellen des Hintergrundes, namentlich dem Leinwandschnitt entlang, mit einem viel helleren Blau ausgefüllt worden sind. Man benutzte, wie bisher, Vorhänge, um die

¹ Philip, 2, 10. Der erste Absatz steht oben, der zweite rechts, der dritte links. Die Ergänzung der Buchstaben zwischen XI und dem D in dem oberen Absatz ist nicht sicher, obwohl es sich nur um den Namen Jesu handeln kann.

unkennlich gewordene Gestalt Christi bis zum Antlitz zu verhüllen. Die Art der Befestigung des Vorhanges lässt erkennen, dass die zweite Ausbesserung mit grosser Sorgfalt ausgeführt wurde: man wählte hierzu silberne Nägel, mit vergoldeten Köpfen in Form von Hüten, und befestigte sie in grader Linie, hart neben der Inschrift, so dass sie, im Verein mit der schwarzgemusterten Goldborte, nicht bloss den Vorhang festhielten, sondern, wie die Köpfe der goldenen Hülsen Johannes' X., zugleich auch ein Schmuck waren. Die Nägel gingen durch die Tafel und die auf der Rückseite aufgeklebte Leinwand hindurch und hatten an der Spitze silberne Plättchen, welche angenietet wurden und als Widerlager dienten. Von den an der morschen linken Seite eingeschlagenen wurden einige, man weiss nicht wann, herausgezogen; es fehlen auch die vergoldeten Köpfe aller derer, die nicht unter der Metallhülle Innozenz's III. verborgen waren. Den mit diesen Nägeln und der Goldborte befestigten seidenen Vorhang habe ich noch in einem ziemlich guten Zustande vorgefunden; er ist dünn wie Flor, von weisser Farbe und hat drei schmale Goldborten zur Verzierung. Da er nur bis zum Kopfe Christi reichte, so ist klar, dass die über ihm eingelassenen Nägel lediglich zum Schmucke dienten.

Die in einer solchen Weise ausgestattete Acheropita erhielt einen nachhaltigen Schutz, indem man den Rahmen mit einem hölzernen Boden versah. Mit diesem Verschluss noch nicht zufrieden, spannte man über den Boden eine Schweinshaut, die nach vorn gezogen und auf dem Rahmen mit Nägeln befestigt wurde. Das Bild hatte somit auf der Rückseite einen doppelten Schutz, den hölzernen Boden und die Lederumhüllung; allein die von Johannes X. angebrachte Malerei mit Inschrift wurde dadurch vollständig und für immer verdeckt. Um das Andenken an die erstere zu bewahren, malte man auf die Schweinshaut ein überreich verziertes Gemmenkreuz, welches ebenfalls die „lateinische“ Form aufweist, jedoch weniger zierlich ist und in der mässigen Ausladung seiner Enden an dasjenige in der Apsis der Basilika der hl. Pudenziana erinnert.¹ Jahrhundertlang allen Unbilden ausge-

¹ Vgl. Fig. 7 des oben zitierten Aufsatzes der *Arte*.

setzt, ist es heute so verblasst und abgerieben, dass man es stark anfeuchten muss, um etwas von den Farben zu sehen.

Wann haben wir die zweite Renovierung anzusetzen? Es ist unmöglich, mit einiger Sicherheit ein bestimmtes Datum fixiren zu wollen, da wir keinen anderen positiven Anhaltspunkt als die Buchstaben der Inschrift besitzen. Wenn es aber erlaubt ist, eine Vermutung zu äussern, so möchte ich auf die Einnahme Rom's durch Wiskard (1084) hinweisen, bei welcher grade die Lateransbauten arg mitgenommen wurden. Vielleicht hatte bei dieser Gelegenheit auch die Acheropita zu leiden; der goldene mit Edelsteinen und Perlen besetzte Nimbus war immerhin geeignet, die Gier der Plünderer auf sich zu lenken. Die Form der Buchstaben würde die Annahme dieser Zeit für die zweite Renovierung unterstützen; sie gleichen denjenigen, die wir auf den kurz nach 1084 entstandenen Fresken der Klemensbasilika sehen.

Die Acheropita existirte in der soeben beschriebenen Ausstattung als das hochgefeierte Kultbild weiter fort. Es hat sich aber inzwischen merkwürdiger Weise ein sonderbarer Gedankenumschwung in der Auffassung von der Form des dargestellten Gegenstandes vollzogen: man verehrte in dem Bilde den leidenden Erlöser, nicht mehr den thronenden Emmanuel.

Dieser Wechsel erklärt sich zunächst aus dem traurigen Zustand, in welchen die Acheropita schon zur Zeit Johannes' X. gesunken war und der sich nicht wesentlich von demjenigen unterschieden haben mag, in dem ich sie vorgefunden habe. Man erinnere sich nur daran, dass ich nach der Entfernung der Metallplatten von der ursprünglichen Malerei gar nichts sah; eine so dicke Staubschicht hatte sich festgesetzt, dass die geringen Farbreste erst nach einer gründlichen Waschung mit Wasser und Säure zum Vorschein gekommen sind. Solche Reinigungen dürfen wir aber für das Mittelalter ohne weiteres in Abrede stellen; was also das Bild damals an besserer Erhaltung bot, wurde durch die darüber gelagerte Staubschicht aufgewogen: diese hat die richtige Erkenntnis der Darstellung so gut wie unmöglich gemacht und sie auch, wie wir gleich sehen werden, tatsächlich verhindert.

Die Veränderung in der Auffassung von der Form der Christusfigur scheinen die weiter oben mitgetheilten Worte des hl. Paulus

aus dem Philipperbriefe anzudeuten; denn der Apostel bringt sie im Zusammenhange mit dem Kreuzestode Christi (2,8) vor. Sicher führen uns aber in den Kreis der Passion die symbolischen Salbungen, welche die Hauptursache jener Veränderung sind. Wir wissen nicht, wann sie bei dem Bilde zuerst angewendet wurden; sicher verdanken sie aber ihren Ursprung dem Johannes-evangelium (12,7), wo von einer Salbung die Rede ist, welche der Heiland in authentischer Weise als auf sein Begräbnis sich beziehend gedeutet: „sinite illam, ut in diem sepulturae meae servet illud (unguentum)“. Bei der Acheropita wurden, wie gesagt, zwei Salbungen, die eine an den Füßen, die andere an der rechten Seite der Figur Christi vorgenommen; letztere weist von selbst auf die Seitenwunde, also auf die Passion hin.

Deutlicher noch bekunden den Gedankenumschwung die Reliefs der Silberplatte Innozenz's III. (1198-1216), von der wir bald handeln werden.

Die dem Bild erwiesene Verehrung mit den Prozessionen und Salbungen mussten auf die Dauer eine immer grössere Zerstörung zur Folge haben. Wir haben gesehen (S. 78), in welcher Weise Johannes X. das Uebel der schlechten Erhaltung zu heben wusste, indem er der Figur Christi einen neuen Kopf gab und das Uebrige mit seidnem Flor verhüllte. Alexander III. (1159-1181) ging einen Schritt weiter und verhängte das Ganze mit seidnen Tüchern. Wahrscheinlich war damals der von Johannes X. angebrachte Kopf schon wieder so schlecht erhalten, dass man es für besser erachtete, ihn ebenfalls zu verdecken. Ein Zeitgenosse, Gervais von Tilbury, der von der Massregel des Papstes spricht, legt sich dieselbe etwas anders zurecht: Alexander habe, meint er, das Bild deshalb „mit mehrfachem Seidenvorhang“ verhüllt, „quod attentius intuentibus tremorem cum mortis periculo inferret“.¹ Von diesen Vorhängen stammte die rotseidene Borte, von der ein kleines Stück auf dem Rahmen neben den Worten: „terrestrium et infernorum“ übrig geblieben war. Hier konnte es sich ebenfalls nur um einen Seidenflor handeln, da die Borte viel zu schmal ist; er war so gespannt, dass er auch die bei der

¹ *Cod. vat. lat.*, Nr. 933 (bei Marangoni, a. a. O., S. 88).

zweiten Renovirung angebrachte Inschrift unsichtbar machte.¹ Innozenz III. entfernte die Vorhänge, welche das Bild ganz verdeckten, und schonte nur den einen, der bis zur Schulterhöhe der Figur Christi reichte und unter der schützenden Hülle der Silberplatte sich bis auf uns erhalten hat.

Die Silberplatte Innozenz's III. führt uns zu der dritten Ausbesserung.

3. Dritte Ausbesserung.

Die von Innozenz III. vorgenommene Renovirung der Achero-pita war sozusagen für die Ewigkeit berechnet und hatte auch wirklich einen dauernden Bestand. Sie erstreckte sich sowohl auf die Figur Christi als auch auf den Rahmen: dieser wurde ganz, jene bis zum Kopf mit vergoldetem, reich ornamentirtem Silberblech überzogen. Und da der von Johannes X. herrührende Kopf, wie es sich begreift, in einem argen Zustand gewesen sein muss, so wurde ein neuer gemalt und auf den (zerstörten) ursprünglichen aufgeklebt. Der neue fiel um ein Fünftel zu gross aus und ist dazu von einer abstossenden Hässlichkeit.

Man wird sich bei seiner Anfertigung offenbar an den gehalten haben, den er zu ersetzen bestimmt war; daher auch seine Unvollkommenheit. Wie selbst die Reliefs der Silberplatte beweisen, war man damals im Stande, etwas Besseres zu leisten, hätte man eine ganz unabhängige Schöpfung machen wollen. Anstatt diesen Kopf näher zu beschreiben, verweisen wir auf unsere Abbildung (Fig. 3), welche eine genaue Kopie von ihm bietet. Das mehrmalige Aufkleben und Ablösen des Gesichtes erklärt es auch, warum dort von der ursprünglichen Farbe fast gar nichts übrig geblieben ist, während der seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts durch den Metallnimbus geschützte Heiligenschein sich relativ gut erhalten hat. Ob Innozenz noch den alten Nimbus Johannes' X. oder einen späteren vorfand, oder ob er für einen ganz neuen sorgte, entzieht sich der Beobachtung; jedenfalls ist derjenige, welcher jetzt den Kopf umgibt, ein viel späterer; denn er stammt erst aus dem 15. Jahrhundert.

¹ Hieraus folgt, dass die zweite Restaurirung beträchtlich vor Alexander III. anzusetzen ist.

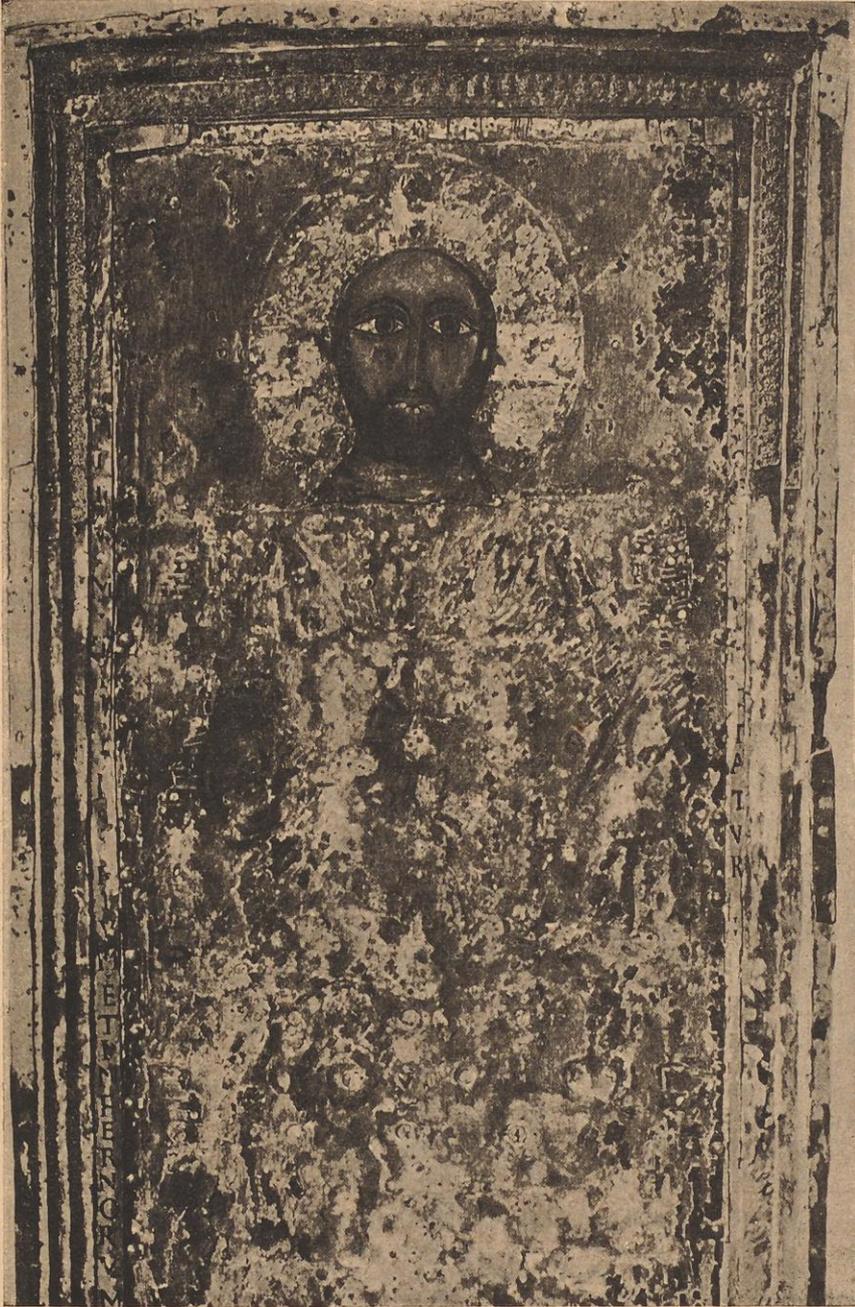


Fig. 3.

Die Silberplatte¹ besteht aus sechs verschiedenen an einander genieteten Stücken und war ursprünglich vergoldet. Wie es scheint, wollte man sie vor sakrilegischen Händen ganz besonders sicher stellen: so gross ist die Menge der silbernen Nägel, mit denen sie an die Holztafel befestigt ist. Sie enthält, in getriebener Arbeit, eine überreiche Fülle von Ornamenten und Figuren. Unter den ersteren finden sich Reihungen von Palmetten und allerlei Rosetten, welche aus Perlen oder aus Blättern bestehen und bald eingefasst sind, bald ohne Einfassung sich folgen. Das vorherrschende Motiv ist jedoch der Stern; denn er hat hier, wie wir gleich sehen werden, eine besondere Bedeutung. In der Zusammensetzung bietet er gleichfalls eine bunte Mannigfaltigkeit: bald sind es nur einfache Strahlen, bald Strahlen mit Kügelchen und Palmetten. Die Sonne und der Mond, welche in der obersten Reihe abgebildet sind, verbieten uns, die Sterne als ein blosses Dekorationsmotiv zu nehmen: sie alle sollen, zusammen mit Sonne und Mond, die Aufforderung zum Lobe Gottes, die der Psalmist an die Gestirne richtet, zum Ausdruck bringen: „Laudate eum sol et luna; laudate eum omnes stellae et lumen!“²

Es bedarf keiner Begründung, dass in dem Psalmvers mit Gott der Sohn Gottes, und zwar der leidende Erlöser gemeint ist. Dieses sagen uns die meisten von den Figuren, die, wenn ich so sagen darf, in dem Klavus der Metalltunika, angebracht sind.³ Wir heben an erster Stelle die Mutter Gottes, welche für die von mir angenommene Deutung den Ausschlag gibt, hervor. Der Künstler vergegenwärtigt in ihr nicht die Jungfrau von der Szene der Verkündigung, wie bisher allgemein behauptet wurde, sondern die schmerzhafteste Mutter: sie hat die rechte Hand erhoben und ausgestreckt und mit der linken stützt sie den Kopf, — der bekannte Gestus der Trauer. Ihr gegenüber steht, wie immer unter dem Kreuze, der Liebes-Jünger Johannes, dem der sterbende Heiland seine Mutter anvertraut hat; er hält mit

¹ Vgl. Fig. 9 meines Aufsatzes der *Arte*.

² Ps., 148, 3.

³ Die bisherigen Erklärungen der Figuren der Silberplatte enthalten viele Irrtümer, welche zumeist auf die Rechnung der unbrauchbaren Kopie Marangonis zu setzen sind; sie werden sich durch meine Publikation von selbst erledigen.

beiden Händen das Buch und ist im Uebrigen, man weiss nicht recht warum, als Laufender geschildert.

Ueber dem Apostel Johannes schwebt ein Engel, dessen Hände und Kopfhaltung den Schmerz ausdrücken. Ein solcher Engel hat mit der Szene der Verkündigung natürlich nichts zu schaffen; sein Platz sind die Darstellungen der Passion, auf denen wir ihn namentlich in der Zeit, der die Silberplatte angehört, selten vermissen. Es fehlen da auch nicht die vier Symbole der Evangelisten, die in ihren Schriften das Bekenntnis von der Gottheit Christi niedergelegt haben. Der Künstler brachte sie zuoberst, nicht ganz in der üblichen Reihenfolge, an: links Markus und Matthäus, rechts Lukas und Johannes. Alle sind nimbirt und beflügelt; alle halten das Buch. Vom ikonographischen Standpunkt aus am merkwürdigsten ist Johannes: er hat einen menschlichen Körper mit Adlerkopf und ist auch hier in eiligem Lauf begriffen.

Von den zwei heiligen Diakonen, die auf die Evangelisten folgen, ist der zur Rechten durch den Rost, auf dem er steht, als der grosse Märtyrer Laurentius gekennzeichnet; demnach dürfte der andere sein gewohntes Pendant, der hl. Stephanus sein. Sie machen beide die nämliche Handgeberde: mit der Linken halten sie das Buch, und die Rechte haben sie in Brusthöhe erhoben und ausgestreckt. Die Füße sind nackt. An ihrer liturgischen Gewandung ist das interessanteste Stück die Stola und die Art, wie sie dieselbe tragen: sie haben sie um den Hals gelegt, sodass die beiden Enden vorn bis unter die Kniee herabfallen. Meines Wissens ist die Silberplatte bis jetzt das älteste römische Monument, welches die Diakonsstola in dieser Weise zur Darstellung bringt.

Die Anwesenheit der heiligen Diakone auf der Silberplatte erklärt sich aus dem Umstande, dass Laurentius der Patron der Kapelle ist, in welcher die Acheropita aufbewahrt wird. Wo aber der römische Levit abgebildet ist, da darf auch der von Jerusalem nicht fehlen. Deshalb hat man sie beide hier vereinigt.

Es bleiben uns noch vier Figuren zu besprechen übrig. Die zwei, welche unter der Schmerzhafte und Johannes stehen, sind die beiden Apostelfürsten. Sie fungiren hier als Vertreter des Kollegiums der Zwölf, welche Christus auserwählt hat, um die Welt seinem Namen zu unterwerfen. Rechts befindet sich der hl. Petrus,

kenntlich an dem Schlüssel, den er in der linken Hand hat; die Rechte streckt er aus dem Palliumbausch heraus und zeigt damit nach oben, zum Kopfe Christi, wohin auch der Blick gerichtet ist. Obgleich der Kopf des hl. Paulus eine Quetschung erlitten hat, kann man doch deutlich sehen, dass der Typus der traditionelle ist: kahler Scheitel und langer etwas zugestutzter Bart; man würde ihn deshalb auch ohne sein Gegenstück erkennen.

Anders verhält es sich mit den zwei untersten, etwas beschädigten Figuren,¹ welche durch kein äusseres Zeichen näher bestimmt sind: links eine mit der Palla verhüllte Heilige, die zum Beschauer gewendet ist und die rechte Hand vor sich ausgestreckt hat; rechts ein Heiliger mit langem Haar, der in einem Buch liest. Wen wollte uns der Künstler in ihnen vorführen? Bei der Feststellung ihrer Persönlichkeit müssen wir den ihnen zugewiesenen Platz im Auge behalten: sie stehen zu beiden Seiten des Türchens, welches Innozenz III. zum Zwecke der Salbung der Füße anbringen liess. Was liegt da näher, als in der weiblichen Figur die heilige Magdalena zu erkennen, von welcher der hl. Johannes (12,3) erzählt, dass sie „mit einem Pfund kostbarer Salbe von ächter Narde die Füße Jesu salbte und mit ihren Haaren trocknete“. Bei der Identifizierung des männlichen Heiligen muss die Wahl zwischen Joseph von Arimathea und Nikodemus offenbleiben: dieser brachte zur Salbung der Leiche Jesu „gegen 100 Pfund“ Spezereien, und jener hatte die ganzen Sorgen der Bestattung auf sich genommen. Beide waren sodann „Schüler“ Jesu; deshalb kann sich das Motiv des Buchlesens auch auf beide beziehen.

Schade, dass die kleine Doppeltür, welche die Füße verschloss, nicht mehr existirt. Die gewaltsamen Beschädigungen am unteren Rand der Silberplatte deuten darauf hin, dass die Tür absichtlich weggerissen, also geraubt wurde. Vielleicht wird sie, wie der Metallnimbus, aus Gold gewesen sein. Was wir an dem Verlust bedauern, sind die Reliefs, mit denen sie, nach dem übrigen zu schliessen, ausgestattet war. Die jetzige Tür stammt erst aus dem 15. Jahrhundert.

¹ Der einen fehlt der ganze untere Teil, der andern der linke Fuss und das Gesicht.

Ausser der Tür sehen wir auf der Platte noch elf Oeffnungen. Nur die grössere von ihnen diente zur Balsamirung; sie ist von Palmetten, die mit winzigen Fässchen (Salbfässchen?) abwechseln,¹ eingerahmt und befindet sich in der Gegend der herabgelassenen rechten Hand, während in der Zeit vor Innozenz III. der Balsam 14 cm. höher, wo die Seitenwunde anzunehmen ist, aufgetragen wurde.

Neben ihr sind neun kleinere Oeffnungen symmetrisch in drei Reihen verteilt; die zehnte, etwas grössere, ist unmittelbar über der Tür. Alle zehn wurden ausgebohrt, als die Silberplatte sich bereits auf der Acheropita befand. Seitdem die Figur Christi bis auf das Gesicht verdeckt war, fühlte man das Bedürfnis, wenigstens an einigen Stellen die eigentliche Acheropita berühren zu können. Zu diesem Zwecke wurden die zehn Oeffnungen angebracht. Letzteres geschah in einer so diskreten Weise, dass die Harmonie des Ganzen durchaus nicht beeinträchtigt wurde; ja, es hat auf den ersten Blick den Anschein, als seien jene Oeffnungen bereits in der Anlage der Ornamentik vorgesehen gewesen.

Die Silberplatte verhüllt nicht bloss das Bild sondern auch den Rahmen, soweit er nicht von der Schweinhaut bedeckt ist; wo die Platte aufhört, sind besondere Silberblechstreifen über den Rahmen gezogen, welche das gleiche Ornament wie die übrigen enthalten. In welcher Weise Innozenz III. den Raum neben dem Nimbus ausgefüllt hat, wissen wir nicht; zuunterst prangt in grossen Kapitalbuchstaben seine Widmungsinschrift:

† INNOCENTIVS P P III · HOC OPVS FIERI FECIT.

Mit der Ausstattung, welche Innozenz III. der Acheropita zu teil werden liess, hat die Geschichte derselben im Wesentlichen ihren Abschluss gefunden. Es wurden am Bilde keine Veränderungen mehr vorgenommen; man trug im Gegenteil dafür Sorge, es in dem Zustande zu erhalten, in welchem es dieser Papst hinterlassen hat.

Der Kopf Christi wurde durch eine Krystallplatte geschützt; infolgedessen ist er in einem vorzüglichen Zustand auf uns ge-

¹ Nur an einer Stelle stehen zwei Fässchen neben einander.

kommen.¹ Nicht so die Metallbekleidung. Der kostbare Nimbus fiel, wie schon bemerkt, gierigen Händen zum Opfer und musste vielleicht mehrmals erneuert werden. Wenigstens einmal wurde auch die Doppeltür geraubt, wie die Beschädigungen der Silberplatte am unteren Rande ausweisen. Wir dürfen übrigens nicht glauben, dass derartige Beraubungen in gefahrvollen und unsicheren Zeiten, wie z. B. während der Gefangenschaft von Avignon, ausgeführt wurden; denn noch eine Bulle vom 23. April 1422 sagt uns, dass „dicta Imago per ipsorum Ostiariorum incuriam et negligentiam diversis fuerat Jocalibus spoliata“.²

In solchen Fällen gab es stets freigebige Gläubige, welche die sakrilegischen Diebstähle nach Kräften wieder gut zu machen suchten: ein unbekannter Bischof ersetzte das Türchen zum Salben der Füße; eine gleichfalls unbekannte Frau den Nimbus, und der lateranensische Domherr Giacomo Teuli liess die beiden Türflügel des Kastens, in welchem die Acheropita eingeschlossen ist, mit reich ornamentirten Silberblech überziehen. Selbst die bekannte Vannoza entäusserte sich eines Theiles ihrer Juwelen, um das ehrwürdige Bild des Erlösers zu schmücken. Damit noch nicht zufrieden, bestellte sie bei dem berühmten Künstler Caradosso einen Tabernakel für die Acheropita und verordnete testamentarisch, dass Perlen und Edelsteine, Gold und Silber dafür verwendet würden.³ Der Künstler starb indess noch vor der Vollendung desselben; und im *Sacco di Roma* fiel der halbfertige Tabernakel den deutschen Landsknechten zur Beute.

Näher auf die weiteren Schicksale und Ausschmückungen der Acheropita einzugehen, liegt nicht im Interesse dieses Aufsatzes; ich darf sie hier um so eher übergehen, als ich das Wissenswerteste darüber bereits an anderer Stelle veröffentlicht habe.⁴

¹ Was Lauer (S. 19 f.) von diesem Kopfe sagt, dürfte auf einer durch die Krystallplatte verursachten Täuschung beruhen; er nimmt eine „starke Uebermalung“ ja sogar „deux dessins superposés qui ne se correspondent pas pour les détails“ an.

² Die Bulle ist abgedruckt bei Marangoni, a. a. O., S. 51 f.

³ P. Fedele, *I gioielli di Vannoza* in *Archivio della Società romana di storia patria*, 1905, S. 455 f.

⁴ Vgl. meinen schon mehrmals erwähnten Aufsatz: *L'Archeropita ossia l'immagine del Salvatore nella cappella del Sancta Sanctorum* in Venturi, *Arte* (Heft 3-4).

Schlusswort.

Wir haben uns im Vorhergehenden mit einem Monument beschäftigt, welches in seiner Art einzig dasteht. Als das für den Kult bestimmte Erlöserbild der ersten Kirche Rom's gelangte es schon im frühen Mittelalter zu einer grossen Bedeutung und Verehrung, die es auch in der folgenden Zeit nie verloren hat; es war den Römern das teuerste Bild, das man um jeden Preis zu erhalten suchte. Und als man gezwungen war, Ausbesserungen an ihm vorzunehmen, wagte man glücklicherweise nicht, es zu übermalen, sondern gab ihm nur einen neuen Kopf und verdeckte das Uebrige mit Seidenflor und Beschlügen aus dem kostbarsten Material. Auf diese Weise blieb die Malerei selbst immer in dem Zustande, in welchem man sie überkommen hatte.

Mit den Geschicken des Papsttums und des römischen Volkes aufs Engste verbunden, sind es zumeist kritische Momente, die sich an den Namen des Bildes knüpfen. Gleich bei seinem ersten Auftreten sehen wir Rom in grosser Bedrängnis: es ist der Longobardenkönig Aistulf, welcher die Stadt einzunehmen droht. Um diese Gefahr mit Gottes Hilfe abzuwenden, verordnet Papst Stephan II. (752-757) eine Bussprozession, in welcher er barfuss die Acheropita auf seinen Schultern vom Lateran nach S. Maria Maggiore trägt. Hundert Jahre später ist es die Pest, welche den hl. Leo IV. (847-855) veranlasst, das Bild bei der Prozession vor Mariä Himmelfahrt an den Ort zu bringen, wo man den Herd der Pest, oder wie man damals sagte, die Höhle des Drachens vermutete.

Als dann zu Beginn des 10. Jahrhunderts die Acheropita zum erstenmal ausgebessert wird, finden wir das Papsttum gedemütigt, als einen Spielball der adeligen Parteien. Ihre zweite Restaurierung erfolgte nach einem der grössten Unglücksfälle, welche die Römer jemals getroffen haben, nämlich nach Einnahme und Plünderung der Stadt durch die Horden des Normannenkönigs Robert Wiskard. Während die dritte und gründlichste Ausbesserung die Erinnerung an die Zeit der grossen Machtfülle, die das Papsttum unter Innozenz III. erreicht hat, wachruft, erinnert das Bild in

seiner späteren Geschichte noch einmal an ein grosses Unglück, — an den furchtbaren *Sacco di Roma*.

Die drei Renovirungen und die späteren kleineren Ausbesserungen brachten es mit sich, dass die Acheropita mehr oder minder hervorragende Arbeiten des Kunstgewerbes fast aller Perioden — vom Verfall bis zur Blüte und dem Barock — auf sich vereinigt hat. Dadurch ist sie namentlich dem Archäologen wertvoll, für dessen Auge in der Entwicklung der kleinen Kunst sich auch die der grossen widerspiegelt.

Ihr römischer Ursprung endlich mahnt uns, mit welcher Vorsicht jene Legenden aufzunehmen sind, welche hervorragende Andachtsbilder aus dem Orient kommen lassen.

Beiträge zur christlichen Archäologie

von Joseph Wilpert.

VI.

Zum quadratischen Nimbus.

1. Die Porträts des Papstes Zacharias und des Primicerius Theodotus in S. Maria Antiqua.

Auf S. 700 f. der *Byzant. Zeitschr.* des verf. J. veröffentlichte Prof. Strzygowski eine aus Rom stammende Mitteilung, in welcher er mir verschiedene „Irrtümer“ vorhalten zu müssen glaubte. Es handelt sich zunächst um Malereien der Kapelle der hll. Quiricus-Julitta in der Kirche S. Maria Antiqua, namentlich um die Figur des Theodotus, die ich in der *B. Z.* XIV, 578 f. besprochen habe, um an ihr den Ursprung des quadratischen Nimbus zu zeigen. Ich „rechnete“ dabei, schreibt Strz., nicht mit der Tatsache, dass in der Kapelle wie überall fast in S. M. ant. mit mehreren Schichten übereinander zu operiren ist. Eine jüngere Schicht ist deutlich daran erkennbar, dass das Sockelvelum niedriger ist, die Bildfläche darüber aber eine Schicht vortritt, und statt al fresco¹ in Tempera ausgeführt erscheint. Bei einer dieser Aenderungen sind auch Stifter und Papst übermalt worden. Man legte über die älteren Köpfe eine Stuckschicht — nicht Leinwand — und führte sie mit den Inschriften neu aus“.

Was ist daran wahr? Nichts! Strz. meint die Malerei des Hintergrundes und diejenige der rechten Wand. Auf der ers-

¹ Verbess.: a fresco. „Al fresco (malen)“ hat eine ganz andere Bedeutung.

teren sehen wir, im Zentrum, die thronende *Maria Regina* mit dem Jesukind, umgeben von den Apostelfürsten und den beiden Lokalheiligen. Von der Madonnengruppe ist der obere Teil zerstört; die übrigen Gestalten sind sämtlich durch die beige-schriebenen Namen gekennzeichnet. Den Abschluss der Malerei bilden (links) ein Papst mit dem üblichen Evangelienbuch und (rechts) der Stifter mit dem Modell der Kapelle. Der Papst wurde nachträglich mit dem Porträtkopf des Zacharias (741–752) versehen; denn so nennt ihn die beige-setzte Inschrift. Und da das Bild keine Spur eines älteren Namens verrät, so dürfen und müssen wir annehmen, das der „ursprüngliche Kopf“ der Papstfigur nur in allgemeinen Umrissen angedeutet war. Strz. geht also zu weit, wenn er von einer „Uebermalung“ des „älteren Kopfes“ redet und sich denselben vollständig ausgeführt denkt.¹ Das noch heute ziemlich gut erhaltene Porträt des Zacharias wurde a fresco auf einem neuen Stuck gemalt,² dessen Schicht an einigen ausgebrochenen Stellen bis zu 5 mm. dick ist und fest an der Wand haftet. Zu einer grösseren Befestigung derselben verwendete man Nägel, von denen ein eiserner rechts oben an der Haargrenze, wo sich etwas von dem Stuck abgebröckelt hat, sichtbar geworden ist;³ die andern mögen unter dem Stuck verborgen sein. Der Name † ZACCHARIAS|PA·|PA wurde mit weisser Farbe auf trockenem Grunde gemalt, ist daher heute ganz verschwunden, während die a fresco aufgesetzten Namen der Apostelfürsten und der Lokalheiligen noch leidlich zu lesen sind.

Wie wir uns den „ursprünglichen Kopf“ der Papstfigur zu denken haben, lehrt uns die Gestalt des Stifters mit dem Modell der Kapelle. Hier wurde nämlich „über den älteren Kopf“ nicht eine „Stuckschicht gelegt“ und dieselbe „übermalt“, wie Strz. mit seinem Gewährsmann „bei einem gemeinsamen Besuche angesichts des Originals erwiesen“ zu haben glaubt, sondern man liess den-

¹ Vgl. weiter unter S. 100.

² Diejenigen, welche hier Enkaustik annehmen, scheinen vergessen zu haben, dass diese Technik in der Wandmalerei ganz ungebräuchlich war. Plinius (*H. N.* 35, 49 ed. Detlefsen) nennt sie „alienum parietibus (picturae) genus“. Vgl. Wilpert, *Malereien der Katakomben Roms* S. 3.

³ Man merke sich für das Folgende sowohl dieses Detail als auch die Stelle, wo der Nagel sitzt.

selben in dem Zustand der konturenhaften Skizze, weil man die Figur mit einem auf Leinwand ausgeführten Porträt versah, welches mit Nägeln — einem bronzenen und vier eisernen — an die Wand befestigt wurde. Die Nägel hatten, wie die noch erhaltenen zeigen, platte Köpfe und wurden, der viereckigen Form der Leinwand entsprechend, an den vier Ecken (und einer an der linken Seite in der Mitte) eingetrieben. Der Kopf muss etwas zu gross geraten sein; denn der Maler fühlte sich genötigt, den Umfang der Schultern mit einigen Pinselstrichen zu verstärken. Als man in einer nicht festzustellenden Zeit das Portrait mit Gewalt entfernte, riss man an den Schultern mit den abgebrochenen Köpfen der verrosteten Nägel auch etwas von dem bemalten Stuck heraus.

Um dem Leser ein selbständiges Urteil über das bisher Gesagte zu ermöglichen, bringe ich hier von den beiden Figuren eine Detailaufnahme (Figg. 1 u. 2): auf S. 96 von dem Papst Zacharias und gegenüber vom dem Theodotus. An Prof. Strz. aber, der auf Grund seiner Untersuchung der Originalmalerei „Papst und Stifter“ für „übermalt“ ausgibt, möchte ich einige Fragen richten: Wozu dienten die Nägel bei dem Kopf des Theodotus? Da er vermutlich: „Zur Befestigung des in jüngerer Zeit aufgelegten Stuckes“ antworten wird, so frage ich weiter: Warum wurden die Nägel an den vier Ecken, in Rahmenform, eingeschlagen und, dem allgemeinem Gebrauch¹ zuwider, sichtbar gelassen? Warum hat man die beiden untersten herausgebrochen? Und, wenn der Kopf des Stifters auf einer nachträglich aufgelegten Stuckschicht gemalt wurde, warum ist es absolut unmöglich, irgend eine Spur von den Umrissen dieser „aufgelegten Schicht“ wahrzunehmen,² wo sie doch bei dem Papst sofort in die Augen springt? Wie vereinbart endlich Strz. mit dem Resultat seiner Untersuchung das Phaenomen, dass von dem Portrait des Stifters nur der Kontur mit dem ganz ausgeführten Nimbus (!) übrig ist, während der Kopf des Zacharias noch heute ziemlich gut, bei seiner Aufdeckung sogar sehr gut erhalten war?

¹ Vgl. S. 94, Anm 3.

² Die Umrisse würde man natürlich auch erkennen, wenn die Schicht nicht aufgelegt, sondern eingelassen worden wäre.



Fig. 1.

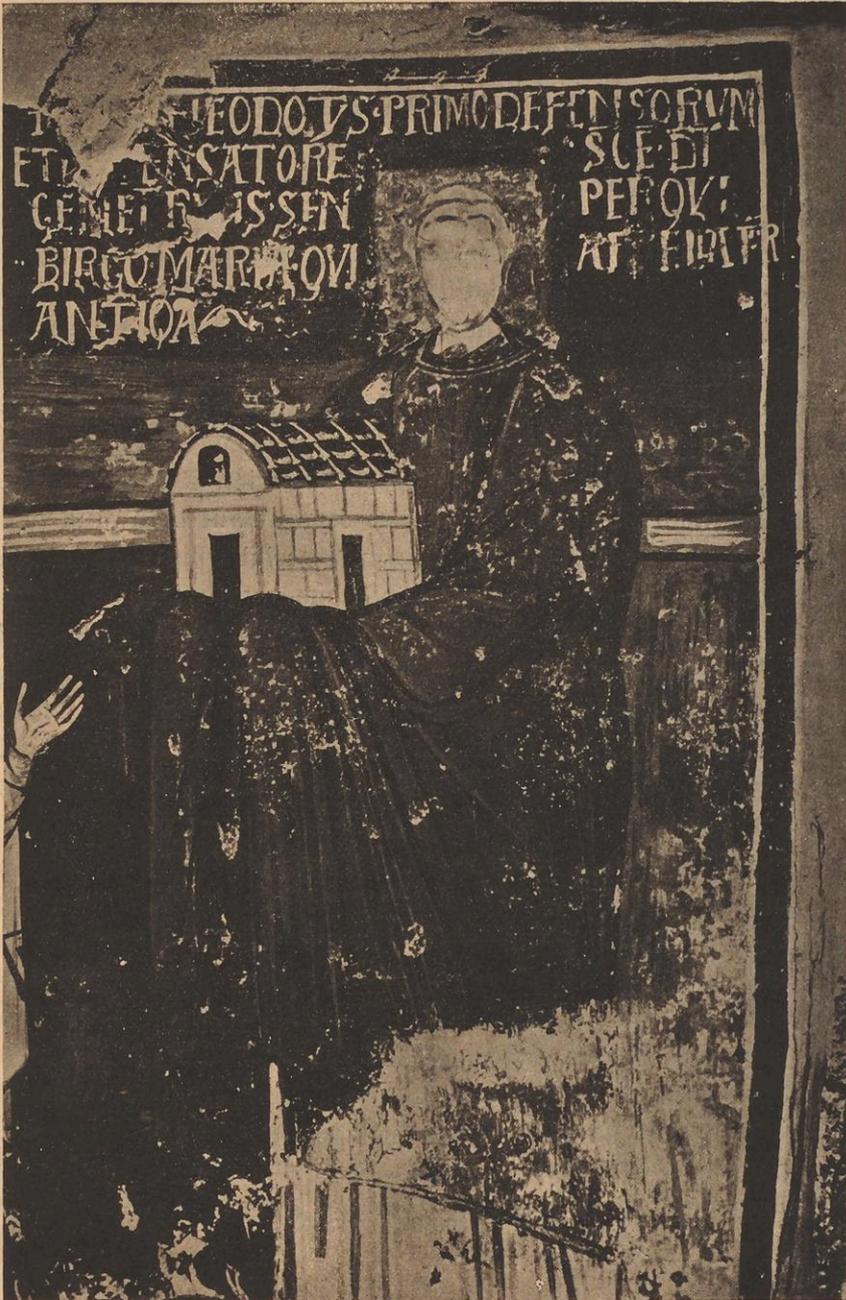


Fig. 2.

Der Leser wird sich vielleicht wundern, warum man das Portrait zweier Figuren des einen und desselben Gemäldes in zwei so grundverschiedenen Techniken angefertigt hat: hier auf einer aufgelegten Stuckschicht, dort separat auf Leinwand, welche an die Wand angenagelt wurde. Der Grund davon ist nicht schwer zu erraten. Der Papst hat auf unserem Bilde nur eine chronologische Bestimmung, wie die mit *sub, salvo, tempore* u. ä. zusammengesetzten Formeln der datirten Inschriften. Bei einer solchen mehr untergeordneten Figur konnte man sich mit einem Porträt im weiteren Sinne des Wortes¹ begnügen. Anders bei einem Stifter, dem es daran gelegen war, sein wirkliches Porträt auf dem Bilde zu zeigen. Ein wirkliches Porträt war aber damals kaum anders denkbar, als dass man dem Maler die Möglichkeit bot, es im Anblick der zu porträtirenden Person und mit aller Musse und Bequemlichkeit, also separat auf Leinwand oder Pergament oder sonst einem beliebigen Material anzufertigen. Da bei unserem Bilde der viereckige Nimbus ganz gemalt und nur der Kopf in Umrissen vorgezeichnet ist, so sollte ursprünglich auch dieser auf der Wand selbst ausgeführt werden. Die Aenderung geschah aus dem angegebenen Grunde. Fügen wir noch hinzu, dass, wenn ein wirkliches Porträt geschaffen war, man es für weitere Darstellungen nur zu kopiren brauchte. Dieses ist denn auch tatsächlich bei Theodotus geschehen.²

Um mir zu zeigen, dass in der Kapelle der hll. Quiricus-Julitta „mit mehreren Schichten übereinander zu operiren ist“, verweist Prof. Strz. darauf, „dass das Sockelvelum niedriger ist, die Bildfläche darüber aber eine Schicht vortritt, und statt al fresco in Tempera ausgeführt erscheint“. Hier hat Strz. bei seinem Suchen nach „mehreren Schichten“ eine Eigentümlichkeit nicht richtig verstanden, welche ich mir bereits vor ihm notirt hatte. Die Malereien der rechten Wand bieten am Sockel ein Teppichmuster und darüber drei Episoden aus dem Martyrium der Lokalheiligen und eine um die Gottesmutter gruppierte Familie. Bei

¹ In diesem weiteren Sinne dürften die meisten Porträts der mittelalterlichen Wandmalereien zu nehmen sein.

² Vgl. unten S. 101.

dem letzteren Gemälde hatte man sich, sonderbarer Weise, schon vor seiner Ausführung die schwarzen Umrahmungsborten gezogen. Als dann das Familienbild zur Ausführung gelangte, fielen die Figuren so gross aus, dass die Füsse des Mannes und der Frau, im fertigen Zustand der Malerei, über die Borte hinausgeragt haben würden. Um dieses Uebel zu heben, überstrich der Künstler mit der gelblichbraunen Farbe des Weges, auf dem die Figuren stehen, die schwarze Borte, so weit es notwendig war, und brachte sie 10.50 cm. tiefer an. Vor nicht langer Zeit¹ hat sich von der Farbe des Weges neben dem rechten Fuss des Mannes so viel abgeblättert, dass die Borte wieder zum Vorschein gekommen ist. Diese winzige, für das Verfahren mitteltalterlicher Maler nicht uninteressante Tatsache gab Strz. Veranlassung, „in der Kapelle der hll. Quiricus-Julitta mehrere Schichten übereinander“ zu konstruieren! In Wirklichkeit existirt dort, in seinem Sinne, überall nur eine Schicht; keine einzige von den Malereien der vier Wände ist, genauer gesagt, eine „Uebermalung“ eines praeexistirenden Gemäldes.

Den Rahmen vor dem Bilde zu malen, mag bei den mittelalterlichen Künstlern nicht oft vorgekommen sein. Die Regel war, dass man sich denselben in feinen Linien von heller Farbe, die leicht zu überarbeiten waren, andeutete und ihn erst nach Vollendung des Bildes ausführte. In S. Clemente, S. Prassede und in S. Maria Antiqua konnte ich besonders an verblassten Bildern beobachten, dass die Maler zur Andeutung des Rahmens ein helleres Rot gebraucht haben. Dieses geschah auch in unserer Kapelle der hll. Quiricus-Julitta, wo die roten Linien deutlich bei den zwei ersten Szenen des Zyklus aus dem Martyrium der Heiligen zu sehen sind. Wie hat man es sich also zu erklären, dass das Familienbild erst nach dem Rahmen gemalt wurde? Die Antwort darauf ist für die zeitliche Reihenfolge der Szenen wichtig. Zuerst malte man den Zyklus der beiden Lokalheiligen, für welchen die beiden Seitenwände und der Hauptplatz der Hintergrundwand

¹ Als ich die Malerei vor vier Jahren kopiren liess, war von der Borte nur wenig zu sehen; heute ist sie fast bis zum rechten Fuss des Mannes blossgelegt.

bestimmt wurden. Sei es dass der Maler den Raum nicht richtig berechnet oder den Plan während der Arbeit geändert hat, es blieb ihm, nach Vollendung des Zyklus, noch ein leeres Feld, das letzte der rechten Wand, übrig. Er führte einstweilen die bereits gezogenen Linien der Umrahmung aus, sodass man hier einen Rahmen ohne Bild sah.

Damals war der Stifter noch nicht gefunden; daher liess der Künstler auf dem Dedikationsbilde die Figuren des Papstes¹ und des Stifters unvollendet. Bei dem letzteren dachte er, wie die provisorischen Umriss des Kopfes verraten, offenbar an einen Kleriker, da er ihm die Tonsur gab. Als er später² das separat gemalte Porträt daran befestigte, liess er den Kopf so, wie er sich ihn angelegt hatte; derselbe wurde ja durch die Leinwand verdeckt, konnte also auch nicht störend wirken. Was sodann die Gewandung des Stifters — lange Tunika und Kasel — betrifft, so passte sie für einen Kleriker wie für einen höheren weltlichen Beamten des römischen Hofes. Dieses erhellt aus einem Vorfall, den der *Liber pontificalis* im Leben Leos III. (795-816) erzählt.³ Paschalis, der Neffe Hadrians I. (772-795), also Grossneffe unseres Theodotus und, wie dieser, Primicerius, erschien zu jener Prozession, in welcher er Leo III. ermorden wollte, ohne Kasel. In die Nähe des Papstes vorgedrungen, entschuldigte er seinen unvollständigen Anzug damit, dass er Unwohlsein vorschütze: „... dum praedictus... pontifex a patriarchio egressus fuisset, obviam illi sine planeta... Paschalis primicerius occurrit et ypo-chrisi veniam illi petebat, dicens: Quia infirmus sum et ideo sine planeta veni“. Demnach gehörte die Kasel, die der Zeremonienmantel aller Kleriker war, schon damals zur amtlichen Tracht der hohen laikalen Würdenträger; man trug sie, wie bekannt, über der langen Tunika. Einen solchen Anzug konnte also der Künst-

¹ Vgl. S. 94.

² Viele Jahre mögen da nicht verflossen sein; denn während die Bilder des Zyklus den übrigen der Kapelle mehr oder minder gleichen, ist der künstlerische Abstand zwischen ihnen und den Malereien Iohannes' VII (705-707) ein so grosser, dass wir ihre Entstehung um die Mitte des 8. Jahrh. angesetzt haben würden, selbst wenn uns nicht die Figur des Papstes Zacharias zu Hilfe gekommen wäre.

³ Ed. Duchesne II, S. 4, n. 369.

ler getrost für seine Stifterfigur wählen: er war auf jeden Fall der passende. Endlich darf man nicht etwa glauben, dass die Mönche von S. Maria Antiqua sich in ein grosses Risiko stürzten, als sie die Malereien ohne Auftraggeber ausführen liessen; denn es handelte sich nur um einige unbedeutende Wandbilder einer kleinen Kapelle. Und wenn wir, was nicht unwahrscheinlich ist, annehmen, dass der Künstler unter den Mönchen zu suchen ist, so sind die Auslagen sogar ganz minimale gewesen und die Malereien selbst nur ein bequemer Vorwand, um irgend einem frommen Reichen oder Wohlhabenden Gelegenheit zu geben, sich den Titel eines „Wohltäters“, zu erwerben. Der Stifter fand sich denn auch in der Person des Theodotus, welcher der Onkel und Erzieher des Papstes Hadrian I. war; derselbe liess sich, wie gesagt, wirklich porträtieren und benutzte den freien Raum der Kapelle, um sein Bildniss dort noch zweimal anzubringen: einmal sehen wir ihn mit seiner Familie, und dann allein, wie er, mit zwei Kerzen in den Händen, zu den Füssen der Lokalheiligen kniet.¹ Auf dem ersten Gemälde hat sich der obere Teil seiner Figur mit dem Stuck von der Wand gelöst; auf dem zweiten ist sein Porträt dagegen in einem tadellosen Zustand auf uns gekommen, so dass es uns für den Verlust der beiden zerstörten entschädigt. Da bei dem auf Leinwand gemalten (Fig. 2) der Name und die Würde des Theodotus bereits angegeben waren, so hielt der Maler es nicht für notwendig, den Namen auch bei der dritten Darstellung zu wiederholen, was er sicherlich nicht unterlassen haben würde, hätte er, wie Strz. behauptet, in ihr nicht Theodotus, sondern eine andere Persönlichkeit vorführen wollen.²

Es bleibt also bei dem, was ich in meinem Aufsatz *Appunti*

¹ Über solche Wiederholungen einer und derselben Persönlichkeit in einer Kirche vgl. Wilpert, *Malby u dřevni basilice svatého Klimenta*, S. 52, und *Le picture della basilica primitiva di san Clemente*, in *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, Bd. XXVI, S. 54, (Separatabzug).

² Die Sorge des Künstlers, den Figuren ihren Namen beizusetzen, war so gross, dass er selbst bei den vier *MartyRIS · QORVM NOMINA · DS · SCET*, zwei mit dem Namen versah. Alle Namen stehen sodann unmittelbar neben dem Kopf der Figur; daher ist es ausgeschlossen, dass auf dem Bilde des knieenden Theodotus der Name in dem zerstörten Teile angebracht war.

der *B. Z.* XIV, 578 f. über Theodotus und dessen viereckigen Nimbus gesagt habe; ich sehe keinen Grund, auch nur ein Wort zurückzuziehen oder zu ändern.

2. Das Porträt in der Gruft des Oceanus.

In dem soeben genannten Aufsatz berief ich mich S. 579, für die Entstehung des viereckigen Nimbus, auch auf das bekannte Bild aus der Gruft des Oceanus in S. Callisto. „Strz. meint, dass da ebenfalls ein Irrtum vorliege. Auch da handle es sich nicht um die Vollendung der Malerei durch Aufsetzen des Portraits auf Leinwand, sondern um eine Übermalung in jüngerer Zeit, vielleicht damals, als in die bemalten Unterwände barbarisch neue Gräber gebrochen wurden“. So wörtlich Prof. Strz.

Zum Glück ist das in Betracht kommende Fresko nicht bloss ziemlich gut erhalten, sondern auch jedermann leicht zugänglich. Allerdings empfiehlt es sich, die Besichtigung desselben, wegen der Höhe der Kammer, auf einer Leiter, die man von den dienstbereiten Führern stets haben kann, vorzunehmen. Um nun den Leser in den Stand zu setzen, die von Strz. mit einer solchen Sicherheit vorgetragene Behauptungen auf ihren wissenschaftlichen Wert zu prüfen, veröffentliche ich hier von dem fraglichen Bild die erste genaue Kopie.¹ Selbst der Laie kann jetzt erkennen, dass der Maler sich den Kopf, Hals und den angrenzenden Schulterteil der Figur in keiner Weise angelegt hat,² weil diese ganze Partie separat auf Leinwand ausgeführt und dann mit neun Nägeln, von denen noch fast alle erhalten sind,³ in Rahmenform (s. oben S. 31) an der Wand befestigt wurde. Letzteres geschah nicht etwa „in jüngerer Zeit“; denn der Mörtel war noch so frisch, dass die Leinwand sich stellenweise in ihm abgedrückt hat.⁴

¹ Auf Taf. 134, 1 meines Werkes über die Katakombenmalereien erscheint dieses Bild klein und in perspektivischer Verkürzung.

² Das hinderte de Rossi's Kopisten nicht, auf der Kopie in den leeren Raum die schwachen Umriss eines männlichen Kopfes hineinzuzichnen (*R. s.*, II, Taf. XXVII). Von dieser Kopie hängt diejenige Garrucci's (*Storia* II, Taf. 14) ab.

³ De Rossi (a. a. O. S. 268 f.), welcher bei seiner Kurzsichtigkeit auf die Kopien seiner Zeichner angewiesen war, nimmt die Nägel als nicht mehr existierend an und spricht nur von den „buche dei chiodi“.

⁴ Der Irrtum Strz.'s ist diesmal so gross, dass wir nicht begreifen, wie man ihn begehen konnte.

Hiermit ist meine Antwort auf die Angriffe von Seiten Strz.'s noch nicht erledigt. Mein Kritiker wirft mir noch „Irr-



Fig. 3.

tümer“ vor, welche er in meinem Werke über die Katakombenmalereien Taf. 141, 1 und S. 32 Anm. 3 entdeckt zu haben glaubt. Er schreibt: „Tabanelli¹ - Wilpert haben bei ihrer Auf-

¹ Ist mein Maler.

nahme“ des Bildes aus Oceano „übersehen, dass da ursprünglich ein Mann dargestellt war, dessen rechter Arm in einer Mantelfalte ruht. Es handelt sich gar nicht um eine purpurne Tunica, wie Wilpert im Texte seines grossen Werkes S. 32 Anm. 3 angibt. Erst in der Uebermalung wurde aus dem Manne eine Frau (nach d. Inschrift). Zu d. ursprünglichen Bestimmung passt denn auch in d. Tat die Geste der Hände — das Halten einer Rolle mit beiden Händen — besser als zu einer Frau“. Wir wissen schon, was von der „Uebermalung“ zu halten ist. Ein Blick auf unsere Figur 3 lehrt sodann, dass es sich wirklich „um eine Tunica handelt“; denn der rechte Aermel ist deutlich sichtbar. Auch die Farbe der Tunika hat sich inzwischen nicht verändert: sie ist nach wie vor purpurn geblieben, — und Purpurtuniken haben die Katakombenmaler bekanntlich nur weiblichen Figuren gegeben.

Zu den beiden letzten Sätzen meines Kritikers füge ich schliesslich noch einige Bemerkungen hinzu. Es ist mir unbegreiflich, wie Strz. sich hier an einer „Mantelfalte“ stossen konnte. Hat er denn nicht bedacht, dass in der altchristlichen Kunst, Malerei wie Skulptur, weibliche Gestalten gar nicht selten mit Tunika und Mantel (*palla*, *pallium*) bekleidet sind, also eventuell sehr gut das von ihm beanstandete Motiv aufweisen können? Bei seinem Besuch in S. Callisto hätte man ihm, auf Wunsch, nicht weniger als drei, mit der Oceanusgruft ungefähr gleichzeitige Sarkophage¹ mit Darstellungen von Frauen gezeigt, deren „rechter Arm in einer Mantelfalte ruht“. Warum soll endlich „das Halten einer Rolle mit beiden Händen besser“ zu einem Manne „als zu einer Frau passen?“ Sollte man sich über etwas wundern, so wäre es eher darüber, dass die christlichen Künstler weiblichen Figuren, mit der Rolle, auch den Redegestus gaben. Doch dem sei wie ihm wolle. Der Künstler des auf dem Esquilin gefundenen Schmuckkästchens der Proiecta teilte jedenfalls nicht die Ansicht Strz.'s; denn die von ihm dargestellte Frau hält, auf dem Hauptbilde, „mit beiden Händen die Rolle“.²

¹ De Rossi, *Roma sotterr.*, III Taf. XLI, 2. Die beiden andern Sarkophage sind noch unedirt.

² Dalton, *Catalogue of early christian antiquities of the British Museum*, Taf. XIV.

3. Meine Tafel einer ägyptischen Mumie.

Gelegentlich der Anzeige meines Aufsatzes *Le nimbe carré*¹ richtet sich Strz. gegen meine phototypische Tafel mit der Detailwiedergabe einer ägyptischen Mumie. „Leider“, so Strz., „gibt Wilpert keine Originalphotographie, sondern wieder nur die Photographie nach einer farbigen Kopie Tabanelli's“.² Bei einem Gelehrten wie Strz., dessen schriftstellerische Tätigkeit so ungewöhnliche Dimensionen angenommen hat, kann das Wörtchen „leider“ vielleicht ganz unbewusst aus des Autors Feder geflossen sein. Sollte dasselbe jedoch einen versteckten Angriff gegen die Treue meiner Kopien enthalten, so weise ich es als eine Verdächtigung zurück. Gegenüber diesem Angriff bin ich in der Lage, die Treue meiner Kopie durch den Hinweis auf die inzwischen erschienene Publikation, welche Comm. Marucchi von demselben Gegenstande besorgt hat,³ zu erhärten. Marucchi „gibt“ darin Gottlob eine „Originalphotographie“, sodass Strz. jetzt beruhigt sein wird; derselbe wird aber auch zugestehen müssen, dass sein Ausdruck „leider“ gar keine Berechtigung hat; denn auch der strengste Vergleich zwischen dem Original, der Photographie und meiner Tafel würde nur zu Gunsten der letzteren ausfallen. Was aber von dieser gilt, das gilt auch von allen andern. Strz. braucht sich also über meine Kopien der Malereien nicht aufzuregen; wenn etwas an meinen Publikationen Wert hat, so sind es gerade die Tafeln. Nie brächte ich es, z. B., über mich, auf Grund einer „für den Druck unbrauchbaren Photographie, mit Benutzung einer Bause“, eine „Tuschzeichnung“ fern vom Original herzustellen und sie als phototypische Tafel zu veröffentlichen, wie Strz. es mit einer Miniatur des *Etschmiadzin-Evangeliiars* getan hat;⁴ es würde in diesem Falle den Anforderungen der Wissenschaft mehr ent-

¹ In *Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'Ecole française de Rome*, 1906.

² *Byzant. Zeitschr.*, 1906, S. 696.

³ O. Marucchi, *Di una copertura di mummia u. s. f. in Dissertazioni della Pontificia Accademia Romana di archeologia*, 1907, Taf. IX.

⁴ *Byzantinische Denkmäler*, I, S. 55, Taf. IV, 2.

sprochen haben, die Pause allein, als einfache Umrisszeichnung, in den Text aufzunehmen.¹

Somit wäre ich mit dem von Prof. Strz. gegen mich gerichtete-

¹ Auf die abnormen Bemerkungen, mit denen ein jüngerer Gelehrter, A. Muñoz gegen die von Künstlerhand angefertigten Kopien im Allgemeinen sich richtet, will ich nicht eingehen. Sie haben den gleichen Wert wie seine Versicherung, dass die von ihm publizierten Tafeln des *Codex Rossanensis* mit rein mechanischen Mitteln, „senza che in nulla vi sia entrata la mano dell'uomo“ hergestellt seien. Wer den wirklichen Sachverhalt kennen lernen will, braucht sich nur an die Verleger, namentlich Herrn Giulio Danesi zu wenden; er wird dann erfahren, dass jene, auf gänzlicher Unkenntnis des Reproduktionsverfahrens beruhende Aussage Muñoz allein verschuldet hat. Just das Gegenteil ist wahr: in tutto e dappertutto „vi è entrata la mano dell'uomo“! Da die Aquarelle, welche man von den Miniaturen, ausser den drei photographischen Aufnahmen, herstellen liess, selbst nach Muñoz' Geständniss „sehr summarisch“ ausgefallen sind, so musste die Uebearbeitung der drei Platten ebenfalls eine sehr mangelhafte sein. Die Folgen zeigen sich an den Tafeln. Eine, die X., kann ich nicht einmal eine fertige nennen; denn es fehlt das Gold in den Vögeln und überall in den Blumen, wo die Farbe sich abgeblättert hat; es fehlt auch der Korb links unten im Rahmen. Das Brot, welches Christus in der Kommunion austheilt, ist in Wirklichkeit fast weiss, auf der Tafel (VI) dagegen golden; golden ist auch (Taf. V) das bläulich weisse Handtuch Christi in der Szene der Fusswaschung. Das Gold war also auf den Aquarellen ausgespart; und die Photographien haben später in die Irre geführt! Osee hat auf Taf. I eine geschwollene Backe, weil eine zufällige Beschädigung in die Gesichtsfarbe hineingezogen wurde. Von kleineren Mängeln erwähne ich nur das Fehlen des Unterkiefers am Esel der Taf. II, des Hackens an einigen Fackeln der Jungfrauen (Taf. IV) und der blutigen Wunden des unter die Räuber Gefallenen, der auf dem Boden liegt (Taf. XII). Ein Mangel aber, der sich auf sehr viele Tafeln erstreckt, besteht darin, dass auf ihnen die dem Original eigenen scharfen Umrisse ganz stumpf geworden sind; wo Gold — ein vom Original verschiedenes! — aufgetragen wurde, ging die Modellatur bis zu dem Grade verloren, dass selbst die dicken Striche der Gewandfalten gossenteils wie verschleiert sind. Und erst die Inschriften! Mit Ausnahme von Taff. XII (zum kleinen Teil) u. XIII f. wurden sie von einem der griech. Sprache Unkundigen und dazu noch ganz systemlos überarbeitet, indem auch die durchgeschlagenen Buchstaben der umstehenden Seite, je nach Belieben, nachgezogen wurden, wodurch mitunter ein wirres Chaos entstand. Die Zahl der Irrtümer ist so gross, dass ich es aufgab, sie zu notiren. Hier nur ein bezeichnendes Beispiel: aus ΠΕΡΙ wurde auf Taf. III ΗCΠΟ! Daher haben sich einige Irrtümer und Lücken auch in die Transkription eingeschlichen. Selbst die Namen blieben von der Willkür nicht verschont: auf Taf. XII steht über den ganz ausgeschriebenen ΜΙΧΑΙΑC und CΙΡΑΧ die Abkürzungsline — die durchgeschlagene von der umstehenden Seite —, während sie über dem ersten Δ Δ Δ fehlt, weil hier nur der Name, nicht auch sie, verstärkt wurde; und der Prophet Osee, ΩCΗΕ, heisst bei Muñoz immer (viermal) ΩCΗC, weil der Kopist aus dem Ε ein C gemacht hat. Für das Studium der Details sind die Tafeln also unbrauchbar; und da auch die Farben häufig denen des Originals nicht entsprechen, so ist der Wert dieser neuen Publikation des *Codex Rossanensis*, vom Standpunkt des Reproduktionsverfahrens aus betrachtet, natürlich ein durchaus beschränkter.

ten Angriff zu Ende. Seine Geschosse, weit entfernt mich zu treffen, sind auf ihn selbst zurückgeprallt. Man wird den Angriff trotzdem nicht für ganz nutzlos halten, da er zu Erörterungen geführt hat, die erst in meinem Werk über die mittelalterlichen Malereien erfolgen sollten; ich hätte nur gewünscht, das die Veranlassung dazu eine erfreulichere als die der Notwehr gewesen wäre. Wenn aber mein Kritiker an die von mir behandelten Monumente fürderhin mit einer gröseren Vorsicht herantreten wird, so ist der Hauptzweck meiner Erwiderung erreicht.

Ich gehe jetzt zu der Besprechung eines Gegenstandes, der von einigen Gelehrten, vor allem von Prof. Strz., mit dem Aufkommen des Kreuznimbus, in engen Zusammenhang gebracht zu werden pflegt, über: zur sogen. Konstantin-Schale.

VII.

Die „Konstantin-Schale“ des British-Museum.

Das British-Museum besitzt eine Schale (Durchmesser 13; Höhe 5,5 cm.), welche Prof. Strzygowski die „Konstantin-Schale“ getauft hat. Sie war früher eine kurze Zeit in der Sammlung des Grafen Tyszkiewicz, der sie in Rom von einem Antiquar gekauft hat.¹ Ihre Aussenseite schmückt² ein Schachbrettmuster von weissen und blauen, nach dem Zentrum zu sich verjüngenden Feldern. Im Innern ist,³ zwischen zwei kleinen Medaillons mit je einer männlichen und weiblichen Profilbüste, ein unverhältnissmässig grosser Christus eingeritzt, welcher die herabgelassenen Arme wie zum Einladen ausbreitet und sitzt, obwohl er keine Sitzgelegenheit hat. Auffallend ist auch das Format seiner Figur, die tief unter den Knien abgeschnitten ist, während das christliche Altertum nur Büsten oder Brustbilder und Ganzfiguren kennt. Wie die dem Rand entlang laufende Inschrift meldet, sollen in

¹ Vgl. weiter unten S. 110 und S. 113, Anm. 3.

² In der Beschreibung folgen wir der weiter unten zitierten offiziellen Publikation des British-Museum, der wir auch unsere Abbildung (Fig. 4) entlehnt haben.

³ Vgl. Fig. 4, S. 112.

den Medaillons der Kaiser Konstantin d. Gr. und seine Gemahlin Fausta dargestellt sein. Zu diesen immerhin noch klassischen Medaillons steht der barbarische, in mancher Hinsicht stark mittelalterliche Typus Christi mit dem phantastisch zugestutzten Kostüm in einem grossen Gegensatz, der durch den Kreuznimbus von ganz später Form bedeutend erhöht wird.

Nicht ganz ein Drittel der Schale ist an der rechten Seite abgebrochen. Aber weder die Komposition noch die Inschrift wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt; man möchte fast meinen, dass der Zeichner sich dem Bruche angepasst habe.

Diese Schale wurde von Strz. in seinem Buch *Orient oder Rom* (S. 61-64) einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Man merkt es seinen Ausführungen an, dass ihm an derselben sehr viel gelegen ist. Warum? Lassen wir Strz. selbst antworten: „Für uns ist im Zusammenhange mit dem Berliner Christusrelief in erster Linie von Interesse, dass Christus“ auf der Schale „mit dem Kreuznimbus dargestellt ist. Ich habe den bisherigen Annahmen entgegen das Auftreten dieses Attributes in das 4. Jahrhundert hinaufrücken müssen. Die Londoner Konstantin-Schale würde das Vorkommen des Kreuznimbus schon für die Konstantinische Zeit bezeugen. In der Echtheitsfrage wird das Berliner Christusrelief als ein wesentlicher Beleg gelten dürfen“.

So soll eine Hypothese die andere stützen: das Relief muss für die Echtheit der Schale eintreten, und die Schale muss Strz.'s Datirung des Reliefs rechtfertigen! Vor allem soll sie ihm aber behilflich sein, „mit der von den römischen Archäologen aufgestellten Ansicht, dass der Kreuznimbus frühestens im 5. Jahrhundert vorkomme, zu brechen“. Strz. geht hier, wie man sieht, den „römischen“ Archäologen hart zu Leibe: wenn die Schale echt ist, sind sie natürlich gezwungen, ihre Ansicht über das Aufkommen des Kreuznimbus nach den Resultaten Strz.'s gründlich umzuändern. Noch mehr: sie müssen zugestehen, dass der Kreuznimbus über Egypten nach Rom gekommen ist; denn die Schale scheint, ihrem Geruche nach zu urteilen, aus dem Pharaonenland zu stammen. Hiermit hätte Strz. zugleich auch einen Fall konstatiert, wo Rom „der empfangende“, nicht „gebende Teil“ wäre.

Ja, wenn die „Konstantin-Schale“ nur echt wäre! Leider

war es schon damals so schlimm um sie bestellt, dass Strz. sich veranlasst sah; seiner Besprechung eine „Nachschrift“ beizufügen, in welcher er, wenn auch schweren Herzens, die Unechtheit anerkannte. Er schreibt (besonders mit Rücksicht auf den Namen COSTANTINVS, auf den er erst durch Dalton aufmerksam gemacht wurde): „Danach dürfte die Schale doch wohl die geschickte Fälschung eines Italieners sein. Herr Dalton antwortet mir auch, dass über den Fundort kein bestimmter Bericht vorliege. Sie rieche wie die koptischen Ostraka und nicht unähnlich den Mumentüchern; deshalb glaube man, dass Aegypten die Heimat der Schale sei“.¹

Strz. kam noch einmal auf sein Schmerzenskind zurück, und zwar nicht um es aufs Neue zu verleugnen, sondern — um es bei den Archäologen zu legitimieren! Ein Engländer, Henry Wallis, hatte durch ein Werk über ägyptische Terrakotten diese Sinnesänderung in ihm bewirkt: „Ich gestehe“, sagt Strz., dass die Zweifel, die ich *Orient oder Rom* (S. 64) mit Bezug auf die Echtheit der Schale äusserte, nachdem ich W.'s Buch endlich durch den Autor selbst in die Hand bekam behoben sind. Es wäre sehr wünschenswert, dass das British-Museum eine würdige Publikation vorbereite“.² Strz.'s Wunsch ging unverzüglich in Erfüllung. Noch in dem gleichen Jahre 1901 veröffentlichte Dalton seinen *Catalogue* und widmete darin der Schale eine phototypische Tafel und eine Textfigur mit einer kurzen Besprechung, in der er für die Echtheit eintritt.³

Aber was sind das doch für Gründe, durch welche Wallis Prof. Strz. bewogen hat, die Echtheit der „Konstantin“-Schale zu proklamieren? Wallis ist „von Fach Maler“,⁴ — also kein Archäologe! Sein von Strz. angepriesenes Buch⁵ habe ich denn auch

¹ *Orient oder Rom.*, S. 64.

² *Byzant. Zeitschr.*, 1901, S. 734.

³ *Catalogue of early christian antiquities ... of the British-Museum*, Taf. XXXIII, S. 159 ff.

⁴ *Byzant. Zeitschr.*, a. a. O.

⁵ *Egyptian ceramic art. Typical examples of the art of the Egyptian potter portrayed in colour plates with text illustrations drawn and described by Henry Wallis.* Das Buch hat XIX Seiten Einleitung, 37 (siebenundreissig) Text, XII farbige Tafeln und 45 Figuren im Text; es kostet 55 Lire.

wirklich in keiner Bibliothek Roms vorgefunden; ich musste es eigens kommen lassen, obwohl ich, offen gestanden, wenig Belehrung daraus zu schöpfen hoffte. Meine Befürchtungen sind nicht bloss eingetroffen, sondern es gab eine vollständige Enttäuschung: die farbige Tafel und die schwarze Umrisszeichnung sind unbrauchbar; und im Text macht Wallis nicht einmal einen Anlauf zu einem positiven Beweis für die Echtheit der in der Schale eingeritzten Darstellung. Letzteres wird von ihm als etwas Selbstverständliches einfach vorausgesetzt: ist doch die Schale als solche echt; und dann weiss er ganz genau, unter welchen Umständen sie in Rom von Tyszkiewicz gekauft wurde, wie „der Graf... ihm gütigst erlaubte, die Reliquie zu erwerben“, und wie sie schliesslich in den Besitz des British-Museum übergang.¹ Es wäre, gelinde gesagt, schwer, einen grösseren Optimismus zu finden, als wie ihn Strz. gegenüber Wallis' Bemerkungen über die „Konstantin“-Schale an den Tag gelegt hat.

Somit bleiben nur die Gründe zu erwägen übrig, welche Strz. selbst für die Echtheit seiner „Konstantin“-Schale aufgestellt hat.

Um den Leser immer mehr in die Art und Weise, wie Strz. mitunter forscht, einzuführen, will ich aus seiner Besprechung der Schale die wichtigsten Punkte herausgreifen und etwas näher prüfen. Gleich bei der Inschrift begegnen wir sonderbaren Anschauungen. Strz. schreibt: „Die Inschriften sind, wie mir Eugen Bormann mitteilt, richtig. Dem erhaltenen Namen des Konstantin müsse Flav(ius) vorausgegangen sein, die Kaiserin heisse auch auf Münzen wie hier Flav(ia) Max(ima) Faust[a Aug(usta)]. Nehmen wir dazu noch ein Anfang und Ende trennendes Kreuz, so würde der ausgebrochene Teil der Schale wohl entsprechend gefüllt sein und die Inschrift vollständig lauten: † FLAV·VAL·CONSTANTINVS²·PIVS·FELIX·AVGVSTVS·CVM·FLAV·MAX·FAVSTA·AVGVSTA. Möglich, dass an den Schluss ein aussagendes Wort gehört. Die Inschrift ist aber auch so passend, wenn wir annehmen, dass die Medaillons zu Seiten Christi Konstantin d. Gr. und seine Frau Fausta darstellen.“³

¹ Siehe weiter unten S. 113, Anm. 3.

² Verbess.: COSTANTINVS.

³ *Orient oder Rom*, S. 62.

Hiervon ist nur Bormann's Mitteilung, die sich auf die Namen bezieht, richtig; alles Übrige hat Strz. allein zu verantworten. Denn ein Archäologe und Epigraphiker wie Bormann weiss recht gut, dass die Inschrift in der Strz.'schen Wiederherstellung nicht antik sein kann; dieselbe würde zu deutlich den italienischen Sprachgebrauch, die Namen zweier Gatten mit *con* zu verbinden, verraten. Wollte man also das CVM retten, so müsste man annehmen, dass die Inschrift unvollständig sei, und dass am Ende eine Wendung wie: *semper vivat, vivat in Deo, vivat in Christo*, u. ä. gestanden habe, wie Strz. mit dem Ausdruck „aussagendes Wort“ angedeutet hat. Dafür bietet die Schale aber keinen Platz; wenn wir zu FAVSTA die Bezeichnung AVGVSTA hinzufügen, so bleibt uns gerade noch so viel Raum übrig, um den Namen des Kaisers mit dem üblichen IMP. einzuleiten.¹ Strz. darf es uns nicht verübeln, dass wir das von ihm vorgeschlagene Kreuz ablehnen; denn einer der elementarsten Grundsätze der christlichen Archäologie lehrt, dass man erst mit dem 5. Jahrhundert angefangen hat, das Kreuz an die Spitze der Inschriften zu setzen.

Die Inschrift der „Konstantin-Schale“ hatte demnach, wenn wir sie nach der Idee ihres Autors vervollständigen, folgenden Wortlaut: IMP·FLAV·VAL·COSTANTINVS·PIVS·FELIX·AVGVSTVS·CVM·FLAV·MAX·FAVSTA·AVGVSTA. Eine solche Inschrift ist aber nicht antik; sie lässt uns, wie gesagt, in ihrem Verfasser einen Italiener vermuten. Zu einer solchen Annahme passt denn auch besser die Ausstossung des N in dem Namen COSTANTINVS, von der sonst nur einige seltene Fälle bekannt sind.²

Wie schon weiter oben (S. 108) bemerkt wurde, hat es den Anschein, als ob der Zeichner den Bruch der Schale bereits vorgefunden habe. Der Schein wird zur Gewissheit, wenn man, wie ich es getan habe, die sechs unterbrochenen Kreislinien, welche die Inschrift einrahmen, weiterzieht. Da die einen (links) sich verjüngen und die andern auseinandergehen, so lassen sie sich, wie

¹ Vgl. Fig. 4.

² Dalton, *Catalogue*, S. 161.

die beifolgende Abbildung (Fig. 4) zeigt, nicht vereinigen. Diesen Uebelstand hat der Zeichner offenbar nicht in Anschlag gebracht und sich dadurch verraten.

Betrachten wir nun die figürlichen Darstellungen. Wallis gibt Egypten als die Heimat der Schale an. Dieses „könnte man auch“, meint Strz., „aus der Gewandung Christi schliessen“. „Die Art, wie



Fig 4.

der Mantel umgelegt ist“, und besonders das Motiv, dass „ein Teil im Bogen über die Schulter gezogen ist“, glaubt er „bereits bei andern ägyptischen Denkmälern als typisch nachgewiesen“ zu haben. Wir brauchen diesen „Nachweis“ nicht für ganz ernst zu nehmen; denn Strz. musste sich, um ihn zu erbringen, gegen die ausseregyptischen Denkmäler hermetisch abschliessen. In Rom, z. B., bleibt jenes Mantelmotiv bis in die Zeit der Renaissance hi-

nein in Übung; wir finden es noch auf einem Monument, welches nach 1405 entstanden ist“.¹

Strz. beruft sich dann noch auf „das Christustäfelchen von Assuan“. Dieses „gäbe auch eine gute Analogie für die übrige Art(!) der Christusdarstellung auf unserer Schale; Kopftypus und Handhaltung, die Lagerung der Gewandfalten alles ist verwandt“. Da nun „das Christustäfelchen von Assuan“ selbst nach Strz. „schwerlich für älter als das 6. oder 7. Jahrhundert gehalten werden darf“,² in Wirklichkeit vielleicht noch jünger ist, so hat Strz. hier, ohne es zu wollen, die Echtheit seiner Schale arg kompromittiert: eine mittelalterliche Christusfigur auf einem Denkmal aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts! Doch sagen wir es nur offen heraus: wir haben es hier mit einer plumpen Fälschung vom römischen Trödlermarkt zu tun.³ Schon bei der Beschreibung der Schale (S. 107 f.) wurden die Merkmale, welche gegen ihre Echtheit sprechen, berührt. Jetzt will ich auch die Monumente angeben, nach denen der Fälscher seinen Christus angefertigt hat: es

¹ Vgl. Figg. 16 u. 17 meines Aufsatzes *L'Acheropita* in *Arte* (X Fasc. III-IV).

² *Die christlichen Denkmäler Aegyptens*, in *Röm. Quartalschr.* 1898, S. 24.

³ Die Umstände, unter denen die Schale erworben wurde, hätten allein genügen müssen, um den Stab über dieselbe zu brechen. Hören wir, was Wallis (a. a. O. S. 28 f.) darüber berichtet. Eines Tages bot dem inzwischen verstorbenen Grafen Tyszkiewicz ein Antiquar in Rom die Schale zum Kaufe an. Der Graf wies sie zurück, da sie nicht griechische Arbeit wäre. „Einige Wochen später kam der Händler in einem Zustand von Aufregung wieder und zeigte die Schale aufs Neue vor“, — dieses Mal mit der „deutlich sichtbaren Figur Christi und Inschrift“. Der würdige Mann hatte allerdings allen Grund, aufgeregt zu sein. Er „versicherte“ nämlich, „dass er im Glauben“, die Schale „möchte durch Waschen mit Wasser nur um so besser aussehen“ sie „in warmes Wasser tat und plötzlich, zu seinem Erstaunen, auf der inneren Seite die Erscheinung Christi sichtbar werden sah. Es ist unnötig zu sagen, dass jetzt die Erwerbung ohne Zögern vor sich ging“. Und da der Graf Wallis „Interesse für ägyptische und alchristliche Terrakotten kannte“, so überliess er ihm „die Reliquie“. In der zugehörigen Anmerkung fügt Wallis noch hinzu, dass er „in Rom eine flache, flaschenförmige Vase mit blauer Lasur sah, die auf der einen Seite eine rohe Kopie“ der Figur Christi von der Schale hatte: diese Kopie sei „augenscheinlich vermittelt einer Pause übertragen worden“; denn die Vase wäre „eine greifbare Fälschung“ gewesen. Schade, dass Wallis diese Erkenntnis nicht auch auf seine Schale angewendet hat; er hätte dann mit um so grösserem Recht schreiben können, dass „die italienischen Fälscher von Antiquitäten ein neues Gebiet, das der Fayence, betreten haben“!

sind die Darstellungen des Gerichtes, namentlich diejenigen des Domes von Torcello und des Battistero von Florenz. In der Christusfigur dieser beiden Mosaiken finden wir den Christus der Schale mit allen seinen Details wieder: die Haltung der herabgelassenen Hände, den breiten Klavus der Tunika, das Mantelmotiv und den bärtigen Christustyp. Den Gang des Palliums und die Falten hat der Fälscher in kindischer Weise durch allerlei Schnörkel verzerrt; ganz entstellt ist auch die Form des auf den zwei zitierten Darstellungen mässig ausladenden Kreuzes in dem Nimbus. Die Perlen, mit denen dort das Kreuz verziert ist, wurden als „kleine Kreise“ zumeist in der „reichen“ Gewandung untergebracht; zwei verloren sich auf die Wangen Christi, wo sie die Verwunderung Strz.'s hervorgerufen haben. Der Regenbogen endlich, auf dem der göttliche Richter sitzt, wurde in die Mitte des Kreises hinaufgerückt und grade gerichtet; daher schwebt der in sitzender Stellung abgebildete Christus völlig frei in der Luft.

Auch für die beiden Medaillons des „Konstantin“ und der „Fausta“ kann ich die Quelle angeben: sie entstammen dem bereits in den 50er Jahren veröffentlichten Goldglas, auf welchem mehrere auf einander gelegte Münzen gezeichnet sind.¹ Zuerst sieht man eine Münze des mit dem Lorbeerkranz gekrönten Karakalla, von dessen Namen nur die Buchstaben... AN... PI(V)S übrig geblieben sind. Die Münze darunter ist von der jüngeren Faustina, der Gemahlin Mark Aurels; von ihrem Namen liest man nur FAVSTI. Diese beiden Münzen benutzte der Fälscher für seine Medaillons: aus ANtoninus PIuS wurde ein constANTinuS PIuS, und aus FAVSTI^{na} eine FAVSTa. An den Köpfen selbst wurden nur die fehlenden Teile ergänzt. Der des „Konstantin“ behielt die Richtung, die er auf dem Goldglase hat, bei. Bei „Fausta“ musste die Pause der Zeichnung, die Buchstaben abgerechnet, umgedreht werden, weil die entgegengesetzte Richtung notwendig war; und da ihr Kopf sonst unverändert blieb, so erklärt es sich, warum

¹ Vgl. Garrucci, *Vetri* Taf. XXXIII, 5 S. 65 (1. Aufl.); desselben *Storia* III Taf. 202, 5 S. 194.

ihre Haartracht mehr an diejenige der Faustina iun. als an die eigene erinnert.¹

Es unterliegt demnach nicht dem geringsten Zweifel, dass die in der „Konstantin“-Schale eingeritzte Zeichnung von einem Fälscher, der sich dazu einer echten antiken Schale bedient hat,² herrührt. Während also Strz. seiner Zeit für „eine würdige Publikation“ derselben eingetreten ist, ersuchen wir jetzt den Direktor des British-Museum, das *corpus delicti*, im Interesse der Ehre seiner Anstalt, in die Abteilung der *spuria* zu verbannen. Es ist aber auch zu hoffen, dass Strz. nunmehr aufhören wird, mit ihr in der christlichen Altertumswissenschaft zu „operiren“. Die „von den römischen Archäologen aufgestellte Ansicht, dass der Kreuznimbus frühestens im 5. Jahrhundert vorkommt“, ist auf einer soliden Basis aufgebaut und lässt sich nicht so leicht umstürzen, am allerwenigsten durch — falsche Monumente.

Nachdem Strz. das Berliner Christusrelief trotz des Kreuznimbus und trotz des Buches (*liber*), dass der eine Apostel statt der klassischen Rolle (*volumen*) hält,³ in den Anfang des 4. Jahrhunderts datirt hat, waren der Willkür Tür und Tor geöffnet. Wenn man sich bei der chronologischen Bestimmung eines Monumentes vornehmlich „von stilistischen Erwägungen, die notwendigerweise etwas vag sein müssen“,⁴ leiten lässt, kann es natürlich auf ein Jahrhundert mehr oder weniger nicht ankommen. So dachte offenbar auch Theodor Reinach und verwies dass Relief getrost in das 3. Jahrhundert: „... je ramenerais volontiers ce fragment au III^e siècle, dût-il rester un exemple isolé et précoce de l'emploi du nimbe crucifère“.⁵ Das Komische an diesem Handeln um das Alter ist, dass Strz. sich neuerdings, mit einer kleinen

¹ Die Gewandung, welche der Fälscher der Fausta gab, ist ganz seiner Phantasie entlehnt, — ein Beweis, dass er für die Medaillons keine weiteren Monumente herangezogen hat.

² Ob die Schale einem orientalischen oder okzidentalischen Töpfer ihr Dasein verdankt, ist für uns selbstredend ganz belanglos.

³ Ueber dieses Detail geht Strz. zu schnell hinweg.

⁴ Von seiner Datirung sagt Theodor Reinach (*Le sarcophage de Sidamara* in *Monuments Piot* 1902 [IX], S. 219) sogar, dass sie „repose uniquement sur des considérations de style, nécessairement un peu vagues“.

⁵ Th. Reinach a. a. O. S. 220 f.

Reserve, Reinach angeschlossen hat.¹ Daher nicht zu verwundern, dass ein jüngerer Gelehrter, um mit den Einwüfen ein für allemal *tabula rasa* zu machen, rundweg erklären konnte,² dass die „orientalischen Monumente nach einem ganz andern Massstab als die okzidentalischen zu bemessen“ seien!

¹ *Kleinasien ein Neuland der Kunstgeschichte*, S. 197: „Das Christusrelief, vielleicht wie der Gute Hirt des Lateran noch aus dem III-IV. Jahrhundert stammend“ u. s. f.

² A. Muñoz, *Sarcofagi asiatici?* in *N. Bullettino d'archeologia*, 1905, S. 101.

Zur Chronologie des Bassus-Sarkophags in den Grotten von Sankt Peter.

Von A. de Waal.

Im April des Jahres 1595 wurde in der unmittelbarsten Nähe der Apostelgruft in Sankt Peter der Sarkophag des Iunius Bassus, des Stadtpraefekten von Rom, ans Licht gezogen mit der Inschrift auf dem obern Rande der Stirnseite:

IVN·BASSVS·V·C·QVI VIXIT ANNIS·XLII·MEN·II·IN·IPSA PRAEFFECTVRA
VRBI NEOFITVS IIT AD DEVM·VIII·KAL·SEPT·EVSEBIO ET YPATIO·COSS *✽

Iunius Bassus, aus dem Jahrhunderte hindurch in Staat und Kirche mächtigen und hochangesehenen Adelsgeschlechte der Anicier, wahrscheinlich der Sohn des Consuls Iunius Bassus,¹ war unter Kaiser Constantius in den Tagen des Papstes Liberius (352–366) im Glanze der höchsten staatlichen Würde von einer tödtlichen Krankheit ergriffen worden, hatte die bis dahin verschobene Taufe auf dem Sterbebette empfangen und war am 25. August des Jahres 359 „als Neugetaufter zu Gott eingegangen“ (*neofitus iit ad Deum*). Die Familie der Anicier besitzt in der Folge ein eigenes Mausoleum hart hinter der Apsis der vatikanischen Basilika; Iunius Bassus fand seine Ruhestätte noch näher zum Grabe des Apostelfürsten. Wenn in späterer Zeit Päpste und fürstliche Personen in der Vorhalle von Sankt Peter beigesetzt wurden, wenn Kaiser Honorius sich ein Mausoleum auf der Südseite der Basilika erbaute, so erhielt der Stadtpraefekt nicht nur ein Grab im Innern der

¹ Vgl. über ihn de Rossi, *Bull.* 1871, 53.

Peterskirche, sondern in unmittelbarstem Kontakt mit der Ruhestätte des Apostels.

Die constantinische Basilika ist wohl erst kurz vorher vollendet worden; die Rückübertragung der Gebeine Petri von der Via Appia, wohin sie „Tusco et Basso Consulibus“ in der Christenverfolgung unter Valerian 258 in Sicherheit gebracht worden waren, mochte höchstens ein oder zwei Jahrzehnte vorher vorgenommen worden sein; sie ruhten jetzt, wie alle Welt wusste, in der Confessio unter dem Hochaltare. Mag nun die „Memoria“, die der dritte Nachfolger Petri, Papst Anenclat, über dem Grabe des Apostels errichtet hatte und wo auch dessen nächsten Nachfolger beigesetzt worden waren, beim constantinischen Bau pietätvoll intakt belassen und nur durch den Ueberbau des neuen Hochaltars verdeckt worden sein, oder ist ein neues Cubiculum für die Ruhestätte Petri erbaut und mit jener Bronzeumwandung im Innern versehen worden, von der im Liber Pontificalis in der Vita Silvestri die Rede ist, jedenfalls wurde der Sarkophag, in welchem Iunius Bassus beigesetzt war, so in der Krypta aufgestellt, dass er, nur durch die Zwischenwand geschieden, in unmittelbarem Anschluss an die Mauerwand der Apostelgruft stand. Ja, wenn man die Grösse und das kolossale Gewicht des Marmorsarkophags in Erwähnung zieht, möchte man zur Annahme neigen, dass überhaupt damals der Bau des Hochaltars und seiner Umgebung über und unter der Erde noch nicht ganz vollendet war; denn ohne umfassende Zerstörungen des eben fertig Gestellten wäre die Versenkung des Sarkophags an jenen Ort gar nicht möglich gewesen. Immerhin müssen wir uns das Cubiculum, in welchem die Gebeine Petri ruhten, als einen von Mauern umfassten Raum denken, da der Lehmboden des vatikanischen Hügels eine Anlage, wie im Tuff der Katakomben, unmöglich machte. Der Bassussarkophag ist daher mit seiner Rückseite hart an die Mauer der Petrigruft, und zwar auf der Seite nach der Apsis zu, gestellt worden. Wenn also im vierten Jahrhundert die Gläubigen in der Nähe der Martyrer beigesetzt zu werden wünschten, *quod multi cupiunt et rari accipiunt*, wie es auf einer Inschrift vom Jahre 382¹ heisst, und wenn die Martyreraeten des hl. Sebastianus von der

¹ De Rossi, *Inscr.* I, n. 319.

von ihm ertheilten Weisung berichten, seinen Leichnam *ad limina Apostolorum* (an der Via Appia) beizusetzen, so hat der Stadtpraefekt Iunius Bassus die höchste und ausgezeichnetste Vergünstigung erhalten, vielleicht wohl als der erste der in der Basilika beigesetzt wurde, unmittelbar neben dem Apostelfürsten seine Ruhestätte zu finden. Durch welche besondern Verdienste um die Kirche, oder durch welche sonstige hervorragende christliche Tugenden der erst auf dem Sterbebette getaufte Bassus sich dieser Ehrung würdig gemacht, darüber weiss die Geschichte nichts zu berichten.¹ Papst Liberius weilte damals in der Verbannung zu Beroea in Thracien, wohin der arianische Kaiser Constantius ihn verwiesen hatte; von ihm also konnte eine Zuweisung der Grabstätte für Iunius Bassus nicht ausgegangen sein. Allein an seiner Statt war durch des Kaisers Einfluss Felix als Gegenpapst aufgestellt worden. Welche Stellung der kaiserliche Stadtpraefekt Iunius Bassus dem rechtmässigen Papste Liberius und dem von Konstantius gehaltenen Gegenpapste Felix gegenüber eingenommen, kann nicht zweifelhaft sein. Iunius Bassus wird durch Felix die Klinikertaufe empfangen haben, und da der Bau der vatikanischen Basilika von Anfang an durchaus in den kaiserlichen Händen lag, unter kaiserlicher Leitung wie auch mit kaiserlichem Gelde, so werden wir kaum irre gehen, wenn wir die Beisetzung des Stadtpraefekten in der

¹ Papst Sylvester († 335) wurde in der Basilika über dem Coemeterium Priscillae, neben dem Altare, unter welchem die Martyrer Felix und Philippus ruhten, beigesetzt; sein Nachfolger Marcus († 336) fand seine Ruhestätte im Coemeterium Balbinae an der Via Ardeatina; Iulius († 352) im Coemeterium Calepodii, beide in den von ihnen über den Katakomben erbauten Basiliken. Papst Liberius († 356) wurde im Coemeterium Priscillae, d. h. in der Basilika Silvesters beerdigt; Felix II in der von ihm an der Via Aurelia erbauten Basilika; Damasus († 384) in seiner Basilika an der Via Appia. Leo der Grosse († 461) ist der erste Papst, der in Sankt Peter, und zwar im Atrium, begraben wurde. — Andererseits finden wir Beisetzung vornehmer Personen auch in der Paulinischen Basilika an der Via Ostiensis, wo 1838 der schöne Sarkophag des lateranensischen Museums (Ficker, Die altchristlichen Bildwerke im christlichen Museum des Laterans, S. 40) hart beim Grabe des Völkerapostels ausgegraben wurde. — Kaiser Konstantin wurde von Nicaea, wo er gestorben war, nach Constantinopel übertragen, und Eusebius erklärt es als besondere Huld des Himmels, dass dem Verstorbenen sein sehnlichster Wunsch erfüllt wurde, σὺν τῇ τῶν Ἀποστόλων μνήμῃ begraben zu werden, τὸ τῆς τρισμακαρίας ψυχῆς σκήνος, τῇ τῶν Ἀποστόλων προσρήματι συνδοξαζόμενον, καὶ τῇ τοῦ θεοῦ λαῶν συναγελαζόμενον, θεσμῶν τε θεῶν καὶ μυστικῆς λειτουργίας ἀξιούμενον καὶ κοινωνίας ὁσίων ἀπολαῶν τυχεῖν. (*Vita Constantini*, IV, 71.).

Konfessio von Sankt Peter auf direkte kaiserliche Weisung zurückführen. Wie so oft in der Kirchengeschichte hat auch hier der Wille des Herrschers etwaigen Einwendungen Schweigen geboten, gegen Bedenken Advokaten gefunden, und Klerus und Volk in Rom, die zu dem rechtmässigen und rechtgläubigen Papste hielten, konnten höchstens stumme Zeugen der Beisetzung des Stadtpraefekten an so heiliger Stätte sein.

Wie in manchen andern Basiliken über Martyrergräbern, z. B. bei der des hl. Valentin an der Via Flaminia, so führte auch in der konstantinischen am Vatikan ein unterirdischer Korridor den Halbkreis der Apsis entlang, von rechts und von links, zu einem Gange, der von unterhalb der cathedra episcopalis her in gerader Richtung auf die Konfessio führte. Jener halbkreisförmige Gang, wie die aus der Mitte desselben auf das Apostelgrab zuführende Halle sind das einzige, was uns aus der Anlage der alten Peterskirche geblieben ist. Beide liegen annähernd in der gleichen Ebene mit der Gesamtflur der konstantinischen Basilika. — Heute sehen wir dort im Hintergrunde, entsprechend dem Hochaltare oben, einen Altar, der an die Mauerwand des mehr in der Tiefe gelegenen Grabcubiculum des Apostels stösst. Beim Neubau von Sankt Peter tauchte der Gedanke auf, unterhalb dieses Altars noch einen dritten zu errichten, der also in unmittelbarem Kontakt mit der Ruhestätte des Apostels stehen sollte; diesem Plane, der später fallen gelassen wurde, verdanken wir die Entdeckung des Sarkophags des Iunius Bassus im Frühjahr 1595.

Es lässt sich nicht entscheiden, ob wir uns die ursprüngliche Flur jenes unterirdischen Ganges so tief denken müssen, dass der Sarkophag für alle Besucher sichtbar war und blieb, oder aber ob wir annehmen müssen, dass der Sarkophag von Anfang an in die Erde versenkt worden ist. Für beide Annahmen haben wir in Sankt Peter selber Analogien, nämlich neben den im Mausoleum der Anicier die Wände entlang stehenden Sarkophagen die in der Flur der alten Basilika eingesenkten Steinsärge. Wenn aber heute in den dreihundert Jahren, wo der Sarkophag ausgestellt ist, an verschiedenen Theilen Stücke abgebrochen sind, die nach Ausweis der Zeichnung bei Bosio am Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden waren, so fühlt man sich zu der Annahme

geneigt, dass der Sarkophag des Stadtpraefecten gleich anfangs in die Erde versenkt, oder dass – wahrscheinlicher – bald nachher die Flur jenes unterirdischen Ganges soweit ausgefüllt und erhöht worden ist, dass nunmehr der Sarkophag vergraben und nicht mehr sichtbar war. Letztere Annahme würde zur Gewissheit werden, wenn der jetzige Sarkophagdeckel der ursprüngliche wäre.¹ Denn die Stirnseite dieses Deckels ist soweit abgeschlagen, dass kaum etwas mehr, als die eigentliche Deckplatte übrig ist; man hätte also von dem Deckel weggehauen, was über die neue Flur hervorragte. Da nun der Sarkophag M. 1,40 hoch ist, hätten wir also die Flur, auf der er stand, in einer Tiefe von anderthalb Meter unter der heutigen Flur, dem entsprechend aber auch das Niveau des Apostel-Cubiculum um das gleiche Maass unter dem Boden des Ganges zu suchen. Man wird wohl kaum hoffen dürfen, dass das hohe Domkapitel von Sankt Peter sich veranlasst fühlen wird, unter dem Altar in der Konfessio Ausgrabungen vorzunehmen, so interessante Aufschlüsse über das Apostelgrab und seine nächste Umgebung zu gewärtigen wären.

In meiner Monographie über den Bassus-Sarkophag habe ich nur nebenbei den Blick auf den Marmordeckel gelenkt, da von den spärlichen Ueberresten der Figuren sich kaum etwas erkennen liess. Auch Garrucci, Grisar u. a. haben ihn nicht eingehender betrachtet. Das versäumte kann ich jetzt nachholen, nachdem ich das Bildwerk von dem uralten Mörtel gereinigt habe, der fast alle Figuren verdeckte, und die Stunden, die ich hierauf, wie auf die Betrachtung des Ganzen verwendete, sind nicht fruchtlos geblieben.

Ist der Deckel der ursprüngliche? Ich glaube es mit aller Bestimmtheit bejahen zu können. Was für ein Grund konnte 1595 vorliegen, den Deckel durch einen andern zu ersetzen? Selbst wenn er zerbrochen gewesen wäre, würde man die Stücke notdürftig wieder zusammengefügt haben, statt erst lange nach einem andern

¹ Grisar (*R. Q. S.* 1896, S. 333) bestreitet das zwar, allein der Grund, auf den er sich stützt, hält nicht Stand. Der Deckel hatte in der Mitte die *Tabella inscriptionis*, von der bloss der untere Rand erhalten ist; r. und l. Bildwerk; auf den Ecken Köpfe (Sonne und Mond?); doch ist bloss der rechts, und dieser nur an der untern Hälfte erhalten.

von entsprechender Breite und Tiefe zu suchen und den dann mit ganz ausserordentlicher Mühe und Arbeit in die Confessio hinabzuschaffen. Man beachte, dass der Deckel bei einer Dicke von etwa 6 Cm. weit über tausend Zentner schwer sein mag. Bei der Auffindung des Sarkophags erging vom Papste Clemens VIII der gemessene Befehl, „che si vegga con ogni diligenza di cavarsi fuori intatto, cingendosi di cerchi di ferro, e che in nissun modo si scoprino l'ossa“.¹

Also der Sarkophag sollte mit eisernen Reifen umgeben und es sollte alle Vorsicht angewendet werden, die Gebeine unberührt zu lassen. Das eine wie das andere war nur möglich, wenn die eisernen Reifen Sarkophag und Deckel zugleich umfassten.

Damit gewinnt aber auch die Annahme volle Gewissheit, dass die obere Hälfte des Deckels abgehauen werden musste, als man die Flur in der Confessio erhöhte. Hierfür gibt es ja auch anderwärtig Beispiele, wo man sogar vom Sarkophag selber, wenn er aus dem Boden herausragte, oben eine Handbreit abgehauen hat. Wann die Flur um die Höhe des Sarkophags, also um anderthalb Meter erhöht worden ist, und aus welchem Anlass, darüber lassen sich nicht einmal Vermuthungen aufstellen; jedenfalls geschah es wohl, um das Grabcubiculum des Apostels mehr zu schützen: man denke an die Gothen von 410! So ist also der Sarkophag mit seinem verstümmelten Deckel vor den Unbilden der Zeit beschützt geblieben und intakt auf uns gekommen, und noch heute ruht Iunius Bassus in derselben *domus aeternae*, in welcher er 359 beigesetzt wurde, auch heute noch in der Confessio, wengleich weniger nahe bei der Apostelgruft.

Hat die Inschrift ursprünglich dort gestanden, wo wir sie jetzt lesen, oberhalb des Gesimses, oder stand sie auf der Tabella inscriptionis und wurde erst, als diese sammt dem Bildwerk abgeschlagen werden musste, auf dem Gesimse copiert? Man möchte dies letztere unbedenklich annehmen; allein die Tabella, deren Fläche wir genau auf 30 Cm. im Geviert ausmessen konnten, reichte für die lange Inschrift nicht aus, wenn man nicht zu winzigen Lettern gegriffen hätte.

¹ R. Q. S. 1903, 77.

Die Leiste, auf der jetzt die Inschrift steht, ist Cm. 3 hoch, und die Buchstaben haben eine Höhe von Cm. 2,40. Der Raum der Tabella bot, die gleiche Grösse der Buchstaben angenommen, Platz in Einer Zeile für die Worte: *Neofitus iit ad Deum*; der Absatz *in ipsa praefectura Urbi* hätte kleinere Lettern erfordert, wenn er in Eine Zeile geschrieben werden sollte. Das Gleiche gilt von der Consularangabe.

So hat man also die Tabella leer gelassen oder eine anderartige Inschrift dort eingemeisselt, die eigentliche Grabschrift aber den Rand des Gesimses entlang geschrieben, und zwar nicht erst später, sondern sofort bei der Beisetzung. Man hat, wie es scheint, sich nicht die Mühe genommen, die Inschrift erst in Zeichnung aufzutragen, sondern nach einem oberflächlichen Augenmass die Buchstaben ohne weiteres eingemeisselt. Daher ist der freie Raum am Kopfe der Inschrift grösser, als am Ende; die Worte *neofitus iit ad Deum* sind ohne Unterbrechung aneinander gereiht, während, angesichts des noch langen Raumes, die Worte der Consularangabe aus einander gerückt sind. Daraus würden sich dann die Einwendungen in Betreff des Schriftcharakters erklären.

Die Ueberreste der figürlichen Darstellungen auf dem Dekel sind gewiss oft auch von neuern Archäologen beachtet und betrachtet worden; aber sie im Geiste zu ergänzen, war um so schwieriger, als der Mörtel überall die Vertiefungen ausfüllte. Jetzt sind durch Entfernung des Kalkes die einzelnen Figuren, soweit sie erhalten sind, um so schärfer hervorgekommen, als auf dem Deckel, ebenso wie auf dem Sarkophage selber, alles ausserordentlich tief herausgearbeitet ist. Freilich stehen wir nach wie vor vor einem Räthsel, wie die Figuren zu ergänzen sind und was dort dargestellt gewesen; ich muss mich auf eine genaue Angabe dessen beschränken, was noch erhalten ist, wobei auf die Tafel II gebotenen Abbildungen verwiesen sei, nach der ersten photographischen Aufnahme, die von den Deckelfiguren angefertigt worden ist.

Auf der rechten Seite der Tabella inscriptionis (2.) erscheint als Hauptfigur ein auf einem Faldistorium sitzender Mann, den Rücken nach der Tabella gekehrt, das rechte Bein vorgestreckt, das linke zurückgezogen; ein Hund oder Panther springt zu ihm auf. Hinter dem Manne sitzt auf einem Sessel, dessen grade Rücklehne

sich genau verfolgen lässt, ein dem Mann zugewendeter Togatus; ein dritter, wohl ein Sklave, steht hinter dem Sessel.

Weiter auf der rechten Seite der Scene folgen auf den Hund die durch Querholz verbundenen Füße eines Tisches, dann, schwer erkennbar, zwei Bündel, und zu äusserst rechts eine Frau en face. Den Abschluss auf der Ecke bildet der Kopf der Luna (?), der aber nur noch bis hart über die Nasenlöcher vorhanden ist.¹

Auf der linken Seite der Tabella (1.) ist der Marmor tiefer abgehauen. Man erkennt nur, links von der Tabella, zwei en face neben einander stehende Männer, mit Schuhwerk, das mit Riemen an die Schienen gebunden ist; die Enden der Riemen ragen rechts und links an den Beinen heraus. Dann folgt ein halbes Rollenbündel, und en face eine Frauengestalt. Den Abschluss bildet eine männliche Figur, gleichfalls en face, in Toga, nur mit Sandalen an den Füßen, so dass die Zehen erkennbar sind; bloss der vortretende linke Fuss ist erhalten.

Zunächst liegt an sich die Vermutung nahe, dass der Deckel in derselben Zeit und in derselben Werkstatt angefertigt worden ist, wie der Sarkophag, und ebenso, dass das Bildwerk oben im Zusammenhange stehe mit dem untern. Allerdings weckt es Bedenken, dass der Deckel nicht scharf und glatt auf der Unterlage ruht und dass die Seiten nicht einmal geglättet sind. Wenn wir nur wüssten, was denn auf dem Deckel dargestellt war! Die Annahme religiöser Szenen scheint ausgeschlossen zu sein. Die beiden Männer, die en face links von der Tabella stehen, sind nach der Fussbekleidung amtliche Personen;² man könnte an Constantins Söhne, an Consuln denken. Dieser solennen Scene stand eine andere aus dem täglichen Leben gegenüber, beide ohne jede Beziehung zu den biblischen Bildern unten. Es bleibt nur übrig, dass der Deckel ursprünglich gar nicht für diesen Sarkophag angefertigt, sondern nur für ihn verwendet worden ist, jedoch gleich von Anfang an.

¹ Das Stück ist 20 Cm. hoch; hieraus und aus der Höhe der Innenfläche der Tabella, 30 Cm., lässt sich, die Basis unten und den Rand oben mit berechnet, annähernd die ursprüngliche Höhe des Deckels auf 35-40 Cm. schätzen.

² Vgl. Wilpert, *Un capitolo di storia del vestiario*, die Abb. S. 4-15.

2. Dass der Sarkophag, in welchem der Stadtpraefekt Iunius Bassus in der vatikanischen Basilika beigesetzt wurde, für ihn angefertigt worden sei, jedenfalls aber aus seiner Zeit, also aus der Mitte des vierten Jahrhunderts stamme, ist früher von Niemand in Zweifel gezogen worden. „Der kolossale Steinsarg aus kararischem Marmor, welchen ihm (dem Iunius Bassus) sein erlauchtes und gläubiges Geschlecht herstellte, misst Met. 2,43 in des Länge und 1,41 in der Höhe. Das Werk muss aus der Hand eines der besten damaligen Bildhauer in Rom hervorgegangen sein“.¹ Man bewunderte die Vortrefflichkeit der Arbeit, die unsern Sarkophag in die Reihe der besten Schöpfungen altchristlicher Skulptur und hoch über das Mittelgut der gesammten Sarkophagplastik stellt; allein man fand die Erklärung der künstlerischen Schönheit des Werkes in dem Gedanken, dass es auch um die Mitte des vierten Jahrhunderts trotz des allgemeinen Verfalles der Kunst noch Meister gegeben habe, die Tüchtiges zu schaffen vermochten, wenn sie Auftraggeber fanden, die zahlungsfähig waren, wie es ja unzweifelhaft die Familie des Stadtpraefekten gewesen ist. Den gewaltigen Abstand des Kunstwerthes der Skulpturen auf den Seitenflächen von denen auf der Fronte erklärte man daraus, dass hier der Meister selber, auf den nicht ins Auge fallenden Seiten seine Gesellen gearbeitet hätten. In der That, wenn der Sarkophag zersägt worden wäre, wie es in moderner Zeit oft genug mit antiken Skulpturen geschehen ist,² so würde Niemand glauben, dass Fronte und Seitenflächen aus ein und derselben Werkstätte herkommen. Das alles habe ich in meiner Monographie, *Der Sarkophag des Iunius Bassus in den Grotten von Sankt Peter*, Rom, 1900 ausführlich dargelegt.

Der erste, der gegen die allgemeine Ansicht der Gelehrten und Kunstkenner auftrat, welche das Werk nach der Inschrift in die Mitte des 4. Jahrhunderts datierten, war J. E. Weis-Liebersdorf in seiner Schrift: *Christus- und Apostelbilder*, Freiburg i. B., 1902 S. 8., wo er die Behauptung aufstellt: „Nach meiner Schätzung gehört das Werk eher in die antoninische Zeit als in die erste

¹ So Grisar in *R. Q. S.* 1896, S. 314.

² Vgl. J. B. Garrucci, *Sculture*, 292, 2; 341, 2.

Hälfte des dritten Jahrhunderts“. Diese Aufteilung fand durch Baumstark (R. Q. S. 1903, S. 82) eine scharfe Ablehnung; „Wer den Sarkophag in's 2. Jahrh. hinaufrückt, muss annehmen, er habe zweihundert Jahre lang unbenutzt im Sargmagazin gestanden oder er sei für Bassus ein zweites Mal benützt, sein ursprünglicher Bewohner von dessen christlichen Glaubensgenossen trotz der vornehmen Stellung, die gewis auch er eingenommen haben müsste, schon im 3. oder 4. Jahrh. mit roher Hand aus seiner *domus aeternalis* hinausgeworfen worden“. Trotzdem stellte sich Jos. Wittig *Die altchristlichen Skulpturen im Museum der deutschen Nationalstiftung am Campo Santo zu Rom, Rom, 1906, S. 13, f.* entschieden auf Weis-Liebersdorf's Seite, indem er eine zweimalige Benützung des Sarkophags annahm, zuerst für einen Ahnen des Iunius Bassus, dann für diesen selber, neben den Gebeinen seines Vorfahren. Trotz der unberechtigt herben Kritik, die seine Schrift gefunden, hat Wittig das Verdienst, einen ersten Versuch zur chronologischen Bestimmung des gesammten Schatzes unserer altchristlichen Sarkophag-Reliefs gemacht zu haben, indem er *auf Grund der künstlerischen Behandlung* vom Verfall am Ende des 4. Jahrhunderts aufsteigt, in die konstantinische und vorkonstantinische Zeit und bis in das zweite Jahrhundert, und so systematisch die christliche Sepulkral-Skulptur noch in der Blüteperiode römisch klassischer Kunst beginnen und mit der letzteren den Weg des allmählichen Unterganges wandeln lässt. Also je besser die Arbeit, je sorgfältiger die Ausführung ist, desto älter ist das Werk. Diese in sich ja durchaus rationelle Aufstellung Wittig's hat mit Einem Schlage Ordnung in die bunte Masse des reichen Materials altchristlicher Marmorplastik gebracht, und wer ihm auf seinen kühnen Gängen lieber als blosser Zuschauer folgen mag, der muss ihm doch das Verdienst lassen, einen wissenschaftlichen Gedanken allseitig durchgeführt und entwickelt zu haben. Da nun der Bassus-Sarkophag mit seinem Datum von 359 absolut nicht in seine Klassifizierung passte, so musste er in Uebereinstimmung mit Weis-Liebersdorf Skulptur und Inschrift trennen und letztere - und ebenso die Seitenreliefs - als eine um vielleicht 2 Jahrhunderte jüngere Zuthat annehmen. Hat er darin Unrecht, so geräth mit der Heraus-

nahme dieses so wichtigen Steines freilich sein ganzer Aufbau in's Wanken. Es handelt sich also um eine Frage von hoher archäologischer und kunsthistorischer Bedeutung, die wahrlich eine gründliche Prüfung verdient: — sie soll im Folgenden versucht werden.

Also: stammt der Sarkophag des Praefekten Iunius Bassus aus der Zeit, welche die Grabschrift angibt, Mitte des 4. Jahrhunderts's? Liegen zwingende Gründe vor, seine Entstehung trotz der Datierung früher, in das dritte, lieber noch in das zweite Jahrhundert hinaufzurücken? Sind die Skulpturen der Seitenflächen spätere Zuthat?

Besäßen wir eine auch nur geringe Zahl von figurierten Sarkophagen aus verschiedenen Epochen *mit Consularangaben*, oder wüssten wir aus literarischen Quellen das Todesjahr des Einen oder Andern dort beigesetzt, so hätten wir einen gewissen Halt und Ausgang für die chronologische Gruppierung des Gesamtschatzes altchristlicher Sarkophag-Skulpturen. Allein dies Mittel fehlt uns fast gänzlich. Nicht nur in der frühesten Zeit, sondern auch vielfach im 4. Jahrh. haben die Christen sich ihre Sarkophage in den heidnischen Werkstätten gekauft, und sie konnten das auch da ohne Verletzung ihres christlichen Gefühls, wo die Sarkophage mit einfachen Strigili, oder mit Szenen aus der Traubenlese, der Erndte, dem Hirtenleben, mit trauernden Genien, mit Löwen, die ein Thier zerreißen (als Sinnbild der unwiderstehlichen Gewalt des Todes), mit Seethieren aller Art decoriert waren. Nur in einzelnen Fällen hat die Hand eines christlichen Bildhauers dem Werke christlichen Charakter aufgedrückt, indem er z. B. in den Zusammenschluss der Wellenlinien einen guten Hirten oder eine Orante meisselte. Unter den Bildhauern und ihren Gesellen in Rom gab es gewiss schon von frühester Zeit an Bekenner des Evangeliums. Aber selbst eine ganz christliche Werkstatt musste auf Absatz wie an Heiden so an Christen arbeiten, und so mag eine ganze Anzahl von Sarkophagen aus rein christlicher Werkstatt stammen, ohne dass dies irgend wie in dem Bildwerk zu erkennen ist. Ebenso haben es ja auch die figuli zumal des 4. Jahrhunderts, heidnische wie christliche, gemacht, indem sie auf ihre Thonlampen Löwen, Hirsche, Hasen, Fische, oder geometrische Zeichen, oder andere

religiös indifferente Bilder als Verzierung anbrachten, um unterschiedslos heidnische wie christliche Käufer befriedigen zu können.

Alle die Sarkophage mit indifferentem Bildwerk, von denen sich mancher noch heute in den Katakomben findet, kommen hier nicht in Betracht, abgesehen davon, dass auch nicht ein einziger von ihnen die Konsularangabe aufweist. — De Rossi führt I Inscr. CVII seq. zum Jahre bis 410 19 Sarkophaginschriften mit Konsulardatum auf (von 217 bis 388). Da liesse sich ja nun schon mancher Fingerzeig erwarten; allein die meisten Inschriften stehen in einer Tabella auf dem Sarkophagdeckel, bloss mit Genien, Seethieren oder Hirtenscenen zu beiden Seiten; der Kindersarkophag der *Ἰουλιανῆ* von 343 ist nur mit Strigili und der *imago clypeata* geziert. Aehnlich ist es mit dem lateranensischen Sarkophag des Faustinus vom Jahre 353 (Garucci 363,²) (neben der Inschrift auf dem Deckel je 2 Reihen Delphine; Fronte Strigili in zwei Reihen über einander, mit kleinen Säulen an den Ecken; in der Mitte unter der *imago* Hirtenscene). Der Sarkophag der Theodora von 363 (n. 161) zeigt das constantinische Monogramm mit der Inschrift auf der einen Seite; die andere Hälfte fehlt. Von dem Sarkophage vom Jahre 343 (n. 73), ist uns die Darstellung der Geburt Christi nur in einer zweifelhaften Zeichnung erhalten. — Also neben dem des Bassus gibt es vor 400 keinen datierten Sarkophag, der für uns in Betracht kommen könnte.

Allein es gibt eine Anzahl von Sarkophagen (oder von Deckeln) mit Inschriften, die uns theils durch den Namen der Persönlichkeit, theils durch andere Merkmale eine genaue oder doch annähernde Datierung für ihr Bildwerk ermöglichen.¹ Aus Garrucci, *Arte cristiana, Sculture*, kommen hier (bloss für Italien und die Zeit bis etwa um 400) annähernd 25 Stücke in Betracht, die durch die Mannigfaltigkeit ihrer bildlichen Darstellungen, wie durch die artistische Ausführung als chronologischer Wegweiser dienen. Dazu kommen um 370 die zwei Sarkophage aus dem Mausoleum der Anicier hinter der alten vatikanischen Basilika, im besondern der auf allen vier Seiten bearbeitete Sarkophag des Sextus Petronius Probus

¹ Die mächtigen Porphyrsarkophage der Helena und der Constantia, jetzt im vatikanischen Museum, wiewohl datierbar, haben keinerlei christliches Bildwerk.

und seiner Gemahlin Anicia Faltonia Proba, jetzt in der Kapelle der Pietà in St. Peter (Garrucci, 324, 325).

Da im Jahre 381 der Befehl zum Neubau der Basilica über dem Grabe des Völkerapostels erging, so ist für den mächtigen Sarkophag im Lateran (Garrucci 365, 2; Ficker 39), der unmittelbar bei der Confessio Pauli gefunden wurde, eine annähernde Zeitbestimmung aus der Baugeschichte der Basilika zu erheben, wengleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Sarkophag schon in der alten Basilika und in der alten Confessio gestanden habe.

Auf dem einen oder andern Sarkophage endlich bieten das spätere Monogramm Christi P oder das Monogramm zwischen A und Q Anhalte für die Zeit ihrer Entstehung, zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts. Kurz, wir haben für eine Reihe von Sarkophagen, resp. Sarkophag-Deckeln mehr oder minder sichere Hinweise für chronologische Anordnung, und wenn der erste Kongress der Archäologen zu Spalato im August 1894 ein *Corpus operum artis sculpturae* neben dem *Corpus inscriptionum* und dem *Corpus picturarum coemeterialium* in's Auge fasste, so muss die Ausführung dieses Gedankens auch die chronologische Aufgabe, soweit es geht, zu lösen suchen.¹

Allein von all jenen Sarkophagen mit ihrem biblischen Bildwerk, soweit wir sie bisher besprochen haben, dürfte kaum der eine oder der andere dem Bassus-Sarkophag zeitlich vorausgehen, wengleich es sicherlich eine Anzahl von Sarkophagen

¹ Neuerdings hat zu dieser Frage F. Ohlsen in *L'arte, rivista di storia dell'arte*, Roma, 1906, pag. 81 seg., einen Aufsatz geschrieben: *I bassorilievi nei sarcofagi di Roma (metà del III-fine del V secolo); Saggio di classificazione cronologica basata sull'analisi tecnica*. Die Sarkophage mit biblischen Szenen theilt er chronologisch in 10 Gruppen, wobei er den im Lateran-Museum 119 (Garrucci 307, 1; Ficker S. 60), und den aus S. Maria Antiqua *al più tardi* um 250 als die ältesten ansetzt. Trotz der Bedenken und Einwendungen, die sich hier und da nahe legen, enthält der Aufsatz viel Beachtenswerthes. Indem Ohlsen seine Chronologie basiert auf der „analisi tecnica“, berührt er sich, wie wir sehen, mit Wittig. — Ausser der vatikanischen und ostiensischen Steinhütte darf man auch eigene Werkstätten für die Appia-Ardeatina im Zusammenhang mit dem Bau der Basilica Apostolorum und der der hh. Nereus und Achilleus, für die Tiburtina, Basilica s. Laurentii, für die Nomentana, Basilica s. Agnetis und Mausoleum Constantiae, annehmen.

gibt, die in ältere Zeit hinaufreichen, in die constantinische und selbst in die vordiocletianische Epoche.

Ich habe noch nicht die verwandten Künste berührt, die hier in Betracht kommen, vor allem die Gemälde der Katakomben, die Bilder auf den Goldgläsern, die ältesten Mosaiken, die Miniaturen, die Lampen, die Elfenbeinschnitzereien und andere Schöpfungen der Kleinkunst. Aber so gewiss wir hier Manches zum Vergleich finden, so hat doch jeder dieser Kunstzweige neben der Plastik, wenn ich so sagen soll, seine eigene Schule gehabt und in seiner eigenen Weise die allgemeinen religiösen Ideen in neuen Formen zur Anschauung gebracht. Zur Frage nach der Chronologie des Bassus-Sarkophags helfen aber alle diese Vergleiche nur sehr wenig, weil diese Schöpfungen, abgesehen von den Coemeterial-Gemälden, nur zu sehr geringem Theil über die Mitte des 4. Jahr.'s zurückgehen.¹

Nun besitzen wir aber sozusagen einen Milchbruder des Bassus-Sarkophags in einem der schönsten Sarkophage des Lateran-Museum (Garrucci 323, 4, 5, 6; Ficker 174, S. 117 f.).

Die Frontseite gibt uns genau dieselben Scenen wieder, welche die obere Reihe auf dem Bassus-Sarkophag bilden. Die Fläche ist auch hier durch Säulchen in Intercolumnen getheilt; auch hier sind die Säulchen mit Weinlaub umschlungen, in welchen Putti die Trauben sammeln. Die Hauptfigur in der Mitte, der thronende Christus, ist auch hier unbärtig, mit vollem Haupthaar, und zwar in der künstlerischen Auffassung sicherlich schöner und idealer als auf dem Bassus-Sarkophag. Auch hier ruhen die Füße des Herrn auf einem im Halbbogen über einem Brustbilde gehaltenen Schleier, dem Sinnbild des coelus. Neben dem Herrn stehen die beiden Apostelfürsten, abweichend vom Bassus-Sarkophag in dem traditionellen Typus; auch hier empfängt Petrus auf verhüllten Händen die Schriftrolle des Gesetzes, während Paulus den einfachen Gestus der Acclamation hat. — Die beiden Intercolumnen auf der rechten Seite werden auch hier durch die Richtscene vor Pilatus ausgefüllt, der in der letzten Intercolumnen auf der andern Seite das

¹ Für manche andere Fingerzeige auf den Monumenten, die bei dem Versuch der Datierung zu beachten sind, verweise ich auf Ohlsen, l. c.

Opfer Abraham's gegenübergestellt ist. — Wenn die Annahme in meiner Monographie, in dem von zwei Soldaten vorgeführten Petrus sei der Verstorbene gedacht, der vor dem Richterstuhl des Herrn auf grund des sühnenden Opfers Christi ein gnädiges Urtheil erhoffe, auf Bedenken gestossen ist, so hat mich eben der lateranensische Sarkophag zu dieser Auffassung geführt; denn dort ist unzweifelhaft die links in der zweiten Interkolumne stehende Figur der Verstorbene vor dem Richterstuhle Christi. — Von grösster Wichtigkeit aber für die chronologische Bestimmung des Lateran-Sarkophags sind die Darstellungen auf den beiden Seitenflächen. Die biblischen Scenen des Quellenwunders in der Wüste und der Blutflüssigen auf der einen, der Vorhersagung der Verleugnung Petri auf der andern Seite haben als Hintergründe kirchliche Gebäude, grosse und kleine, Baptisterien und Basiliken, wie sie *nur in nachconstantinischer Zeit* in Rom aufgeführt werden konnten.¹ Diese Zeitbestimmung erhält ihre Besiegelung durch das constantinische Monogramm $\chi\text{P}\text{C}$, das in einer viereckigen Scheibe, an das Labarum erinnernd, die Kuppel eines Rundbaus krönt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Lateran-Sarkophag 174 in die nachconstantinische Zeit, etwa zwischen 320 und 360 zu setzen ist. Wären die Darstellungen auf den beiden Seitenflächen nicht vorhanden, so würde die treffliche Ausführung der Figuren vorne die Annahme eines viel älteren Ursprungs nahe legen, ganz so, wie beim Bassus-Sarkophag.

Die Chronologie des lateranensischen Sarkophags ist entscheidend für die des Bassus-Sarkophags. Gewiss, die Skulpturen der Erndte, der Traubenlese, der Jahreszeiten stehen unvergleichlich weit hinter der künstlerischen Ausführung der Vorderfläche zurück; ebenso würde man von einem Meister, der diese schönen Figuren herstellte, für die Inschrift auf dem Gesims schönere Buchstaben erwarten (das A ist beharrlich ohne Bindestrich Λ , das T hat bald graden, bald geschweiften Querbalken; bald sind die Worte durch Punkte getrennt, bald schliessen sie sich unmittelbar an einander). Allein wir haben auch andere Sarkophage, bei wel-

¹ Vgl. Ficker, *a. a. O.* S. 120.

chen schon auf den ersten Blick verschiedene Hände zu erkennen sind und neben dem Meissel des kunstgeübten Meisters die seiner Gesellen und Lehrlinge. Wären Fronte und Seitenflächen des Bassus-Sarkophags nicht trotz des grossen künstlerischen Abstandes gleichzeitig, so müsste sich ein Grund denken lassen, weshalb man auf die bis dahin glatten Seitenflächen später jene rein decorativen Szenen der Traubenlese u. s. w. einmeisselte.

Aber die genauen Untersuchungen, die ich gerade nach dieser Richtung vorgenommen habe, machen es unzweifelhaft sicher, dass das *ganze* Werk, Fronte wie Schmalseiten, *zu gleicher Zeit* ausgemeisselt worden sind. Es reicht aus, die rechte Seite ins Auge zu fassen, wo der Oelbaum und die Ente so in die Vorderfläche eingreifen, ja sogar vorne die schiefe Richtung des Hintergrundes notwendig machten, dass das nur während der Bearbeitung des rohen Blockes möglich war. Wären zudem die Putten der Schmalseiten erst später ausgeführt worden, so würde das starke Relief, in welchem sie heraustreten, ein ursprüngliches Vorspringen der Schmalseiten in einem künstlerisch ganz undenkbaaren Maasse voraussetzen. Kurz, der Gedanke an zwei Epochen der Sculpturen ist endgültig aufzugeben.

Der Deckel ist durch vier eiserne Klammern auf der rechten und linken Schmalseite mit dem Sarkophage verbunden; die Schmalseiten des Deckels sind ohne Figuren, ja nicht einmal geglättet.

Wir haben bisher noch gar nicht die Darstellungen selber auf dem Bassus-Sarkophage für die chronologische Fixirung in Betracht gezogen. Wie sich in den Gemälden der Katakomben eine Entwicklung nachweisen lässt, die, von allem andern abgesehen, uns hindert, ein Bild des vierten Jahrhunderts in das dritte oder gar zweite hinaufzurücken, so kennt auch die Plastik gewisse Ideen und Darstellungen noch nicht in ihren Anfängen; sie machen sich erst nach und nach im Verlaufe der Zeit geltend. Christus, der dem Petrus die Gesetzesrolle übergibt, der Einzug in Jerusalem, die Passionsszenen, Job, Petrus und Paulus, vor allem aber in den Zwickeln die Ausführung biblischer Szenen in Figuren von Lämmern sind für eine christliche Kunst des dritten oder gar zweiten Jahr's gar nicht denkbar. Eine Pilatusscene ist ebenso ein Ana-

chronismus in der Plastik des dritten, wie es ein historisches Kreuzigungsbild in der des vierten Jahrhundert's wäre.

Bei der photographischen Aufnahme des Deckels mit Magnesiumlicht hat sich mir aber auch noch eine andere Beobachtung aufgedrängt: auch an den Figuren der Vorderseite haben verschiedene Hände gearbeitet, eine kundigere und eine weniger geübte; man braucht nur den Petruskopf und den in gleicher Richtung stehenden Kopf des einen Soldaten neben Christus zu betrachten, die sichtlich künstlerisch hinter andern zurückstehen. — Der Widder beim Opfer Abrahams, die beiden Löwen neben Daniel, der Esel, auf welchem der Heiland reitet, sind von einer Steifheit und Unbeholfenheit, die ein Bildhauer des dritten oder zweiten Jahrh's sich nicht hätte zu Schulden kommen lassen. —

Fügen wir noch einige Bemerkungen über Sarkophage hinzu, die nach Arbeit, Darstellung und Auffassung der Szenen nicht zu weit vom Bassus-Sarkophag und seinem Bruder entfernt liegen; durch die Vergleichung mit einander werden beide gewinnen. Auf dem Bassus-Sarkophag wie auf dem lateranensischen 174 erscheint nur Eine Passionsscene, Christus vor dem Richterstuhl des Pilatus, der sich zur Bezeugung der Unschuld des Angeklagten die Hände wäscht. Auf einem andern Sarkophag des Lateran 171 (Ficker, S. 113, Garrucci, 350, 1) wiederholt sich rechts dieselbe Scene; ihr stehen links zwei weitere Passionsbilder, die Dornenkrönung und die Kreuztragung gegenüber. Aber die Mitte nimmt das offene Kreuz ein, mit dem constantinischen Monogramm im Siegeskranze darüber, und unter den Armen des Kreuzes die schlafenden Wächter. Statt des richtenden Christus ist hier also der Auferstandene, der Sieger über den Tod, als Vorbild und Unterpfand für unsre eigene Auferstehung dargestellt. Beide Ideen berühren sich. Neu sind die weiteren Passionsszenen, und doch nötigt uns das alte constantinische Monogramm, nicht weit über die Mitte des vierten Jahrhunderts herabzugehen. — Ein anderer lateranensischer Sarkophag 164 (Ficker, S. 107, Garrucci 350, 2) hat in der Mitte das triumphierende Kreuz, neben ihm aber die Apostelfürsten, wie sie zum Tode geführt werden; an den Ecken das Opfer Kains und Abels, und gegenüber Job in seinem Leiden. Es ist eine auf den ersten Blick sehr wunderliche und räthselhafte Zusammenstellung;

allein man versteht die altchristliche Kunst nicht, wenn man nicht im Auge behält, dass sehr oft einzelne Ereignisse aus dem Leben biblischer Personen nur darum dargestellt sind, um diese Person selber zu kennzeichnen; die Scene als solche hat gar keine Bedeutung. So auf dem genannten Sarkophag. Neben dem Heilande in seiner Verherrlichung stehen die beiden Apostelfürsten; die Scene, in der sie dargestellt sind, soll nur dazu dienen, sie als Petrus und Paulus kenntlich zu machen. Dass Kain und Abel Gott ihr Opfer darbringen, ist auch hier bedeutungslos; es sollten nur die erstgeborenen Menschenkinder, die ersten, an denen das Todesurteil im Paradiese sich verwirklichte, vorgeführt werden, wie auf dem Bassus-Sarkophag die Sünde der Stammeltern. Diesem Hinweise auf den Tod steht Job als der Prophet der Auferstehung gegenüber. Die Scene selber, in der Job dargestellt ist, hat auch hier nur den einzigen Zweck, in der Figur Job kenntlich zu machen. Der Gedanke in der Bilderreihe auf jenem Sarkophage ist also der: Kain und Abel Hinweis auf den Tod; Job Hinweis auf die Auferstehung; das Triumphkreuz in der Mitte zwischen Petrus und Paulus Hinweis auf das himmlische Leben; einzig aus dieser Auffassung versteht man die ganze Komposition.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich als Resultat unserer Untersuchung folgendes:

1. Für die chronologische Bestimmung eines Bildwerkes ist nicht nur die „analisi tecnica“, die künstlerische Ausführung, sondern auch, neben manchen andern für die Zeitbestimmung verwendbaren Einzelheiten, besonders der Gedankeninhalt in Betracht zu ziehen.

2. Auf dem Bassussarkophage sind die Skulpturen der Vorderfläche, wie die der Schmalseiten aus Einer Zeit und Werkstatt.

3. Der Sarkophag ist für den im Jahre 359 gestorbenen Praefectus Urbi Iunius Bassus, und nicht früher für einen andern angefertigt worden. Die Arbeit gehört also der Mitte des 4. Jahrh's an.

4. Da der Bassus-Sarkophag der einzige reich figurierte mit Konsularangabe ist, so bildet er den festen Punkt, von dem für eine annähernde Chronologie der altchristlichen Marmorplastik vorwärts und rückwärts ausgegangen werden muss.

Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.

Zum Kult des hl. Vinzenz von Saragossa.

Quae hodie regio quaeve provincia ulla, quousque vel Imperium Romanum vel Christianum nomen extenditur, Natalem non gaudet celebrare Vincentii? Mit diesen Worten schildert der hl. Augustinus (Sermo CCLXXVI) die Verehrung, welche zu seiner Zeit der Erzdiakon und Martyrer Vincentius von Caesaraugusta im Abendlande wie im Morgenlande genoss. Stephanus von Jerusalem, Laurentius von Rom und der Spanier Vincentius bilden seit ältester Zeit das leuchtende Dreigestirn der Würde und Ehre des Diakonats in der Kirche, und wenn Prudentius im fünften *περι στερφάνων* voll Begeisterung seinen Landsmann preist, so tun dies nicht minder warm und herzlich Augustinus, Leo der Grosse u. a. Väter; alle Martyrologien gedenken seines Festes am 22. Januar, und mit seinem Vaterlande Spanien wetteifern Afrika, Italien und der Orient in seiner Verehrung. Seine Martyrakten, wenn nicht gleichzeitig, so doch nicht lange nach seinem Tode verfasst, wurden gegen Ende des 4. Jahrhunderts öffentlich beim Gottesdienst in den Kirchen Afrika's vorgelesen, wie der hl. Augustinus (Sermo CCLXXV) bezeugt; von diesem selber haben wir vier, von Leo dem Grossen gleichfalls einen *Sermo in Natali s. Vincentii martyris*.

Dazu gesellen sich die monumentalen Zeugnisse. Rom besass im Mittelalter nachweislich drei dem hl. Vinzenz geweihte Kirchen, eine bei St. Peter, eine andere in Trastevere und die von Honorius I. (625–638) *ad aquas Salvias* erbaute, die Leo III. ann. 796 erneuerte.¹ Ebenso hatte Mailand seine St. Vinzenz-Kirche, die noch heute, aber profaniert besteht.

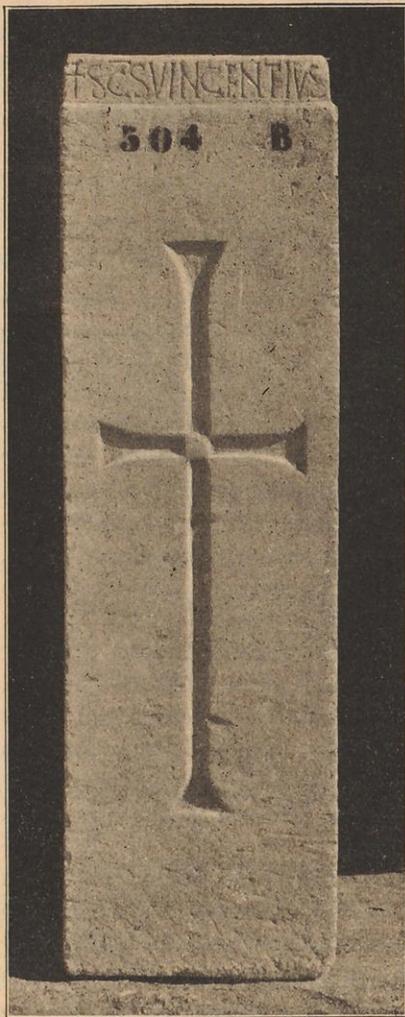
In Frankreich gab es u. a. zu Regimont bei Bézier eine im Jahre 455 erbaute Kirche unseres Heiligen.² Das Gleiche gilt für Cremona; Bari u. a. Städte rühmten sich, Reliquien des Martyrers zu besitzen.³

¹ Armellini, *Chiese di Roma*, p. 760, 693, 940.

² De Rossi, *Bull.*, 1872, p. 145.

³ Bolland., Jan. Tom. III, p. 26.

Ueber seine Verehrung in Afrika vgl. Leclercq, *L'Afrique chrétienne*, I., p. 263, seg. Neuerdings haben nun auch die jüngsten Ausgrabungen in Salona den Beweis für die Verehrung des hl. Vinzenz auch für Dalmatien erbracht. Der Herr Konservator Bulic' hatte die Freundlichkeit, uns Nachfolgendes darüber zu berichten.



a

zenz geweiht war. Derartige Oratorien baute man gerne in der Umgebung von Hauptkirchen; Papst Symmachus (498–514) errichtete deren auf einmal sechs bei St. Peter (*Lib. Pont.*, ed. Duchesne, I., p. 261). Dass wir für das 5. oder 6. Jahrhundert hier unter den verschiedenen Heiligen mit dem Namen Vincentius nur an den in der ganzen Welt verehrten Diakon und Martyr Vincentius von Saragossa

Zu den bedeutsamsten Funden auf epigraphischem und hagiologischem Gebiete, die in den letzten zwei Jahren in der Umgebung der Basilika von Salona gemacht worden, zählt die Inschrift des hl. Vinzenz, wie unsere Abb. (a) sie zeigt. Der kleine viereckige Pilaster, auf dessen Vorderseite die Inschrift, oben in der Leiste, steht, ist 1,08 m. hoch und 0,34 breit; die Rückseite ist ein wenig abgebrochen.

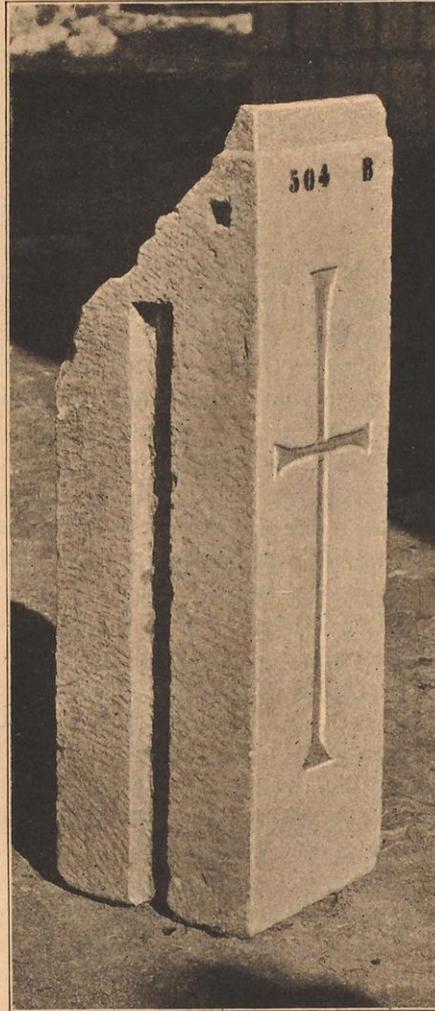
Ganz und unversehrt steht auf der Vorderseite (a) die Inschrift in Schriftzügen des 5. oder 6. Jahrhunderts:

+ SCS VINCENTIUS.

Unter ihr ist ein Kreuz mit langem Stamme eingemeißelt; die beiden Seiten des Pilasters weisen (b) eingehauene Kerben oder Rinnen auf, nebst einer kleinen viereckigen Vertiefung oben seitwärts; hier waren ursprünglich ohne Zweifel *transennae* eingefügt. — Der kleine Pilaster hat also als *hermula* rechts und links Marmortafeln gehalten, die als Schranken in einer *aedicula* oder Kapelle dienten, welche im Norden der Basilika stand und dem hl. Vin-

zu denken haben, wird keines Beweises bedürfen. Die Veranlassung der Einführung seines Kultes in Salona im 5. oder 6. Jahrhundert aber wird, wie an so vielen andern Orten, in der Uebertragung von Reliquien desselben dorthin zu suchen sein, d. h. von Oel aus den Lampen, die an seinem Grabe brannten, oder von *branda*, die auf seinem Sarge geruht hatten. Eine Parallele dazu haben wir in der Einführung der Verehrung des hl. Menas, an die uns eine Inschrift in der Basilika des hl. Anastasius in Marusinac erinnert und von dem zwei Oel-Ampullen in Dalmatien gefunden worden sind.

Die Verehrung des hl. Vinzenz in Salona lässt sich in sehr hohe Zeit hinauf verfolgen. Die Kirche von Spalato, die Erbin und Nachfolgerin der Kirche von Salona, feierte stets sein Fest als *festum duplex*, während es in der ganzen Kirche nur als *semiduplex* begangen wird. Das Kalendarium von Spalato vom Jahre 1291 erwähnt schon das Gedächtnis *Vincentii levite et martiris* am 22. Januar mit Ausschluss des hl. Anastasius Persa, mit dem er allerwärts sonst gefeiert wird. In einer Entscheidung des Papstes Cölestin III. vom Jahre 1196 wird das Fest des hl. Vincentius unter den besonderen Festen aufgeführt, welche die Kathedrale von Spalato zu begehren pflegte. Wenn der Dom von Spalato heute, in ein silbernes Brustbild eingeschlossen, ein Stück



vom Schädel des hl. Vincentius bewahrt und verehrt, so kann diese Reliquie nicht schon im 5. oder 6. Jahrhundert nach Dalmatien gekommen sein; sie ist sicherlich erst später dorthin gebracht worden; aber immerhin liegt auch hier ein weiterer Ring vor in der Kette der Zeugnisse für die stete und besondere Verehrung des hl. Vincentius in Salona-Spalato.

Von Beziehungen zwischen den Kirchen von Salona und Caesar Augusta im Mittelalter haben wir keine Kunde, ebenso wenig von merkantilen Verbindungen zwischen beiden Städten. Und doch kann der Kult des hl. Vincentius kaum anders als durch einen Pilger oder einen Kaufmann aus Dalmatien dorthin übertragen worden sein. Vielleicht entdeckt die Spezialforschung noch weitere Fäden zwischen hüten und drüben, und damit neue Beiträge zur Kulturgeschichte beider Länder im frühen Mittelalter.

d. W.

Eine neue Unterkirche in Rom?

Der historische Boden der ewigen Stadt scheint unerschöpflich an verborgenen Schätzen wie das Meer; und liegen auch keine versunkenen Städte mehr unten, die des Entdeckers harren wie in De Rossis Tagen und wie der Orient sie im Sande birgt, so wird doch eine kostbare Perle nach der anderen an's Licht gebracht, und ein wertvoller Fund nach dem anderen zeugt von verschwundener Herrlichkeit.

So ist vor kurzem die wundervolle Marmorfigur der Niobidin aus den Gärten des Sallust zu Tage getreten,¹ der Palatin hat den Forschern die Reste der Kaiserkapelle erschlossen. Und nun harren wir seit Mitte Juni auf die Ausgrabung einer Unterkirche in *S. Crisogono*.

Eine solche liess längst eine rein historische Erwägung vermuten.

Der Heilige wurde in *Aquileja* gemartert; auch seine Reliquien wurden nicht nach Rom übertragen, sondern nach Zara in Dalmatien, wo sie noch heute verehrt werden.

Nun aber besass Rom eine nach ihm benannte Basilika, die zu den Titeltkirchen zählte, also in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen muss. *Urkundlich* bezeugt ist sie zum erstenmal im Jahre 499, wo ein Presbyter des Gotteshauses an dem Koneil teilnahm, das Papst Symmachus zu Rom abhielt. *Inschriftlich* begegnet uns der *Titulus* auf einem Epitaph der Pankratius-Katakombe mit dem Konsulatsjahr 522. Die Grabschrift spricht gleichfalls von einem Presbyter '*Tituli sancti Chrisogoni*'.²

Da nun solche Titeltkirchen gewöhnlich nach dem frommen und freigebigen Besitzer eines Hauses oder Grundstückes, der sein Eigentum zum Gottesdienste überlassen hatte, benannt wurden, oder nach einem Martyrer, der mit der nachmaligen Basilika durch irgend eine lokale Erinnerung verknüpft war, so liegt es nahe, ähnliche Ursachen der Benennung auch in *S. Crisogono* zu suchen.

¹ V. *Bull. della Commiss. Archeol. Comunale*, Fasc. III-IV, p. 157 sgg. Taf. IV, V. U.

² De Rossi, *I. V. R. I.*, p. 442, n. 297; vgl. ein ähnliches Epitaph bei Armellini, *Gli antichi Cimiteri ecc. Roma*, 1893, p. 520.

Da aber hier nirgendwo eine Spur der Erinnerung an den hl. Martyrer zu finden war, ausser dem Namen selbst, so wurde man zur Vermutung gedrängt, sie möchte wohl unter dem Niveau der gegenwärtigen Kirche zu finden sein. Ein Blick auf das Terrain konnte die Vermutung nur bestärken. Die heutige Basilika liegt ganz bedeutend über der Strassenhöhe, wie sie das antike Rom aufwies. Ein sehr deutlicher Beweis dafür findet sich in der nächsten Umgebung von S. Crisogono. Gerade gegenüber, wenige Schritte entfernt, liegt das Execubitorium der VII. Kohorte der Vigiles, das im Jahre 1869 entdeckt und freigelegt wurde. Sein Niveau liegt etwa 10 m. unter dem jetzigen. Etwa ebenso tief müsste nun die ursprüngliche Basilika gelegen haben, an die sich das Andenken des hl. Chrysogonus knüpft. Die jüngste der im Execubitorium aufgefundenen Inschriften trägt das Jahr 239, und wenn den Akten wenigstens hierin zu glauben ist, so hätte Chrysogonus unter Diokletian in Rom gelebt, so dass das Execubitorium und das Haus (?) des Heiligen noch als gleichzeitig bestehend angenommen werden können.

Da in den Zerstörungen und Bränden der folgenden Zeit sich der Schutt ringsum hoch auftürmte, muss das alte Gebäude immer mehr in den Erdboden gleichsam zurückgewachsen sein, bis man sich entschloss, eine neue Basilika auf dem neuen Terrain zu bauen. Wann ist das geschehen?

Wir wissen von grösseren Restaurirungsarbeiten unter Kardinal Johann von Crema im Jahre 1128 und Kardinal Scipio Borghese im Jahre 1623. Es ist nun wahrscheinlich, dass Johann von Crema den jetzigen Bau herstellen liess; denn ungefähr um dieselbe Zeit (unter Paschalis II.) wurde die Oberkirche von S. Clemente erbaut, in der man die Unterkirche soviel als möglich nachahmte. Auf diese Weise könnte man auch den basilikalen Stil von S. Crisogono erklären: man bewahrte in Pietät die lieb- und heilig gewordene Form und wollte nur das alte Heiligtum an Sonne und Licht heben. Doch ahmte man auch die treue Erhaltung des Unterbaues nach, wie in San Clemente? Bisher hatte man keine Nachricht und keine Spur von einem solchen. Historische Reflexionen mochten ihn noch so sehr vermuten lassen: man stellte weitere Untersuchungen nicht an, und wie so oft musste ein Zufall die Frage ins Rollen bringen.

P. Celestino De' Santi, der ein wenig Archäologie treibt, wurde auf eine Mauer des Kellerraumes aufmerksam, die zum grössten Teile verschüttet war, aber die Zeichen hohen Alters aufwies. Er grub ein wenig. Es zeigte sich, dass die Mauer sich tiefer unten krümmte, so dass sie der Apsis einer Basilika angehören könnte. Auch zeigten sich Reste einer Stuckschicht mit Malereien (Fruchtschnüre u. Rautenzeichnungen). Die Malereien sind von ziemlich roher Technik und – soweit die wenigen, bisher freigelegten Reste einen Schluss zulassen – möchte man sie gern

der Zeit Gregors III. zuschreiben, von dem der *Liber pontificalis* berichtet: „Hic renovavit tectum sancti Chrysogoni martyris et cameram sive parietum picturas“. ¹ Die problematische Apsis liegt unmittelbar unter der heutigen Sakristei; vielleicht wäre sie als Nebenapsis zu denken, während die Hauptapsis dann näher unter der jetzigen gesucht werden müsste.

Doch trotz all dieser Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten müssen wir weitere und umfassendere Grabungen abwarten, ehe wir ein Urteil über die Zugehörigkeit dieser alten Mauer- und Farbenreste geben können.

Professor Marucchi, der zuerst benachrichtigt wurde und zuerst der Oeffentlichkeit von dem Funde Nachricht gab, ² hat sofort das Ministerium auf die hochwichtige Entdeckung aufmerksam gemacht, und dieses hat mit Bereitwilligkeit für vorläufige Untersuchungen einen Betrag von 1000 L. bewilligt. Freilich, es kam die Sommerhitze und gebot der ganzen hochwichtigen Angelegenheit einen langen Stillstand; hoffentlich reift uns der Herbst diese köstliche Frucht!

Es ist möglich, dass vielleicht nur irgend ein Oratorium oder ein Raum des einst an S. Crisogono angrenzenden Klosters zu tage gefördert wird. Interessant für die Archäologie wird die Grabung auf alle Fälle sein, wenn Zeit und Menschenhand nicht allzu ungnädig gewesen sind. Sollten wir aber wirklich ein zweites San Clemente geschenkt erhalten, dann hätte Rohoult de Fleury einen neuen Beitrag zu seinem schönen Werk: *Les saints de la messe et leurs monuments*.

P. Dörfler.

Ludwig von Sybel, *Christliche Antike*. Erster Band. 303 S. mit 4 Farbentafeln und 55 Textbildern. Marburg, 1906.

Was der Verfasser vor allen, welche das Gebiet der althechristlichen Kunst behandelt haben, voraus hat, ist eine staunenswerte Kenntniss der ganzen antiken heidnischen Kunst und Literatur, zumal des gesammten Orients. Dadurch ist er im Stande, auf eine Menge althechristlicher Denkmäler neue Lichter zu werfen, und wenn er in dem Suchen nach Analogien nicht selten zu weit geht, so verfolgt man doch mit Genuss die blosgelagten Fäden in dem wunderbaren Gewebe der Ideen, Anschauungen und Sitten, das Menschen und Zeiten und Völker geheimnissvoll umschlingt. Dieses Einfügen der christlichen Kunst in den Gesamtbau

¹ Duchesne, p. 418.

² *Corriere d'Italia* (30. Juni 1907).

der geistigen Entwicklung der Menschheit vom fernsten Osten her bis zum Abendlande ist das Neue in v. S.' Buch; allein er hat den Stein nicht, *wie er ist*, an seinen Platz eingesetzt, sondern er hat ihn für sein System behauen und zurecht gestutzt, hat, um einen andern Vergleich zu bringen, eine altaegyptische oder babylonische Malerei zu einem griechischen Gemälde ummodeln wollen, und so ist sein Bild des christlichen Altertums eine nur in seinen eigenen Augen getreue Wiedergabe geworden.

Auf das Vorwort und auf eine Einleitung von 80 Seiten folgt auf 224 Seiten die Behandlung der Katacomben, Bau, Inschriften, Gemälde. Der zweite Band wird also Architektur, Plastik, Mosaiken, Kleinkünste (Goldgläser, Lampen, Elfenbeinschnitzereien, Miniaturen, Gewebe und Verwandtes) zu behandeln haben.

S. 132 sagt der Verf. mit Recht: „Zuerst besprechen wir die *Grab-schriften*, so verlangt es ein planvolles Vorgehen. Denn die Inschriften sprechen; sie geben unmittelbar Aufschluss über die Verstorbenen, über ihre Person und über ihre und der Hinterbliebenen Gedanken angesichts des Todes. Die Malereien sprechen ja auch, sie sind sinnvoll gewählt; allein sie sprechen nicht in Worten, sondern eben in Bildern, welche missverstanden werden können. Daher suchen wir festen Fuss zu fassen, indem wir uns zuerst an die Inschriften wenden“. *Und nun erhalten wir sage und schreibe nicht einmal sechs Seiten über das ganze reiche Material der Inschriften*, und nachdem der Verf. so „in einem planvollen Vorgehen“ „festen Fuss gefasst“, ergeht er sich von S. 140 bis 304 über die Malereien, „welche missverstanden werden können“. Aber freilich, bei den Inschriften konnte v. S. seine Kenntniss des alten Orients nicht so leuchten lassen, auch nicht so lustig über den Haufen werfen, was andere in ernstem Studium aufgebaut haben.

Jeder Archäologe würde dem Verf. dankbar gewesen sein, wenn sein erster Band sich nächst der Baugeschichte der Katacomben ausschliesslich mit den Inschriften beschäftigt und aus ihnen ein Gesamt-Mosaik der Anschauungen und Vorstellungen über Tod und Jenseits, über Stand und Familie, Kultur und kirchliches Leben u. s. w. bei den alten Christen geschaffen hätte. Ein solches Werk, chronologisch, topographisch und dem Inhalt nach geordnet, fehlt uns ja noch; das überaus reiche Material einzelner Mosaiksteinchen lagert in de Rossi, *Corpus inscriptionum*, wie in dem von ihm und seinen Nachfolgern herausgegebenen *Bullettino di archeologia sacra*, in Le Blant's *Inscriptions de la Gaule*, in Kraus, *Die altchristlichen Inschriften der Rheinlande*, in Hübner, *Inscriptiones Hispaniae christianae*, in den 26 Jahrgängen der *Mélanges d'archéologie et d'histoire* u. s. w. Aber: „Ne tangito, o mortalis; reverere manes Deos“. Desto breitspuriger ist die Behandlung der Gemälde „welche missverstanden werden können“, wobei Excurse über antike Parkanlage (S. 160 f.) und über die Geschichte der Stühle und Polster (S. 182 f.) lange Seiten füllen.

Wenn der Verf. den katholischen Archäologen vorwirft, dass sie unter dem Banne des Dogma's schreiben, so hat er selber in seiner „voraussetzungslosen Wissenschaft“ auf jeder Seite Tendenz-Archäologie betrieben.

d. W.

Dr. H. Brüek, weil. Bischof von Mainz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium. Neunte, teilweise umgearbeitete Auflage hgg. v. Dr. F. Schmidt, Prof. d. Theol. am bisch. Priesterseminar zu Mainz. Münster i. W. 1906. Aschendorff. gr. 8. xvi + 9395. – 11,00 M.

Der Weg zur Vollkommenheit ist auch für die Schreiber und Herausgeber von Kirchengeschichten ein recht langsamer. Gar zu schnell fließt ihnen der Bach der Einzelforschung voraus. Ihn auszuschöpfen ist unmöglich. Darum darf man es auch dem Herausgeber des Brüek'schen Lehrbuches nicht gar so sehr verübeln, dass manches an ihm vorbeigeronnen ist, was er nicht gemerkt hat. Da ist Funk aufmerksamer gewesen. Obwohl sein Lehrbuch eine weit geringere Seitenzahl hat, ist die neuste Literatur doch viel reichlicher verwertet und aufgezählt. Beinahe jede Stichprobe beweist das. In manchen, wenn auch nicht in den wichtigsten Punkten ist das Lehrbuch von Brüek noch nicht über das Jahr 1884 hinaus.

Einer Neuerung wird die nächste Auflage das Tor weiter öffnen müssen: der Angabe der wichtigsten kirchengeschichtlichen Probleme. Wenn ein Lehrbuch der Kirchengeschichte den Eindruck erweckt, als seien alle seine Darstellungen gesichert, so wird es wenig anregende Kraft haben. Der Einblick in die lebendige Forschung ist ja auch für Viele interessanter als der Überblick über die gewonnenen Resultate.

Diese Neuauflage des alten, erprobten Lehrbuches lässt einen alten, noch nicht erprobten Wunsch neu aufleben: Lehrbücher sollten eigentlich nur von Fachmännern geschrieben werden; Fachmann für die ganze, neunzehnhundertjährige Kirchengeschichte zu sein, ist bisher wohl auch den bedeutendsten Historikern nicht gelungen; wann wird einmal ein „Lehrbuch der althristlichen Kirchengeschichte“ von einem Fachmann, ein „Lehrbuch der mittelalterlichen Kirchengeschichte“ von einem zweiten Fachmann, ein „Lehrbuch der neuzeitlichen Kirchengeschichte“ von einem dritten Fachmann erscheinen? Dann wird der gewissenhafte Student nicht mehr gezwungen sein, drei Lehrbücher der ganzen Kirchengeschichte zu kaufen.

Bis zur Verwirklichung dieses Wunsches bleibe dem Brüek'schen Lehrbuche unsere Empfehlung und der Wunsch einer zehnten, wieder verbesserten Auflage.

Breslau.

F. Wittig.

Kultur und Katholizismus. München. Kirchheimsche Verlagshandlung. Band I: Martin Deutinger von Jos. A. Endres. Band II: Rosmini von Adolf Dyroff. Band III: Ed. v. Steinle von Josef Popp. Band IV: O. Willmann von I. B. Seidemberger. Mk. 1.50 bis Mk. 2.

Jedes dieser Bändchen trägt originellen Buchschmuck als äusseres Gewand, als Titelblatt auf dunklem Karton des Bildnis des im Texte behandelten Mannes und überdies die eine oder andere hübsche Illustration.

Die Autoren zählen sämtlich zur bekannten kath. Gelehrtenwelt Deutschlands und es sei mit Freude konstatiert, dass der flüssige, lebendige Stil, der zur Popularisierung der Wissenschaft so notwendig ist, auch auf unserer Seite von einer immer wachsenden Zahl von Männern der Wissenschaft gehandhabt wird, wie gerade die vorliegende Sammlung beweist.

Es wäre nur zu hoffen, dass die gebildeten Kreise sich für die Sammlung, die ihnen in so schöner u. ansprechenden Form die besten Katholiken und ihre Arbeit für die Kultur nahebringt, auch wirklich interessiren möchten.

P. Dörfler.

Cabrol Dom Fernand, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*. Avec concours d'un grand nombre de collaborateurs. Fasc. XII. B. - *Baptême*, Paris, Letouzey & Ané, 4°, 288 Sp. Illust. n. 1159-1286. Eine Gravure ausserhalb des Textes. M. 5.

Die technische Vollendung dieses grossartig angelegten Dictionnaire ist, soviel ich sehe, bisher von allen Kritiken hervorgehoben worden. Auch der neue Fascikel bleibt auf der Höhe einer sorgfältigen und durchaus vornehmen Ausstattung. Die Illustrationen, in Holzschnitt oder in einer der Aetztechniken hergestellt, begleiten den Text, indem sie ihm die Last weitgehender Beschreibung abnehmen, zwei feine Aquarelle (n. 1283 u. 1276) führen uns koloristische Proben der Fresken von Baouït vor. Man hat fast durchweg den Eindruck, dass die Illustrationen nützen und nicht nur prunken wollen.

Der „Concours d'un grand nombre de collaborateurs“ zählt 46, darunter glänzende Namen. Doch muss hier bemerkt werden, dass immer wieder und wieder der unermüdliche Dom H. Declercq als Verfasser der Artikel erscheint. Wer die Mitarbeiterliste nicht erst liest, hat den Eindruck, diesem Gelehrten liege so ziemlich allein die ganze Last der Bearbeitung ob. Ich verweise auf die früheren Fascikel. Im gegenwärtigen hat von 33 Artikeln Leclercq 28 gezeichnet, darunter diesmal allerdings nur zwei von grossem Umfang (*Bagaouat*, col. 31-62 u. *Balbine [Cimetière de]*, col. 137-157).

Das ist nun für die wissenschaftliche Gediegenheit der Werke gewiss kein Schaden; denn Leclercq ist einer der hervorragendsten Fachmänner. Aber hängt damit nicht vielleicht das etwas langsame Erscheinen der Fortsetzungen zusammen? Wir stehen heute bei „Baptême“, nachdem im J. 1903 der erste Fascikel erschienen ist. Von anderen Mitarbeitern finden wir einen hochinteressanten Artikel über *Bains* v. H. Dumaine, der allerdings weit über eine Zusammenstellung der einschlägigen Fragen hinausgegangen ist und eine förmliche Monographie geschrieben hat (col. 72-117); unter dem Stichwort *Baiser* schrieb Cabrol eine wertvolle liturgische Abhandlung, ebenso unter *Bangor* (Antiphonalrede). *Basuit* wird behandelt v. I. Clédat; *Baptême*, von Dom De Puniet, harrt noch der Vollendung.

Wenn wir uns erlauben, über das etwas langsame Erscheinen der Folgen eine Vermutung zu äussern, so geben wir gerne zu, dass der lebhafteste Wunsch, das schöne und überaus nützliche Werk möglichst bald ganz vor uns zu haben, diese Ungeduld bewirkt hat. Es soll durchaus keine Verkennung der ganz bedeutenden Leistungen des Verlages und der Herausgeber bedeuten.

P. Dörfler.

Kirchengeschichtliche *Abhandlungen* und *Untersuchungen* von **F. X. Funk**, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Dritter Band. Paderborn, Schöningh, 1907. M. 8.

Hier liegt ein Band von XXI (XXII mit dem Nachtrag zu VII) Einzeluntersuchungen vor, die von hohem Interesse gerade auch für die Archäologie und Liturgie sind. Ich nenne besonders N^o. I-VII (Die Agape. Das Alter der Arkandisciplin, Zur Frage der Katechumenatsklassen, Die Symbolstücke in der aegyptischen Kirchenordnung und den Kanones Hypolyts, Ueber den Kanon der römischen Messe, Die Anfänge von missa-Messe).

Diese Aufsätze, bisher in den verschiedensten deutschen und französischen Zeitschriften zerstreut, bieten uns' in diesen „Untersuchungen und Abhandlungen“ geeint, einen um so wertvolleren Besitz, da der treffliche Gelehrte nun dahingeshieden ist, und wir in diesem Unternehmen ein abgeschlossenes Bild seiner Methode und seines kritischen Schaffens gewinnen.

In vielen Punkten ist seine Ansicht, mochte er nun neu aufstellen und begründen, oder Hypothesen-Gebäude niederreißen, als gesichertes Ergebnis der Forschung allgemein durchgedrungen. Man bewundert die Klarheit und die scharfprüfende Vorsicht seiner Schlüsse und schult sich an dieser meisterhaften Methode. Darum würde man auch diejenigen Untersuchungen, wo man die Ueberzeugung hat, dass seine Ge-

gner das Feld behauptet haben, Z. B. *Ueber den Canon der römischen Messe* (V.), vgl. Drews „Zur Entstehungsgeschichte des Canon der römischen Messe“ in „*Studien zur Geschichte des Gottesdienstes u. des gottesdienstlichen Lebens* (I.), Tübingen, 1902 und ebendort Studie II“ *Untersuchungen über die sogen. clementinische Liturgie im VIII. Buch der apost. Const.* Tübingen, 1906, sowie Baumstark, *Liturgia Romana e Liturgia dell'Esarcato* (Roma, 1906) nicht gerne missen.

P. Dörfler.

Friedrich Philipp, *Die Mariologie des hl. Augustinus*. Köln, I. P. Bachem 1907. 279 S. 8°. M. 3.80.

Zur Beseitigung des beklagenswerten Mangels an monographischen Bearbeitungen der Mariologie einzelner Väter will Verfasser durch seine Habilitationsschrift einen Beitrag liefern. Er wählte den hl. Augustinus wegen seiner überragenden Bedeutung für die Theologie seiner Zeit und der folgenden Jahrhunderte. Mit Recht betont Friedrich zunächst in einer Skizze der voraugustinischen Mariologie, dass sich die Mariologie nicht im Antagonismus zur Christologie, sondern parallel mit ihr entwickelt habe. Gegen Th. Zahn wird hierauf nachgewiesen, dass Augustinus für die davidische Abstammung Mariens eingetreten ist. Klar lehrt derselbe auch die *virginitas ante partum, in partu und post partum*, welche er beweist und erklärt. In einem weiteren Abschnitt legt der Verfasser die Stellung des Kirchenlehrers zur „*θεοτόκος*“ dar, um dann zu dessen Auffassung von den Gnaden und Tugenden der Muttergottes überzugehen. Das Resultat der Untersuchung betreffs der Sündelosigkeit ist, dass Augustinus nicht als ausgesprochener Zeuge für die unbefleckte Empfängnis angerufen werden kann, wohl aber Mariens Freiheit von jeder persönlichen Sünde unzweifelhaft lehrt. Ihre Stellung im Heilsplan wird gekennzeichnet durch die alte Sentenz: „*Per feminam mors, per feminam vita*“, welche aber durch Augustinus eine neue Beleuchtung erfährt. Schön vergleicht er Maria mit der Kirche. Friedrich schliesst seine Abhandlung mit der Entwicklung der Anschauung Augustins über Würde und Verehrung Mariens.

Es war ein weitschichtiges Material, das der Verfasser in seinem Buche neu und zwar mit Geschick verarbeitet hat. Insbesondere ist anzuerkennen, dass er die Umstände, unter welchen Augustinus seine Lehre über die Mutter Gottes zum Ausdruck brachte, nach Möglichkeit berücksichtigt hat. Die strenge wissenschaftliche Methode, verbunden mit einer wohlthuenden Wärme der Darstellung, lassen das Werk ebenso für gelehrte wie für weitere Kreise empfehlenswert erscheinen.

Alfons Müller.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XX.

1. Konferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs Or. Marucchi).

Sitzung vom Februar. — Sante Pesarini wies auf die Anordnung der Säulen in der alten St. Paulusbasilika hin, in der 24 Säulen von Pavonazzetto in dem Mittelschiff so angebracht waren, dass auf der einen Seite (links beim Eintreten) 11, auf der andern Seite (rechts) 13 standen. Diese Unregelmässigkeit ist sicher nicht auf den ersten Bau Ende des 4. Jahrhunderts zurückzuführen, denn zur Zeit der Kaiser Valentinian II. und Theodosius wäre ein solcher Verstoss gegen die in der klassischen Kunst so hoch gehaltene Symmetrie nicht vorgekommen. Man muss daher eher an spätere Restaurierungsarbeiten denken. Nun wird in der erhaltenen Inschrift, die von den Arbeiten Leos I. (440–462) Mitteilung macht, nichts davon erwähnt, dass der Bau durch Blitz Schaden gelitten habe, worauf die Notiz im *Liber Pontificalis* hinweist, wohl aber muss man die Angaben jener Inschrift verstehen von der Zerstörung des Daches der Basilika durch ein Erdbeben. In der Tat haben wir in historischen Quellen Nachricht über ein heftiges Erdbeben, das im Jahre 443 in Rom grossen Schaden anrichtete, viele Gebäude zerstörte und Statuen umstürzte. Der Referent vertritt nun die Ansicht, dass bei diesem Erdbeben das einstürzende Dach einen Teil des Hauptschiffes zerstörte, so dass 16 Säulen umstürzten und zerbrachen, nämlich 7 rechts und 9 links. Papst Leo liess diese ersetzen durch Säulen aus parischem Marmor, die ähnlich gearbeitet waren, wie die ursprünglichen aus Pavonazzetto, von denen 24 stehen geblieben waren. Bei dem Bau aus dem Ende des 4. Jahrhunderts hatte man nur Säulen von gleichem Material, aus Pavonazzetto, für das Mittelschiff verwendet. Bei dem glei-

chen Anlasse hätte Leo I. den Triumphbogen, der aus dem Senkblei gewichen war, verstärkt durch einen darunter gesetzten Bogen, der auf den zwei gewaltigen Säulen ruhte, die bis zur Feuersbrunst 1823 aufrecht standen. Dieser Stützbau war durch Fea festgestellt worden, der öfter auf das Gerüst gestiegen war, als man das Mosaik vom Triumphbogen abtrennte.

Der Sekretär Or. Marucchi kam zurück auf die Liste, die den Oelfläschchen von Monza beigegeben ist, und auf der die Notiz der *Sedes ubi prius sedit sanctus Petrus* vorkommt. Schon früher hat Marucchi nachgewiesen, dass diese Notiz nicht auf die via Nomentana, sondern auf die via Salaria zu beziehen ist. Man hat bisher den Text verstanden von einer wirklichen, materiellen Cathedra, die durch die Ueberlieferung als die des hl. Petrus bezeichnet wurde und vor der eine Lampe brannte, aus der Abt Johannes das Oel nahm und mit dem von den Lampen der Martyrgräber in eines seiner Fläschchen füllte. Nun zeigt Marucchi, dass dieses ein Missverständnis sei, und dass jene Angabe *Sedes ubi prius sedit sanctus Petrus* eine Ortsbezeichnung gewesen sei für die Gegend, wo das Coemeterium der Priscilla lag. Der Abt Johannes erklärt in seiner Notiz, dass er bloss von Martyrgräbern Oel gesammelt habe, und tatsächlich kommt auch keine andere *memoria* aus einer Katakombe in den Listen vor. Auch die Satzkonstruktion, im Vergleich mit ähnlichen topographischen Angaben, weist darauf hin, dass die Notiz so zu verstehen ist. Daraus ergibt sich, dass das Oel, das an jener Stelle genommen wurde, von den Lampen stammte, die an den Gräbern jener Martyrer brannten, deren Namen auf jene topographische Bezeichnung *Sedes ubi prius sedit sanctus Petrus* folgten. Nun sind dies gerade die Martyrer, die in der Katakombe der Priscilla und der Jordani ruhten. Es ergibt sich somit die wichtige Schlussfolgerung, dass im 6. Jahrhundert die Gegend, wo diese Katakomben liegen, als *Sedes ubi prius sedit sanctus Petrus* bezeichnet wurde, dass somit die Ueberlieferung das Andenken an die apostolische Tätigkeit des hl. Petrus in Rom an dieser Stelle lokalisiert hatte und berichtete, dass hier der Apostel gepredigt und getauft habe.

Don Aug. Bacci legte Abklatsche von Inschriften vor, teils von cömeterialen Grabschriften, teils von Epitaphien der Grabstätten der ältesten lateinischen Mönche in *S. Saba* auf dem Aventin. Unter den ersten ist vor allem zu erwähnen eine datierte Inschrift vom Jahre 423 (Fl. Avito cons.). Unter den Grabschriften aus dem alten Oratorium der hl. Silvia befindet sich diejenige eines *Johannes Gratiadei episcopus*, die später nochmals verwendet wurde am Grabe eines griechischen Mönches. Eine jetzt stark verletzte metrische Inschrift, deren ganzer Text jedoch bekannt ist, war das Epitaph des Bischofs Johannes von Nepi (743-770), der am römischen Konzil von 743 teilnahm.

2. Die Kapelle des hl. Caesarius auf dem Palatin.

Bekanntlich ist ein grosser Teil der Ruinen der alten Kaiserpaläste auf dem Palatin noch bedeckt von der Villa Mills. In jüngster Zeit haben nun auch hier die Ausgrabungen begonnen. Eine der ersten Entdeckungen, die man in dem Gebäude der Villa machte, offenbarte uns die alte christliche Palastkapelle des „Palatium“. Es ist eine glänzende Bestätigung der Untersuchungen Duchesne's, der in seinen Anmerkungen zum *Liber Pontificalis* bereits gesagt hatte, die Caesariuskapelle müsse sich unter der Villa Mills finden, und der in seinen Studien über die christlichen Denkmäler des Palatin dieses Heiligtum, dessen Geschichte und dessen Bedeutung behandelt und dadurch der frühern Verwechslung desselben mit der Diakonie des hl. Caesarius bei den Caracallathermen ein Ende gemacht hatte. Zufällig war Duchesne auf dem Palatin zugegen, als A. Bartoli die Ueberreste der Fresken und dadurch die Kapelle fand, und so war der gelehrte Herausgeber des *Liber Pontificalis* einer der ersten, der von dem Funde Kenntnis erhielt. Unter dem Gebäude der Villa Mills sind Teile von der domus Augustana erhalten. Die letzten Restaurationsarbeiten an diesem Bau, von denen die Geschichte weiss, wurden unter Kaiser Valentinian III. ausgeführt. Nach einer Quelle des 6. Jahrhunderts hat nun Valentinian III. aus Terracina die Reliquien des hl. Caesarius nach Rom übertragen und in einem *cubiculum* des Palatin beisetzen lassen, das dadurch zu einem Oratorium dieses hl. Martyrers wurde. Diese Uebertragung ist vielleicht aus der Tendenz hervorgegangen, die im 4. und 5. Jahrhundert bestand und dahin strebte, heidnische Kulte dadurch zu bekämpfen, dass christliche Einrichtungen, die in irgend einer Weise äusserliche Aehnlichkeit mit jenen hatten, an deren Stelle gesetzt wurden. So wurde in unmittelbarer Nähe des Vestaheiligtums die älteste Muttergotteskirche Roms (S. Maria Antiqua) in einem antiken Gebäude eingerichtet; in der Nähe des Herkulesaltars, ebenfalls am Fusse des Palatin, ward die Anastasis-Kirche zu Ehren des Erlösers errichtet. In ähnlicher Absicht wurde auf dem Palatin, wo die „göttlichen Caesaren“ ihren Sitz hatten, deren Kultus im spätern römischen Heidentum eine so grosse Bedeutung hatte, ein Oratorium des hl. Caesarius, vielleicht mit Rücksicht auf den Namen des Heiligen, errichtet, in das die Reliquien dieses viel verehrten Martyrers übertragen wurden; es wurde die christliche Hauskapelle der Caesaren und trat an die Stelle der alten Larenheiligtümer der Kaiserpaläste. Das Fest des hl. Caesarius fiel auf den 21. April, den Tag des alten heidnischen Festes der Palilien, des Gründungstages Roms. Als kaiserliche Kapelle hatte das Oratorium des hl. Caesarius eine besondere Bedeutung im kirchlichen Leben der Hauptstadt. Hier wurden die Bilder der in Byzanz gewählten neuen

Kaiser aufgestellt, wie wir es von den Bildern des Leontius und des Phokas erfahren. Diese Bilder waren dann die Vorbilder, nach denen die andern Kaiserbilder angefertigt wurden. In diesem Oratorium wurde im Jahre 687 Papst Sergius I. nach heftigen Wahlkämpfen zum Papst ausgerufen und von dort aus in Prozession zum Lateran geführt. Im 8. oder 9. Jahrhundert entstand neben der Kapelle ein Kloster griechischer Mönche, das bis ins 13. Jahrhundert belüfte; in der alten Liste der römischen Abteien aus dem 12. Jahrhundert steht dieses Kloster an erster Stelle. Auch bei S. Sebastiano auf dem Palatin und bei S. Maria Antiqua entstanden solche Niederlassungen griechischer Mönche.

Das jetzt festgestellte Oratorium ist nicht gross; es ist eine Kammer der alten *domus Augustana*. Das alte Heiligtum ist leider in einem ganz verfallenen Zustand aufgefunden worden; man hatte einen Vorratsraum daraus gemacht. Die Malereien sind stark verwischt und werden allmählich ganz verschwinden. Doch sind Reste von Einfassungen der Figuren und Szenen erhalten sowie Teile der Gewandungen, die einen Rückschluss auf die Entstehungszeit gestatten; man kann diese Ausmalung in das 5. Jahrhundert verlegen. Wir müssen die Resultate genauerer Untersuchungen über diese Reste der alten Malereien abwarten.

3. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Nachdem durch P. H. Grisar der für die christliche Archäologie und Kunstgeschichte so hochwertige Schatz des „Sancta Sanctorum“ im Lateran erschlossen und bekannt gemacht wurde, hat Prälat Wilpert nun auch das alte, hochverehrte Salvatorbild der ehemaligen Palastkapelle des Lateran genau untersucht und uns mit den Ergebnissen seiner Studien bekannt gemacht. Leider ist von dem ursprünglichen Bild sehr wenig erhalten, immerhin genug jedoch, um dem geübten Auge Wilperts eine Beschreibung des alten Zustandes zu ermöglichen. Der Weltheiland war auf einem reichen Thron sitzend dargestellt; rechts und links vom Kopf befand sich die Aufschrift EMMA-NVEL. Die verschiedenen Restaurierungsarbeiten am Bild und an der Umrahmung sowie die kostbare Schutzdecke aus Silber legen Zeugnis ab von der hohen Verehrung, die diese Acheropita genoss. (Vgl. *L'Arte*, 1907, S. 161 ff.).

Auf Piazza Dante ist folgende altchristliche Inschrift eines „Palatinus“ mit dem Datum 496 gefunden worden:

HIC REQUIESCIT IN PACE ADE
 ODATVS VD · PAL QVI VIXIT AN
 NUS PLM XXXXV DEP · VIII ID IVN
 P̄C VIATORIS V̄C
 HIC REQUIESCIT AVGVST...
 ACE · CONIVX EIVS QVI VI....

Sizilien.

Priolo. — In der Umgegend von Priolo hat P. Orsi zwei christliche Katakomben vollständig ausgegraben: in Manomozza und in Riuzzo. Ueber beide gibt er in den *Notizie degli scavi 1906* (S. 185 ff. und S. 218 ff.) ausführlichen Bericht. Besonders interessant ist die architektonische Anlage der Gräber. Die sizilianischen unterirdischen Coemeterien erscheinen immer mehr als eine eigene Gruppe, die durch charakteristische Merkmale von den Katakomben anderer Länder des Römerreiches sich unterscheidet. Wir lesen in einer Anmerkung auf S. 186, dass der Nachlass des leider so früh verstorbenen Dr. Führer von Prof. Schultze bearbeitet und für die Publikation vorbereitet wird. Die Erforschung der „*Sicilia sotterranea*“ macht gute Fortschritte.

Afrika.

Am 27. März teilte Héron de Villefosse der Pariser Académie des Inscriptions et Belles-lettres folgendes Telegramm des P. Delattre mit, das er Tags vorher erhalten hatte:

Suis heureux vous annoncer découverte en morceaux dans nos fouilles de la pierre tombale des saintes Perpétue et Félicité. Malgré lacunes on lit après mot martyrs les noms Saturus, Saturninus, Rebocatus, Secundulus, Felicitas, Perpetua.

Vorderhand begnügen wir uns mit dieser Mitteilung eines Fundes von erstklassiger Bedeutung. Eine eingehendere Darstellung wird in der nächsten Nummer gegeben werden.

In der Region von Meidfa in Karthago fand P. Delattre eine christliche coemeteriale *Area* mit einer Basilika. Letztere war bis auf die Fundamente zerstört; man konnte nur durch die Fundamente ihre Anlage feststellen: ein breites Mittelschiff und mehrere kleine Seitenschiffe. Zahlreiche Grabschriften mit verschiedenen christlichen Symbolen sind gefunden worden, auch Gegenstände aus Bronze, Lampen u. dgl. Die ganze *area* war mit Gräbern besetzt; die einen bildeten Gruppen von neben einander stehenden Sarkophagen, andere befanden sich in besonderen kleineren Umfassungen. (*Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres*, 1907, p. 118-127).

Kleinasien.

In dem Schlussbericht über die Ergebnisse ihrer Forschungsreise in Kilikien und Lykaonien behandelt Gertrud Lowthian Bell noch einzelne Bauten von Daouleh, dann die St. Michaelskirche von Silleh, das Kyriakon in der gleichen Ortschaft, ferner kirchliche Bauten in Miram. Diese Kultusgebäude sind alle erhalten und gestatten daher einen vollen Einblick in die architektonische Anlage. Nun, wo der gesamte Bericht uns vorliegt, gewinnt man einen vollständigen Einblick in die Wichtigkeit des gebotenen Materials, das für die kirchliche Baugeschichte der späteren Jahrhunderte des Altertums in Kleinasien unsere Kenntnis in bedeutender Weise erweitert. Die Negativen der Illustrationen sind in dem Institut von Millet in der Ecole des Hautes Etudes in Paris niedergelegt. (*Revue archéol.* 1907, sér.-4, t. IX, p. 18 ss.).

4. Bibliographie und Zeitschriftenschau.**A. Allgemeines und Sammelwerke.**

- Melani A.*, Manuale d'arte antica e moderna. 2^a ediz. Con 175 tav. Milano, 1907.
Ozzola L., Manuale dell'arte cristiana. Con 63 fig. Firenze, 1906.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Abel M.*, Notes d'archéologie chrétienne sur le Sinaï (*Revue biblique*, 1907, p. 105-112).
And I. W., and *Cruckshank, A. M.*, Christian Rome. With many illustr. London, 1906.
Atlas archéologique de la Tunisie. Carte archéologique de Carthage. Paris, 1907.
Cavazzi L., Nei dintorni dell'Urbe. S. Passera nella via Portuense (*Misc. di storia eccles.*, 1907, genn.-febr., p. 113-140).
De Feis L., Di alcune memorie bibliche scoperte a Pompei. Firenze, 1906.
de Waal A., Aus der Vita Melaniae jun. (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 28-37).
Gurlitt C., Die Baukunst Konstantinopels. Lieferung I. Berlin, 1907.
Guyer S., Die christlichen Denkmäler des ersten Jahrtausends in der Schweiz. (Studien über christl. Altertümer von *Ficker*, H. IV). Leipzig, 1907.

- Huelsen Chr.*, La pianta di Roma dell' Anonimo Einsiedlense. Roma, 1907.
- Lowthian-Bell G.*, Notes on a journey through Cilicia and Lycaonia (*Revue archéol.*, 4^e sér., t. IX, 1907, p. 18-30. Fin).
- Maitre L.*, Saint-Throphime et les Champs-Élysées d'Arles (*Revue de l'art chrétien*, 1907, p. 1-16).
- Marucchi Or.*, Notizie sull'Africa (*Nuovo Bullettino di arch. crist.*, 1906, p. 314-316).
- Stückelberg E. A.*, Die Katakomben-Heiligen der Schweiz. Ein Beitrag zur Kultur- und Kirchengeschichte der letzten drei Jahrhunderte. Kempten. 1907.
- Testi L. e Rodolico L.*, Le arti figurative nella storia d'Italia. Il Medio Evo. Con 572 illustr. Firenze, 1907.
- Tomassetti G.*, Della Campagna romana. Illustrazione delle vie Labicana e Prenestina. Roma, 1907.

C. Ikonographie und Symbolik.

- Baumstark A.*, Frühchristlich-syrische Psalterillustrationen in einer byzantinischen Abkürzung (*Oriens christ.*, 1905, S. 295-320),
- Fink*, Die Christusdarstellung in der bildenden Kunst. Breslau, 1907.
- Jameson A.*, Legends of the Madonna as represented in the Fine Arts. London, 1907.

D. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Abel M.*, Une église à es-Sanamèn (*Oriens christ.* 1905, S. 222-226).
- Baumstark A.*, Die Heiligtümer des byzantinischen Jerusalem nach einer übersehenen Urkunde (*Oriens christ.*, 1905, S. 227-289).
- — Die Ausgrabungen am Menasheiligtum in der Mareotiswüste (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 7-17).
- Bogner H.*, Die Grundrissdispositionen der zweischiffigen Zentralbauten von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 9. Jahrh. (*Studien zur deutschen Kunstgesch.* H. 72). Strassburg, 1906.
- Butler H. C.*, The Tychaion at Is-Sanamèn and the plan of early churches in Syria. Paris, 1906.
- Cloquet L.*, L'art chrétien monumental (suite). Style byzantin (*Revue de l'art chrétien*, 1907, p. 26-33, 83-99).
- de Waal A.*, Das Oratorium unter der Kirche S. Maria in Via Lata (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 1-6).
- Dressaire L.*, L'ancienne église de la nutrition à Nazareth (*Echos d'Orient*, 1907, janv., p. 31-41).
- Endres I. A.*, Die Confessio des hl. Emmeram zum dritten Mal (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 18-27).

- Grisar H.*, Il „Sancta Sanctorum“ ed il suo tesoro sacro. Con 62 illustr. Roma, 1907.
- Hall*, Die Entstehung der Bilderwand in der griechischen Kirche (*Archiv für Religionswiss.* 1906, S. 365–384).
- Kaufmann C. M.*, Zweiter Bericht über die Ausgrabung der Menasheiligtümer in der Mareotiswüste. Kairo, 1907.
- Rivoira G. T.*, Le origini dell'architettura Lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d'oltr'Alpe. Vol. II. Con 652 incis. e 7 tav. Roma, 1907.
- Spezi P.*, Ricerche di topografia medievale di Roma. Tre chiese dedicate a S. Pantaleo (*Bullettino della Commiss. archeol. com. di Roma*, 1906, p. 270–307).

E. Altchristliche Grabstätten.

- Delattre*, L'area chrétienne et la basilique de Meidfa à Carthage (*Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres*, 1907, p. 118–127).
- Iosi E.*, Sicilia. La catacomba di Manomozza in Priolo; le catacombe di Riuzzo (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 306–309).
- Marucchi Or.*, Scavi nelle catacombe romane (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 301–303).
- — Scavi nelle catacombe romane 1905–1906 (*Notizie degli scavi*, 1906, p. 304–312).
- Orsi P.*, Sicilia. Priolo: La catacomba di Manomozza (*Notizie degli scavi*, 1906, p. 185–198).
- Villani C.*, Cimitero di S. Paolo sulla via Ostiense (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 304).
- Schneider G.*, Africa. Scoperta di un cimitero cristiano a Meidfa a Cartagine (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 309–313).

F. Malerei und Skulptur.

- Bulić Fr.*, Di un antico bassorilievo con rappresentanza eucaristica (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 190, p. 207–214).
- Goldmann K.*, Die Ravennatischen Sarkophage. Mit 18 Abbild. (Zur Kunstgesch. des Auslandes, H. 47). Strassburg, 1906.
- Grisar H.*, L'immagine acheropita del Salvatore al „Sancta Sanctorum“ (*Civiltà Cattolica*, 1907, febb. 16, p. 434–450).
- Marucchi Or.*, Di un sarcofago cristiano recentemente scoperto ed ora collocato nel museo delle Terme (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 199–205).
- Muñoz A.*, Codex purpureus Sinopensis. Paris. Suppl. gr. 1286 (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 215–237).
- — Il Codice purpureo di Rossano e il frammento Sinopense. Con 16 tav. e 10 illustr. Roma, 1907.

- Warner *Bishop W.*, Roman church mosaics of the first nine centuries (*American Journ. of archaeol.* 1906, p. 251-281).
- Wilpert *G.*, L'acheropita ossia l'immagine del Salvatore nella cappella del „Sancta Sanctorum“ (*L'Arte*, 1907, p. 161-177).

G. Kleinkunst.

- de Waal *A.*, Zur Erschliessung und ersten Veröffentlichung des Schatzes von „Sancta Sanctorum“ (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 44-48). Vgl. *Grisar*, oben litt. D.
- Grisar H.*, Archeologia degli „Agnus Dei“ (*Civiltà Cattolica*, 1907, giugno 1, p. 568-584).

H. Epigraphik.

- Castiglioni V.*, Di una lapide ebraica esistente nell'atrio della chiesa di S. Silvestro in Capite (*Bull. della Comm. arch. com. di Roma*, 1906, p. 308-314).
- Celi G.*, Di un graffito di senso liturgico nel cimitero di Commodilla (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 239-252).
- Iosi E.*, Sardegna. Nuovi studi su alcune iscrizioni cristiane bizantine (*Ibid.* p. 305-306).
- Iubaru Fl.*, L'inscription de st. Philomène (*Etudes*, 1907, avril 5, p. 101-105).
- Marucchi Or.*, Studio archeologico sulla celebre iscrizione di Filumena scoperta nel cimitero di Priscilla (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1906, p. 253-300).
- Monceaux P.*, Enquête sur l'épigraphie chrétienne d'Afrique. Paris, 1907.
- Rocchi A.*, L'epitafio di S. Abercio. Nuovi studi. Roma, 1907.
- Taramelli A.*, Sardinia. Iserizioni bizantine (*Notizie degli scavi*, 1906, p. 123-138).
- Wilpert G.* e *Baumstark A.*, Il nome di Noë in un'arca graffita del secolo III (*Oriens christ.*, 1905, p. 290-294).

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Comperness*, Zur Legende des hl. Karterios (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 41-44).
- Dufourcq A.*, Etude sur les Gesta martyrum romains. T. II. Le mouvement légendaire Lérinien. Paris, 1907.
- Gallionio A.*, Tortures et tourments des martyrs chrétiens. Paris, 1906.
- Huber M.*, Zur Georgslegende. (Aus Festschr. zum 12. deutschen Neuphilologentag). Erlangen, 1906.

Iubaru F., Ste. Agnès, vierge et martyre de la voie Nomentane, d'après de nouvelles recherches. Paris, 1907.

Rambaud I., Le droit criminel romain dans les actes des martyrs. 2^e éd. Paris, 1907.

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Braun I., Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Mi 316 Abb. Freiburg i. Br. 1907.

De Santi A., Sull'origine delle feste natalizie. Note critiche (*Civiltà Cattolica*, 1907, maggio 4, p. 322–321).

Kaiser K., Die syrische „Liturgie“ des Kyriakos von Antiochien (*Oriens christ.*, 1905, S. 174–197)

Lübeck K., Die Einführung des Weihnachtsfestes in Konstantinopel (*Histor. Jahrbuch*, 1907, S. 109–118).

Morin G., L'anamnèse de la messe romaine dans la première moitié du 5^e siècle (*Revue bénédictine*, 1907, p. 404 ss.).

L. Bibliographie und Kataloge.

St(rzygowski) I. u. And., Bibliographie über byzantinische Kunstgeschichte und Archäologie (*Byz. Zeitschr.*, 1907, S. 715 ff.).

Zur byzantinischen Odenillustration.

Von Dr. Anton Baumstark.

Mit dem Namen der ἐννέα ᾠδαί bezeichnet die liturgische Sprache der griechischen Kirche eine Reihe zum Vortrag im ἑσθρος, der Matutin des griechischen Ritus, bestimmter biblischer Cantica, tatsächlich vielmehr zehn an der Zahl, weil die letzte ᾠδή durch Magnificat und Benedictus gebildet wird. Ursprünglich wohl so geregelt, dass an jedem Wochentage, mit Nummer 1 am Sonntag angefangen, zunächst je eine der Nummern 1-7 rezitiert wurde, der dann unveränderlich die ganze Woche hindurch die Nummern 8 und 9 folgten, hat der liturgische Vortrag dieser Texte im Laufe der Jahrhunderte verschiedenartige Änderungen erfahren, um schliesslich wenigstens ausserhalb der Fastenzeit sogut als vollständig zu unterbleiben. Für die Entwicklung der byzantinischen Kirchenpoësie gewannen die Oden eine fundamentale Bedeutung, weil sich an ihnen die Kunstform der Triodien- und Kanonesdichtung emporgerankt hat. Aber auch die byzantinische Kunstgeschichte ist an ihnen interessiert. Der Text der biblischen Lieder blieb in den Handschriften, wie immer die Zeit sich zu ihrem tatsächlichen Vortrag stellen mochte, stets ein Anhang des Psalters, und mit diesem wurde auch er ein Gegenstand der Illustration. Ja die bildliche Ausschmückung des Odentextes wurde gelegentlich sogar in solchen Handschriften festgehalten, in denen der Psaltertext selbst des Bilderschmucks entbehrte.

Für die letztere Tatsache bildet unter den im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 173-177 von mir berührten griechischen Miniaturhss Jerusalems der dem 12. Jahrh. angehörende Psalter Ἁγίου Τάπου 55 einen Beleg. Denn während hier der Text der

Psalmen bis auf ein fol. 1 r. vor dem Anfang von ψ 1 stehendes Ornamentfeld von 62×92 mm, das auf Goldgrund in Blau und Rot Kreise, Rankenwerk und andere vegetative Schmuckelemente aufweist, die Hand des Miniators überhaupt nicht in Bewegung gesetzt hat, sind mindestens fünf der neun Oden durch je eine Illustration ausgezeichnet. Günstiger als für den Psalmentext liegt das Illustrationenverhältnis für den Odentext ferner auch in einem zweiten wohl etwa gleichaltrigen Psalter 'Αγίου Σταυροῦ 88. Der erstere hat hier zunächst fol. 1 r. ein noch reicheres Frontispicium vor ψ 1 bis heute bewahrt. Ein Rahmen mit blauem geometrischem Ornament auf rotem Grund schliesst nach aussen die 95×102 mm grosse Bildfläche ab. Nach innen umgibt eine Ornamentfläche, die in quadratischen und rechteckigen Feldern blau, grün und rot auf Goldgrund üppiges Rankenwerk zeigt den Kern des Ganzen: eine Kreisscheibe von 47 mm Durchmesser mit dem sich gleichfalls vom Goldgrund abhebenden Brustbild Christi. Der Herr hat den Kreuznimbus mit roter Randung und Kreuzzeichnung, Haar und kurzen spitzen Vollbart von kastanienbrauner Farbe, blaue Tunika und Purpurpallium, in dessen Falten die Rechte greift, während die Linke einen roten Rotulus hält. Nur in roter Umrisszeichnung vervollständigt oben ein Aufsatz, aus einem Kantharos zwischen zwei Vögeln — halb Pfauen, halb Wasserhühnern — bestehend, das Ganze. Ferner aber ist auf fol. 29 r. vor ψ 76 und auf fol. 55 r. vor dem apokryphen Jugendpsalm Μικρὸς ἤμην — von der Hand P. Uspenskijs, wie mir gesagt wurde, — ein Bild ausgeschnitten. Doch ist es auch dem gegenüber eben unvergleichlich mehr, wenn von den Oden ursprünglich abgesehen, von $\phi\delta\eta$ ζ' wohl jede ihr Titelbild hatte.

Die Odenillustration beider Hss ist in mehr als einer Beziehung auch im einzelnen bemerkenswert. Ich beschreibe sie im Folgenden genauer, stelle aber, um einen Überblick über die reiche Fülle byzantinischer Odenillustration überhaupt zu geben, gleichzeitig vergleichsweise zusammen, wie der Odentext in dem von mir *Oriens Christianus* V, S. 295–320 näher bekanntgemachten Psalter 'Αγίου Τάφου 53 vom J. 1053/54, in Strzygowskis serbischem Psalter und in der griechischen Psalterhs Παντοκράτορος 49 vom J. 1084 auf dem Athos geschmückt ist, wobei ich bezüglich der

Athoshs aus Millets Katalog der *Collection chrétienne et byzantine des hautes études* (Paris 1903) S. 30 f. schöpfe, und natürlich auch heranziehe, was Strzygowski über andere griechische Hss notiert hat.

ᾠδὴ α' (Μωσέως = *Exod.* 15. 1-19).

Ἁγίου Τάφου 53 fol. 204 r.: Moses betend. — Vgl. *Or. Christ.* S. 307 (N. 25).

Serbischer Psalter fol. 186 v.: Die Schwester Mosis mit den übrigen Jungfrauen tanzend, eine Szene die ebenso verselbständigt an dieser Stelle im Kiewer Psalter steht, während sie in den Psaltern Chludow, Barberini und Hamilton ein Element der dort zu ᾠδὴ α' gegebenen Exodusszene bildet. — Vgl. Strzygowski S. 68 f. (N. 107. Taf. XLVI).

Παντοκράτορος 49 fol. 73 r.: Moses die Gesetzestafeln empfangend. — *Hautes Études* C. 108.

Ἁγίου Στζυροῦ 88 fol. 56 r.: Moses Wasser aus den Felsen schlagend. — Vgl. Taf. III. 1.

Durch die ganze Seitenbreite gehender Bildstreif über dem Textanfang mit rotem Strichrand. — Goldgrund. — Zu äusserst r. ein Berg, von dem Wasser herabrinnt. Davor steht M. mit Nimbus, bartlos in blauer Tunika und rosafarbenem Pallium, dessen Zipfel er mit der L. hält, indessen die R. einen Krummstab gegen den Felsen erhebt. Hinter ihm sind nach b. zu - teilweise nur mit den Köpfen - sieben gleich ihm nach r. gewandte oder beinahe en face gegebene Personen in Tuniken und Mänteln mit über den Kopf gezogenen Kapuzen sichtbar. An Farben sind Ziegelrot, Blau und ein dunkles Rosa bei ihrer Kleidung verwandt. — Alles stark beschädigt.

ᾠδὴ β' (Μωσέως = *Deut.* 32. 1-43).

Ἁγίου Τάφου 53 fol. 205 r.: Moses betend. — Vgl. *Or. Christ.* S. 307 (N. 26).

Serbischer Psalter fol. 190 r., 191 r., 192 r.: Drei gesonderte Illustrationen der Textworte von v. 21 f., 30 und 39 f. — Vgl. Strzygowski S. 69-71 (N. 109 ff. Taf. XLVII f.).

Ἁγίου Σταυροῦ 88 fol. 56 v.: Moses betend.

L. vom Textanfang, 54 × 45 mm, in rotem Strichrand. — Hintergrund: zwei Berge. — M. mit Nimbus, bartlos, in Tunika und Pallium gekleidet, steht nach r. gewandt vor dem blauen Viertelskreis r. oben, die R. gesenkt, die L. im Gestus des Flehens erhoben. — Die Farben sind beinahe vollständig zerstört.

ᾠδὴ γ' (Ἄννη = I. Sam. 2. 1-10).

Serbischer Psalter fol. 192 v.: Anna betend, während der Barberinipsalter sie als Mutter mit dem kleinen Samuel vorführt. Vgl. Strzygowski S. 71 (N. 112. Taf. XLVIII).

Παντοκράτορος 49 f. 75 r.: Anna betend — Hautes Études C. 109.

Ἁγίου Σταυροῦ 88 fol. 57 r.: Anna betend.

L. vom Textanfang, 58 × 49 mm, in rotem Strichrand. — Hintergrund: zwei höhere Bauten mit roten Ziegeldächern und dunkelrosafarbenen bzw. blauen Farbspuren an den Mauern, verbunden durch eine niedere blaue Mauer mit roter Ziegelkrönung; darüber grünlich blaue Himmelperspektive. — A. mit rotem Reifnimbus steht en face in brauner Tunika und grauem über den Kopf gezogenen Mantel wohl ursprünglich als Orans, doch ist die R. völlig zerstört. L. oben der blaue Viertelskreis. — Reste einer roten Beischrift: ..ΠΙ... ἌΝΝ... — Alles in hohem Grade beschädigt.

ᾠδὴ δ' (Ἄββακούμ = Hab. 3. 1-19).

Serbischer Psalter fol. 194 r.: Habakuk in prophetischer Verzückung, wie ihn auch der Barberinipsalter bietet, die R. erhoben, in der L. eine Schriftrolle mit Hab. 3. 2. — Vgl. Strzygowski S. 71 (N. 113. Taf. XLIII).

Ἁγίου Σταυροῦ 88 fol. 57 v.: Habakuk genau ebenso.

L. vom Textanfang, 60 × 47 mm, in rotem Strichrand. — Hintergrund wie bei dem Annabild. — H. mit rotem Reifnimbus, in Tunika und Pallium mit Spuren von blauer bzw. rosafarbener Kolorierung, mit Haar und - fast ganz zerstörtem - Bart von schwarzer Farbe steht nach l. gewandt. Seine R. weist nach oben. Die L. hält eine Rolle mit der Aufschrift (Hab. 3. 2): ΚΕ ΕΙΣΑΚΑΚΟΑ ΤΗΝ (sic!) ΑΚΡΟ... — R. oben dürftige Spuren einer roten Beischrift. — Das Ganze in sehr üblem Erhaltungszustand.

Ἁγίου Τάφου 55 fol. 248 v.: Brustbild Habakuks in gleicher Auffassung in einem kreisrunden Medaillon.

Ueber dem Textanfang in der Mitte der Seitenbreite; Medaillon durchmesser 52 mm; die Umrandung ist durch einen dreifachen rot-blau-roten Reif gebildet. — Goldgrund. — H. mit rotem Reifnimbus, spärlichem Haar und langem Bart von brauner Farbe, einer noch dürftige blaue Farbreste anweisenden Tunika und rotem Pallium ist en face aber nach r. blickend gegeben. Seine R. macht einen lebhaften Redegestus, während die L. etwas hält, das wohl eine geöffnete Rolle sein soll, obgleich es eher einer Schreibtafel ähnlich sieht. — Beischrift mit Tinte: ὁ πρτ ἁμβακούμ. — Ziemlich stark beschädigt.

Ῥιδὴ ε' (Ἡσαίου = Is. 26. 9-20).

Ἁγίου Τάφου 53 fol. 213 r.: Zerstört. Vermutlich war Isaias betend dargestellt. — Vgl. *Or. Christ.* S. 307 f. (N. 27).

Serbischer Psalter fol. 195 v.: Die Reinigung der Lippen des Propheten, wie auch in mehreren griechischen Psaltern mit Randillustration. — Vgl. Strzygowski S. 71 f. (N. 114. Taf. XLVIII).

Παντοκράτορος 49 fol. 77 r.: Isaias betend. — *Hautes Études C.* 110.

Ἁγίου Σταυροῦ 88: Die ganze Ode ist ebenso wie die folgende mitsamt dem Schluss der vorangehenden ausgeschnitten, was auf den Verlust eines Titelbildchens zu ϕδὴ ε' und ϕδὴ ζ' schliessen lässt.

Ἁγίου Ταφου 55 fol. 251 r.: Brustbild des Isaias in Medaillon in gleicher Auffassung wie dasjenige Habakuks.

Ueber dem Textanfang in der Mitte der Seitenbreite; Medaillon-durchmesser 55 mm; Umrandung wie fol. 248 v. — Goldgrund. — I. mit rotem Reifnimbus und langem Haar und Bart von grauer Farbe, in roter Tunika mit schwarzen Clavi und grauem Pallium ist en face aber nach l. blickend gegeben. Seine R. macht den Redegestus, seine L. hält die Tafel oder geöffnete Rolle. L. oben der blaue Viertelskreis. — Beischrift mit Tinte: ὁ πρτ ἡσαίας.

Ῥιδὴ ζ' (Ἰωνᾶ = Jon. 2. 3-10).

Ἁγίου Τάφου 53 fol. 214 r.: Jonas entsteigt betend dem Rachen des κήτος. — Vgl. *Or. Christ.* S. 308 (N. 28. Taf. VII. Abb. 2).

Serbischer Psalter fol. 197 r.: Jonas wird ins Meer geworfen. Der griechische Barberinipsalter zeigt dagegen den Propheten erst stehend im Gebet, dann im Bauche des κῆτος und zuletzt von diesem ausgespieen. — Vgl. Strzygowski S. 72 (N. 115. Taf. XLIX).

Παντοκράτορος 49 fol. 78 r.: Jonas entsteigt betend dem Rachen des κῆτος. — Hautes Études C. 111.

Ἁγίου Σταυροῦ 88: Vgl. das zur φδῆ ε' Bemerkte.

Ἁγίου Τάφου 55 fol. 253 r.: Jonas betend in Brustbild in einem Medaillon. — Vgl. Taf. III. 2.

Ueber dem Textanfang in der Mitte der Seitenbreite; Medaillon-durchmesser 55 mm; Umrandung wie fol. 248 v. — Goldgrund. — J. mit rotem Reifnimbus, ist im Profil nach r. gewandt in Gebetstellung gegeben. Er ist kahlköpfig, hat spärlichen Bart und trägt rotes Pallium über blauer Tunika.

Ἠιδῆ ζ' (Τῶν τριῶν παίδων = *Dan.* 3. 26-45).

Serbischer Psalter fol. 199 r.: Die drei Jünglinge im Feuerofen. — Vgl. Strzygowski S. 72 (N. 116. Taf. XLIX).

Παντοκράτορος 49 fol. 78 v.: Dasselbe. — Hautes Études C. 112.

Ἁγίου Τάφου 55 fol. 254 r.: Dasselbe. — Vgl. Taf. III. 3.

Unter dem Text der φδῆ ζ' durch die ganze Seitenbreite gehender Bildstreif, 76 × 103 mm; die rechteckige Umrandung zeigt dieselben Farben wie die Medaillonumrandungen. — Goldgrund. — Der Ofen weist drei rundbogige Oeffnungen auf, aus denen die Flammen schlagen. Darüber breitet um die bis auf wenige Spuren völlig zerstörten Hauptpersonen ein Engel einen weiten Mantel von dunkler Lillafärbung. Er hat roten Reifnimbus mit Goldfüllung, der nach oben etwas die Umrandung zersprengt, und ausgebreitete Flügel aus schwarzen, braunen, grauen und roten Federn. Auch sein Gesicht ist zerstört. — Beischrift mit Tinte: οἱ ἅγιοι τρεῖς παῖδες καὶ μικαὴλ ὁ ἀρχάγγ. — Allgemein sehr schlechter Erhaltungszustand.

Ἠιδῆ η' (Τῶν τριῶν παίδων = *Dan.* 3. 52-88).

Serbischer Psalter fol. 201 r.: Daniel in der Löwengrube. — Vgl. Strzygowski S. 72 f. (E. 117. Taf. XLIX).

Ἁγίου Σπυριδίου 88 fol. 59 r.: Die drei Jünglinge im Feuerofen. — Vgl. Taf. III. 4.

Durch die ganze Seitenbreite gehender Bildstreif, 58 × 102 mm, mit rotem Strichrand. — Goldgrund. — Ueber, nicht aus den drei rundbogigen Oeffnungen des Ofens schlagen die Flammen, in welchen die drei Jünglinge stehen, der mittlere en face als Orans, die beiden anderen ihm zugewandt im Profil mit flehend erhobenen Händen. In weit grösserer Gestalt überragt sie der Engel, die Hände auf die Häupter der zwei äusseren gelegt. Sein Kleid zeigt blaue, seine Flügel zeigen schwarze Farbenreste. Alle vier Gestalten haben rote Reifnimbren mit Goldfüllung. — Beischrift über dem Bild mit roter Farbe: οἱ τρεῖς ἅγιοι παῖδες γ... μχ... ἐν τῷ καμίνῳ. — Alles fast nur noch in der Umrisszeichnung erhalten.

ᾠτιδὴ θ:

Erste Hälfte (Τῆς Θεοτοκίου = *Luk.* 1. 46–55, *Magnificat*).

Ἁγίου Τάφου 53 fol. 218 r.: Verkündigung. — Vgl. *Or. Christ.* S. 308 f. (N. 29).

Serbischer Psalter fol. 201 v.: Verkündigung und Heimsuchung, während der griechische Barberinipsalter die Hodegetria aufweist. — Vgl. Strzygowski S. 73 (N. 116. Taf. XLIX).

Παντοκράτορος 49 fol. 80 r.: Gleichfalls Verkündigung und Heimsuchung. — *Hautes Études* C. 113.

Ἁγίου Σπυριδίου 88 fol. 59 v.: Die Muttergottes betend.

L. vom Textanfang, 58 × 44 mm, in rotem Strichrand. — Architektonischer Hintergrund wie fol. 57 r. — M. wesentlich mehr en face als im Profil steht immerhin nach r. gewandt, wohin ihre Hände im Gebet ausgestreckt sind, während oben der blaue Viertelskreis sichtbar wird. Sie trägt eine Tunika, die noch blaue Farbenreste aufweist, und einen zugleich als Schleier über den Kopf gezogenen Mantel.

Ἁγίου Τάφου 55 fol. 260 r. Widmungsbild, darstellend die Hodegetria mit einem vor ihr knieenden Mönch Matthaios.

Rechteck in Hochformat 125 × 93 mm über dem Textanfang, umrandet von einem mit Gold durchflochtenen dreifachen Rahmen in den Farben Rot, Blau und Schwarz. — Goldgrund. — R. steht nach l. blickend die Muttergottes als Hodegetria, in blauer Tunika und den Purpurmantel als Schleier über den Kopf gezogen, mit rotem Reifnimbus.

Das Jesuskind auf ihrem l. Arm hat gleichfalls blaue Tunika und Purpurpallium, Kreuznimbus mit Randrauf und Kreuzzeichnung in Rot, hält in der L. einen roten Rotulus und macht mit der R. den griechischen Segensgestus. Der l. knieende Mönch hat eine orangefarbene bis hellbraune Tunika, ein purpurnes Oberkleid von Paenulaform und eine schwarze Kopfbedeckung von der Art der heute von griechischen Geistlichen getragenen, doch etwas niedriger als diese. Seine Hände sind im Gebet erhoben. — Beischriften rot auf dem Goldgrund: $\overline{\text{MH}} \overline{\text{ΘY}}$ und $\text{ΠΡ}(\text{οσευχη})\text{T8} \Delta(\text{ου})\lambda\delta \overline{\text{ΘY}} \text{MATΘEOY MONAX}(\text{ου})$.

Zweite Hälfte (*Zαχαρίου* = *Luk.* 1. 68–79, *Benedictus*).

Ἀγίου Τάφου 53 fol. 219 r.: Zacharias schreibend. — Vgl. *Or. Christ.* S. 309 (N. 30).

Serbischer Psalter fol. 202 r.: Die Geburt des Täufers, während von Haupthss der Randillustration des griechischen Psalters der Barberinipsalter Zacharias mit Rauchfass und den Johannesknaben auf dem Arme tragend, der Hamiltonpsalter Elisabeth mit dem Johannesknaben sitzend und neben ihr Zacharias vorführt. Vgl. Strzygowski S. 731 (N. 119. Taf. XLIX).

* * *

Was ich für den Augenblick hier zusammenstellen konnte, ist leider weit davon entfernt, ein vollständiges und erschöpfendes Bild vom Gesamtbestand der byzantinischen Odenillustration zu geben. Hss. wie Ἀγίου Σταυροῦ 88 und Ἀγίου Τάφου 55 mögen unbeachtet noch hier und dort — vor allem etwa in den Athosklöstern — liegen, und jedenfalls wäre es dringend notwendig, das Material durch eine genaue Statistik der Odenillustrationen in den griechischen und russischen Haupthss des Psalters mit Randminiaturen zu vervollständigen. Immerhin glaube ich, dass auch das noch nicht so vervollständigte Material genügen dürfte, um eine Ahnung von der Eigenart, der geschichtlichen Entwicklung und der Grundform der byzantinischen Odenillustration zu vermitteln.

Fassen wir zunächst das Verhältnis der verschiedenen Monumente zueinander ins Auge, so zeigt sich trotz der Vielgestaltig-

keit des von ihnen Gebotenen doch auch eine sehr weitgehende Verwandtschaft. Nicht weniger als viermal stimmen von den fünf Hauptobjekten der mir möglichen Vergleichung drei in dem zur Darstellung gebrachten Sujet überein. Es ist dies zunächst bei $\phi\delta\eta\ \gamma'$ bezüglich der betenden Anna mit dem serbischen Psalter, Παντοκράτορος 49 und 'Αγίου Σταυροῦ 88, bei $\phi\delta\eta\ \delta'$ bezüglich des Habakukbildes mit dem serbischen Psalter, 'Αγίου Σταυροῦ 88 und 'Αγίου Τάφου 55 und bei $\phi\delta\eta\ \zeta'$ bezüglich der drei Jünglinge mit dem serbischen Psalter, Παντοκράτορος 49 und 'Αγίου Τάφου 55 der Fall. Aber auch der betende Isaias von $\phi\delta\eta\ \epsilon'$ gehört im letzten Grunde hierher. Denn der regelmässig bei Betenden sich findende blaue Viertelskreis zeigt in 'Αγίου Τάφου 55 deutlich, dass dort Isaias nur sekundär nach dem Habakuktypus umgebildet ist, und eigentlich vielmehr der betende Prophet, wie ihn Παντοκράτορος 49 und 'Αγίου Σταυροῦ 88 bieten, dargestellt werden sollte. Zwei weitere Sujets sind dann je zweien der fünf Hauptvergleichungsobjekte gemeinsam: der betende Moses, der zu $\phi\delta\eta\ \beta'$ sich in 'Αγίου Τάφου 53 und 'Αγίου Σταυροῦ 88, und der betend dem $\kappa\eta\tau\omicron\varsigma$ entsteigende Jonas, der zu $\phi\delta\eta\ \zeta'$ sich in 'Αγίου Τάφου 53 und Παντοκράτορος 49 findet. Die Lippenreinigung des Isaias ist ferner zu $\phi\delta\eta\ \epsilon'$ dem serbischen Psalter mit mehreren Zeugen der reich entwickelten Randillustration und die verselbständigte Tanzszene ist ihm zu $\phi\delta\eta\ \alpha'$ wenigstens mit dem Psalter von Kiew gemeinsam. Nur ein verselbständigtes Detail ist aber auch der schreibende Zacharias von 'Αγίου Τάφου 53 zum zweiten Teil von $\phi\delta\eta\ \theta'$, ein Detail, ausgebrochen aus der Geburtszene des Täufers, die hier der serbische Psalter gibt. Umgekehrt ist endlich zur ersten Hälfte von $\phi\delta\eta\ \theta'$ die Hodegetria des Barberinipsalters in 'Αγίου Ταφού 55 rein äusserlich durch Hinzufügung des knieenden Mönchs zu einem Widmungsbild erweitert. Und nicht nur auf die einzelnen Sujets selbst, sondern auch auf die Art ihrer Darstellung bis in kleinste Nebendinge erstreckt sich solche Uebereinstimmung. Die gleichmässige Durchführung des Habakuktypus im Barberinipsalter, dem serbischen Psalter und den beiden Jerusalemer Hss 'Αγίου Σταυροῦ 88 und 'Αγίου Τάφου 55 ist hierfür ein klassischer Beleg.

Derlei kann entschieden nicht zufällig sein. Es lässt sich nun aber weiterhin keinerlei durchgängiges Verhältnis näherer Ver-

wandtschaft zwischen bestimmten Monumenten feststellen. Im Gegentheil gehen diejenigen, welche bei einer Ode miteinander übereinstimmen, bei einer anderen wieder weit auseinander. Diese Sachlage ist wohl nur durch die Annahme erklärbar, dass eine und dieselbe Grundlage überall, aber in den einzelnen Hss unabhängig von einander und von Fall zu Fall in anderer Richtung modifiziert, hier nachwirke. Es erwächst die Aufgabe, den Bestand und die Eigenart jener Grundlage zu ermitteln.

Treten wir zu diesem Zweck jetzt den einzelnen Darstellungen näher, welche sich in den verschiedenen Hss finden, so zerfallen dieselben augenscheinlich in zwei Hauptgruppen. Allen übrigen Sujets nämlich stellen sich als eine geschlossene Schicht die Autorenbilder gegenüber, die den einzelnen Verfasser das betreffende Stück betend vorführen. Der massgebliche Haupttypus ist hier der auch in der Illustration des Psalmentexts von Ἁγίου Τάφου 53 bevorzugte des seitlich gewandt Stehenden, der die Hände nach dem blauen Viertelskreis erhebt, aus welchem heraus ursprünglich jedenfalls das Symbol der Gotteshand sichtbar wurde. Ihn bieten zu φδὴ α': Ἁγίου Τάφου 53, zu φδὴ β': Ἁγίου Τάφου 53 und Ἁγίου Σταυροῦ 88, zu φδὴ γ': mindestens der serbische Psalter und Ἁγίου Σταυροῦ 88, zu φδὴ δ': Ἁγίου Τάφου 55 und zur ersten Hälfte von φδὴ θ': Ἁγίου Σταυροῦ 88. Endlich ist er zu φδὴ ε' aus Ἁγίου Τάφου 53 und 55 mit Sicherheit zu erschliessen. Insbesondere, dass er auch auf die Gottesmutter und auf Jonas angewandt wird, während für die erstere, wenn man sie betend darstellen wollte, sonst der Orantentypus geradezu kanonisch war, und bei dem letzteren die Darstellung des betend dem Walfischrachen Entsteigenden ungleich näher lag, zeigt, dass dieser Typus für die Odenillustration uralt and ursprünglich von verbindlicher Geltung gewesen sein muss. Nur zwei Abweichungen von ihm scheint man sich von jeher gestattet zu haben, indem man nach dem serbischen Psalter, Παντοκράτορος 79 und Ἁγίου Τάφου 55 zu φδὴ ζ', wie nach Ἁγίου Σταυροῦ 88 zu φδὴ η' die drei Jünglinge im Feuerofen u. zw. nach dem gemeinorientalischen Schema unter dem Schutze des Engels und zu φδὴ ζ' Habakuk nicht betend, sondern, eine Schriftrolle mit den Anfangsworten seiner Ode in der Hand haltend, in erregter prophetischer Rede darstellte. Im ersteren Falle wäre

einer Anwendung des regelmässigen Typus der Wortlaut des biblischen Berichts entgegengestanden, während im zweiten die Beobachtung massgebend gewesen sein wird, dass die Habakukode eben nicht sowohl ein Gebet im strengen Wortsinn, als vielmehr einen dithyrambisch begeisterten Preis der Grösse Gottes vor allem in der Natur darstellt. Diesem Ursprung entsprechend ist ja nach Strzygowski S. 71 das Habakukbild im Barberinipsalter in der Weise erweitert, dass der Prophet unter einem Christusbild im Anschluss an v. 11: Ἐπίρθη ὁ ἥλιος καὶ ἡ σελίγη ἔσθη ἐν τῇ τάξει αὐτῆς zwischen Sonne und Mond dargestellt ist.

Unter den nicht den Charakter des Autorenbilds tragenden Darstellungen ist noch eine sich enger zusammenschliessende Gruppe zu beachten, die gewissermassen einen einheitlichen Typus vertritt. Ich möchte ihn den Typus des Eltern Glücks nennen. Anna mit dem Samuelknaben zu $\phi\delta\eta\ \gamma'$ im Barberinipsalter, die Hodegetria zum ersten Teil der $\phi\delta\eta\ \theta'$ im Barberinipsalter und in Ἁγίου Τύπου 55 und zum zweiten Teil Zacharias mit dem Johannesknaben im Barberini- bzw. — offenbar eine sekundäre Weiterbildung — Elisabeth mit dem Johannesknaben neben Zacharias im Hamiltonpsalter gehören hierher. Der Typus liess sich natürlich noch weit weniger als derjenige des isoliert betenden Autors auf alle Oden anwenden. Aber wo er sich anwenden liess, da finden wir ihn auch überall mindestens durch einen Zeugen vertreten. Dies weist stark darauf hin, dass auch er ein Erbstück schon der allen Hss zugrundeliegenden Odenillustration ist. Für diese aber wäre bereits hiermit die Ausstattung des einzelnen Textes durch mehr als nur ein Bild erwiesen.

Im Gegensatz zu der schablonenhaften Festigkeit der Typen des betenden Autors und des Eltern Glücks muss nun umso mehr auffallen, wie weit die einzelnen Hss bei einer Illustrierung durch biblisch-historische Szenen auseinandergehen. Kommen doch beispielsweise zu $\phi\delta\eta\ \alpha'$ nicht weniger als drei oder, wenn man die verselbständigte Tanzszene gesondert zählt, sogar vier Szenen aus dem Leben des biblischen Autors in Betracht: Auszug aus Aegypten, Gesetzgebung und Wasserwunder. Die nächstliegende Erklärung für solche Manigfaltigkeit böte zweifellos die Annahme, die gemeinsame Grundlage unserer Hssmasse habe überhaupt bi-

blisch-historische Szenen noch nicht gekannt, dieser Teil der Odenillustration sich vielmehr erst sekundär und darum in den einzelnen Hss sehr verschieden entwickelt. Allein es ist hier noch mit einer zweiten und besonders auffälligen Tatsache zu rechnen. Die im einzelnen Fall gewählte biblisch-historische Szene hat mehrfach mit dem zugehörigen Text gar nichts zu tun. Zur $\phi\delta\eta\ \alpha'$ kann von den drei oder vier berührten Szenen ja doch nur diejenige des Auszugs bzw. die aus dieser herausgebrochene Tanzszene als passende Illustration gelten. Was hat dagegen die Gesetzgebung auf dem Sinai oder das Wasserwunder mit dem Siegeslied Israëls nach dem Untergang der Aegypter im Roten Meer zu schaffen? Was hat bei $\phi\delta\eta\ \eta'$, dem zweiten Canticum der drei Jünglinge im Feuerofen, ein Daniel in der Löwengrube zu schaffen, den hier der serbische Psalter gibt? Ja auch zum ersten Teil der $\phi\delta\eta\ \theta'$, dem Magnificat, sollte man nur die Heimsuchung, nicht die Verkündigung erwarten, die *Παντοκράτορος* 49 und der serbische Psalter noch neben ihr bieten, die hingegen *Ἀγίου Τύπου* 53 sogar allein hat.

Den Schlüssel zur Erklärung der befremdlichen Erscheinung gibt, wenn ich nicht irre, eben die Magnificatillustration der beiden zuerst genannten Monumente und in noch höherem Grade die Illustration der $\phi\delta\eta\ \zeta'$ im Barberinipsalter mit ihren Darstellungen des Jonas im Bauche des *κίτος* und der Ausspeieung, die durch das im serbischen Psalter gebotene Bild des ins Meer gestürzten Propheten zu einem vollständigen episch erzählenden Jonaszyklus ergänzt würden. Als einzige Illustration zur $\phi\delta\eta\ \alpha'$ ist die Gesetzgebung oder das Wasserwunder ebenso unverständlich, als es verständlich wird im Rahmen eines entsprechenden Moseszyklus. An sich unverständlich als Magnificatillustration wird die Verkündigungsszene neben der Heimsuchungsszene hier nicht befremden, und in einer ganzen Reihe dem Danielbuch entnommener Sujets wird, wenn eine solche den Text der aus diesem Buche stammenden Oden der drei Jünglinge begleitete, auch Daniel in der Löwengrube nicht überraschen. Mit anderen Worten, nicht fremd war die Illustration des Odentexts durch biblisch-historische Szenen der gemeinsamen Grundlage der erhaltenen Hss, sondern sie war hier aufs reichste entwickelt, indem an das Titelbildchen, das, von Habakuk und den drei Jünglingen abgesehen, den stehen-

den Autor im Gebet vorführte, sich jeweils ein Zyklus solcher Szenen anschloss, an dessen Ende dann zuletzt dort, wo es Verwendung finden konnte, noch das Bild des Elternglücks folgte. Von diesem reichen Schatz geben der Barberinipsalter zu $\phi\delta\eta\ \zeta'$, $\Pi\alpha\nu\tau\omicron\chi\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\rho\omicron\varsigma$ 49 und der serbische Psalter zur ersten Hälfte von $\phi\delta\eta\ \theta'$ noch eine gewisse Ahnung. Im allgemeinen aber ist der bunte Wechsel in dem Gegenstand je einer zu jedem einzelnen Odentext gebotenen Illustration darauf zurückzuführen, dass bei der Reduktion eines ursprünglich ungleich reicheren Schmucks bald dieses, bald jenes Stück allein beibehalten wurde.

Was ich so als die allen erhaltenen Hss zugrundeliegende Gestalt einer Illustration der Oden des griechischen $\theta\rho\theta\rho\varsigma$ glaube erschliessen zu dürfen, ist allerdings geradezu die Urgestalt der fraglichen Illustration schwerlich gewesen. Diese wird sich vielmehr wohl auf das Autorenbild beschränkt haben, das jeweils beim Anfang eines neuen Textes stand, und erst eine fortschreitende Entwicklung dürfte dann den ganzen Buchrand neben dem Text mit einer Fülle weiteren Illustrationsmaterials bedeckt haben. Denn was den formellen Illustrationstypus anlangt, um den es sich hier handelte, so kann kein Zweifel bestehen, dass es derjenige der Randillustration war. Nicht nur weisen ja vor allem die Psalter mit reicher Randillustration den Nachhall der von mir postulierten bildlichen Ausschmückung des Odentexts auf. Es hat sich ferner der serbische Psalter Strzygowski und $\text{'}\text{Α}\text{γ}\text{ί}\text{ου}\ \text{Τ}\text{ά}\text{φ}\text{ου}\ 53$ mir selbst bereits mit aller Bestimmtheit als Weiterbildung einer älteren Randillustration erwiesen. Wie bei $\text{'}\text{Α}\text{γ}\text{ί}\text{ου}\ \text{Τ}\text{ά}\text{φ}\text{ου}\ 53$ müssen die Dinge aber auch bei $\text{'}\text{Α}\text{γ}\text{ί}\text{ου}\ \text{Σ}\text{τ}\text{α}\text{υ}\rho\omicron\upsilon\ 88$ liegen, dessen Odenillustrationen zum grösseren Teil ja genau so, wie die Illustrationen jener Hs sämtlich neben dem Textanfang, in die Textkolumne hineingerückt sind und ausnahmslos durch die Umrahmung mit einem blossen roten Strichrand der rahmenlosen Randillustration sogar noch näher stehen, als jene mit einer Schmuckborte gerahmten Bildchen. Nur als ursprüngliche Randzierden sind vollends die Medaillons von $\text{'}\text{Α}\text{γ}\text{ί}\text{ου}\ \text{Τ}\text{ά}\text{φ}\text{ου}\ 55$ verständlich, wie denn analoge Medaillonbilder in dem im J. 1101 von einem Mönch Sophronios geschriebenen Januarband eines Menaions Δ. α. V. zu Grottaferrata tatsächlich auf dem Rand stehen.

Was die inhaltliche Seite der Odenillustration in ihrer reichsten Entfaltung, so wie ich mir dieselbe denke, anlangt, so sehe ich hier das Wesentliche darin, dass gar nicht eigentlich der Text illustriert d. h. bildlich erläutert wird, sondern dass eine mit ihm nur in losem Zusammenhang stehende Bilderserie, durchaus nur als Buchschmuck zu wirken bestimmt, ihn begleitet. Man könnte sich gegen die durchgängige Annahme dieses Charakters allenfalls nur auf die drei Miniaturen des serbischen Psalters zur φῶδῃ β' berufen, die ja vielmehr den Charakter wirklicher, durch bestimmte Textworte hervorgerufener Illustrationen trügen. Allein die zweite von ihnen (Strzygowski Taf. XLVII, 109/10), die durch einen bzw. zwei Reiter, welche eine grössere Zahl von Reitern verfolgen, die Textstelle v. 30: πῶς διώζεται εἰς χιλίους καὶ δύο μετακινήσουσι μὲν ἀδὰς; erläutert, ist doch eine so platte und armselige Umsetzung des Textwortes in bildliche Darstellung, dass niemand sie für alt wird halten wollen. Nicht minder kann die Darstellung des Christus als παλαιὸς τῶν ἡμερῶν (Strzygowski Taf. XLVIII, 111) zu v. 40: ζῶ ἐγὼ εἰς τὸν αἰῶνα sehr füglich erst sekundär sein. Die erste der drei Miniaturen aber (Strzygowski Taf. XLVII, 108), die schon der serbische Buchmaler nicht mehr verstanden zu haben scheint, der verehrte Herausgeber aber auf den Bau des himmlischen Jerusalem beziehen möchte, wird in der Tat wohl geradezu aus einer Mehrzahl historischer Szenen zu dem unverständbaren, weil auf Missverständnissen beruhenden Unding zusammengewachsen sein, das sie in Wirklichkeit darstellt. Wir haben hier nämlich zunächst zu äusserst l. die Vornahme eines Aderlasses, dann in der Mitte die Beschäftigung einer Mehrzahl von Personen um eine am Boden befindliche rote Masse, von der sie zu schöpfen scheinen, endlich r. aber den Bau an einem turmartigen Gebäude, das auch hinter der Mitte und dem linken Flügel des Gesamtbildes dargestellt ist. Ich denke nun, dass die Aderlassszene ursprünglich vielmehr eine Beschneidungsszene war, und möchte sie entweder auf die Beschneidung des Sohnes Mosis (*Exod.* 4. 24 ff.) oder auf diejenige des Volkes am Ende des Wüstenzuges (*Jos.* 5. 2-9) beziehen. In der Mitte glaube ich etwa an das Wachtelnsammeln (*Num.* 11. 32 f.), bei der Bauszene aber an den Bau der Stiftshütte denken zu dürfen, die als Hintergrundstaffage

wenigstens hinter der Wachtelnszene wiederholt werden konnten. Zur $\phi\delta\eta\ \beta'$ wären somit wie zur $\phi\delta\eta\ \alpha'$ Szenen aus dem Kreise des Moseslebens bezw. der Auszugs- und Wüstenwanderungsgeschichte gegeben gewesen.

In jedem Falle ist eine Weise bildlichen Buchschmucks, wie ich sie hier glaube unterstellen zu sollen, keineswegs etwas Unerhörtes. Ich werde demnächst aus dem syrisch-nestorianischen Evangeliar *Sachau 304* der Kgl. Bibliothek in Berlin eine Darstellung der Kreuzauffindungslegende vorlegen, die in vier Szenen, einem Traume Konstantins, einer Vorführung dreier gefesselter Juden vor ihn oder Helena, der Grabarbeit dieser Juden beim Suchen nach dem Kreuzesholz und der Auflegung der gefundenen drei Kreuze auf einen Toten, genau so episch erzählt, wie ich es von den historischen Szenen der alten Odenillustration vermute. Die Bilder sind heute auf zwei nebeneinanderstehende Seiten der syrischen Hs verteilt, von denen nur eine zugleich Text aufweist. Aber es lässt sich zeigen, dass sie einmal sämtlich am oberen, äusseren und unteren Rande einer einzigen Seite den Text umlaufen haben müssen. Dieser Text selbst endlich ist nun nicht etwa eine legendarische Erzählung, welche die Miniaturenfolge illustrierte, sondern das Evangelium des Kreuzfestes am 14. September. Also auch da ist epische Erzählung im Bilde rein ornamental um einen Text gelegt, dem sie nicht gegenständlich entnommen ist, sondern mit dem sie nur in einem mehr äusserlichen Zusammenhang steht. Wenn aber hier die Illustration der Kreuzauffindungslegende zum Buchschmuck für das Evangelium des Kreuzfestes geworden ist, dann kann auch der Gedanke nicht mehr anstössig sein, dass eine bildliche Vorführung des Moseslebens für die beiden Mosesoden, ein Jonaszyklus für die Jonasode, eine Darstellung der im Danielbuche erzählten Ereignisse für die beiden diesem Buche entnommenen heiligen Gesänge zum Buchschmuck wurde.

Wie, wo und wann es im allgemeinen zu solcher Weise kommen konnte, möchte ich erst bei Publikation der syrischen Miniaturen von *Sachau 304* verfolgen. Schon heute ist übrigens augenfällig, das es im Grunde eben diese Weise bedeutet, wenn, wie im Rabbûlâkodex, ein Christusleben in Randbildchen den

Text der Eusebioskanones begleitet. Und nicht minder wird ein aufmerksamer Leser der grundlegenden Erwägungen, die Strzygowski in seiner Bearbeitung der Alexandrinischen Weltchronik angestellt hat, sich ohne weiteres sagen müssen, dass es sich um eine Schöpfung ausgesprochensten wurzelhaft mesopotamischen Schmuckstils handelt, den denkbar schärfsten Gegensatz zum wurzelhaft aegyptischen Illustrationsstil. Hier sei vorläufig ohne Bezugnahme auf Probleme allgemeiner Ordnung nur die Frage berührt, welcher Zeit und welchem Kunstkreis sich füglich speziell die Entstehung einer Odenillustration dieses Typus zuweisen lasse. Entscheidend ist hier von meinem Standpunkt aus die Tatsache, dass in dem Jonasbild zu $\phi\delta\eta\ \zeta'$, in der Verkündigungsszene zum ersten und dem aus der Geburtszene des Täufers stammenden schreibenden Zacharias zum zweiten Teil von $\phi\delta\eta\ \theta'$ bereits 'Αγίου Τάφου 53 Rudimente der zyklisch historischen Illustration neben den Autorenbildern des betenden Moses zu $\phi\delta\eta\ \alpha'$ und β' aufweist. Denn von dieser Hs glaube ich *Or. Christ.* S. 312–317 nachgewiesen zu haben, dass sie zunächst bezüglich des eigentlichen Psalters den verkümmerten Nachhall einer Illustration enthalte, die nach Ort und Zeit im Bannkreis der Exegese des Theodoros von Mopsuestia entstand d. h. aber Syrien, näherhin dem antiochenischen Gebiet und etwa dem 5. Jahrhundert angehörte. In dieselbe Richtung werden wir also auch für unsere Odenillustration gewiesen. Entschieden auf eine noch frühchristliche letzte Vorlage führt denn ferner 'Αγίου Σταυροῦ 88 ebenso wie 'Αγίου Τάφου 53 durch seinen altchristlichen Typus des unbärtigen Moses zurück, der bekanntlich schon auf dem justinianischen Verklärungsmosaik im Katharinenkloster auf dem Sinai (Diel, *Justinien*, S. 291) einem bärtigen Greisentypus gewichen ist. Ganz dem Geiste des Mopsuesteners entspricht denn auch der rein historische Charakter der über das Autorenbild hinausgehenden Illustration, die Abwesenheit jeder Bezugnahme auf eine allegorische Deutung des Textwortes. Einem besonders reichentfalteten Buchschmuck gerade durch biblisch-historische Zyklen so frühe und auf syrischem Boden zu begegnen, kann schliesslich am allerwenigsten befremden. Derartiges brauchte ja gar nicht erst für die Buchmalerei neugeschaffen zu werden und wurde gewiss nicht für sie

neugeschaffen. Mit dem sepulkralen Bilderkreis des Abendlands sich berührende biblisch-historische Zyklen, wie ich sie am Rande des Odentextes unterstelle, haben nachweislich im 5. Jahrhundert, in Mosaik oder Malerei ausgeführt, die Wände der syrischen Sakralbauten geschmückt. Ich habe unlängst in einem Essay über *Das verlorene Paradies in der griechischen Kirchendichtung* in P. A. Pöllmanns *Gottesminne*, V, S. 164 f. darauf hingewiesen, dass das im Westen nur der sepulkralen Kunst des Frühchristentums angehörende Protoplastenbild nach der Lebensbeschreibung des Severus von Antiocheia durch Zacharias von Mytilene (*ed.* Kugener, *Patrologia Orientalis*, II, 1, S. 49) gegen Ende des 5. Jahrhunderts in der Θεοτόκος-Kirche zu Beirut — wohl in Mosaik — als Wandschmuck des Gotteshauses ausgeführt war, und man wird sich diese Darstellung dort nur als eine der ersten, wenn nicht geradezu als die erste eines umfassenden ATlichen Zyklus denken können. Wie umfangreich aber derartige Zyklen waren, das lässt eine Notiz ahnen, bezüglich deren ich vorläufig auf Sachaus, *Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek in Berlin*, II, S. 585 verweise. Sie steht in einer Geschichte des ostsyrischen Klosters Dairâ δε'ûmrâ in der Hs *Sachau 221*, fol. 80 r. und redet anlässlich eines Kirchenbaues im J. 512 von einem Zyklus von nicht weniger als 300 Bildern aus dem Leben Christi. Allerdings handelt es sich hier wohl um Kleinplastik in Silber. Aber die Kleinplastik der Edelmetallplastik wird sich nicht minder als die Kleinplastik der Buchmalerei eben an die Monumentalkunst des musiven oder malerischen Kirchenschmucks angelehnt haben, und wenn auch die Zahl 300 wohl auf legendarischer Uebertreibung der geschilderten Pracht beruht, so ist doch schon solche Uebertreibung undenkbar, wo dem Legendenschreiber die reale Umwelt nicht zu ihr den Anstoss gibt. Aus den Mosaik- und Gemäldezyklen der ihn umgebenden Kirchen also wird der frühchristlich syrische Illustrator der Oden geschöpft haben, — aus Zyklen antiochenischer Kirchen, möchte ich speziell am ehesten denken, weil etwa auf Mesopotamien und seine christliche Kapitale Edessa zu raten, die liturgiegeschichtliche Tatsache verbietet, dass dort eine andere Auswahl von biblischen Cantica des Morgenoffiziums

herrschte, als die durch die griechischen ἐννέα ῥῆμαί repräsentierte.

Um dieser seiner Grundlage willen verdienen dann aber auch noch die verkümmerten byzantinischen Teilrepliken des von jenem Künstler Geschaffenen unsere doppelte Aufmerksamkeit. Statistisch zusammengefasst, ist, was wir durch dieses Medium noch als Sujets frühchristlich-syrischen Kirchenschmucks vermuten dürfen, in folgender Zusammenstellung gegeben:

ATliches: 1. Moses: (Beschneidung seines Sohnes?); Auszug; Gesetzgebung; Bau der Stiftshütte (?); Wachteln (?); Wasserwunder; (Beschneidung des Volkes ?).

2. Isaias: Reinigung der Lippen.

3. Jonas: Auswerfung ins Meer; Gebet im Bauche des κῆτος; Ausspeijung des Betenden.

4. Danielkreis: Drei Jünglinge im Feuerofen; Daniel in der Löwengrube.

NTliches: Verkündigung; Heimsuchung; Geburt des Täufers.

Schon dieses Wenige gibt zu lehrreichen Vergleichen mit Abendländischem reichliche Veranlassung. Das Auftreten im Westen unbekannter Gegenstände, auch abgesehen von den im Moseskreis zweifelhaft bleibenden, ist jedenfalls das Hervorstechenste. Ich verweise nur auf die Erweiterung des Jonaszyklus durch das Gebet in Bauch des κῆτος. Auf ein Fehlen abendländisch bezeugter Sujets im syrischen Osten wird man dagegen — etwa mit Bezug auf Moses vor dem Dornbusch oder Jonas unter der Staude — bei der Trümmerhaftigkeit des orientalischen Materials nicht vorschnell schliessen dürfen. Wohl aber dürften bestimmte scharfe Gegensätze in der Darstellung der einzelnen Sujets als gesichert gelten können. Die Bekleidung des Jonas und die Orantenhaltung des dem Walfischrachen entsteigenden gegenüber dem nackten und meist ganz deutlich aus dem Fischrachen wegschwimmenden Jonas des Westens gehört in erster Linie hierher. Auch die Auffassung des Jonas als Kahlkopf scheint im syrischen Kunstkreis festzustehen. Feststeht hier ferner die Einführung des Engels in die Szene der drei Jünglinge im Feuerofen, die in der römischen Katakombenmalerei mithin, wo sie wie am Arkosol der Margarita in San Callisto (de Rossi *Roma Sotter-*

ranea III, Taf. XV. 1), in der sog. Magierkrypta in Santa Domitilla (Wilpert *Malereien*, Taf. 231. 1) und auf einem heute zerstörten Fresko in Sant'Ermete (Garrucci, *Storia*, III, Taf. 82. 1) ausnahmsweise vorkommt, orientalischen und, da der Engel auf ägyptischem Boden in dem sepulkralen Zyklus der Oase al-Khargeh gleichfalls fehlt, näherhin syrischen Einfluss verraten dürfte. Endlich berechtigt doch wohl selbst die einzige Darstellung des serbischen Psalters dazu, schon für die frühchristlich-syrische Fassung Daniels in der Löwengrube die Bekleidung des Propheten, u. zw. eine solche mit voller orientalischer Hoftracht, und die Einführung Habakuks mit dem ihn tragenden Engel zu unterstellen. Auch hier stünde dann der syrische Typus gleichmässig sowohl dem römischen als dem ägyptischen gegenüber, da in der Oase al-Khargeh bei zwei Daniieldarstellungen beidemal Habakuk fehlt, Daniel selbst aber zwar bekleidet ist, aber nur in einer einfacheren Weise, wie auch die römischen Katakomben fresken des 3. Jahrhunderts ihn vorführen. Höfische Prachtkleidung scheint ja Daniel auch auf dem Silberteller von Perm (Reil *Die frühchristl. Darstellungen der Kreuzigung Christi*. Leipzig 1904, Taf. II) tragen zu sollen. Jedenfalls ist er auch hier voll bekleidet, und wenn Habakuk fehlt, so wird dies damit zusammenhängen, dass für seine Einführung schlechterdings kein Raum dagewesen wäre.

Ganz allgemein aber scheint sich zu ergeben, dass die Züge, in welchen die spätere orientalisches-byzantische Kunst bei Darstellung ältester Elemente des christlichen Bilderschatzes von der altchristlich-abendländischen abweicht, bereits in der christlichen Antike Syriens wurzeln. Es wäre das eine wertvolle Bestätigung dessen, was ich bei Besprechung von Wilperts grossem Werke *Or. Christ.* III, S. 546 f. als den tatsächlichen Gang der Dinge auf dem Gebiete der altchristlichen Ikonographie vertreten habe: einer selbständigen Parallelentwicklung der verschiedenen Lokalkreise auf der allen gemeinsamen Grundlage des hellenistisch-jüdischen Gebets, die Michel in seiner Untersuchung über *Gebet und Bild in frühchristlicher Zeit* aufgezeigt zu haben, das Verdienst hat.

Der Schatz von „Sancta Sanctorum“.

Von Alfons Müller – Ravensburg.

Ueber die hochwichtige Erschliessung des Schatzes der Kapelle *Sancta Sanctorum*, der mittelalterlichen *Sixtina* oberhalb der sogen. *Scala Santa*, ist in unserer Zeitschrift bereits mehrmals die Rede gewesen.¹ Es ist dabei das merkwürdige Vorgehen von Ph. Lauer, bzw. der französischen Akademie gekennzeichnet und sind zugleich die Vorzüge der Ausführungen P. H. Grisars gegenüber denen von Lauer ins Licht gerückt worden. Inzwischen hat Grisar seine Abhandlungen, die zuerst in der *Civiltà Cattolica* erschienen waren, in einem Buche zusammengefasst, das den Titel trägt: H. Grisar S. J., *Il „Sancta Sanctorum“ ed il suo tesoro sacro. Scoperte e studii dell'autore nella Cappella Palatina Lateranense del medio evo, con 62 illustrazioni.*² Das Werk zerfällt in zwei Teile: 1. Die Kapelle des *Sancta Sanctorum*. 2. Ihr Schatz.³

Die grosse Bedeutung der Funde, welche in der ganzen gelehrten Welt ein ungewöhnliches Aufsehen erregten und bereits eine grosse Anzahl zumal deutscher und französischer Kunstkenner, besonders Spezialisten, nach Rom führten, veranlasst uns, im Anschluss an das obengenannte Buch und dasjenige von Ph. Lauer⁴ die interessantesten Stücke des Schatzes zusammenfassend zu besprechen. Hiebei kommen besonders alle jene Gegenstände zur Sprache, welche gegenwärtig der allgemeinen Besichtigung zugänglich

¹ Vgl. XXI (1907), 1, S. 44. u. 55.

² Roma, *Civiltà Cattolica* (Via Ripetta, 246) 1907.

³ Auf S. 98 stellt Grisar eine deutsche Ausgabe in Aussicht.

⁴ Le trésor du *Sancta Sanctorum*, Extrait des *Monuments et Mémoires* publiés par l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres (Premier et deuxième fascicules du Tom. XV). Fondation Eugène Piot. Paris, Ernest Leroux, Editeur, 1906.

sind; denn es soll der Zweck der folg. Blätter in erster Linie sein, den Gelehrten beim Besuche des christlichen Museums im Vatikan eine schnelle Orientirung über die dort ausgestellten Stücke des Schatzes zu vermitteln.

Um den kostbaren Schatz recht würdigen zu können, muss man vor allem die Geschichte seines Ursprungs und seiner Aufbewahrung berücksichtigen. Es ist zunächst zu bemerken, dass dieser Schatz zu unterscheiden ist von dem eigentlichen Schatz des Apostolischen Stuhles im 13. und 14. Jahrhundert, dessen genaues Inventar unter anderm Franz Ehrle im *Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters* 1 [1885] p. 1 ff. veröffentlicht hat. Dieser Schatz folgte immer den Päpsten und ging nach dem Exil von Avignon grösstenteils verloren. Anders steht es mit dem Schatz von dem Oratorium *Sancta Sanctorum*. Ungefähr in der Gegend, wo letzteres jetzt steht, war seit dem 6. Jahrhundert das Archiv der Päpste (*scrinium Lateranense*).¹ Vielleicht wurde gerade deswegen die nahe Papstkapelle dem hl. Laurentius geweiht, weil man es liebte, die Bibliotheken unter den Schutz dieses hl. Diakon zu stellen (Grisar S. 20).² Zum ersten Mal nun liest man von diesem Heiligtum im Liber Pontificalis unter P. Stephan III (768–772); doch hat dasselbe schon früher bestanden. Leo III (795–816) liess dann die kostbarsten Reliquien der Stadt Rom hier niederlegen und für dieselben einen kostbaren Cypressenschrank anfertigen – eine Nachahmung der Bundeslade im Tempel zu Jerusalem. So wie die Kapelle heute steht — der einzige Ueberrest vom ganzen alten Lateranpalast — stammt sie der Hauptsache nach von Nicolaus III (1277–1280); er hat sie im italienisch-gotischen Stil durch die Cosmaten erneuern und ausmalen lassen.³

¹ Ph. Lauer in *Mélanges d'Archéologie et d'histoire*, XX (1900) p. 251 suiv.

² In dieser päpstlichen Laurentius-Kapelle ist auch der Ursprung der dritten Oratio zu suchen, in welcher bei der Gratiarum actio post missam eben der hl. Laurentius Erwähnung findet; die vorangehenden Versiculi dürften sich ursprünglich auf die vielen Heiligen bezogen haben, deren Reliquien das *Sancta Sanctorum* birgt.

³ Näheres darüber bei Giov. Marangoni, *Istoria dell'antichissimo Oratorio o Cappella di San Lorenzo*, Roma, 1747; G. Rohault de Fleury, *Le Latran au Moyen Age*, Paris, 1877; de Rossi, *Mosaici delle chiese di Roma* (hier gute Reproduktionen der Mosaiken); vgl. Grisar und Lauer. Hinweisen möchte

Jahrhunderte lang am meisten bekannt von allen Schätzen des S. S. war die sogen. Acheropita, ein merkwürdiges, uraltes Gemälde des Heilands, fast in Lebensgrösse, dem schon 1675 Jos. M. Seresino ein Buch gewidmet hat.¹ Neuerdings hat Jos. Wilpert die Resultate einer neuen, genauesten Untersuchung des Bildes veröffentlicht.²

Dieses Bild befindet sich noch in kostbarer Ueberkleidung über dem Altar. Letzterer besteht aus einem Tisch, der mit einer grossen Marmorplatte bedeckt ist und auf zwei Marmorfeilern ruht. Unter der Altarplatte nun sieht man ein grosses eisernes Gitter mit 3 interessanten alten Verschlüssen und hinter diesen zwei Bronzetürchen, welche von Innozenz III (1198–1216) stammen, mit den Häuptern der Apostelfürsten in Rundreliefs. Diese Flügeltüren nun verdecken die 92 cm. hohe, 70 cm. breite und 70 cm. tiefe *arca cypressina*, welche laut Aufschrift schon P. Leo III für die Reliquien hatte anfertigen lassen. — Der unschätzbare Inhalt dieser Lade, welcher seit mehr als 10 Jahrhunderten der Gegenstand höchster Verehrung der Päpste, der Römer und der Pilger aus allen Teilen der Welt gewesen, wurde, wie schon in der Röm. Quartalschr. berichtet,³ anfangs Juni 1906 sorgsam herausgenommen, registriert und photographiert. Auf Anordnung S. H., des Papstes Pius X, wurde alles unter Geleite von P. Grisar in den Vatican überführt. Das Museo cristiano⁴ an dem einen Ende des Riesenkorridors der Biblioteca Vaticana, das von jeher besonders wegen seiner wertvollen Katakombenfunde grosse Beachtung fand, war auserkoren, die neuen Ankömmlinge zu beherbergen. In hochherziger Weise hat der Hl. Vater diese Schätze hiemit Gelehrten und Ungelehrten zugänglich gemacht. Die bedeutenderen Stücke sind in einem flachen Glasschrank und 3 Wandkästen ausgestellt,

ich auf das Gemälde, welches das Martyrium S. Petri et Pauli darstellt; es beweist, dass man im 13. Jahrhundert den Circus des Nero als Kreuzigungstätte des hl. Petrus betrachtete (Grisar S. 46).

¹ *De imagine Ss. Salvatoris in Basilica ad Sancta Sanctorum custodita*, Romae apud Lazarum Varesium.

² *L'Arte*, an. 10. (1907), fasc. 3. Vgl. *Röm, Quartalschr.* 1907, S. 65 ff.

³ XXI. (1907), S. 45.

⁴ Man ist gegenwärtig daran, von offizieller Seite eine wissenschaftliche Beschreibung des ganzen Museums mit guten Reproduktionen zu veröffentlichen.

und P. Ehrle, unter dessen Aufsicht sie in der Bibliothek gekommen sind, hat bereits viel getan, um einzelne Gegenstände besser zu konserviren: die schönsten der prächtigen Gewebe, von denen unten die Rede sein wird, wurden in Rahmen zwischen Glasscheiben eingefasst, so dass sie vor weiteren zerstörenden Einflüssen geschützt sind. Wie wir hören, sollen auch die zahlreich dem Schatze beigegebenen beschriebenen Pergamentstreifen zusammengestellt und photographisch aufgenommen werden.

In den 3 Wandkästen befinden sich die besten Gewebe, die beiden Schreine der hl. Agnes und Praxedis, zwei linnene gestreifte Tücher und eine einfache, viereckige Silberschatulle; die übrigen interessanteren Obiecte liegen im flachen Glasschrank. Mit der Zeit wird wohl noch der eine oder andere von den weniger wichtigen Gegenständen, welche für das gewöhnliche Publikum verschlossen sind, ausgestellt werden. Nur ein Stück befindet sich nicht im Museo cristiano, das mit Edelsteinen versehene Goldkreuz; dasselbe ist im Schatz der Sixtinischen Kapelle zu suchen.

Die Reliquien, für welche die Kunst des Mittelalters soviel aufgeboten, wurden zuerst bei der Sixtina verwahrt, aber in den letzten Wochen bereits wieder und zwar zunächst in einfachen, aber dauerhaften ungelöteten Messingbehältern an den früheren Ort in der Kapelle von *Sancta Sanctorum* zurückgebracht. Nur das Haupt der hl. Agnes kam in den Besitz der Kirche S. Agnese an der Piazza Navona; für dasselbe hat S. E. Kardinal Rampolla einen überaus wertvollen Schrein gestiftet.

Bevor wir nun die einzelnen Stücke des Schatzes behandeln, ist es am Platze, einiges über die ältesten Verzeichnisse desselben voranzuschicken (Grisar S. 74 ff.). Das früheste Inventar findet sich in einer Schrift des Johannes Diaconus, welcher auf Befehl Alexanders III (1159–1181) ein Büchlein über die Laterankirche verfasste.¹ Eine weitere Liste enthält eine Inschrift, die uns jedoch nur handschriftlich überliefert ist.² An dritter Stelle kommt ein Verzeichnis der Reliquien aus der Zeit Leos X (1513–1521), das

¹ Abgedruckt bei Migne, *P. L.* t. 78, p. 1379 sqq.

² *N. Archiv* XVII (1892) 608.

von Panvinius (De septem ecclesiis) überliefert wurde. Eine einfache, kritiklose Wiederholung der älteren ist die Liste, welche sich heute noch im Oratorium befindet aus dem Jahre 1624. Die späteren haben noch weniger Wert; denn seit Leo X bis 1903 hat, soweit man weiss, niemand mehr den Schatz eingesehen.

Wohl das kostbarste Stück der ganzen Sammlung ist *das emaillierte Goldkreuz* (Grisar, S. 79 ff.). Auf Grund der Inventare und Berichte weist Grisar mit ziemlicher Sicherheit nach, dass es dasselbe ist, welches schon P. Symmachus (498-514) in einem Oratorium s. crucis beim Vatikan aufbewahrte, das aber später vor den Longobarden versteckt und dann von P. Sergius I (687-701) in der Sakristei von S. Peter wieder aufgefunden wurde. Dieses Kreuz spielte eine Rolle im Pontificalritus des Mittelalters; so z. B. wurde es seit Ende des 8. Jahrhunderts am Karfreitag vom Papste barfuss vom Lateran in die Kirche S. Croce in Jerusalem getragen. Das Kreuz, welches 27 cm. lang, 18 cm. breit und 3, 7 cm. dick ist, zeigt auf der einen Seite 7 Szenen aus dem Leben Jesu in Email ausgeführt; um das ganze läuft als einziger Schmuck eine sogenannte Perlschnur. Die Szenen stellen dar: Verkündigung, Heimsuchung, Geburt Christi, Anbetung durch die Weisen, Reise nach Bethlehem, Darstellung im Tempel und Taufe im Jordan. Die Details sind nach Lauer stark von den apokryphen Evangelien inspiriert (S. 37). Um einiges hervorzuheben: Bei der Verkündigungsszene sitzt die Jungfrau; der mit Flügeln versehene Engel hat den Nimbus und steht vor Maria; bei der Geburtsdarstellung liegt die Muttergottes auf einem Ruhebett; das Jesuskind sieht man auf der einen Seite in der Krippe, auf der andern im Bade. Bei der Taufe schwebt über der jugendlichen Figur des Heilandes die Taube. Bezüglich der Farbengebung ist der ganze Hintergrund grün. Die weisse Farbe spielt in den Gewändern und auch sonst eine grosse Rolle. Der Nimbus ist überall gelb, das Kleid der Muttergottes hat in den einzelnen Bildern verschiedene Farben (gewöhnlich ist die Grundfarbe rot). — Die Rückseite des Kreuzes ist ihres Schmuckes beraubt; sie ist ausgefüllt mit gehärtetem Balsam (herstammend von den rituellen Gebräuchen des Mittelalters). Mit Lauer (S. 36) nimmt Grisar an, dass sie ursprünglich die Hauptseite gewesen sei.

Um das Alter dieses hochbedeutsamen Stücks nicht bloss nach historischen, sondern auch nach künstlerischen Gesichtspunkten festzustellen, muss zunächst bemerkt werden, dass wir aus dem 5. — 7. Jhd. nur sehr wenige Emailgegenstände teils barbarischen Ursprungs teils byzantinischer Herkunft besitzen, aber ohne irgend welche Figur. Zu ersteren ist zu zählen das berühmte Evangeliarium der Königin Theodolinde in Monza, zu letzteren wohl als ältestes Exemplar das Fragment von einem Kreuzreliquiar in Poitiers, weiterhin das bekannte Kreuz Justins II. (565–575) im Schatz von S. Peter. Das Emailkreuz von S.S. nun füllt eine Lücke in den überlieferten Emailarbeiten aus für die Zeit des Verfalls. Byzantinisch ist die Art und Weise der Emaillierung, insofern die Emailmasse in einen Kreis kleiner von feinsten auf Goldgrund gelöteten Goldfäden gebildeten Zellen eingeschlossen ist. Diese Goldfäden bleiben sichtbar und zeigen den Aufriss der Zeichnung.

Die Emailfiguren sind plump, doch zeigt sich immerhin eine gewisse Natürlichkeit in der Zeichnung; z. T. erinnern sie an die Formen am Portal von S. Sabina in Rom (5. Jhd.).

Alles in allem genommen möchte man sie dem 6. oder 7. Jhd. zuweisen, in welcher Annahme Grisar mit Lauer übereinstimmt; doch denkt letzterer eher noch an das Ende des 5. Dass auf diesem Kreuz, das als Behältnis für eine Kreuzespartikel diente, nicht Szenen aus der Passion, sondern aus der Kindheitsgeschichte sich finden, dürfte auch auf höheres Alter (wenigstens der Vorlage) schliessen, denn erstere waren gerade bis zum 5. Jhd. weniger beliebt. Immerhin standen Passionsbilder vielleicht auf der Kehrseite der Kreuzes, deren Ausschmückung verloren gegangen ist.

Schwieriger ist es, den Ort der Herstellung zu bestimmen; dazu fehlt uns eine genauere Kenntnis der geographischen Verteilung der künstlerischen Produkte beim Verfall des römischen Reiches.

Auf den gleichfalls emaillierten Seitenflächen des Kreuzes liest man einige verstümmelte Worte, offenbar ohne Zusammenhang mit demselben, sondern von einem andern Gegenstand herübergenommen. Im Innern des Reliquiars fanden sich 5, von einander getrennte, rechteckige Vertiefungen, in oder zwischen

denen wohl Fragmente des hl. Holzes eingeschlossen sind bzw. waren.

Die silberne *Custodia*, welche für das Emailkreuz bestimmt war, ist viereckig und mit Basreliefs geschmückt. Auf der Mitte des Deckels sitzt Christus als Gesetzgeber auf einem Thron, unter dem die 4 symbolischen Ströme herausquellen. Links vom Heiland steht Petrus, rechts Paulus; oben sind 2 Brustbilder von Engeln in Medaillons. Eine einfache Perlschnur fasst das Ganze ein. Auf den Seitenflächen kehren Bilder aus der Kindheitsgeschichte wieder, z. T. auffallend denen des Emailkreuzes selbst ähnlich; neu ist vor allem das Lamm Gottes mit dem Nimbus zwischen den Symbolen der Evangelisten. Letztere Darstellung lässt es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass die Seitenflächen älter sind, als der Deckel (vielleicht aus der Zeit des P. Sergius). In allen Fällen bildet diese Kapsel ein lehrreiches Mittelglied zwischen der Kapsel des hl. Nazarius in Mailand (4. Jhdt) und den Erzeugnissen des 9. Jhdts.

Das zweite mit Edelsteinen besetzte *Kreuz aus massivem Gold* (S. 110.) misst 25,5 cm Höhe und 25,0 cm Breite. Längs des Randes läuft ringsum eine Goldperlschnur, welche selbst wieder einen Kranz von lauter kleinen goldenen Bögen einfasst. Ueber die ganze Oberfläche hin sind Edelsteine und Perlen zerstreut. In der Mitte des Ganzen ist ein besonders grosser Amethyst. Zusammen waren es ursprünglich 68 Perlen und 17 grosse kostbare Edelsteine (Amethysten und Smaragden). Die Rückseite des Kreuzes hat ebenfalls eine grosse Anzahl Edelsteine in schöner Goldeinfassung; hier wurde auch zum Schmuck ein durchsichtiges einfarbiges Email verwendet. Jedoch ist nur der oberste Arm des Kreuzes einigermassen gut erhalten; an den anderen Armen sieht man Spuren gewaltsamer Beraubung.

Die Arbeit macht den Eindruck eines hohen Alters und entspricht der Art der kostbaren Motivgeschenke in den Basiliken Roms im 4.-8. Jhdt, von welchen der Liber Pontificalis redet. Gegen Lauer, welcher das Kreuz für karolingisch hält, möchte Grisar es eher noch für älter erklären, als dasjenige des Kaisers Justinus II.¹

¹ Vgl. über dieses *Röm. Quartalschr.* VII. (1893), 245 ff.

Immerhin scheint es lateinische Kunst der letzten klassischen Zeit oder des ersten Mittelalters zu sein. Sicher ist, dass unser Kreuz mit demjenigen identifiziert werden muss, von welchem Johannes Diaconus sagt, dass es in der Mitte das Praepetium D. N. I. Chr. einschliesse. Letztere Reliquie, über deren Echtheit schon P. Innozenz III Zweifel ausgesprochen hatte, wurde 1527 von einem Soldaten geraubt. Sie musste offenbar einst in einem Kapselchen an das Kreuz angeheftet gewesen sein. Beim Öffnen eines Medaillons fand Grisar in einem Goldkreuzchen eine kreuzförmige Reliquie des hl. Holzes mit Balsam bedeckt, welcher von den Salbungen des Mittelalters herrührt (vgl. Grisar, S. 120 ff.).

Das herrliche Kreuz bekam auch später unter Paschalis (laut Inschrift) — und zwar ohne Zweifel dem I dieses Namens — einen seines würdigen *Behälter aus Silber*.¹ Auf dem Deckel desselben sind 5, an den Seitenwänden im Umkreis 12 getriebene Reliefs. Sie bekunden uns den Stand der Kunst zur Zeit des P. Paschalis, und zeigen uns das Erwachen des Geschmacks und einer besseren Technik unter dem Einfluss der Franken und Orientalen. Die Szenen auf dem Deckel in der Mitte von links nach rechts scheinen sich z. T. auf das Altarssakrament zu beziehen: das Wunder von Kana, das Abendmahl (hier Petrus mit der grossen Tonsur, im Hintergrund zwei anbetende Engel) und zuletzt allem nach der Abschied des Heilands vor der Himmelfahrt bzw. die Himmelfahrt selbst; den Ölberg zeigen die stilisierten Ölbäume an. Auch Lauer erklärt das Bild auf letztere Weise. Dass die seligste Jungfrau und Petrus die Hände verhüllt tragen, wie um etwas in Empfang zu nehmen, spricht nicht gegen diese Ansicht; denn derselbe Typus kehrt auch sonst bei den Szenen dieses Behälters wieder, ohne dass jene Bedeutung damit verknüpft wäre. Das Bild als Darstellung der Brotvermehrung zu deuten, woran Grisar auch gedacht hat, scheint das Fehlen des Brotes sowie die grosse Ähnlichkeit dieses Bildes mit dem untersten, welches die Erscheinung des Heilandes durch die verschlossenen Türen hindurch darstellt, auszuschliessen. Die oberste Szene zeigt den Jesusknaben im Tempel zwischen den Gesetzeslehrern. Bei allen

¹ Unter Tafel IV; vgl. Grisar, S. 129 ff.

fünf Szenen findet sich die Muttergottes und zwar immer mit einem Kreuz an der Kapfbedeckung. Vielleicht war der Zweck der Zusammenstellung, Lehre und Sakrament als die grössten Wohltaten Iesu im Bilde zu zeigen. Die Seitenwände und die Rückwand enthalten fast nur Szenen vom Auferstandenen,¹ auf der Rückwand: Christus erscheint dem Petrus, den Jüngern in Emmaus, Petrus und den andern Aposteln, sendet die Apostel aus; der Engel erscheint den frommen Frauen. An den Seitenwänden: Berufung der Apostel, Thomas legt seine Hand in die Seitenwunde, Aussendung der Apostel, Christus erscheint den frommen Frauen, die Auferstehung wird den Aposteln verkündet, wieder die Iünger in Emmaus, Petrus und Johannes am Grabe. An einem Bilde (Christus erscheint den frommen Frauen) hat das Grab die Form eines Rundtempelchens mit einer Kuppel in Nachahmung der Auferstehungskirche in Jerusalem.²

Der Heiland erscheint immer mit Kreuznimbus, mit einem nichtgespaltenen Bart, mit langem, auf die Schultern herabwallenden Haar.

Unter den *silbernen Reliquiaren* barg eine ovale silberne Schatulle, ohne weitere Merkwürdigkeit, die Ueberreste von Schuhen, welche schon in 12. Jhdt für die des Heilandes gehalten wurden. Mehr Interesse verdienen die beiden Silberschreine mit den Häuptern der hl. Agnes und Praxedis. Der erstere ist einfach gehalten, nur oben und unten mit Spitzbogen in Relief geschmückt. Die Inschrift auf dem Deckel nennt P. Honorius III als Stifter. Reicher gehalten ist der andere Behälter. Griechischen Ursprung verraten die griechischen Worte, welche uns die beiden Relieffiguren an der Vorderseite als S. Gregor Nazianzenus und S. Basilius kennzeichnen. Letztere sind mit Chorhemd, Tunica und Casula, sowie dem Pallium angetan, tragen ein Buch und sind mit dem Nimbus geschmückt. Die entgegengesetzte Seite zeigt den hl. Nikolaus und Johannes. Der ein wenig gewölbte Deckel ist in der Mitte durch eine Goldplatte mit Emailfiguren geschmückt:

¹ Bezüglich der Beschreibung der Rück- und Seitenwände vermisst man bei Grisar die gewohnte Ausführlichkeit.

² Vgl Garrucci, *Storia dell'arte crist.* Tav. 446 u. 459; G. Stuhlfaut, *Die Engel in der altchristlichen Kunst.* Freiburg 1897.

Christus auf dem Throne, segnend zwischen der Mutter Gottes und Johannes dem Täufer. Diese Szene ist rings umgeben von 12 Medaillons mit Emailbildern der Apostel (an Stelle des schon abgebildeten Johannes Ev. ist Lucas getreten), von denen jedoch nur 3 erhalten sind. Letztere 12 Emails sind jünger als die Kasette selbst, wohl aus dem 10. Jahrhundert.

Bedeutend kleiner als die beiden eben erwähnten ist eine Kapsel von ovaler Form mit gewölbtem Deckel, auf welchem ein Kreuz sich ausdehnt, mit Edelsteinen, in Relief nachgeahmt, reich besetzt. Unter dem Querbalken stehen zwei Engel mit erhobenen Händen. Ueber demselben sieht man zur Rechten eine Taube als Symbol des hl. Geistes mit einem Kranz im Schnabel, zur Linken die Hand des Allmächtigen. An den Seitenwänden der Kapsel sind zwischen Palmzweigen Medaillons mit Brustbildern von Christus und 6 Heiligen (unter ihnen Petrus u. Paulus). Die Figuren gehören sicher dem 5. oder 6. Jhdt an (Vgl. Bull. di archeol. crist. 1887 p. 119). Die Kapsel enthielt wohl einst eine Reliquie des hl. Kreuzes oder aber Tücher (brandea), welche mit dem Grabe eines hl. Martyrers in Berührung gebracht worden waren.

Von eleganter Silberarbeit griechischer Kunst des 10. oder 11. Jahrhunderts ist die ovale Schatulle, welche Reliquien des hl. Johannes Bapt. enthielt. Auf dem Deckel sind Rundbilder von Christus, Petrus und Johannes eingraviert, an den Seitenflächen solche von den 4 Evangelisten; der übrige Raum ist mit Blättern und Zweigen ausgefüllt.

Unter den minderwertigen Reliquiaren sei eine Messingkasette erwähnt, welche einer weniger blühenden Periode der byzantinischen Kunst (11. Jhdt) angehört. Auf dem Deckel ist die Kreuzigung abgebildet: der Herr in langem Gewande, mehr stehend als hängend; unter dem Kreuze ein kleiner Hügel mit einem Totenschädel, über dem Kreuze Sonne und Mond. Mit dem Gesten tiefen Schmerzes steht auf der einen Seite Maria, auf der andern. Johannes mit einem Buche, die Rechte zum Sprechen erhoben. Unter dem Querbalken liest man:

ΙΑΕ Ο ΥΟC ϝ u. ΙΑΟΥ Η ΜΡ Οϝ

An der Seitenwand stehen die Evangelisten zwischen 3 Kreuzen.

Aus der gleichen Zeit stammt eine bemalte Holzschatulle, deren in Form eines doppelten Kreuzes ausgehöhlter Boden offenbar eine Kreuzesreliquie enthielt. Unter dem unteren Kreuzesbalken stehen Petrus und Paulus, zwischen dem 1. und 2. Querbalken zwei lanzentragende Erzengel, oben der segnende Heiland und die betende Muttergottes. Am Deckel ist auf dessen Innenseite Christus am Kreuz dargestellt, lebend, mit Lendengürtel, aus den Wunden fließt Blut; die Muttergottes umfasst das Kreuz, Iohannes ist in lebhafter Gestikulation. Auf der Aussenseite hält S. Chrysostomus ein geöffnetes Buch mit den Worten:

ΕΙΠΕΝ Ο Κ̄C̄ ΤΟΙC ΕΑΥΤΟΥ ΜΑΘΗΤΑΙC ΤΑΥΤΑ ΕΝΤΕΛΛΟΜΕ
ΥΜΙΝ ΙΝΑ ΑΓΑΠΑΤΕ ΑΛΛ[ΗΛΟΥC].

Eucharistischen Zwecken diente wohl (nach Analoga) eine Holzschachtel in Kreuzesform,¹ deren Deckel ausser einer einfachen Randverzierung $\bar{\zeta}$ griechische Buchstaben (= $\varphi\omega\varsigma$, $\zeta\omega\gamma$) enthält in der Anordnung

$$\begin{array}{c} \phi \\ \bar{\zeta} \quad \omega \quad \eta \\ C \end{array}$$

Auch die zwei runden kleinen Büchsen mit einfachgemalten Ornamentierungen, welche jetzt Reliquien und sog. Blutschwämme enthalten, hatten ursprünglich wohl die gleiche Bestimmung.

Unter den *Elfenbeingegenständen* (Grisar, S. 158 ff.) des Schatzes von S. S. ist in erster Linie ein antikes Fragment mit bacchischer Szene, wie es scheint eine Opferlibation darstellend, zu nennen. Dasselbe gehörte einer runden Pyxis an, welche ebenfalls, wofür andere Beispiele nicht fehlen, im hl. Dienste verwendet wurde.

Interessanter ist ein Elfenbeindeckel mit der Heilung des Blindgeborenen, jenem beliebten Thema in der altchristlichen Kunst,² dem man auch symbolische Bedeutung beilegte. Die

¹ Vgl. *Nuovo Bullettino di arch. crist.* tom. 3, p. 16.

² Vgl. z. B. Garrucci VI, tav. 419.

Szene spielt sich vor einem grossen Portal ab. Der blinde Knabe steht mit einem Stock in der Linken von dem als Jüngling (ohne Nimbus) dargestellten Heiland, welcher mit einem Finger das eine Auge des Armen berührt; hinter Letzterem steht ein Gesetzleslehrer — alles „sehr schön in seiner Einfachheit“ (Lauer, S. 83). Grisar und Lauer weisen das Stück dem 5. bzw. 6. Jhd. zu.

Erwähnt seien auch 3 weitere Elfenbeinsachen, Kistchen, von denen eines durch Metallstreifen und aufgemalte Vögel geziert ist, vielleicht unter dem arabischen Einfluss, welcher sich im 12. u. 13. Jahrhundert von Sizilien her bemerkbar machte. Das zweite ist von Holz, aber mit Elfenbein bekleidet; beim dritten weisen Kufische Buchstaben, welche als Ornament dienen, auf arabische Kunst. In einer zylindrischen Elfenbeinschachtel fand sich eine Glaskrystallflasche, durch zierliche Metallbänder eingefasst und zum Aufhängen eingerichtet; sie enthielt wahrscheinlich Fäden aus der Tunica des hl. Johannes, nicht „crines“, wie der Pergamentstreifen angibt.

Von den grösseren Behältern kann zum Schluss noch eine bemalte Holzkassette angeführt werden, mit Steinen von den berühmtesten Stätten Palästinas in Cement eingelassen. An der Innenseite des Deckels (und ebenso, nur einfacher, an der Aussenseite) nimmt die ganze Mitte eine Kreuzigungsgruppe ein: der Heiland mit langem Gewand, mehr lebend als hängend. Nichtsdestoweniger stösst Longinus ihm die Lanze in die Seite, wie wenn er schon gestorben wäre. Zu gleicher Zeit reicht ihm ein Soldat den Schwamm.¹ Die hl. Jungfrau und Johannes stehen zwischen den beiden und den Schächerkreuzen. Auf den 4 andern, halb so grossen Feldern haben wir unten die Geburt Christi und die Taufe im Jordan, oben die Auferstehung und Himmelfahrt, vielfach ähnlich der Darstellung auf dem Emailkreuz. Diese Szenen entsprechen den in der Schatulle aufbewahrten zum Teil nach Herkunft bezeichneten Steinen (von der Geburtsgrötte, Jordan, Kalvarienberg, hl. Grab und Ölberg). Interessant ist beson-

¹ Vgl. Die ähnliche Auffassung auf einem Fresco der Unterkirche von San Giovanni e Paolo (*Röm. Quartalschr.* V, 1891, S. 294) und in S. Maria antiqua (ebd. XV, 1901, S. 87).

ders auch die Abbildung des hl. Grabes, wie es in den ersten Jahrhunderten aussah. Gerade dieser Umstand weist auf Jerusalem selbst als Ursprungsort hin; sicher ist der Prototypus sehr alt; die Ausführung könnte im 9. Jhd. geschehen sein. Vielleicht sind solche Reliquiare in grosser Anzahl für Pilger gefertigt worden.

Nicht weniger wichtig als alle bisher behandelten Stücke aus Metall, Holz und Elfenbein ist für die Geschichte der christlichen Kunst die grosse Anzahl von *alten Geweben* (Gris. S. 169 ff.), mit welchen die Kissen in den verschiedenen Reliquiaren umkleidet waren oder in welche selbst Reliquien eingewickelt gewesen sind. Der schriftliche Katalog verzeichnet deren 29, wobei aber mehrere oft zusammengezählt wurden. Diese Produkte kamen vornehmlich von Syrien und Aegypten und noch weiter von Persien und den angrenzenden Ländern Asiens; mit solchen, ob sie nun profane oder heilige Figuren aufzeigten, wurden die römischen Basiliken zur Zeit des Ursprungs dieses Schatzes von „S. S.“ bekleidet. Bisher besass Rom selbst keine Erzeugnisse dieser Art; zudem sind sie so eigenartig und bedeutend, dass z. B. Berlin für seine auch in dieser Hinsicht schon reich ausgestattete Gewebesammlung des Kgl. Kunstgewerbemuseums sofort photographische Aufnahmen der neuen Funde vorgenommen hat.¹ Wir wollen nur die hauptsächlichsten Muster hervorheben.

Auf einem Stoff kämpfen zwei Jäger, jeder gegen einen Löwen, zwei andere gegen Leoparden. Die Farben sind sehr lebhaft auf dunkelrotem Grund. Das Ganze ist ein Rundbild in schön ornamentierten Rahmen. Adler und Hunde beleben noch mehr die Szene. Auf der Mütze tragen alle vier Jäger ein Kreuz, das so hervorstechend ist, dass man es nicht als blosses Ornament ansehen kann. Auch unter der Palme, welche an den mythologischen Lebensbaum auf den persischen Stoffen sassanidischer Art erinnert, findet sich ebenfalls das symbolische Kreuz. Eine ähnliche Darstellung, in S. Cunibert zu Cöln² befindlich, wird

¹ Im *Katholik* 36 (1907), 6, S. 76 weist Bellesheim zum Vergleich auf den am 17. Juli 1906 im Münster zu Aachen gefundenen Elefantentoff hin, über welchen J. Lessing jüngst eine Abhandlung geschrieben hat.

² Vgl. auch die Berliner Sammlung.

dem 6. oder 7. Jhdt zugeschrieben. Diese Kreuze, sowie die kurze Gewandung der Jäger lassen vermuten, dass zu Beginn des Mittelalters im Abendland orientalische Muster nachgeahmt wurden.

Ein anderes Tuchfragment bietet uns in den zwei erhaltenen runden Rahmen als Grundmotiv einen streng stilisierten Hahn, seltsam realistisch mit emporgerichtetem Kamm, den Kopf mit dem Nimbus umgeben. Die Federn des Schwanzes haben in brillantem Colorit eine eckige Art, welche an Heraldik erinnert. Bekanntlich hat der Hahn in der persischen Kunst symbolische Bedeutung; der heidnische Orient drückte durch den Nimbus auch gegenüber Tieren seine Verehrung aus. Die Christen haben dann den Hahn als Symbol Christi genommen (cfr. Cathem. des Prudentius, I. Hymn. v. 67).

Der Liber Pontificalis¹ redet von „orbiculi“, in welche die Figuren in diesen Geweben eingeschlossen seien. Das trifft in besonderer Weise zu auf jenes Gewebe vom S. S., bei welchem in zwölf ganzen und sechs nur halb erhaltenen symmetrischen Kreisen immer zwei Löwen aufrecht gegeneinandergewendet wiederkehren. Die Löwen selbst sind violett auf grünem Grund. Auf ein höheres Alter deutet vor allem die Darstellung der Muskeln durch grosse Ringe hin. Phantastische Blumen in Kreuzesform füllen die Zwischenräume zwischen den Felderreihen aus.

Inhaltlich zu den wertvollsten von den grösseren Stücken gehört das doppelte Muster mit einer Szene der Verkündigung. Maria sitzt auf einem Thron; vor ihr steht der beflügelte Engel, die Rechte zum Sprechen erhoben, den Botenstab in der Linken, ähnlich dem in S. Apollinare nuovo in Ravenna. Den Einfluss der Apokryphen zeigt der Umstand, dass Maria gerade mit Spinnen beschäftigt ist; den Einfluss der byzantinischen Kunst aber verrät die reiche Ornamentik am Throne, sowie der steife Blick und die steife Haltung der Personen. Grisar möchte dieses Stück eher dem 6. als den folgenden drei Jahrhunderten zuweisen (anders Lauer, welcher es der 2. Hälfte des 8. oder der 1. des 9. Jahrhunderts überweist).

¹ Duchesne, II 31 s.

Auffallend demselben in der Ausführung und den Grössenverhältnissen ähnlich ist ein anderes beschädigtes Gewebe mit der Geburt Christi. Grisar hat dieses nur kurz behandelt (S. 181), während Lauer ihm mehrere Seiten (106 ff.) widmet. In der Mitte des Rundbilds liegt das göttliche Kind in der Krippe, dahinter stehen Ochs und Esel, oben der Stern in Gestalt einer Blume, vor der Krippe Maria und Josef, beide das Gesicht dem Beschauer zugekehrt.

Ausser den obigen Fragmenten enthalten die Wandschränke Gewebe, welche den hinteren Teil eines gewaltigen Stiers, geflügelte Rosse, 2 Löwen nach entgegengesetzter Seite auseinandergehend, die Köpfe aber gegeneinander gewendet, einen Löwenbändiger mit einem Knie auf dem Tiere, mit den Händen den Kopf desselben umfassend, zur Darstellung bringen. Ein sehr schadhaftes Stück zeigt eine griechische Inschrift

⌘ CY IEPEYC EIC TON AIWNA KATA THN TAXIN
MEAXICEAEK ⌘

Über die Bedeutung der zwei weissen Tüchlein, die von zwei kolorierten Streifen durchkreuzt sind, in der Form einer Serviette oder eines Schnupftuchs, lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Solche Mappulae wurden in der römischen Welt am Arm (vgl. den liturgischen Manipel) oder Gürtel zum Schmuck getragen.¹ Vielleicht handelt es sich hier wirklich um solche Manipel — dann wären diese die einzigen uns erhaltenen Exemplare — oder aber es sind sogenannte brandea. Dagegen dienten zwei im Schatz befindliche leinene Tunikenstücken sicher liturgischen Zwecken.

Von der Unmenge der im geschriebenen „Catalogo delle Reliquie e di altri oggetti“ aufgeführten Gegenständen, wie Medaillen, Deckeln, gotischen Siegeln, Münzen, Steinen vom hl. Land, Tonkrüglein, Kreuzchen, welche z. T. ausserhalb der arca cypressina in der Cappella der Sancta Sanctorum sich vorfanden,²

¹ Vgl. Wilpert, *Un capitolo di Storia del vestiario*, II, 61 ff. (Roma, 1899).

² Die meisten derselben werden von Grisar und Lauer nicht aufgezählt bzw. behandelt.

seien nur einige angeführt, welche im Museo besichtigt werden können, darunter eine Glasampulle, eine Anzahl von Glasfläschchen bzw.-Röhrchen, einst mit Öl gefüllt, das die Pilger von den Lampen am hl. Grabe nahmen, eine Holzschatulle, auf deren Deckel eine Lanze herausgeschnitzt ist, u. s. w. Mehr Interesse verdienen zwei Holztäfelchen mit leider sehr schadhafte gewordenen Brustbildern von Petrus und Paulus, einst zu einem Holzschächtelchen gehörig, in traditioneller Darstellung. Die Form ihrer Pallien entspricht der Art, wie man sie in den Malereien des 7.-9. Jahrhunderts bemerkt.

Unter den zahlreichen, schon oben erwähnten *Pergamentstreifen*, welche sich im Schatze vorfanden, und die teilweise ins 8.-10. Jahrhundert zurückzudatieren sind, ist für uns Deutsche besonders interessant jener, welcher eine Notiz über Dionysius Areopagita und seine Reliquien in Regensburg enthält. Grisar spricht davon in einem Anhang seines Buches (S. 191-198).¹ Es handelt sich dabei um das Stück eines Dokuments, das wahrscheinlich von dem Mönche Otloh 1052 geschrieben und dem Papste Leo IX während seines Aufenthaltes in Regensburg als Begleiturkunde einer „Reliquie“ des hl. Dionysius nach Rom mitgegeben wurde. Die Fälschung identifiziert den Martyrer Dionysius von Paris mit dem Areopagiten und berichtet von der angeblichen Überbringung der Gebeine desselben von Paris nach S. Emmeram in Regensburg.

¹ Vgl. auch *Innsbr. Zeitschr. f. kath. Theol.* 1907, I, 1-22.

Das angebliche Grab des h. Emmeram.

Eine Erwiderung von Prof. Dr. G. Anton Weber.

In der Röm. Quartalschrift wurde die Meinung verbreitet, eine i. F. 1894 *hinter* dem Hochaltare von St. Emmeram zu Regensburg aufgefundene, durch *nichts* gekennzeichnete Leiche sei die des Martyrerbischofs Emmeram. Die blossen Behauptungen kommen indes durch dreimalige Wiederholung nicht der Wahrheit näher. Die Ausführungen haben vielmehr durch ihren einseitigen Standpunkt die behandelte Angelegenheit in ein so schiefes Licht gestellt, dass im Interesse der richtigen Auffassung und objektiven Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse das Audiatur et altera pars geboten erscheint.

Wenn ich im Folgenden zu einer Erwiderung das Wort ergreife, so kann sie bei dem beschränkten zugestandenen Raume allerdings nicht erschöpfend sein; ich werde demnach hier nur den Leichenfund behandeln und kurz die Tradition andeuten.

Für die beiden ersten Abhandlungen in der Quartalschrift verweise ich auf die Kritik des Mitherausgebers der Monumenta Germaniae historica Archivrates B. Krusch (*Neues Archiv*, 29, 360 ff.; 30, 203 f., 451 ff.; 32, 519) und auf meine Abhandlung: „Die Reliquien des h. Emmeram“ in den „Studien und Mitteilungen“ (27 [1906], 38 ff., 254 ff.).

Im Mai 1894 stiess man hinter dem Hochaltare, 1 1/2 m unter dem Fussboden, auf einen grossen, einfachen Steinsarg, welcher durch drei schwere Steinplatten *fest verschlossen* war.¹ Nach

¹ In diesem Sarge sollte von 742 bis 1894 fern von den Blicken der Gläubigen der h. Emmeram eingeschlossen gewesen sein!

Entfernung derselben ward eine Leiche sichtbar. Man trug dieselbe auf dem Eichenbrette, auf welchem sie im plumpen Sarge gebettet war, an das Licht und legte sie auf dem Hochaltare nieder. Da ruhte sie in heller Tagesbeleuchtung von 3¹/₂ bis 5¹/₂ Uhr nachmittags. Es zeigte sich *anfangs* die Leiche *vollständig erhalten*, soweit sie durch die Linnentücher umhüllt war. Der Kopf, den die Umhüllung frei gelassen hatte, war bereits ganz zerfallen; ein oder zwei Handvoll Moder lag an dessen Stelle. Auch die Füße waren angegriffen, da das Gewand nur bis zu den Füßen reichte und sie teilweise unbedeckt gelassen hatte. Jedoch konnte Krankenkass-Direktor Dr. med. Eser durch Messungen konstatieren, dass nach der Grösse der Leiche sicherlich auf einen Mann zu schliessen sei; hierauf hob er noch einen mittleren *Vorderfussknochen* empor und zeigte denselben mir und anderen Anwesenden. Der Beweis von dem Vorhandensein der Füße zerbröckelte bald darauf. Der übrige Körper lag wie im Schlafe auf dem Rücken da; die Arme waren lang ausgestreckt, so dass die Hände auf den Schenkeln ruhten. Der morsche Linnenstoff, welcher von den Füßen bis zum Halse die unverstümmelte Gestalt umhüllte, schmiegte sich so innig dem Körper an, dass die Formen aufs deutlichste hervortraten. Erstaunt rief Domvikar Dengler aus: „Er trug schon Handschuhe“, welchen Ausruf Praelat Mehler, Domvikar Münz und ich eidlich erhärten können. Aber ich klärte sogleich die Täuschung auf: ich zeigte jenem, wie sich in dem Gewande aufs genaueste die *Finger* abgedrückt und handschuhartige Falten gebildet hatten. Das Vorhandensein von Händen bestätigen, eventuell eidlich: Mehler, Münz, Dr. Renz, Pfarrer Schmidt, Pfarrer Straub, Professor Dr. Weber. Man muss ferner beachten, dass der Sarg keine Inschrift zur Kennzeichnung der Leiche trug, noch irgend ein Täfelchen mit einer Angabe enthielt. Der Leiche selbst fehlte endlich jedes geistliche Gewand und Abzeichen. Sie erschien also nicht als die des 715 gemarterten *Bischofs* Haimrhamm, welcher nach seinem Biographen Bischof Arbeo von Freising (764–83) Hände und Füße verloren hatte; die abgeschnittenen Extremitäten waren zudem anderswo *begraben* worden, „den Menschen ist es jedoch unbekannt“. Vgl. B. Krusch, *Vita vel Passio*

Haimrhammi (Script. rer. Meroving. tom. IV. p. 494 s.). Von einem neuentdeckten Grabe des h. Emmeram kann demnach keine Rede sein.

Dazu kommt, dass die reiche *handschriftliche* und *gedruckte* Literatur über die Reliquien des h. Emmeram *einstimmig* der „aus der Luft gegriffenen Hypothese“ *entgegen* ist. Zahlreiche Belege finden sich in meiner Abhandlung: „Die Reliquien des h. Emmeram“, und ich könnte sie reichlich vermehren. Ich skizziere nur. Durch Abtbischof Gaubald (739–61) wurde Haimrhamm aus dem Grabe in dem Georgskapellchen erhoben, in die benachbarte Klosterkirche übertragen und dort vor dem Hochaltare im Südschiff in einem „neuen Grabmal“ („tumulus“) ¹ beigesetzt. Die Vita spricht nicht vom Hochaltare, hinter dem oder unter dem der Heilige bestattet wurde, vielmehr deutet der ortskundige Bischof ein *Grab* an, „woran die Fürsten herrlich gearbeitete Tafeln aus Gold- und Silberblech, reich bedeckt mit Edelsteinen befestigen liessen“. ² Diesen kostbaren Schmuck des Grabes bewunderte Ardeo (Krusch, *Vita*, p. 516). Aus dieser Urkunde (Handschrift des 10. Jahrh.) und der späteren Emmeramer Tradition geht demnach sicher hervor, dass Gaubald ein Grab hatte bereiten lassen, welches aus dem Boden *hervorragte*. Daran wurde der prächtige Schmuck, allen sichtbar, befestigt. Es wäre ein Unsinn gewesen, den hässlichen *Steinsarg* im *finsternen* Loche in dem *dunklen* Gruftgange zu zieren, abgesehen davon, dass dieser Gang nach den *alten* Ueberlieferungen erst durch Abt Ramwold (975–1001) geschaffen wurde. Im 9. Jahrhundert ward Emmeram „in den Hochaltar übersetzt“. Die Aufbewahrung der Reliquien *im* Hochaltare bezeugt Prior Arnold im J. 1035 oder 1036 mit den Worten: „ara suae (i. e. s. Emmerami) requietionis antipoda“. Das Johannisaltärchen unten in der Gruft von St. Emmeram ³ ist antipodisch zum h. Emmeram *im* Hochaltare.

¹ Urkunde vom 20. Oct. 815.

² F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*, Regensburg 1883, 1, 85.

³ Es gab damals in der Emmeramkirche nur Eine Gruft (*confessio*), weil die Wolfgang-Krypta erst in der Mitte des 11. Jahrh. errichtet wurde.

Zwar sucht Endres seine Ansicht diesem Schriftsteller zu erpressen, indem er folgende Stelle missdeutet: „Quaedam muliercula, Reginae civitatis indigena, ad confessionem Christi martyris Emmerammi, cui vocabulum est de pedibus,¹ ipsius die quadam... accessit“ etc. Der Gedanke ist: Eine Regensburgerin begab sich in die zu den Füßen² genannte Krypta (confessionem) in der Kirche³ eben (ipsius) des Martyrers Christi Emmeram. Die Worte bringen keinen Beweis für die neue Lehre. Wie übrigens Endres Texte umgestaltet, mag aus einem leicht kontrollierbaren Beispiele erhellen. Ich schrieb in meinem „Führer durch Regensburg“ (11. Aufl. Leipzig 1905, S. 38): Denckmal „des h. Wolfgang (hier wurde der Bischof 994 begraben, bei Anwesenheit des Papstes Leo IX. 1052 wurden die Gebeine in die Krypta übertragen)“. Daraus machte (R. A. 21, 22) Endres: Der h. W. wurde „994 begraben bei Anwesenheit des Papstes Leo IX (1048-54)“. Er unterschlug das *Komma*, zog dieses Zeitwort zu Leo und *unterdrückte* die Beisetzung im Jahre 1052.

Im 15. Jahrhundert gefiel der Holzschrein des Heiligen nicht mehr. Abt Wolfhard Strauss (1423-51) liess nun „machen ein silberne Sarch, in welche S. Emmerami Leib gelegt worden“ (Abt Coelestin Vogl, Mausoloeum, 3. Aufl. 1680, S. 258; Abt Joh. Kraus, Maus., 4. A. 1752, S. 354). Als die Schweden nach Süden vordrangen, wurden der kostbare Sarg und die Reliquien getrennt in Sicherheit gebracht. Nach der Wiederherstellung des Hochaltars wurden die Gebeine des h. Emmeram wieder „anno 1659 in die silberne Sarg gelegt und allen... zu Ehren vor Augen gesetzt“. Das Reliquiar entging auch der Säkularisation. In dem pracht-

¹ H. Canisius, *Ant. lect.*, II, 59; F. Basnage, *Thesaurus*, III, 140; Migne, *P. L.* 141, 1012.

² Die Gruft wie das Johannesaltärechen heisst *zu den Füßen* der h. Martyrer oder der Heiligen („ad pedes sanctorum martyrum“, „de pedibus sanctorum“), weil man westlich davon im Chorraum Martyrer aus der Römerzeit begraben glaubte; niemals findet sich der Ausdruck: „ad pedes s. Emmerami“ obwohl er seit dem 9. Jahrh. auch richtig wäre, weil *oben im* Hochaltare in einem hölzernen Schreine die Reliquien des Heiligen lagen.

³ An anderer Stelle schreibt Arnold: „crypta apud s. Emmeramum aedificata“ d. i. die bei der Kirche des h. Em. erbaute Gruft oder die Gruft bei St. Emmeram.

vollen Sarge, der gegenwärtig unter der Mensa des Hochaltares steht, werden, wie in alter Zeit, die Reliquien (das Haupt im eigenen Kästchen) bewahrt.

Auf die *Folgerungen* aus den Reliquien in zahlreichen Kirchen kann ich nur hinweisen. Für einen denkenden Leser dürfte die kurze Ausführung genügen.

Die gefundene Leiche war die eines vornehmen Laien; das Grab hat nichts mit dem h. Emmeram zu thun.

Aus Salona.

Im Jahrgang 1905, S. 221 brachte die Q. S. eine kurze Erwähnung der Streitfrage unter den dalmatinischen Archäologen über den Platz, wo der hl. Dominus, Bischof von Salona und Martyrer unter Diocletian, begraben gewesen sei. Daran schloss sich die zweite Frage, ob der Abt Martinus im Auftrage des Papstes Johannes IV. die Gebeine desselben nach Rom übertragen habe, wo in der Kapelle des hl. Venantius beim Lateran sein Bildniss mit seinem Namen in Mosaik ausgeführt ist, oder ob der Leib ganz oder teilweise in Salona belassen worden sei. In Bezug auf den ersten Punkt gibt Bulić, der seit Jahren mit ausserordentlichem Geschick und anerkanntem Erfolge die Ausgrabungen leitet, die *basilica maior* von Manastirine als Begräbnisstätte an, während seine Gegner sie in die ihm und dem hl. Anastasius geweihte Kapelle verweisen. Ein jüngst erschienener *Supplemento al Bullettino d'archeologia e storia dalmata*, T. B. unterzeichnet, stellt sich als tapferer Bundesgenosse auf Bulić's Seite.

Die Frage hat, ebenso wie die über das Grab des hl. Emmeram in Regensburg, überwiegend lokales Interesse, und die R. Q. S. ist nicht der Ort zur Austragung solcher Streitigkeiten. Aber gern schliessen wir uns dem Urteile sammt der Folgerung des Bollandisten Delehaye an: „Bulić joint à une science profonde de l'antiquité l'avantage de vivre au milieu des ruines qu'il décrit“.

d. W.

Kleinere Mitteilungen und Rezensionen.

Eine frühchristlich-syrische Bilderchronik.

Sachaus vortrefflicher zweibändiger Katalog der syrischen Hss. der Kgl. Bibliothek in Berlin enthält u. A. auch einiges sehr wertvolle kunstgeschichtliche Material, das leider bislang völlig ungenutzt geblieben ist. Nachdem ich vermöge des Entgegenkommens der Generaldirektion der Kgl. Bibliothek neuerdings die beiden unschätzbaren Miniaturenhss. *Sachau 220* und *Sachau 304* in den Räumen der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg studieren und ihre Darstellungen photographisch aufnehmen konnte, legt sich mir ein Hinweis auch auf die kunstgeschichtlich interessanten literarischen Nachrichten der Berliner syrischen Hss. doppelt nahe. Hier möchte ich zunächst auf ein bei Sachau S. 304 und 316 angemerktes Doppelzitat nach einer schon vor längerer Zeit von berufener Hand für mich gefertigten Abschrift hinweisen, weil es speziell für die Geschichte der Buchmalerei auf geographisch syrischem Boden höchst bedeutsam sein dürfte, mindestens aber jedenfalls nach Strzygowskis „Alexandrinischer Weltchronik“ nicht mehr länger unbeachtet zu bleiben verdient.

In Betracht kommt zunächst ein Werk des 9. Jahrhunderts, der Kommentar eines nestorianischen Bischofs Jschô'-dâδ von Merw, der in der Hs. *Sachau 311* erhalten ist. In einer Erörterung über das zeitliche Verhältnis des Abendmahls und des Todes Christi zum jüdischen Passah wird hier fol. 111^{vo}: „Andreas, der Bruder des Magnes des Grossen in seinem Bilder-*χρονικόν* in dem Logos vor den Bildern (אנדראום אחוהי) **דמננים רבא בכרוניקון דילה הי דצורתא. במאמרא דקדם דצורתא** als Autorität dafür angeführt, dass der Herr, als „noch der Tag (am Himmel) stand, vor aller Welt geschlachtet und sein Tod verkündet wurde, bevor Israel am Abend das Ungesäuerte und das Lamm ass“. Wiederkehrt sodann wörtlich gleichlautend dieses Zitat in einer Art dogmatischer Summa der Hs. *Ms. orient. fol. 1201* fol. 59^{ro} mit der Autorenangabe: „Jrenaeus, der Bruder des Ignatios des Grossen (אירנאום אחוהי) **דאננטיים רבא** in seinem Bilder-*χρονικόν* und Mär(j) Aqrêm und Mär(j) (רבא)

Jschô'-dâð'. Die jüngere dogmatische Summa hat also Jschô'-dâðs Werk ausgeschrieben. Das fordert zunächst zu einem Vergleich der von beiden für das "Bilderχρονικόν" gemachten Verfasserangaben heraus. Eine Korruptel muss auf der einen oder auf der anderen Seite vorliegen. Dass der jüngere Text eine bessere Hs. des NT-Kommentars des Jschô'-dâð wiedergibt, wäre gesichert, falls etwa mit ihr die zweite bislang im Abendland bekannte Hs. dieses Kommentars *Add. 1973* der Universitätsbibliothek in Cambridge zusammengehen sollte, was leider aus den Angaben des sonst so ausgezeichneten Katalogs von Wright-Cook nicht zu entnehmen ist. Ausgeschlossen wäre es natürlich auch im entgegengesetzten Falle nicht, da die Hss. in Berlin und Cambridge auf denselben bereits verderbten Archetypus zurückgehen könnten.

Doch gleich viel! Das in Frage kommende Werk wird, so viel ich sehe, sonst niemals zitiert als von dem ostsyrischen Nestorianer. Diese Tatsache lässt Syrien als sein Entstehungsgebiet doch wohl gesichert scheinen. Was seine Entstehungszeit anlangt, so befinden wir uns vor einer Alternative, die indessen wesentlich nur das nämliche Endergebnis zulässt. Ist die Lesart der theologischen Summa bezüglich des Verfasser Namens richtig, so handelte es sich um ein Pseudepigraphon auf den Namen des grossen Irenaeus von Lyon, der allein irrtümlich ein „Bruder“ des Apostelschülers Ignatios genannt werden kann. Ein solches ist aber in Syrien wohl spätestens im 4. Jahrhundert denkbar. Die Zeit des grossen christologischen Glaubenskampfes liess ja alle vornicänischen Namen einer so fernen und fremden Welt wie der gallischen hier vollkommen in Vergessenheit geraten. Ist aber die Lesart der Berliner Jshoô'-dâð-Hs. die richtige, dann ist auf syrischem Boden wieder der Name Magnes in späterer Zeit wenig glaubhaft. Wie als ein syrisches, so erscheint die zitierte Bilderchronik mithin also in jedem Falle auch als ein frühchristliches Werk. Aber welcher Natur war dieses Werk?

Man hat meines Erachtens mit drei Möglichkeiten zu rechnen. Dem Wortlaut des Jschô'-dâð-Kommentars nach, würde es wohl am nächsten liegen, den eigentlichen Körper der Chronik in „den Bildern“ – den Ausdruck im strengsten Sinne genommen, als einer Folge bildlicher Darstellungen höchstens mit erklärenden Beischriften –, in dem „Logos vor den Bildern“ dagegen die allein einen zusammenhängenden Text aufweisende Vorrede eines solchen Bilderbuchs zur Weltgeschichte zu erblicken. Dieses selbst wäre, so verstanden, ein völliges Novum in der uns bekannten christlichen Denkmälerwelt. Weiter in die Antike zurück liesse sich etwa an die *tabulae Iliacae* und an die *imagines* des Varro erinnern. Vom Standpunkt unseres bisherigen Wissens um frühchristliche Kunst Dinge ausgehend, würde man wohl eher zu der Vorstellung kommen, es sei zwar allerdings der „Logos vor den Bildern“ eine illustrationslose Vorrede gewesen, der Körper des Werkes aber nur ein reich illustrierter Text. Wir kämen so auf syrischem Boden zu einer weiteren

Parallelererscheinung der alexandrinischen Weltchronik, von welcher die Papyrusfragmente der Sammlung Goleniseev Reste darstellen, des Barbarus Scaligers bezw. im weiteren Sinne der illustrierten christlichen Länderkunde des Kosmas. Endlich müsste der Vollständigkeit halber doch auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass der „Logos vor den Bildern“ nicht im Gegensatz zu diesen selbst, sondern zu beliebig vielen Logoi nach oder hinter den Bildern zu denken wäre. Eine Vorrede bliebe er auch so; „die Bilder“ aber wären dann eine vor dem eigentlichen, wieder künstlerisch schmucklosen Text des Werkes eingezeichnete Serie seitengrosser Vorsatzbilder im Stile derjenigen des Wiener Dioskurides gewesen. Das ergäbe einen Typus des Buchschmucks, den ich als auf hellenistisch-syrischem Boden für das Vierevangelienbuch ursprünglich zu erweisen hoffe. Allerdings bleibt es recht zweifelhaft, ob es bei einer derartigen Sachlage füglich zur Bezeichnung des Ganzen als „Bilder-*χρονικόν*“ hätte kommen können.

Eine Entscheidung ist jedenfalls im Augenblick noch kaum möglich. Man wird abwarten müssen, ob etwa einmal irgend welcher monumentale Fund weiteres Licht bringt. Eine interessante Erscheinung bleibt die frühchristlich-syrische Bilderechronik immerhin auch in dem noch ungelichteten Dunkel, das vorläufig ihr eigentliches Wesen verhüllt.

Dr. A. Baumstark.

Die Mappula von Sulmona.

Vom Kapitel in Sulmona wurde vor kurzer Zeit auf Anregung des Unterrichts-Ministeriums eine Mappula, welche in mancher Hinsicht an die Gewebe aus dem Schatz von „Sancta Sanctorum“ erinnert, der Vatikanischen Bibliothek zur Ausbesserung übergeben. Dasselbst in Glasrahmen gefasst wird sie zukünftig ein wertvolles Stück des zu errichtenden Museums in Sulmona bilden. Der Stoff befand sich bisher in einem kostbaren Reliquienkästchen; letzteres ruht auf vier Löwenfiguren und ist mit einem in Email ausgeführten Wappen der Familie Rainaldi geschmückt; es gehört ungefähr dem dreizehnten Jahrhundert an. Der Stoff selbst ist älter und hat die Form der bekannten Römischen sciarpe, wie man sie heute noch in Rom kaufen kann. Weil derselbe wohl aus dem Orient kam, bildete sich im Mittelalter die Meinung, man habe es mit dem Tuch zu tun, mit welchem der Heiland den Aposteln nach der Fusswaschung die Füße getrocknet habe. Es wurde deshalb am Gründonnerstag in der Kathedrale ausgestellt.

Die Mappula ist aus Seide gewoben, ursprünglich von weisser Grundfarbe, jetzt vergilbt, 144 cm lang, 49 cm breit und geht auf beiden

Seiten in cc. 10 cm breite Fransen aus, durch welche sich je drei ganz schmale aus drei Fadenlinien verschiedener Farbe gebildete Streifen ziehen. Das ganze Stück ist aus zwei gleich grossen Teilen zusammengefügt, wie die Naht in der Mitte beweist. Durch das ganze ist als grundlegender Schmuck eine feine Rautenornamentik gewoben, welche besonders in dem cc. 56 cm breiten, freilich sehr fragmentarischen Mittelstück hervortritt. Am meisten Abwechslung bringen in das Tuch die sechs breiten figurierten Streifen, drei auf der einen und drei auf der andern Seite. Jeder der Streifen ist seinerseits wieder auf beiden Seiten von je zwei schmalen schwarzen Streifen umgeben, welche durch gelbe Wellenlinien belebt sind. Auch zwischen den grossen Bändern befinden sich solche von gleicher Färbung, nur breiter ausgeführt.

Das Hauptinteresse jedoch bieten die mit Tierszenen versehenen sechs Hauptstreifen. Von ihnen weisen 1 und 3, sowie 4 und 6 das gleiche immer wiederholte Vogelmotiv auf, während 2 u. 5 von den andern und auch unter sich verschieden sind.

Das Motiv in den vier etwas weniger breiten Bändern zeigt zwei Vögel (Tauben) gegeneinander gekehrt und über ihnen gleichsam auf deren Schwänzen stehend zwei kleinere der gleichen Art. Die Grundfarbe ist dunkelrot, die Vögel selbst sind gelb.

Im mittleren Rahmen links sodann sind in einem Halbkreis eingefasst zwei Leoparden (?) auseinanderspringend, nur den weitgeöffneten Rachen gegeneinander gekehrt; ihre Schwänze steigen senkrecht (wie Bäume) in die Höhe und laufen in einem Büschel aus. Der Raum zwischen den Halbkreisen ist ausgefüllt durch je vier paarweise dargestellte Vögel, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

Auf der andern Seite sind in mittleren Streifen als Muster zwei Löwen, welche gegen einen Baum anspringen, ebenfalls mit langen auf rechten Schweifen.

Bei den beiden letzteren Motiven ist das Feld selbst hellrot, die Tiere braun gefärbt.

Gerade diese Darstellung von Löwen und Leoparden erinnert uns an die alten Gewebe vom Schatze aus „Sancta Sanctorum“; sie entspringen eben einer gemeinsamen Quelle, dem Orient, entweder direct oder indirect.

Alfons Müller-Ravensburg.

Dr. Max Bauer, *Der Bilderschmuck frühchristlicher Tonlampen.*
Abel, Greifswald, 1907.

Die uns vorliegende Inaugural-Dissertation ist nur ein Stück des oben angezeigten Werkes, dessen Gesamtinhalt aber schon auf S. 7-12

angezeigt wird; hier ist nach den notwendigen Vorbesprechungen erst der alttestamentliche Bilderkreis (S. 29–71) behandelt. — Wenn des Verf. S. 23 auf die Töpfermarke hinweist, so ist dies nicht allein für die chronologische Bestimmung von Bedeutung; wir werden aus ihr auch bestimmte Töpfereien gruppieren können. Auf diese Eigenheit ist bisher noch zu wenig geachtet worden. — Gewiss ist es richtig, was S. 28 steht: „Daher ist es z. B. nicht fraglos, ob die L. in Fischform speziell christlich sind“. Das gilt aber ebenso von der Darstellung des Fisches und all den Thierbildern, die in § 7 zur Besprechung angekündigt sind, und auch von den für § 10 angekündigten Gefäßen, überall, wo nicht bestimmte Zeichen den christlichen Charakter der L. verbürgen. Die Töpfer, heidnische wie christliche, haben im 4. Jahrh., um christliche wie heidnische Käufer zu befriedigen, massenhaft Lampen mit religiös indifferenten Darstellungen, mit Thierbildern, Muscheln, geometrischen Figuren, Gladiatoren, Kaiserbildern und dgl. geschmückt, und man wird gut thun, diese ganze Klasse aus dem Kreise altchristl. Tonlampen auszuschneiden, und nur diejenigen heranzuziehen, wo bestimmte Merkmale einer L. den christl. Charakter aufprägen, wenn z. B. über einem Fisch das Monogramm Christi steht, oder wenn aus einem Kelche ein Kreuz hervorwächst.—Weiterhin ist zu beachten, aus welchem Lande eine L. stammt, wegen der Verschiedenheit des Materials, wie der Formen. — Eine chronologische Bestimmung römischer Lampen nach dem 5. Jahrh. ist schon darum unmöglich, weil es aus dieser Zeit kaum die eine oder andere geben dürfte.

d. W.

Anton Baumstark, *Die Messe im Morgenland*. Kösel, Kempten, 1906.

„Die ‚Sammlung Kösel‘ will auf zuverlässige, leichtfassliche und fesselnde Art in die wichtigsten Gebiete des theoretischen Wissens und der praktisch-technischen Weltkunde einführen“. Ob das auf jedes der schon erschienenen Bändchen (gegen 200 S. zu 1. Mark!) und der angekündigten zutrifft, könnte fraglich sein; B.'s „Messe im Morgenlande“ liegt sicherlich für den gewöhnlichen gebildeten Leserkreis zu hoch, so sehr der Verf. sich sichtlich bemüht hat, das überaus schwere Thema in gemeinfasslicher Weise zu behandeln. Aber jeder Gelehrte, der sich einigermassen mit den zahlreichen Schriften der letzten Jahre über orientalische Liturgie beschäftigt hat, wird dem Verf. für die hier gegebene gedrängt zusammengefasste Darlegung der Resultate um so dankbarer sein, als B. anerkannt heute zu den ersten Kennern des christl. Orients zählt.

d. W.

J. Geffken, *Zwei griechische Apologeten*. Leipzig u. Berlin Teubner, 1907. XLIII, 334 S., geheftet M. 10. [Sammlung wissenschaftlicher Kommentare zu griechischen und römischen Schriftstellern].

Durch die Herausgabe der *Oracula Sibyllina* ist der Verfasser dieses Werkes „tief in das Gebiet der christlichen Apologetik hineingeführt“ worden. Mit Recht betont er, dass es mit der Geschichte der letzteren nicht gut stehe. Deshalb hat er es unternommen, hiemit auf Grund des Studiums von 35 apologetischen Werken ein Fundament zu einer späteren Geschichte der Apologetik zu legen.

Den Grundstock seines Buches nun machen die Apologien des Aristides und Athenagoras aus, welche (S. 1–96 und 115–238) in neuer Bearbeitung erscheinen. Bei der Apologie des Aristides hat er „wo es irgend anging, die Übersetzung aus dem Syrischen (S) resp. Armenischen (A) mit dem Griechischen verbunden“ (S. 2); „die Verbindung wird durch eckige Klammern bezeichnet. Wo eine solche Verbindung im Texte nicht möglich war, sind meist zum Zeichen, dass hier etwas fehlt, Punkte gesetzt. So wird die zur Ergänzung notwendige Stelle im *Apparate* durch fetten Druck hervorgehoben“. Bei Athenagoras wurde die ausgezeichnete Ausgabe von E. Schwartz (1891) zu Grunde gelegt. In den sehr ausführlichen Kommentaren zu diesen beiden Apologien geht Geffken besonders auf die Gedankenentlehnung aus. „Man muss das Leben dieser oder jener Argumente verfolgen, nachweisen, was der betreffende Apologete traditionell übernommen und andererseits, wodurch er seine Arbeitsgenossen überragt“ (S. VI). Von Aristides speziell gilt: „Man kann hier absolut keine Quellenkritik im eigentlichen Sinne treiben man kann nur Ideengruppen scheiden“ (XXXIX). G. hat den Aristides gewählt, weil er das erste Glied in der apologetischen Entwicklung ist, den Athenagoras, weil er so recht „den Fortschritt der Apologetik“ zeige „zugleich mit den noch immer ihr anhaftenden Mängeln“ (VI). Und diese fortlaufende Entwicklung darzutun ist das Hauptziel, das sich Verfasser gesteckt hat.

Dieses Programm entwirft er zunächst in der römisch paginierten Einleitung und spricht dann in derselben zuerst von der jüdischen Apologie, deren „Tochter“ die christliche sei (IX). Die Iuden hätten keinen Anstand genommen, den Heiden Hekataios von Milet gegen die Heiden auszuspielen, ihn sogar zu diesem Zweck zu interpolieren. Philon habe dann eine systematische jüdische Apologetik geschaffen. Den Schluss der Einleitung bilden einige Gesichtspunkte betreffs des ersten christlichen Apologeten Aristides. Demselben stellt die Ängstlichkeit, mit der er die älteren Muster nach Form und Inhalt zu kopieren sucht (vgl. dagegen S. XXXIX!), ohne doch wirklich eine klare und lesbare Darstellung zu finden, das bündigste Zeugnis schriftstellerischer Impotenz“ aus (S. 97). Die Zwischenglieder zwischen ihm und Athenagoras sind

Iustin, der „ein Schriftsteller im eigentlichen Sinn auch nicht ist“ (97) und Tatian „ein höchst unfertiger Kopf, ein ganz seichter Denker“ von wild orientalischem Griechenhass (105). Um so mehr bezeugt es die Kraft, die im Christentum liegen muss, wenn schon etwa 30 Jahre nach Aristides ein Athenagoras auftrat. In dessen Apologie findet sich mehr ein „ruhiges Streben nach einem festen Plan“ (255); doch ist er „ein Sophist und zwar kein guter. Er hat nicht viel gelesen, nimmt nur aus zweiter Hand und verschleiert seine Unwissenheit in wenig ehrlicher Weise“ (237).

Dem ausführlichen Kommentar zu Athenagoras folgt bei Geffken eine gegen 100 Seiten lange Übersicht über die „Entwicklung der Apologetik in der Folgezeit“. Zu Beginn werden die hauptsächlichsten heidnischen Einwürfe und ihre traditionelle Widerlegung zusammengefasst. Dann kommen die einzelnen Persönlichkeiten zur Sprache, deren Beurteilung durch G. wir in Auswahl wiedergeben. — Theophilus von Antiochien ist ein „ganz oberflächlicher Schwätzer“ (250), der sich besonders gern an die „Schwindelliteratur“ hält und grosse Ignoranz in hellenistischen Dingen zeigt (251). Dagegen ist Clemens Alexandrinus in gewissem Sinn „die beste Neuauflage des Philon“ (252); doch ist er flüchtig bei Benützung der Quellen. Auch der überragende Origenes wird in der Polemik ungerecht und urteilslos (264). Um so weniger kann man vom „traditionellem Apologetenwesen“ (267) erwarten. Der Autor der *Cohortatio ad Graecos* ist „ein konfuser Mensch“ (271), der Brief an Diognet ist ein leichtes Machwerk mit oberflächlichem Inhalt (XII, vgl. 273). In den Clementinen wird der Gegner immerhin „liebervoll“ widerlegt (275). — Hoch über den Griechen stehen die Lateiner. Doch ist der „Octavius“ etwas zu sehr gefeiert worden (278). Tertullian ist viel „handgreiflicher“, aber er ist und „bleibt ein Sophist“ (285). Cyprian ist sehr „abhängig“ (286); das gleiche gilt von Commodian. Arnobius ist „durchaus kein gebildeter Geist“ lehnt sich sehr an Clemens an. Lactanz hat „den ersten Versuch einer christlichen Weltanschauung gemacht“ (291). Im übrigen ist er in der Tat der erste Vertreter jener antiwissenschaftlichen römisch-christlichen Richtung, die zuletzt den mittelalterlichen Naturforscher auf den Scheiterhaufen brachte“ (293). — Ein neues Kampffeld trat mit dem Neuplatonismus auf. Merkwürdig klingt es, wenn G. dessen Vertreter zumal wegen ihrer „tief eindringenden Bibelkritik“ als „wahre Professoren der Theologie“ bezeichnet (308). Am meisten Lob werden Eusebius und Augustinus gespendet. „Beide haben ihre Zeit verstanden“ (308); sie haben „wirklich, eben durch ihre persönliche Bedeutung, ihre Feinde widerlegt“ (ebd.) Zumal Augustinus ist der gedankentiefste Apologet (318).

Diese wenigen Auszüge lassen erkennen, dass die „Philologenhand“ sehr scharf, nur zu scharf vorgegangen ist. Es mag zuzugeben sein, dass mancher der alten christlichen Schriftsteller auch von Philologen

bisher in mancher Beziehung überschätzt wurde, aber G. hat entschieden die Anforderungen unserer Zeit zu sehr als Masstab für die Beurteilung der christlichen Producte jener Zeiten genommen. Zudem teilten eben die christlichen Autoren den allgemeinen Verfall der Literatur mit den heidnischen (vgl. z. B. Fronto!).

Dass bei der Fülle des Stoffs, der im Buche aufgespeichert ist, da und dort Unrichtigkeiten, schiefe Auffassungen und nicht genügend begründete Aufstellungen vorkommen, ist begreiflich. Referent hätte u. a. gewünscht, dass Verfasser mitunter mehr auf die Hl. Schrift als Quelle zurückgegriffen hätte, als auf andere Vorlagen, z. B.: Aristid. c. I Ende δι αὐτοῦ δὲ τὰ πάντα συνέστηκαν. „ὁ χρῆξει θυσίας καὶ σπονδῆς“ vgl. Col. 1, 17; Mt. 9, 13 nach Hos. 6, 6; Ezech. 45, 17. Zu August. de civit. Dei XII, 13 vgl. II Petr. 3, 8. Auch bei Tatian. 5 p. 5, 23 ἔργον πρωτότοκον τοῦ πατρὸς ist die Ausdrucksweise des N. Testamentes beizuziehen.

Die von G. angeführten Gründe für die Priorität des „Octavius“ vor Tertullians Apologeticum haben mich nicht überzeugen können (S. 278 f.). Wenn mit Recht gesagt wird, man vermöge oft mehr nur eine Ideen-, als eine formelle Abhängigkeit konstatieren, so muss das *gegen* G. unter anderm z. B. betont werden betreffs des Verhältnisses von Firmicus Maternus und Clemens Alex.

Man rühmt im allgemeinen eine schwungvolle Sprache, aber G. ist hierin entschieden zu weit gegangen, wie schon oben angeführte Proben beweisen; die Worte sind denn doch öfters zu „energisch“ (S. VII) ausgefallen und damit auch die Beurteilungen. Es hätte sich wohl weiterhin empfohlen, mehr Unterabteilungen in dem Werke zu machen und beim Titel desselben auch etwas auf das eine Drittel, das *nicht* von den „zwei Griechischen Apologeten“ handelt, Rücksicht zu nehmen. Eines bleibt bestehen: die Fülle des Materials, besonders bezüglich des Fortlebens einzelner apologetischer Argumente, dessen Übersichtlichkeit und Verwendbarkeit durch das ausführliche Sach- und Stellenregister wesentlich erleichtert wird, vermag bei weiteren Studien=über die alte christliche Apologetik wertvolle Dienste zu leisten und mannigfache Anregung zu gewähren.

Alfons Müller-Ravensburg.

G. T. Rivoira, *Le origini della architettura lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d'oltr'Alpi*. Vol. II. Loescher, Roma, 1907. (Grossfoli, S. 700 mit 652 Textbildern und 7 Taf.).

Der Verf. behandelt in 6 Kapiteln die lombardisch normanische Architektur in Burgund, Normandie, England (die kirchl. Architektur in Deutschland bis um 1000) und die lombardisch-rheinische Architektur. Indem er sich in schroffen Gegensatz zu der Ansicht stellt, dass die

mittelalterl. Architektur vom Orient inspiriert und geführt worden sei, lehnt er zugleich die Bezeichnung „romanische“ Architektur ab, die ja auch die byzantinischem umfasse. In einem Studium von 17 Jahren hat R. sich nicht begnügt, die Momumente selber zu betrachten, sondern er hat auch die Archive durchforscht, und wenn er sich nicht verhehlt, dass er vielfachen Widerspruch finden werde, so schmeichelt er sich doch mit der Hoffnung, „jene bisher unerreichte Bergesspitze erstiegen zu haben, auf die er die Oriflamme archäologischer Wissenschaft aufpflanzen könne“.

R. ist in Beziehung auf lombardische Kunst unbestritten eine Autorität in Italien, und auch unsere deutschen Architekten und Kunsthistoriker werden aus seinem Buche Neues schöpfen, irrige Ansichten aufzugeben lernen, auch wenn sie ihm nicht in allem beizupflichten vermögen.

Dass bei den Citaten immer bloss Autor und Titel, nicht die Seitenzahl angegeben ist, wird zwar von einzelnen italienischen Autoren wie ein besonderes Privilegium betrachtet, sollte aber am allerwenigsten in einer so bedeutsamen Publikation Anwendung finden. Und wenn der V. es in der Vorrede betont, dass er ohne Mithülfe von irgend welcher Seite sich *la più assoluta indipendenza di giudizio e di azione* gewahrt habe, so ist das allerdings sehr voraussetzungslos.

d. W.

Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim. Unter Berücksichtigung des einheimischen romanischen Kunstgewerbes aufgenommen, dargestellt und beschrieben von Adolf Zeller. Mit 50 Tafeln und zahlreichen Textabbildungen. Berlin, Jul. Springer 1907, geb. 40 M.

In rastloser, bieneneifriger Arbeit hat Zeller sein weitschichtiges, vielfach nur sehr oberflächlich bislang beackertes Gebiet durchforscht und seine Resultate in Wort und Bild niedergelegt. Deswegen setzten wir auch mit nicht geringer Spannung eine mancherorts wenigstens polemisch gefärbte Behandlung des interessanten Stoffes voraus, erhofften in manchen Fragen von einem gründlichen Kenner der umstrittenen Objecte eine Aufklärung und Festlegung einzelner Bauteile, vor allem glaubten wir über das Woher der Formenwelt Neues zu erfahren.

Das Alles bietet Zeller eigentlich nicht. Der Wert seiner Arbeit liegt in seiner Zusammenstellung der festliegenden historischen Daten, in seinen peinlich genauen Aufnahmen und in dem klassisch schönen und instructiven Abbildungsmaterial. Die Ausführungen Zellers leiden an demselben Übel wie das Werk seines verstorbenen Kollegen Savels über den Dom zu Münster: Es sind zu viel Einzelheiten als Ergebnisse

lokaler Untersuchung aneinandergereiht, ohne dass ihnen das bindende Element beigegeben ist, nämlich der historische Verlauf des Baues.

Die Ausführungen S. 14 ff. über die Gesamtanlage von St. Michael wären füglich besser in dem grossen Rahmen des in der romanischen Periode überhaupt gangbaren Schemas gegeben, von dem der Bau nicht wesentlich abweicht; es wäre zu erweisen, was St. Michael mit anderen gleichzeitigen Anlagen gemein hatte und was ihm etwa eigentümlich. Ausserordentlich wertvoll für die Geschichte der sächsischen Architecturgeschichte wie für die der Nachbarländer sind die Wiedergaben alter Stiche, Zeichnungen, Holzmodelle etc.

Um auf Einzelheiten in den Ausführungen einzugehen, so können wir uns mit den von Zeller angeführten Abhängigkeitsnormen ganz und garnicht einverstanden erklären. Warum befragt gerade er nicht den Orient? Nicht als ob wir für die Thesen Strzygowskis in Bausch und Bogen eine Lanze brechen wollten; aber gerade die Detailformen in Hildesheims Kunst sprechen für starke verwandtschaftliche Beziehungen zu Ravenna bzw. zum Orient. Ist es nicht allein schon bedeutsam genug, dass der hl. Bernward und u. W. Meinwerk von Paderborn sich von Ravenna ein Kästchen mit Elfenbeinmodellen für Kapitelle mit in die Heimat nahmen? Zeigen nicht nur die Details der Bartholomaeus-Kapelle in Paderborn, sondern auch Einzelheiten in Hildesheim Anklänge an ravennatische Vorbilder?

Bei der genealogischen Ableitung der Westfront würden wir von Anfang an zwei Gruppen unterscheiden, von denen die eine den Nachdruck auf die Betonung des Mittelbaues legt (Paderborn, Soest, in der ält. Anlage, Minden), die zweite auf die Hervorhebung der Flankentürme, wofür St. Michael wenigstens schwache Ansätze zeigt. Würde man bei dem Hezilo-Bau nicht besser direkt über Corvey a. d. Weser zum Urbilde gehen, nach St. Riquier in Centula?

Gern hätten wir genauere Angaben und klarere Beschreibung gewünscht über die Confessio der Domkrypta, da die Frage nach dieser altchristlichen Einrichtung neuerdings eine brennendere geworden ist. Das bekannte Oswaldreliquiar lässt der Verfasser noch nach alter Annahme auf Grund der engl. Königsbilder für eine Kirche Englands gearbeitet sein. Wir halten das Werk sogar für ur-hildesheimisch und zwar aus der guten romanischen Epoche; die gotische Minuskelinschrift gehört natürlich einer späteren Zeit an.

Wie kommt der Verf. (S. 83 ff.) dazu, die vier rein ornamental gedachten Emails im Nimbus des Godehard-Kreuzes für Paradiesesströme auszugeben? Stellt die Figur des Kapitells 4 auf Tafel 12 nicht eher den lehrenden Christus, wie den Moses dar?

Die Ausstattung des Werkes ist eine mustergültige, Photographien wie Zeichnungen sind tadellos klar wiedergegeben; nur wäre es vielleicht praktischer gewesen, die Initialen etc. nicht in der heraldischen Strich-

und Punktiermanier sondern, in Phototypie wieder zugeben, da sie rein dem Buchschmuck dienen.

Trotz der mangelnden Uebersichtlichkeit bleibt die Veröffentlichung Zellers ein monumentales und zum Studium durchaus brauchbares Werk, dem noch manche über ähnlich bedeutsame Bauten anderer Kunstcentren folgen mögen.

Rom

Dr Witte.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer XXI.

1. Konferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs Or. Marucchi).

Sitzung vom März. — P. Grisar legte der Versammlung die Fotografie von zwei kleinen Tafeln aus dem Schatz des *Sancta Sanctorum* vor, auf welchen die Brustbilder der Apostel Petrus und Paulus gemalt sind. Die beiden Bilder, von 8, 5 zu 5, 8 Centim. Grösse, sind direkt auf das Holz gemalt; sie haben keinen Nimbus und zeigen die traditionellen Züge der Apostel, ohne die späteren Uebertreibungen. Sie sind etwa in Halbprofil gemalt mit lebhaften Farben, auf Goldgrund, und haben noch einen gewissen klassischen Ausdruck. Bekleidet erscheinen die Figuren nur mit der *tunica clavata* und zwar zieht sich der *clavus* von den Schultern herab, mit dunkeln Querstrichen verziert; von einem Pallium ist keine Spur zu sehen. Die Täfelchen, mit der Innenseite gegen einander gekehrt, bilden eine Art Diptychon; von aussen sind sie ganz mit Minium bemalt. Grisar sprach die Vermutung aus, die Bilder könnten dem 5. Jahrhundert angehören und wies darauf hin, von welcher Bedeutung es ist, dass diese Bilder im Schatze der päpstlichen Palastkapelle, im Cypressenschrein Leos III. aufbewahrt wurden. Er brachte dies in Zusammenhang mit der Legende von der Taufe Konstantins, nach der Papst Sylvester dem Kaiser die Bilder der beiden Apostel gezeigt hätte. In Uebereinstimmung mit L. Jelic erklärte er ebenfalls die Ueberlieferung als unecht, nach der ein im Vatikan aufbewahrtes Bild der Apostel durch Sylvester dem Kaiser Konstantin gezeigt worden sei.

Hierauf legte Grisar weiter die Zeichnung eines *Agnus Dei* aus demselben Schatze der Palastkapelle vor. Dieses *Agnus Dei* ist wohl das älteste bisher bekannte. Auf beiden Seiten der runden Wachsplatte

ist das Lamm liegend, mit gerade gerichtetem Kopf dargestellt. Es hat weder den Nimbus noch die Kreuzfahne der späteren Darstellungen und ist auch im Styl verschieden von den ältesten bisher bekannten aus der Zeit Gregors XI. und Johannis XXII. Im 9. Jahrhundert, als unter Leo III. und Paschalis I. die Kapelle des *Sancta Sanctorum* bereichert und geordnet wurde, waren die *Agnus Dei* bereits in Gebrauch in der römischen Kirche, wie die Zeugnisse des Amalarius, des ps. Alcuin und des ersten römischen *Ordo* beweisen. Es ist nicht unwahrscheinlich dass damals, im 9. Jahrhundert, ein von einem jener Päpste geweihter Gegenstand dieser Art in den Schatz niedergelegt wurde.

P. Fedele Savio untersuchte die Frage, wann und durch wen die Basilika der hl. Agnes über dem Grabe der Martyrin an der Nomentanischen Strasse errichtet wurde. Die älteste und die sicherste Quelle zur Lösung ist die Inschrift in Versen, die sich in der Apsis der ältesten Basilika befand. Nach dem Inhalte dieser Inschrift muss die Person Konstantins des Grossen, der von spätern und wenig zuverlässigen Quellen, besonders von der Agnes-Legende und dem *Liber Pontificalis* als Erbauer genannt wird, ausgeschlossen werden. Es ist Constantina, Tochter Konstantins des Grossen, der allein der Bau zugeschrieben werden kann.

Daher kann nicht das von De Rossi vorgeschlagene Datum 326–329 für die Errichtung der Kirche festgehalten werden. Verschiedene Beweisgründe weisen auf die Zeit nach dem Tode des Kaisers hin, näherhin auf die Jahre 337 bis 351, in denen Constantina Witwe war, nach dem Tode ihres ersten Gatten Hannibalianus, König des Pontus, und vor ihrer zweiten Heirat mit Gallus (351). In dieser Zeit entstand, nach dem Zeugnis des hl. Hieronymus, das erste Frauenkloster in Rom. Savio vermutet, dass auch Constantina sich dieser Bewegung anschloss, die damals zu Gunsten des klösterlichen Lebens unter den Jungfrauen und Witwen des römischen Adels aufkam. In diesem Sinne erklärt er den Ausdruck *Christo dicata* in der Inschrift der Apsis, ein Ausdruck, über den unter den Forschern viel gestritten wurde, indem einzelne ihn nur von einer gottgeweihten Jungfrau verstehen wollen und daher ohne Grund eine von Constantina verschiedene Tochter Konstantins mit Namen Constantia annehmen wollten.

Weiter brachte er das Zeugnis des hl. Hieronymus, nach welchem das erste römische Frauenkloster in einem *suburbanum* eingerichtet wurde, in Beziehung mit der Tatsache, dass Constantina beim Grabe der hl. Agnes ein *suburbanum* kaufte, und dass die Kaiserstochter für die hl. Agnes, die schon damals als Vorbild und Patronin der Jungfrauen und der Nonnen angesehen wurde, eine besondere Verehrung hatte, weshalb sie deren Grabbasilika errichten und für ihre eigene Grabstätte das daneben liegende Mausoleum erbauen liess. Wenn daher das *suburbanum*, von dem Hieronymus redet, nicht mit dem der Constantina bei

S. Agnese identisch ist, so war letzteres jenem jedenfalls sehr ähnlich. Das Bestehen eines Frauenklosters bei der Basilika der hl. Agnes bezeugen die Legende der hl. Martyrin aus dem 5. Jahrhundert, eine Inschrift aus dem Jahre 514 und der *Liber Pontificalis*. Das Brustbild eines jungen Mannes in dem Rundgewölbe von S. Costanza rechts vom Eingang identifizierte Savio als Porträtdarstellung des Hannibalianus, des ersten Gatten der Constantina, der Erbauerin des Mausoleums wie der Agnesbasilika, auf Grund der Chronologie der Münzen des Hannibalianus.

Der Sekretär Or. Marucchi legte die Zeichnung von zwei Bruchstücken eines Sarkophags vor, die in den Ausgrabungen der Priscillakatakomben gefunden wurden. Auf dem Fragment sieht man eine bärtige Figur, von der leider der obere Teil des Kopfes fehlt. Die Gestalt ist in Tunika und Pallium gekleidet, sitzt auf einer verhüllten Kathedra, trägt in der linken Hand eine Rolle und hat die rechte Hand zum Redegestus erhoben. Die Skulptur stammt aus dem 4. Jahrhundert. Das Monument ist ohne Zweifel christlichen Ursprungs; ein heidnischer Philosoph kann nicht in der Figur erkannt werden, da solche nie auf einer *cathedra velata* sitzend dargestellt erscheinen; diese findet sich auf christlichen Denkmälern, und zwar ist sie eine charakteristische Beigabe für bestimmte heilige Figuren: Gott, Christus, die Gottesmutter, die Apostel. Man kann nun Gott Vater nicht in der Figur erkennen, weil sie allein ist und das Attribut des *volumen* nicht passt; dieses würde auf Christus passen, allein die Gesichtsbildung und der Bart, der im 4. Jahrhundert selten beim Christustypus vorkommt und dann kurz und geteilt ist, sprechen dagegen.

Am ehesten ist an eine Apostelgestalt, und zwar an den hl. Petrus zu denken; die Bildung des Bartes sowohl als die Haltung und das Attribut der Rolle weisen darauf hin. Im Zusammenhang mit andern Denkmälern der Priscillakatakomben deutet diese Skulptur vielleicht ebenfalls auf die Ueberlieferung einer Lehrtätigkeit des Apostels an dieser Oertlichkeit hin.

Sitzung vom April. — Enrico Josi behandelte eine Gruppe von Grabschriften, die in jüngster Zeit bei der Basilika des hl. Pankratius gefunden worden waren. Im Laufe der Arbeiten, die ausgeführt wurden um den Zugang zu den wenigen zugänglichen Gallerien bequemer zu machen, wurden Bruchstücke von zwei griechischen Inschriften gefunden, von denen die eine die Heimat des Verstorbenen erwähnt, nämlich Galatien. Im Jahre 1714 wurden bereits zwei griechische Epitafien von Galatern in der gleichen Katakomben entdeckt und von Boldetti mit der falschen Angabe: Aus dem Calepodiuscoemeterium veröffentlicht. Eine vierte Inschrift, die einen Galater erwähnt, wurde auf einer Marmorplatte gefunden, die im Mittelalter im Bodenbelag der Basilika verwendet worden war. Dies ergibt vier Galater, die zu verschiedenen Zeiten in

der genannten Katakombe beigesetzt wurden. Die apokryphen Martyr-akten des hl. Pankratius geben als dessen Heimat Phrygien an, das bei Galatien lag; so könnte man erklären, dass die in Rom wohnenden Galater sich mit Vorliebe in dem Coemeterium des Pankratius begraben liessen. Marucchi bemerkte, dass er eine ähnliche Beobachtung in der Katakombe des hl. Valentin gemacht habe. Dort fanden sich Grab-schriften von Gläubigen aus Interamne (Terni), die offenbar ihre Ruhe-stätte in dem genannten Coemeterium gewählt hatten wegen der Bezie-hungen zwischen dem römischen Valentin und dem gleichnamigen Bischof von Terni. So wurde in der Domitillakatakombe eine Gruppe von Grab-schriften syrischer, im Coemeterium der Commodilla eine solche von Grab-schriften afrikanischer Christen gefunden. Der Präsident Prälat Duchesne fügte hinzu, dass die Coemeterien der via Aurelia in Be-ziehung standen zu den Bewohnern von Phrygien und zu den mit dem Namen Kataphryger bezeichneten Häretikern. Die Katakombe der hll. Processus und Martinianus gehörte eine Zeitlang den Montanisten oder Priscillianisten zu. Alle diese Beziehungen müssten eingehend und im Zusammenhang untersucht werden.

Der Sekretär Marucchi berichtete über die jüngsten Ausgrabungen in der Priscillakatakombe. Man hat bei denselben eine alte, geräumige Treppe gefunden, die zu jener Region des ersten Stockwerkes hinunter-führt, wo sich das öfters besprochene Baptisterium befindet. Dieser Fund ist von Wichtigkeit; er beweist, dass diese Region ein eigenes Coemete-rium für sich bildete; und da einige Gallerien am Fusse der Treppe in alte Stollen einer Wasserleitung angelegt wurden, so erweist sich immer mehr, dass dieses Coemeterium den Namen *ad nymphas B. Petri* erhalten konnte.

In derselben Richtung sind auch die Ergebnisse zu erwähnen, zu denen Duchesne gelangte in einer Untersuchung über die Damasianische Inschrift auf die beiden Martyrer Felix und Philippus, die in dieser Kat-akombe ruhten, und zwar ganz in der Nähe, vor der Apsis der Sylve-sterbasilika. Nach Duchesne gehören nämlich die in den alten Samm-lungen vor jener Inschrift stehenden Verse, in denen das Taufsymbold erklärt wird, ebenfalls zu jener Inschrift. Daraus ergibt sich, dass Da-masus an dieser Stelle eine Inschrift anbrachte, in der hauptsächlich von der Taufe gehandelt wurde, während das Lobgedicht auf die lokalen Martyrer gleichsam als Anwendung hinzugefügt ward. Dies ist von grosser Bedeutung für den Charakter der hier befindlichen und von Marucchi öfters behandelten Monumente.

Weiter setzte Marucchi die von ihm früher begonnenen Untersu-chungen fort über das Grab des Papstes Marcellinus in dem Coemete-rium der Priscilla, der nach dem Liber pontificalis beigesetzt war *in cubiculo claro quod patet in crypta iuxta corpus s. Criscentionis*. Die jüngsten Ausgrabungen haben nun mit aller Sicherheit die Stelle des

Grabes des hl. Crescentio ergeben und auch die Topographie und Chronologie der dieses umgebenden Region festgesetzt. Darnach schloss nun Marucchi, dass die einzige Grabstätte in der Region, die den Angaben des Liber pontificalis entspricht, die grosse Krypta im Hypogeum der Acilier ist, in deren Hintergrund die Reste eines vornehmen Grabes erhalten sind. Dieses Cubiculum, das erst später dem uralten Hypogeum hinzugefügt wurde, war tatsächlich *clarum* und *patebat iuxta corpus s. Criscentionis* (vgl. *Nuovo Bull. di arch. crist.* 1907, S. 115 ff.).

Sitzung vom Mai. — Die Schlussversammlung von 1906–1907 wurde in der *Priscillakatakombe* abgehalten, wo Marucchi an Ort und Stelle die Resultate der letzten Ausgrabungen zeigte und erläuterte, sowohl in der Katakombe selbst wie in der Doppelbasilika über derselben. Duchesne fasste das Ergebnis dahin zusammen, es sei nun festgestellt, dass in Verbindung mit der Priscillakatakombe der erste Sitz der römischen Kirche erkannt werden muss, und dass dies bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts so blieb. Dann wurde dieser Sitz nach der Appischen Strasse verlegt und in der Konstantinischen Zeit in den Lateran. So ist es sehr wahrscheinlich, dass der hl. Petrus persönlich in der Villa der Acilier, unter deren Dependenzen die Priscillakatakombe angelegt wurde, sein apostolisches Amt ausgeübt hat.

2. Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Die regelmässigen Ausgrabungen der *Commissione di archeologia sacra* wurden bis in den verflossenen Sommer hinein wesentlich in der *Priscillakatakombe* ausgeführt, und zwar an drei verschiedenen Stellen: zunächst in der Sylvesterbasilika und deren Dependenzen über der Katakombe, dann in den Seitengallerien neben der langen Gallerie des zweiten Stockwerkes und weiter in der Region des Baptisteriums. Unter den im zweiten Stockwerk gefundenen Inschriften verdient folgende erwähnt zu werden:

IVCVN^aDE FILIAE QVIEN
 TES PARENTES POSVER
 VNT QVI VICXIT ANNIS
 OCTO RODOPE IN PACE
 QVIESCE
 DVL (Schuh) CIS

Auf einer Marmorplatte, die als Verschluss eines Loculus diente, war die Auferweckung des Lazarus eingemeisselt.

Ueber die Freilegung einer alten Treppe in der Region des Baptisteriums s. Marucchi's Bericht oben.

In der *Katakombe der hl. Agnes* wurde, in einem kleinen Familienhypogeum, folgende Grabschrift gefunden:

SEPTIMIA SOFE
SEPTIMIUS SVRACOSIUS
FILIAE DVLCISSIMAE

Ein interessanter Fall über die Neuanfertigung einer Grabschrift wurde ebenfalls in der gleichen Katakombe festgestellt. Auf der Marmorplatte eines Kindergrabes steht aussen die Inschrift:

PERVINCIVS·RODO

in sehr schöner Ausführung. Beim Ablösen der Platte fand sich auf der Rückseite, in schlechter Ausführung, folgender Text:

M PERVINCIVS RODO
QVI·VIX·ANNIS TRIBVS M VIII
DIEBVS VIGINTI DVO

Es handelt sich offenbar um das gleiche Kind, und die Eltern liessen wohl die Inschrift neu machen, weil die erste Ausführung ihnen nicht gefiel.

Ueber den Fund unter der Kirche von *S. Crisogono* s. oben S. 138–140.

Italien ausser Rom.

In *Civitalavinia* bei Velletri wurde folgende altchristliche Grabschrift gefunden:

PrIMITIBA
in DOM DOR
miT VIXIT ANN
..X FILI MATR
i aNIME DVLCI

Es steht nicht fest, woher dieselbe stammt.

In der Nähe von *Orte* und von *Gualdo Tadino* (das antike Tadinum) in Umbrien sind christliche Grabstätten festgestellt worden. (Vgl. *Nuovo Bull. di arch. crist.* 1907, S. 227 ff.).

Spanien.

In der Nähe von *Barcelona* kam folgende altchristliche Grabschrift zum Vorschein:

(Taubе) λ ✠ ω (Taubе)
 HIC REQUIES
 CIT MAGNVS PV
 ER FIDELIS IN PA
 CE QVI VIXIT ANN III

Afrika.

Ueber die Inschrift, in deren Text die hll. Perpetua, Felicitas und Genossen erwähnt werden, liegen jetzt nähere Nachrichten vor, besonders in einem Briefe des P. Delattre an Héron de Villefosse (*Académie des Inscr. et Belles-lettres, Comptes-rendus* 1907, p. 193–195). Sie ist auf eine grosse und dicke Marmorplatte eingegraben, von der bisher 33 Bruchstücke gefunden wurden. Die 4 ersten Zeilen sind mit aller Sicherheit zu lesen, die 5. ist einstweilen noch zweifelhaft. P. Delattre gibt folgenden Text:

(† Hic) SVNT MARTY(res)
 † SATVRVS SATVR(ninus)
 † REBOCATVS SECV(ndulus)
 † FELICIT^{II} PER(pe)^{II} PAS...
 (†) MAIVLVS (?).....

Wie die Kreuze am Anfange der Zeilen beweisen, handelt es sich nicht um die Grabschrift, sondern um eine spätere Inschrift, die vielleicht bei einer Erneuerung des Grabaltars oder bei anderer Gelegenheit angebracht wurde.

Der Fund hat noch eine grosse topographische Bedeutung. Die Fragmente stammen aus den Ruinen der Basilika auf dem mit dem Namen Meidfa bezeichneten Felde. Auf dieser *area* lag somit die *Basilica Maior* oder *Basilica Maiorum*, von der Victor de Vite in seiner Geschichte der Vandalischen Verfolgung spricht (lib. I, cap. 3), und in der der hl. Augustinus mehrere seiner Predigten hielt. Hier also, nicht in Damos-el-Karita, ist die Grabstätte und die Grabbasilika der berühmten karthagischen Martyrer zu suchen.

Die Ausgrabungen in den *Katakomben von Hadrumetum* dauern ununterbrochen fort, unter der Leitung des Kanonikus Leynaud, Pfar-

riers in Sousse. Aus den Funden der letzten Grabungskampagne sind vor allem zu erwähnen:

Ein unversehrter Loculus, dessen Oeffnung vermauert war, mit einer auf der Vermauerung befestigten Marmorplatte, die folgende Grabschrift trug:

Kreuzförmiger Anker	FLAVIAE·DOMITIAE·IN·PACE	Kreuzförmiger Anker
Taube.		

Eine Gallerie mündete in eine alte Cisterne, die in die Katakombe einbezogen worden war, und deren Wände mit Loculi besetzt waren, während an den Wänden zwei Sarkophage aufgestellt waren mit folgenden Inschriften:

Taube	VINCENTIA IN PACE	Taube
SIMPLICIVS IN PACE		

Mehrere andere Grabschriften, die ausser dem Namen die Akklamation *In pace* bieten, wurden in andern Teilen entdeckt; eine enthält auch die Mitteilung über den verstorbenen Arisus: NATVS ORA SEXTA.

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Cabrol Dom F., Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. Fasc. XIII. Paris, 1907.

(Enthält folgende Artikel: Baptême [Schluss], Baptême de Jésus, Baptême des morts, Baptismale, Baptistère, Baqouza, Barabbas, Barbe, Bardesane, Barrette, Barnabé, Baronius, Barthélemy, Basile, Basilic, Basilicarii, Basilidiens, Basilique, Bassius, Bassns).

Catalano M., L'arte cristiana primitiva. (Corso fondamentale di archeologia cristiana, II). Napoli, 1907.

Marucchi Or., Resoconto delle adunanze tenute dalla Società per le conferenze di archeologia cristiana, 1906–1907 (*Nuovo Bull. d'arch. crist.*, 1907, p. 205–225).

Palmieri A., La Société archéologique chrétienne d'Athènes. Son histoire, son organisation, ses travaux (*Viz. Vrem.*, 1906, p. 500–515).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Bulić Fr.*, Osservazioni su alcuni monumenti cristiani della Dalmazia (*Bull. di arch. e storia dalmata*, 1906, p. 256-261).
- , Sull'anno della distruzione di Salona (*Ibid.*, p. 268-304).
- I. B.*, Recensione di alcuni opuscoli riguardanti la questione dei martiri di Salona (*Supplem. al Bull. di arch. e storia dalmata*, 1907).
- Kisa A. C.*, Die römischen Antiken in Aachen (*Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. u. Kunst.*, 1906, S. 1-83).
- Lowthian-Bell G.*, The desert and the sown. London, 1907.
- Lugari G. B.*, Il culto di S. Pietro sul Gianicolo e il Libro pontificale ravennate. Roma, 1907.
- Ramsay W. M.*, Studies in the history and art of the eastern provinces of Roman empire. London, 1906.
- Tomassetti G.*, Della Campagna romana. Via Prenestina (*Archivio della Società romana di storia patria*, 1906, p. 185-350).

C. Ikonographie und Symbolik.

- Grüneisen W. de.*, La grande croce di Victoria nel foro Costantiniano (*Bull. della Soc. filologica romana*, 1906).
- Monaci A.*, La Palestina ed il Labaro e le sculture dell'arco di Costantino (*Nuovo Bull. d'arch. crist.*, 1907, p. 55-61).
- Murray M. A.*, St. Menas of Alexandria (*Proceedings of the Soc. of biblical archeol.*, 1907, p. 25-30, 51-60, 112-122).
- Wilpert J.*, Beiträge zur christlichen Archäologie: Zum quadratischen Nimbus; Die „Konstantin-Schale“ des British-Museum (*Röm. Quartalschr.*, 1907, Arch. S. 93-116).

D. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Altmann W.*, Die italischen Rundbauten. Eine archäologische Studie. Berlin, 1906.
- Antoniados Eug.*, Ἡ Ἁγία Σοφία ἐξεταζομένη ὑπ' ἀρχιτεκτονικῆν καὶ ἀρχαιολογικὴν ἔποψιν ἐν θ' τίνεσσι. Paris, 1906.
- Bartoli A.*, Scoperta dell'oratorio e del monasterio di S. Cesario sul Palatino (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 191-204).
- Bulić Fr.*, Scavi nella basilica episcopalis urbana a Salona durante gli anni 1905 e 1906 (*Bull. di arch. e stor. dalm.*, 1906, p. 113-192).
- Delattre*, L'église de l'Enfida et les mosaïques découvertes dans les ruines des basiliques du domaine. Carthage, 1907.
- Dörfler P.*, Eine neue Unterkirche in Rom? (*Röm. Quartalschrift*, 1907, Arch. S. 138-140).

- Grégoire H., Sur la date du monastère du Sinaï (*Bull. de correspondance hellénique*, 1907, p. 327-334).
- Höhle H., Basilika und Zentralanlage. Leitideen der kirchlichen Planentwicklung von Konstantin d. Gr. bis zum Ausgang der Romantik. (Diss.) Aachen, 1906.
- Kopases A. E., Ἐλεγχος κενοφωνιῶν περὶ τοῦ τάφου τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ (Νέα Σιών, 1904, p. 352-361, 446-452).
- Leroy L., Les églises des chrétiens. Traduction de l'arabe d'Al-Makrisi (*Revue de l'Orient chrétien*, 1907, p. 190 ss., 269 ss).
- Marucchi Or., Scoperta di un muro con avanzi di antiche pitture sotto la chiesa di S. Crisogono (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 237-240).
- Michel K. u. Struck Ad., Die mittelbyzantinischen Kirchen Athens (*Mitteil. des archäol. Inst. Athen. Abteil.*, 1906, S. 279-324).
- Sante Pesarini, La „Schola cantorum“ di S. Saba (*Rassegna Gregoriana*, 1907, p. 227-236).
- Savio F., Constantina, figlia dell'imperatore Costantino Magno, e la basilica di S. Agnese a Roma (Estr. degli *Atti della R. Accademia delle scienze di Torino*, t. XLII). Torino, 1907.
- Vaillhé S., Les églises Saint-Etienne à Jérusalem (*Revue de l'Orient chrét.*, 1907, p. 70-89).
- Vincent H., Eglise byzantine et inscription romaine à Abou-Ghôch (*Revue biblique*, 1907, p. 414-421).
- —, Un vestige des édifices de Constantin au Saint-Sépulcre (*Ibid.*, p. 586-607).

E. Grabstätten.

- Clédat J., Le monastère et la nécropole de Baouït. II^e partie (*Mémoires de l'Institut franç. d'arch. orientale du Caire*, XII, 2, 1906, p. 70-164).
- Führer J. u. Schultze V., Die alchristlichen Grabstätten Siziliens (*Jahrb. des k. deutschen arch. Inst.*, 7. Erg.-Heft. Berlin, 1907).
- Hagen L., Geschiedenis der Katakomben van Rome (*Geschiedskundige Bladen*. Amsterdam, 1906, S. 260-302).
- Leynaud, Rapport sur les fouilles des catacombes d'Hadrumète (*Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres*, 1907, p. 433-440).
- Marucchi Or., Il sepolcro di papa Marcellino nel cimitero di Priscilla (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 115-145).
- —, Di un ulteriore indizio per attribuire al cimitero di Priscilla il celebre carme battesimale della silloge di Verdun (*Ibid.*, p. 169-189).
- —, Scavi nelle catacombe romane (*Ibid.*, p. 227-231).
- —, Cimitero di S. Agnese sotto la basilica della via Nomentana (*Ibid.*, p. 231-234).
- —, Catacombe di S. Sebastiano (*Ibid.*, p. 234-235).
- —, Ipogèi sepolcrali presso la via Salaria (*Ibid.*, p. 235-237).

- Schneider G.*, Osservazioni sopra la triplice deposizione del papa Gaio nel cimitero di Callisto (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 147-168).
 — —, Civitalavinia (presso Velletri). Scoperta di antichità cristiane (*Ibid.*, p. 241-243).
 — —, Umbria. Scoperte di antichità cristiane (*Ibid.*, p. 243-245).
 — —, Orte. Scoperte di antichità cristiane (*Ibid.*, p. 245-246).

F. Malerei und Skulptur.

- Bartoli A.*, Un frammento inedito dei mosaici vaticani di papa Giovanni VIII (*Bollettino d'arte*, 1907, I, fase. 6).
De Waal A., Zur Chronologie des Bassus-Sarkofags in den Grotten von S. Peter (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 117-134).
Guthe H. u. *Palmer P.*, Die Mosaikkarte von Madeba. Leipzig, 1906.
Lubaris P., Τὰ ἐν Ἱεροσολύμοις Κωνσταντινεία οἰκοδομήματα καὶ ὁ Γολγοθᾶς ἐπὶ μωσαϊκοῦ τοῦ ὀ' αἰῶνος (Νέα Σιών, 1905, p. 141-163, 304-321).
Strzygowski I., A sarcophagus of the Sydamara type in the collection of sir Fred Cook Bart., and the influence of stage architecture upon the art of Antioch. (*Journal of hellenic studies*, 1907, p. 99-122).
Wilpert J., L'Acheropita ossia l'immagine del Salvatore nella cappella del „Sancta Sanctorum“ (*L'Arte*, 1907, p. 247 segg.).
 — —, Die Acheropita oder das Bild des Emmanuel in der Kapelle „Sancta Sanctorum“ (*Röm. Quartalschr.*, 1907, Arch. S. 65-92).

G. Kleinkunst.

- Bauer M.*, Der Bilderschmuck frühchristlicher Thonlampen. (Diss.) Greifswald, 1907.
Dalton O. M., A second silver treasure from Cyprus (*Archaeologia*, LX, p. 21-24).
Grisar H., Una miniatura indicante gli antichi luoghi del culto in Terra Santa (*Rassegna Gregoriana*, 1907, n. 3-4, marzo-aprile).
Muñoz A., Le pitture del dittico di Boezio nel Museo cristiano di Brescia (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 5-14).

H. Epigraphik.

- Abel M.*, Document épigraphique sur le patriarche Eustochios (*Revue biblique*, 1907, p. 275 ss.).
Bacci A., Di alcune iscrizioni sepolerali nell'Oratorio detto di S. Silvia in S. Saba (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 15-53).

- Bonavenia G.*, La questione puramente archeologica e storico-archeologica nella controversia filomeniana. Roma, 1907.
- Bulić Fr.*, Salona. Scoperta nella basilica urbana (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 248-249).
- , Il Manicheismo a Salona (*Bull. di arch. e storia dalmata*, 1906, p. 134-153).
- , Iscrizioni di Petrus, arcivescovo di Salona (*Ibid.*, p. 153-175).
- , Iscrizioni inedite trovate nelle macerie delle rovine di Salona (*Ibid.*, p. 193-243).
- , L'iscrizione di S. Vincenzo martire Cesaraugustano trovata a nord della basilica urbana a Salona (*Ibid.*, p. 246-256).
- Cagnat R. et Besnier M.*, Revue des publications épigraphiques relatives à l'antiquité romaine (janvier-avril, 1907). Paris, 1907.
- Delattre*, Lettre sur l'inscription des martyrs de Carthage, de Perpétue, de Félicité et leurs compagnons (*Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres*, 1907, p. 193-195).
- De Waal A.*, Zum Kult des hl. Vinzenz von Saragossa (*Röm. Quartalschr.*, 1907, S. 135-138).
- Jalabert L.*, Inscriptions grecques et latines de la Syrie (*Mélanges de la Faculté Orientale*, I, Beyrouth, 1906, p. 132-188).
- Marucchi Or.*, Barcellona. Iscrizione cristiana (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 247).
- Pillet A.*, Scoperta di una iscrizione relativa alla martire s. Perpetua ed ai suoi compagni (*Ibid.*, p. 249-253).
- Vincent*, Encore l'inscription de Saint Etienne à Gethsémani (*Revue biblique*, 1907, p. 607-611).

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Balestri G.*, Il martirio di S. Teodoro, l'orientale, e dei suoi compagni Leonzio, l'arabo, e Panigiris, il persiano (*Bessarione*, 3ª serie, t. II, 1907, p. 34-45).
- Dufourcq A.*, Etude sur les „Gesta martyrum“ romains. Tome III. Mouvement légendaire grégorien. Paris, 1907.
- Franchi de' Cavalieri P.*, Della furca e della sua sostituzione alla croce nel diritto penale romano (*Nuovo Bull. di arch. crist.*, 1907, p. 63-114).
- Le teste dei santi apostoli Pietro e Paolo (*Civiltà cattolica*, 1907, t. III, p. 444-452).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

- Buchwald*, Die Epiklese in der römischen Messe. Wien, 1907.
- Drews P.*, Ueber altägyptische Taufgebete. Zweite Hälfte (*Zeitschrift f. Kirchengesch.*, 1907, S. 261-298).

Glaue P., Die Vorlesung heiliger Schriften im Gottesdienst. I. Bis zur Entstehung der altkatholischen Kirche. Berlin, 1907.

Thurston H., The influence of paganisme on the christian calendar (Month, 1907, p. 225-239).

L. Bibliographie und Kataloge.

Ficker J., Denkmäler der Elsässischen Altertumssammlung zu Strassburg i. Els. Christliche Zeit. Strassburg, 1907.

Pelka O., Koptische Altertümer im Germanischen Nationalmuseum (*Mitteil. des German. Nationalmuseums*, 1906, S. 1-42).

Geschichte.

Die
Ursachen des Aufkommens und Niederganges
der
hugenottischen Bewegung in Frankreich.

Von P. A. Zimmermann, S. J.

Für die protestantischen Kirchenschriftsteller ist kein Ereignis so betäubend, wie die Entwicklung des Protestantismus in Frankreich, die so wenig den vielversprechenden Anfängen entsprach und trotz aller Anstrengungen seitens der hochbegabten Führer und der günstigen Chancen in kläglichem Fiasko endete. Der Calvinismus war soweit entfernt, je die nationale Kirche zu werden und sich die Achtung der ganzen Nation zu erwerben, dass der Name Hugenott schon frühe gleichbedeutend wurde mit Anhänger des Fremden und Vaterlandsverräter. Fast alle Länder Europas haben im Reformationszeitalter ihre längeren oder kürzeren Religionskriege gehabt, aber nirgends wurden sie mit derselben Erbitterung und Grausamkeit geführt, nirgends wurde so viel Blut ausserhalb der Schlachten und zur Zeit der Waffenruhe vergossen. Einer der neuesten und besten Geschichtsschreiber dieser Periode, A. W. Whitehead, hat in seinem *Leben von Gaspard de Coligny* (London 1904)¹ diesem Gegenstand ein eigenes Kapitel gewidmet, ist aber trotz seinem Streben nach Objektivität zu einem ganz verkehrten Resultat gelangt.

In Frankreich wie anderswo sehnten sich die Besseren unter dem Klerus und den Laien nach einer Reform der Kirche an

¹ *De Coligny Gaspard Admiral of France*, by A. W. Whitehead, London, 1904.

Haupt und Gliedern; auch in Frankreich war man mit dem was seitens der Bischöfe und Päpste geschah, keineswegs zufrieden. Der öffentliche Unwille wandte sich weit weniger gegen den heiligen Stuhl als gegen die Regierung, die kraft der pragmatischen Sanktion und seit 1516 infolge der im Konkordate von Leo X. gemachten Zugeständnisse einen fast unbeschränkten Einfluss auf die Besetzung von Bistümern, Abteien, Prioraten übte. Die Päpste traf freilich der Tadel, dass sie von ihrem Rechte, die Unfähigen und Unwürdigen auszuschliessen, zu selten Gebrauch machten. Ebenso wenig wie in Spanien und in England seufzte das Volk unter dem schweren Joch des Papsttums; die Annaten und Steuern, die in diesen Ländern erhoben wurden, waren weit weniger drückend als in Deutschland. Was das Volk begehrte, war eine Reform des Klerus: Getreue Pflichterfüllung der Seelsorgspflichten, grösserer Eifer in der Predigt, dem Krankenbesuch, der Katechese der Kinder, Belehrung der Unwissenden und vor allem ein sittenreines, dem hohen Beruf entsprechendes Leben. Weil die Verkündiger der neuen Lehre auf diese Punkte grosses Gewicht legten und ihre grundstürzenden revolutionären Ideen durch zweideutige Redewendungen verschleierten, hörte man sie anfangs gern und begrüßte in ihnen Bundesgenossen. Der gesunde Sinn und die katholischen Instinkte des französischen Volkes liessen sich nicht lange täuschen, die lutherische Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein und ohne Werke, seine die Willensfreiheit zerstörende Lehre, dass Christus allein das Heil in unserer Seele wirke und unsere Mitwirkung nicht verlange, fand nur bei wenigen Anklang. Die Uebersetzungen von Luther's Schriften konnten nie die Volkstümlichkeit des Originals erlangen und waren überdies für die Franzosen zu vag und unbestimmt. Wie wenig das Luthertum in Frankreich Wurzel gefasst hatte, ersieht man aus der Leichtigkeit, mit der es von Calvin's Lehre verdrängt wurde.

Dieser merkwürdige zu Noyon in der Picardie 1509 geborene Mann, der zuerst Theologie in Paris, die Rechte in Orleans und Bourges studiert hatte, wurde durch den Schwaben Melchior Volmar für die humanistischen Studien gewonnen. Durch denselben mit der lutherischen Lehre bekannt gemacht, wurde er von der-

selben so angezogen, dass er sie in ein System brachte und unter dem Titel *Religionis christianae Institutio* in Basel herausgab 1536. Diese in jeder neuen Auflage verbesserte *Institutio* wurde das theologische Lehrbuch der reformierten Kirche. Von dem Verfasser selbst ins Französische übertragen, übte sie durch ihre Klarheit und die Präzision des Ausdruckes, durch die Schärfe der Beweisführung den grössten Einfluss aus. Lange hatten die Katholiken diesem Buch kein ebenbürtiges französisches Werk an die Seite zu setzen. Luther's Lehre war (man vergleiche den lehrreichen Artikel Baudrillart's in *Dictionnaire de Théologie Catholique*, Paris 1905, S. 1398–1421) zu Grunde gelegt. Diese Schrift hat vor Luther's Katechismus, der selbständig benützt ist, die Methode, die dialektische Entwicklung, die klaren Begriffsbestimmungen voraus, hilft sich aber wie Luther durch Sofismen und geschraubte Erklärungen über die Schwierigkeiten hinweg. Das starre, auf die Spitze getriebene Prädestinationssystem, das Gott selbst zum Urheber der Sünde macht, während es die menschliche Mitwirkung ausschliesst, das kirchliche System, das dem Prediger eine grössere Machtvollkommenheit überträgt und von den Gemeindemitgliedern grössere Unterwürfigkeit unter die Autorität des Predigers fordert, als dies in der katholischen Kirche der Fall ist, musste das französische Volk abstossen. Noch abschreckender wirkte die allen Mitgliedern zur Pflicht gemachte Sittenstrenge, die Auferlegung von Bussen und Strafen für jede Uebertretung, die Einführung eines Spionier- und Inquisitionssystemes, das die Eingriffe der spanischen Inquisition in die bürgerliche Freiheit weit überbot. Wo das calvinische System streng durchgeführt wurde, wie in Genf und in Schottland, da mussten die weltlichen Obrigkeiten sich als Vollstrecker der von den Predigern auferlegten Strafen verwenden lassen. Tadel der Geistlichen, Widersetzlichkeit gegen ihre Anordnungen, Verschiebung der vorgeschriebenen Bussen wurden weit mehr geahndet als Verstösse gegen das Sittengesetz. Das durch Strenge und unparteiische Handhabung des Sittengesetzes gewonnene Prestige geht verloren, sobald man den Fehlern der Reichen und Mächtigen gegenüber ein Auge zudrückt, sobald in einer Religionsgesellschaft Heuchler emportauschen, welche sich als strenge Sittenrichter geberden, Strafen über die Sünder

verhängen, die sie selbst verdienen. Auch der Calvinismus scheiterte an dieser Klippe.

Der durch den Calvinismus genährte und grossgezogene Geist des Puritanismus, der sich in öffentlichen Aufzügen, Schaugepränge, Absingen von Psalmen und religiösen Liedern, in Predigten, die von Schmähungen gegen die Gegner überflossen, ganz besonders gefiel, floss den meisten Zeitgenossen weit weniger Achtung ein als uns Späteren. Die Zuversicht, mit der sie von den Beschlüssen Gottes, der Gewissheit ihres Heiles, der Verdammung aller derer, welche das reine Evangelium nicht annähmen, sprachen, musste unter den Gebildeten und Vernünftigen gerade so grosses Aergernis geben, wie die Predigten bei den sogenannten Erweckungen und den Versammlungen der Heilsarmee. Manche unreine Elemente schlossen sich frühe der hugenottischen Bewegung an, man hatte nicht den Mut, die Heuchler und Abenteurer von den Rockschössen abzuschütteln; vielfach blieben die Laster der letzteren unbekannt. Solange die Hugenotten eine kleine verachtete Sekte bildeten, Leiden und Verfolgungen aller Art erduldeten und keine Rache an ihren Peinigern übten, waren sie eine Schar von eigensinnigen Enthusiasten, die manche gute Eigenschaften besass; als sie aber anfangen, eine politische Macht zu werden, ein *imperium in imperio* zu bilden, da trat eine Entartung ein, die sich nicht verheimlichen liess. Der Reiz der Neuheit und der vermeintliche Heiligenschein waren schon in den sechziger Jahren verblasst; der Protestantismus war auf seine politische Macht angewiesen; es musste sich zeigen, ob er mit Hülfe des Königtums oder des Adels die Herrschaft erlangen werde.

Vom Königtum war für die Bekenner der neuen Lehre wenig zu hoffen, denn dasselbe hatte nicht nur keine Beschwerde gegen den geistlichen Stand, vielmehr allen Grund, denselben in seinen Rechten und Freiheiten zu beschützen. Ohne Eigentümer zu sein, verfügte der König über die Güter der Kirche, ernannte zu allen einträglichen Pfründen, erweiterte das vom hl. Stuhl im Konkordat gewährte Vorrecht, ohne in Rom auf ernstlichen Widerstand zu stossen. Es lag in seiner Hand, den Klerus zu reformieren, eifrigere Pflichterfüllung einzuschärfen; es hätte in den meisten Fällen genügt, der Geistlichkeit die Erlaubnis zur Abhaltung von Synoden

und zur Veröffentlichung neuer Canones zu geben. Manche der höchsten Beamten waren Kleriker; sie waren sowenig wie die Laienbeamten in Streitigkeiten mit den Bischöfen oder dem Klerus verwickelt. Einen Streit vom Zaun zu brechen, einen Vorwand zur Verfolgung und Beraubung zu suchen, hatte keinen Zweck. Eine religiöse Umwälzung, eine Einführung des Protestantismus brachte der Krone keine politischen Vorteile. Ganz anders lag die Sache in England. Da hatte Heinrich VIII. durch seine Einführung der Reformation das Eigentumsrecht über die Kloster-güter und anderes Kirchengut erlangt, ferner die Mönche, die eifrigsten Anhänger des Papstes, ihrer Macht beraubt und an Ansehen gewonnen. Weder Franz I. noch Heinrich II. hatten irgend welchen Grund, eine demokratische Institution wie den Calvinismus einzuführen, es sei denn dass sie durch die übrigen Stände des Reiches dazu gezwungen würden.

Katharina von Medici hat freilich lange zwischen Protestantismus und Katholizismus geschwankt und in ihrem törichtem Sinne vermeint, die Rolle einer Vermittlerin spielen und dadurch, dass sie bald die eine, bald die andere Partei begünstigte, ihren Einfluss erhöhen und ihren Söhnen Königreiche erwerben zu können; hat sich aber nur den Hass und die Verachtung beider Parteien zugezogen. Den Hugenotten gelang es erst, nach dem Tod Heinrich's III. den legitimen Thronerben auf ihrer Seite zu haben; aber dieser konnte nur unter der einen Bedingung, dass er die Messe hörte, d. h. katholisch wurde, die allgemeine Anerkennung erlangen.

Nur wenige haben anfangs die wahre Sachlage richtig erkannt wie der Kardinal Ippolito d' Este, der bei Gelegenheit des Religionsgespräches zu Poissy den Triumph des Katholizismus in Frankreich voraussagte. Er fand bei den Katholiken Frankreichs und Italiens wenig Glauben.¹

Heinrich II. war ein von seinem Vater grundverschiedener Charakter und trotz mancher Fehler ein überzeugungstreuer Katholik, der es mit seiner Aufgabe, den Katholizismus gegen die Sturmflut des Protestantismus zu verteidigen, ernst nahm. Wie sein Vor-

¹ Cf. Whitehead, l. c., S. 99.

gänger ordnete er wenigstens zeitweilig die Interessen der katholischen Kirche dem politischen Vorteil unter und schloss ein Bündnis mit Moritz von Sachsen, der ihm den Besitz der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun gewährleistete. Dieses Bündnis wurde von den Protestanten behufs Verbreitung ihrer Lehre ausgenützt, denn der französische König war ausser Stand, die Protestanten während des 1553–8 mit dem Kaiser geführten Krieges zur Strafe zu ziehen und die Begründung und Organisation der protestantischen Kirche zu verhindern.

In den Jahren 1556–7 und in den folgenden Jahren, sagt Crespin bei Lemonier-La visse, *Histoire de France*, T. V, part. II, S. 217, begann man „die Erbschaft des Herrn zu ordnen und einzuteilen“, oder modern ausgedrückt, ein dem von Genf nachgebildetes kirchliches System einzurichten. Die von Lutheranern in Frankreich gegründeten Kirchen waren ohne inneren Zusammenhang. Die zum Luthertum Bekehrten sahen sich nur selten, die Zusammenkünfte behufs Anhörung der Predigt waren nicht häufig; zwischen dem Wanderprediger und der Gemeinde bestand nur ein lockeres Band. Erst durch Calvin kam Zug in die protestantische Bewegung; denn die von ihm gegründete Religion war eine Kampfreigion. „Wo Gottes Ehre und das Evangelium“, sagt Karl Müller, *Kirchengeschichte*, II, 477, „auf dem Spiele stehen, begnügt Calvin sich nicht mit dem Gebet und dem Glauben, dass Gott selbst seine Sache durchsetzen werde; sondern macht jeden Einzelnen dafür verantwortlich, dass er in seiner Stellung und mit seinen Mitteln dazu helfe, dem Evangelium auch der Obrigkeit gegenüber den Sieg zu verschaffen. Er sucht jede Handhabe, die zumal die ständische Verfassung und Gliederung des Staates bietet, auszunützen und treibt seine Anhänger aus den fürstlichen und adligen Kreisen unermüdlich dazu an. Es ist deshalb begreiflich genug, dass auf seinem Reformationsgebiet der Kampf um das Evangelium fast überall mit ganz andern Waffen geführt worden ist. Zugleich aber hat sein Organisationsgeist überall die Kräfte wachgerufen und in eine Richtung geleitet. Wo seine Mission beginnt, da treten die Gewonnenen sofort zusammen, nehmen die Genfer Form des Gottesdienstes, des Gemeindelebens und der Gemeindecultur an, und in kurzem besteht wie zwischen den Gliedern der

Gemeinde, so zwischen den Gemeinden eines Landes ein fester Zusammenschluss, der jedem Teil Kraft und Tätigkeitstrieb sichert; es ist von vorneherein eine Organisation der Gegenwehr und Eroberung“.

Der streitbare Charakter der neuen Bewegung trat sofort hervor, obgleich Calvin zur Vorsicht mahnte und den Kampf erst nach Erstarkung seiner Kirche eröffnen wollte, und führte zu scharfen Massnahmen seitens Heinrich II., der sich auch besonders deswegen zu dem für Spanien günstigen Frieden von Cateau Cambrésis entschloss, weil er den Calvinismus um jeden Preis unterdrücken wollte. Sein jäher Tod (er starb an einer Wunde, die er im Turnier erhalten hatte) rettete die protestantische Kirche; 10. Juli 1559. Die letzten Worte des Königs lauteten:¹

¹ Calvin wusste um das Komplott von Amboise und missbilligte es; hielt es aber nicht für seine Pflicht, die Regierung zu warnen. In seinem Brief an Sturm vom 24. März 1560, *Calvini Opera*, 18, 381, liest man: *Quum me principio consularent, qui primum ad hoc negotium agitandum aliis fuerunt auctores, libere respondi mihi non placere totam agendi rationem rem vero ipsam minus probari*. Calvin und Beza anerkennen das Recht der Obrigkeit, die Ketzler zu bestrafen, „da diese dafür zu sorgen habe, dass jeder seine Pflicht erfülle, es aber keine höhere Pflicht geben könne, als die Gottesfurcht“. So Beza in der Schrift *De haereticis a civili magistratu puniendis*, und Calvin in der Schrift *Haereticos jure gladii coercendos esse*. Sobald der Magistrat katholisch ist, werden Ausnahmen statuiert, und mit Berufung darauf, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, die Pflicht abgeleitet, den Gehorsam zu verweigern, Gewalt durch Gewalt zurückzuweisen. Die kasuistischen Kunstgriffe, die dabei in Anwendung kamen, sind sehr lehrreich. Zuerst wird dem Parlament und den Prinzen von Geblüt das Recht, dem Willen des Königs entgegen zu handeln, zuerkannt, dann den Prinzen allein, dann der Kirche. Faktisch liess letztere die Einzelnen gewähren und schärfte nur Gehorsam gegen Prediger und Konsistorien ein. „Das ist die Eigentümlichkeit des Protestantismus ausserhalb Deutschlands, sagt ein Zeitgenosse bei Whitehead, 302, gegen die Vorgesetzten Krieg zu führen und die bestehende Ordnung umzustürzen“. „Sie haben, sagt Renon de France, ihre Grossgrundbesitzer und Obrigkeiten verjagt, dem Adel seine Privilegien, dem Fürsten den schuldigen Gehorsam verweigert“. Selbst der den Hugenotten so sympatische Kanzler L' Hôpital sah sich in seiner Anrede ans Parlament vom 18. Juni 1561 zu dem Geständnis genötigt: „dass die Reformierten die Kirchen mit Verweigerung des Zehnten, den König mit der der Steuern bedrohten“. Der venetianische Gesandte Soriano schrieb: „Die Hugenotten suchten die Veröffentlichung der königlichen Edikte zu verhindern, anderswo machten sie geltend, man sei nicht zum Gehorsam verpflichtet, wenn er etwas befehle das im Neuen Testamente nicht enthalten sei; wieder andere sprachen von Aufrichtung einer Republik nach schweizerischem Muster“. Nach dem Blutbad des 24. August gewannen die zentrifugalen Kräfte die Oberhand; die Vergewaltigung der Katholiken an den Orten, welche

„Möge mein Volk beharren und dem Glauben, in dem ich sterbe, treu bleiben“. Wohl nie war die katholische Kirche in Frankreich mehr bedroht als gerade damals, denn die in der katholischen Kirche Frankreichs schlummernden Kräfte waren noch nicht frei und für den Widerstand organisiert, die Vertreter der Universität Paris setzten ihr ganzes Vertrauen auf Gewaltmassregeln und hatten ihren Kredit bei den Gebildeten, z. B. in dem Streit gegen die Professoren des „College royal“, und den Humanisten eingebüsst, und von ihrem Kastengeist beeinflusst die Tätigkeit der Jesuiten zu beschränken gesucht. Auf dem politischen Gebiete waren die Schwierigkeiten nicht minder gross, denn die Guise, welche unter Franz II. die Zügel der Regierung ergriffen, waren als Ausländer, und weil sie nach Beendigung des Krieges Offiziere und Soldaten verabschiedeten und den Sold nicht auszahlen konnten, verhasst, obgleich sie die religiöse Politik Heinrichs II. verfolgten und die Stärkung der katholischen Kirche als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachteten. Diese von einem grossen Teil des katholischen Adels geteilte Stimmung sucht der calvinische Adel, unter dem die von Calvin in Strassburg und Genf gebildeten Sendboten zahlreiche Bekehrungen gemacht hatten, sich zu nutzen zu machen und ein protestantisches Regiment aufzurichten. Zwei Prinzen von Geblüt: Anton de Bourbon, König von Navarra, und sein Bruder Louis de Bourbon, Prinz von Condé waren zum Calvinismus übertreten; keiner von beiden besass die Lauterkeit und die sittlichen Eigenschaften eines Reformators; aber ihr politischer Einfluss war von grosser Wichtigkeit. Sie wurden durch hohe Geistesgaben und sittlichen Ernst übertroffen von den Gebrüdern de Coligny: von Gaspard, dem Admiral, von Anselot, dem General der Infanterie, und von Odet, dem Kardinal, einem sehr gewandten und einflussreichen Hofmann. Sie alle und viele andere Edelleute, die verschiedener Gründe wegen vom alten Glauben abgefallen waren, hegten keinen andern Wunsch, als die von ihnen erwählte Religion zur herrschenden zu machen, den Katholizismus zunächst in Frank-

die Hugenotten als ihre Hauptbollwerke betrachteten, wurde unerträglich; unter dem Vorwand, die nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, rief man Fremde ins Land und überlieferte ihnen wichtige Städte; cf. Perdrizet, *Ronsard et la Reforme*, 1902, S. 90.

reich und der Schweiz, dann in den Niederlanden auszurotten und einen Vernichtungskrieg gegen Spanien zu führen. Belege hierfür werden wir im Verlauf unserer Darstellung geben. In Deutschland liess sich das unlogische Prinzip *cuius regio eius religio* allenfalls durchführen, weil der deutsche Charakter weit ruhiger und gemässiger ist als der französische, weil der Lutheranismus schon in den fünfziger Jahren seine Spann- und Expansionskraft verloren hatte; in Frankreich war das ganz anders. Die in Strassburg und Genf ausgebildeten Eidgenossen (Hugenotten ist die französische Uebersetzung) waren von Calvin, Beza, mit dem tiefsten Hass gegen die Greuel des papistischen Götzendienstes erfüllt worden und flossden diesen Geist ihren Bekehrten ein; die zahlreichen Flugschriften, die ballenweise von dem Ausland her in Frankreich eingeschmuggelt wurden, atmeten einen noch wilderen Geist, der weit mehr an das Alte Testament als an die Liebe und Schonung des Neuen erinnerte. Die Triumphe, welche der Calvinismus in Genf, in Schottland und dem eigentlichen Holland errungen hatte, schwebten den französischen Hugenotten beständig vor und liessen sie nicht zur Ruhe kommen. Die Ruhe und Zuversicht, welche die von ihren Predigern verführte Menge in Amboise an den Tag gelegt hatte, setzte die Guise in Erstaunen. Die Männer, die sie gefangen und dann entlassen hatten, kehrten mit den späteren Banden zurück und erzählten mit grosser Offenheit, dass ihre Sache siegen müsse, der Katholizismus aber dem Untergang geweiht sei. Gegen Massen, die unter dem besondern Schutz Gottes zu stehen meinten und in rein natürlichen Ereignissen, grossen wie kleinen, die Strafgerichte Gottes sahen, war kein Bund zu flechten, war eine religiöse Duldung und das Abschliessen von Verträgen unmöglich. Wer bürgte dem Königtum, wer dem katholischen Klerus und Volk, dass die Hugenotten sich von den Verträgen nicht unter dem Vorwande dispensierten, dass das Interesse ihrer Religion deren Verletzung fordere. Im 17. und 18. Jahrhundert haben die Reformierten gleich den Katholiken und Lutheranern die beschworenen Verträge beobachtet, im 16. aber dieselben ohne Scheu verletzt.¹ Der Herzog François de Guise und

¹ Die im ersten Religionskrieg bei Dreux 19. Dezember 1562 geschlagenen Hugenotten hatten sehr günstige Bedingungen, d. h. Religionsfreiheit erlangt,

sein Bruder der Kardinal haben für das Blutbad, das sie unter den vor Amboise Gefangenen anrichteten, die Entschuldigung, dass die verstockten Rebellen ihre Schuld nicht bekennen wollten und keine Besserung versprachen. Katharina hatte sie verräterisch ins Netz gelockt und aus Eigennutz hinmorden lassen. Eine konsequente Politik würde Frankreich wahrscheinlich die Greuel eines fast vierzigjährigen Religionskrieges erspart haben. Es sollte nicht so sein: Dank dem verderblichen Einfluss des Admirals Gaspard de Coligny und der Königin-Wittve Katharina von Medici, die durch ein seltsames Verhängnis getrieben sich in ihren politischen

ferner Kultusfreiheit für den höheren Adel und gewisse Städte. Die Regierung konnte beim besten Willen nicht mehr gewähren, wenn sie die Katholiken nicht vor den Kopf stossen wollte. Die Hugenotten mussten den Beweis liefern, dass sie diese Freiheit zur Vergewaltigung der Katholiken nicht missbrauchen würden. Die Prediger und Heissporne, wie der Admiral, machten dem Herzog von Condé die schwersten Vorwürfe und schrieten Verrat. Die Hugenotten hatten keinen Grund zur Klage über die Regierung, die während der Jahre des Friedens vorgefallenen Reibereien waren meistens von ihnen selbst provoziert. Da sie einen Anlass zum Bruch suchten, so entdeckten sie denselben nur zu bald: sie erblickten in dem 6000 Mann starken schweizerischen Söldnerheer, dessen Entlassung sie umsonst gefordert hatten, eine Gefährdung des religiösen Friedens und planten deshalb eine Ueberrumpelung des Hofes und eine Gefangennehmung des Königs. Sie wussten das Geheimniss so gut zu wahren, dass die Ueber raschung beinahe geglückt wäre. Die Schweizer nahmen den König und sein Gefolge in die Mitte und geleiteten ihn nach Meaux und von da nach Paris, 26–28. September 1567. Es war eine grosse Demütigung für den jungen König, der vor seinen Untertanen fliehen musste; die Königin-Mutter war höchlich erzürnt, zog aber hieraus nicht die Lehre, dass Unterhandlungen gegen solche Menschen nicht zum Ziele führen. Sie unterzeichnete den Frieden von Longjumeau 23. März 1568. Die deutschen Bundesgenossen der Hugenotten standen im Herzen Frankreichs. Die Hugenotten konnten sie nicht bezahlen und mussten daher die Hand zum Frieden reichen. Dieser Friede war nur ein kurzer Waffenstillstand. Trotz der blutigen Siege bei Jarnac 13. März 1569, bei Moncontour 3. Oktober schloss Katharina Frieden und veröffentlichte das Edikt von St. Germain 8. August 1570. Die Hugenotten erhielten vier Sicherheitsplätze, die spanische Allianz und die katholische Sache schien kompromittiert, da brach Hader zwischen Katharina und dem Admiral aus, der keinen Rivalen dulden und die Königin-Mutter aus ihrer herrschenden Stellung verdrängen wollte. Die Bartholomäusnacht war ihre Antwort. Ogleich nach einer viel zu hohen Einschätzung auf ihre Veranlassung 50,000 Hugenotten in Paris, 20,000 in den Provinzen hingeschlachtet worden waren, so konnte sie nicht begreifen, dass die Hugenotten weitere Verhandlungen mit ihr abbrachen. Ein grosser Teil des katholischen Adels, besonders die Montmorency, knüpften jetzt Verbindungen mit den Hugenotten an und bekämpften die Regierung; in der königlichen Familie selbst brach Zwietracht zwischen dem König Heinrich III. und dem Herzog von Alençon aus. Die Verwirrung und Zerfahrenheit nahm stets zu.

Plänen immer wieder begegneten und immer wieder von einander abgestossen wurden.

Die hochgewachsene, kräftig gebaute Italienerin mit dem roten, vollen Gesicht, den gelblichen Augenbrauen, den hellen Augen, dem ziemlich breiten Mund, den langen Zähnen, der männlich rauhen Stimme war nur dem Namen nach Katholikin und hatte schon bei Lebzeiten ihres Gatten mit den Calvinisten, die ihren Uebertritt erwarteten, geliebäugelt. Sie war der böse Dämon für ihre Familie, für den Katholizismus und für Frankreich. Nicht nur hatte sie die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigt und ihren bösen Leidenschaften, besonders der Unsittlichkeit, Vorschub geleistet, sondern auch deren Religiösität nach Kräften untergraben und dieselben zu Unehreerbietigkeit in der Kirche veranlasst. Die Laster, durch die ihre Kinder sich befleckten, kommen hauptsächlich auf ihre Rechnung. Der jungen Marguerite wurde von dem Duc d'Anjou ihr Gebetbuch weggenommen, ihre Kleider zerrissen, weil sie katholisch bleiben wollte; sie liebte den jungen Herzog von Guise und würde wohl eine gute Gattin geworden sein, wurde aber gegen ihren Willen mit dem wollüstigen Henri von Navarra vermählt. Von ihrem Ehrgeiz verblendet suchte die Königin für ihre jüngeren Söhne Kronen zu erwerben. Ihre beiden Söhne, die Herzöge von Anjou und Alençon, mussten sich nach einander um die Hand der englischen Königin bewerben, und dadurch der Gegenstand des öffentlichen Gespöttes werden. Die Werbungen um eine spanische Infanta, die ihrem Sohne die Niederlande als Mitgift einbringen sollte, war ebenso aussichtslos.¹

¹ Der venetianische Gesandte Giovanni Corroero Alberi 4, 202-4 gibt uns folgende Schilderung der Königin-Mutter: „Sie ist wohlwollend, freundlich und höflich und sucht jedermann zufriedenzustellen. Ihr Fleiss und ihre Sorgfalt in der Abwicklung von Geschäften ist wahrhaft staunenswert. Sie nimmt sich infolge der sie beunruhigenden Sorgen kaum Zeit zum Essen, Trinken und Schlafen; sie eilt hin und her zwischen den feindlichen Armeen, verrichtet die Arbeiten eines Mannes und gönnt sich kaum Ruhe; sie ist von nur wenigen geliebt und wird der Falschheit und Verstellung beschuldigt. Alle Unternehmungen und Entschlüsse, die erfolglos geblieben, werden auf ihre Rechnung gesetzt, als herrschte sie absolut, als wäre sie nicht auf den Rat anderer angewiesen. Ich behaupte nicht, dass sie eine Sibylle ist und nicht irren kann, dass sie sich nicht durch zu grosses Selbstvertrauen irre führen lässt; aber ich kenne keinen Fürsten, so hervorragend seine Weisheit und Erfahrung auch sein mag, der in diesem Gewirre nicht bisweilen seinen Kopf verloren, der stets

Ohne politische Erfahrung, ohne tiefe Ueberzeugung, ohne zielbewusste Festigkeit und Standhaftigkeit vermass sich das mehr verschmitzte als mutige Weib, Frankreich zu regieren, die politischen und religiösen Parteien sich dienstbar zu machen und eine religiöse Duldung einzuführen, für die das damalige Frankreich nicht reif war. Sie und ihr kurzsichtiger Kanzler L'Hôpital strebten das Unmögliche an. Letzterer, der sich so oft für die Loyalität und Königstreue der Hugenotten verbürgt hatte, musste zuletzt von Katharina entlassen und durch eine Wache gegen das Volk, das ihn sonst in Stücke gerissen hätte, beschützt werden.

Die staatsmännischen Eigenschaften des Admirals Gaspard de Coligny sind von der Mitwelt und Nachwelt häufig überschätzt worden, in der Tat hat der Fanatiker den Staatsmann fast erstickt. Der grosse Bewunderer des Admirals, Whitehead, steht nicht an, demselben die edle Ritterlichkeit, welche einen La Noue und Sir Philip Sidney ziert, abzusprechen und ihn auf dieselbe Stufe mit Calvin und Knox zu stellen. Seine Sprache atmet nicht selten die Gewalttätigkeit eines Fanatikers, z. B. wenn er von der bestialischen Grausamkeit der Katholiken spricht, unmittelbar nach der Plünderung von Beaugency durch seine Truppen. Auf den Edelmut, der seine Freunde, die er durch seine verkehrten Ratschläge in die grösste Gefahr gestürzt, mit Anstrengung aller seiner Kräfte heraushaut, kann er gleichfalls keinen Anspruch machen. Er rief in der Schlacht bei Jarnac Condé zurück und setzte alles aufs

Freund vom Feind unterschieden, der immer die weisesten Vorkehrungen getroffen hätte. Es erscheint mir wahrhaft wunderbar, dass sie sich nicht verwirren und von einer der Parteien fortreissen liess, was den Ruin des Reiches herbeigeführt hätte. Sie hat das Ansehen des Königtums bewahrt, so verkümmert es auch sein mag. Ich habe sie oft in ihrem Zimmer Tränen vergiessen sehen; aber sie hat immer wieder Mut gefasst“. Den springenden Punkt hat Corroero nicht berührt. Ihre Hauptaufgabe war die Wohlfahrt und Grösse Frankreichs; die war aber enge verknüpft mit der Erhaltung der katholischen Religion und der Zurückdrängung des Calvinismus. Nach den schlimmen Erfahrungen, welche die katholischen Fürsten Europas gemacht hatten, war es vermessen, sich auf die calvinische Partei zu stützen. Ihr Benehmen könnte nur dann entschuldigt oder gerechtfertigt werden, wenn man auf ihre Politik den Satz „*cunctando restituit rem*“ anwenden könnte. Es war wahrlich nicht ihr Verdienst, dass der Katholizismus durch den langjährigen Kampf gestählt wurde. Energisches und consequentes Vorgehen würde dem Lande viele Leiden erspart haben.

Spiel, um nicht vom Feinde erdrückt zu werden, aber weder er selbst noch seine Truppen, die freilich ermüdet waren, zeigten den gewohnten „Elan“, schwenkten links ab und verliessen das Schlachtfeld, während Condé und seine ganze Truppe der Uebermacht erlag.¹ Coligny war ein mittelmässiger General und trägt die Schuld an manchen Niederlagen seiner Partei; seine Meisterschaft bewährt sich in seinen Rückzügen. Coligny war eine der Kraftnaturen, die ihren Willen allen Gegenvorstellungen zum Trotz durchzuführen suchte; er riss wohl die untergeordneten Persönlichkeiten mit sich fort, machte aber auf seinesgleichen geringen Eindruck, weil er zu offen und zu derb war und das *fortiter in re* mit dem *suaviter in modo* nicht zu verbinden wusste. Als alle Generale den Krieg gegen Spanien widerrieten, sprach er zur Königin-Mutter gewendet: „Madame, der König entsagt der Idee, einen Krieg gegen Spanien zu führen. Gebe Gott, dass ein anderer Krieg ihn nicht überrasche, dem sich zu entziehen nicht in seiner Macht liegen wird.“ Die Katholiken sahen in diesen Worten mit Recht eine Drohung. In der Hitze hatte er gegen seinen Willen sich die Wahrheit entschlüpfen lassen. So etwas hätte er nicht einmal denken, geschweige denn sagen dürfen. Von seinem Eigensinn fortgerissen, sammelt er ganz offen Truppen, um dem Herzog von Oranien mit 12000 Arquebusierern und 30000 Reitern zu Hülfe zu kommen; er masste sich hierdurch eine mehr als königliche Gewalt an und trotzte dem König und seinem Rat.

Wir sehen an diesem Beispiel, dem wir noch ähnliche hinzufügen könnten, wie der kosmopolitische Calvinismus über den Patriotismus den Sieg davon getragen und Colignys natürlichen Scharfsinn abgestumpft hat. Der Siegelbewahrer Jean de Morvilliers hatte den Krieg in den Niederlanden widerraten, weil er einen endlosen Krieg mit Spanien zur Folge haben werde, und auf die Unzuverlässigkeit und Mittellosigkeit der Insurgenten hingewiesen, ferner die den Hugenotten so teure Illusion und Hoffnung auf auswärtige Hülfe durch folgende Bemerkungen erbarmungslos zerstört: „Die englische Königin beabsichtigt und wünscht nichts weniger als einen französischen Machtzuwachs; und wenn die deutschen prote-

¹ Cfr. Whitehead, S. 207.

stantischen Fürsten die Spanier verabscheuen, so sind sie zu einer Kriegserklärung oder zu der Unterstützung dessen, der den Krieg erklärt hat, nicht bereit“.¹ Der Admiral hatte die bittere Erfahrung gemacht, dass die Engländer und die Deutschen ihren eigenen Vorteil nie ausser Acht liessen und ein schwaches Frankreich nicht weniger wünschten als ein schwaches Spanien. Die englische Königin hatte den Gedanken, einen Ersatz für Calais zu erhalten, nicht aufgegeben, und konnte eine Festsetzung der Franzosen in den Niederlanden nicht gestatten. Der heissblütige Admiral, dem der politische Scharfblick abging, der eine gewisse Leichtfertigkeit und einen unverbesserlichen Optimismus nicht verleugnen konnte, stürzte sich tollkühn in die Gefahr und vertraute seinem Stern. Er steht in dieser Beziehung tief unter Heinrich von Navarra, dem späteren Heinrich IV., der trotz seiner Jugend die politische Lage und den Charakter seiner Landsleute besser zu würdigen verstand, als der Admiral, der eine weit sorgfältigere Erziehung erhalten hatte. Sein Tod war ein weit grösserer Vorteil für die Calvinisten als für die Katholiken. Coligny hätte die Aussöhnung der feindlichen Parteien nie zu Stand gebracht, weil er dem Katholizismus nicht gerecht werden konnte. Nun war aber der Katholizismus eine zu Recht bestehende Institution; das historische Recht sprach für ihn und durfte am allerwenigsten von denen angetastet werden, die sich ihren Gegnern gegenüber auf das unveräusserliche Recht der Gewissensfreiheit beriefen. Der Katholizismus war ausserdem so eng verwachsen mit dem Sinnen und Denken, den Gewohnheiten, den religiösen Anschauungen, der Literatur und der Geschichte des Volkes, dass seine Wurzeln sich nicht ohne Zerstörung der lebensfähigen Keime ausreissen liessen. Wenn Coligny diese Wahrheit verborgen blieb, dann war er kein tiefblickender Staatsmann, wenn er aber mit Ueberlegung seine Augen dieser Tatsache verschloss, dann war er ein Verbrecher. Wir können den Verteidiger des Althergebrachten viel leichter entschuldigen und rechtfertigen als den Zerstörer. Letzterer muss, bevor er handeln kann, von seinem Recht und seiner Pflicht, also zu handeln, überzeugt sein; Wahrscheinlichkeitsgründe natürlicher Neigung können

¹ Cf. Mariejol, VI, P. 1, S. 125.

eine allem Anschein nach ungerechte Handlung nicht zu einer gerechten stempeln. Der Angreifer ist fast überall im Unrecht; der Angegriffene aber kann sich auf das Recht der Notwehr berufen, mag aber, wie das seitens der Katholiken in Frankreich geschah, vielfach zu weit gehen. Die Grenze zwischen Fanatismus und Selbstbetrug zu ziehen, ist sehr schwer; jedenfalls können wir bei den Verteidigern der althergebrachten Religion weit eher guten Glauben voraussetzen, als bei den Angreifern. Es ist eine für den Forscher auffallende Erscheinung, dass bald nach dem Ausbruch der Religionskriege eine Verkümmernng der sittlichen Eigenschaften, eine Verweltlichung des Charakters unter den Hugenotten Platz greift, während unter den Katholiken neben den unreinen Elementen, die sich durch Verbrechen gegen wehrlose Protestanten beflecken, die guten Elemente sich mehren, die Lauen und Gleichgültigen durch das schwere Unglück, das sie und ihre Freunde trifft, geläutert und zur Uebung der Tugend angeleitet werden.

Nehmen wir den geschichtlichen Faden wieder auf. Die Führer der Protestanten suchten ihre Mitschuld an dem Komplott von Amboise von sich abzuwälzen, und in demselben entweder eine bewaffnete Demonstration oder eine rein politische, gegen das Willkürregiment der Guise gerichtete Bewegung zu sehen.

Um das Volk zu begütigen, sagten sie, müsse man den Protestanten vorläufig Religionsfreiheit gewähren, darnach ein General- oder National-Konzil berufen. Die Königin-Mutter stimmte diesen Vorschlägen bei, und so trat am 20. August 1560 eine Versammlung der Notabeln in Fontainebleau zusammen. Man erging sich in Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen; als Coligny äusserte, es sei ihm ein Leichtes 50 000 Unterschriften für die protestantische Petition zu finden, übertrumpfte ihn der Herzog von Guise durch den Hinweis auf die Millionen der Katholiken. Es liess sich keine Einigung erzielen. Die Hugenotten hatten dieselbe keineswegs erwartet und trafen, durch ihre Misserfolge keineswegs entmutigt, Anstalten zu einer neuen Erhebung. Wie wenig sie mit ehrlichen Waffen kämpften, erhellt aus den Flugschriften, die sie massenhaft unter das Volk verbreiteten. Wir geben eine Stelle aus dem von Hotman verfassten *Tigre* wieder:

„Rasender Tiger, giftgeschwollene Viper, Grab des Abscheus, wie lange wirst du die Jugend deines Königs missbrauchen? Wann wirst du deiner masslosen Ehrsucht, deinen Betrügereien, deinen Diebstählen ein Ende setzen? Abscheuliches Ungetüm, jeder kennt dich, sieht dich, und du lebst noch! Pack dich fort; befreie uns von deiner Tyrannei und entfliehe dem Henker“. Kardinal Guise, gegen den diese Schrift gerichtet war, hatte Ordnung in der Verwaltung eingeführt, die Finanzen verbessert. Da jedoch die Hugenotten es bei einem Federkrieg nicht bewenden liessen, die königlichen Truppen angriffen, beschlossen die Guise, zu Gewaltmassregeln ihre Zuflucht zu nehmen. Bevor sie den beabsichtigten Hauptschlag in Orléans führen konnten, starb Franz II. am 16. Nov. Dem König von Navarra fiel rechtlich die Regentschaft zu, aber er liess sich von Katharina, die ihn seiner verbrecherischen Absichten überführte und mit Strafen drohte, einschüchtern und entsagte zu ihren Gunsten.

Nachdem sie das Ziel ihrer Wünsche erreicht, suchte sie die den Protestanten gemachten Versprechungen zu erfüllen. Letztere konnten der Versuchung nicht widerstehen, grosse Banden zu bilden, durch die belebtesten Strassen zu ziehen, Psalmen zu singen, bewaffnet sich bei dem Gottesdienst einzufinden, und zwar nicht bloss an Orten, wo sie viele Anhänger zählten, sondern auch in Städten wie Paris, dessen Bewohner die Hugenotten verabscheuten. Wenn sie dadurch Propaganda zu machen hofften, hatten sie sich ganz verrechnet. Jeder Versuch, sich in der Hauptstadt oder andern streng katholischen Städten festzusetzen, trug nur dazu bei, den Hass der Katholiken zu erhöhen. Die Königin erlaubte den Prinzessinen Renée von Ferrara, der Herzogin von Condé, dem Admiral Coligny, ihre Zimmer in Fontainebleau für geistliche Zusammenkünfte zu verwenden. Calvinische Prediger hielten dasselbst Vorträge; der katholische Prediger, Bischof Monluc, trug eine so verwaschene Lehre vor, dass der Connetable Montmorency einen Dominikaner aus Paris kommen liess. Der Herzog von Guise, der Marschall de St. André und Montmorency fanden sich ein, um den Prediger zu hören, söhnten sich aus und bildeten das Triumvirat 6. April 1561. Sie beschlossen, die katholische Kirche aufrecht zu halten und alle Zugeständnisse an die Protestanten zu

bekämpfen. Sie fanden eine mächtige Stütze an dem Pariser Parlament und dem gesammten Richterstande. Die Zeiten, in denen die Hugenotten in den Reihen der Richter Anhänger zählten, waren vorbei. Naturgemäss betrachteten die Juristen das von Calvin mit grosser Starrheit durchgeführte kirchliche System, das darauf berechnet war, die weltliche Obrigkeit zu einem Werkzeug der Prediger und Konsistorien zu machen, mit grosser Abneigung. Der den Calvinismus begünstigende Kanzler L' Hôpital besass zu wenig Autorität; unter den Richtern und Juristen befand sich kaum ein Calvinist, seitdem die Sekte sich zu einer mächtigen politischen Partei entwickelt hatte. Ein Edikt vom 19. April gewährte den Protestanten Gewissensfreiheit und Privatgottesdienst bei verschlossenen Toren; sie waren damit nicht zufrieden, forderten Freiheit des Kultus, 11. Juni, und begannen sofort feierlichen Gottesdienst zu halten, während die Königin eine Versammlung des Parlamentes, der Prinzen und des geheimen Rates zu konsultieren beschloss. Die Versammlung wies die protestantischen Forderungen zurück, zeigte sich aber lässig in der Durchführung ihrer Beschlüsse. Eifer für die katholische Sache entwickelten eigentlich nur die niederen Klassen. Der Adel und die Bourgeoisie zauderten. In der Ständeversammlung von Pontoise, die indess schlecht besucht war, August 1561, wurde sogar eine Konfiskation des Kirchengutes und die Verteilung eines Theiles unter die Städte, eines weiteren Theiles an den König behufs Tilgung der Staatsschuld in Vorschlag gebracht. Der Klerus verstand sich zur Zahlung einer bedeutenden Summe an die tief verschuldete Regierung, setzte aber in dem Religionsgespräch zu Poissy den Neuerern den zähesten Widerstand entgegen. Die Halben und Lauen, welche ein gegenseitiges Entgegenkommen der Katholiken und Calvinisten erwartet hatten, sahen sich durch die schroffe Haltung der Protestanten, deren Hauptredner Beza war, und der Katholiken, deren Sache der Kardinal von Lothringen und Lainez, der General der Jesuiten, führten, sehr enttäuscht; denn eine Eini-gung konnte weder zwischen Lutheranern und Calvinisten, noch zwischen letzteren und Katholiken erzielt werden. Dank ihrem Verzicht auf ihre zahlreichen, von den Päpsten erhaltenen Privilegien erhielten die Jesuiten die staatliche Anerkennung; zu glei-

cher Zeit verpflichtete sich die Regierung, das Trienter Konzil zu beschicken. Auf katholischer Seite wurde Klarheit geschaffen; manche der Schwankenden erkannten, dass durch die Duldung der neuen Sekte nicht nur die Einheit des Glaubens, sondern auch der feste Zusammenhang des Reiches aufgelöst und ein Reich im Reich errichtet werde. Der Bürgerkrieg war unvermeidlich und wurde von den Protestanten mit einer seltenen Leichtfertigkeit und Rücksichtslosigkeit eröffnet. Die Ueberrumpelung Orléans glich mehr einer Komödie als einer Revolution; der Vertrag mit Elisabeth und die Aufnahme der englischen Truppen in Havre stempte die Hugenotten zu Vaterlandsverrättern. Die späteren Ereignisse waren nicht darnach angetan, diesen Eindruck bei den patriotischen Franzosen zu verwischen: allen ihren Beteuerungen der Anhänglichkeit an das Vaterland wurden ihre Taten und die Bündnisse mit England und den deutschen Protestanten entgegengesetzt. Während der Angreifer gegen eine auswärtige Macht in der Regel im Vorteil ist, ist er in einem Bürgerkrieg im Nachteil. Naturgemäss ward die Einladung der bittersten Nationalfeinde, z. B. der Deutschen und Engländer, den Protestanten nie vergeben. Die Katholiken befanden sich in einer weit besseren Lage, denn die Schweizer und Spanier galten als Bundesgenossen, die nur in der äussersten Not gerufen wurden. Um ein Heer zu schaffen, um die deutschen Bundesgenossen bezahlen zu können, mussten Sammlungen veranstaltet werden. Die einzige Organisation, welche bestand, war die Kirche; die besten und die energischsten Sammler waren die Prediger. Durch den Bürgerkrieg war die Gemeinde wie umgewandelt. Was sich von dem christlichen Geist, der Geduld, der Demut, dem Mitgefühl, der Nächstenliebe in den düsteren und starren calvinischen Lehren noch erhalten hatte, ging infolge dieses Kampfes um's Dasein verloren und machte kriegerischen Eigenschaften Platz. Sowohl die, welche zu den Waffen gegriffen und die Gefechte gegen die Katholiken mitmachten, als die zu Hause Gebliebenen versetzten sich in die Stimmung der alten Juden und überredeten sich, dass Gott ihnen den Befehl zur Ausrottung der modernen Kanaaniter und zur Eroberung ihrer Besitzungen gegeben habe. Noch mehr das Heer, in dem anfangs die strengste Manneszucht geherrscht hatte, in

dem Diebstahl, Rauben, Sengen und Brennen streng verpönt war, in dem die Offiziere die strengste Manneszucht aufrecht hielten; es war nach zwei Monaten ganz verwildert und behandelte Freund und Feind mit derselben Rücksichtslosigkeit.

In dem katholischen Heere hatte anfangs grössere Zucht geherrscht als in dem calvinischen, aber auch da gelang es nicht, furchtbare Exzesse zu verhüten. Die Soldaten Wallenstein's, Gustav Adolf's, eines Bernard von Weimar, eines Baner und Torstenson verstanden es besser, zu plündern und zu rauben und das Land während des 30jährigen Krieges auszusaugen; aber solche Niedermetzungen von Wehrlosen, Greisen, Frauen und Kindern, so viel Bilderstürmerei dürfte man in den übrigen Religionskriegen Europas vergebens suchen. Die Hugenotten sahen in der Zerstörung von Kirchen, Altären, der Zertrümmerung von Statuen, der Zerreißung von Gemälden, der Entweißung von kirchlichen Gefäßen, der Folterung und Tötung von Priestern ein besonders Gott wohlgefälliges Werk; die Katholiken dagegen fühlten sich berufen, diese Sakrilegien schwer zu bestrafen. So musste die Religion und Gottesfurcht zum Vorwand für Verletzung der Gesetze der Menschlichkeit dienen. Manche unter den Führern gingen mit dem schlimmen Beispiel voran und wateten förmlich im Blute. Es ist hier nicht der Ort, alle die Ermordungen aufzuzählen, die in der Bartholomäusnacht ihren Höhepunkt erreichten; wir wollen nur hervorheben, wie die Grausamkeit seitens der Hugenotten ein Hauptgrund ihrer Niederlage ward. Massenhafte, ohne die gesetzlichen Formen vorgenommene Hinrichtungen führen selten zum Ziel; wenn die Verfolger nur eine Minderheit bilden und in der öffentlichen Meinung als Rebellen dastehen, dann tragen die Verfolgten in der Regel kein Bedenken, von dem Recht der Wiedervergeltung Gebrauch zu machen. Weil sie die Mehrheit bilden, bietet sich ihnen sehr häufig die Gelegenheit, Rache zu nehmen. Faktisch sind weit mehr Hugenotten der Verfolgung zum Opfer gefallen, denn die französischen Bauern töteten jeden, der in ihre Hände fiel, während die protestantischen und katholischen Offiziere aus politischen Gründen nicht selten ein Blutbad verhinderten.

Die Regentin erwies den Protestanten unbewusst und indirekt einen sehr schlimmen Dienst durch ihre zu grosse Nachsicht und

ihre Bereitwilligkeit, ihnen trotz ihrer Niederlagen günstige Bedingungen zu gewähren; denn da sie wiederholte Male aus wichtigen Beweggründen das von ihnen beschworene Bündnis brachen und zuerst den Krieg wieder eröffneten, da ihr Vorwand, sie wollten den König aus der Hand seiner verderblichen Ratgeber befreien, sich jedes Mal als grobe Lüge erwies, so befestigte sich mehr und mehr die Meinung, dass die Hugenotten unloyale, rebellische Untertanen seien, denen an der Wohlfahrt des Landes und dem Glück seiner Bewohner nichts gelegen sei. Es war bekannt, dass der Admiral und der Herzog von Condé bereit waren, die Stadt Paris, wenn sie in ihre Hände fiel, der Plünderung durch die Deutschen zu überliefern, dass sie der Plünderung des Landes durch die Deutschen keinen Einhalt taten. Alles dies machte die Religion, zu der sie sich bekannten, unpopulär, und hatte den Uebertritt mancher Hugenotten zum Katholizismus zur Folge, während der Abfall vom Katholizismus immer seltener wurde und unter den niederen Klassen ganz aufhörte. Da die hugenottischen Truppen als kriegführende Macht nicht anerkannt wurden, da dank dem Kriege die schlimmsten Leidenschaften beider Parteien entfesselt wurden und in dem buntscheckigen, aus den Adeligen der verschiedenen Provinzen, Abenteurern und Fremden zusammengesetzten Heer der Oberbefehlshaber mehr oder weniger von dem guten Willen seiner Untergebenen abhing, so war das hugenottische Heer weit wilder und unabhängiger als irgend ein Heer des 16. Jahrhunderts, denn es war für die Führer zu gefährlich, die Uebelthäter vor ein Kriegsgericht zu stellen.¹

Die Bauern von Périgord hatten die Soldaten, die in ihre Hände gefallen waren, niedergemacht; der Admiral befahl, alle Bauern der Landschaft zu töten und wollte von einer Beschränkung der Strafe auf die Lokalität, in der der Mord stattgefunden hatte, nichts hören, ebenso wenig von einer Untersuchung, wer die eigentlichen Schuldigen seien.² Es liegt auf der Hand, dass die Bauern durch die Rücksichtslosigkeit, mit der die Strafen verhängt

¹ Whitehead, S. 129, und dies um so mehr, da sie mit dem schlechten Beispiel vorangegangen waren.

² Cf. Whitehead, S. 344.

wurden, veranlasst wurden, sich zusammenzuschliessen und einheitlich vorzugehen, da ihre Unschuld sie doch nicht gerettet hätte.

Wer trägt nun, so müssen wir uns fragen, die Hauptschuld an dem tiefgewurzelten, selbst in der Gegenwart noch unter der Asche glimmenden Hass zwischen Katholiken und Protestanten? Nach unserem Urteil kein anderer als der Admiral, den wir als Patriot und Staatsmann weit unter Cromwell stellen, mit dem man ihn von Zeit zu Zeit verglichen hat. Einiges Nachdenken hätte dem Admiral zeigen müssen, dass unter der Regierung Franz II. die zum Losschlagen geeignete Zeit noch nicht gekommen war, dass sich seine Glaubensgenossen mit der Duldung des Privatgottesdienstes begnügen mussten und durch geduldige Ertragung der Verfolgungen und andern Plakereien nur gewinnen konnten. Die von Calvin in Genf durchgeführte Kirchenordnung war ein schlechter Einfuhrartikel, denn die Gegner waren zu zahlreich und mächtig und würden, auch wenn sie überrumpelt und geschlagen worden wären, endgültig den Sieg davongetragen haben. Durch den Grundsatz: alles oder nichts, hat er die Sache seiner Glaubensgenossen den grössten Wechselfällen ausgesetzt. Sein verhängnisvollster Fehler war seine auswärtige Politik und sein Hass gegen Spanien, auf die wir näher eingehen wollen.

In seiner Kurzsichtigkeit übersah er den religiösen Charakter des französischen Volkes. Aus einem lauen, gleichgültigen Katholiken war er ein eifriger Calvinist geworden und hatte keine Ahnung, dass es aufrichtige Katholiken geben könne, denen ihre Religion noch teurer sei als ihm die seinige, die bereit wären für sie ihre zeitlichen Interessen zu opfern. Diese Männer durchschauten die Absicht Colignys, die keine andere war als die, sich die Ruhmsucht und die natürliche Abneigung gegen Spanien zu Nutzen zu machen, sein und seiner Religionsgenossen Ansehen zu erhöhen und vermittelst englischer und deutscher Hülfe den Katholizismus zunächst in Frankreich, dann auch in den übrigen Ländern mit Stumpf und Stiel auszurotten. Für den Katholizismus Europas war die Vereitelung des Planes des Admirals ein vielleicht noch grösseres Glück als für Frankreich; denn die Kräfte Spaniens wären so vielen Feinden nicht gewachsen gewesen. Den katholischen Fürsten Deutschlands fehlte entweder der Wille oder die

Macht oder beides; auf sie war, da selbst die besten unter ihnen nur mit Mühe die Fortschritte des Protestantismus in ihren Gebieten hemmen konnten, kein Verlass. Baudrillart ist daher mit seiner Behauptung vollkommen im Recht, dass die Standhaftigkeit des französischen Volkes und sein Opfermut die katholische Kirche gerettet habe, denn hätte Spanien keinen Rückhalt an den katholischen Franzosen gehabt, so würde es zunächst die Niederlande, dann seine Kolonien in Amerika und Asien verloren haben.

Zum Glück für die Katholiken führte die Politik des Admirals zu einem Konflikt zwischen ihm und seiner Gönnerin Katharina. Trotz aller ihrer Fehler, trotz der Besetzung der wichtigsten und einträglichsten Stellen durch die Italiener, welche das Volk furchtbar aussaugten, hatte sie ein Herz für das Volk und soviel Staatsklugheit, um zu erkennen, dass das Land nach den kostspieligen Kriegen Franz I. und Heinrich's II. des Friedens bedürfe. Sie hatte sich im Lauf der Jahre politische Erfahrung gesammelt und erkannt, dass die Engländer und die deutschen Protestanten noch unzuverlässiger und selbstsüchtiger seien als die Hugenotten. Weit entfernt, die Stellung ihres Sohnes Karl auf dem französischen Thron befestigt zu sehen und neue Königreiche für ihre jüngeren Söhne zu erwerben, musste sie fürchten, dass der Sturz ihres Sohnes beabsichtigt sei, wenn er sich von der antikatholischen Strömung nicht treiben lasse. So gross ihr Misstrauen gegen die Politik Philipps II. war, musste sie sich doch sagen, dass eine spanische Allianz die beste Sicherheit gegen die hugenottische Umsturzpartei bot.

Die unstete und schwankende Politik der Königin-Mutter ist oft und scharf getadelt worden, obgleich sie für dieselbe persönlich kaum verantwortlich ist, denn es ist die traditionelle Politik Franz I., der nie warten konnte bis seine Politik Früchte trug. So kam es, dass sie bald engen Anschluss an Spanien suchte, bald ein Bündnis mit dessen bittersten Feinden schloss. Wir begreifen, wie ein so entschiedener Charakter wie der Admiral, der überall durchzugreifen gewohnt war, der Schaukelpolitik Katharina's müde, eine selbständige Politik zu verfolgen suchte und alle Hebel in Bewegung setzte, um den ehrgeizigen und eroberungssüchtigen Karl IX. für den Krieg gegen das Haus Habsburg zu gewinnen. Wie rücksichtslos Coligny vorzugehen pflegte, und wie sehr er

allen Schwierigkeiten gegenüber sich verblendete, geht aus seinem Benehmen im Ministerrat, 26. Juni 1572, hervor. Der Admiral äusserte sich in seiner rohen Weise: „Wer den Krieg mit Spanien verhindert, ist kein guter Franzose und trägt das rote Kreuz (das Kreuz Spaniens) auf dem Bauche“. Obgleich die Friedenspartei eine Erörterung über diese Frage verhindern wollte, fuhr er fort mit einer Darlegung seiner Gründe, dass die Eroberung Flanderns das beste Mittel behufs Vereinigung der religiösen Parteien in Frankreich sei. Das Unternehmen sei leicht zu bewerkstelligen, die Städte der Niederlande erwarteten nur einen Anlass zur Revolution. Der Herzog von Anjou widerriet den Krieg, weil die Hilfsquellen des Landes erschöpft, die Armee in kläglichem Zustand sich befinde, die festen Plätze vernachlässigt seien. Es sei sehr gefährlich, so schloss er, beschworene Allianzen zu verletzen, auf die Versprechungen von verzweifelten Charakteren hin, die aus dem Land gejagt worden seien. Noch offener war die Sprache des Marschalles Tavannes. Der Erfolg sei ungewiss, ein Sieg sei voll der Gefahren, die Macht der Hugenotten würde so gross werden, dass sie den Katholiken nur die Wahl lassen würden zwischen der Verleugnung ihrer Religion und dem Tod; die Regierung selbst würde am Narrenseil herumgeführt werden. Es sei besser, Flandern und allen Eroberungen zu entsagen und Meister im eigenen Haus zu bleiben.¹ Diese Sprache liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, sie erklärt aber auch, wie und warum die Königin für ihren Plan, Coligny zu ermorden, so bereitwillige Werkzeuge fand. Wäre derselbe dem ersten Angriff unterlegen, dann wären die Greuel der Bartholomäusnacht dem Lande und dem Volke erspart worden. Die eifrigen Katholiken sahen in Coligny eine Verkörperung des Bösen, der den schwachen König verzaubert hatte, und glaubten sich berechtigt, ihn aus dem Wege zu schaffen. Die Guise hielten ihn für den Anstifter der Ermordung des Herzoges Franz von Guise und übten Blutrache; andere aber freuten sich über seinen Tod, wie er selbst sich über den Tod seines Gegners gefreut hatte, obgleich sie an seiner Ermordung sich nicht beteiligt hatten. Man wird gestehen müssen,

¹ Mariejol, S. 192.

dass der Urheber von so viel Weh und Unglück, das er über Frankreich brachte, einen friedlichen Tod nicht erwarten konnte. Wer die Ausrottung einer Religion, die so tiefe Wurzeln im Volksleben geschlagen hatte, anstrebte, musste den Fanatismus in überspannten Köpfen entzünden. Für Frankreich war sein Tod ein Gewinn. Der Haupturheber der Bartholomäusnacht, darin kommen jetzt alle überein, war Katharina; aber gerade sie liess sich durch rein politische Beweggründe leiten. Zur Erbitterung der Gemüter trugen die Greuel des 24. August nicht wenig bei.

Die Ermordung so vieler Edelleute war ein schwerer Schlag für die durch die meist unglücklichen Feldzüge dezimierte protestantische Bevölkerung, die auch nachdem sie in Heinrich von Navarra einen tüchtigen Führer gewonnen hatte, keine Aussicht auf Erfolg hatte, denn dieser war nichts weniger als ein überzeugungstreuer Calvinist und hatte den Rat Heinrichs III., katholisch zu werden, nur deswegen nicht befolgt, weil es ihn unehrenhaft dünkte, seine Kameraden zu verlassen und um äusserer Vorteile willen eine Religion anzunehmen, für die er keine Zuneigung empfand. Heinrich von Navarra hatte sich dem Laster hingegeben und durch seine Leichtfertigkeit und seine Unsittlichkeit grosses Aergernis gegeben; er war jedoch vom Laster noch nicht ganz beherrscht und edler Entschlüsse und Handlungen fähig, durch die er sich manche Freunde unter den Katholiken erwarb. Dank ihrem Einfluss legte er die Vorurteile, die er gegen den Katholizismus gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hatte, allmählich ab und wurde Katholik. Man kann seinen Schritt ebenso wenig wie den Gaspar's de Coligny strenge genommen als Abfall bezeichnen. Letzterer wurde aus einem lauen Katholiken ein eifriger Protestant; ersterer dank dem Einfluss des Jesuiten Cotton aus einem lauen Calvinisten ein Förderer der katholischen Sache. Eines falschen Ehrenpunktes wegen den nach Friede und Ruhe sich sehrenden Bewohnern des Landes diese Güter vorzuhalten und Frankreich an den Rand des Abgrundes zu führen, dazu konnte sich Heinrich von Navarra, nachdem er sich überzeugt hatte, dass er der Loyalität der Katholiken vertrauen könne, nicht entschliessen. Heinrich war ein tiefblickender Staatsmann und erkannte mit richtigem Blick, dass eine Stärkung der Zen-

tralgewalt dem in Parteien zersplitterten Volke Not tue, dass die niederen Klassen des Schutzes gegen den immer mehr verwildernden Adel dringend bedürften, er aber denselben nur dann gewähren könne, wenn er katholisch werde.

Luther hatte bekanntlich auf dem Reichstag zu Worms die ihm von der deutschen Reichsritterschaft angebotene Hilfe dankbar angenommen, aber von einem sicheren Instinkt geleitet, sich sehr bald den deutschen Fürsten zugewandt, da er von Kaiser Karl V. keine Förderung erwarten konnte. Calvin wandte sich, ob aus freien Stücken ob gezwungen, an den Adel und stützte sich auf eine dem Untergang geweihte Partei. Der Adel Frankreichs war nicht nur infolge der Kriege verarmt, sondern auch durch die Laster der Unzucht, der Verschwendung und Grausamkeit innerlich zerfressen. Duelle, Fehden, Lust nach Abenteuern, Abneigung gegen ernstliche Beschäftigung waren an der Tagesordnung. Die neue Religion führte bei den wenigsten eine Wendung zum Bessern herbei, besonders da bei den Hugenotten der Krieg den Krieg ernähren musste, und selbst die Offiziere gleich den Gemeinen vom Raube lebten. Dass das Verhältnis des Adels zu den Bauern sich immer feindseliger gestaltete, ist selbstverständlich. Von Anlegung von Magazinen, einem regelmässigen Kommissariat, von einer Bezahlung der von den Einwohnern gelieferten Lebensmittel konnte keine Rede sein. Was nicht gebraucht wurde, ward verdorben. Zwar suchten Condé und Coligny durch Einschärfung der früheren Verordnungen die Zucht wieder herzustellen; aber die Vorschriften zeigen, wie alles ausser Rand und Band war, wie die Einzelnen nur darauf bedacht waren, ihren Raub in Sicherheit zu bringen. Die niederen Klassen machten den protestantischen und katholischen Adel für die Fortsetzung des Bürgerkrieges und seine Leiden verantwortlich, und zwar nicht mit Unrecht, denn letztere hätten, wenn sie ihre Siege ausgenützt und die geschlagenen Feinde verfolgt hätten, den Krieg leicht beendigen können. Wenn der Adel sich von der Fortsetzung des Kampfes besondere Vorteile versprach, so hatte er sich gar sehr verrechnet, denn er entfremdete sich die eigenen Vasallen und büsste sein Prestige mehr und mehr ein. Die Prediger wurden gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen und machten sich

bei den Gemässigten verhasst, welche zum Teil ins katholische Lager übergingen, um der Knechtschaft, in der sie gehalten wurden, zu entgehen. Schon vor der Bartholomäusnacht war die Liste der abgefallenen Hugenotten sehr bedeutend; später wuchs sie noch mehr. La Noue erklärt sich diese Erscheinung also: „Als im Jahre 1561 Religionsfreiheit am Hofe proklamiert wurde, da fanden viele Grosse und Kleine Geschmack an der neuen Religion. Aber es war wie ein Strohfeuer, alles Flamme, dann folgte ein Zusammensturz, denn es war weder Mark noch Kraft vorhanden. Mit dem Reiz der Neuheit verfloß auch die Begeisterung; sie kehrten zu den Intriguen und Kabalen des Hofes zurück. Selbst manche Hugenotten wurden abtrünnig. Der Hof ist das wahre Abbild des Fürsten, wie der Herr, so der Knecht“. Der Grund zur Entfremdung zwischen dem Adel und dem Bauernstand, den Grossgrundbesitzern und den Pächtern ward bereits in den Religionskriegen und zwar durch den Calvinismus gelegt, der die Kluft, welche die religiöse Einheit überbrückt hatte, wieder aufriss und dem Bauer den tiefsten Hass gegen seinen Bedränger einflösste. Der Hass wurde nach und nach auch auf den katholischen Adel übertragen. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Feudalherr und Vasalle hörte auf; alte Traditionen, welche die Rechte der Pächter beschützt hatten, kamen ausser Übung; die Trennung der zwei Stände war entschieden.

Der Calvinismus hat keinem Land, in dem er zur Herrschaft gelangte, wirklichen Nutzen gebracht und Bestand gehabt, weder in Holland, wo er sich in eine Art von Fatalismus entwickelte, noch in Schottland, wo er, sobald ihm die Staatshilfe entzogen wurde, zusammenbrach, noch in England, wo er bald dem Anglikanismus erlag, noch in den Vereinigten Staaten, noch in Frankreich, wo er zur Zeit seiner grössten Blüte kaum ein Achtel der Bevölkerung ausmachte. Seine Verdienste um Kunst und Wissenschaft in Frankreich (wir wollen uns auf dieses Land beschränken) waren gering. Der Calvinismus hat keinen wirklich grossen Mann, keinen Pfadfinder in der Wissenschaft, keinen Dichter, Redner und Staatsmann ersten Ranges hervorgebracht; die ersten, die von der katholischen Kirche abfielen, waren auch die bedeutendsten. Eine Untersuchung, was aus Frankreich unter calvinischer Vor-

herrschaft geworden wäre, scheint unnütz zu sein. Wir wollen hier nur dem Vorurteil entgegenreten, „dass der französische Protestantismus den menschlichen Fortschritt repräsentiere und zwei Vorteile vor den Katholiken voraus habe: dass er die nationale Opposition gegen Spanien in sein Programm aufgenommen, dass seine Geschichte ein langer Kampf für die Toleranz sei“. „Es ist wahr“, sagt Whitehead, S. 311, dem wir diese Stelle entnehmen, „der Calvinismus duldet, wo er herrschte, keine abweichenden Meinungen; aber der Kampf selbst war ein Meilenstein auf dem Wege zur religiösen Freiheit“. Die französische Geschichte lehrt das gerade Gegenteil. Der Krieg gegen Spanien war ein unerlaubtes Mittel zu einem sündhaften Zweck, zur Unterdrückung der Religionsfreiheit der überwiegenden Mehrheit der französischen Nation. Der Krieg gegen Spanien und die französischen Katholiken war ein furchtbares Verbrechen, weil wir nicht voraussetzen können, dass die Führer im guten Glauben gehandelt haben. Nach der Herrenmoral, die jedoch mit der christlichen nicht übereinstimmt, lässt sich vieles rechtfertigen, aber nicht der Krieg mit Spanien, mit dem man Frieden hatte. Es war doch eine sonderbare Zumutung der Calvinisten, von den Katholiken eine Bekriegung Spaniens zu verlangen, während sie selbst mit den bittersten Feinden der Grösse Frankreichs und seiner Religion, den Engländern und den Deutschen, verbündet waren. Man sollte fast glauben, die französischen Calvinisten hätten die Grundsätze des Koran adoptiert: „den Calvinismus oder das Schwert“ und geglaubt, sie könnten den Katholiken alles bieten und ungestraft die Krone ihrer wesentlichen Vorrechte berauben, und, als wären sie eine unabhängige kriegführende Macht, mit dem Ausland Verbindungen anknüpfen. Sie taten nichts, um das Misstrauen der Katholiken zu überwinden und eine Aussöhnung anzubahnen; waren vielmehr ängstlich bemüht, die künstlich geschaffene Trennung aufrecht zu halten und, wo sie Grund zur Klage über die Verletzung des Ediktes von Nantes zu haben glaubten, an das Ausland zu appellieren. Was man im 16. Jahrhundert, in dem der Begriff des Patriotismus weniger entwickelt war, duldet, war im 17. unerträglich, wenigstens in Frankreich. Der Widerruf des Edikts von Nantes war ein unkluger und unge-

rechter Akt; aber lange nicht so ungerecht wie die Pönalgesetze in England und Irland. Man wird jedenfalls den englischen Katholiken den Preis der Geduld und Loyalität weit eher als den Hugenotten zuerkennen.

Es müsste erst bewiesen werden, dass durch die Zurückdrängung des Calvinismus ein wichtiges Kulturelement für Frankreich verloren gegangen sei. „Frankreich“, so versichert Whitehead, „hat unzählige Male dem edelmütigen Appell der Menschheit entsprochen, aber weit weniger Talent und Neigung für eine weise Lebensordnung gezeigt“. Der Satz ist irreführend und müsste lauten: „Die Eifrigen und Frommen haben Grosses geleistet für die innere Mission und die auswärtigen Missionen, auf dem Gebiete der christlichen Charitas; aber sie haben die Massen nicht zu sich emporzuheben vermocht, vielmehr die Gegensätze verschärft“. Dieser Satz ist historisch richtig: der Gegensatz zwischen Gut und Böses ist in Frankreich schärfer als bei protestantischen Nationen, welche die Religion als eine Modesache betrachten. Auch da gelingt es den Besseren nicht, die Schlechten auf ihr Niveau zu heben. Die christlichen Tugenden, welche in Frankreich sich auf so manigfaltige Weise offenbaren, sind der vollgültige Beweis für das Tugendleben derer, die sich dem Dienste Gottes geweiht haben; es ist nicht die Schuld der Frommen und Eifrigen, wenn die Sünde sich in Frankreich breit macht.

Wir können unsere Beweisführung in folgende Sätze kurz zusammenfassen. Dem leichten beweglichen Sinn der Franzosen, die so hohen Wert auf die freie Betätigung ihrer geistigen Kräfte legten, die mit Stolz auf die *Gesta Dei per Francos* zurückblickten, konnte die starre düstere Lehre Calvins nicht behagen, der gemäss sie nur Werkzeuge in der Hand Gottes, nur Gefässe der Auserwählung oder Verwerfung wären. Gewohnt, Kritik zu üben, das Lächerliche und Grotteske, wo immer es sich fand, zu verspotten, dünkte sie die Zwangsjacke des Calvinismus, der Gehorsam und Ehrfurcht gegen jeden Prediger zur Pflicht machte und jegliche Uebertretung streng bestrafte, unerträglich. Obgleich der Urheber des neuen Systemes ein Franzose war, so betrachtete man dasselbe als fremd und exotisch. Die natürliche Antipathie wurde noch gesteigert durch die in Strassburg und

Genf vorgebildeten Prediger, welche weit weniger die frohe Botschaft des Evangeliums verkündeten, als Drohung und Mord gegen den katholischen Klerus und die Bischöfe schnaubten, in denen sie nur Zauberer, Verführer und Götzendiener erblickten, während die, welche die neue Lehre nicht sogleich annehmen wollten, als verstockte Sünder bezeichnet wurden. Die von diesen Donnersöhnen Bekehrten erweckten ebensowenig Vertrauen wie die Sendboten. Sie waren in erster Linie verkommene Mönche und Priester, die dem Volke so grosses Aergernis gegeben, entartete Höflinge, Adelige die sich durch ihre Raubsucht verhasst gemacht hatten, unstete Charaktere, die jede Neuerung als eine Verbesserung begrüßten, Streber, welche von einer kirchlichen Umwälzung sich Vorteile versprachen. Als nun die Neubekehrten zu den Waffen griffen und ihre Religion den widerstrebenden Katholiken aufzunötigen suchten, da nahm der Abscheu vor der neuen Religion noch mehr zu, zunächst bei den niederen Klassen, dann bei der Mehrheit des Adels und der Bourgeoisie. Allmählich schlossen sich das Königtum, der Adel, die *noblesse de robe*, die Gebildeten und die Bürger enger zusammen und entschlossen sich den Angreifer abzuwehren. Inzwischen war mit der religiösen Erkenntnis die Liebe und Anhänglichkeit an den alten Glauben gewachsen, und unter den Hugenotten durch katholische Sendboten viele Bekehrungen gemacht worden. Die calvinische Kirche war zum bewaffneten Lager geworden, sie predigte einzig den Feldzug gegen die Katholiken, hatte nichts mehr am Herzen als die Sammlung von Beiträgen für den Krieg, die Anfeuerung der jungen Leute, damit sie in den Krieg zögen. Die Saat, die die Prediger ausgesät, ging auf: Mord, Todschatz, Beraubung und Niedermetzung der Feinde waren an der Tagesordnung. Da Hugenotten und Katholiken förmlich auf einander, als wären ihre Gegner wilde Tiere, Jagd machten, war eine Aussöhnung unmöglich. Trotz ihrer Rührigkeit und Schneidigkeit unterlag die Minderheit der überwiegenden Mehrheit, der die Zersplitterung Frankreichs anstrebende protestantische Adel dem Konservatismus der Katholiken. Der Adel büßte seine Vorrechte ein, die Zentralgewalt aber wurde mehr, als gut war, gestärkt.

Das päpstliche Siegelamt beim Tode und nach Neuwahl des Papstes

Von Paul Maria Baumgarten

1. Die Vernichtung des Namensstempels beim Tode des Papstes.

Im Augenblicke des Todes eines Papstes hörte die Tätigkeit des Siegelamtes sofort auf. War nun ein Papst auf den Tod erkrankt, so pflegte man die Aufarbeitung des vorliegenden Materials an Bullen sowohl in der Kanzlei als im Siegelamte zu beschleunigen. In dem Reformationse Entwurf¹ für die Kanzlei unter Pius II. (1464 Mai 30. bis August 15.) findet sich folgende Stelle:

„*De bullis apostolicis egrotante papa factis. Ad occurrendum fraudibus, quę in litteris apostolicis egrotante papa conficiendis committi possent, statuimus, ut litteris apostolicis quas per cameram expedire contigerit, quę ante viginti dies obitus pontificis expedite non fuerint, nulla fides adhibeatur, nisi duo secretarii se subscripserint.*“

Hier wird also vorgeschlagen, alle Kammerbullen einer besonderen Beaufsichtigung zu unterwerfen, während die „per cancellariam apostolicam“ gehenden Urkunden davon frei sein sollen. Eine richtige Auslegung der einleitenden Worte besagt unzweifelhaft, dass in der Vergangenheit „*ægrotante papa*“ allerlei Betrügereien durch Erwirkung von Kammerbullen vorgekommen sind, wozu die Krankheit des Papstes willkommenen Anlass bot. Näheres über die Art und den Inhalt der Durchstechereien konnte ich nicht ausfindig machen.

¹ T a n g l, Kanzleiordnungen, *Reformationes*, III., Seite 379, n. 44.

Dass man im Allgemeinen das Bestreben hatte, tunlichst wenig Bullenrückstände beim Tode eines Papstes dem Vizekanzler zur Aufbewahrung zu übergeben, ist begreiflich und durchaus einwandfrei. Wie es nun gemacht wurde, um dieses Ergebniss zu zeitigen, erzählt uns Burchard¹ in seinem *Diarium* zum 13. Februar 1503:

„Die Veneris 13, cum papa audiret, circa vigesimam unam horam, cardinalem Bononiensem, in febrim frigidissimam incidit, quam habuit ad duas horas, audientia durante: qua finita intravit lectum et per tres horas vel circa habuit magnum vomitum et supervenit calor qui duravit usque ad funus. Cardinalis de Alibretto, attenta infirmitate Pape, fuit ordinatus in cancellaria, ut subscriberentur bulle quorumcumque, que deinde, die martis, fuerunt bullate sine taxa et sine visione in cancellaria, et mortuo Papa, fuerunt reportate ad cancellariam et *ibidem taxate et alia omnia facta que alias fieri solent antequam plumbentur*“.

Der Wortlaut dieser nüchternen Mitteilung des kenntnisreichen Kurialen weckt den Gedanken, dass es sich dabei um eine stehende Ueberlieferung der Kanzlei gehandelt habe. Wäre dem nicht so, dann hätte — wenn man andere Aeusserungen Burchard's heranzieht — der Zeremonienmeister ein Wort der Verwunderung über diesen Vorgang gewiss einfließen lassen. Für die Diplomatie ist die Erzählung Burchard's nicht ohne Bedeutung, weil dadurch die Besiegelung als das einzig Entscheidende in einem solchen Falle hingestellt wird. Alles übrige war nicht wesentlich für das Zustandekommen einer rechtsgültigen Urkunde.

War der Papst gestorben, so wurde die Bullarie sofort benachrichtigt, die Besiegelung hörte im gleichen Augenblicke auf und das Siegelamt wurde geschlossen. Die beiden Stempel wurden von den Bullatoren zum Vizekanzler getragen, damit er nach Vorschrift damit verfare. Diese Vorschrift ist in den Zeremonienbüchern niedergelegt, von denen ich zwei hier anführen will.

Gattico, Acta Selecta Caeremonialia Sanctae Romanae Ecclesiae. Tomus I. Romae MDCCLIII, pag. 232: (Ex Codice Vaticano 4736).

„Item Vicecancellarius, cuius officium tunc expirat, statim audito dicto obitu debet recipere de manibus Bullatorum cugna Bullarum, et

¹ *Diarium*, ed. Thuasne, Tom. III, pag. 284.

ea plicare, seu involuere in panno lineo forti, et consignare suo signeto et sic penes se retinere et taliter ordinare, quod ulterius aliqua litera non bulletur... In quorum omnium¹ praesentia dictus Vice-Cancellarius debet dictis exhibere eugna Bullarum: et tunc illud, quod erit sculptum nomine Papae defuncti, cum martello ad hoc parato per Bullatores, qui hac de causa sint etiam ad hoc vocati, malleabitur, concutietur et frangetur sic, et taliter, quod ad signandum ulterius reddatur omnino inutile, et ineptum. Aliud vero eugnum continens imagines Apostolorum Petri et Pauli remanebit omnino integrum, et illaesum, et replicabitur in dicto panno; et sic clausum, et sigillatum per dictum Vice-cancellarium tradetur D. Camerario per eum custodiendum, donec Ecclesiae de Papa sit provisum; vel poterit sic clausum, et sigillatum penes dictum Vice-cancellarium remanere; sed eo casu sigillabitur per priores Episcoporum, vel tres priores cuiuslibet Ordinis Cardinalium“.

Weiterhin ist folgende Stelle bemerkenswert, die aus „Sacrarum Caeremoniarum sive Rituum Ecclesiasticorum Sanctae Romanae Ecclesiae Libri tres“ stammt. Ich benutze die Ausgabe „Venediis apud Juntas MDLXXXII“, die ganz genau mit der „editio princeps“ (Venedig 1516) übereinstimmt, über die Paris de Grassis sich so unnütz ereifert hat. Die Worte finden sich fol. 108^v:

De Bullis plumbatorum per Vicecancellarium frangendis. Cap. IIII. Vicecancellarius, vt primum Pontifex expirauit, bullas, quibus litterae Apostolicae signari consueuerunt, a plumbatoribus accipit, et partem illam, in qua litteræ cum nomine pontificis inscriptae sunt publice et coram pluribus per ipsos plumbatores frangit: et ad signandum omnino ineptas redit.

Aliam vero partem in qua Apostolorum capita sunt sculpta, lineo panniculo inuolutam alligatam, et sigillo suo signatam Camerario tradit, et diligentissime curat ne aliquæ litterae signari possint, post Pontificis obitum.

Dass diesen Anweisungen genau Folge geleistet wurde, können wir durch verschiedene Beispiele belegen.

Die früheste Nachricht, die ich kenne, bezieht sich auf den Stempel Klemens V.

Collectoriae Camerae Tom. 467, fol. 11^v. 1314 Aprilis 23.

¹ cardinalium, camerarii, thesaurarii, clericorum Camerae.

Bei der Inventaraufnahme nach dem Tode Klemens V. heisst es, dass man fand:

Item unam cassulam sigillatam tribus sigillis cardinalium, in qua dicitur esse bulla.

Die drei Rangältesten unter den Bischöfen, Priestern und Diakonen des heiligen Kollegiums hatten also das Kästchen mit dem Apostelstempel des verstorbenen Papstes in dieser Weise durch ihre Siegel gesichert. (Dieselbe Angabe findet sich fol. 32^r und fol. 43^v der gleichen Handschrift).

Im *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*, Tom. V, pag. 40 heisst es im Verhör des Kardinals Raymundus, Diakon von S. Maria Nova:

„Item scio, quod lapides pretiosi dicti domini mei una cum sigillo piscatoris fuerunt traditi collegio dominorum meorum cardinalium apud Carpentoratum, in loco ubi omnes conveniebamus, et per aliquos de dictis dominis meis cofinus, in quo erant, fuit sigillatus“.

Der ganze Wortlaut beweist, dass dieser „cofinus“ von der „cassula“ mit dem Bullenstempel verschieden war. Man darf also unter dem Worte „bulla“ nicht etwa einen leichthin gebrauchten Ausdruck für das „sigillum piscatoris“ verstehen. Wie man sieht, griff hier noch die bei Gattico am Schluss angeführte Versiegelung des Stempels durch die drei „capita ordinum“ Platz. In der Folgezeit versiegelt der Vizekanzler alleine den Bullenstempel, übergibt ihn aber dem Kämmerer zur Aufbewahrung, was besonders beim Tode Gregor's XI. und der Wahl Urban's VI. zu den grössten Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten für Urban führte.

Die öfters angeführte Stelle¹ über die Vernichtung des Stempels Johannes XXIII. nach seiner Absetzung lautet:

„Deinde de mandato concilii dominus Johannes Archi-Episcopus Rigensis bullam Papae portavit et praesentavit eam Concilio, tamquam eius custos. Qua praesentata, fuit per Magistrum Henricum de Piro

¹ Von der Hardt, *Rerum Magni Concilii Constantiensis, Francofurti* 1699, Tom. IV, col. 282 s. Ich gebe die Stelle genau nach dem Wortlaute, obschon derselbe einzelne Ungenauigkeiten enthält.

procuratorem petitem, an placeret, quod Dominus Vice-Cancellarius, tanquam ad eum pertinens, rumpi faceret arma (*in Lips.* nomen) Balthasaris in eadem; fuit responsum, quod ita. Et placuit omnibus. Qua bulla recepta sive ferro, quo bulla fabricabatur et ibidem in praesentia omnium per Magistrum Arnoldum aurifabrum Papae *praedicta bulla fuit rupta* et arma ipsius olim Joannis deleta. Et absolutus dominus Johannes Archiepiscopus ab eius custodia et pronunciatum, quod fideliter custodivisset et praesentasset“.

Der Vernichtung des Bullenstempels folgte diejenige der Münzstempel, wie der folgende Brief des Kämmerers beweist.

Reg. Aven. Tom. 345, fol. 119 (cccxxv)^r.

Avenione 1415 Julii 18.

Franciscus etc. vicarius etc. nobili viro Bartholomeo Vincentii civi Auraycen. cugnorum monetarum papalium, que in civitate Avinionensi et comitatu Venayssini predictis cuduntur, talliatori fideli, salutem in Domino.

Attendentes dominum Johannem papam XXIII fuisse noviter per sacrum generale universalis Ecclesie consilium, quod in Constantia celebratur, a papatu huiusmodi sententialiter privatam et per consequens cugnis monetarum huiusmodi, que sub nomine et armis eiusdem domini Johannis in eadem civitate novissime eudebantur, de cetero utendum non esse, propter quod alios cugnos novos cum et sub armis Romane Ecclesie predictae, videlicet thiara et clavibus fieri et cum eis novas monetas auri et argenti de liga, pondere et valore aliarum monetarum, que sub nomine et armis eiusdem domini Johannis novissime ut preferitur eudebantur, de cetero, donec de unico et vero Romano pontifice prefate Ecclesie Romane provisum fuerit, in dicta civitate fieri et eudi ordinaverimus. Ea propter fidelitati vestre tenore presencium precipimus et mandamus, quatinus cugnos novos huiusmodi per nos ut premititur fieri ordinatos tocens quociens per magistrum dictarum monetarum requisitus fueritis, faciatis et tallietis ac illos postmodum custodibus monetarum huiusmodi et nulli alteri, satisfacto vobis prius per eundem magistrum de vestro labore, fideliter assignare curetis.

Datum Avinione sub sigillo nostri camerariatus officii in testimonium premissorum, die XVIII^a mensis Julii anno a Nativitate Domini M^o cccc^o xv^o indictione octava.

Die „nove monete“ Johann's XXIII. werden im *Reg. Aven.* Tom. 342, fol. 77 (CXXV)^v am 11. Juni 1414 in folgendem für die Münzgeschichte wichtigen Erlass des Avignoner stellvertretenden Kämmerers Franziscus an denselben Stempelschneider erwähnt:

„Quia nos in dictis monetis aliqua custodibus earumdem non ignota fieri ordinavimus, vobis et vestrum cuilibet tenore presentium precipimus et mandamus, quatinus in eugno florenorum auri monetarum huiusmodi, videlicet in medio clavium eiusdem eugni unum punctum clausum faciatis et postmodum eugnum ipsum prefatis custodibus expediatis“.

Beim Tode Sixtus IV. erzählt Burchard¹:

„Post quintam horam Johannes Maria socius meus in domo mea me vocavit, cum quo veni ad palatium predictum ad ordinandum que necessaria erant pro sepultura defuncti; sed antea venerat ad palatium reverendissimus dominus vicecancellarius, et ex more *stampam pro bullandis litteris apostolicis, nomen pontificis defuncti continentem, fregit*“.

Auf Seite 242 des III. Bandes heisst es bei Burchard:

„Interim convenerunt in Minerva sexdecim cardinales... *Ruptum fuit coram eis per plumbatores plumbum Alexandri sexti* et ordinaverunt, ut anulus Piscatoris² daretur datario, quod factum est per cardinalem Casanovam“.

2. Die Bulla defectiva vor der Krönung eines Papstes.

War ein Papst neugewählt worden, so besass man zwar den Apostelstempel, jedoch keinen Namensstempel. Dieser musste erst geschnitten werden. In der Wartezeit vom Wahltage ab bis zur Einlieferung des neuen Stempels, — die demgemäss eine aus praktischen Gründen erzwungene war, — konnte das Siegelamt also nicht arbeiten. Da sich nun aber öfters die Notwendigkeit ergab trotzdem Bullen eiliger Art abzusenden, so verfiel man auf den Gedanken mit dem Apostelstempel und einem ungeschnittenen Prägestock zu bulliren, wodurch die eine Seite der Bleibulle blank blieb. Diese Eigenschaft der Bulle wurde entweder in dem Schreiben ausdrücklich erwähnt, oder in älterer Zeit wohl durch gleichzeitige Absendung eines aufklärenden Schreibens der Kanzleileiter oder durch mündlichen Bericht des überbringenden Cursors be-

¹ *Diarium*, ed. Thuasne, Tom. I., pag. 10.

² Im Schatze, den Robertus de Malovicino in Verwahr hatte, befand sich (*Reg. Clem.*, V, ed. Bened., appendice pag. 133, Anm. 1) ein solcher Ring: „Item sigillum de auro piscatoris in anulo cum lapide saphiri pulcerrimo“.

kannt gegeben und dadurch die Siegeltreue für den Empfänger gesichert.

Aus dieser durch die äusseren Verhältnisse erzwungenen Wartezeit schuf die Gewohnheit ein Nicht-sollen des Gebrauches der „*bullā integrā*“ für den noch nicht gekrönten Papst. Dieses halbe Verbot tritt uns ausdrücklich zum ersten Male unter Innozenz III. entgegen, wobei wir aber erkennen können dass schon eine längere Entwicklung vorliegt. Im Cod. Vatic. lat. 4737, den Gattico¹ vielfach benutzt hat, heisst es:

„Idem vero Electus in quocumque ordine fuerit, si scribat aliquas litteras alicui ante consecrationem, bullari faciat litteras ipsas cum parte illa Bullae, in qua sunt Capita Apostolorum ex una parte, ex altera vero erit plana, cum nondum sit consecratus in Papam, et in salutatione scribat nomen suum sic: *G. electus* etc. et addit in fine litterarum ante datum: *Nec mireris* etc. et ponitur data in tali loco X kal. madii *suscepti a nobis*. Et Poenitentiarum dicunt in data suarum litterarum: *Datum* etc. *anno primo praesulatus Domini Gregorii Papae X electi in Romanum Pontificem*“.

Die vorstehenden Worte sind die theoretische Ableitung aus der Praxis, die in dem bei Potthast unter N. 72 verzeichneten Briefe Innozenz III. ihren ersten Ausdruck gefunden hat. Die einschlägigen Stellen des Briefes drucke ich hier nach dem Wortlaute des Registers ab.

Reg. Vat. Tom. 4, fol. XX v., cap. LXXXI, (83). Laterani 1198 Aprilis 3.

Universis archiepiscopis et aliis ecclesiarum prelatis ad quos littere iste pervenerint.

Ne promotionis nostre.

Verum quoniam insolitum fuit hactenus, ut sub dimidia bulla ad tot et tam remotas provincias littere apostolice mitterentur, et ex hoc littere ipse diutius quam vellemus possent ex alicuius dubitatione suspendi, ut quorum interest parcamus laboribus et expensis, universas litteras, que ab electionis nostre die usque ad solempnitatem consecrationis sub bulla dimidia emanarunt, parem cum illis firmitatem optinere decernimus, que in bulla integra diriguntur. Nulli ergo et cetera.

Dat. Lateran. III non. Aprilis.

¹ *Acta Selecta Caeremonialia Sanctae Romanae Ecclesiae*, Tom. I, Romae MDCCCLIII, pag. 73.

Innozenz sagt, dass er zum ersten Male in grösserem Umfange die „*bullā dimidia*“ oder Halbbulle benutzt habe. Daraus erklärt sich auch das aufklärende Rundschreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe.

Die Halbbulle wird an den verschiedensten Stellen genannt *bullā dimidia*, *dimidiata*, *blanca*, *plana* und *defectiva* im Gegensatze zur *bullā integra* oder *perfecta*.

In den mit Halbbulle versehenen Briefen wird diese Tatsache von Innozenz III. ab¹ ausdrücklich erwähnt. Zugleich pflegt der Papst sich in der Eingangsformel „*episcopus electus*“ zu nennen und im Datum die Formel anzuwenden „*suscepti a nobis apostolatus officii anno primo*“, statt „*pontificatus nostri anno primo*“. Erst mit der Krönung, der die Bischofs- und, wenn nötig, die Priesterweihe vorangehen musste, begann die Zählung der Pontifikatsjahre.

Die Entwicklung der hier mitgeteilten Formeln lässt folgendes Bild erkennen. Bis auf Caelestin IV. (1241) habe ich keine Angaben über Urkunden mit Halbbulle finden können. Bei Nicolaus de Curbio in seiner „*Vita Innocentii papae IV*“² heisst es:

„... dominum Goffredum Mediolanensem, Sabinensem episcopum, communiter elegerunt; cuius mutato ex more solito nomine, vocatus est Coelestinus; qui morte praeventus, pallium non recepit more papali, munus consecrationis non habuit, neque bullam, et infra XVII dierum spatium obdormiens in Domino diem clausit extremum“.

In der *Chronica Sancti Petri moderna*³ wird gesagt:

„... tandem VII kal. Novembris in dominum Gamfredum Sabiensem presulem consenserunt et Celestinum nuncupaverunt. Qui statim terciō die morbo correptus nec pallio nec infula vel bulla functus XVII die IIII scilicet Idus Novembris diem clausit extremum“.

¹ Aus der Zeit vorher ist bisher überhaupt noch keine Halbbulle bekannt geworden; auch findet sich in keinem päpstlichen Schreiben bis dahin eine Erwähnung der Halbbulle, die aber unzweifelhaft im Gebrauch gewesen ist.

² Muratori, *Scriptores Rerum Italicarum*, Tomi tertii P. I, pag. 529 a col. II.

³ Holder-Egger, *Monumenta Erphurtensia*, saec. XII, XIII, XIV, Hannoverae Hahn 1899, pag. 237.

In dem Rundschreiben des Papstes Urban IV.¹ an die Bischöfe und Prälaten des Erdkreises vom 1. September 1261 steht eine ausführliche Bemerkung über die Halbbulle, die ich hierher setze:

„De hoc autem quod bulla sine impressione nostri nominis est appensa praesentibus, vestra exinde non miretur devotio, sed potius gratuletur maxime, cum nos vestris desideriis occurrentes, vobis easdem litteras ante solemniam consecrationis nostrae miserimus, infra quae usus bullae cum impressione nominis non habetur.

„Hanc siquidem de bulla ipsa, quae non dudum nostri subscriptione nominis insignitur, causam rationabilem vobis filii benedictionis et gratiae sufficiat audivisse: quia vos et alii cito cum nos sicut moris est, consecrationis insignia fuerimus assequuti, nostras habebitis litteras perfectae Bullae appensione munitas“.

In diesen Ausführungen haben wir den Kern der in der Folgezeit nachweisbaren Formel zu erblicken. Der Ausdruck „non miretur“ wird in der sich jetzt ausbildenden Formel zum Ausgangspunkt derselben, wie man sehen wird. Der Inhalt der Worte Urban's wird straffer zusammengefasst und das Ganze in die Handbücher der Minutanten aufgenommen. Den fertigen Wortlaut finde ich zuerst bei Gregor X., ohne damit ein früheres Vorkommen auszuschliessen:

Reg. Vat. Tom. 37, fol. LI^r, cap. 157.

Viterbii 1272 Martii 4.

Gregorius electus episcopus servus servorum Dei.

Nec miremini, quod bulla non exprimens nostrum nomen est appensa praesentibus, quae ante consecrationis vel benedictionis nostrae solemniam transmittuntur, quia semper hii qui fuerunt in Romanos electi pontifices consueverunt in bullandis litteris ante suae consecrationis munus modum huiusmodi conservare.²

Dat. Viterbii IIII non. Martii suscepti a nobis apostolatus officii anno primo.

¹ Wadding, *Annales Minorum*, Tom. IV, pag. 170. Potthast, 18120.

² Die Fassung im *Ordo XIII* bei Mabillon, II., pag. 222, weicht stark ab und ist durchaus unklar: „Nec quod bulla... non est appensa praesentibus, quia ante... non transmittuntur his quae fiunt, hactenus in Romanos electi Pontifices consueverunt bullam habere ante suae consecrationis munus medium huiusmodi observare“.

War die Bulle „ad futuram rei memoriam“, so wurde die Schlussformel des Briefes mit „nec miretur aliquis“, war sie an eine einzelne Person gerichtet, mit „nec mireris“, und war sie an mehrere Personen gerichtet mit „nec miremini“ eingeleitet.

Unter Innozenz V.¹ treten leichtere Aenderungen ein: quod *bullae nostrae*, que ante *benedictionis*, qui fuerunt *hactenus*, ante *sue benedictionis*. Bei Nikolaus III. ist die Formel im Register nicht ausgeschrieben; es findet sich nur die Angabe „nec mireris etc.“² Für Martin IV. ist keine Aenderung zu verzeichnen.³ Honorius IV. hat durchgängig den vorgenannten Wortlaut;⁴ nur in einem Schreiben an den König von England⁵ schaltet er hinter „consueverunt“ den Hinweis „sicut praemittitur“ ein, was durch den Wortlaut des Briefes bedingt ist. Weiterhin findet sich⁶ einmal die Abweichung „... appensa presentibus, que ante *solemnia memorata procedunt*, quia hii...“ Ueber die volle Gültigkeit der „sub *bullae blancae*“ ausgefertigten Akte dieses Papstes spricht sich sein Nachfolger Nikolaus IV. deutlich aus:⁷

„Praefatus praedecessor nondum benedictus et consecratus... per litteras suas bullatas *bullae suae*, quae nomen suum nondum exprimebat, vobis concessit... Licet igitur eadem litterae sic bullatae plenissimam in se habeant potestatem, maxime cum sedes apostolica ante consecrationem et benedictionem electi in summum pontificem cum defectiva *bullae electi* nomen nullatenus exprimente, bullare litteras suas consuevit ab initio“.

Die angeführten Worte erweisen, dass auch Nikolaus IV. dem Brauche der „*bullae defectivae*“ gehuldigt hat; ein Beispiel dafür kann ich jedoch zur Zeit noch nicht bieten. Für Caelestin V. kommen die beiden (aus dem Codex Colbertinus 1545 übernom-

¹ *Reg. Vat.*, Tom. 29 A, fol. 83^r, cap. CLXXI.

² *Reg. Vat.*, Tom. 29 A, fol. 60^v, cap. CLXXII. *Reg. Vat.*, Tom. 38, fol. LXV de Curia, cap. III (218) und cap. VII (222).

³ Vgl. *Les Registres de Martin IV*, cap. 2 et cap. 3. Potthast 21737.

⁴ *Reg. Vat.*, Tom. 43, fol. I, cap. I. Dann kommt ein Abschnitt „Littere habite post coronationem“.

⁵ Rymer, *Foedera, Conventiones, Litterae et cuiuscumque generis acta publica*. Tom. II, Londini MDCCXXVII, pag. 297.

⁶ Prou, *Les Registres d'Honorius IV*, cap. 825.

⁷ Rymer, *Foedera*, Tom. II, pag. 427. Ducange, *Glossarium*, Tom. I, pag. 776.

menen) bei Potthast verzeichneten Briefe 23948 und 23949 in Betracht, die im Datum die Formel aufweisen *suscepti a nobis apostolatus officii*.

Papst Bonifaz VIII., der sich für verpflichtet hielt, die unter der Regierung seines Vorgängers Caelestin V. eingerissenen Missbräuche in der Kanzlei sofort abzustellen, begann damit, dass er die Kanzlei bis zu seiner Krönung überhaupt nicht in Tätigkeit treten liess. So gewann er in der Zeit vom 24. Dezember 1294 (Wahl) bis zu seiner Krönung am 23. Januar 1295 genügend Zeit, um alles in Ordnung zu bringen. Ueber diese Dinge erhalten wir Aufschluss aus folgenden Mitteilungen:

„Et ordinavit [*Bonifatius Papa VIII*], quod curia vadat Romam. Et 23 die Januarii fuit coronatus ibidem; ante quod tempus nulla bulla per ipsum a Curia exivit, quia ordinavit, quod nulla dimidia bulla exiret a Curia... Causa autem, quare Celestinus resignavit, ut dicitur, est quia ipse comperit, quod quidam de fratribus suis non habentes conscienciam decipiebant ipsum cotidie et invente fuerunt plures litere bullate albe sine scriptura“.¹

In der „revocatio omnium gratiarum factarum a Caelestino papa quinto per Bonifatium papam octavum“² sagt Bonifaz:

„Verum quia predicta per nos facta Neapoli ante consecrationis nostre sollemnia sub bulla nostra posita non fuerunt, consecratione ipsa postmodum apud basilicam Principis Apostolorum de Urbe solito more recepta, ea presentibus fecimus annotari“.

Wahrscheinlich unter dem Einflusse der Entschliessung seines zweiten Vorgängers³ lehnte Papst Klemens V. die mehr als hundertjährige Ueberlieferung ab. Gleich seine ersten Briefe nach seiner Wahl vom 5. Juni 1305 beginnen mit den Worten: Clemens episcopus“ nicht „electus episcopus“, wie die Theoretiker behaupteten, dass auch ein erwählter Bischof von Rom sich nennen müsste, selbst wenn er vor seiner Wahl schon die bischöfliche Weihe erhalten habe. Das traf bei Klemens zu, denn er war vor-

¹ *Mon. Germ. Hist.*, Tom. XXVIII, pag. 613. Bartholomaei de Cotton, *Historia Anglicana*.

² Potthast, 24061, Laterani 1295 Aprilis 8.

³ Dem sich Benedikt XI. vielleicht angeschlossen haben mag.

her Erzbischof von Burdigal gewesen. Im Datum heisst es ebenfalls gleich „*pontificatus nostri anno primo*“ statt „*suscepti a nobis apostolatus officii anno primo*“. Da Papst Klemens am 5. Juni gewählt und erst am 14. November gekrönt worden war, so dauerte sein erstes Pontifikatsjahr¹ etwas über 17 Monate, da er sich doch der, von der Kanzlei festgehaltenen alten Regel, fügen musste, die Pontifikatsjahre von der Krönung ab zu rechnen.

Bei den aussergewöhnlich zahlreichen Briefen, die er in dem langen Zeitraum vor der Krönung erliess, mussten die Eigentümlichkeiten derselben, die gegen das Herkommen verstiessen, überall auffallen. Bei Benefizialstreitigkeiten wurde die Echtheit bzw. Gültigkeit derselben oft angefochten, und dieser Umstand bewog ihn, die folgende Konstitution zu erlassen:

Reg. Vat. Tom. 54, fol. 148^r, Cap. XVIII (691).

Reg. Clem. V ed. Bened., Cap. 2264.

Apud Pessacum 1307 Februarii 26.

Ad perpetuam rei memoriam.

Quia nonnulli, prout accepimus, . . . asserere non verentur, quod summus pontifex ante sue benedictionis et coronationis solennia se non debet intrmittere de provisionibus, reservationibus, dispensationibus et aliis gratis faciendis, nec se in litteris episcopum simpliciter, sed electum episcopum scribere, neque etiam uti bulla, in qua nomen exprimatur ipsius, nos volentes, quod littere nostre tam super gratis quam negotiis quibuscunque confecte, que ante nostre benedictionis et coronationis solennia emanarunt, occasione huiusmodi per quorumvis cavillationes quoquomodo vacillent, auctoritate apostolica declaramus, ipsas existere validas plenamque habere roboris firmitatem, districtius inhibendo, ne quis eas de cetero tali occasione audeat impugnare. Nos enim exnunc in omnes et singulos, qui contra huiusmodi declarationem et inhibitionem nostras venire temptaverint, excommunicationis sententiam promulgamus. Nulli etc.

Dat. apud Pessacum Burdegalen. diocesis IIII kal. Martii anno secundo.

¹ Der oder die Herausgeber des Appendice zu den *Klemens-Regesten* wollen die Geschichtsforscher über die Dauer des ersten Pontificatsjahres belehren und schreiben (pag. 194): „. . . ideo annus primus initium sumit die electionis 5 Junii anni 1305 et excurrit usque ad diem 13 Novembris an. 1307, ex quo, ut saepe dictum est, multi viri historici in errorem incederunt“. Wenn das richtig wäre, hätte der Zeitraum etwas über 29 Monate betragen. Die Druckfehler pflügen oft an den unangenehmsten Stellen zu stehen.

Uebrigens hat sich die Datumsformel der Halbbulle, die einen uralten kurialen Ausdruck darstellt, doch in eine Urkunde Klemens V. eingeschlichen. Am 21. November finde ich den Satz:¹

„Licet nos ante *susceptum a nobis apostolatus officium*, dum ecclesie Convenarum regimini preeramus, ecclesiam S. Aventini de Larbusto Convenarum diocesis archidiaconatu tuo duxerimus annectendam...“

Der Papst hat in der vorstehenden Konstitution keine allgemeine, auch „pro futuro“ gültige Verordnung erlassen, sondern er nimmt lediglich seine eigenen Akte in Schutz. Alle Zuwiderhandelnden werden „ex nunc“ mit der Exkommunikation belegt.

Die Formel des 13. Jahrhunderts „*Nec mireris*“ mit allen anderen Zutaten wird im ganzen 14. Jahrhundert benutzt. Im *Reg. Aven.*, Tom. 214, fol. 51^r braucht sie Klemens VII. am 19. Februar 1378 genau in dem überlieferten Wortlaut in Adresse, Text und Datum. Im Tom. 219, fol. 508^r machen wir die gleiche Beobachtung. Der Registerschreiber hatte zuerst das gewöhnliche Datum an den Schluss des sachlichen Teiles der Urkunde gesetzt. Dieses wurde dann ausgestrichen, die Formel „*nec miremini*“ eingesetzt und das Datum „sub bulla defectiva“ wiederholt. Das Wort „electus“ hatte er im Anfange richtig eingesetzt.

Ich füge noch einige sonstige Bemerkungen über die „*bullae dimidia*“ an.

Johann XXII.² sagt in einer Benefizialbulle vom 12. November 1316:

„Verum ne sub eo pretextu, quod presentes littere confecte non sunt sub data predicti diei, scilicet II idus Augusti, precedentis ipsa coronacionis et benedictionis solennia, ante que in Romanos electi pontifices non consueverunt communiter integra bulla uti, quod tibi in assecutione huiusmodi gratie nullum preiudicium generetur, volumus etc., quod huiusmodi gratia a predicto die, videlicet II idus Augusti, robor solide firmitatis obtineat“.

Zu beachten ist der Ausdruck „non consueverunt *communiter* integra bulla uti“, weil damit auf Bonifaz VIII. und Klemens V.,

¹ *Reg. Aven.*, Tom. 52, fol. 18^r. *Reg. Clem. V.*, ed. Bened., cap. 105.

² *Reg. Aven.*, Tom. 3, fol. CXXII^v.

vielleicht auch auf Benedikt XI. angespielt wird, die diesem Brauche nicht gefolgt sind.

Oben haben wir gesehen, dass Honorius IV. „sub bulla blanca“ an den König von England schrieb. In diesem Brief heisst es:

„Sincerae caritatis affectus... nos induxit, ut a Deo praemissae nostrae promotionis auspicia, *non expectatis consecrationis et benedictionis nostrae sollempniis*, quae solent de laudabili consuetudine Romanae Ecclesiae, Apostolicas litteras, novam promotionem summi Pontificis nunciantes, praesertim dirigendas ad Principes, praevenire...“

Vorher schon, am 2. Dezember 1277, hatte Nikolaus III. an den König von Frankreich¹ „sub bulla blanca“ geschrieben und in diesem Briefe gesagt:

„Hinc preter ipsius Ecclesie morem, secundum quem solent littere apostolice promotionem Romani pontificis nuntiantes, praesertim ad principes quascumque alias ipsius pontificis prevenire, nos celsitudini regie patrem prius paternis exhibemus affectibus quam litteratoriis ad hoc conceptis affectibus nuntiemus“.

Gegenüber dieser Auffassung, dass man auch an Fürsten unter der Halbbulle schreiben könne, wie geschehen, sagt Papst Johann XXII. am 21. November 1316 zum König Robert von Sizilien:²

„Verum quia nos tunc, videlicet ante coronationem huiusmodi uti bulla integra non decebat, per dictos fratrem nostrum Nicolaum Ostien. et Velletren. episcopum et dilectos filios nostros Nicolaum tituli Sancti Eusebii presbiterum et Neapoleonem Sancti Adriani diaconum cardinales te ac tuos in regno predicto heredes de dictis duobus milibus unciis auri absolvi fecimus et quittari, prout in litteris super hoc confectis episcopi et cardinalium eorundem sigillis munitis *etc.* continetur“.

Da Johann XXII. es nicht für schicklich hielt, an einen König vor der Krönung zu schreiben, so hatte er die „capita ordinum“ des heiligen Kollegiums beauftragt, die notwendige Quittung über die Zahlung von 2000 Unzen Gold auszustellen.

¹ Potthast, 21259; 21258: „regi Siciliae“; 21260: „regi Castellae et Legionis“; vermutlich auch an König Rudolf: 21261 und 21496. Vgl. Demski, *Papst Nikolaus III.*, Münster, Schöningh, 1903, S. 36 f.

² *Reg. Aven.*, Tom. 5, fol. CCXXIII v.

Ueber diesen und zwei andere Vorgänge liegen die besiegelten Duplikate der drei genannten Kardinäle — „capita ordinum“ — im Arm. XIV, caps. VIII, capp. 44, 50 und 51 vor. Die drei roten Wachssiegel hängen an feinen rothen Seidenschnüren. Die Adresse lautet:

„Serenissimo principi domino Roberto regi Sicilie illustri miseratione divina frater Nicolaus Ostien. et Vellethren. episcopus, Nicolaus tituli Sancti Eusebii presbiter et Neapoleo Sancti Adriani diaconus cardinales salutem in Eo, qui regibus dat salutem“.

Nach dem Initium „Ad notitiam nostram“ heisst es:

...decernens extunc idem dominus noster vobis super dicta gratia¹ fieri litteras continentie infrascripte, quas extunc plenam obtinere voluit roboris firmitatem sub bulla sua post sue coronationis solennia tradendas vobis et etiam exhibendas. Tenor autem ipsarum litterarum talis est:

Johannes *etc.* Roberto regi Sicilie *etc.*

Per nuntios *etc.*

Dat. Lugduni XVII kal. Septembris suscepti a nobis apostolatus officii anno primo.

Ceterum quia prefatus dominus noster adhuc bulla non utitur, voluit et mandavit, ad vestri cautelam vobis presentes litteras fieri et reddi per eas de predictae concessionis gratie et ipsorum continentiam litterarum per huiusmodi litteras certiores. In cuius rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri.

Dat. Lugduni XVII kal. Septembris suscepti a predicto domino nostro apostolatus officii anno primo.

Der Papst, der „adhuc bulla non utitur“, wollte nicht an den König schreiben; er liess aber doch eine Bulle abfassen, die von den beauftragten „capita ordinum“ in ihr gemeinschaftliches Schreiben eingerückt wurde. Brief und Bulle sind beide vom 16. August 1316.

Die beiden anderen Briefe betreffen Zensurszahlungen. In N. 50 ist die eingeschaltete Bulle vom 15., der Brief vom 16. August; in N. 51 sind beide vom 15. August. Ausstattung und Formeln sind die gleichen, wie in dem ersten Kardinalsschreiben.

¹ Lossprechung von Zensuren.

Dieses Vorgehen ist, meines Wissens, von keinem anderen Papste nachgeahmt worden; die drei Originale beanspruchen deswegen eine besondere Bedeutung in der päpstlichen Diplomatik. Gregor XI. schrieb als „electus“ an Fürsten:

„Gregorius electus episcopus servus servorum Dei carissimo in Christo filio Karolo regi Francorum illustri salutem.

Rerum omnium providus. — Nec mireris.

Datum Avinione III^o kal. Januarii suscepti a nobis apostolatus officii anno primo.¹

Papst Benedikt XII. eignete sich für seine Benefizialbullen die oben angeführte Formel seines Vorgängers „*Verum ne sub pretextu*“ an, wodurch erwiesen wird, dass auch er die Halbbulle gebrauchte. Zu bemerken ist, dass das Wort „communiter“ aus der Formel verschwunden ist.

Klemens VII., dessen Kanzlei wir eine Reihe höchst merkwürdiger Datumsdiktate aus dem ersten Pontifikatsjahre verdanken,² hat auch folgendes Halbbullendatum gebraucht:

„Dat. Fundis sub bulla capitibus apostolorum Petri et Pauli consignata, qua utuntur ad apostolatus apicem assumpti ante sui coronationem, VIII kal. Octobris assumptionis nostre anno primo.“³

Diese Formel ist von den Nachfolgern nicht benutzt worden, denn in dem auf Seite 34 angeführten Caeremonialbuche werden alle Vorgänge genau so vorgeschrieben, wie ich es für das 13. und 14. Jahrhundert dargetan habe.

¹ *Reg. Vat.*, Tom. 262, fol. II^r: 1370 Decembris 30 (Wahltag); fol. II^v: ein weiterer Brief mit dem Anfang: „Gregorius episcopus“, alles übrige aber wie oben.

² Wird doch in einigen „processus“ sogar das Inkarnationsjahr genannt, obschon die Ausfertigung „sub filo canapis“, also ohne jede Feierlichkeit, erfolgt!

³ Ducange, *Glossarium*, Tom. I, pag. 776.

Kleinere Mitteilungen.

Feier und Geschäftsordnung der Provinzialkapitel des Dominikanerordens im 13. Jahrhundert

(Nachtrag).

Im XVII. Jahrgange (1903, Seite 101 ff.) dieser Zeitschrift veröffentlichte ich unter obigem Titel eine längere Abhandlung, zu der die im nachstehenden gedruckte Geschäftsordnung der Vollständigkeit halber nachzutragen ist. Dieselbe ist der Handschrift 4348, fol. 58 f., der Pariser Nationalbibliothek entnommen; der Schrift nach gehört sie dem 15. Jahrhundert, der Zeit der Abfassung aber nach dem Ende des 13. oder dem Beginne des 14. Jahrhunderts an. Inhaltlich gibt die Pariser Handschrift einen verkürzten Auszug aus dem Formular III¹ und zwar nur jene Punkte, die „in die sancto“, dem eigentlichen Haupttage der Kapitelsfeier Gegenstand der Verhandlungen bildeten.² Der Verfasser dieses Formulars sucht in seinem „de hiis que agenda sunt in capitulis provincialibus et generalibus“ überschriebenen Traktate eine Geschäftsordnung für die Provinzial- wie General-Kapitel aufzustellen; den die letztere betreffenden Text kann ich hier übergehen, da er zur Einleitung für die Feier der Generalkapitel gehört; es möge genügen, hier nur die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen mitzuteilen.

Nach Beilage I folgt: „Forma actorum capituli generalis“ (fol. 58); darauf Beilage II; anschliessend daran (fol. 59) der „Ordo provinciarum“ in der Reihenfolge, in der deren Provinciale auf den Generalkapiteln ihren Sitz innehatten; erste Provinz rechts im Chore die Prov. Hispania, erste links die Prov. Tolósana. Der Aufzählung der 17 Provinzen reihen sich unter dem Titel: „De officio faciendo in electionibus“ die bei der

¹ Vgl. a. a. O. S. 133 ff.

² Vgl. a. a. O. Formular I, 28 ff.; II, 43 ff.

Wahl des Ordensgenerals zu beobachtenden Feier- und Förmlichkeiten an. Den Schluss des Formulars bilden die in Beilage III sich findenden Vorschriften bei der Wahl des Provinzials; sie bieten eine Ergänzung zu II, 3.

Beilage I.

De hiis que agenda sunt in capitulis provincialibus.¹

In capitulo: primo audiantur culpe

priorum,

suppriorum,

visitorum,

inquisitorum,

predicatorum generalium,

sociorum (I, 41-46; II, 54-59; III, 61).²

Quibus auditis, culpe aliorum a tribus aliis audiantur (I, 47; II, 60; III, 62).

Tunc eciam prelatus constituat tres iudices de tribus partibus provincie

(I, 49; II, 62; III, 63).

Postea fiat scrutinium super absoluteione vel retentione provincialis

(II, 63; III, 65).

Postea fiat scrutinium de diffinitore capituli generalis, nominato illo,

qui fuit diffinitor capituli precedentis, nisi fuerit annus provincialis

lium (I, 73; II, 64; III, 66).

In fine capituli: primo penitencie, que fuerunt suspense, iniungantur

(III, 11).

Beneficia omnia facta capitulo recitentur (I, 80; II, 67; III, 12),

et fiat recommendatio eorum (III, 13).

Constitutio „de solutione autem“ legatur a diffinitore, qui debet legere

acta (I, 79; II, 67; III, 14).

Postea legantur acta; et fratres moneantur, quod ea cito scribant (I, 79,

80; II, 67; III, 16, 17).

Postea prelatus se fratribus devote recommendet et viam suam insinuet

(III, 18).

Ultimo fiat generalis absoluteio (II, 89; III, 19).

Beilage II.

Ordo actorum capituli provincialis (I, 57 ff.; II, 68 ff.).

Primo ponatur titulus: In³ nomine patris etc. Hec sunt acta etc. et

absoluteio priorum.

¹ Handschrift fügt *et generalibus* bei.

² Die in Klammern stehenden Zahlen beziehen sich auf die in Band XVII S. 128 ff. mitgeteilten Geschäftsordnungen.

³ Für *in nomine- acta etc.* hat die Handschrift *ut supra*.

Secundo: Istos lectores istis conventibus assignamus.

Tertio: Isti legent sententias in istis conventibus anno isto.

Quarto: Isti visitabunt istos conventus isto anno.

Preterea nominentur diffinitor capituli generalis et eius socius vel socius provincialis in anno provincialium.

Postea nominentur electores, si instet electio facienda magistri ordinis.

Beilage III.

De electione prioris provincialis.

Instante (vero) electione prioris provincialis iniungantur orationes private¹ per totam provinciam faciende ante tempus electionis vel ipsa die, si certa dies fuerit ad hoc statuta.

In conventu autem, in quo celebratur electio, cantetur missa de spiritu sancto, sicut supra² dictum est. Completa electione et recitato processu breviter ab aliquo, cui impositum fuerit, fratribus ad capitulum convocatis, post confirmationem et receptionem officii, si confirmator et elector presentes extiterint, vel post confirmationem, si electus abest et confirmator sit presens, vel recitationem predictam, si confirmator sit absens, cantore incipiente „Laudate dominum omnes gentes, laudate eum“, in ea voce, qua dici solet ad Pretiosa, conventus prosequatur psalmum cum gloria patri, dextero choro incipiente.

Quo finito sine „Kirieleison“ et sine „Pater noster“, vicarius prioris provincialis, si presens est, et non electus, alias prior conventualis, qui primum locum tenet, dicat versum: „Confirma hoc“ etc. „Dominus vobiscum“ et orationem: „Concede, quesumus“. Deinde dicat: „Adiutorium nostrum“ etc. et sic recedant³ fratres, nisi prior vel electus, si presens fuerit, voluerit eos retinere.

Benedikt M. Reichert, O. Pr.

Andreas Masius an Bernardino Maffei. Trient, 10 Januar 1546.

In dem Briefwechsel des Andreas Masius und seiner Freunde 1538-1573, den *Max Lossen* i. I. 1886 herausgab (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte. 2. Band), macht sich für die Zeit von September 1544 bis November 1546 eine empfindliche Lücke geltend, die der Herausgeber

¹ *Private*, d. h. ausser den Gebeten, welche gemeinschaftlich vom Konvente nach der *Non* verrichtet werden müssen.

² Hinweis auf die in der Handschrift vorangehende Wahl des Generals.

³ Handschrift *sedicant*.

nur durch die aus Sebastian Münster geschöpfte Nachricht auszufüllen weiss, dass sich Masius i. I. 1545 zeitweilig zu Rom aufgehalten habe. Ueber diesen römischen Aufenthalt und seinen Zweck gibt uns ein Originalschreiben Aufschluss, das Masius unter dem obigen Datum an Bernardino Maffei, den Sekretär des Kardinal-Nipoten und Vizekanzlers Alessandro Farnese richtete und das sich unter den Carte Farnesiane I A des vatikanischen Archives befindet. Wir lassen das Schreiben teils wörtlich teils im Auszuge folgen:

R^{me} D^{no} et mihi observ^{me}. Profecti ex Roma *Doctor Gropperus* et *ego* incolumes Tridentum pervenimus. Ubi cum mihi aliquamdiu haerendum esset, ille iter prosecutus est versum Dominum meum episcopum Constantiensem; ego vere breve Apostolicum R^{do} D^{no} Pighino obtuli atque ad subeundum onus eum repperi non solum lubentem, verum alacrem, ut nihil restaret aliud quam impetranda a R^{mis} D^{nis} legatis licentia, quibus eas litteras tradidi, quas R^{mus} et Ill^{mus} cardinalis Farnesius ad ipsos mihi dederat. Aber Pighinus musste als Auditor Rotae der Konzilsöffnung beiwohnen, die auf den 13. Dezember 1545 festgesetzt war; er konnte also zunächst nicht fort, um den päpstlichen Auftrag in Konstanz auszuführen. Man würde also, erklärten die Präsidenten, zuwarten müssen, ob der für die zweite Sessio zu beraumende Termin zu der Reise nach Konstanz Spielraum lasse. Ego hoc responso reverenter accepto, ne quid otii tererem Tridenti, et simul, ut de omnibus coram disertius Dominum meum informarem, per equos dispositos ad eum properavi et Doct. Gropperum uno die apud ipsum anteverti; venit enim postridie eius diei, quo ego appuleram, incolumis et haesit dies tres ac deinde ad suum principem perrexit. Masius selbst kehrte nun sofort nach Trient zurück, fand aber immer die gleiche Schwierigkeit, da die ersten Sitzungen (7. Januar und 4. Februar 1546) zu schnell aufeinander folgten, um dem Auditor Pighinus eine längere Abwesenheit aus Trient zu gestatten. So möge denn Bernardino Maffei sowohl bei Kardinal Farnese wie bei Papst Paul III. darauf hinwirken, dass das Breve für den Bischof von Konstanz in Vollzug gesetzt werde. Denn es handle sich um eine Persönlichkeit von weitreichendem Einflusse. Utinam illi, quorum interest, cognoscerent, quantum ipse apud Germanos, tum et apud Helvetios quoque possit.

Es folgen dann Nachrichten über die Niederwerfung des Herzogs von Braunschweig durch die Schmalkaldener, die nichts Neues bieten. Quod ad me attinet, spero, me circa ver primum ad exoptatissimam Romanam rediturum, quia multa mihi in Germania suspecta sunt. De his omnibus etc. Ex Tridento 10. Ianuarii 1546.

Eiusdem R^{mae} D^{nis} V^{rae} humillimus servus

Andreas Masius.

Der Bischof von Konstanz, der hier genannt wird, war Iohann von Weeze (1537–1548), bekannter unter dem Titel Erzbischof von Lund in

Dänemark, ein Staatsmann, den Karl V. wie sein Bruder Ferdinand mit den wichtigsten Geschäften betrauten. Andreas Masius diente ihm in den ersten zehn Jahren seiner Laufbahn (1538-1548) als Sekretär und hat also auch die Reise an die Kurie indessen Diensten unternommen. Von dem Breve, das er dort erwirkte, steht die Originalminute im Vatik. Archiv *Armarium* 41 vol. 34 f. 129 n. 610 mit dem eigenhändigen Vermerk des Kardinals Marcellus Crescentius, dass mit dessen Vollzug nicht, wie anfänglich bestimmt war, Fabio Mignanelli, sondern auf Anordnung des Papstes der Auditor Sebastian Pighinus betraut werden sollte. Mignanelli war nämlich kurz vorher von seiner Nunziatur zum Wormser Reichstag unwohl zurückgekehrt und bedurfte der Erholung (*Friedensburg, Nunziaturberichte* 8, 271 Anm. 5). Das Breve ist vom 22. Oktober 1545 und besagt, dass dem Bischof von Konstanz namentlich wegen der Einverleibung verschiedener vakanten Benefizien in die mensa episcopalis, dann auch wegen der Residenzpflicht und anderer Dinge Zwistigkeiten mit seinem Kapitel und Klerus erwachsen seien. Den übrigen Inhalt gibt dann das Regest in dorso, das dem Papste zur Bestätigung vorzulegen war, in folgenden Worten: Sanctitas Vestra avocans ad se causam desuper etiam in Rota pendentem committit Sebastiano Pighino auditori Rotae, ut conferat se ad aliquem locum dioec. Constantiensis et conetur, etiam hortatu S^{tis} V^{rae}, eos amicaliter componere, quod si efficere non poterit, dictam causam summarie audiat et terminet. Es scheint allerdings, dass Pighino im späteren Verlauf des Konzils ebenso wenig wie am Anfang dazu kam, sich nach Konstanz zu begeben; denn die Tagebücher Massarellis lassen kaum die Annahme zu, dass der Auditor Rotae, der zudem am 27. August 1546 zum Bischof von Alife ernannt wurde, Trient auf längere Zeit verlassen habe. Wie dann und durch wen das Breve Pauls III. in Vollzug gesetzt wurde, dürfte eher aus den Konstanzer Quellen als aus den römischen zu ermitteln sein.

Noch ist über D^r Gropper ein Wort zu sagen. Es ist nicht der berühmte Theologe Iohannes Gropper, sondern dessen Bruder, der spätere Kölner Nuntius Kaspar Gropper, mit dem Masius die Heimreise aus Rom antrat. Max Lossen stiess bei seinen Forschungen nach Briefen des Masius auch auf das Konzept einer Beglaubigung des Herzogs Wilhelms IV. von Jülich Cleve für D^r Kaspar Gropper an Paul III. vom 30. Juni 1545 und auf die Rückbeglaubigung des Kardinals Farnese vom 31. October desselben Jahres, beide jedoch ohne Angabe über den Zweck der Sendung. *Briefe von Andr. Masius* S. 41/2. Doch wird man schwerlich irren, wenn man annimmt, dass Groppers Sendung mit der Aufhebung der Ehe zusammenhing, welche Herzog Wilhelm mit der noch sehr jugendlichen Erbtöchter Iohanna d' Albret von Navarra eingegangen hatte und gegen deren Vollzug und Gültigkeit die Prinzessin beharrlich Verwahrung einlegte. Am 12. Oktober 1545 erklärte Paul III. in einem Breve an Wilelmus Iuliae, Cliviae et Montium dux die Ehe unter der üblichen Klausel „dum-

modo ut perfertur consummatum non fuerit“ für ungültig und beide Teile für frei, andere Verbindungen einzugehen. *Armar.* 41 vol 34 f. 98–99 n. 591 Min. Mit diesem Breve, sobald es ausgefertigt war, wird dann Kaspar Gropper die Rückkehr angetreten haben. Dass er zuerst bei dem Bischof von Konstanz vorsprach, kann nicht auffallen, da Iohann von Weeze aus dem Clevischen stammte und bei Herzog Wilhelm grosses Vertrauen genoss (*M. Lossen* S. 42 Nr. 34). Der Herzog nahm im Sommer folgenden Jahres Ferdinands I. dritte Tochter Maria zur Gemahlin.

Möglich wäre auch, dass Kaspar Gropper den kurzen Aufenthalt in Trient dazu benützt hätte, den Augustinergeneral Hieronymus Seripando aufzusuchen und mit den neuesten Arbeiten seines Bruders Iohann über die Frage der Rechtfertigung bekannt zu machen (s. *Römische Quartalschrift* 20, 174 f.); doch fehlt darüber jede Andeutung.

Ehses.

Rezensionen und Nachrichten.

Kirchengeschichtliche Abhandlungen herausgegeben von Dr. Max Sdralek, III. Band: I. Ernst Timpe, die kirchenpolitischen Ansichten und Bestrebungen des Kardinals Bellarmin (S. 1-132); II. Georg Schmidt, der historische Wert der 14 alten Biografien Urban's V.; III. Franz Xaver Seppelt, der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Breslau, Aderholz'sche Buchhandlung, 1905 (244 S.).

Die erste Arbeit giebt uns eine eingehende Untersuchung über die kirchenpolitischen Ideen des Kardinals Bellarmin. Die Bedeutung B.'s in dieser Frage liegt darin, dass er im Namen der Kurie zweimal die Feder ergriffen, um sich über das Verhältnis von Kirche und Staat zu äussern. Das eine Mal trat er als Verteidiger der kirchlichen Gewalt gegen das katholische Venedig, das andere Mal gegen den protestantischen „gekrönten Theologen“, Jakob I. von England, auf. Diese Verteidigungsschriften und das systematische Werk *de Romano Pontifice* bilden vornehmlich die Quellen für B.'s Anschauungen.

Es ist mit Freuden zu begrüßen, dass sich der Verfasser der Aufgabe unterzogen hat, die Aussprüche des Kardinals zusammensuchen und seine Lehre in klarer und übersichtlicher Weise zur Darstellung zu bringen.

In vortrefflicher Weise hat er seine Aufgabe gelöst. Wir haben durch ihn ein genaues, historisch getreues Bild davon erhalten, wie der Kardinal über Kirche und Staat nach ihrem Ursprung, Wesen und gegenseitigem Verhältnis gedacht hat. Mit voller Klarheit hat sich ergeben, dass es falsch ist, ihn als Anhänger der *potestas directa in temporalia* hinzustellen. Im Gegenteil bekämpft er diese und stellt sich ausdrücklich auf die Seite der Verfechter einer *potestas indirecta*. Seine Begründung ist allerdings oft weniger glücklich. Er bringt Beispiele aus der Geschichte, die einer scharfen Kritik nicht standhalten.

Der Verfasser hat den Versuch gemacht, die kirchenpolitischen Anschauungen des Kardinales einer ausführlichen Kritik zu unterziehen.

Wir möchten ihn darob nicht tadeln, sondern ihm diesen Versuch zum besondern Verdienste anrechnen. Dieser zweite Teil konnte uns jedoch nicht so sehr befriedigen, wie der erste. Der Verfasser operiert sehr oft mit veralteter Literatur und hat manche neuere Werke übersehen. Ich will nicht daran erinnern, dass er das Werk von Scholz, *Die Publizistik zur Zeit Philipp's des Schönen* nicht mehr benützte, dagegen vermisst man Gierke's *Genossenschaftsrecht* (3 Bde., 1868 ff.) ungern. Zum Kampf Bellarmin's mit den Theologen Venedig's vgl. auch Gadoleta, *Paolo V. e l'interdetto di Venezia*, 1900. Die grosse Literatur über die Pulververschwörung, aus den letzten 10 Jahren, wie auch die vorzüglichen Ausführungen *de la Servièrè's* (in den *Etudes*, 1903, 44 ss.) über die daran sich knüpfenden literarischen Kämpfe des 17. Jhs. sind ihm leider entgangen. Bei Beurteilung des Schlusssatzes der Bulle *Unam sanctam* dürfen Funk's *Untersuchungen*, I., 483 ff., nicht fehlen, ebenso wenig S. 90 die Arbeiten v. Redlich (1892) und Domeier (1897) über die Absetzung der deutschen Könige. Zu S. 113 werden die Privilegien Gregor's d. Gr. für einige fränkische Klöster erwähnt. Anstatt nur die Bemerkungen der Mauriner zu notieren, wäre besser auf die Neuauflage der Briefe durch L. Hartmann II. 1899 verwiesen worden. Dort finden sich die Privilegien I. XIII, 11–13 (Nov. 602). Ebenso hätte bemerkt werden können, dass auch Sichel (*SB der kais. Akad. d. Wissensch. phil. hist. Kl.*, 1889, S. 117) für die Echtheit der Schlussformel eintritt. Ob die Briefe Gregor's II. an Kaiser Leo echt sind, ist recht fraglich. Duchesne wenigstens hält sie für unecht (*Liber pontificalis*, I, 413). Bei Beurteilung der Absetzung des Merovingers Childerich hätte doch B. Mühlbacher's *Gesch. d. Karolinger*, I (1896), S. 576 weit bessere Dienste geleistet, als das *Handbuch der deutschen Gesch.* von Br. Gebhardt. Diese Hinweise, die noch vermehrt werden könnten, mögen genügen. — Neben der Kritik und der positiven Darstellung der B.'schen Lehre wünschte man eine Aussprache über die Quellen, die der Kardinal benützt, resp. die ihn beeinflusst haben.

2. Schmidt behandelt historisch-kritisch die 14 alten Biografien Urban's V. Jede einzelne wird auf ihren Wert untersucht und analysiert. Sind auch in den Arbeiten Lindner's und ebenso bei Albanès gute Vorstudien gegeben, so blieb dem Verfasser doch noch manches zu tun übrig. Abgesehen von den sorgfältigen Nachprüfungen ihrer Resultate, sucht er auch selbständig vorzugehen. Namentlich scharfsinnig sind die Ausführungen über die 2. und 3. *Vita*, die er dem Bonner Kanonikus Werner v. Haselbeck zuweist, und über die 1. *Vita*. In eindringender Weise vermag er darzulegen, dass der Verfasser der letzteren aus der Nähe von Toulouse und ein gelehrter Dominikaner ist, der zu Urban V. in nahen Beziehungen stand, und auch sicher Gregor's XI. Romfahrt mitmachte und in Avignon keine untergeordnete Stellung einnahm. Mir scheint, als hätte der Verfasser noch etwas weiter gehen

sollen. Wäre es ihm nicht möglich gewesen, eine Persönlichkeit zu finden, auf die alle jene Momente gepasst hätten? Eine eingehendere Beschäftigung mit der Geschichte des Dominikanerordens, den Urban V. ganz besonders schätzte, könnte vielleicht gute Dienste leisten und zu einer ganz ansprechenden Hypothese über den Verfasser dieser *Vita* führen.

Auch die Besprechung der übrigen *Viten*, die weniger Wert beanspruchen können, zeugen von dem Geschick des Verfassers in der Handhabung der Quellenkritik. Wenn er aber aus der S. 187 mitgeteilten Stelle auf eine Abhängigkeit des Stephan von Conty von Aymericus schliessen möchte, so ist aus der Aehnlichkeit zu viel geschlossen. — Zu S. 188: Urban V. hat 14 neue Kardinäle ernannt, wie aus Eubel's *Hierarchia*, S. 20, zu ersehen ist. — Für das Datum der Ankunft Karl's IV. in Avignon 1365 siehe auch Loserth, *Geschichte des späteren Mittelalters*, 1903, S. 232. — Die S. 172 genannte von Haller vergeblich gesuchte Konstitution Urban's V. *Horribilis* über die Pluralität der Benefizien, findet sich abgedruckt in dem *Appendix* zu den *Annales da Dunstaplia (Rerum Britann. medii aevi scriptores: Annales Monastici, III (1866) 413 f.* Sie ist vom 1. Februar 1363 datiert.

3. In das 13. Jahrhundert versetzt uns die gediegene Abhandlung von Seppelt. Auf Grund der Forschungen Denifle's und Rashdall's zeichnet er in den einleitenden Abschnitten die Entstehung und Organisation der Pariser Universität, um sich dann seiner eigentlichen Aufgabe zuzuwenden. Freilich hat er uns nur einen kleinen Teil seiner geplanten Arbeit geschenkt. Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris soll in einer späteren Arbeit behandelt werden. Der Verfasser geht hier nur auf die Anfänge derselben und ihre Beziehungen zur Wissenschaft ein. Er hat es verstanden, in grossen Zügen mit Benützung der besten und neuesten Literatur hierüber gut zu orientieren. Ueber die Stellung des hl. Franziskus zur Wissenschaft verbreitet er sich weiter. Seine Beweisführung scheint durchaus gelungen. Seine Analyse der einzelnen Stellen, die für eine grössere Wertschätzung der Wissenschaft angeführt werden, ist im ganzen treffend. Nur einmal dürfte er etwas zu weit gehen. Ob der Verfasser aus dem Briefe des Heiligen an Antonius nicht zu viel herausliest? Eine Besorgnis leuchtet wohl aus jenen Worten, aber auf ein inneres Widerstreben, weil ihm die Neuerung nichts Gutes zu versprechen schien, dass es den Heiligen lieber gewesen, wenn Antonius solche theologische Vorlesungen nicht hielte, scheinen m. E. jene Worte doch nicht hinzuweisen. Hier scheinen die Worte P. Ehrle's, die der Verfasser anführt, noch immer ihre Richtigkeit zu haben. — Sehen wir von diesem Punkte ab, so dürfen wir S.'s Studie als eine vorzügliche bezeichnen; die Beherrschung des reichen Materials, die klare, ansprechende Darstellung und die scharfe Interpretation der Quellen lassen ein schönes Werk hoffen, dessen Abschluss wir mit Spannung entgegensehen.

Diese gediegene von der Verlagshandlung schön ausgestattete Festschrift bedeutet eine würdige Ehrung des Nestors der katholischen Kirchenhistoriker, des H. Prälaten Dr. Lämmer, dem der Band gewidmet ist, und eine volle Genugtuung für die Sorgen und Opfer, die der Herausgeber in nicht geringem Masse bringt.

V. Schweitzer.

Die Weltreligionen in gemeinverständlicher Darstellung, III. Band: **W. Loftus Hare**, *Die Religion der Griechen*. Kurzer Abriss der Mythen, Theologie und hauptsächlichsten philosophischen Lehren der alten Griechen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen und mit einem Vorworte versehen von **Dr. Anton Alois Führer**. Leipzig-London, 1906. XVI+96 S., brosch. Mk. 1,—.

Ein neues Unternehmen tritt mit diesem Bändchen in die Oeffentlichkeit. Die hiemit begonnenen Abhandlungen sollen nach dem Geleitwort „dem grossen Publikum in einfacher, klarer und origineller Weise die Forschungsergebnisse berühmter Fachgelehrten auf dem Gebiete der Weltreligionen mitteilen und damit dem Interesse für religiöse Fragen entgegenkommen, das erneut in den weitesten Kreisen der Bevölkerung erwacht ist“. Der gebildete Laie aber finde das für ihn Wissenswerte „in präziser und leicht verständlicher Form“ hier dargestellt.

Das vorliegende ersterschienene Bändchen hat sich ein weites Ziel gesteckt. Es handelt in fünf Abschnitten über Ursprung und Mythen, Philosophie, die Schule Plato's, die stoische Philosophie, die mystische Theologie. Den Standpunkt, welchen der Verfasser einnimmt, kündigt das Motto an der Spitze des Büchleins an: „Ihr Gläubigen! Rühmt nur nicht euren Glauben als einzigen: wir glauben auch wie ihr; der Forscher lässt sich keineswegs berauben des Erbteils, aller Welt gegönnt — und mir“ (Göthe). Gerade dieser modern religionsgeschichtliche Standpunkt hat den Autor verleitet, alles zu sehr zu idealisieren und die starken Schattenseiten der griechischen Religion und Philosophie fast gänzlich zu ignorieren. Insbesondere wird dem Neuplatonismus, soviel Schönes er auch gezeitigt, im Vergleich zum Christentum eine übertrieben bedeutende Rolle zugewiesen. Was die Form betrifft, so hat wohl manchmal unter dem Streben nach fließendem Stil und möglicher Kürze die Klarheit des Inhaltes gelitten. So dürfte die Broschüre zwar dem gereiften, urteilsfähigen gebildeten Manne in mancher Hinsicht eine immerhin ansprechende und orientierende Lektüre sein; ob sie ihn wahrhaft befriedigen wird, und ob damit einem grossen wahrheitsuchenden Publikum gedient ist, erscheint dem Referenten sehr fraglich.

A. Müller.

Peter Anton Kirsch, *Der Portiunkula-Abläss.* Eine historische kritische Studie. Tübingen, 1906. Mk. 1,20.

Veranlasst durch ein im vatikanischen Archiv aufgefundenes Aktenstück Benedikt's XIV. war Verfasser dieser ebenso scharfsinnigen, wie gründlichen Schrift der vielumstrittenen Frage über den Ursprung des Portiunkula-Ablässes näher getreten. Gegenüber Sabatier und N. Paulus weist Verfasser nach, dass besagter Abläss, der 1847 von Pius IX. als *toties-quoties* Abläss bestätigt wurde, unmöglich von Honorius III. dem hl. Franz von Assisi gewährt worden sein konnte. Ein authentisches Dokument aus dem 13. Jahrhundert, welches die Bewilligung dieses Ablässes von Seiten des hl. Stuhles bezeugt, ist nicht zu erbringen. In jener Zeit verliehen die Päpste nur in ganz seltenen Fällen und nur unter schweren Bedingungen einen vollkommenen Abläss. Die Verleihung des Portiunkula-Ablässes hätte also gegen die damalige kirchliche Gepflogenheit verstossen. In seinem Testament hat Franziskus ausdrücklich seinen Brüdern verboten, sich von Rom Privilegien zu verschaffen. Darum konnte Franziskus wohl selbst ein so grosses Privileg, wie tatsächlich der Portiunkula-Abläss ist, nicht von Papst Honorius erbeten haben. Auch die ersten Biografen des Heiligen erwähnen mit keiner Silbe diesen Abläss. Ebenso wird in den theologischen Abhandlungen eines Bonaventura und Alexander von Hales, die über den Abläss geschrieben, nie auf den Portiunkula-Abläss exemplifiziert, der doch sicher von diesen Franziskanertheologen genannt worden wäre, wenn er damals schon existiert hätte. Die in dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts auftretenden Zeugnisse für den Portiunkula-Abläss haben, wie Verfasser eingehend nachweist, keine Beweiskraft.

Die Zeit der Entstehung des Portiunkula-Ablässes versetzt Kirsch in die Jahre 1288-95. Als Urheber desselben bezeichnet er die in jener Zeit innerhalb des Franziskanerordens entstandene Zelanten-(Observanten-)Partei, insbesondere deren Führer Peter Olivi. Diese Partei habe sich im P.-Abl. ein Gegengewicht zu verschaffen gesucht gegenüber den Auszeichnungen, welche der Franziskanerpapst Nikolaus IV. der Franziskuskirche zu Assisi verliehen hat.

Wenn auch Kirsch für den zweiten positiven Teil seiner Schrift erst noch den stringenten Beweis bringen muss, so hat uns doch der erste negative Teil vollständig davon überzeugt, „dass der P.-Abläss nicht in der geringsten Beziehung zum hl. Franz steht und somit endgültig aus seinem Leben auszuschneiden hat“.

W. Burger.

Dr. Aloys Meister, *Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie*, von ihren Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhs. (Görres-Gesellschaft, *Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte*, 11. Band). Paderborn 1906. 450 S. Mit fünf kryptografischen Schrifttafeln.

Seiner Studie über die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift, die vor einigen Jahren erschienen ist (vgl. *R.Q.-S.*, XVI., 427), lässt Meister nunmehr das grössere Werk folgen, das ausschliesslich der päpstlichen Zifferschrift gewidmet ist. Den Anstoss zu diesen Forschungen gaben namentlich die Sammlungen und Aufzeichnungen der beiden Argenti, Onkel und Neffe, Giambattista und Matteo, die in den Jahren 1585–1605 das Amt des *segretario delle cifre* an der Kurie innehatten. Die Herausgabe der Nuntiaturberichte unter Sixtus V. durch das Institut der Görres-Gesellschaft führte daher notwendig zu diesen beiden amtsfreudigen Sekretären und zu der Bibliothek Chigi, die deren reichen Nachlass besitzt und glücklicherweise damals noch nicht wie heute ihre Schätze unter strengste Klausur gesetzt hatte. Von den 270 Geheimalfabeten und Schlüsseln, die der Band aus dem 16. Jahrhundert bringt, gehören 198 den Argenti an; nur 72 sind aus andern Quellen geschöpft, wobei freilich M. nicht beansprucht, alle Fundorte aufgedeckt zu haben. Immerhin ist ersichtlich, dass der Grundstock des Ganzen und die wissenschaftliche Brauchbarkeit für den Herausgeber diplomatischer Korrespondenzen jener Zeit wesentlich auf dem Sammelfleisse der Argenti beruht.

Die Schlüssel der Argenti setzen freilich erst gegen das Jahr 1540 ein, mit einer Ausnahme, die unten zu besprechen sein wird; für die frühere Zeit sind ähnliche Vorarbeiten nicht vorhanden, auch die Quellen nur spärlich und daher die Aufgabe einer systematischen Darstellung sehr mühsam und ohne erprobte Unterlage. Aber Meister hat mit Geduld und Umsicht Jahre hindurch alle Spuren der päpstlichen Kryptografie bis zu dem Punkte verfolgt, da die Versuche, den Sinn einer Schrift vor Unberufenen zu verbergen, einen Fortschritt über die aus dem Altertum ererbten Kunstgriffe bedeuten. Diesen Punkt glaubt er in einem Schriftstücke des Jahres 1326 gefunden zu haben und reiht nun von dort an die zerstreuten Glieder der Entwicklung in möglichst folgerechtem Zusammenhang aneinander, Theorie mit Anschauung verbindend und die Vorzüge des einen Systemes vor dem andern erläuternd. Bald nach dem grossen Schisma, das natürlich der Geheimschrift fruchtbaren Boden gewährt hatte, wird diese auch Gegenstand scharfsinniger Abhandlungen, deren bedeutendste von Leo Baptista Alberti und in weit grösserem Umfange von Abt Trithemius herrühren, bis dann wieder die beiden Argenti für ihre Zeit den Inbegriff der ganzen bisherigen Kenntnis und Ausübung geben. Mehrere dieser Traktate werden

hier zum erstenmale veröffentlicht; auch das Briefbuch des Erzbischofs Petrus de Gratia von Neapel aus dem Jahre 1364, welchem die fünf Schrifttafeln mit Geheimschrift entnommen sind, war bisher unbekannt.

Das erste Geheimalphabet aus der Argentisammlung (S. 176) gehört dem Jahre 1539 an, die folgenden gehen in fast regelmässiger Zeitfolge weiter ins 16. Jahrhundert hinab; nur Nr. 57 (S. 210), *Cifra del cardinal di Cortona con mons. Giovanmatteo* gehört offenbar der Zeit Klemens VII. an, denn der Kardinal von Cortona kann nicht der dortige Bischof, nicht Kardinal Ricasoli sein (1538–1560), wie Meister anmerkt, sondern nur der Kardinal Silvio Passerini von Cortona, der i. J. 1524 von dem genannten, eben gewählten Papste zur Leitung der mediceischen Regierung nach Florenz gesandt wurde. Und Giovanmatteo ist der Datar Giberti, der bevorzugte diplomatische Vertraute des Papstes, bald nachher ganz hervorragender Bischof von Verona. Dieses ganz vereinzelt und zersprengte Beispiel lässt erkennen, dass die Argenti in den Zeiten vor 1540 wenig bewandert waren; auch die Kreisscheibenmethode, die Meister auf S. 40–41 mitteilt und, seiner Vorlage folgend, dem Papste Paul III. zuschreibt, gehört nicht diesem, sondern dem dritten Nachfolger Paul IV. zu, wie sich aus den Namen *Re Philippo, duca d'Alba* usw. im Nomenklator ergibt. Die Zeit von 1525–1538 kommt demnach bei Argenti und auch in der Darstellung Meisters zu kurz, da doch z. B. bei den Legationen des Kardinals Campeggio nach England und zum Augsburger Reichstage (1528–1530) die Geheimschrift eine sehr grosse Rolle spielte. Damals schon hatte die Kurie in M. Cecco einen eigenen Beamten für Geheimschrift, wie ich vor langem dargetan habe (*Histor. Jahrbuch*, 1888, S. 33–34), und da Triphon Bencio, den Meister (S. 51) an die Spitze der Ziffernsekretäre stellt, in seinen Briefen öfter von diesem Cecco spricht und ihn seinen Oheim nennt (Dionigi Atanagi, *Lettere facete*, Venetia 1582, S. 326, 329), so dürfte sich ergeben, dass die Reihe dieser Beamten nicht erst mit d. J. 1555 (S. 51), sondern sicher schon 1528 beginnt und ohne Unterbrechung weiter läuft. — Der Kardinal von Ferrara in Nr. 8, S. 179, ist nicht Kardinal Johann Salviati, der allerdings den Bischofsstuhl innehatte, sondern Kardinal Hippolyt Este, Bruder des Herzogs Ercole von Ferrara. Der Erzbischof von Ragusa, für welchen Nr. 71, S. 215 bestimmt ist, kann nicht Beccadelli sein, sondern nur sein Vorgänger Joh. Angelo de Medici, später Papst Pius IV.

Man wird diese und andere kleine Gebrechen dem Buche, das ein ganz neues Gebiet zu erschliessen bestimmt ist, gerne zu gute halten und um so freudiger die umsichtige Sorgfalt anerkennen, die auf dessen eigentlichen Zweck, die Wiedergabe und genaue Redigierung des wertvollen Quellenstoffes, namentlich der sehr empfindlichen Geheimzeichen und ihrer Auflösungen verwendet worden ist. Für alle, die sich mit der Diplomatie der Kurie im 16. Jahrhundert zu beschäftigen haben, wird Meister's Buch unentbehrlich sein, sei es, dass es ihnen zu unauf-

gelösten Depeschen in Geheimschrift die Schlüssel bietet, sei es, dass es ihnen die Wege zeigt, wie man einen fehlenden Schlüssel selber herstellen könnte.

E h s e s.

Franz Ehrle S. J. *Martin de Alpartils Chronica actitatorum temporibus Domini Benedicti XIII.* Band I. Einleitung, Text der Chronik, Anhang ungedruckter Aktenstücke (Görres-Gesellschaft. Quellen und Forschungen, 12. Band). Paderborn, Schöningh. 1906. XLII, 616 S.

Machdem Ehrle in den Bänden 5-7 des Archivs für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters bereits eine Fülle wertvollen Quellenstoffes zur Geschichte Peters de Luna, als Gegenpapst Benedikt XIII genannt, veröffentlicht und kommentiert hat, beschenkt er uns jetzt mit dem ersten Bande eines Werkes, das diese langjährigen Forschungen abschliessen und deren Ergebnisse darstellend zusammenfassen soll. Für diese Darstellung ist der zweite Band bestimmt; aber so berechtigt und natürlich der in solchen Fällen übliche Wunsch ist, dass dem ersten Bande bald der andere folgen möge, so halte ich es doch fast für ein Unrecht, ihn auszusprechen, da schon dieser erste Band den „müden Abendstunden“ abgerungen werden musste, die nach doppeltem und dreifachem Tagewerk im Dienste der Wissenschaft übrig blieben. Gewiss wird daher jeder, der im letzten Jahrzehnt in der vatikanischen Bibliothek zu arbeiten hatte, für die Aufmerksamkeit und Unterstützung, die er von Seite des Präfekten gefunden hat, wenigstens dadurch seinen Dank abstaten, dass er demselben für eigene Publikationen keinen Termin bestimmt. Auch unser Referat geht deshalb noch nicht auf die Ereignisse des stürmischen Zeitraumes von Peter de Lunas Wahl 1394 bis zum Konzil von Konstanz und später ein, sondern beschränkt sich darauf, die Leser der Quartalschrift mit dem Inhalte dieses ersten Bandes bekannt zu machen.

Die Chronik des Martin de Alpartil füllt zwar nur etwas über ein Drittel des Bandes aus; aber sie ist der Kern des Ganzen, eine „Quelle ersten Ranges“, und gibt daher mit Recht dem Werke seinen Titel. Denn der Verfasser stand, so lang Peter de Lunas Laufbahn der grossen Geschichte angehörte, zu diesem in den nächsten und vertrautesten Beziehungen und berichtet darüber nach gleichzeitigen, tagebuchartigen, wenn auch später überarbeiteten und ergänzten Aufzeichnungen. Es ist nur eine einzige Handschrift der Chronik bekannt, nämlich das Original von Martins Hand, und erst nach recht verschlungenen Wegen fand Ehrle das Unicum, das ursprünglich in Barcelona beheimatet war, im Escorial wieder. Es ist für den Historiker fast beängstigend, dass ein solches Dokument 500 Jahre hindurch gleichsam auf zwei Augen stand

und durch irgend einen Zufall hätte verschwinden können; um so verdienstlicher ist daher diese Herausgabe, die zugleich in Einleitung, Textkritik und sachlichen Erläuterungen eine Sicherheit und Kenntnis von Ort und Zeit an den Tag legt, die eben nur Ehrle nach seinen gründlichen Forschungen zu Avignon, in französischen, spanischen Archiven und vor allem in den vatikanischen Quellen besitzt, die sich in Archiv und Bibliothek parallel laufen.

Auf die Chronik lässt nun E. in vier Abteilungen einen Anhang ungedruckter Aktenstücke folgen, der fast den doppelten Raum jener einnimmt (S. 213–613). Die erste Gruppe stammt aus dem gleichen Codex wie die Chronik und rührt auch grösstenteils von demselben Alpartil her, der besonders über seine Tätigkeit vor der zweiten Belagerung des Papstpalastes in Avignon 1409 berichtet. Ungleich ausgedehnter ist die zweite Gruppe, aus dem Archiv der Könige von Aragonien in Barcelona (S. 246–356), die der Herausgeber durch sehr willkommene Mitteilungen über dieses wahrhaft königliche Archiv einleitet. Auch zu den einzelnen oder je zusammengehörigen Stücken ist hier wie durch den ganzen Anhang am Kopfe das nötige bemerkt und alles für die spätere Darstellung vorbereitet. Da Peter de Luna, selbst Katalane, an König Martin von Katalonien seine treueste Stütze hatte, ist über die Wichtigkeit dieser Archivalien kein Wort zu verlieren; nur sei rühmend die vornehme Gewandtheit hervorgehoben, mit welcher bei der Herausgabe das katalanische und kastilianische Sprachidiom, ebenso wie bei andern Stücken das provenzalische und altfranzösische behandelt werden.

In der dritten Gruppe, aus den Akten des Afterkonzils von Pisa, sind besonders bemerkenswert die Aussagen des Kardinals Brancaccio gegen Luna, und die Abhandlung über die Stellung des Hl. Vincenz Ferrer an der Kurie zu Avignon; in der vierten, aus verschiedenen Fundorten, die Zusammenstellung von Aeusserungen nationaler Gegensätze, die im Schisma hervortraten, desgleichen die Übersichten und Traktate über die verschiedenen Wege, auf denen seit 1394 die Einheit herzustellen versucht wurde. Auf S. 614–616 sind einige Verbesserungen und Zusätze angebracht; nach dem, was oben bemerkt wurde, wird niemand einen Tadel darin finden, wenn hier noch einige kleine Errata notiert werden, so S. XVII. Z. 9. wohl *actitatarum* statt *actitarum*, XXVI. Z. 8. Jahreszahl 1399 statt 1409, S. XXXIX erste Zeile der Note *cessant* statt *cessunt*. Ein alphabetisches Sachregister wird dem zweiten Bande beigegeben; aber schon jetzt tut das genaue Inhaltsverzeichnis über den Anhang der Aktenstücke gute Dienste. Und das ganze Buch lässt in seiner gesamten Anlage und Durchführung erkennen, dass es eine berufenere Hand als diejenige Ehrles für die Darstellung dieses Zeitraumes nicht geben kann.

Berlière, D. Ursmer O. S. B., *Inventaire analytique des „Diversa Cameralia“ des Archives Vaticanes (1389-1550), au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai*. Rome, Namur, Paris, 1906. 8°, pagg. IX et 328.

Kaum hat Dom Berlière, der verdienstvolle bisherige Direktor des belg. hist. Instituts zu Rom, mit der Veröffentlichung des ersten, ca. 1000 Seiten umfassenden Bandes der *Analecta Vaticano-Belgica, publiés par l'Institut historique belge de Rome* einen neuen Beweis seiner erstaunlichen Arbeitskraft geliefert, so lässt er schon wieder das oben bezeichnete *Inventaire analytique* erscheinen. Es ist dieses seinem Inhalte nach nahe verwandt mit dem von ihm 1904 veröffentlichten und die nämlichen Diözesen berücksichtigenden *Inventaire analytique der „Libri obligationum et solutionum“ des Archives Vaticanes*. Beide sind jedoch, obwohl sie auch als offizielle Publikationen des belgischen historischen Instituts zu Rom zu betrachten sind, nicht auf Kosten dieses Instituts, sondern auf Kosten des Ordens, welchem Dom Berlière angehört, erschienen. Hat aber das *Inv. anal.* von 1904 nur die Zahlungsverpflichtungen und wirklichen Zahlungen der Bischöfe und Aebte bzw. der Kommendatare jener vier Diözesen und der darin gelegenen Klöster zum Gegenstand, so befasst sich das *Inv. anal.* von 1906 mit den vielgestaltigeren *Diversa Cameralia*. „C'est un fouillis de documents de tous genres, où l'on trouve les correspondances des camériers avec leur agents, des mandats et des décisions en matière financière, les nominations d'employés, ordres de paiement, passe-ports et franchises, les lettres de recommandation, des actes concernant l'administration des douanes, des engagements militaires, des visites ad limina, des lettres de sacre et d'ordination, les procès d'exemption pour les „curiales“ dispensés de la résidence personnelle dans leurs bénéfices, des vidimations d'actes tirés des registres d'obligations et de quittances, au milieu desquels se sont parfois glissées des copies des bulles et de motu proprio“. So charakterisiert der Herausgeber selbst ganz treffend den Inhalt dieser *Diversa Cameralia*. Es sind etwas über 800 Stücke, welche für die erwähnten Diözesen in der angegebenen Zeit aus 53 Bänden zusammengestellt und in knappem Regest veröffentlicht wurden. Als „Annexes“ folgen dann 57 wichtigere Urkunden in extenso. Eine sorgfältig gearbeitete, 55 Seiten umfassende „Table analytique des noms de lieux et de personnes“ beschliesst die besonders für die genannten Diözesen wichtige und wertvolle Publikation.

P. Konrad Eubel.

Zum Redaktions wechsel.

Die „*Römische Quartalschrift* für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ wurde im Jahre 1887 im Kollegium des deutschen Campo santo zu Rom in's Leben gerufen, „unter Mitwirkung von Fachgenossen“, unter denen wir von Anfang an eine Reihe der hervorragendsten Gelehrten in beiden Disziplinen als Mitarbeiter gehabt haben.

Im Jahre 1892 übernahm Herr Dr. Heinrich Finke, damals a. o. Professor der Geschichte in Münster, der Mitbegründer unserer Zeitschrift, die Redaktion des historischen Teiles, die er bis zum Jahre 1897 fortführte. Ich kann heute nur die Worte wiederholen, mit denen ich damals dem verehrten Mitredakteur meinen Dank aussprach: „Niemand weiss besser als ich, was die *Quartalschrift* seinem Rat und seiner Mitwirkung verdankt“.

An Finke's Stelle trat Herr Dr. Stephan Eheses, Vorstand des Institutes der Görres-Gesellschaft in Rom. In den zehn Jahren, während welcher er den historischen Teil unserer Zeitschrift redigierte, ist eine solche Fülle archivalischen Materials zumal aus den vatikanischen Schatzkammern zur Veröffentlichung und Bearbeitung gelangt, dass kaum eine andere Zeitschrift Aehnliches aufzuweisen vermag. Wenn seine angegriffene Gesundheit, wie die Häufung anderweitiger literarischer Verpflichtungen es dem Herrn Prälaten Eheses in den letzten Jahren wiederholt nahe legten, von der Redaktion zurückzutreten, so habe ich seinen Austritt hinzuhalten gesucht, so lange es immer möglich war. Dem langjährigen Freunde und Mitredakteur wird nunmehr Herr Professor Kirsch von der Universität Freiburg (Schweiz) folgen, den das gleiche Band der Freundschaft seit Jahren mit dem Campo santo und seinem Rektor verbindet, dessen Name zudem auf dem Gebiete der Kirchengeschichte wie der christlichen Archäologie den besten Klang hat. Als Mitarbeiter bleibt auch Herr Prälat Eheses unserer *Quartalschrift* treu.

Der junge Nachwuchs aber auf historischem wie archäologischem Gebiete wird mit den Alten Hand in Hand bauen, um den wissenschaftlichen Ruf, den unsere Zeitschrift sich in den zwanzig Jahren erworben hat, noch mehr zu begründen.

de Waal.

Ein Prozess gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg an der päpstlichen Kurie im 14. Jahrh.

Von J. P. Kirsch.

Der Widerstand gegen die direkte Verleihung der kirchlichen Pfründen durch die päpstliche Kurie und gegen das damit zusammenhängende Besteuerungssystem der Benefizien in den einzelnen Ländern trat bisweilen in einer sehr schroffen Weise zu Tage. In den Berichten der päpstlichen Kollektoren im deutschen Reiche finden sich mehrere Belege dafür, mit welchen Gefahren des Amt eines kurialen Steuereintreibers angesichts der Opposition des Klerus gegen die Besteuerung kirchlicher Pfründen verbunden war.¹ Der vom Generalkollektor Gerardus de Arbento für Trier um 1347 ernannte Subkollektor wurde, als er die Erhebung der Annaten beginnen wollte, schwer misshandelt, so dass er dem Kollektor schrieb, er werde sich nicht mehr um die Eintreibung der Abgaben kümmern, da er in der Gefahr schweben ertränkt zu werden, falls er nicht sein Amt niederlege. Nun ernannte der Kollektor den Primicerius von Metz, Fulco Bertrandi, einen mächtigen Mann, zum Subkollektor. Dieser begann sofort das gerichtliche Verfahren gegen die widerspenstigen Benefiziaten der Diözese Trier, die ihre Annaten nicht bezahlen wollten, und sandte einen Boten mit den Prozessakten in das Trierer Gebiet. Allein der Bote wurde ergriffen, die Akten wurden ihm weggenommen und

¹ Vgl. Kirsch, *Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh.*, Paderborn 1894, an mehreren Stellen.

zerrissen, und ihm selbst wurde eine Hand abgehauen, damit er nicht mehr zurückzukehren wage. Der Subkollektor machte neue Prozesse und sandte wieder einen Boten nach Trier; allein auch dieser wurde ergriffen und erwürgt. Auf den Bericht des Kollektors hin wurde im Jahre 1354 der Erzbischof von Trier selbst mit der Erhebung der Annaten von den vakanten Pfründen und der Zehnten beauftragt; allein auch er schrieb an die Camera, dass er diesen Auftrag nicht auszuführen wage.¹

Wie in Trier der Bote des Subkollektors der Annaten, so wurden gelegentlich der Verleihung einer Pfründe durch den Papst an der Würzburger Kathedrale die Bevollmächtigten des neu ernannten Kanonikers ebenfalls ergriffen und getötet, als sie ihren Auftrag ausführen wollten. Der Vorgang führte zu einem Prozess an der Kurie gegen den Bischof und das Domkapitel sowie den Stadtvogt von Würzburg. Da bei den Pfründenverleihungen durch die Kurie wegen der damit verbundenen Annaten auch die Camera ein Interesse hatte, so waren bei dem Prozessverfahren auch die richterlichen Behörden der Camera vertreten. Diesem Umstande ist es zu verdanken, dass die Akten auch dem Kameralarchiv einverleibt wurden und in Bruchstücken im Kollektorienband 110 erhalten sind. Den Ausgang des Prozesses erfahren wir leider nicht, da der Schluss der Akten fehlt. Der Prozess ist von grossem Interesse nicht nur des Vorkommnisses wegen, an das er sich knüpft, sondern auch wegen des gerichtlichen Verfahrens an der Kurie selbst, in das uns die Akten einen Einblick gewähren. Ich werde zuerst kurz die Begebenheit schildern, wie sie sich aus den Akten ergibt, dann das gerichtliche Verfahren in der Sache, die zugleich ziviler und krimineller Natur ist, darstellen und am Schlusse einige Auszüge aus den Akten wörtlich mitteilen.

I.

Den Gegenstand des Prozesses lernen wir aus der päpstlichen Bulle vom 24. April 1358, durch die die Angeklagten vorgeladen

¹ Kirsch, a. a. O., S. 195 f. Vgl. ebenda, S. 119, 137, 138, 150, 162, 163, 178, 184, 189.

wurden, und durch die Anklagepunkte des in seinen Rechten geschädigten Klerikers, dem der Papst das Benefizium verliehen hatte, näher kennen.¹ Beide Aktenstücke befinden sich in Fasc. 2 des Bandes Coll. 110 im Vatikanischen Archiv.² Hier der Tatbestand. Durch den Tod des Domkapitulars Wolfram Schenk von Rossberg (Wolframus Pincerna de Rosseberg) im Jahre 1357 waren dessen Kanonikat an der Kathedrale von Würzburg mit der Präbende, unter deren Einkünften die „oblegia“ genannten besonders erwähnt werden, sowie der Archidiakonat von Künzelsau (Württemberg, Jagstkreis) vakant geworden. Der Papst hatte sich die Besetzung dieser Pfründen reserviert und verlieh nun sowohl den Kanonikat wie den Archidiakonat dem Johannes Guilaberti, Kollektor der apostolischen Kammer in den nördlichen Ländern. Dieser nahm die ihm gewordene Provision an und sandte im März 1357 drei Kleriker: Bertoldus von Heynen (oder Heyrre), Heymo von Hildeshem und Rasco von Skaris nach Würzburg als seine bevollmächtigten Prokuratoren, um die päpstlichen Provisionsbullen zu publizieren und von den Pfründen im Namen des neuen Kanonikers und Archidiakons Besitz zu ergreifen. Allein dieses Unternehmen sollte ihnen schlecht bekommen. Während sie in der Kathedrale waren und einer von ihnen im Begriffe war, das päpstliche Schreiben und die zur Ausführung der Provision erlassenen Aktenstücke vorzulesen, stürmte der Ritter Johannes Acker oder Rausaber, Stadtvogt („capitaneus, custos et rector dicte civitatis Herbipolen. pro dno episcopo Herbipolen.“) mit einer Schaar von Bewaffneten in die Kathedrale. Unter den letztern werden genannt: Konrad von Herlin (Herrlingen?), Pleban von Iselstat(?), Johannes Otelsingen und Haselach, Diener des Kanonikers Rudolph von Limburg, Johannes von Gräfendorf, Nikolaus de Hassia, Konrad, Diener des Kanonikers Johannes de Grumbach, Eberlin Wagenbrecht(?), Diener des Bischofs, User, Diener des Herrn von Ryneke. Diese mit vielen andern, als sie sahen was vorging, fingen an zu lärmern, ergriffen jene drei Kleriker, Proku-

¹ Der Band Coll. 110 ist nicht foliiert. Er besteht aus 2 Heften; ich kann nur nach Fasc. I und Fasc. II zitieren.

² Siehe *Beilagen*, Nr. 1 und 3, unten.

ratoren des Joh. Guilaberti, entrissen ihnen die Aktenstücke, rissen die Bullen von den päpstlichen Schreiben ab. Aber sie begnügten sich nicht damit, jenen die Publikation der Aktenstücke unmöglich zu machen, sondern fesselten die drei Prokuratoren, obwohl dieselben Kleriker waren und klerikale Kleidung trugen, führten sie an den Main und stürzten sie in den Fluss, so dass alle drei jämmerlich ertranken. Der Kläger führt diese Untat zurück auf einen schon früher vom Bischof und dem Domkapitel von Würzburg gefassten Beschluss, gemäss welchem kein Kleriker oder Laie ein päpstliches Schreiben, sei es in einer Rechts- oder einer Gnadensache, in das Gebiet der Diözese Würzburg bringen oder ein solches dort veröffentlichen dürfe. Sollte jemand gegen diesen Erlass handeln, so sei er mit dem Tode zu bestrafen, und den Beamten der Stadt und des Landes, die unter der weltlichen Jurisdiktion des Bischofs und des Domkapitels stehen, wurden entsprechende Anweisungen gegeben. Dieser Beschluss sei dadurch veranlasst worden, dass sehr häufig Ueberbringer und Exekutoren päpstlicher Schreiben, durch die Benefizien verliehen oder andere Sachen geregelt wurden, in das Gebiet von Würzburg kamen, so dass Bischof und Domherrn ihren Freunden und Angestellten keine kirchlichen Pfründen mehr verleihen konnten.

Die Zitationsbulle und der Anklageakt enthalten des weiteren, dass jene Leute, nachdem sie die drei Kleriker in den Main geworfen hatten, sich sogleich in die Herberge „zum Schild“ begaben, in der jene abgestiegen waren. Die Herberge lag in der Pfarrei St. Peter „im Sand“ (die noch erhaltene St. Peterskirche), in der Nähe der Benediktinerabtei von St. Stephan (die ehemalige Stiftskirche heute protestantische Kirche) und des S. Agnes-Klosters der Klarissen; sie wurde gehalten durch den Würzburger Bürger Johann Hartler und dessen Frau. Dort legte der Stadtvogt Beschlagnahme auf alles, was die Kleriker bei sich gehabt hatten: Briefschaften, Gepäck, Geld, Pferde, und verfügte darüber mit seinen Genossen nach Gutdünken; diese Sachen waren das Eigentum des Johann Guilaberti, der dadurch in seinem Hab und Gut geschädigt wurde. Ausserdem untersagten sie dem Wirt und seiner Frau im Namen des Bischofs und des Kapitels unter strengen Strafen, jemals wieder einen Ueberbringer päpstlicher Schreiben aufzu-

nehmen und zu beherbergen. Dies alles sei geschehen, ohne dass von seiten des Bischofes und der von ihm abhängigen Beamten irgend etwas zur Bestrafung der Schuldigen geschehen wäre. Dass gerade die Bediensteten der oben (S. 69) genannten Kanoniker an der Gefangennahme und der Exekution der drei Abgesandten Guilabertis mitwirkten, hatte seinen guten Grund. Das Kapitel hatte nämlich über die durch den Tod des Archidiacons Wolfram von Rossberg vakant gewordenen Pfründen bereits verfügt, ohne sich um die päpstliche Reservation zu kümmern, und die Einkünfte waren von den neuen Benefiziaten in Besitz genommen worden: der Domherr Rudolph von Limburg hatte den Archidiaconat von Künzelsau erhalten, Krasto von Hanau die Dompfründe, und Johannes von Grumbach die besondern unter dem Namen „oblegia“ bezeichneten Einkünfte. So waren diese unmittelbar daran interessiert, dass aus der dem Guilaberti verliehenen Provision nichts würde. Der Kläger führt als weiteren Beleg für die Glaubwürdigkeit seiner Klage an, dass es allgemein bekannt sei, wie seit mehreren Jahren Bischof und Kapitel von Würzburg gegen alle päpstlichen Provisionen von Benefizien widerspenstig waren und die Exekutoren der päpstlichen Schreiben an der Ausführung ihrer Sendung hinderten. Er weist speziell darauf hin, dass, als dem Kardinal Petrus de Foresta vom Titel der 12 Apostel¹ die vakante Propstei mit der damit verbundenen Pfründe an der Kathedrale von Würzburg verliehen wurde, die Abgesandten des Kardinals, die beauftragt waren diese Provision ausführen zu lassen, ebenfalls auf Antrieb des Domkapitels beschimpft und misshandelt wurden, wie aus dem darüber geführten Prozess hervorgeht.² Die unrechtmässigen (oben genannten) Inhaber der dem Guilaberti verliehenen Pfründen werden fortwährend durch Bischof und Domkapitel in dem Besitze der Pfründen gelassen und darin gestützt. Der Schaden, der dem Guilaberti aus der Nichtbeachtung der päpstlichen Provision und aus dem ganzen

¹ Zum Kardinal kreiert 1356.

² Von den Akten dieses Prozesses ist nichts erhalten. Da Petrus de Foresta, Erzbischof von Rouen, am 23. Dezember 1356 Kardinal wurde, wird die Provision, von der hier Rede ist, kurz vor derjenigen zu Gunsten des Joh. Guilaberti erfolgt sein.

Vorgehen des Bischofs mit dem Domkapitel erwuchs, wird von ihm auf die Summe von 5 000 Goldgulden geschätzt.

Wir sehen hier an einem frappanten Einzelfalle, wozu die Erbitterung gegenüber den häufigen Provisionen auf einträgliche kirchliche Pfründen direkt durch die päpstliche Kurie und zu gunsten von Ausländern führen konnte. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, dass jene drei Kleriker, die Abgesandten des Joh. Guilaberti, tatsächlich in den Main geworfen wurden und in dessen Fluten umkamen. Die Tatsache wird in den von der Partei des Bischofs und des Kapitels an das Gericht gemachten Eingaben nicht geläugnet. Uebrigens sagt der Papst selbst es ganz bestimmt, auf Grund der Voruntersuchung, die in seinem Auftrage vom Camerarius und Thesaurarius gemacht worden war; und dies konnte er nicht, wäre die Tatsache nicht offenkundig gewesen. Ferner ist nicht zu bezweifeln, dass der Grund jenes summarischen Vorgehens gegen die drei Bevollmächtigten des Joh. Guilaberti darin lag, dass in den Kreisen des Klerus in Würzburg grosse Erbitterung darüber herrschte, dass wieder ein Fremder durch päpstliche Verleihung so einträgliche Pfründen, über die das Domkapitel bereits verfügt hatte, erhielt, kurz nachdem ein französischer Kardinal schon die Dompropstei erhalten hatte: eine Provision, die noch nicht vollzogen war, da in den Gerichtsakten ein anderer als Propst erscheint. Ob jedoch das strenge Verbot der Verkündigung päpstlicher Schreiben in der Stadt und dem Gebiet von Würzburg durch Bischof und Kapitel wirklich erlassen worden war, lässt sich aus den Akten nicht erweisen. Ebenso bestimmt als die Anklage es behauptet, wird es von den Verteidigern des Bischofs und des Kapitels geläugnet. Etwas war aber sehr wahrscheinlich in dieser Richtung von seiten der letztern geschehen, wenn auch vielleicht nicht in der Form, wie der Anklageakt es behauptet. Dass das Domkapitel an dem traurigen Vorfall unschuldig sei, suchen dessen Verteidiger auch dadurch zu beweisen, dass der Domklerus wie der übrige Stadtklerus, gleich nachdem er Kenntniss von der Untat erhalten hatte, den Gottesdienst einstellte, trotz der Erregung die dadurch im Volke ausbrach. Allein wie dem auch sei, die erbitterte Stimmung und der tatsächliche Widerstand gegenüber den päpstlichen Pfründenverleihungen spie-

geln sich auf das klarste wieder in dem Tumult gegen die drei Kleriker, bei dem diese das Leben verloren, obgleich sie doch ganz unschuldig waren und nur einen ihnen gegebenen Auftrag, der auf die höchste kirchliche Autorität zurückging, ausführen wollten.

II.

Die Nachricht von dem Vorfalle in Würzburg musste bald an die Kurie gelangen; schon der geschädigte Kollektor Joh. Guilberti hat jedenfalls gleich Mitteilung darüber nach Avignon gemacht. Es scheint, dass der Camerarius und der Thesaurarius zuerst darüber an Papst Innocenz VI. berichteten; der Kollektor stand ja unter ihrer Jurisdiktion. Jedenfalls erhielten jene beiden obersten Beamten der Camera vom Papste mündlich den Auftrag, eine Voruntersuchung anzustellen und ihm darüber zu berichten. Das Gerücht von dem Vorfalle und bezüglich des Erlasses gegen die Ueberbringer päpstlicher Schreiben erwies sich als begründet. Darauf hin erliess Innocenz VI. am 24. April 1358 die Zitationsbulle gegen die Angeschuldigten, wodurch der Bischof von Würzburg Albert von Hohenlohe, der Dompropst Albertus de Hesseburg, der Domdekan Heinrich von Reinstein, die Domkapitulare Johannes von Grunbach, Rudolph von Limburg und Krasto von Hanau, ferner der Stadtvogt Ritter Johannes Atker (Acker? Haker?) und ein Diener des Rudolph von Limburg mit Namen Haselach persönlich, das Domkapitel durch bevollmächtigte Vertreter an die Kurie auf den 1. Oktober vor Gericht geladen wurden. Damit war das eigentliche Prozessverfahren eingeleitet. Die Geladenen warteten jedoch den Termin nicht ab, sondern richteten an den Papst ein Bittgesuch des Inhaltes, es möge ihnen gestattet werden, an der Kurie ihre Unschuld zu erweisen und so die Zitation gegenstandslos zu machen; dann möge der Papst diese zurücknehmen. Daraufhin beauftragte der Papst wieder mündlich den Kardinalbischof von Porto, Guido von Boulogne, über diese Eingabe und die vorgebrachten Verteidigungsgründe „simpliciter et de plano“ eine Untersuchung anzustellen und darüber an ihn zu be-

richten.¹ Diese Untersuchung bezog sich bloss auf die Anteilnahme des Bischofs und des Domkapitels an den berichteten Vorfällen. Auf den Bericht des Kardinals hin verlängerte der Papst am 16. Juli 1358 die Zitationsfrist für den Bischof, die Kanoniker und das Kapitel auf 2 Monate, „damit sie unterdessen den schlechten Ruf, in den sie wegen jener Vorfälle kamen, bessern und ihre Ergebenheit und Bereitwilligkeit zum Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl, die sie zu haben behaupten, durch die Tat beweisen könnten“. Daher verlangte der Papst, dass sie die Exekutoren der Provisionsbulle für Joh. Guilaberti zulassen, diesen in den Besitz des Kanonikates und der Pfründen einführen lassen und ihn in deren Besitz schützen, ohne weitere Schwierigkeiten zu machen. Ausserdem sollten sie ihre Untergebenen und Beamten, die jene Untat ausführten, gefangen nehmen und in Gewahrsam halten, um sie dem vom Papste zu bestellenden Richter zu übergeben. Der Kardinal fällt nun sein Urteil dementsprechend: die Zitation ist auf den 1. Dezember verschoben, und auf diesen Tag haben die Geladenen zu erscheinen, falls nicht durch den Papst in anderer Weise bestimmt wird; unterdessen soll Joh. Guilaberti, soviel es am Bischof und am Kapitel liegt, den Archidiaconat erhalten und die Schuldigen sollen bestraft werden.

Unter dem 18. September 1358 wurde durch den Kardinal die Erscheinungsfrist in dem Prozess zwischen dem „Procurator fiscalis“ und dem Bischof und Kapitel von Würzburg auf 3 Monate vom 1. Oktober ab verlängert.

Der Kardinal Guido von Boulogne reiste vor Ablauf der Zitationsfrist von der Kurie weg, und die Parteien erbateten sich einen andern Richter vom Papste. Als Parteien erscheinen auch in der diesbezüglichen Supplik der „Procurator fiscalis“ auf der einen, der Bischof von Würzburg und das Domkapitel auf der andern Seite; der Prozess gegen letztere wird somit durch die Camera geführt; Joh. Guilaberti tritt persönlich darin noch nicht auf. Unter dem 27. November 1358 ernannte der Papst einen neuen Richter in der Person des Kardinalpriesters von S. Marco, Franciscus de Aptis, dem am nächsten Tage die Ernennung durch

¹ Siehe *Beilagen*, Nr. 2, unten.

den Cursor Petrus Matthei mitgeteilt wird. Unterdessen war der Domdekan Heinrich von Würzburg in Avignon erschienen, um seine Sache und wohl auch die des Bischofs und des Domkapitels zu vertreten. Der Propst, Albert von Hesseburg, hatte unter dem 12. September 1358 bevollmächtigte Vertreter ernannt, nämlich Wolfram Durre von Würzburg, Tilmann von Neuss, David Martini, Wilhelm Paris, Jakob von Sankt Agatha, Albertolinus von Mailand, die alle „procuratores in Romana curia“ waren, sowie Andreas Zingel, Vikar der Würzburger Kathedrale, der damals an der Kurie zugegen war; ebenso hatte unter dem 23. Oktober der Archidiakon Krasto von Hanau Prokuratoren bestellt, nämlich den Abt Otto von der Zisterzienserabtei Ebrach und die genannten Andreas Zingel und Tilmann von Neuss.

Am 29. November 1358 fand dann vor dem Kardinal Franciscus de Aptis gerichtlicher Termin statt; der Würzburger Domdekan verlangte, dass der „Procurator fiscalis“¹ zur Fortsetzung der Verhandlungen zitiert werde, was auf den Nachmittag des gleichen Tages geschah. Der Dekan reichte dann am Nachmittag eine Abschrift des Urteils des Kardinals Guido ein und verlangte in Gegenwart des Advocatus fiscalis „Iohannes de . . .“,² dass ihm der Erscheinungstermin verlängert werde bis auf den gleichen Tag, auf den der Bischof von Würzburg zitiert war; dies wurde zugebilligt. Ueber den weitem Verlauf des Prozesses erfahren wir nichts bis in den September des folgenden Jahres. Ein in den Verhandlungen registrierter Akt vom 11. September 1359 enthält nämlich die Bevollmächtigung von Prokuratoren durch das Domkapitel zur Vertretung seiner Sache vor dem Richter; ernannt werden Andreas Zingel, Wolfram Durre, jetzt als Kanoniker von St. Johann im Haug bezeichnet, und Tilmann von Neuss. Bei der Sitzung des Kapitels zu diesem Zwecke waren folgende Domherren zugegen: Eberhardus de Hohenberg, Gotfridus de Nidecke, Eberhardus de Hirtzhon (?), Johannes de Grunbach, Johannes

¹ Eine Randbemerkung hierzu sagt: „Attende quod petiit citari procuratorem fiscalem et non advocatum“.

² Der Name fehlt; am Rande steht die Bemerkung: „Attende quod scienter deficit hic cognomen“. Es war also der Advokat, nicht der Prokurator des Fiskus erschienen.

de Salza, Petrus de Tunuelt, Engelhardus de Bebenburg, Petrus de Tortzbach, Hartuigus de Liosperg, Eberhardus de Jamensheim, Rupertus Malszkel, Henricus de Reinstein, Gotfridus de Nidecke (der jüngere), Walframus de Lapide, Rudolphus de Limpurg, Henricus de Spekuelt, Rudolfus Pincerna de Herpach, Eberhardus Fulis, Johannes de Tunuelt.¹ Am 12. September machte der Domherr Rudolph von Limpurg, ohne seine früheren Vollmachten zu widerrufen, zu seinen Prokuratoren die magistri Wolfram Durre, Tilmann von Neuss, David Martini und Andreas Zingel; unter dem gleichen Datum bevollmächtigte auch Johann von Grunbach die gleichen Prokuratoren; unter dem 20. November 1359 finden wir einen weitem Akt, durch den der Bischof von Würzburg diese Prokuratoren mit Ausnahme des David Martini ebenfalls mit seiner Vertretung beauftragt.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen, die im Dezember 1359 und Januar 1360 weiter geführt wurden, handelte es sich nicht sowohl um die eigentliche Anklage als um die persönliche Vorladung des Bischofs und der drei Kanoniker. Ihre Vertreter suchen vor allem in ihren schriftlichen Gutachten wie mündlich bei den gerichtlichen Terminen nachzuweisen, dass das persönliche Erscheinen der Angeklagten an der Kurie nicht gefordert werden könne und auch praktisch nicht ausführbar sei; die Hauptklage wird nur berührt um die Zitation zu persönlichem Erscheinen abzuweisen. In den am 1. Januar 1360 eingereichten Verteidigungsschriften der Prokuratoren zu gunsten ihrer Klienten werden verschiedene Gründe, in mehreren nummerierten „articuli“, geltend gemacht um zu zeigen, dass das persönliche Erscheinen derselben nicht gefordert werden könne.² In den 10 „articuli“ zur Verteidigung des Domdekans wird u. A. ausgeführt, dass er seit dem Jahre 1351 den Dekanat inne hat und dass niemals mit dieser Würde irgend eine weltliche Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt in Würzburg gegenüber Uebeltätern verbunden war. Ueberdies war der Dekan im Jahre 1357 vom 26. März an während mehrerer Tage

¹ Da mir hier die Spezialliteratur fehlt um die einzelnen Namen und Personen genauer festzustellen, habe ich die Namen gegeben wie ich sie in der Handschrift las.

² Siehe *Beilagen*, Nr. 4, unten.

von Würzburg abwesend, indem er zuerst nach Steten (Stetten), dann nach Yphouen (Iphofen) und zuletzt nach Pirkelingen (Birkelingen) Geschäfte halber gereist war. Dazu steht am Rande die Bemerkung: „Attende ad diem submersionis per libellum Camere“. In den 9 „articuli“ zur Verteidigung des Bischofs und des Dompropstes wird direkt in Abrede gestellt, dass ein Statut betreffend die Ueberbringer päpstlicher Schreiben gemacht worden sei, und zwar wurde darüber von den beiden Beklagten ein Eid geleistet; an dem Ueberfall der drei Kleriker treffe sie keinerlei Schuld, sie hätten über den Vorfall öffentlich ihr Bedauern ausgesprochen. Es sei bekannt, dass zwischen dem Bischof und dem Domklerus einerseits und den Bürgern und der Stadtgemeinde andererseits schwere Kämpfe („dure et mortales guerre, dissentiones et discordie“) bestanden, so dass der Bischof, der Propst und die meisten Domherren nicht ohne Lebensgefahr sich in der Stadt aufhalten können; darum sei es nicht ihre Schuld, wenn die an dem Mord der drei Kleriker Schuldigen nicht bestraft wurden. Zudem litt der Bischof, besonders in den Monaten Januar und Februar 1359, so sehr an Podagra, dass er meistens weder aufrecht stehen noch fahren konnte. Die Kirche von Würzburg hat unter den Herzögen, Grafen, Baronen und Rittern, durch deren Gebiete der Bischof reisen musste um an die Kurie zu kommen, viele Feinde, so dass er, auch wenn er gesund wäre, nicht ohne grosse Lebensgefahr die Reise machen könnte. In ähnlicher Weise wurde in einer 5 Artikel umfassenden Verteidigungsschrift für den Kanoniker Krasto von Hanau der Beweis versucht, dass er der persönlichen Vorladung keine Folge zu leisten brauche. Auf Grund dieser Eingaben verlangten der Domdekan und die Prokuratoren, unter denen Tilmann von Neuss am meisten hervortritt, am 1. Januar 1360 von dem als Richter bestellten Kardinal, dass der Procurator fiscalis als Gegenpartei geladen werde. Dieser, Johannes de Nabeyro, seit dem 6. Oktober in dem Amte, hatte ebenfalls in der Person des mag. Jacobus de S. Agatha einen Prokurator bestellt. Er leistete am 15. Januar der Zitation Folge; am 23. Januar wurde von der Würzburger Partei eine „cedula exceptionum“ eingereicht; am 30. Januar brachte der Procurator fiscalis „nomine et vice Camere apostolice“ die Anklagepunkte gegen den Bischof und seine „ex-

ceptiones“ gegen die Aufstellung von Prokuratoren vor, worüber am 7. Februar weiter verhandelt wurde. Hier bricht der Fasc. I ab, so dass wir über den weiteren Verlauf des Prozesses nichts erfahren.

Bald darauf trat Johannes Guilaberti selbst mit einer Zivilklage gegen den Bischof und das Domkapitel auf, um zu seinem Rechte, d. h. zur Einführung in die ihm vom Papste verliehenen Pfründen und zu deren Einkünften zu gelangen und zugleich Bestrafung der Schuldigen und Schadenersatz zu fordern. Er reichte eine Supplik an den Papst ein, in der nochmals der Sachverhalt dargelegt wird unter Hervorhebung der „contumacia“ des Bischofs und des Kapitels, die nach nunmehr drei Jahren noch an der Kurie zu erscheinen sich weigern, und bittet um Bezeichnung eines Richters. Am 2. Juli 1360 wurde dem Auditor Geraldus de Podiofulconis, „legum doctor, canonicus Lemovicen., dni. pape capellanus et ipsius sacri palatii apostolici causarum auditor“, der Prozess zur Entscheidung überwiesen.¹ Am 3. Juli erschien Joh. Guilaberti vor dem Richter und verlangte die Vorladung des Bischofs und des Kapitels von Würzburg zu persönlichem Erscheinen, die von dem Richter auch verfügt wurde. An dem gleichen Tage kam auch Petrus de Campanhaco, „procurator fiscalis dni. nri. pape“,² vor den genannten Richter und sagte, dass auch er in dem Prozess in Sachen der Camera vertreten sein wolle, und er verlangte auch seinerseits die Zitation des Bischofs und des Kapitels.³ Die früher ergangene Vorladungsbulle Innocenz VI. wurde vorgelegt, und der Richter erliess eine „citatio per edictum“, des Inhaltes, dass nach Ablauf von 70 Tagen die Geladenen persönlich vor ihm zu erscheinen hätten. Am 16. September 1360 brachte der Anwalt des Bischofs und des Domdekans,

¹ Der Papst schrieb unter die Supplik: „Fiat et committimus mag. Gerardo de Podiofulconis auditori nostro qui iusticiam faciat. G.“.

² Er war unterdessen wohl an Stelle des Johannes de Nabeyro zu diesem Amte berufen worden.

³ Eadem vero die (3^a Julii) constitutus coram eodem dno. auditore in platea palatii apostolici ven. et circumspetus vir dnus. Petrus de Campanhaco, procurator fiscalis dni. nri. pape, dicens quod sua intererat venire ad hanc causam pro officio camere dni. nri. pape, petiit contra Albertum episcopum et omnes alios in predicta commissione nominatos sibi citationem personalem et per edictum concedi.

der unterdessen nach Würzburg zurückgekehrt war, seine „exceptiones“ und „excusationes“ gegen die persönliche Vorladung vor Gericht ein. Darin weist er u. A. darauf hin, es sei in der Eingabe der Gegenpartei verschwiegen, „quod causa et cause omnis et singule, de quibus in predicta pretensa commissione fit mentio“, durch den Papst zuerst dem Kardinalbischof Guido und nach dessen Abreise dem Kardinalpriester Franciscus de Aptis überwiesen wurden; eine Entscheidung des letztern sei noch nicht erfolgt, der Prozess schwebe noch, und so seien „saltem tacite“ die Geladenen von dem persönlichen Erscheinen befreit worden. Wieder wird auf die Gefahren der Reise hingewiesen unter Anführung zahlreicher Fälle von räuberischen Ueberfällen aus der letzten Zeit; der Domdekan von Würzburg selbst wurde im März 1355, als er von Avignon zurückkehrte, und auch jüngst im verflossenen März auf der Rückreise, gefangen genommen und ausgeplündert. Am 18. September verlangte Guilaberti, dass die persönlich vorgeladenen Kanoniker als „contumaces“ erklärt werden, und er bestellte mehrere Prokuratoren, um seine Sache zu vertreten: Robertus de Conuentre, Willelmus Horberch, Durandus de Romanhaco, Johannes de Papiä, Jacobus de Sancta Agatha, Albertus Gudghemach, Bernardus Bernardi. Auf die Vorladung des Richters gegen die Mitglieder des Domkapitels hin begannen dann die Verhandlungen wegen des persönlichen Erscheinens aufs neue. Unter den Akten finden sich hier auch die vom Prokurator Magfredus zu Gunsten des Domherrn Albertus de Hessenburg vorgebrachten „articuli“, in denen besonders darauf hingewiesen wird, dass er über 60 Jahre alt sei und dass er, weil er schon seit 24 Jahren „vicarius in temporalibus“ des Würzburger Bischofs war, mit mehreren Adligen schwere Kämpfe gehabt habe, so dass diese ihm überall nächstellten. Neue Prokuratoren wurden ernannt oder die alten wieder neu bestätigt, an verschiedenen Terminen wurde vor dem Richter verhandelt, nachdem am 25. September Joh. Guilaberti gefordert hatte, dass nun gegen die Gegenpartei als contumaces durch den Richter vorgegangen werde, weil sie der Vorladung zu persönlichem Erscheinen nicht Folge geleistet hatten. Vertreter des Bischofs wurden jetzt, ausser Tilmann von Neuss und Albertiolus von Mailand, der Dekan Konrad und der

Kanoniker Heinrich Jude von Neumünster; das Kapitel bestellte ausser den beiden erstgenannten ebenfalls den Dekan Konrad.¹ In dem Prozess wurden auch durch den Richter von Berthold von Grumbach die Akten eines Prozesses eingefordert, den dieser früher gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg geführt hatte, damit sie dem Joh. Guilaberti zugestellt würden. Am 23. und am 26. Oktober wurde die Entscheidung verschoben, am 30. Oktober wurde durch den Auditor der Spruch gefällt, dass die persönlich zitierten Gegner des Guilaberti keine Prokuratoren mehr abordnen könnten, sondern dass sie nach 30 Tagen persönlich zu erscheinen hätten. Eine dem entsprechende Vorladung wurde unter dem 31. Oktober erlassen und öffentlich bekannt gegeben; sie ist gerichtet gegen den Bischof, die Domkapitulare, den Stadtvogt (dessen Name hier „Haber“ später „Haker“ geschrieben ist) und den Diener Haselach.² Die Vorgeladenen erschienen natürlich nicht, und am 2. Dezember forderte Guilaberti gegen sie die Erklärung „in contumaciam“ sowie dass sie „per audientiam publicam litterarum dni. pape peremptorie personaliter“ vor den Richter zitiert werden um auf die Anklagen zu antworten; die Zitation erfolgte in der

¹ Die Mitglieder des Domkapitels werden in diesem Akt in folgender Weise aufgeführt: Henricus decanus, Gotfridus de Nideke, Johannes Pincerna de Erpach archidiaconi, Henricus de Trimperg scolasticus, Engelhardus de Bebenburg thesaurarius, Petrus de Tumfelt cantor, Eberhardus de Hohenberg, Eberhardus de Hirshorn, Johannes de Grumbach, Fridericus de Stahelberg, Eberhardus de Masspach de Totzbach, Johannes de Saltza, Gotfridus de Nydeke iunior, Rudolphus de Limpurg, Rudolphus de Lewestein, Johannes de Tumfelt, Henricus de Spekuelt, Hartuigus de Liebsperg, Krasto de Hanau, Johannes et Nupertus dicti Wolsskeln, Rudolphus Pincerna de Erpach et Lupoldus de Gurabach.

² Die Namen der hier und in dem bald in der Handschrift folgenden Prokuratorium des J. Guilaberti erwähnten Domkapitulare sind: Albertus de Heseburg prepositus, Henricus de Reynstein decanus, Gotfridus de Nidegk senior, Johannes Pincerna de Erpach, Eberhardus de Huezheim (Hirzhorn), Johannes de Grumbach, Rudolphus de Limburg alias de Tymburg, Hengehardus de Beberbur (Engelhardus de Bebenburg), Petrus de Tumfelt, Fridericus de Stahelberg, Henricus de Spekauelt (Spekuelt), Johannes de Saleza, Wolferinus (Wolferamus) de Lapide, Petrus de Tontzbach (Tertzbach), Johannes de Tumpffelt (Tumiffelt), Eberhardus de Maspach, Eberhardus de Hahnberg (Hahenberg), Henricus de Kobesberg, Rudolphus de Lewestein, Ludovicus de Hanowe, Gotfridus de Nidek iunior, Vipertus dictus Welsebel (Welsebal), Eberhardus de Sauwensem, Rudolphus Pincerna de Erpach, Eberhardus Fahs (alias Fuhs) de Dornhem et ceteri canonici capitulares ac Krasto de Hanawe pretensus canonicus capitularis.

verlangten Weise. An dem gleichen Tage reichte Joh. Guilaberti eine ausführliche, aus 38 Artikeln bestehende Klageschrift gegen alle diejenigen ein, die bei dem Vorgehen gegen ihn und seine Bevollmächtigten in Würzburg beteiligt waren, und ernannte drei neue Prokuratoren: Guillermus de Argentonio, Johannes de Ulmonte und Bernardus de Vinnalis, procuratores in Romana curia. Das Ergebnis der darüber geführten gerichtlichen Verhandlung war, dass am 14. Dezember der Auditor Bischof und Domkapitulare als contumaces erklärte und sie auf den folgenden 8. Tag „peremptorie et personaliter“ vorlud, um auf die Anklage des Joh. Guilaberti zu antworten. Hier bricht der Fasc. II ebenfalls ab, der Schluss der Akten fehlt, so dass wir auch jetzt das Endurteil und dessen Erfolg nicht erfahren. Es ist wohl sehr zweifelhaft, dass Johannes Guilaberti, der kurz vor dem 5. September 1364 starb,¹ jemals in den Besitz seiner durch den Papst verliehenen Würzburger Pfründen gelangt ist. Wenn auch nur fragmentarisch erhalten, gewähren diese Prozessakten über einen geradezu sensationellen Fall einen sehr interessanten Einblick in die Praxis der Justizbehörden an der Kurie sowie in die Beziehungen der Camera zu diesen Behörden. Jedenfalls erscheint es sehr auffällig, dass nach mehr als zweijährigem Prozessverfahren über eine Angelegenheit von solcher prinzipieller Tragweite für die Kurie noch über die Frage verhandelt wurde, ob der persönlichen Vorladung der Angeklagten Folge zu geben sei oder nicht, wobei allerdings die Schuldfrage an sich mit behandelt werden musste.

Ich lasse einzelne Akten und Auszüge aus solchen, zu näherer Beleuchtung obiger Darstellung, im Wortlaute folgen.

¹ Vgl. Kirsch, *Die päpstlichen Kollektorien*, S. 394.

Beilagen.

1.

Bulle Papst Innocenz' VI. durch welche der Bischof von Würzburg Albert von Hohenlohe, mehrere Domkapitulare, der Stadtvogt und ein Diener eines Kanonikers persönlich, das Domkapitel in der Person eines Bevollmächtigten an die Kurie vorgeladen werden, um sich über das Vorgehen gegen die Abgesandten des vom Papste zum Archidiakon in Würzburg ernannten Kollektors Johannes Guilaberti zu verantworten.

1358, April 24, Avignon.

(*Archiv. Vatic. Coll. 110, Fasc. II.*)

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, ad futuram rei memoriam. Insolens et effrenis presumptio et presumptuosa insolentia sic in quibusdam perversis in montem erectis superbie, amorem et timorem Dni. non habentibus, dampnabiliter inolevit, quod velut alienati filii per horribilis cecitatis devium aberrantes et non verentes contra stimulum calcitrare, tamquam nesciant quod testante propheta quasi peccatum arriolandi est repugnare et quasi scelus ydolatrie nolle acquiescere, mandatis et iussionibus sedis apostolice contraire et contra eam, illius quantum in ipsis est libertate subversa, insurgere dampnatis ausibus moliuntur. Nuper siquidem infestus rumor graviter nostrum turbavit auditum, quod venerabilis frater noster Albertus episcopus Herbipolen. et dilecti filii Albertus de Hesseburg prepositus, Henricus de Reinsteyn decanus et capitulum ecclesie Herbipolen., si tamen venerabilis frater et dilecti filii appellari mereantur, qui in tantam nostram et eiusdem sedis iniuriam prorupisse dicuntur, contra nos et sedem eandem spiritu rebellionis assumpto, se a nostra et dicte sedis obedientia subtrahere, quinymo contra eam insurgere, nostris ac eiusdem sedis mandatis et iussionibus deductis penitus in contemptum, instigante seminare malorum operum, satagentes, heresis crimine, ydolatrie scelere et arriolandi peccato se miserabiliter fedando, ordinarunt et statuerunt quod nullus clericus vel laicus seu alius cuiuscumque status vel conditionis existeret, litteras apostolicas gratiam vel iustitiam continentes, clausas vel apertas, ad dictam ecclesiam seu civitatem aut diocesim Herbipolen. portare seu inibi publicare vel alias quomodolibet intimare ausus existeret, et qui contrarium faceret, si per canonicos dicte ecclesie vel eorum familiares capi posset, incontinenti submergeretur seu submergi deberetur in flumine eidem civitati propinquo seu alia morte occideretur, et eorum officialibus in civitate predicta et eius districtu, in quibus iidem episcopus, prepositus, decanus et capitulum iurisdictionem temporalem habere noscuntur, huiusmodi iurisdictionem exercentibus dederunt in mandatis, ut ipsi omnes et quoscumque litteras apostolicas deferentes, legentes,

intimantes seu presentantes in eisdem ecclesia, civitate seu diocesi caperent et submergerent, nullo alio expectato mandato. Et quod deinde dictis episcopo, preposito, decano et capitulo ac Rodulpho de Lymburg qui archidiaconatum, et Krasto de Hanawe qui canonicatum et prebendam, et Iohanne de Grumbach canonico dicte ecclesie qui oblegia eiusdem ecclesie, de quibus olim tunc vacantibus dilecto filio Iohanni Guilaberti, canonico et archidiacono ipsius ecclesie, per nostras duximus litteras providendum, occuparunt et detinuerunt prout detinent indebite occupata, consentientibus, iubentibus et adiuvantibus, nonnulli familiares predictorum et aliorum canonicorum dicte ecclesie quondam Bertoldum de Heyrre, quondam Heynonem et quondam Raske clericos, familiares et nuncios dicti Iohannis Guilaberti, qui cum litteris illis et processibus illarum auctoritate factis ad dictam ecclesiam accesserant quorumque unus ipsas litteras inibi legebat, bulla nostra ab una ex ipsis litteris per quemdam ex ipsis familiaribus ipsorum canonicorum violenter amota, capere et sic captos nobili viro Iohanni Atker militi, custodi et rectori dicte civitatis pro dictis episcopo, preposito, decano et capitulo et eorum in ea parte iniquitatis ministro, tradere; idemque miles et Haselach, eiusdem Rudolphi familiaris, et nonnulli alii perditionis filii sui in ea parte complices eosdem nuncios et familiares dicti Iohannis Guilaberti de eadem ecclesia extrahere et extrahi facere et in quodam flumine, omni humanitatis debito relegato, impietate inducti, submergere seu submergi facere ausu sacrilego presumpserunt; ac insuper miles predictus, hiis non contentus, ad domum cuiusdam hospitis, in cuius hospitio dicti nuntii antea hospitati fuerant, accedens, eidem sub pena persone et bonorum precepit, quod nullum deinceps in eius hospicio receptaret, qui litteras apostolicas contra dictos episcopum, prepositum, decanum et capitulum deferret et quod equos, raubas et alias res et bona ipsorum nunciorum, que ipsa hospitiissa habebat, conservare curaret, quousque per eosdem episcopum, prepositum, decanum et capitulum foret super hoc aliud ordinatum; quodque dicti episcopus, prepositus, decanus et capitulum quamplura alia contra nos et sedem eandem et libertatem ecclesiasticam facere non formidaverunt hactenus neque etiam formidant, in divine maiestatis offensam, nostrum et eiusdem sedis contemptum et scandalum plurimorum; nosque venerabilibus fratribus Stephano, archiepiscopo Tholosano, camerario, et Reginaldo episcopo Ulixbonen., thesaurario nostris oraculo vive vocis commisimus, ut per se et alios se de premissorum infamia simpliciter et de plano informarent et que per informationem huiusmodi reperirent, nobis postmodum referre curarent. Eisdem itaque camerario et thesaurario per se et alios de huiusmodi infamia informati, per eorum relationem super hec fideliter factam nobis constitit, famam seu potius infamiam super premissis contra eosdem episcopum, prepositum, decanum, Iohannem, Rodulphum, Krastonem, canonicos et capitulum, militem et Haselach fore probatam. Nos igitur, nolentes premissa, que in

tantam divine maiestatis offensam, nostram et eiusdem sedis iniuriam ac contemptum et libertatis ecclesiastice subversionem redundare noscuntur, sicut nec possumus nec velle debemus, sine debita ultione transire, ne trahantur ab aliis in exempla, eosdem episcopum, prepositum, decanum, Iohannem, Rudolphum et Krastonem canonicos et capitulum, militem et Haselach per hoc publicum edictum citamus, ut prima die mensis Octobris proxime futuri, si feriata non fuerit, alioquin prima die tunc immediate sequenti non feriata, episcopus, prepositus, decanus, Iohannes, Rudolphus et Krasto canonici, miles et Haselach personaliter, capitulum vero predictum per procuratorem ydoneum nostro se conspectui representent, pro demeritis recepturi et facturi super premissis quod iustitia suadebit, ac volumus et apostolica auctoritate decernimus, quod huiusmodi citatio perinde citatos eosdem artet ac si per eam personaliter apprehensi fuissent, constitutione qualibet contraria non obstante, aperte predicentes eisdem quod, sive nostro ut prefertur se conspectui presentaverint sive non, super premissis contra eos procedemus prout iustitia suadebit, eorum contumacia seu absentia non obstante. Ut autem huiusmodi processus noster et omnia in eo contenta ad dictorum citatorum notitiam deducantur, processum ipsum in audientia publica litterarum apostolicarum legi et publicari ac cartas sive membranas processum continentes eundem maioris ecclesie Avinion. appendi seu affigi hostiis sive superliminaribus faciemus, que processum ipsum suo quasi sonoro preconio et patulo indicio publicabunt, ut ipsi quos processus ipse contigit non possint excusationem pretendere vel etiam allegare, quod ad eos non pervenerit vel ignoraverint eundem, cum non sit verisimile quod quo ad ipsos remaneat incognitum vel occultum quod tam patenter omnibus publicatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre citationis, voluntatis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Avinion. viii kal. Maii pontificatus nostri anno sexto.

2.

Urteil des Kardinalbischofs von Porto, Guido von Boulogne, des vom Papste delegierten Richters, wodurch die Frist zum persönlichen Erscheinen an der Kurie dem Bischof von Würzburg und den übrigen persönlich Vorgeladenen verlängert wird.

1358, Juli 16, Villeneuve.

(*Archiv. Vatic. Coll. 110, Fasc. I.*)

Guido, miseratione divina episcopus Portuen., sancte Romane Ecclesie cardinalis. Universis et singulis ad quos presentes littere pervenerint notum fiat, quod dudum proposito coram sanctissimo patre dno.

nro. dno. Innocentio, divina providentia papa sexto, quod episcopus, .. prepositus, .. et decanus ac totum capitulum Herbipolen. ecclesie contra sanctam Romanam Ecclesiam conspirando, ordinationes fecerant et statuta nimium detestanda, ut videlicet nullus vel alia persona ecclesiastica vel secularis, cuiuscumque foret conditionis aut status, litteras apostolicas gratiam vel iustitiam continentes in ecclesia, civitate vel diocesi Herbipolen. clam vel publice presumeret presentare vel etiam uti eis, et contrarium facientes caperentur et sine misericordia et iudicio capitaliter punirentur, prout sic vel aliter in dictis statutis et ordinationibus, quorum executionem suis subditis et familiaribus secularibus et officialibus iurisdictionis spiritualis eorum, mandato alio minime expectato, dicebantur comisisse, asseritur contineri. Et quod, prefatis episcopo, preposito et decano et capitulo volentibus et mandantibus dicta statuta et ordinationes sic detestabilia executioni mandare et effectualiter observare, quidam familiares canonicorum dicte ecclesie Bertoldum de Heurre, Heynonem et Raske clericos condamnata familiares et nuncios Iohannis Gilaberti, canonici et archidiaconi ipsius ecclesie, cui de canonicatu et archidiaconatu eisdem tunc vacantibus provisum fuerat per dictum dnum. nrum. papam, ex eo quia litteras apostolicas dicto Iohanni super hoc concessas et processus inde secutos in predicta ecclesia presentarunt et per ipsorum alterum legebantur ibidem, amota primum per ipsos familiares bulla ex litteris apostolicis prelibatis, violenter ceperunt et captos Iohanni Akker militi pro eisdem episcopo, preposito, decano et capitulo rectori dicte civitatis tradiderunt, et quod ipse rector eosdem clericos per satellites et complices a dicta ecclesia fecit eici et ad aquam duci et in ea submersione inhumanissima suffocari, predictis episcopo, preposito, decano et canonicis ipsius ecclesie scientibus, ratum habentibus et consentientibus in premissis, in animarum suarum grande detrimentum, contemptum (*sic*) sedis apostolice, perniciosum exemplum et dicti Iohannis Guilaberti magnum preiudicium et iacturam. Idem dnus. noster papa, volens inquirere si predicti delati clamorem, qui ad eum de hiis pervenerat, opere complevisset, venerabilibus in Christo patribus dnis. Stephano archiepiscopo Tholosano camerario et Reginaldo Ulixbonen. episcopo thesaurario suis comisit, ut se informarent, an predicti episcopus, prepositus, decanus et capitulum et alii in hiis nominati reperirentur per famam vel alias culpabiles de premissis, et quicquid inde invenirent, referrent eidem. Et quia, facta relatione, per informationem huiusmodi habitam de predictis excessibus dicebatur contra eosdem delatos laborare de ipsis infamia, idem dnus. noster papa citavit perhemptorie per edictum publicum et per suas litteras apostolicas in foribus maioris ecclesie Avinion. affixas predictos episcopum, prepositum et decanum Herbipolen. et quosdam alios in dictis suis litteris nominatos personaliter, capitulum autem ipsius ecclesie per procuratorem ydoneum, ut prima die proxime futuri mensis Octo-

bris se apostolico conspectui presentarent, pro demeritis recepturi et alias facturi super dictis excessibus et ipsorum quolibet quod iustitia suaderet. Cumque huiusmodi citatio et proposita contra eosdem prepositum, decanum et capitulum, longe ante terminum suprascriptum, ad ipsorum noticiam pervenisset, iidem prepositus, decanus et capitulum, timentes ad suggestionem suorum emulorum predicta fuisse proposita et turbatam esse sedem apostolicam contra eos non immerito, si premissa continerent veritatem, nolentesque reputari proprii neglectores honoris, per suos procuratores et nuntios voluerunt diem citationis huiusmodi prevenire et ad probandum suam famam et ostendendum innocentiam de premissis dicto dno. nro. pape fecerunt humiliter supplicare, quatinus eos admitteret ad proponendas et probandas suas excusationes et deffensiones, quas in curia Romana erant probare parati; et quod ipsis probatis, ab instantia dicti iudicii eos absolvere dignaretur. Quam supplicationem dictus dnus. nr. papa admisit nobisque mandavit et comisit oraculo vive vocis, ut de fama predictorum prepositi, decani et capituli et suis excusationibus¹ et deffensionibus nos informaremus simpliciter et de plano, et quod inde inveniremus postea referremus eidem. Facta igitur informatione per nos cum diligentia debita quantum tangebatur dictos prepositum, decanum et capitulum de premissis, predicto dno. nro. pape² quicquid invenire potuimus duximus fideliter referendum. Postmodum vero ex certis causis ipsum moventibus, volens hac vice mite agere cum eisdem, idem dnus. noster papa comisit nobis die date presencium oraculo vive vocis, ut dictum terminum super hiis eisdem preposito, decano et capitulo aliisque canonicis eiusdem ecclesie nominatim et expresse citatis ad comparendum in Romana curia assignatum deberemus usque ad duos menses ex tunc, videlicet a dicta die prima mensis Octobris in antea numerandos, quantum ad ipsos prepositum, decanum et capitulum ac canonicos, auctoritate apostolica prorogare, ut interim suam infamiam ortam ex precedentibus melius purgare ac devotionem et obediendi promptitudinem, quas habere se asserunt erga dictam sedem apostolicam, ostendere valeant per effectum. Vult tamen dictus dominus noster et expresse adiecit, quod prefati episcopus, prepositus, decanus et capitulum, parentes humiliter processibus executorum dicti archidiaconi, eundem archidiaconum in ipsius archidiaconatus corporalem possessionem recipiant et, quantum in eis fuerit, sine fraude quacumque inducant et manuteneant sic inductum, quibusvis frivolis impedimento, difficultate et dilatione submotis, dictosque familiares et officiales suos premissorum facinororum sacrilegos patratores, si poterint, capiant et captos sub tuta custodia in carcere faciant detineri, donec per nos vel eum, cui eadem comiserit,

¹ Am Rande: „Attende quod super istis erat vocanda pars videlicet procurator fiscalis“.

² Handschrift: „papa“.

quid de eis fieri debeat decernatur, ut per hoc ipsorum compescatur temeritas timorque incutiatur aliis qui eos retrahat ab offensa. Predicti igitur auctoritate mandati nobis facti, eundem terminum preposito, decano et capitulo ac aliis citatis predictis assignatum usque ad duos menses a dicta die prima mensis instantis Octobris in antea secuturos tenore presencium prorogamus, et usque tunc negotio predicto in statu in quo nunc, quantum concernit prepositum, decanum, capitulum et canonicos omnes prenomatos, in omnibus remanente, citationem suspendimus supradictam, ita quod iidem prepositus, decanus et alii nominatim citati ad personaliter comparandum etiam personaliter, capitulum vero per procuratores sufficientes in termino prorogato comparere in Romana curia teneantur et se apostolico conspectui presentare, nisi medio tempore esset aliud in premissis auctoritate apostolica ordinatum; sic tamen quod dicti prepositus, decanus et capitulum ac canonici interim purgent suam infamiam et probent innocentiam, litteris et mandatis apostolicis cum debita reverentia obsequendo et se reddendo ad obediendum in omnibus promptiores, dictum archidiaconum in et ad possessionem pacificam dicti archidiaconatus, quantum in eis fuerit, ut premittitur, recipiendo et etiam iustis et debitis favoribus defendendo dictosque maleficos, ut premittitur, puniendo; alioquin contra dictos prepositum, decanum, capitulum et canonicos suis exigentibus demeritis gravius procedetur. In quorum omnium fidem et testimonium presentes litteras fieri et scribi mandavimus nostrique sigilli appensione muniri. Datum apud Villanovam Avinion. diocesis, in hospitio habitationis nostre, die sexta decima mensis Iulii anno nativitatis Dni. millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo, indictione undecima, pontificatus dicti dni. nri. dni. Innocentii pape sexti anno sexto.

3.

Auszüge aus der Anklageschrift des zum Archidiacon von Künzelsau ernannten Iohannes Guilaberti gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg, die sich der Ausführung der päpstlichen Provision widersetzen, so dass drei von ihm abgeordnete Kleriker durch deren Bedienstete getötet worden waren; eingereicht am 31. Oktober 1360.

(Archiv. Vatic. Coll. 110, Fasc. II).

Art. XVI. Item quod Bertoldus, Heyno et Rasko predicti litteras apostolicas et processus huiusmodi et onus mandati predicti eis facti per dictum dnum. Iohannem (Guilaberti) assumpserunt, acceptarunt et receperunt ac cum litteris et processibus huiusmodi de eisdem anno et mense ad predictam Herbipollen. ecclesiam se personaliter transtulerunt et in habitu clericali notorie, ac litteras apostolicas et processus predictos et contenta in eis in eadem ecclesia palam publica et alta voce

legere et publicare ac exponere inceperunt et pro parte lecte et lecti sunt.

XVII. Item quod episcopus, prepositus, decanus, canonici, capitulum et miles et alii supradicti de litteris apostolicis et processibus predictis et de contentis in eis ac de lectura et publicatione prefatis habuerunt, potuerunt et debuerunt, confessi sunt, asseruerunt, dixerunt et recognoverunt se habuisse et habere fidem et notitiam, etiam de mense proximo dicto, et sic fuit et est verum et notorium et pro vero et notorio habitum et reputatum communiter et publice.

XVIII. Item quod miles predictus, Conradus de Herlin, plebanus in Iselstat Herbipollen. diocesis, Iohannes Otelsingen ac Aselach, officiales et familiares dicti Rudolphi de Lympurg, Iohannes de Greuendorf, Nicolaus de Hassia, Conradus et Conradus, familiares Iohannis de Grumbach, Eberlinus Wagenbacht (?), predicti episcopi famulus, Vsere famulus dni. de Ryneke, audientes et intelligentes quod fiebant seu fieri debebant publicatio, lectura et insinuatio dictarum litterarum apostolicarum et processuum inde secutorum in dicta ecclesia Herbipollen., assumptis diversorum armorum offensibilium generibus et associatis sibi multis aliis, de eisdem anno et mense ad dictam ecclesiam impetuose accesserunt et Bertoldum, Heynonem et Raskonem predictos in dicta ecclesia litteras apostolicas et processus predictos tenentes, publicantes et prosequentes ibidem invenerunt ac in eos hostiliter irruentes, clamabant orribiliter et vociferabant: Isti proditores legunt, publicant et prosequuntur in ista ecclesia litteras apostolicas et processus, et in eosdem portitores manus violentas in casu a iure non permissis et alias temere ingesserunt et eos ceperunt ac litteras apostolicas et processus huiusmodi violenter rapuerunt et de altera litterarum apostolicarum predictarum violenter bullam plumbeam amoverunt, et prenominarum litterarum apostolicarum et processuum portitores, publicatores ac prosecutores et litterarum ac processuum huiusmodi prosecutioni insistentes de dicta ecclesia violenter et in eos manus violentas iniciendo eiecerunt et extraxerunt et ad flumen Meim (*sic*) vulgariter appellatum diete civitati propinquum duxerunt et ligaverunt manus et pedes eorum ac ipsos sic ligatos in dicto flumine proiecerunt et submergi ac miserabiliter vitam finire fecerunt de anno et mense et loco predictis, ac eisdem portitoribus occasionem et causam mortis dederunt, ac per et propter factum et culpam militis et suorum complicum predictorum dicti portitores et nuntii submersi et interfecti fuerunt, et quod in premissis sciverunt et se scire dixerunt et asseruerunt predictos nuntios clericos fuisse seu fore palam et publice, et sic fuit et est verum et notorium ac pro vero et notorio habitum et reputatum palam et publice.

XXI. Item ponit et probare intendit dictus procurator, quod ante tempus et tempore captionis et submersionis clericorum predictorum in civitate Herbipollen. et infra eandem civitatem fuit, erat et est quedam

domus vocata „ad clipeum“ vulgariter et communiter nuncupata sive hospitium et publica helbergaria et situata infra parrochiam Sancti Petri in Sandis Herbiipollen. ac prope et iuxta monasterium monialium Sancte Agnetis, ordinis Sancte Clare, ex una parte dicte domus sive helbergarie, et ex alia parte prope et iuxta monasterium Sancti Stephani Herbiipollen. ordinis sancti Benedicti, et quod Iohannes Hartlere civis Herbiipollen. et eius uxor predictis temporibus huiusmodi domum, hospitium et helbergariam predicta tanquam hospites et principales ac helbergariam publicam inibi tenentes inhabitaverunt, inhabitare consueverunt et helbergariam publice tenuerunt et hodie, si vivunt, tenent et inhabitant ac hospites ibidem recipiunt cum eis intrantibus et hospitare volentibus palam, publice, communiter et notorie.

XXII. Item et quod de anno et mense proxime dictis Bertoldus, Heyno et Rasko clerici supradicti se cum rebus suis ac etiam litteris apostolicis et processibus supradictis necnon et cum pluribus aliis litteris et instrumentis, rebus, equis, pecuniis et diversis aliis bonis mobilibus ad dictum dnum. Iohannem Guilaberti spectantibus ad prefatam civitatem Herbiipollen. et ad domum, hospitium et helbergariam predicta animo hospitandi intraverunt et in eisdem domo, hospicio et helbergaria per eosdem Iohannem et uxorem suam, hospites dicte helbergarie, recepti et hospitati cum rebus, litteris, equis et pecuniis supradictis fuerunt ac pro hospitibus accepti seu admissi ac huiusmodi littere, processus, instrumenta, res, bona, equi et pecunie per dictos clericos ad domum, hospitium et helbergariam predicta imposita, inducta, invecta et illata fuerunt, ipsique Iohannes hospes et eius uxor eosdem clericos cum litteris, rebus, equis et bonis predictis tanquam hospites suos receperunt et pro talibus habuerunt et tenuerunt palam et publice.

XXIII. Item et quod communis opinio, reputatio, credulitas, assertio, dictum commune et publica vox et fama fuit et est in civitate et diocesi Herbiipollen. predictis et alibi, quod post captionem et submersionem dictorum clericorum... idem miles et alii sui complices predicti etiam nomine suo ac mandato seu scientia, voluntate et ratihabitione episcopi, prepositi, decani, canonicorum et capituli predictorum domum, hospitium seu helbergariam predictorum Iohannis et eius coniugis intraverunt ac litteras, instrumenta, res, equos, pecunias et bona predicta nomine et ex parte eorundem episcopi, prepositi, decani, canonicorum et capituli communiter vel divisim penes dictos Iohannem hospitem et hospitam arrestaverunt et in arresto posuerunt preter et contra voluntatem dicti dni. Iohannis Guilaberti et extra omnem potestatem ordinandi de eisdem et alias temere ac illicite de iure.

XXIV. Item et quod miles et alii complices predicti nomine suo ac episcopi, prepositi, decani, canonicorum et capituli scientia, mandato, voluntate et ratihabitione post huiusmodi arrestationem ut premittitur factam litteras, instrumenta, res, equos, pecunias et alia bona supradicta

ad se receperunt eaque omnia et singula a Iohanne Hartler hospite et uxore sua predictis et eorum hospitio et domo receperunt, extraxerunt et habuerunt ac sibi appropriaverunt et in usus suos converterunt et de eis disposuerunt pro suo libito voluntatis, quodque predictis non contenti, ipse idem miles et alii predicti nomine suo et etiam episcopi, prepositi, decani, canonicorum et capituli predictorum dictum Iohannem hospitem et eius coniugem cum et sub maioribus et gravissimis penis et earum illatione districtius inhiuerunt et interdixerunt, ne de cetero aliquos clericos seu quoscumque alios litteras apostolicas aut processus sive executiones habentes vel deferentes seu prosequentes aut pro insinuatione, publicatione et executione eorundem ibidem ad eos venientes hospitarent aut quovismodo ad se vel secum receptarent; et quod, si secus facerent, ipse miles et sui complices predicti vellent et facerent ipsos Iohannem hospitem et eius coniugem simul cum talibus hospitibus predictas litteras, processus et executiones deferentibus submergere et similem penam infligere et imponere et temere ac de facto.

XXVII. Item et quod episcopus, prepositus, decanus, canonici et capitulum supradicti ante ordinationem, mandata et statuta predicta consueverant per se et suos iudices, officiales, capitaneos et ministros excessus et delicta in civitate et dioc. Herbipollen. predictis et in suis territoriis et iurisdictionibus, locis et districtibus, prout ad eos communiter vel divisim pertinent et pertinebant, perpetratos et commissos, presertim in personas seculares et alios mandata apostolica non prosequentes, persequi ac delinquentes et excedentes pretensos secundum se corrigere et puniri et corrigi facere et mandare et rigore, presertim et gravius illos qui infra ecclesiam aliquam offendere presumebant et tales delinquentes vitare.

XXXI. Item quod episcopus, prepositus, decanus, canonici et capitulum supradicti obmiserunt et abstinerunt per se et suos iudices, officiales et ministros punire et corrigere et facere et mandare puniri et corrigi, prout ad eos communiter vel divisim pertinuit et pertinebat, perpetratores supradictos delictorum et excessuum predictorum et ipsos perpetratores post perpetrationem et commissionem delictorum et excessuum predictorum et habitam notitiam de eisdem et de personis et modo et qualitatibus supratactis, in suis officiis, domibus et familiis receperunt et receptorunt scienter ac recipiunt et receptant et de eisdem perpetratores et suis complicibus in premissis dederunt auxilium, consilium et favorem etiam gratiosius et familiarius quam antea, et ex predictis et propterea ipsos perpetratos (*sic*) familiarius tractaverunt et tractant et eis in premissis faverunt et favent etiam post et contra processus ac monitiones et mandata auctoritate apostolica facta et supradicta et temere et de facto (*etc.*).

XXXIV. *Auch der Stadtvogt und die übrigen Mitschuldigen blieben in ihren Aemtern.*

XXXV. Item quod communis opinio, reputatio, credulitas, assertio, dictum commune et publica vox et fama ac verum fuit et est, quod episcopus, prepositus, decanus, capitulum et persone ecclesiastice Herbipollen. a duobus, tribus et quatuor annis ultimo preteritis et citra et ultra erant, fuerunt, esse consueverunt ac fuisse et fore reputati fuerunt, reputari consueverunt, reputantur impetrantibus ac mandatis et gratiis et litteris apostolicis exosi, ingrati, contradictores et rebelles ac impeditores litterarum apostolicarum et processuum inde secutorum et portitorum ac prosecutorum litterarum et processuum huiusmodi (*etc.*). Et inter ceteros supra nominatos portitores, ut supra tangitur, ac litterarum apostolicarum obtentorum de et super collationibus et provisionibus factis rev. in Chr. pri. ac dno. dno. P(etro), basilice XII apostolorum presbitero cardinali, de canonicatu et prebenda ac prepositura dicte ecclesie tunc vacantibus et processuum inde secutorum portitores et prosecutores, prout in processibus super hoc habitis continetur, prosequi, iniuriari et male tractari mandaverunt et fecerunt ac de et super premissis et singulis fuerunt et sunt etiam apud bonos et graves etiam supradictos publice diffamati, et infamia super hoc fuit et est contra ipsos.

XXXVI. Item quod episcopus, prepositus, decanus, canonici et capitulum occupatores beneficiorum predictorum eidem dno. Iohanni ut premittitur collatorum ac post habitam noticiam litterarum apostolicarum et processuum predictorum ad dicta beneficia scienter admiserunt et sustinuerunt et sustinent ac eis in detinendo et occupando dicta beneficia et contra ipsum dnum. Iohannem et gratiam supradictam adheserunt et faverunt, adherent et favent ac dictis litteris apostolicis et processibus rebellant et rebellant ac obedire ac parere contradixerunt et contradicunt palam et notorie et rebelliter, contemptibiliter, temere ac de facto.

XXXVIII. Item et quod idem dnos. Iohannes fuit et est propter et per mandatum, statuta et culpam episcopi, prepositi, canonicorum et capituli predictorum dampnificatus in quinque milibus flor. auri boni et iusti ponderis de Florentia et ad quantitatem et extractionem quinque millium flor. auri predictorum, si tamen non respondeatur de tanto, respondeatur descensive donec respondeatur de certo et de quanto ad plus.

4.

Auszüge aus den Verteidigungsschriften zu gunsten des Bishops und der Domkapitulare von Würzburg in dem gegen sie an der Kurie ansgestregten Prozess.

(Archiv. Vatic. Coll. 110, Fasc. I und II).

a) *Aus der Verteidigungsschrift zu gunsten des Domdekans.*

VII. Item ponit et pretendit... quod dictus decanus decanatum dicte ecclesie Herbipolen. a primo de anno Dni. 1351 fuit et est canonicè assecutus.

VIII. Item quod dictus decanus et eius decanatus omni tempore fuerunt et sunt absque eo quod aliquo tempore eis competierit vel competat aliqua iurisdictio temporalis, punitio vel correctio maleficorum et forefactorum quorumcumque in civitate Herbipolen. predicta seu aliqua eius parte, et quod de premissis ipse decanus ullo unquam tempore fuit nec est in horum possessione nec etiam reputatus et ita per omnia, ut dicitur proxime, fuit verum et pro vero habitum et reputatum in civitate et diocesi Herbipolen. et alibi.

IX. Item quod communis opinio, reputatio, credulitas et assertio, vox et fama et commune dictum habitatorum civitatis et diocesis Herbipolen. et locorum vicinorum et verum et notorium fuit et est, quod a viginti, triginta et quadraginta annis et ultra et citra etiam a tempore et per tempus cuius contrarii memoria hominum non existit, in dioc. Herbipol. fuerunt et sunt tria loca, opida seu ville videlicet locus, opidum seu villa Steten, locus, villa seu opidum Yphoue et locus, opidum seu villa Pirkelingen vulgariter nuncupati, quodque singula loca, ville seu opida ipsa distarunt et distant a civitate Herbipolen. et qualibet eius parte, videlicet locus seu villa Steten per tres leucas et locus seu villa de Pirkelingen predictus per quinque leucas, et quod de quolibet dictorum locorum fuit et est, iacuit et iacet etiam commune et rectum et continuum et extra dictam civitatem et quamlibet eius partem et ab ipsa separatum et semotum per spatium unius leuce et ultra in loco quocumque quo iter huiusmodi est... civitati predicte. Et quod leuce in partibus illis fuerunt et sunt magne seu longe ac tales et tante quod septem vel ad plus octo leuce fecerunt et faciunt dietam magnam vulgarem etiam in estate et computari consueverunt et computate fuerunt et computantur pro dieta huiusmodi palam et notorie.

X. Item quod fuit et est communis hominum opinio, assertio, credulitas et reputatio et vox et fama publica communeque dictum et fuit et est verum et publicum et notorium, quod dictus decanus de anno Dni. 1357 die xxvi. mensis Marcii,¹ que fuit proxima dies ante Ramos palmarum, in civitate Herbipol. exivit mane et ad prefatam villam dictam Steten Herbipolen. diocesis ad tres leucas ab ipsa civitate Herbipol. distantem pervenit et pro negociis suis et decanatus sui et ecclesie Herbipolen. imminentibus peragendis et expediendis, et ibidem continue usque ad xxvii. diem dicti mensis permansit, et eadem xxvii^a die iter arripuit a dicta villa versus dictum opidum Yphouem dicte diocesis recto itinere et viam continuavit et eadem die ad ipsum opidum pervenit et ibidem continue usque ad xxviii. dicti mensis diem permansit, quodque iamdicta xxviii^a die de dicto opido ad prefatam villam dictam Pirkeringen predicte diocesis pervenit et rectum iter ad ipsam villam de prefato opido tenuit et con-

¹ Am Rande: „Attende ad diem submersionis per libellum Camere“.

tinuavit, et in dictis locis videlicet opido et villa et itinere iam dictis fuit et per totam ipsam diem et noctem eiusdem xxviii. diei continue, successive permansit et in iam dictis locis et itineribus et temporibus successive et continue personaliter presens fuit et absens a civitate prefata et extra eam et quamlibet eius partem...

b) *Aus der Verteidigungsschrift zu gunsten des Bischofs und des Propstes.*

V. Item quod fuit, erat et est communis hominum opinio, dictum, assertio, credulitas et reputatio et vox et fama publica et fuit, erat et est verum, publicum et notorium in partibus et alibi, quod inter episcopum et ecclesiam Herbipolen. ex una parte et cives ac commune et populum eiusdem civitatis Herbipolen. ex altera a tribus et quatuor annis elapsis et citra fuerant et erant suborte dure et mortales guerre, disensiones et discordie, et fuerunt et erant et ante tempus et tempore dicte pretense submersionis et adeo et in tantum tales et tante, quod propter ipsas non fuit ausus episcopus predictus nec prepositus et nec singulares persone capituli predicti, paucis dumtaxat exceptis, et nec etiam illi excepti fuerunt ausi stare in civitate predicta et nec tute et nec comode ad ecclesiam et civitatem Herbipolen. per se nec alias accedere; etiam episcopus et alii predicti, quantum in eodem episcopo et predictis fuit et ad eos spectat, fuerunt in iusticia fieri faciendo diligentes et per episcopum eundem et alios predictos, quantum in eis fuit et ad eos spectat, non stetit nec stat quominus de predictis excessibus iusticia sit facta et nec fuit nec est quod cum veritate potuerit vel possit sibi imputari in premissis vel circa ea quodque et de premissis omnibus et singulis fuit et est publica vox et fama.

c) *Aus der Verteidigungsschrift zu gunsten des Domherrn Krasto von Hanau.*

III. Item quod quando primum devenit ad notitiam episcopi, decani et capituli Herbipolen. ecclesie et dicti dni. Krastonis de dicta pretensa submersione trium clericorum, episcopus, decanus et capitulum et ipse Krasto et totus clerus ecclesiarum civitatis Herbipolen. cessarunt a divinis, et quod totus clerus civitatis antedicte ob hoc et propter cessationem huiusmodi choactus est exire civitatem et extunc cessatum fuit a divinis in civitate predicta propter excessum antedictum.

d) *Aus der Verteidigungsschrift zu gunsten des Bischofs und des Dekans in dem zweiten Teile des Prozesses.*

Item ponit et probare intendit, quod propter viarum pericula et guerrarum discrimina in viis et itineribus a civitate Herbipolen. usque ad civitatem Avinion. ad presens ingruencia itinerantes per provincias, comitatus, terras, dominia, districtus dominorum .. episcopi Spiren., .. co-

mitis Palatini, .. ducis Austrie, .. episcopi Basilien., .. Dalfini Viennen., .. domini de Vinalhis et dnorum. de Montilliamaro et dnorum. de Gardia necnon dni. principis Aurasicen. et per dioceses, in quibus dicti nobiles, potentes, milites, armigeri et complices domicilia habent et morantur et cotidie vagantur, necnon transire oporteat necessario, et in quibus nuper strenuus miles dns. Iohannes de Hysinburg (Hesseburg), qui de Romana curia recessit, in diocesi Basilien. sine aliqua sui causa fuit captus et hodie est, et vel in eadem diocesi dnus. Loypertus (Wyperus) de Stetru-berg (Sterinberg) diaconus Herbipolen. et dnus. Conradus de Monacho presbiter Frisingen. diocesis, venientes de curia Romana, capti et depre-dati fuerunt, ac prefatus dnus. decanus Herbipolen. de anno Dni. 1355 et de mense Aprilis eiusdem anni de Romana curia recedens, in opido vulgariter nuncupato Moyreng per gentes dni. de Vinalhis, in cuius districtu dictum opidum noseitur esse constructum, fuit captus, depre-datus et exactionatus, et nuper etiam et de mense Martii proxime pre-terito, cum prefatus dnus. decanus cum suis familiaribus de Romana curia ad civitatem Herbipolen. dirigeret gressus suos, in opido vulgariter nuncupato Vinalh districtus proxime dicti per gentes antedicti dni. de Vinalhis fuit captivatus, depre-datus, detentus et exactionatus; et in pre-dicto Dalfinatu in itinere inter Sanctum Marcellinum de Romanis nuper de anno presenti et de mense Martii eiusdem anni discreti viri dni. Cristianus Damellis, Conradus dictus Kolle, plebanus in superiori Ballanchi Herbipolen. diocesis, Iohannes de Myssna (Misna) et Petrus de Mortin-heim (Mergintheim), presbiter Herbipolen. diocesis, fuerunt capti, depre-dati et incarcerati, et alii quamplures recedentes de Romana curia versus partes Herbipolen. et venientes de civitate Herbipolen. et partibus cir-cumvicinis ad Romanam curiam in dictis districtibus et diocesibus et comitatibus per ministros, baylivos et fautores et malefactores in eis commorantes capiebantur et capti derobabantur et incarcerabantur et derobati et incarcerati acriter questionabantur ibique per multa tempora detinebantur inviti amissionisque vite timuerunt, et tandem ad redem-ptionem positi pro eorum liberatione et redemptione magnam summam pecunie persolverunt.

e) *Aus den „Excusationes“ des Domherrn Albertus de Hesseburg.*¹

Item salvis premissis excipiendo proponit procurator predictus... quia cum ipse Albertus timeat et timere habeat et oporteat eum continue timere ex verisimilibus coniecturis, omnium reverentia semper salva, per horrescentiam adversariorum suorum et inimicorum in Romana curia Iohannis de Repsungen et Brendelini residentium necnon familiarium reverendi patris dni. Petri, basilice duodecim Apostolorum presbiteri

¹ Hier ist ein Blatt verstellt; es findet sich Coll. 110, Fasc. III, f. xxx.

cardinalis, necnon predicti Iohannis Gwilberti et aliorum quamplurium inimicorum suorum, qui cotidie sibi minitantur et eum interficerent seu capi et captum detineri facerent et procurarent, si ipsum in Romana curia invenirent.

Item salvis premissis et ex ordine ponit et probare intendit, quod dictus Albertus a X, XV, XX, XXIII annis et ultra et citra fuit et est vicarius in temporalibus reverendi in Christo patris dni. .. episcopi Herbipollen...

Item quod temporibus supradictis in dioc. Herbipolen. et locis vicinis ad loca predicta fuerunt et sunt multi nobiles et potentes layci tam comites, barones, milites et alii, et inter alios nobilis vir dnus. Lupoldus Konchenmesch miles, nobilis et magnificus vir dnus. Conradus de Rechberch et Hilhher de Noehbergh, Marescaldus Wacenloch, Syfridus de Suchem dapifer bon Kubital (*sic*) et dnus. castri de Holtz, dnus. castri de Heugem (Hogam) et de Weysten et predictorum omnium et singulorum consanguinei, affines, servitores et amici ac fautores eorundem.

Item quod predicti (Lupoldus), Conradus et alii sui complices et fautores quendam locum seu opidum muratum Obsensant vulgariter appellatum dioc. Herbipollen. et sub cura et regimine predicti Alberti existens per potenciam invaserunt et occuparunt, multa mala et dampna commiserunt ibidem et temere ac de facto et de anno Dni. 1338 de mense Julii ipsius anni.

Item quod post invasionem et occupationem huiusmodi, dictus Albertus collegit sibi potentiam et amicos et dictos invasores et occupatores opidi memorati ab ipso potentialiter et quam cito potuit expulit et eiecit, et ad possessionem ecclesie predictae et pristinum statum recuperavit. Et ex tunc ipsum opidum munivit et defendit ab incursibus predictorum et pro conservatione iuris ecclesie Herbipollen. et ecclesie prefate et debite prout sibi licitum fuit.

Item quod occasione expulsionis, eiectionis et deffensionis premis-sarum dicti invasores et occupatores adversus dictum Albertum odium et inimicitias conceperunt (*etc.*)...

Item salvis premissis ponit et probare intendit, quod ab uno, duobus, tribus et pluribus annis preteritis prefatus Albertus canonicus Herbipolen. habuit et habet consanguineos et cognatos et inter alios quemdam Albertum dictum de Hesseburg et Iohannem de Hesseburg; fuit etiam et est in dicta diocesi nobilis et potens vir dnus. Bertoldus soeer germanus dni. Hermanni comitis de Aixbach et quod idem Bartoldus fuit et est magnus dominus et potens in opere ac sermone et plurimum metuendus et talis habitus et reputatus.

Item quod dictus dnus. Bertholdus ac gentes et complices sui ab uno seu duobus annis citra seu circiter conceperunt odium et inimicitias graves et capitales adversus Albertum et Iohannem, cognatos predictos Alberti canonici Herbipolen., de quo igitur et eorum occasione contra

ipsum Albertum canonicum et preter et extra omnem culpam eiusdem Alberti canonici. Quodque prefatus dnus. Bertoldus cum gentibus et complicibus suis post invasiones et occupationes predictas et de anno Dni. et mense predictis diffidavit et diffidari mandavit et fecit notorie Albertum et Iohannem predictos et omnes alios de genere seu cognatione ipsorum et etiam prefatum Albertum canonicum tanquam inimicos capitales et conminatus et insidiatus fuit, conminatur et insidiatur et continue viis et modis quibus potest per se et suos complices huiusmodi Albertum captivare, incarcerare seu morti tradere aut alias male tractare et absque culpa ipsius Alberti, et de hiis se iactarunt et iactant.

Item quod dictus Albertus non potuit neque posset neque potest ad Romanam curiam accedere nisi per terras seu dominia atque posse et etiam (*sic*) predictorum dnorum. comitis Bertholdi et complicum aut fautorum inimicorum suorum transire.

Päpstliche Ehrenkapläne aus deutschen Diözesen im vierzehnten Jahrhundert.

Von Dr. K. Heinrich Schäfer.

Das Institut der päpstlichen Ehrenkapläne wird in den Handbüchern des Kirchenrechts kaum erwähnt,¹ über dessen Alter, Verbreitung und Bedeutung nirgends Aufschluss erteilt.

Es besteht noch heutigen Tages.² Im Mittelalter sind tausende von hervorragenden Weltgeistlichen und Ordensleuten mit diesem Titel ausgezeichnet worden, darunter auch zahlreiche Vertreter des deutschen Klerus. Im Anschluss an die unten folgende Liste derselben sei hier ein kurzer Ueberblick über Geschichte und Bedeutung dieser Einrichtung versucht.

Schon bevor der päpstliche Hof nach Avignon übersiedelte und dort viele seiner Institutionen ihr jahrhundertelang geltendes Gepräge erhielten, bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vielleicht auch noch viel früher, sind päpstliche Ehrenkapläne ernannt worden.³ Die betreffenden Geistlichen erhielten damit gewisse Rechte und Ehren der am apostolischen Stuhle wirklich angestellten und beschäftigten Hauskapläne des Papstes, ohne jedoch deren Pflichten und Gehälter zu teilen. Diese päpstlichen

¹ Philipps K. R. VI, S. 443.

² Moroni, *Dizion.* VIII, und *Le capelle pontificie* etc. Venezia, 1841.

³ Vgl. für die Diözesen Köln und Utrecht G. Brom, *Bullarium Traiectense*, p. 77 s. Hier stammt die älteste Erwähnung eines Ehrenkaplans aus dem Jahre 1246 (ebd. N. 181): Innocenz IV. an den Propst von Xanten „capellanus noster“. Für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts findet man einige Ehrenkapläne aus dem Rheinland bei Sauerland, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vat. Archiv* II und III unter dem Index rer. notabil. „capellani et familiares papae“. Für England vgl. Bliss, *Calendar of Papal Registers*, Papal Letters, I, p. 363 s. aus dem Jahre 1259.

Hauskapläne müssen eine recht alte Einrichtung gewesen sein. Bereits unter Innocenz II. (1130–1143) und Lucius II. (1144–1145) werden welche namhaft gemacht.¹ Unter Nicolaus III. (1277–1280) finden wir als dauernde Beamtenkategorie der Kurie in einer Liste für das Jahr 1278 25 capellani ohne weitere Differenzierung genannt,² unter Clemens V. erscheinen capellani commensales und clerici capellae interioris.³ Unter Johann XXII. finden wir 16 bis 19 capellani [commensales] und 11 bis 17 presbyteri et (1–2) clerici intrinseci, die auch als servientes in hospitio pape bezeichnet werden.⁴ Unter Benedikt XII. sind 16 capellani [commensales] und 12 bis 13 clerici seu capellani capellae⁵ und ein clericus capellae erwähnt.⁶ Unter Clemens VI. werden ebenfalls 16 „commensales“ und 13 capellani capellae und dazu 3 clerici capellae genannt. Unter Innocenz VI. finden wir bis zu 28 capellani commensales und zuletzt nur 8 capellani (von 11 anfänglichen) sowie 4 clerici capellae intrinsecae.

Unter Urban V. werden als besoldete Kurialbeamten auch nur capellani commensales und capellani capellae wie clerici capellae genannt; in unserer Liste aber können wir viererlei Arten von päpstlichen Kaplänen unterscheiden: Die capellani capellae intrinsecae, die capellani commensales, die capellani commensales nomine sed non re und die capellani honoris papae.

Die capellani capellae intrinsecae werden unter Urban V. auch Cantores genannt. Sie erhielten, wie seit Johann XXII. von 1318 an nachweisbar ist, einen Wochengehalt von ungefähr 2 Goldgulden⁷ oder einen Jahresgehalt von rund 100 Goldgulden,

¹ Vgl. Phillips K. R. VI, S. 442.

² Beamtenliste der Curie von 1278 abgedruckt bei Galletti, *Memorie di tre antiche chiese di Rieti*, p. 173 ff.

³ Haller, „Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Curie im 13. und 14. Jh.“ in *Quellen u. Forschungen I*; die betr. Liste stammt aus der Zeit von 1305–07 vgl. ebd. S. 5 u. 26.

⁴ In den verschiedenen Introitus und Exitusbänden seiner Regierung.

⁵ I. E. 130 f. 29.

⁶ Z. B. für 1340; I. E. 185 f. 139 s.

⁷ Einige von ihnen erhielten unter Johann XXII. einen höheren Gehalt z. B. die beiden Thesaurare und der Leibarzt des Papstes, s. unten. Ueber die päpstlichen Sänger (cantores capellae) im 15. und 16. Jh. vgl. Fr. X. Haberl, *Bausteine für Musikgeschichte* (Sonderabdr. aus der Vierteljahrschr. für Musikwissenschaft I), 1885, S. 64 ff.

nach heutigem Geldwert etwa 4000 Mark. Die *capellani commensales* bezogen, ebenfalls seit Johann XXII. nachweisbar, den doppelten Gehalt, nämlich wöchentlich annähernd 4 oder jährlich rund 200 Goldgulden, nach heutigem Geldwert also etwa 8000 Mark. Dazu am Krönungstage des Papstes wie zu Weihnachten und Ostern seit alter Zeit je 2 Malachinen im Werte von ungefähr einem Goldgulden.¹ Auch wurden sie auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten regelmässig beim Papste zu Tisch geladen, wie aus den Küchenrechnungen der Kammer hervorgeht. Zu Weihnachten schenkte ihnen der Papst zusammen für etwa 10 Goldgulden die im Mittelalter so sehr beliebten Gewürze: Pfeffer, Ingwer und Nelken.

Die Gehaltsauszahlungen geschahen in den beiden ersten Jahren Johannis XXII. wöchentlich, im 3. Jahre alle 4 Wochen, seit dem 4. Jahre alle 8 Wochen und zwar jedesmal am Samstag der letzten Woche.

In gleicher Weise wurde es unter den folgenden Avignoneser Päpsten gehalten.

Nur einige wenige Beamten hatten längere Zahlungstermine. Die Höhe der Gehälter ist bei allen Beamten während des ganzen Avignoneser Papsttums die nämliche geblieben, was mit dem kaum vorhandenen Zuwachs an Edelmetallen und der deshalb ziemlich konstanten Kaufkraft von Silber und Gold zusammenhängt.

Ueber die Verpflichtung und Tätigkeit der *capellani commensales* giebt uns für die Zeit Clemens' V. die von Haller publizierte Beamtenliste Bescheid.²

Sie wohnten in den von der Kammer angewiesenen Kaplaneien³ und mussten Offizium und Messe in der päpstlichen Haus-

¹ In der Beamtenliste bei Haller (1278) hatte ein Malachin, wahrscheinlich eine arabische Münze, den Wert von 6 und der Florentiner Goldgulden von ca. 11 grossen Turnosen; im Jahre 1341 galt 1 Malachin 86 kleine Turnosen, von denen 16 auf einen grossen gingen, während der Goldgulden an der Kurie 12 grosse Turnosen galt; 1360 war ein Malachin gleich 87 kleinen Turnosen, von denen ebenfalls 16 auf einen grossen gingen, der wieder im gleichen Verhältnis zum Goldgulden stand. Der Wert des Malachin war also seit 1278 gegenüber dem Goldgulden ein wenig gesunken, indem er damals etwas über $\frac{1}{2}$ fl., jetzt etwas unter $\frac{1}{2}$ fl. stand.

² Vgl. Haller a. a. O. S. 107.

³ Nach einer Bemerkung in *Intr. et Exitus* 192 f. 103 (unten) vom Jahre 1341 schloß aber wenigstens ein Teil der Kapläne im Palast selbst (*porta, ubi iacent capellani*).

kapelle oder in der „Aula“ lesen. Ein capellanus presbyter hatte dem Papst beim Offizium der Vesper das Psalterium vorzubereiten, ein capellanus subdiaconus an der päpstlichen Tafel die Lektion zu halten und bei der feierlichen Papstmesse zu ministrieren. Auch wurden den capellani wichtigere Gesandtschaften in kirchlichen Angelegenheiten häufig übertragen.¹ Merkwürdigerweise finden wir unter Johann XXII.² den Vorleser am Tisch des Papstes, ferner 4 bis 5 Kämmerer (cambrierii) unter den „presbyteri et clerici intrinseci“, oder „presbyteri et clerici servientes in hospitio pape“; ebenso den päpstlichen Thesaurar, den Leibarzt, den Einkäufer und den Notar der päpstlichen Küche, die beiden Vorsteher des Brotamtes (panatarii) und den (die) Kellermeister (buticularii), auch scriptores papae werden unter ihnen erwähnt.³ Ähnlich ist es unter Benedikt XII. und Clemens VI. nach der im Introitus et Exitus-Band 207 vorliegenden Liste der Viktualienverteilung an die Kurialbeamten.

Unter Urban V. finden wir in der Zahl der capellani commensales den subdiaconus papae, mehrere acoliti und cubicularii papae, auch einen Theologieprofessor der päpstlichen Akademie.

Die capellani capellae intrinsecae werden fast regelmässig als cantores capellae bezeichnet.⁴ Man sieht also, dass die Dienstleistungen der beiden Kategorien von Kaplänen nicht scharf geschieden zu sein brauchten, so dass in einzelnen Pontifikaten der *Titel capellanus commensalis oder capellanus capellae noch nicht auf das wirkliche Amt des Betreffenden schliessen lässt*. Ja der einzelne capellanus commensalis kann verschiedene Aemter bekleiden. So ward z. B. am 3. Nov. 1367 der capellanus et cubicularius et acolitus papae zum *registrator litterarum apostolicarum* ernannt.⁵

¹ Vgl. auch Sauerland, *Rhein. Urkunden* I, 260 de 1380 etc. (Index rer. notab. „capellani“).

² In den zahlreichen von mir bearbeiteten Introitus und Exitusbänden. Phillips VI, S. 443 meint, dass die päpstlichen Kapläne dem Papst nur dann assistierten, wenn er aus dem Missale zu beten hatte.

³ Ueber sie vgl. E. Göller, *Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen*, S. 47; sie werden erst von der 2. Zahlung des 2. Pontifikatsjahres Johannes XXII. (22 Okt. 1317) an genannt.

⁴ Es ist also nicht richtig, dass erst im 15. Jh. die päpstlichen Cantores unter dem Ausdrucke capella begriffen worden seien (Phillips, VI, S. 439).

⁵ Reg. Avignon. 198 f. 450.

Man ist geneigt, in den *capellani commensales* unter Nicolaus III. und Clemens V. beide Kategorien vereint zu sehen. Unter Johann XXII. wäre dann erst eine äussere Scheidung erfolgt nach Gesichtspunkten, die später nicht mehr scharf eingehalten wurden.

Der Titel *capellanus commensalis* bezeichnete jetzt im Vergleich zum *capellanus capellae intrinsecae* vielfach nur eine höhere Gehaltsstufe für geistliche Kuriאלbeamte.

Doch scheint unter Urban V. grade der Titel *capellanus capellae intrinsecae* einen bestimmteren Inhalt getragen zu haben, da er fast stets mit *cantor capellae intrinsecae* gleichgesetzt wird.

Zum *capellanus commensalis nomine sed non re*, also zum blossen Ehren-Hauskaplan ward unter Urban V. anscheinend nur ein Geistlicher ernannt, er bezog keinen Gehalt und keinerlei Vergütung.

In dieser Beziehung standen mit ihm auf derselben Stufe die zahlreichen päpstlichen Ehrenkapläne (*capellani honoris papae*).

Der Titel galt als Auszeichnung und ward solchen geeignet erscheinenden Geistlichen verliehen, welche nicht die Bischofsweihe erhalten hatten. Es ist auch nicht unbedingt notwendig, dass der betreffende die Priester- oder überhaupt die höheren Weihen besass.¹

Im 14. Jahrhundert sehen wir, besonders unter Urban V. fast regelmässig, zahlreiche Palastauditoren, richterliche Kuriאלbeamte, den Titel empfangen, ausserdem aber, wie auch schon früher, manche auswärtige Geistliche, die sich irgendwie verdient gemacht haben mochten und gegen welche die Kurie nichts einzuwenden hatte. In vielen Fällen wird deshalb die Tatsache der Ernennung eines Geistlichen zum päpstlichen Ehrenkaplan über dessen kirchliche Stellung und Wertschätzung an der Kurie neues Licht verbreiten.

Es sei nur auf die von uns veröffentlichte Erhebung des be-

¹ Vgl. Brom, *Bullarium Traiectense*, N. 1231 de 1347. Domherr Johann von Cleve, päpstlicher Ehrenkaplan, tritt in den Laienstand zurück und verheiratet sich. Es gab ja auch wirkliche päpstliche Kapläne, die nur den Subdiakonat oder die Akoluthenweihe besaßen (vgl. oben S. 100; auch Phillips, VI, S. 443).

rühmten Reformpredigers Konrad von Walthausen zum Ehrenkaplan hingewiesen. Er war seit 1365 Pastor an der Hauptpfarrkirche der Altstadt Prag, der Marienkirche vor dem sogenannten Teyn,¹ und predigte hier unter unermesslichem Zulaufe über Sittenreinheit und wahres Christentum, indem er die Entartung des Mönchtums und der höheren Geistlichkeit mit scharfen Worten geisselte. Er ward infolgedessen von den Geschichtsschreibern unter die Vorläufer und Gesinnungsgenossen des Hus gerechnet, ja man gab ihn auf katholischer Seite sozusagen schon preis. Es war ferner bekannt, dass er grade im letzten Jahre seines Lebens an der Kurie selbst verdächtigt und ein Prozess wegen Ketzerei gegen ihn angestrengt wurde, von dessen Ausgang man nichts wusste, den man aber nach der negativen Seite hin ahnte, dass er nämlich vom Papst und der Kurie verurteilt worden sei.² Jetzt wissen wir, dass er nicht nur keine Verurteilung erlitt, sondern sogar mit dem Titel des päpstlichen Ehrenkaplans ausgezeichnet wurde.

Die Annahme und Investierung zum Ehrenkaplan geschah durch den Kamerar nach vorhergehender meist mündlicher Anweisung seitens des Papstes. Der betreffende Kandidat musste in der Regel persönlich anwesend sein und in die Hände des Kamerars den vorgeschriebenen Treueid leisten. Dann wurde er mit Rochet, Mantel, Biret und den sonstigen Abzeichen der Kapläne versehen und ihm die gleichen Freiheiten und Ehren wie jenen zuerkannt. Auch fand wenigstens seit Urban V. seine Eintragung in die Liste der päpstlichen [Ehren] Kapläne statt, welche der Kamerar eigenhändig besorgte.³

Die kirchlichen Freiheiten und Vorrechte waren insofern nicht unbedeutend, als die päpstlichen Kapläne keinem Bischof oder anderen Vorgesetzten unterstanden, sondern allein dem Papst. Ein Weltgeistlicher war demnach als päpstlicher Ehrenkaplan von der Jurisdiktion seines Ordinarius und dessen kanonischen

¹ Vgl. Grüber, *Kunst des Mittelalters in Böhmen*, III, S. 84 ff.

² Vgl. Wetzer u. Welte, *K. L. VII*², col. 963 ff. und Frind, *K.-G. Böhmens*, S. 369.

³ Vgl. Beilage 2 von 1366 und N. 1: Supplikformel eines Kandidaten, der zum Ehrenkaplan ernannt werden will. Die Ernennungsformel s. bei Tangl, *Kanzlei-Ordnungen*, S. 345, form. 162.

Behörden exempt. Und wenn ein Ordensmann die Ernennung zum Ehrenkaplan erlangte, so galt er auch von seinem Orden insoweit exempt, dass er nicht mehr an einem bestimmten Kloster zu residieren und dem Abt in allen Stücken zu gehorchen brauchte.

Das führte zu mancherlei Misshelligkeiten, die um so häufiger wurden, je mehr die Zahl der Ernennungen answoll. Deshalb ward schon vor Bonifaz IX. den Ernennungsdekreten von Ordensleuten häufig die Klausel hinzugefügt, dass eine Exemption vom Orden keineswegs damit verbunden sein solle.¹ Von Bonifaz IX. und Martin V. wurden dann allgemeine Bestimmungen zur Einschränkung der Freiheiten der päpstlichen Ehrenkapläne getroffen.² Manche Ernennungen mögen aus eigenster Initiative des Papstes erfolgt sein, namentlich in der älteren Zeit,³ viele geschahen auf ein Bittgesuch des betreffenden Geistlichen,⁴ zahlreiche auch auf Antrag von Cardinälen,⁵ Bischöfen und weltlichen Machthabern.⁶

Mitunter scheint die Ernennung den davon betroffenen nicht angenehm gewesen zu sein, da wenigstens seit Bonifaz IX. wiederholte Bestimmungen dahin erlassen wurden, dass diese Auszeichnung nur nach ausdrücklichem Konsens der betreffenden Geistlichen erteilt werden solle.⁷

Was nun die Ernennung von Ehrenkaplänen aus deutschen Diözesen betrifft, so ist deren Zahl verhältnismässig gering im Vergleich mit den Ernennungen aus französischen, italienischen und englischen Diözesen, am zahlreichsten sind sie noch unter Gregor XI. Die unten veröffentlichten Namen sind meist Listen der Ehrenkapläne aus den Pontifikaten Klemens' VI. (1342-1352), Urbans V. (1362-1370), Gregors XI. (1370-1378) und einer angefangenen Liste unter Klemens VII. (1378-1394) entnommen.

¹ Vgl. z. B. unten S. 18 N. 15.

² Ottenthal, *Regulae Cancellariae Apostolicae* p. 78 N. 77 und p. 197 N. 48.

³ Vgl. S. 14 N. 3.

⁴ Vgl. Beilage N. 1.

⁵ Vgl. S. 13 N. 1, 4, 5; S. 19 N. 19.

⁶ Nach Reg. Avignon. 238 f. 81v wurde 1376 eine Reihe von Ehrenkaplänen auf Antrag der Gräfin von Valenciennes ernannt; nach Reg. Avignon. 173 f. 85 1378 desgleichen auf Antrag des dominus Rogerius de Belloforti.

⁷ Vgl. Ottenthal p. 58 N. 10; Benedikt XIII. 81; Joh. XXIII. 31.

Unter deutschen Diözesen verstehe ich bei der Auswahl die innerhalb der alten Reichsgrenzen gelegenen.

Bei einigen wenigen Ehrenkaplänen, welche deutschen Familien entstammten, ist die alte Reichsgrenze insofern überschritten worden, als sie benachbarten Diözesen (Ungarn und Schweiz) angehörten.

Im ganzen sind es 70 Weltgeistliche und Ordensleute aus deutschen Diözesen, die wir aus den Listen der Ehrenkapläne der vier genannten Pontifikate entnehmen. Sie bieten nicht nur deshalb Interesse, weil wir in ihnen mehr oder weniger hervorragende Persönlichkeiten ansprechen dürfen, sondern auch wegen der Diözesen und Klostersgemeinschaften, aus denen sie hervorgingen. Es sind 2 Dutzend deutscher Diözesen vertreten, und zwar kommen auf die meisten 1-2 Ehrenkapläne; auf Mainz 3, auf Köln, Salzburg und Prag je 4, auf Konstanz 5. Bei ca. 20 bleibt ungewiss, zu welcher Diözese sie gehörten, es sind in der Regel Ordensleute. Von ihnen wurden im ganzen 33 zu Ehrenkaplänen ernannt, von den Weltgeistlichen sind es 37 und zwar 28 Saekularkanoniker, 5 Pastore, 2 einfache Priester und 2 Augustinerchorherrn. Unter den Ordensleuten stehen die Benediktiner mit 8 Ehrenkaplänen an der Spitze, dann folgen die Dominikaner mit 7, die Zisterzienser mit 5, die Minoriten, Karmeliter und Augustiner-Eremiten mit je 4, die Johanniter mit einem Ehrenkaplan.

Soweit es mir möglich war, sind über einzelne der genannten weitere Nachrichten gegeben worden; Herr Privatdozent Dr. Dengel und Herr Prof. Dr. Pogatscher sind mir dabei für Österreich freundlichst zur Hand gegangen. Die Hauptsache muss dem Ordens- und Lokalhistoriker vorbehalten bleiben.

Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, dass Bischof Salmann von Worms seit dem Herbst 1338 in Avignon verweilte und vom November 1338 an mehrere Jahre lang das Gehalt eines päpstlichen Hauskaplans auf Anweisung des Papstes aus der Kammer empfing mit etwas über 31 Goldgulden für die achtwöchentliche¹ Zahlungsperiode.

¹ I. E. 171, 178, 192, 194, 203 unter dem Titel pro vadiis extraordinariis.

I. Deutsche Ehrenkapläne unter Clemens VI.

1. (Intr. Exit. 207 f. 46) 1344 Sept. 14: pro d^{no} Albert de Hohenberg, plebano Viennen., pape capellano, [provisum est] de 50 frumenti, 50 avene saumatis, 20 botis vini, 1000 quint. ligni et 600 quint. feni. (Aehnlich f. 58^v: 1345 Juni 30).

Die folgenden sind aus der Liste in Collect. 456 f. 1 ss. Der Aufnahmetag wird regelmässig angegeben durch den Kamerar Stephan selbst, der sie eigenhändig eintrug. Die Liste umfasst aber nur die Jahre 1347–1352.

Während dieses Zeitraumes sind 202 Ehrenkapläne ernannt und eingetragen worden, von ihnen nur 5 aus dem Gebiete des alten Reichs. Die Liste ist nach dem Datum der Ernennung geordnet.

2. 1349 Oktober 26: fr. Otto ord. Cistere. de conventu de Stamps in provincia Tyrolensi et in archiepiscopatu Salzeburgensi fuit receptus in capellanum honoris ad promotionem d. cardinalis Albi.
3. 1350 März 23: Henricus, prepositus Sdernensis (! anstatt Sderasienensis) de civitate Praga.

Ad 1: Albert von Hohenberg war von 1336 bis 1349 Pfarrer des Kollegiatstiftes und der Hauptstadtpfarrei S. Stephan zu Wien (*Gesch. der St. Wien* von Starzer, II, S. 907 f.). Als Kanonikus von Konstanz ward er schon 1334 vom dortigen Kapitel zum Bischof erwählt, vom Papst aber nicht bestätigt (Riezler, *Vat. Urk.* 1669); 1345 ward er gegen den vom Würzburger Kapitel einmütig erwählten Albert von Hohenlohe durch den Papst zum Bischof von Würzburg ernannt (Werunsky, *Excerpta* 85). Er blieb währenddessen Pfarrinhaber von S. Stephan und wird als solcher häufig genannt (Uhlirz, *Quellen z. Gesch. der Stadt Wien* II 1 Register). Dass er um jene Zeit mit anscheinend grösserem Gefolge in Avignon weilte, war bisher unbekannt. Merkwürdig ist die umfangreiche Besenkung mit Viktualien für Haus und Stall auf Rechnung der päpstl. Kammer. 1349 ward er zum Bischof von Freising ernannt und starb als solcher im J. 1359 (Meichelbeck, *Hist. Frising.* II 151–154).

Ad 2: Das Zisterzienserkloster Stams in Tyrol war 1272 zum Andenken an Konradin von Schwaben durch dessen Mutter Elisabeth gegründet worden.

Die Ernennung Ottos zum Ehrenkaplan hängt wahrscheinlich mit den im Jahre 1349 auf Veranlassung des Papstes in Kloster Stams durch den Bischof von Chur (Ulrich) geführten Verhandlungen über die Eehändler der Margaretha Maultasch zusammen; vgl. Brunner, *ein Cisterzienserbuch* S. 427.

Ad 3: Das Augustiner-Chorherrenstift Zderaz, ehemals vor den Toren, jetzt in der Stadt Prag selbst gelegen. Heinrich wurde um 1345 zum Propst und Pfarrer des Stiftes erwählt, vorher war er Pfarrer in Gross-Meseritsch. 1348 erscheint er als Hofkaplan König Karls IV. Dieser supplicierte im genannten Jahre bei der Kurie wegen Dispens a defectu natalium für Heinrich, damit er eventuell zum Bischof promoviert werden könne. Schon in einer Bulle vom 22. März 1350 wird er päpstlicher Kaplan genannt. Er befand sich damals in Angelegenheiten Karls IV. zu Avignon. Als Propst war er sehr tätig für die stiftische Verwaltung und Vergrösserung des Einflusses seiner Kirche. Vgl. Clicman (Klitschman), *Acta Clementis VI*, Prag 1903, Index p. 898.

4. 1351 Aug. 30: d. Lutoldus de Krekingen, canonicus Argentinensis, ad promotionem d. cardinalis de Belloforti.
5. 1352 April 2: Albertus de Sternberg, canonicus Olomocensis, ad promotionem d. cardinalis Polonien.

Ad 4: Lutoldus von Krenkingen (in Baden südw. Bonndorf) aus mächtigem freiherrlichen Geschlecht, verpflichtete sich 1349 als Domherr mit vielen anderen Fürsten und Edelherrn, die Stadt Strassburg gegen etwaige Folgen des Judenmordes zu unterstützen. 1355 verteidigt er als Dompropst die Freiheiten der Kanonissen von S. Stephan in Strassburg (*Strassburger Urkb.* V N. 206 u. 356), vgl. dazu *m. Kanonissenstifter* § 24 und 25.

Ad 5: Am 23. April desselben Jahres ernannte Clemens VI. den Domherrn Albert von Sternberg an Stelle des verstorbenen Konrad von Brünn zum Domdechanten von Olmütz, indem er die vom Kapitel selbst getroffene Wahl zweier Tschechen annullierte (Vgl. Brandl, *Codex diplom. Moraviae*, VIII, 158).

II. Deutsche Ehrenkapläne unter Urban V.

(Arch. Vat. Reg. Avign. 198).

Die Aufnahme geschieht durch den Kamerar Arnaldus, Erzb. von Auxerre, der die Liste ebenfalls eigenhändig niederschrieb. Sie umfasst die Zeit vom 6. November 1362 bis zum Dezember 1370. Die Liste ist nach dem Datum der Ernennung geordnet.

1. 1363 Okt. 24: Peregrinus de Puchaun, canonicus Salzburgergensis (fol. 425^v).
2. 1363 Nov. 4: fr. Johannes de Malchinia presb., monachus monasterii b. Marie ad Martyres extra muros Treverenses.
3. 1363 Nov. 21: Lambertus Cropelyn decanus Gustrowensis, Caminen. dioc.
4. 1364 Jan. 27: d. fr. Henricus abbas monasterii de Luka ord. Cisterc. Minden. dioc.
5. 1365 März 19: d. Stephanus Salopini, canonicus Lausanensis.
6. 1366 Mai 2: Otto de Selywin ord. fr. Eremit. August.

Ad 1: Pilgrim von Puchheim wurde 1366 zum Erzbischof von Salzburg erwählt und regierte als solcher in vielseitiger Tätigkeit bis 1396 (Pichler, *Landesgesch.* S. 222–232, und Lang, *Acta Salzburgo-Aquileiensi* p. XXII ss. LII ss.).

Ad 2: Johann von Mecheln Benediktiner in der Abtei Ad Martyres (Mechtern) bei Trier.

Ad 3: Er starb nach Collect. 7 f. 162^v im Jahre 1366.

Ad 4: Kloster Lökkum (Prov. Hannover); vgl. Leibnitiuss, *Script. rer. Brunsvic.* III 690 „de origine et abbatibus mon. Luccensis“ und Janauschek, *Orig. Cisterc.* p. 151.

7. 1366 Okt. 10: Burkardus de Hewinpaio (!), prepositus Constantien. dioc.
8. 1366 ohne Datum: Johannes de Blumenberch ord. Predic. (ergänzt aus Reg. Avignon. 238 f. 243 ss.).
9. Hermannus de Verberghe prepositus Magdeburgensis (ergänzt aus Reg. Avignon. 235 f. 235 ss.),
10. 1366 Dez. 4: Henricus Beyer, thesaurarius ecclesie Wormatiensis.
11. Am gleichen Tage: Philippus Beyer, monachus ord. S. Bened.; er wird obwohl absens als capell. honoris aufgenommen und eingetragen.
12. 1367 April 6: d. Johannes Seyer, camerarius monasterii s. Maximi extra muros Treverenses ord. s. Bened. (ergänzt aus Reg. Avignon. 238 f. 257 ss.).
13. 1368 Jan. 27: Paulus Hake Bremen. et Lubicen. ecclesiarum canonicus.
14. 1368 Juni 27: Apud Montem Flasconem: Ortolfus de Ovensteten, decanus Salzeburgensis ord. s. August.

Ad 7: In Reg. Avignon. 238 f. 243 steht richtiger „Burkardus de Hewenbaro“ d. h. baro de Hewen; er gehörte der freiherrlichen Familie der Barone von Hewen an, aus der schon früher mehrere Domherrn hervorgingen, darunter auch schon ein Burk. de Hewen (*Regest. episc. Constant.* I N. 1812 etc. 2501; 13 Jh.). Der obige Propst Burkard ward später Bischof (vgl. Bd. II und III der von Rieder edierten *Regesta episc. Constant.*). Ueber seine Ernennung zum päpstl. Ehrenkaplan vgl. Rieder, *Röm. Quellen zur Konstanzer Bistums-geschichte* N. 1572.

Ad 9: Vgl. S. Lentzens *diplomatische Stifts- und Landes-Historie von Magdeburg* 1756 S. 371 ff. Dompropst Hermann entstammte den Edelherrn von Warberg, Erbkämmerern von Braunschweig. Zahlreiche Urkunden im Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I N. 464 etc. lassen auf seine hervorragende Bedeutung schliessen. Als Propst wird er zuerst 1363 genannt und zuletzt 1386. Schon 1364 war er an der Spitze mehrerer Edelherrn und Bürger zwischen Erzbischof Dietrich und Fürst Waldemar I. von Anhalt vermittelnd tätig (ebd. N. 468). Er verteidigte die Rechte und Freiheiten des Domkapitels gegen Erzbischof Peter (ebd. N. 553 de 1379) und gegen die Bürger der Neustadt (ebd. N. 573 de 1383).

Ad 10: 1372 erscheint ein Henricus Beyer als Domdechant von Mainz (Guden, *Cod. dipl.* III p. 507); 1375–77 ist er Statthalter des Erzbischofs in Erfurt (ibid. IV p. 848). Wahrscheinlich gehören Henricus wie Philippus Beyer der bekannten Bopparder Reichsministerialen-Familie an.

Ad 13: Paul Hake erscheint schon 1351 als Domherr von Bremen (*Brem. Urkb.* III 2).

Ad 14: Domdechant Ortolf von Ovensteten war 1366 in zwiespältiger Wahl, anscheinend mit Majorität, zusammen mit Pilgrim zum Erzbischof erwählt worden; da Urban V. sich auf Seiten des letzteren stellte, musste er zurücktreten (A. Lang, *Acta Salz.* N. 801). 1371 nimmt ihn Gregor XI. in besonderen Schutz (ebd. N. 871); 1382 erscheint er als apostolischer Nuntius und Kollektor in Alamannien (ebd. 1052).

15. 1368 Nov. 24: papa concessit, quod fr. Arnaldus Gref de Lachen, Spiren. dioc., ord. Eremit. s. Aug., licet sit absens, esset capellanus honoris, salvo quod propter hoc ab ordine suo non esset exemptus.
16. 1369 Febr. 21: Apud s. Petrum: mag. Johannes Eberardus, canonicus Constantiensis, bacalarius in s. pagina.
17. 1369 Mai 18: Apud Montem Flasconem: Conradus de Vailthusa can. reg. ord. s. August., plebanus ecclesie s. Marie ante Letam Curiam in Praga (fuit receptus in capellanum hon. et prestitit solitum iuramentum).
18. 1369 Juni 2: Apud Montem Flasconem: d. fr. Occo abbas monasterii s. Odulfi in Stauria ord. s. Bened. Traiecten dioc.
19. 1369 Juni 18: Apud Montem Flasconem: ad relationem d. P. cardinalis Montis Maioris Albertus de Lutitz, decanus ecclesie s. Egidii Pragensis.

Ad 17: Vgl. oben S. 101 f. Laeta curia ist die merkwürdige lateinische Uebersetzung von „Fronhof“; sie wurde nämlich damals in Prag die Liebfrauenkirche „vor dem Fronhofe“ genannt (*Regesta Bohemiae* IV N. 754 de 1339). Im 14. Jh. verstand man offenbar diesen Ausdruck schon nicht mehr. Es ist also der Name vielleicht ein Beweis für das weit höhere Hinaufgehen der deutschen Sprache in Prag.

Ad 18: Die Abtei Stavoren in Friesland war sehr ansehnlich; vgl. Brom, *Bull. Traiect.* N. 1877.

Ad 19: Albertus quondam Bohuslai de Liticz wird 1342 canonicus ecclesie Wiszegradensis prope Pragam genannt (Clicmann, *Acta Clementis* VI. 1342–1352 N. 259).

III. Deutsche Ehrenkapläne unter Gregor XI.

(Reg. Avignon. 173 f. 67 ss.).

Die Liste umfasst die Jahre 1371–1378, wird aber stark ergänzt durch eine Kopie in Reg. Avignon. 238, welche aus einem „registrum magistri H. Bayler“ entnommen wurde. Nach der ersten Liste wurden von Gregor XI. 451 Ehrenkapläne ernannt, mit den Ergänzungen wird sich die Zahl auf 600 erhöhen.

1. 1371 März 18: d. Cornelius Magistri, decanus ecclesie s. Rumoldi Machlinien. Cameracen. dioc. (*ergänzt aus Reg. Avign.* 238 f. 257).

Ad 1: *Gall. christ. nova* V p. 3 wird Cornelius Magnus als decanus der späteren Kathedralkirche s. Rumoldi genannt.

2. 1371 Nov. 28: Johannes Loser, plebanus nuncupatus parochialis ecclesie de Salina Salzeburgen. dioc., receptus in cap. hon. prestitit solitum iuramentum.
3. 1371 ohne Datum: Mathias Hitzek, prepositus mon. Opatouicen. ord. s. Bened. Pragensis [dioc.] (*ergänzt aus Reg. Avign. 238 f. 236^v*).
4. 1372 März 22: Bernholius [dictus Crove] monachus mon. Bonevallis [Uternevallis] ord. Cistere. Spiren. dioc., fuit commissum iuramentum thesaurario ecclesie s. Trinitatis Spiren. (*ergänzt aus Reg. Avignon. 238 f. 236^v u. 261*).
5. 1372 April 12: d. Swederus Uterloe, prepositus et archidiaconus ecclesie Traiectensis, ... et fuit commissum iuramentum abbati mon. Middelburgen. ord. Premonstr. Traiect. dioc.
6. 1322 Mai 27: Theodericus Margathe, decanus ecclesie s. Marie Erfordensis Maguntin. dioc.
7. 1372 Dez. 20: mag. Iacobus de s. Andrea, preceptor domus s. Antonii Traiecten. (Mastricht) ord. s. Aug. Leodien. dioc.
8. 1372 ohne Datum (*ergänzt aus Reg. Avign. 238 f. 244*): Marquardus Trepper plebanus parochialis ecclesie in Thronis Patavien. dioc.
9. 1373 Mai 5: Godefridus de Remagen, preceptor hospitalis s. Iohannis Ierosolimitan. domus de Brisge Colonien. dioc. (*nach f. 270^v war er abwesend und wurde durch den Propst von S. Aposteln in Köln vereidigt*).
10. 1373 Sept. 9: Iohannes de Kirpert ord. Predic. licet absens fuit factus capellanus honoris.
11. Nov. 7: Petrus de Taffen, thesaurarius ecclesie s. Petri Basi-liensis.
12. 1373 ohne Datum: Wernherus Cale, mon. monasterii in Walkemuden. ord. Cistere. Magunt. dioc. (*ergänzt wie die folgenden drei aus Reg. Avignon. 238 f. 236 ss.*).
13. Volpertus de Hreeczimheym, monachus mon. in Hegene Magunt. dioc. ord. Cistere.

Ad 2: Vgl. Lang N. 866–68; er war Pfarrer in Hallein.

Ad 3: Es ist die Benediktinerabtei Opatowitz in der Diözese Prag.

Ad 4: Es ist wahrscheinlich die ehemalige Zisterzienserabtei Werschweiler in der bayrischen Pfalz gemeint, vgl. Janauschek, p. 162.

Ad 5: Dompropst Swederus war eine bedeutende Persönlichkeit und unter Bischof Johann von Erkel Generalvikar (Brom, *Bullarium Traiect.* Index).

Ad 9: In Breisich war eine Deutschordenskommende. Die Propstei von S. Aposteln besass damals ein gewisser Dionysius, welcher als Gesandter der Stadt Köln 1376 an die Kurie ging.

Ad 12: Wahrscheinlich Volkenrode in Thüringen, möglicherweise auch Walkenried am Südharz, beide lagen in der alten Diözese Mainz. Im Urkundenbuch von Walkenried (1852 ff.) ist Werner Cale nicht zu finden.

Ad 13: Haina in Oberhessen bei Frankenberg.

14. Lubertus de Lasterhusen, rector ecclesie in Yblenburen (*Ibbenbüren*) Osnabruen. dioc.
15. 1374 ohne Datum: Ulricus de Bokenvorde canon. ecclesie Gheseke Colon. dioc.
16. 1374 Febr. 20: Arnoldus Leginch, canonicus ecclesie b. Marie Aquensis Leodien. dioc.
17. 1374 März 2: Petrus Kothmann, thesaurarius ecclesie Zouingen. (*Zofingen*) Constantien. dioc.
18. März 29: Iohannes Bruneel, curatus parochialis ecclesie s. Egidii Brugensis Tornacensis et can. ecclesie b. Marie de Meloto Belvacen. dioc.
19. April 7: Iohannes de Ysheim (*Uexheim in der Eifel*), alias de Goch, canonicus ecclesie b. Marie in Capitolio Colonien.
20. 1374 Aug. 15: fr. Magenzonus dictus Traroner, monachus professus monasterii s. Petri in Salzburga ord. s. Bened. (vgl. Lang N. 959).
21. 1374 ohne Datum: Gerlaous de Wilze ord. fr. Carmelit. professor. (*ergänzt aus Reg. Avign. 238 f. 239*).
22. 1375 März 15: mag. Willelmus Herboch, decanus Hambornien. dr. decr.
23. Juni 14: d. Symon Freron mag. in theologia, Suession. et Camerac. canon. et rector parochialis ecclesie de Alke Leodien. dioc.
24. 1375 ohne Datum (*wie der folgende aus Reg. Avignon. 238 f. 239 ergänzt*): Nicolaus Strosberg, canonicus et prepositus ecclesie Guernen.
25. Henricus Hetherlin ord. Predic. professor.
26. 1376 Jan. 23: Bartholomeus de Lanczhuta ord. Predic.
27. Febr. 1: Bertholdus Tanner de Creuwolsheyem ord. b. Marie de Monte Carmeli licet absens.
28. Nicolaus Conradi, prepositus ecclesie Boznen. licet absens.
29. Iohannes de Kitzingen ord. Carmel.
30. d. Eberhardus, nobilis viri Petri de Lathen militis natus, prepositus ecclesie s. Iohannis Bapt. in castro Quinque Ecclesiarum (*Fünfkirchen*).
31. d. Petrus Pauli de Suran canonicus Transilvan. (*Karlsburg*).
NB. N. 26-31 werden, obwohl abwesend, durch eine besondere Bulle ernannt und die Abnahme ihres Treueides dem apostol. Collector für Ungarn übertragen. Da sie offenbar alle deutschen Ursprungs sind, glaubte ich sie hier aufnehmen zu müssen.

Ad 15: Kanonissenstift Geseke in Westfalen.

Ad 22: Hamborn bei Duisburg.

Ad 24: Offenbar von dem Kopisten aus Gnesnen. verlesen.

Ad 28: Bosnen. jetzt Diacovar in Ungarn.

32. 1376 April 12: fr. Mathias de Colonia [professor] ord. Min. licet absens.
33. Mai 24: d. Michael Wischaw, decanus ecclesie Warmiensis (*Ermland*) lic. decr. licet absens.
34. 1376 ohne Datum (*wie der folgende aus Reg. Avign. 238 f. 239 ergänzt*): Henricus de Wassambellek (*Wasserbillig in Luxemburg*) ord. Eremit. s. August.
35. Iohannes Waghe de Stendal ord. Eremit. s. August.
36. In Marseille wird Ende des Jahres 1376 ernannt fr. Henricus de Sclaners ord. Predic. licet absens.
37. 1377 Jan. 17 Ankunft des Papstes in Rom; im Juni die Kurie in Anagni.
38. 1377 Aug. 7: mag. Dodo Wilhelmi, presb. Bremen. dioc., baccallarius in iure canonico.
1377 zwischen 3. und 14. Nov. Rückkehr nach Rom.
39. 1378 Jan. 15: fr. Salomon Basin, can. eccl. s. Bartholomei de Echobt in Brugis ord. s. Aug. Tornac. dioc.

Ad 39: Es ist Eeckhoute in Brügge; vgl. Berlière, *Suppl.*, Register.

IV. Deutsche Ehrenkapläne unter Clemens VII.

(Reg. Avign. 173 f. 90 ss., ergänzt durch Reg. Avign. 238 f. 280 ss.).

1. 1378–79 (anno I ohne Datum): Iohannes Broerquin Basilien. dioc. (*Reg. Avign. 238 f. 249*).
2. 1380 Juni 20: fr. Iohannes Schreecemberg ord. Min. conventus Patavien. (*Passau*) licet absens.
3. 1381 Apr. 4: fr. Albertus Haegge, monachus mon. Omnium Sanctorum in Schafusa ord. s. Bened. Constant. dioc. licet absens.
4. Gleichzeitig Iacobus Geltzer, mon. dicti monasterii licet absens.
5. Juli 15: fr. Hugo Gaudeman, prior conventus Gan. ord. Carmelit. Gebennen. licet absens.
6. 1380–81 (anno III ohne Datum aus *Reg. Avign. 238 f. 250*): Iohannes de Meirs alias de Iusseyo, scolasticus ecclesie Mettensis.

Ad 6: Wahrscheinlich derselbe Johannes Guillelmi de Merceyo, der 1366 von Urban V. eine Domherrnpründe von Metz erhielt (*Sauerland, Vat. Urk. zur Gesch. Lothring. II 1516*). Nach *Reg. Avin. 226 f. 207* geschah die Ernennung zum Ehrenkaplan am 9. Dez. 1380.

7. 1382 März 31: Guillelmus Gros ord. Min. professor licet absens.
 8. 1383–84 (anno VI ohne Datum aus Reg. Avign. 238 f. 240 ss.):
 Henricus de Westhusen ord. Min.
 NB. In Reg. Avignon. 173 werden von 1378–1383 unter Cle-
 mens VII. in ganzen 200 Ehrenkapläne aufgezählt.

Beilage 1.

Supplikformel für einen Geistlichen,
 der zum päpstlichen Ehrenkaplan ernannt zu werden wünscht.

(Archiv. Vat. Arm. LIII, n. 17, fol. 12).

De Cappellanatu honoris.

Supplicat S^{ti} V. humilis et devotus vester frater professus Ordinis fratrum predicatorum quatenus sibi gratiam facientes specialem ipsumque (*sic*) in cappellanum honoris eiusdem S^{tis} V. ac sedis apostolice recipere et recipi mandare ac ipsum aliorum cappellanorum eiusdem S^{tis} V. consortio dignemini aggregare, et nichilominus de uberiori dono gratie sibi misericorditer providere,¹ quod omnibus exemptionibus indulgentiis, immunitatibus, libertatibus, privilegiis et exem[p]tionibus quibuscunque possit libere gaudere, iuribus statutis, consuetudinibus, restrictionibus, revocationibus et aliis predecessorum S^{tis} V. ac aliorum romanorum pontificum in contrarium editis quibuscunque cum ceteris (scil. *non obstantibus*).

Signum² per fiat ut petitur propter stilum Cancellarie S^{tis} V.

Beilage 2.

Ernennung eines päpstlichen Ehrenkaplans durch den Kamerar.

(Archiv. Vatic. Miscell. caps. 1366).

Universis presentes literas inspecturis Arnaldus permissione divina archiepiscopus Auxitanensis domini pape camerarius salutem in Domino et presentibus fidem credulam adhibere.

¹ Forsan pro *concedere*.

² Vel *Signantes*.

Universitati vestre tenore presentium innotescat, quod nos de mandato prefati dⁿⁱ nostri pape vive vocis oraculo nobis facto recepimus in capellanum honoris prefati dⁿⁱ nostri pape et sancte sedis apostolice venerabilem virum d. Petrum quondam Rodulphi domini Raynaldi de Fano, prepositum ecclesie Fanensis, in nostra presentia in Romana curia personaliter constitutum ipsumque petentem et requirentem roqueto, capa et bireto ac aliis insignis, privilegiis ac libertatibus et honoribus aliis capellanis honoris similibus prestari consuetis insignivimus et consortio aliorum capellanorum duximus tenore presentium agregandum et in libris aliorum capellanorum domini nostri pape propria manu scripsimus, recepto primitus ab eodem fidelitatis in forma solita iuramento.¹ In quorum fidem et testimonium presentes literas fieri fecimus, quas sigillo camerariatus nostri impendenti sigillatas sibi duximus concedendas.

Datum Auinione die vicesima mensis Marci anno Dⁿⁱ millesimo trecentesimo sexagesimo sexto, indictione quarta, pontificatus ss. patris et dⁿⁱ nostri dⁿⁱ Urbani divina providentia pape quinti anno quarto.

Das ehemals an einer Schnur hängende Siegel abgefallen, die 4 Löcher in der Plica erhalten.

¹ Hier ist von anderer Hand ein Auslassungszeichen gemacht, da nach dem am unteren Ende der Urkunde stehenden Vermerk eine mit „quam“ beginnende Phrase fehlte.

Zu korrigieren: S. 103, Anm. 1: „S. 108“ statt „S. 18“; Anm. 3: „S. 105“ statt „S. 14“; Anm. 5: „S. 105 f.“ statt „S. 13“, „S. 108“ statt „S. 19“.

Kardinal Lorenzo Campegio auf dem Reichstage von Augsburg 1530.

Von Dr. Stephan Ehses.

V. ¹

43. Salviati an Campegio. Rom, 21. ² Oktober 1530.

Lettere di Principi 10 f. 392-394, Kopie.

Am 16. sind die Breven an die deutschen Fürsten abgegangen. ³

Ho dipoi hauto l'altra sua de 4, ⁴ la quale ha medicato assai il dispiacere, che N. Signore prese della pertinacia et arrogantia di Lutherani, et spera in Dio, che darà all'optima mente di S. Maestà Ces. quella felicità, che lei desidera a castigarli, et perchè a questo et per haver un presidio pronto contr'il Turco et per quiete d'Italia saria molto in proposito, che si seguisse il disegno di mandar li Spagnuoli, che erano sopra Fiorenza, con una banda d'Italiani in Ungharia: Sua Beat^{ne} fa ciò che può per disporre li potentati d'Italia a contribuir a questa spesa; si scrivono brevi a tutti, exhortandoli a voler per ben commune spender una particella dell'entrate loro. ⁵ Non so che frutto si farà; ma da S. B^{ne} non resterà di non spenderci tutta l'autorità sua, et per quello, che tocca a lei, farà sopra le forze sue. Et credo, questi signori Cesarei trovino in S. St^a tale animo, che ne restino bene contenti.

Doch erlaube dem Papste die augenblickliche Finanzlage nicht, schon jetzt sogleich dieselbe Hülfe zu leisten, etwa 10000 Mann,

¹ Fortsetzung und Schluss zu Bd. 20, 54 f.

² Wo in andern Depeschen auf die vorliegende Bezug genommen wird, erhält dieselbe das Datum vom 20.

³ S. Bd. 20, 70 Anm. 1.

⁴ Bd. 20, 69. Die Vorlage schreibt 14, offenbar durch Versehen.

⁵ Diese Breven nach Genua, Lucca, Venedig etc., vom 27. Oktober 1530 stehen in *Arm.* 40 vol. 31 Nr. 515 ff.

die er unter besseren Verhältnissen stellen wird. Glücklicherweise hat sich ja auch die Einnahme Tirnaus in Mähren durch die Türken nicht bestätigt.

Con le predette ultime etc. [*Römische Dokumente* Nr. 92].

44. Campegio an Salviati. Augsburg, 25. Oktober 1530.

Lettere di Principi 11 f. 37, Or. Die Ziffer-Beilage f. 39, aufgelöst auf f. 38. Eingelaufen am 7. November.

Kurz und etwas in Eile wegen Abgangs der Post. — Stand der Glaubenssachen unverändert, die Türkenfrage noch in Beratung. Schluss des Reichstages bevorstehend; der Kaiser wird seinen Hausmeister Pedro della Cueva zum Papste senden und gegen Anfang November nach den Niederlanden reisen. — Beiliegend der Rezess in deutscher Sprache; zum Übersetzen war keine Zeit.

Delli gravami alli 8 di questo [Lämmer S. 62, Nr. 43].

[Beilage über die Königswahl] „Monsgr. di Granvel per parte di S. M^{tà} mi communicò il trattato con questi principi dell'elettione del fratello in re di Romani, con excusatione, che prima non li pareva necessario farne motto, se non havea prima il fondamento, et me affirmò, le cose hora esser ben ferme et che solo li restava la difficultà di chiamar o non il duca di Saxonìa, et quanto per S. M^{tà} et li suoi et per il re erano resoluti di non, ma che alcuni di questi elettori, precipue il Magentino,¹ erano di contraria opinione, et per questo mi disse, che per metter la cosa in sicuro, li pareva necessario, che se avesse una bolla da S. S^{tà}, nella quale tamquam super notorio S. S^{tà} dechiarasse, colui esser privo della voce in elettione, excommunicato etc., et esser lecito alli altri procedere senza lui all'elettione, anzi comandare et inhibire alli altri elettori, che non lo debbano chiamar, et che questa bolla se tenesse secreta et la detta inhibitione si facesse secretamente alli elettori.² Ancora mi ricercò, se S. S^{tà} potria far una bolla et habilitar ad illum actum tantum il duca di Saxonìa; dicendoli io, che questo mi pareva molto arduo, mi pregò, che ne scrivessi a S. S^{tà}. Stimo che più a pieno ne parlerà Don Pietro“.

45. Salviati an Campegio. Rom, 26. Oktober 1530.

Lettere di Principi 10 f. 399, Kopie.

Türkenhülfe aus Italien.

Li dissi, quanto era gustato a N. Signore il disegno, sopra il quale è venuto quà il Sgr. Gio. Ant. Muscettula, di mandar in Ungharia un

¹ S. Bd. 20 S. 75 die 2. Beilage.

² Vgl. unten die erste Anm. zu Nr. 53.

dieci mila di questi fanti, sopra li quali non s'è mai perso tempo, et del continuo S. Beat^{no} va stringendo la pratica quanto può, che li potentati d'Italia contribuischino a così santa opera. Con li Signori ambasciatori, che son qui, ha S. Beat^{no} parlato efficacemente, che scrivano¹ alli loro signori, et dimani si mandano li brevi per tutto; dove sono li nuntii di S. S^{ta}, faranno loro l'ufficio a bocca oltre li brevi; dove non sono nuntii, manda S. Beat^{no} homini ad posta,² et si userà finalmente tutta quella diligentia che sarà possibile, essendo questa cosa tanto a cuor a N. Signore, quanto l'utile che se ne aspecta alla Christianità ricerca. Piaccia a Dio sen' habbi qualche resolutione, come si desidera et richiede il bisogno della Christianità.

Vedo il Sgr. ambasciatore etc. [Röm. Dokum. Nr. 93].

46. Campeggio an Salviati. Augsburg, 31.³ Oktober 1530.

Lettere di Principi 11 f. 35-36, Or.

Vorstellungen wegen der Fassung des Rezesses. Man rät zu einem Vergleich mit Ferrara. Sendung Cueva's. Forderung der Lutheraner. Bedenkliche Haltung mehrerer Reichsstädte. Die Gravamina. Koadjutorie für Riga.

Questa porterà Don Pietro della Cova, qual è espedito da S. M^{ta}; informerà N. Signore ad plenum d'ogni cosa. Monsgr. di Granvela per commissione di S. M^{ta} è stato due volte qui meco et hammi comunicato alcune cose circa la espeditione del detto Don Pietro. La prima volta fu meco, havendomi io fatto legere il detto recesso et notato, che in tutti li lochi, dove fanno mentione della chiesa catholica universale etc., mai nominano sanctam Romanam ecclesiam: mi parve dolermene seco, tanto più che quantunque dalli commissarii della dietta fusse sta compilato, nientedimanco S. M^{ta} era quella che parlava et che io gli potevo mostrare, non solum nelli moderni, ma antiqui concilii, che ecclesia Romana erat caput et magistra omnium ecclesiarum et che a simile proposito si faceva mentione de sancta Romana et universali ecclesia, et che S. S^{ia} si poteva ricordare, che quando comunicò in lingua Francese meco questo recesso,

¹ Ms. „scriverne“.

² S. oben S. 114. Anm. 5. So wurde für Venedig der Nuntius Altobellus, Bischof von Pola, beauftragt; nach Genua wurde der Geheim-Kämmerer Domenico Centurione entsandt.

³ Das Schlusstück dieser Depesche mit dem Datum fehlt; an dessen Stelle ist beim Binden das vorige Schreiben Campeggio's vom 25. Oktober gekommen, und daher hat Lämmer, der in Nr. 42, S. 61 kleinere Stücke aus vorliegendem Berichte abdruckte, denselben das gleiche Datum vom 25. gegeben. Der richtige Tag ist der 31. Oktober, wie aus Campeggio's nächster Depesche vom 11. November hervorgeht.

io l'havevo advertita del medemo. Confessò ch'io havevo ragione, reii-ciendo la colpa in questi ministri della dietta, et dipoi la secunda volta che fu meco dissi haverlo detto con S. M^{ta}, la quale medemamente mi dava ragione et disse, che si vederia provedergli, avanti si publicasse, saltem in aleuni lochi et principali. Non so quello faranno.

Unterredung mit dem Kaiser wie mit Granvella über Ferrara; eindringliche Vorstellung bei beiden, dass die Sache nicht weiter verschoben, sondern vor der Abreise aus Augsburg erledigt werde. Granvella rät nachdrücklich zu einem Vergleich und erbittet sich dazu vom Papste Vorschläge, für deren Annahme er sich anheischig machen will. Den Prozess will man nach Beendigung durch gelehrte, unparteiische, aber dem Papste wohlwollende Männer prüfen lassen.

Dipoi il predetto Monsgr. di Granvela mi fece intendere la expeditione del detto Don Pietro,¹ dicendomi che oltra le lettere di S. S^{ta} et al sacro collegio gli dava una instruttione di tutto quello si era fatto qui fin al partire delli principi Lutherani et precipue per risolvere con S. S^{ta} in le cose del concilio et del loco, et parmi si fermino molto in Mantova o Milano, et dicendogli io: Perchè non in Roma, per le ragioni altre volte allegate? mi disse, che quanto a S. M^{ta}, gli seria ben commodo, ma che non credeva, che questi Germani si gli potessero indure, come più a lungo il predetto ne parlerà con S. S^{ta}, qual etiam gli comunicherà la liga defensiva fatta fra questi principi catholici contra Lutherani in caso che innovassero cosa alcuna.

Auch über die Beschlüsse zum Türkenkriege wird Pedro della Cueva Bericht erstatten.

Li agenti delli principi et città Lutherane in questa materia di subsidio contra il Turco si sono resoluti far ogni cosa, purchè S. M^{ta} comandasse, che contra di loro per le cose della fede non si procedesse, nec de iure nec de facto sin al fine del concilio. S. M^{ta} li ha reiecti con dire, non esser conveniente, che la iustitia sia ligata nelle mani sue, et per quanto intendo gli ha detto di molte bone et gagliarde parole. — Questi di Augusta contra la opinione de molti si sono resoluti, non poter accettare il recesso, cosa certo di mala natura et che potria parturire de molti et mali effetti. Quelli di Ulma et di Ales² dicono aspettare soi homini et che poi subito risponderanno. Franchfordia se risolve come Augusta.

¹ Vgl. hiezu Ehses, *Conc. Trident.* 4, XLVI sq. mit den dort benützten Quellen.

² Schwäbisch Hall.

Sono pochi di che fu letta alle città Caparnayte la risposta alle loro confessioni;¹ sono molti di che di l'una et l'altra mandai copia. Non hanno dato altra risposta. Stimo che seranno obstinati come li altri.

Circa li gravami dopo quanto scrissi ultimamente ho inteso, che questi deputati della dietta hanno ragionato di volermi rispondere, che le facultà mie non bastano nè sono sufficienti a questo, et però ricercarmi, ch'io procuri haver sufficiente authorità, et poi esser meco sopra il tutto. Non so però, se così se risolveranno; aspettarò la loro risposta et darò aviso; se io potrò, per Don Pietro manderò copia di quello mi occorre circa detti gravami; non potendo, omnino con le prime.

Der König von Dänemark ist vor einigen Tagen abgereist. — Die bessere Haltung des Statthalters von Modena hat auch hier grosse Zufriedenheit bewirkt. — Salviati's Schreiben vom 20. [21] heute eingetroffen; die Antwort darauf wie auf die früheren vom 13. und 16. folgt demnächst. Ho inteso quanto la mi scrive a longo in ziffra, et il partito proposito non solamente è difficile, ma è impossibile et non conveniente.² Die andern Punkte werde er sorgfältig im Auge behalten. — Wegen der Koadjutorie für Riga werde er bei nächster Gelegenheit mit dem Kaiser sprechen. Et intercedendo il marchese Giorgio, notorio et confermato heretico, non mi par si possi pensare bene, concorrendogli la instruttione di detta religione.³

[Di Augusta alli 31 d'ottobre 1530].

47. Salviati an Campegio. Rom, 5. November 1530.

Lettere di Principi 10 f. 399-401, Kopie.

Über die eingesandten Gravamina haben im Auftrage des Papstes die Kardinäle De Monte und Pucci und die Auditoren der Rota Gutachten verfasst, die nicht sofort dem Legaten übersandt wurden, weil man die Ankunft von deutschen Abgeordneten zu Verhandlungen darüber in Rom erwartete. Diesen Weg hält man auch jetzt noch für den besten und hofft, dass der Kaiser dazu

¹ Am. 25. Oktober wurde auf dem Reichstage die Widerlegung des Bekenntnisses der vier Zwinglischen Städte verlesen. Schirrmacher 560.

² Da das berührte Schreiben Salviati's nicht vorliegt, lässt sich nicht erkennen, worauf sich diese scharfe Absage des Kardinals bezieht.

³ Vgl. Bd. 19, 149 mit Anm. 1 und Bd. 20, 68 Nr. 36.

seine Einwilligung gibt. Doch legt der Papst alles mit grösstem Vertrauen in die Hände des Legaten, dem nunmehr auch die obigen Gutachten zugehen.¹ — Bedauern, dass es dem laueren Eifer des Kaisers nicht gelang, die Hartnäckigkeit der Lutheraner zu brechen; doch wartet man zunächst die Botschaften des Pietro della Cueva ab. — Die Aufmahnungen an die Machthaber Italiens zur Teilnahme am Türkenkriege werden eifrig fortgesetzt.

¹ Diese Schriftstücke befinden sich nicht unter den Papieren der Legation Campegio's, noch in *Arm.* 64 vol. 18 des vatic. Archives, sondern in *Cod. Vatic. lat.* 6222, einem Bande, der viele von Thomas Campegio, dem Bruder des Kardinals, eigenhändig geschriebenen Abhandlungen ähnlichen Inhaltes aufweist und sich überhaupt als eine Sammlung von Vorarbeiten für die umfassende Gegenschrift gegen die 100 Gravamina darstellt, die von den beiden Brüdern Campegio verfasst und, wie bekannt, von Friedensburg, *Nuntiaturberichte* 2, 341–421 herausgegeben wurde. Nach Salviati's Schreiben zu schliessen, handelt es sich um drei Bearbeitungen, die von Rom nach Augsburg gesandt wurden, und wirklich sind deren drei in *Vatic. lat.* 6222 enthalten, sämtlich im Original oder gleichzeitiger Abschrift. Die eingehendste, f. 40r–50v, die auf einem Vorblatt den Vermerk „Rota“ trägt, wiederholt bei jedem Abschnitt den Text der Gravamina (Bd. 18, 372 ff.), setzt aber zu jedem Absatze in unserm Drucke eine neue Nummer, so dass die Zahl der Gravamina auf 29 bezw. 30 steigt; die beiden andern Stücke, die also wohl auf die Kardinäle Antonio de Monte und den Grosspoenitentiar Lorenzo Pucci zurückgehen, stehen f. 93r–95v und f. 205r–210r.

Noch ein weiteres Stück gehört offenbar in diesen Zusammenhang, nämlich die Abhandlung in Döllingers *Beiträgen* 3, 223–236, die mit dem Kapitel beginnt: „De profanis causis ad iudicium ecclesiasticum et curiam Romanam non trahendis et de ecclesiasticis causis in 1. et 2. instantia in partibus cognoscendis“. Döllinger hat sie einem vatikanischen Codex, vermutlich *Vatic. lat.* 4896 f. 127 ff., entnommen und glaubt dieselbe (Einleitung S. XXI) dem beginnenden Pontifikate Paul's III. zuweisen zu sollen. Wenn aber S. 235 von den „gravamina ad conventum Wormaciensem et novissime ad Augustensem conventum delata“ gesprochen wird, so muss wohl die Abfassung dem Augsburger Reichstage unmittelbar nahe liegen; und der Schluss auf S. 236, der „die alienatio bonorum ecclesiasticorum“ zu rechtfertigen sucht, kann sich nur auf die durch Klemens VII. dem König Ferdinand gewährte Bulle über Enteignung von Kirchengut (Bd. 18, 381 Anm. 1) beziehen.

Dagegen gehört ein anderes Stück, welches wir ursprünglich für eine Antwort aus Rom hielten (Bd. 20, 70 Anm. 2), dem Kardinal Campegio selber an, der es als sein persönliches Gutachten dem Papste und den deputierten Kardinälen unterbreitete und als Beilage zu seiner Depesche vom 11. November nach Rom sandte; s. unten. Dieses Stück ist für die Geschichte des Reichstages das wichtigste, weil es die Verhandlungen wiedergibt, die zwischen dem Legaten und den Bevollmächtigten der Reichsstände über die Gravamina geführt wurden; wir lassen dasselbe daher unten (Nr. 49) folgen und verweisen für die drei römischen Vorlagen auf das Analogon bei Döllinger.

48. Campeggio an Salviati. Augsburg, 11. November 1530.

Lettere di Principi 11 f. 41–43, Or. Eingelaufen am 21. Nov.

Letztes Schreiben vom 31. Oktober, durch Pietro della Cueva, der am 1. November abgereist ist. — Starke Gichtschmerzen.

Feci due di sono etc. [Lämmer S. 62, Nr. 44. In Z. 5 von unten statt „Oratore magnifico“, zu lesen „Oratore Mayo“, nämlich Miguel May in Rom; in der folgenden Zeile „credeva“ statt „vederia“].

Di poi communicai etc.¹ [Lämmer, S. 63, oben; Z. 8 „concorre“ statt „concorse“].

Folgt ein Abschnitt über die Ehesache des Herzogs von Mantua.

[Koadjutorie von Riga]. Parlai con la M^{ta} Ces. della coadiutoria di Riga in Livonia; S. M^{ta} subito mi rispose, che sollicitandosi per il marchese Georgio di Brandeburgo non gli pareva buona materia, et che se ne remeteva a S. S^{ta}. Io per altre dissi a V. S^{ria}, che per nome del gran mastro di Livonia et del ordine sopra ciò mandai una lunga instructione, et con me concludevano, che seria la ruina di quella religione et provincia di Livonia, se tal coadiutoria si facesse; et quanto al parer mio, che mi ricerca V. S^{ria}, io non la faria per alcun modo, per non dare occasione, potesse seguir tanto danno a quella provincia et religione, et seguiria questa via come più sicura.²

[Bistum Eichstätt]. La M^{ta} Ces. hier mattina mandò a me lo Ill^{mo} Ioachino elettore et lo vescovo di Costanza et mi fece intendere l'opera, che S. M^{ta} haveva fatta con l'episcopo di Eystat et capitolo, perchè consentassino in la coadiutoria per l'episcopo di Wormatia, fratello del conte Federigo Palatino, et che non havevano voluto consentire, et soggiunsero, che S. M^{ta} molto desiderava, che tal coadiutoria si facesse, ricordandomi, ch'io ne volesse caldamente scrivere a S. S^{ta}, che de plenitudine potestatis volesse far tal coadiutoria, che S. M^{ta} etiam scriveria. Io gli risposi, la cosa esser molto difficile et contra concordata; tamen che

¹ Zu dem Punkte der Türkenhülfe, der in diesem Abschnitt behandelt wird, gehören auch einige Sätze aus Salviati's Schreiben an Campeggio, vom 13. November (*Let. di Princ.* 10 f. 401, Kop.): Alla contributione, che scrissi a V. S. R.^{ma} che N. Signore haveva designato per mandar un 10,000 di questi fanti d'Italia in Ungheria, credo, per quanto vedo sin a mo, che soli quelli, che hanno qualche interesse o con N. Signore o con S. M^{ta}, concorreranno, perchè il rispetto del servizio d'Iddio et del ben d'Italia, che doveria esser la principal causa, non opera quanto converria; pur dal canto di S. B^{ne} non si manca a così santa opera in cosa alcuna che sia possibile.

² Trotz dieser Warnungen wurde die Koadjutorie bewilligt, wenn auch erst ein Jahr später. Bd. 20, 69 Anm.

l'autorità di S. M^{ta} era molto grande et che non mancherei del debito mio di scrivere. Dipoi hier sera ne parlai con S. M^{ta}, dimostrandogli la gravezza della cosa, et con debita reverentia gli dissi: Etiam che in ciò gli sia stato l'interesse di Vostra M^{ta}, come crede V. M^{ta}, che quelli R^{mi} signori daranno voluntier il voto in favor di costui, che ha rinunciato il temporale del vescovado di Traiecto? Subito S. M^{ta} mi disse: Io ho etiam considerato questa ragione; ma gli concorre etiam, ch'io non vedo qualità di religione in questi vescovi et praecipue in costui, dicendo: Non posso mancar di scriver, faccia S. S^{ta}; rogatus rogo. Et benchè si veda, S. M^{ta} sia molto inclinato a beneficio di tutte le cose del predetto conte Federico, pur non aegre feret, se si recuserà di far tal coadiutoria.¹

Delli gravami non ho inteso poi altro salvo che hieri sera S. M^{ta} mi disse, che ad instantia di questi della dietta haveva deputati dui, che con loro fussero meco, et dicendo io: Come si potrà hora risolvere così presto? Havendo V. M^{ta} risoluto de partir alli 21 del presente, bisognerà attendergli, quando saremo in Fiandra, disse: In bona hora. Con questa mando quello che sopra ciò mi è occorso,² et l'uno è la risposta et defension, che non sono gravamini; con la modificatione, che mi occorre, se poteria far l'altro et solum le moderationi da per se comprese. Però nella prima tutto rimetto, come è debito mio, alla correctione di S. S^{ta} et de quelli signori miei R^{mi}, et con desiderio aspetterò la resolutione loro, acciò, se pur sollicitaranno, ch'io con l'autorità et instruttione loro mi possi risolvere, et se paresse a S. B^{ne} far una bolla et expedirla sopra quanto in li detti gravami gli parerà de far, et drizzarmela, sia con debita riverentia per ricordo.

Reiseplan des Kaisers: Abreise am 21. h., durch Württemberg über Speyer nach Köln, dann nach Aachen zur Krönung des römischen Königs, darauf nach den Niederlanden.

Quanto al chiamar del duca di Sassonia li elettori vorriano, che fusse chiamato et che N. Signore per una bolla lo habilitasse ad hunc actum tantum, aut che, se loro lo chiamassero et seguisse la elettione, S. S^{ta} la approbasse, supplendo et tollendo omnes defectus etc. Il tertio, che S. S^{ta} expresse per bullam declararet eum inhabilem et prohiberet, ne vocaretur ad electionem, approbando quello facessero li altri, et che tal declaratione et prohibitione ipsis congregatis gli fusse intimata in forma.³

Quasi tutto 'l tempo, che son stato qui, ho maneggiato la differentia,

¹ Diese unterblieb denn auch für Eichstätt. S. Bd. 20, 73 Anm. 2.

² S. das nächste Aktenstück und die Anmerkung zu dem vorhergehenden.

³ Man hielt sich zu Rom möglichst genau an diese Vorschläge, wie wir unten zum Schreiben Salvati's vom 26. November sehen werden.

che era tra il R^{mo} Maguntino et decano; et tandem li ho accordati et s'è stipulato il contratto delli capitoli, che credo l'una et l'altra parte osserveranno, che sono stati molto ventilati.¹

Con questa mando una copia del recesso in latino; anchor non è pubblicato, et intendo, che ad partem Cesare è per far alcun trattato con questi Augustensi; tamen io più non spero cosa bona. Haverà etiam copia con questa de concordia tra Lutherani et sacramentarii in re Sacramenti, et haverà etiam un plico havuto avanti hieri d'Anglia, sotto mie lettere di 12 del passato, diretto al S^r Sanga.²

Augustae 11. novembris 1530.

49. Denkschrift Campegio's zu den Gravamina der deutschen Reichsstände.

Arm. 64 vol. 18 p. 153-167, gleichzeitige Abschrift,
Beilage zu Campegio's Schreiben vom 11. November 1530.

Ad ea quae consiliarii electorum et principum Imperii reformandum censuerunt in Summo Pontifice et Sede Ap^{ca}, ita respondet S. S^{tas}, nihil sibi magis cordi esse, quam ut universa Christi ecclesia extirpatis haeresibus et erroribus universis in orthodoxae fidei sinceritate et unitate Domino serviat et quae ab apostolica illa antiquaque sanctorum patrum institutione deflexerunt, ad pristinam normam reformentur. Qua in re ut omnes orthodoxos coadiutores sibi fieri exoptat, ita et se et sua privata omnia commoda illi uni posthabituram; sed ex his articulis sibi videri, paucis admodum hoc deploratissimo ecclesiae statu ipsius salutem curae esse, immo sub occasione harum, quae nuper exortae sunt, perturbationum omnes quae sua sunt quaerere, non quae Iesu Christi,³ omnes conari, se ultra suum modum [extollere], omnes appetere indebita, omnes contendere esse summos, qua re cum nihil sit ecclesiae Christi magis adversum, nihil eius unitati magis contrarium, oratos cupit omnes, ut communi potius totius ecclesiae utilitati quam propriae studeant.

¹ Der Dekan, der hier genannt wird, ist Lorenz Truchsess von Pommersfelden, Domdechant von Mainz, dem vor kurzem Dr. I. B. Kißling (Mainz 1906) eine fleissige Lebensbeschreibung gewidmet hat. Ueber den Konflikt, von welchem Campegio spricht und welchem er durch Vertrag ein Ende machte, handelt das 7. Kapitel, S. 67-80.

² Eine Ziffern-Beilage zu dieser Depesche steht f. 46, die Auflösung f. 45; sie betrifft die englische Ehesache in Beantwortung eines Schreibens aus Rom vom 21. Oktober, *Röm. Dokumente* Nr. 92. Dieselbe ist gedruckt bei Lämmer Nr. 46 unter dem unbestimmten Datum: 11-16. November. Der Anonymus in *Cod. Ottob. lat.* 1921 f. 266^v sendet am gleichen Tage seinem Auftraggeber „una compositione latina fatta per il secretario *Valdese*, nella quale si narra per ordine tutti li alti fatti in questa dieta nello articolo pertinente alla religione“.

³ *Phil.* 2, 21.

Deinde S. S^{tem} desiderare in consiliariis illis electorum principum maiorem aliquanto modestiam. Quis enim vel parum Christianus ferat (ut reliqua praetereantur) ipsum titulum? Ita enim statim incipiunt: „Quae consilarii electorum et principum Imperii censeant reformandum in¹ Summo Pontifice et Sede Apostolica“, perinde ac si in ipsis nihil esset, quod reformationem desideraret, atque utinam nihil esset, utinam suo satisfacerent officio, utinam per Germaniam ecclesiae principes (quos facile intelligit huius esse auctores tragoediae) sua vita plus quam saeculari non magis scandalizarent Christi ecclesiam, quam universa quae censuerunt ipsi reformanda in Summo Pontifice. Non quod aegre ferat S. S^{tas}, immo non gratissimum habeat, se admoneri vel a quocunque, si quo suo facto scandalizet Christi ecclesiam. Neque enim se hominem esse ignorat neque sanctiorem Petro, quem et ipsum Dominus graviter labi passus est; sed in illorum admonitione desideraret Christianam modestiam. Nam si quis et reliqua universa percurrat, qualiter veluti in coelo empireo positi super ipsum Petrum et universam ecclesiam sibi usurpata auctoritate illi consilarii quae sibi visa sunt statuunt, destituant, approbent, irritent, etiam si quae huius Sedis auctoritate adversus ea tentata fuerint,² vix risu temperabit.

Tertio priusquam petitis eorum particulatim respondeat, hanc ab illis legem exigit, quam ipsi contra omnem legem Suae S^{ti} et huic Sedi praescribunt, hoc est, ut sicut volunt sibi integram servari auctoritatem dignitatemque suam, ita huius Sedis auctoritati, quam ab initio ex Christi auctoritate et apostolica institutione super universam ecclesiam obtinuit, nihil derogent, sed iuxta Beat^{mi} Leonis praeceptum,³ sicut sciunt se quibusdam praepositos, ita non moleste ferant, aliquem sibi esse praelatum, sed obedientiam, quam ipsi a subditis exigunt, etiam superiori dependant.

Iam ad articulos. Ad primum, in quo petunt, ut in prophanis causis nemo umquam, in ecclesiasticis vero non nisi in tertia instantia ad Urbem pertrahi valeant, respondet, huius Sedis indubitati iuris esse et fuisse a principio ab ipsis apostolorum temporibus, ut universae maiores ecclesiasticae causae ex toto terrarum orbe ad huius Sedis referrentur iudicium eiusque auctoritate terminarentur. Itaque ante annos 1200 in isto flore iuventutis Christianae ecclesiae evocatos ex medio Oriente etiam primarum sedium episcopos ad huius Sedis iudicium personaliter comparuisse et totum semper orbem in talium causarum decisione suspensum

¹ Die Abschrift in *Arm.* 64, p. 141 fl., der unser Druck (Bd. 18 S. 372 fl.) gefolgt ist, hat „cum“ statt „in“; doch ist letztere Lesart die richtige, da sie sich auch in der Original-Antwort der Rota in *Vat. lat.* 6222 f. 40^r findet.

² Dies bezieht sich auf die allerdings recht ungeschickte Fassung von Nr. 17 der Gravamina. Bd. 18, 380.

³ *Leo I.* an den Bischof Anastasius von Thessalonich (epist. 14) in *Gratians* Dekret C. 2, qu. 6, cap. 14 „Si quis“; ebenso in cap. 6. „Quamquam“ dist. 23.

fuisse ab huius Sedis iudicio. Fuisse praeterea liberum unicuique, qui in quacumque causa ab ordinario suo episcopo aut metropolitano se praegravari putaret, huius Sedis appellare iudicium, eique appellationi semper ab omnibus fuisse reverentissime delatum. Itaque in hac re nihil nunc noviter usurpatum, si praecedentium temporum repetere voluerint memoriam, sed quae a tempore immemorabili etiam in Germania ita observata fuere, certo inventuros; ex qua observatione sola, cum iam diu ius natum esset, etiam ubi alias nullum fuisset, inique illos facere, qui suum sibi ius servari volunt integrum, qui Ap^{ca} Sedis iuri, auctoritati ac privilegio nituntur detrahere.

Quod vero videri volunt, in eo nimis gravari Germaniam, ita Suae S^{ti} videri, non esse Germaniam, quae hac de re queratur, sed ecclesiasticorum consiliarios, cancellarios et officiales, qui ex ampliata episcoporum iurisdictione suum essent facturi negotium.

Tamen S. S^{tem}, ubi hoc Christi ecclesiae eiusque tranquillitati meliorique gubernationi necessarium aut magnopere utile sibi demonstratum erit, non gravate de suo iure concessuram quam plurimum et hoc daturam Germanorum votis, ut minoris momenti ecclesiasticae causae non nisi in tertia instantia ad hanc curiam devolvi possint, hoc tamen ante omnia proviso, ut illic bona expeditaque iustitia administretur, praescripto etiam ordinariis et delegatis iudicibus termino, inter quem causam expedire teneantur, quo elapso si causa expedita non erit et altera partium id voluerit, iam devoluta causa censeatur absque ullo cuiusque impedimento aut contradictione, cum hoc negari non possit, in Romana curia absque ullius personae respectu optimam expeditissimamque iustitiam administrari, quae coram ordinariis, praesertim in Germania, iudicibus multum claudicat aut finem nullum invenit.

Ut vero nulli liceat, praetermisso ordinario coram delegatis ab Ap^{ca} Sede iudicibus in ipsa Germania suas causas peragere, cum nulla hoc Germaniae exposcat utilitas et huius Sedis auctoritati deroget plurimum: non putat S. S^{tas} concedi debere. Nam et in magnum esset Germanorum, qui causas et negotia habent, praeiudicium, si adempta ipsis erit libertas, coram aliquo praelato viro docto et integro et a quo sperant, se expeditam et bonam iustitiam consequi, causas suas prosequendi.

Quod si querantur ordinarii, suam per hoc iurisdictionem minui, cogitare debent, non a 10, 20 aut 30 annis introductum, sed a tempore, de cuius initio non est memoria, ita observatum, ut liceat unicuique, non solum coram delegatis iudicibus in Germania suas causas peragere, sed etiam ad Romanam curiam suos adversarios libere evocare; itaque queri eos non posse, sibi ab Ap^{ca} Sede non concedi, quod nullo ipsis iure debetur et quod Germanorum, qui causas et negotia habent, libertati est adversum et huius Sedis auctoritati derogativum. Ubi tamen in ea beneficia se quisquam intrusit, quae iure indubitato ad solius Ap^{ca} Sedis dispositionem spectare dinoscuntur, liberum vult manere ab eadem

Sede provisus, etiam in prima instantia huc evocandi suos adversarios, ne spe impunitatis ad iniustitiam proniores reddantur, quos nulla iam continet religio.

Quoad causas vero prophanas dicit S. S^{tas} se contentam, ut coram suis iudicibus agitentur. Esse tamen quasdam personas, quarum secundum leges et canones ecclesia patrocinium gerere debeat. Quarum causas ut ecclesiasticarum coram ordinariis aut delegatis in Germania iudicibus agi posse vult, si illae ecclesiasticum iudicium expetant idque modo et forma praescriptis, et in tertia instantia, si illis placebit, ad Romanam curiam deferri posse. Sed ubi aut nimis differretur aut ipsis negaretur iustitia, Sedem [Ap^{cam}], cui totius ecclesiae et Christianorum omnium cura commendata est, non posse illis non adesse, ut iustitiam consequantur.

Ad secundum et tertium articulos de iure patronatus, cui derogari queruntur, respondet S. S^{tas}, se existimare, iuri patronatus laicorum haud temere se derogasse umquam aut ab hac Sede derogari solere,¹ nisi forte in beneficiis apud eandem Sedem vacantibus, quae ab antiquo, etiam de iure communi,² semper fuerunt solius Romani Pontificis dispositioni reservata, quod cum non frequenter accidat, sed raro admodum, non habere patronos iustam causam, quod inde querantur, praesertim si cogitent, nihil sibi auctoritatis in ecclesiasticis rebus posse competere, nisi quod huius Sedis auctoritate ipsis indultum est. Tamen etiam in hoc de suo iure concedere parata est S. S^{tas}, si magnopere hinc moretur ecclesiae reformatio, aut si quae utilitas hinc speratur proventura ecclesiae.

Ecclesiastici vero patroni quod aegre ferant, alternis cum ipsis mensibus concurrere Pontificem, nulla causa prorsus est, cum et ipsi et ea, quorum causa ius patronatus ipsis competit, iure subiecti sint huic Sedi et Romano Pontifici; quae subiectio ut diligenter observetur et ab eis recognoscatur, universalis ecclesiae saluti imprimis expedit, quam ut in eius concordia unitateque certum est praecipue positam,³ ita eam nisi unius suprema potestate et auctoritate, quae ab omnibus religiosissime observetur, contineri conservarique non posse. Itaque si S. S^{tas} pro bono pacis et concordiae Christianae ecclesiae multa de suo iure cedere contenta est, merito cum suo iure contenti esse debent ecclesiastici patroni

¹ Vielmehr enthält die Kanzleiregel „Derogatio iuris patronatus laicorum“, die Klemens VII. von seinen Vorgängern übernahm, nur Bestimmungen zum Schutze des Patronatsrechtes, namentlich Fürstlichkeiten gegenüber. Vergl. die unten zum 12. Artik. zitierte Ausgabe, S. 346.

² Die älteste Bestimmung des kanonischen Rechtes, die dies ausspricht, ist von Papst Klemens IV. (1265-1268), cap. 2 „Licet“ lib. 3 tit. 4 de praebendis in 6; aber schon dort wird auf „antiqua consuetudo“ verwiesen. Bonifaz VIII. dehnte dieses Reservat weiter aus.

³ „Positam“ fehlt in der Vorlage, wird aber durch den Sinn erfordert, oder „fundatam“.

nec quicquam ambire aut appetere, quod auctoritati huius Sedis, per quam conservatur ecclesiasticae hierarchiae vigor et unitas, esset contrarium.

Ad quartum articulum, in quo cuperent, praelaturas et dignitates et officia in cathedralibus ecclesiis in utroque mense electivas fieri, darique facultatem capitulis eligendi personas idoneas et eruditas, a quibus tamen dignitates de iure patronatus tam ecclesiasticorum quam laicorum exceptas volunt, ut qui patronos utriusque generis in nullo mense in suorum beneficiorum collatione praepediri exigunt: respondet S. S^{tas}, cupere se et optare, ut pro publico totius ecclesiae bono eiusque utilitate omnes contenti sint de iure suo aliquid cedere, seu patroni seu ordinarii, praesertim cum etiam ipsa, penes quam dinoscitur esse summum ius rerum ecclesiasticarum omnium, parata sit non pauca sed plurima cedere eorum, quae indubitatisimo iure sibi dinoscuntur competere. Itaque non solum in cathedralibus, sed etiam in collegiatis ecclesiis dignitates, quae praeesse habent capitulis et ob id personalem requirunt residentiam, quae in Germania decanatus ut plurimum vocantur, contenta est in omnibus mensibus electivas esse a capitulis, utque tales dignitates obtinentes in capitulis suis personaliter praesidere teneantur et cogantur; alioquin, nisi pro ecclesiae utilitate et negotiis absentaverint ultra certos menses, eo ipso dignitatibus privati existant, possintque capitula ad aliorum electionem procedere.

Sed ut S. S^{tas} pro bono universalis ecclesiae haec contenta est de iure suo concedere, ita pariformiter fieri vult tam ab ordinariis quam a patronis seu saecularibus seu ecclesiasticis omnibus, quoad tales dignitates attinet, ita ut nullo prorsus praetextu electionis libertas quoad tales impediatur.

Sunt et aliae quaedam dignitates tam in cathedralibus quam collegiatis ecclesiis, quae talem personalem residentiam non requirunt nec capitulis aut praesidere aut interesse habent, immo in plerisque ecclesiis capitulis interessé prohibentur, quales sunt fere per Germaniam praepositurae aliaeque dignitates et officia, quae per substitutos exerceri possunt. Quoad haec vult S. S^{tas}, antiqua concordata¹ observari inviolabiliter. Nam ita exigit universalis ecclesiae utilitas, ut se possit praebere liberalem erga viros doctos eosque, qui de hac Sede et universali ecclesia sunt bene meriti.

Quoad quintum de parochialibus ecclesiis hoc satis intelligit S. S^{tas}, ita praecipue ecclesiae Christi utilitatem requirere, ut in eis committendis viris doctis et idoneis summa diligentia adhibeatur, cum fere parochianorum vita et religio a suis pastoribus dependeat et plus ex hoc scandali patiantur infirmi, si una eiusmodi ecclesia male collocetur, quam

¹ Nach dem Konkordat von 1448 war die Verleihung der „maiores dignitates post pontificales in cathedralibus, et principales in collegiatis“ dem Papste vorbehalten.

inde aedificentur, ut 20 alia sacerdotia cum districtissimo iudicio. Et quamvis id sibi praecipue cordi et sit et semper fuerit, tamen in tanta potentium multitudine et importunitate sibi plerumque subripi. Itaque per salutem ecclesiae oratos cupit tam saeculares quam ecclesiasticos omnes, ut in hoc uno tam necessario pro universalis ecclesiae reformatione omnes secum pro studio concurrant et adiuvent, ut intelligatur, illos non sua, sed quae Iesu Christi sunt quaesivisse, secumque modum excogitent, per quem eadem ecclesiae in quibuscunque mensibus vacantes districtissimo iudicio viris doctis et idoneis conferantur. Nam ut illarum collationem etiam in sex mensibus S. S^{ti} reservatis ordinariis locorum concederet, neutiquam futurum putat ex re et utilitate universalis ecclesiae, ut quae satis informata existit, ab illis non magnum respectum virtutis et doctrinae nec utilitatis ecclesiae in beneficiorum collatione haberi, sed conferri ab eis vel cognatis vel ministris aut his, quibus favent eorum secretarii aut consilarii. Immo cupit et vult S. S^{tas}, ut sicut ipsa suum ius collationis earum in sibi reservatis mensibus parata est condonare et concedere utilitati totius ecclesiae, ita et ipsi in suis mensibus faciant, aequae lege statuta ac ordinata de omnibus. Quo autem modo de illis utilissime ordinatissimeque possit constitui, diligentiorum fere cogitationem tractatumque requirent, ad quem cupit S. S^{tas} adhiberi doctorum virorum per singulas Germaniae universitates consilium eorumque sententiam ad suum referri iudicium, ut collatis omnibus quid utilissimum inventum fuerit eligatur.

Ad sextum articulum, in quo et ab annatarum solutione liberari et electionum episcopalium ecclesiarum confirmationes non ab hac Sede, sed in Germania ab archiepiscopis aut primate peti fierique postulant: ut pleraque, quae nimis immodeste ac insolenter, immo apertam rebellionem spirantia in eo scripta sunt, praetereat, respondet S. S^{tas}, et primo de confirmatione electionum episcopalium, ne ab huius Sedis auctoritate petantur, mirari se dicit, qua fronte audeant petere. Aut enim hac in re omnis antiqui ritus ecclesiastici ignaros esse aut nimis improbam esse eorum petitionem. Nam cum non nuper, neque ab aliquot annorum centenariis introductum, sed ab initio ita in catholica ecclesia observatum fuerit, ut ex toto terrarum orbe, etiam a distantissimis ecclesiis confirmationes electionum episcopalium hinc peterentur, quae nec robur aut firmitatem ullam obtinebant, antequam huius Sedis auctoritate essent confirmatae, de quo si dubitant, parata est rationem illis reddere clarissimam, et interim ex Beat^{mi} illius Leonis longe ante mille annos ad Anastasium Thessalonicensem episcopum, suum et Ap^{cae} Sedis in partibus Orientis vicarium, de Attico veteris Epyri archiepiscopo scripta epistola ¹

¹ Oben S. 123. Anm. 3. Näheres über dieses für den römischen Primat höchst bedeutsame Schreiben bei Grisar, *Rom und die Päpste im Mittelalter* I, 311 ff.

clarissime intelligere poterunt. Qua tandem fronte Germanica ecclesia, quae huius Sedis veluti germen est et eius manu plantata, nunc demum sibi grave putabit, quod illae tam longe in extremo Oriente positae ecclesiae sibi grave non putaverunt, nunc aliunde petendas esse electorum episcoporum suorum confirmationes, quam unde octingentis annis? Proinde admonitos rogatosque cupit illos, ut ecclesiasticae hierarchiae unitati studeant, quam huius Sedis in ea principali auctoritate certum est contineri, utque ab eiusmodi studiis, quae dissentiones ac schismata pariunt omnemque ecclesiae dignitatem et auctoritatem evertunt, abstineant; quae quantopere displiceant Deo, horribilis illa novaque divina ultio adversus Chore, Dathan et Abyron complicesque¹ satis clare demonstrat. Nam ut dissentiones schismataque omni humanae societati sunt certum exitium, ita maxime ecclesiae Christianae, quae quanto diffunditur latius, tanto arctius unitatis quodam vinculo debet contineri, ne se ipsam in sese tumultuata evertat ac prosternat.

De annatarum vero solutione, in quibus gravari se queruntur, respondet S. St^{as}, quod si non solius propriae, sed communis ecclesiae utilitatis respectum haberent, merito non debere ipsis tam graves videri. Debet enim Romanus Pontifex totius ecclesiae pondus ferre, debet universam eius tueri dignitatem et auctoritatem. Si enim hic infirmatur, ut Prophetæ² verbis utamur, „ad cuius confugietis auxilium?“ At destituta rerum externarum subsidio et adminiculo, hoc praesertim deploratissimo tempore, languida contemptaque est eius auctoritas, quare ut in veteri illo tabernaculo, quod nostrae figuram gessit ecclesiae, ex Dei institutione a levitis et sacerdotibus dabantur summo sacerdoti primitiae e decimis omnibus, hoc est decimae decimarum omnium,³ ita plane aequissimum iustissimumque est, etiam in nostra lege Summos Pontifices ecclesiasticarum rerum portionem ab inferioris gradus episcopis sacerdotibusque accipere, quo possint omnium tueri dignitatem et universalis ecclesiae onera supportare. Quae qui non requirere arbitratur impensam maximam, humanarum omnium rerum ignarus est. In horum itaque locum si introductum est, ut a confirmatis per Ap^{cam} Sedem episcopis praestetur pecuniaria aliqua contributio, ut annatae, hoc est medii unius anni fructus, qui tamen numquam ad integrum valorem estimantur, ab aliisque, qui ab Ap^{ca} Sede accipiunt ecclesiasticos redditus: cuilibet, qui ad proprium commodum non nimis respicit, constare posse confidit, id esse et naturali et divino iuri maxime consentaneum.

Quod vero dicunt, annatas ea ratione a Germaniae ecclesiis longo tempore persolutas, ut ex eis subsidium ferrent Romani Pontifices laborantibus adversus Turcas Christianis: putat S. St^{as}, nec se nec praede-

¹ Num. 16.

² Isaias 10, 3.

³ Numeri 18, 26.

cessores suos illis defuisse, sed potius per Germanorum dissentiones ac discordias hosti proditos; immo in tam notoria huius Sedis calamitate, paupertate ac necessitatibus plus fortasse pecuniarii subsidii se misisse laborantibus adversus Turcas Hungarorum regibus, quam ex universis Germaniae annatis acceperit.

Sed non sola illa debuit esse persolutionis earum intentio, sed ut ecclesiae universalis supportare posset onera, quae certum esse [!] varia incurrere, eiusque dignitatem tueretur. Neque enim tum prorsus earum solutio introducta est, cum earum sic quantitas per universam ecclesiam determinaretur, ut annatarum nomen acciperent. Constat enim, ante nongentos annos, immo mille annos ita observatum in ecclesia, ut confirmati ab hac Sede episcopi et metropolitani eidem cum obedientiae obligatione pecuniarum etiam nonnullam praestationem solverent, de quo si quis dubitat, certior fieri poterit ex ea, quae hac de causa inter Constantinum huius Sedis Pontificem et Felicem Ravennatensem archiepiscopum exorta est tragoedia. Nam cum hic in superbiam rebellionemque datus antiquam praedecessorum suorum formulam tam in subiectionis obligatione quam in pecuniaria praestatione sequi contemneret nec Constantini monitis ut praedecessorum suorum exemplum sequeretur induci posset: Iustinianus [II] Imperator intellecta illius erga hanc Sedem inobedientia et contumacia Theodorum patritium ex Sicilia cum classe in Ravennates misit, quibus archiepiscopi sui rebellionem faventibus bello victis Felix Constantinopolim relegatus poenas suae contumaciae dedit.¹ Haec autem ante annos fere nongentos acta adscribenda censuit S. S^{tas}, ut ex eis intelligerent, non esse tam recentem annatarum introductionem, quam recens est earum nomen, proinde iniqua eos petere, qui has nollent persolvi amplius.

Ad septimum articulum, quo petunt, nullas deinceps commendas, nullas uniones seu incorporationes praelaturarum aut ecclesiasticorum beneficiorum fieri, respondet S. S^{tas}, adeo aliquando ecclesiarum utilitatem requirere, incorporationes unionesque fieri, ut etiam ius commune locorum ordinariis eas facere permiserit; ut vero non temere nec absque evidenti utilitate ecclesiarum deinceps fiant, Suae S^{ti} curae fore. Quod ad commendas vero praelaturarum per Germaniam, quae personalem residentiam requirunt, aut beneficiorum curatorum libenter illis concedet S. S^{tas}; de aliis vero quod querantur merito illos non habere.

Ad octavum de reservationibus beneficiorum, quas nonnumquam beneficientibus facit S. S^{tas}, non est quod merito conquiri debeant ordinarii, quando illis servet concordata Germanicae nationis integra. Expedit autem universali ecclesiae, ut se possit erga bene de ea merentes

¹ Ueber diese erfolglose Auflehnung des Erzbischofs Felix von Ravenna (705–723) gegen Papst Constantin (708–715) vergleiche man Muratori, *Scriptores*, 2, 164 fl.; Duchesne, *Liber Pontificalis*, 1, 389 fl.

nonnumquam exhibere liberalem, quod cum facit de suo absque alterius iniuria, nulla causa est quod illi querantur. Quod vero dicunt, divinum cultum per eas minui: si illius tantam, quantam videri volunt, curam habeant, sperat per ea, quae in quarto et sexto articulo dicta sunt, illis satis provisum iri. Idem de regressibus et accessibus, quos nonnumquam concedit, respondendum putat. Neque nuper haec introducta sunt, sed longo tempore horum usus in ecclesia observatur; non posse autem nunc ad unum sic omnia resecari; qui enim nimis emungit, sanguinem elicit.¹

Ad nonum de beneficiis Germanicis solis Germani et qui personaliter residere voluerint conferendis, in 4. et 6. articulo satis responsum putat.

Ad decimum quoad collegia et capitula nobilium et graduatorum contenta est S. S^{tas} illis obsequi et ita providere, ne nisi qualificatis conferantur.

Circa undecimum articulum de dispensationibus et absolutionibus a casibus reservatis, partim putat S. S^{tas} ipsos non intelligere, quid velint aut cupiant, partim iniustissima petere. Nam ut² archiepiscopi aut episcopi potestatem habeant dispensandi in his, quae in huius Sedis et universalium conciliorum auctoritate constituta sunt, hoc est inferiores³ et subditi in lege superiorum suorum, nisi ubi eis hoc expresse permittitur: omni iuri omnique rationi contrarium esse indubitatum est. In absolutionibus autem reservatorum casuum, quod iuri communi et sacris conciliis stari cupiunt: hoc vult ius commune, hoc sacra concilia, ut in casibus Ap^{cae} Sedi reservatis se intromittat nemo nisi eiusdem Sedis auctoritate.

Ad duodecimum articulum in primis satis responsum est. Quod tamen de triennali possessore beneficii in nullo casu molestando exigunt, videri Suae S^{ti}, regulam cancellariae super hoc editam esse aequissimam nec eum, qui evidenter ac notorie absque ullo canonico titulo in beneficium ecclesiasticum se intruserit, beneficio possessionis triennalis gaudere debere.⁴

Ad tertium decimum. Indulgentiis abusos esse plerosque, aegerime fert S. S^{tas}; sed cum nihil tam sit bonum, tam utile hominibus, quo non abutantur plerique, ob quorundam abusum non putat esse prorsus reiiciendas, cum certum sit, Christi fidelibus esse utilissimas tam ad exci-

¹ *Proverb.* 30, 33.

² Ms. „ubi“.

³ Ms. „superiores“.

⁴ Die Kanzleiregel „De triennali possessore non molestando“, die von Klemens VII. aus früheren Vorlagen unverändert übernommen wurde, bestimmt, dass nach dreijährigem unangefochtenem Besitz die Inhaber von Benefizien auch ferner nicht zu behelligen seien, „dummodo in beneficiis huiusmodi, si dispositioni Apostolicae ex reservatione generali in corpore iuris clausa reservata fuerint, se non intruserint“. Cf. *Regulae cancellariae Apcae* Innoc. VIII, Iulii II ac Clementis VII, Lugduni 1545, p. 343/4.

tandam devotionem multorum, quam ut miseris oneratis satisfactione peccatorum misericorditer succurratur. Itaque si exposcat ecclesiae necessitas, non existimat, Christi fideles per eas ad subventionem non esse invitandos.

Ad quartum decimum de domibus Theutonicorum Apuliae, Siciliae et Venetiarum quid responderi debeat haud satis informatum sum. Hic tamen vicissim ab illis petat Vestra S^{tas}, ut curent restitui in statum pristinum ordinem D^{norum} Theutonicorum,¹ quorum bona Casimirus² Brandenburgensis illius ordinis magister sui voti oblitus accepta uxore in profanos usus convertere conatus est et veluti haereditaria sibi suisque prolibus usurpare.

Ad quintum decimum de exemptionibus nonnullorum praelatorum a iurisdictione ordinaria, quod ob id vitam dissolutam illi agere causantur: dicit S. S^{tas}, exemptiones huiusmodi a longo tempore introductas fuisse, propterea quod ordinarii suum non facerent officium, quorum si vita ita esset reformata, ut sibi subiectis essent recte vivendi regula, percupere se illis morem gerere; sed cum contra existat potius, queri eos merito non debere, si qui ab eorum iurisdictione exempti sint, ut liberius Deo serviant.

Quod vero queruntur, nonnullis electis administratoribus, abbatibus et praelatis indulta concedi de se non consecrari faciendo: dolet talia pleraque multorum importunitate a se extorqueri; se vero eiusmodi indulta omnia libenter revocaturam nec cuiquam similia concessuram amplius.³

De eo vero quod conqueruntur, hic ordinari nonnullos super ecclesiarum titulis, ad quorum possessionem numquam perventuri sunt: ut id sit necesse fieri, fecit episcoporum Germaniae praesertim vita plus quam saecularis, qui dum sibi indignum putant, quae vere episcopi munia et officia sunt obire: necesse fuit, ut super titulis talium ecclesiarum eis ordinarentur suffraganei. Sed cupit et praecipit S. S^{tas}, ne eo opus sit amplius, sed ipsi per se ipsos exequantur episcopalia officia.

Postremo quod de promotis apud Sedem pauperibus plerisque et indoctis ipsis displicet, cum non minima pars reformationis ecclesiae hinc pendeat, ut tantum digni doctique ad sacerdotium promoveantur: cupit S. S^{tas}, circa ordinationes sacerdotum districtissimam aliquam disciplinam constitui et observari, non solum apud hanc Sedem, sed etiam

¹ Ms. „Prutenicorum“.

² Verwechslung mit dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg.

³ Die drei letzten Absätze antworten ohne Zahl auf die Punkte 18-20 der Gravamina (Bd. 18, 380); Nr. 16 ist übergangen, weil schon zu Nr. 1 bei den causae prophanæ dazu das Nötige gesagt ist; ebenso Nr. 17, deren beleidigende Fassung Campegio bereits in der Einleitung zurückgewiesen hatte. S. oben S. 123. Anm. 2.

ab ordinariis omnibus, et circa hoc non solum rigorem canonum conservari diligenter, immo et illis quae convenientia videbuntur, adiacere, ut qui nunc in 25. anno ordinari permittuntur, non nisi in 27. vel 28. deinceps admittantur, ne quisquam queri possit, se aut [indignorum] aut ignorantium [potestati] ¹ esse subiectum. Sed quo pacto huic convenientissime efficacissimeque provideri possit, se cupere intelligere etiam doctorum virorum per universitates sententiam, ut collatis omnibus, quod ecclesiae utilissimum videbitur, constituatur. ²

50. Campeggio an Klemens VII. Augsburg, 13. November 1530.

Lett. di Principi 11 f. 101–102, Or., geschrieben von Thomas Campeggio, nur die Unterschrift von Lorenzo.

Vermerk von Sanga's Hand: „Ricevuta a 10 di gennaio“.

Das Stück betrifft ausschliesslich die Konzilsfrage und erörtert namentlich die Wege, Gründe und Möglichkeiten, die der Berufung eines Konzils entgegen liefen; eine Entscheidung jedoch auf Ja oder Nein wird mit Absicht vermieden. Es ist ganz gedruckt bei Lämmer S. 63–66 Nr. 45 und bedarf keiner Wiederholung, nur seien einige Lesefehler berichtigt. S. 64 Z. 14 v. u. „molte occasione“ statt „mala occ.“; Z. 7 v. u. „il che“ statt „et che“; S. 65 vor dem Absatz „celere provisione“ statt „altre prov.“; Z. 3 des Absatzes „primamente“ statt „permanente“; S. 66 vor dem Absatz „che parturiranno,“ statt „perveniranno“. Zwischen Z. 6 und 7 des Absatzes ist einzuschoben: Et se Vostra B^{ne} dicesse: Questo non scrive il parer suo, sel si debba o non convocare il concilio: li rispondo, de mia bocca V. S^{ta} haverlo altre volte inteso et assai per il precedente scrivere si pò comprendere. Etwas weiter unten „prosperando“ statt „per sperando“. Vergl. im übrigen *Conc. Trid.* 4, XLVI Anm. 2, und 275 Anm. 1.

¹ Hier hat die Vorlage zwei Lücken, die ich dem Sinne gemäss auszufüllen suchte.

² Die beiden Schlusspunkte: Enteignung bzw. Veräusserung von Kirchengut für Ferdinand zur Führung des Türkenkrieges und den Kampf gegen Florenz übergeht Campeggio, den ersten, weil ihm jedenfalls schon bekannt war, dass Ferdinand sich bereit erklärte, auf die Durchführung der päpstlichen Bulle zu verzichten (s. Bd. 18, 382 Anm. 1), den zweiten, weil Florenz gefallen und der Krieg beendet war. Die Antwort der Rota zu Rom lautet auf den ersten Punkt: „Respondendum breviter, hoc fuisse concessum Ser^{mo} regi Hungariae ex maxima causa et cum difficultate, et quod, Maiestas Caes^a et Ser^{mus} rex si contentantur, S^{mus} D. N. est libenter factur^{us} revocationem, quae petitur“. *Vatic. lat.* 6222 f. 50^r. Bezüglich des zweiten Punktes weisen die römischen Antworten auf den notorischen Friedensschluss hin.

51. Campegio an Salviati. Augsburg, 16. November 1530.*Let. di Principi* 11 f. 48-49, Or.

Ist mit unwesentlichen Lücken gedruckt bei Lämmer S. 68/9, Nr. 47. Am 19. November schloss bekanntlich der Reichstag mit der Verlesung des Rezesses; am 20. bereits reiste der Kardinal von Augsburg ab und teilte dies noch in einem kurzen Schreiben nach Rom mit (*Germ.* 54 f. 56, Or.); seine nächste Depesche ist aus Köln vom 20. Dezember. Auch der Anonymus in *Cod. Ottob. lat.* 1921 wird gegen Ende des Reichstages immer kürzer und schliesst am 21. November lakonisch: *Sabato la M^{ta} del Imperatore, accompagnata dal Ser^{mo} re Ferdinando et tutti li altri principi presenti andò in dieta et vi fece leger il recesso suo et fece la conclusione di essa, sì ch' è al tutto finita (f. 266^v).*

52. Salviati an Campegio. Rom, 18. November 1530.*Arm.* XI. caps. VII, nr. 26. f. 7-9, Konzept, in der Hauptsache von Sanga's Hand.

*Ankunft Pedro's de la Cueva. Der Papst setzt auf den Kaiser das vollste Vertrauen, ist aber bezüglich des Konzils noch unentschlossen, bis er die Ansicht der Kardinäle gehört hat.*¹ *Die Bullen zur Königswahl.*

Giunse quà avanti ieri el Sgr. Don Pedro gratissimo ad N. Signore, che se ben le cose non son successe in Germania, come da principio si sperava, et di questo S. S^{ta} habbi dispiacer assai, pur l'ardor che vede nella M^{ta} Ces. al servizio di Dio et bene della Sede Ap^{ca}, medica ogni dispiacer et dà speranza, che alla fine ogni cosa sia per succeder benissimo, et benchè la virtù et bontà di S. M^{ta} Ces. et l'affection che ha ad S. Beat^{no} sia già notissima et impressa non solo nell'animo di S. Beat^{no}, ma in tutto il mondo: pur non delecta manco a vederla continuar in ogni actione, sì come non perde il sole della bellezza sua per mostrarsi al mondo ogni giorno. Dal detto Sgr. Don Pedro ha havuto N. Signore una lettera di mano della M^{ta} S., nella quale molto prudentemente discorre del remedio, che solo par sia rimasto per poter assettar le cose della fede, qual è un concilio, la qual deliberation essendo degna di grandissima consideration, perchè non volendo i Lutherani redursi, come prima si sperava, nè essendo sicuri che habbino anche a voler star alle determinationi del futuro concilio: V. S^{ria} può considerar, con che speranza si fa, et per questo S. S^{ta} non risponde alla M^{ta} S. resolutamente, essendo materia da consultarla molto ben prima; pur li scrive, come V. S. R^{ma} vedrà per la inclusa copia, qual li mando, affinché nel

¹ Vergleiche über dieses Stück und die darin erwähnten Dokumente, soweit das Konzil in Betracht kommt, *Concil. Trident.* 4, XLVI sq.

presentar la lettera possi accompagnarla con quelle parole, che li paranno in proposito, per mostrar la perfectissima fede, che N. Signore ha in la M^{ta} S. et che quanto a lei non metteria un hora di tempo in seguir il ricordo di S. M^{ta}, quando non vedesse ancora il pericolo de molti mali che potriano risulturne, facendosi il concilio senza sicurezza, che fussino poi i Lutherani per obedirli. Si consulterà al solito con questi signori R^{mi} et risponderà con più prestezza che sarà possibile.

Auch hier wünscht man sehr, dass der Schiedsspruch mit Ferrara vor der Verfallzeit gegeben werde; doch kann auch der Papst nicht ermessen, wie ein Vergleich möglich sein soll, da der Herzog hartnäckig auf Reggio und Modena besteht, während der Papst seine Ansprüche darauf für durchaus begründet ansieht. — Die Kaiserlichen rüsten in grosser Eile einen Kurier aus, der ausser der laufenden Post die Bullen für die Königswahl überbringen soll. — In Betreff der Gravamina wartet man auf die Entschliessung über die Sendung von Vollmachten nach Rom. — Über den Bischof von Lund konnte wegen Kürze der Zeit noch kein Entschluss gefasst werden; aber bei dem hohen Gewichte, welches der Papst auf des Kaisers wie Granvellas Empfehlung legt, ist an der Sache nicht zu zweifeln.¹

[Beiliegender Zettel]. Le bolle, per causa delle quali ho scritto che si espediva il corrieri, non si son possuto ancora expedire, et però le lettere vengono per una staffetta, che questi signori Cesarei fanno expedire, non per corrier a posta. Et perchè nella lettera di mano di S. S^{ta} dice, che si expediva il corriere in diligentia con le bolle, V. S. R^{ma} sia contenta, nel presentarla a S. M^{ta} advertirla, affinchè non si maravigliasse, che S. S^{ta} dica, che le bolle si mandino, all'expeditione delle quali s'attende con ogni diligentia.

Alli 18 di novembre 1530.

53. Salviati an Campegio. Rom, 26. November 1530.

Lett. di Princ. 10 f. 402-404, Kopie.

Die deputierten Kardinäle haben die Konzilsfrage nach der Meinung des Kaisers beantwortet; doch müsse die Zustimmung der übrigen christlichen Fürsten eingeholt werden. Auch der Papst ist, vertrauend auf den Kaiser, einverstanden, muss aber

¹ Vergl. duzu Bd. 19, 144 Anm. 4.

diesem auch die Verantwortung für den Fall des Misslingens zuweisen. Die eigentliche Entscheidung hängt noch vom nächsten Consistorium ab.

Überbringer ist der Kurier, der soeben mit den Bullen zur Königswahl abgesandt wird.¹

Per la copia che io con l'altre li mandai della lettera che N. Signore scriveva a S. M^{tà} sopra la deliberatione, che havea da farsi circa il concilio, harà V. S. R^{ma} veduto la dispositione di S. Beat^{no}, di seguir assolutamente il parer di S. M^{tà} nel far detto concilio, quando lei non ostanti l'infiniti inconvenienti, che potranno succederne, pur persiste nel opinione, che si facci, et così havendo S. Beat^{no} comunicato con questi signori R^{mi} deputati la lettera di S. M^{tà} et datoli tempo a risponder, convennono hieri alla solita congregatione, nella quale narrati da ciascheduno li pericoli evidentissimi dell'inconvenienti, che di questo concilio poteano temersi, pur fu risoluto, che se d'altra parte, non facendosi, si vedessero pericoli et inconvenienti maggiori, come S. M^{tà} mostra che ne succederiano, si seguisse in ciò il giudizio della M^{tà} S., ma ante omnia si invitassero li altri principi Christiani, affinché hauta la volontà loro si potesse indire con miglior speranza che hora non si vede.

Superfluo è dir a V. S. R^{ma} li inconvenienti che si temono, conoscendoli lei quanto alcuno altro, et che, come il concilio fatto in altro tempo et in miglior dispositione della Christianità saria saluberrima medicina a purgarla d'ogni male, così facendosi hora in tanto mala dispositione, quanto si vede in tutto il corpo d'essa Christianità, è da temer che la conturbi tutta et non solo non basti a purgar l'infectione che ci è, ma commuove tanti mali humori, che Dio sa quando mai più potranno digerirsi; nè solo si ha da temer nelle cose che toccano la Sede Ap^{ca},

¹ Der Kurier ging indessen wohl erst am folgenden Tage ab; denn die Originalbullen im Wiener Archive tragen das Datum vom 27. November. Bucholtz 9, 17/18 erwähnt 1.) die Aufforderung an die Kurfürsten, zur Wahl zu schreiten; 2.) die Zustimmung zur Wahl Ferdinands, wenn dieser die Mehrheit der Stimmen erlange; endlich 3.) in doppelter Ausführung, je nach dem Ermessen des Kaisers, die Erklärung, dass der Papst den häretischen Kurfürsten Johann von Sachsen seiner Wahlrechte für verlustig erkannt, oder ihm für diesen besondern Fall von allen Zensuren freigesprochen habe, so dass die Wahl, ob nun Johann teil nehme oder nicht, ebenso die Wähler gegen jede Einrede sicher gestellt seien. Die Vatikanischen Register dieser Bullen (nicht Breven), die sich in *Arm.* 35 vol. 34 f. 47^r sq. und *Var. Polit.* 99 (früher 98) f. 168^v sq. finden, enthalten ausserdem noch die zu Nr. 3 gehörigen Parallelstücke, nämlich die „Litterae dispensationis ducis Saxoniae haeretici, quod possit interesse electioni regis Romanorum“; — „Litterae decernentes electionem regis Romanorum absque interventu Ioannis ducis Saxoniae haeretici declarati valere“, endlich noch „Litterae mandantes, superiores litteras publicari“, diese letzteren an Kardinal Campegio gerichtet. Vergl. oben S. 121. Anm. 3.

ma in la fede, che importa molto più, vedendosi che questa heresia tocca nelli fundamenti della chiesa et della fede, nelli quali ogni piccola mutatione che si facesse non potria esser, che non ne seguisse grandissima ruina. E creda V. S. R^{ma}, che sola la bontà di S. M^{ta} Ces. impressa nel animo di S. Beat^{no} fa, che si risolva a farlo volentieri, che la conosca che dal canto suo non è per manchar di provisione alcuna, che sia iudicata a servitio d'Iddio et beneficio della Christianità et che sia a satisfazione della M^{ta} S., la qual deve anche più pensare in questo, perchè movendosi come ho detto S. Beat^{no} solo per seguir il iudicio et volontà di S. M^{ta}, a lei toccherà la più parte del carico, se inconveniente ne seguisse. Anchor che nella congregatione si sia consultato come dico, è necessario consultar anche nel concistorio,¹ dove meglio si determinerà, et S. S^{ta} pensò, essendo la cosa della importanza che è, mandar a S. M^{ta} la resolutione per hora apostata; in tanto scrivendosi per la corte non ho volsuto pretermetter di dar a V. S. R^{ma} raguaglio di quello che sin mo si è fatto.

Trotz geringen Entgegenkommens bei den italienischen Staaten setzt der Papst seine Tätigkeit um Überführung der Spanier aus Oberitalien nach Ungarn fort und bietet für sich und das Kardinalskollegium auf die Dauer von sechs Monaten monatlich 10,000 Dukaten an. — Dem Erzbischof von Bari² wurde das Patriarchat [für Westindien] verliehen, der Bitte des Kaisers gemäss, der jedoch für die Ausstattung mit genügenden Einkünften selbst aufkommen muss. — Was die Koadjutorien für Riga und Eichstätt betrifft, wird man die Warnungen des Legaten wohl beachten.

S' è hauto la copia del recesso in latino, benchè havendo il S^r Don Petro portato la summa di quello, che s'era trattato in tutta la dieta et ultimamente resoluto, ha excusato la fatica di leggerlo in la congregatione, come si fa delle altre scritte, che lei manda.

Se dal procedere etc. [*Röm. Dokumente* Nr. 94].

Mehrere Beilagen über die Ehesache des Herzogs von Mantua und nebensächliche Dinge.

Alli 26 di novembre 1530.

¹ Dies geschah am 28. November; siehe den Bericht aus den *Acta consistorialia* in *Conc. Trid.*, 4, XLVIII.

² Stephan Gabriel Merino. Vergl. *Conc. Trid.* 4, LXXXII, Anm. 11.

54. Salviati an Campegio. Rom, 6. Dezember 1530.*Lett. di Principi* 10 f. 408-411, Kopie.

Betrifft die Berufung des Konzils in Ausführung der Konsistorialbeschlüsse vom 28. November.¹ Der Wortlaut ist in der Hauptsache bereits in *Conc. Trid.* 4, XLIX wiedergegeben; nachzutragen wäre etwa das Folgende:

Der Papst findet die Antwort des Legaten vom 16. November in betreff der Gravamina besonders zutreffend und hofft, der Kaiser werde sich zur Sendung von Bevollmächtigten nach Rom entschliessen.² — Die Beisteuer zu dem Türkenkrieg in Ungarn findet wenig Freundschaft; der Herzog von Mailand entschuldigt sich

¹ Mit der Ueberreichung der Konzilsbrevien vom 1. Dezember 1530 an die Könige von England und Schottland wurde der englische Nuntius Ioh. Ant. Pulleo, Baron von Burgio, beauftragt, und das Schreiben vom 4. Dezember, welches Jakob Salviati aus diesem Anlasse an jenen Nuntius schrieb, ist das einzige dieser Art, welches sich im vatic. Archive auffinden liess. *Lettere di Principi*, 10 f. 405-408, Kopie. Die Länge des Schreibens liess vermuten, dass darin Wichtiges zu der englischen Ehesache enthalten sei; doch wird zunächst ein grosser Teil durch ein Verzeichnis der abgesandten und erhaltenen Depeschen in Anspruch genommen. Sodann spricht Salviati über das Konsistorium vom 28. November, rechtfertigt die Strenge gegen einige der Hauptauführer von Florenz und spricht auch von Siena, da Pietro della Cueva noch einen zweiten Auftrag von Kaiser Karl gebracht habe, nämlich „di assettar le cose di Siena et che li fuorusciti rientrassero, il che anchor si è fatto senza violentia alcuna, ma solo con la paura di Spagnoli, che sono alloggiati nel dominio“. Wichtiger sind einige Sätze, die auf einem besonderen Blatte geschrieben waren und die wir hier wiedergeben, weil sie die Konzilsfrage mit der persönlichen Angelegenheit Heinrichs VIII. verbinden: Sono assai più li inconvenienti, che N. Signore teme habbino a succeder del concilio, non tanto in le cose, che concernano la Sede Ap^{ca}, quanto in quelle della fede; nondimeno facendone la M^{ta} Ces. grandissima istanzia, S. St^a vuol compiacernela, et seguane poi ciò che si vuole. Aspetta S. St^a con desiderio di intendere, come cotesta Maesta l'intenderà. Non saria se non bene, che in qualche buon proposito V. S^{ria} come da se dicesse al Ser^{mo} re, che potrà veder, se S. M^{ta} ha per giudici sospetti N. Signore et la Ruota nella causa sua, facendosi il concilio non potria facilmente recusar di starne alla determinatione, che in esso si farà. Pur come dico, V. S^{ria} averta di porger queste cose come da se. Quanto al intrattener, che non si proceda, S. Beat^{ue} ha fatto, quanto l'è stato possibile; ma horamai non potrà sostener più, che la giustitia non vadi per il corso suo. Vergl. *Röm. Dokumente*, Nr. 94, S. 167.

² Im Reichstagsrezess handelt Art. 132 von diesen Beschwerden; nach kurzem Bericht über die betreffenden Vorgänge erklärt der Kaiser sich bereit, durch seinen Gesandten zu Rom „bei päpstlicher Heiligkeit mit allem höchstem Fleiss zu handeln und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellt werden“. Lünig, *Reichsarchiv* 2, 561; lateinisch bei Raynald Nr. 166.

mit den Zahlungen, die er noch an den Kaiser zu leisten hat; Savoyen mit der Beunruhigung durch die Schweizer, andere mit andern Ursachen. Der Papst gibt monatlich 10,000 Dukaten, die wohl für 5-6000 Spanier und leichte Reiterei ausreichen werden. Sehr unangenehm fällt es ihm aber auf, dass noch keine Entscheidung in Sachen Ferrara's getroffen ist. *Almanco sia dato ordine al S^r governatore, come s'è ricercato, di non restituir Modena senza nuova commissione della M^{ta} S., che certo non ricuperandosi alla Sede Ap^{ca} quella città, S. B^{no} non può restarne senon di buona [!] voglia.*

Anhang.

Im 14. Bande dieser Zeitschrift S. 263-268 habe ich aus den Carte Farnesiane zu Neapel, fasc. 689, litt. C ein Originalschreiben des Kardinals Campegio an Salviati, London, 18. Februar 1529 veröffentlicht. Es geschah nach einer Abschrift, die ich durch eine befreundete Hand hatte anfertigen lassen. Aber dieser Hand war natürlich die Geheimschrift des Legaten nicht geläufig, und so blieben bei der Auflösung in Klarschrift einige Stellen im Dunkeln. Später konnte ich dann selbst das Stück wieder vornehmen und den genauen Text der chiffrierten Abschnitte feststellen. Die dadurch nötig gewordenen Berichtigungen habe ich seinerzeit Herrn Hofrat Pastor mitgeteilt, der dieselben im 4. Bande 2. Hälfte S. 502 Anm. 2. abgedruckt hat. Doch wird man es billigen, wenn auch hier die richtigen Lesarten nachgetragen werden.

Demnach muss auf S. 264 di Zeile 9 lauten: al R^{mo} *Eboracense et etiam a questa M^{ta} con la giunta del R^{mo} S. Croce et quello che portava: pure io anchora non. Am Schlusse von Z. 12 ist beizufügen: *N. Signore omnino indicat inducias biennales et poi.* Die Auflösung S. 264/5 lautet richtig: *ita che più che mai pendono da questa cosa, et S. M^{ta} monstrò sentire grandissimo dispiacere della morte di N. Signore, et, per quanto io comprendo, in gran parte per questa sua causa, parendo di restare frustrato de la speranza che ha, che N. Signore omnino habbi a dare qualche provisione, et che per questo caso la cosa havesse di stare molto a lungo, et non sapere poi, quid sibi sperandum. Hora l'Eboracense sta inter spem et metum et mette speranza in quel convento, che tunc si debbia pigliare qualche remedio, etiam che mi dica, non passerà il mare sine satisfactione regis in hac re. Et mi ricorda tra l'altre cose havere scripto, che havendosi a fare quel convento forse si potria reicere la**

cosa in illud tempus et scrivere di quà¹ al re et all'Eboracense in quel miglior modo parerà, che interim ponno occorrere molte cose. — Auf S. 266 ist die eingeklammerte Stelle der Geheimschrift zu lesen: usato questo stratagema. — Auf S. 267 Z. 13 ist die Sigle A zu ersetzen durch „lei“, d. h. Anna Boleyn. Z. 16 statt „in termine“ zu lesen „per pentirsene“. Zeile 21: „actum esset de me o saltem me terriano perpetuo exule“. In Anm. 2. ist „S. 252“ zu tilgen.

Die der Depesche voraus geschickten Erläuterungen werden durch diese Korrekturen nicht beeinträchtigt.

Zu Bd. 17 S. 395 ff, Nr. 15.

Das Schreiben Campegio's aus Augsburg vom 26. Iuni 1530 trägt allerdings den Vermerk: Ric[evuta] il 14. detto, was nach genauem Wortlaut den Sinn ergäbe: eingelaufen am 14. desselben Monates, also am 14. Iuni. Es lag also nahe, einen Flüchtigkeitsfehler statt 14. di luglio anzunehmen, und so setzte ich an den Kopf: In Rom am 14. Iuli. Ebenso deutete Th. Brieger den Vermerk in einer zu Leipzig 1903 veröffentlichten Universitätschrift *Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530* S. 38, Anm. 3. Aber durch Pastor, *Gesch. der Päpste* 4, 2. Hälfte S. 409. Anm. 5 veranlasst schaute ich genauer zu und fand, dass der genannte Vermerk nicht für das Schreiben vom 26. Iuni, sondern für ein anderes bestimmt war, bei welchem Datum und Einlauf demselben Monat angehörten, so dass Ric. il 14. detto einen richtigen Sinn enthielt. Ein Einlaufsvermerk für die Depesche vom 26. Iuni fehlt sonach; aber ausser allem Zweifel kann sich der Bericht der Konsistorialakten, dass am 6. Iuli 1530 „fuerunt lectae litterae R^{mi} de Campegio in causa haeresis Lutheranae“ nur auf dieses Schreiben beziehen, und die Darstellung Pallavicini's 3. 4. 3 über dieses Consistorium ist durchaus quellenmässig. Auch bei minder wichtigen Stücken, wie z. B. bei Campegio's Depesche vom 14. Iuli 1530 (Bd. 18 S. 361) gehen nur 10 Tage auf den Weg von Augsburg nach Rom. Damit fallen die weitschichtigen Folgerungen, die Brieger an diesen falschen oder unrecht angebrachten Vermerk geknüpft hat (a. a. O. 38 ff.), in sich zusammen.

¹ Man würde hier eher „di là“ oder „di Roma“ erwarten.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Relatio ecclesiae metropolitanae moguntinae von c. 1620.

In dem Bande Ottoboniana 2421 P. I der Vaticana findet sich Blatt 308 eine Relation über den Zustand des Mainzer Erzstifts. Ihre näheren Umstände, Abfassung sind nicht angegeben; sie nennt den Ambrosius Saibaeus als Dompfarrer, Domprediger und 1602 gewordenen Doctor der Theologie. Da er 1623 Weihbischof wurde, welcher Würde hier nicht gedacht ist, so lässt sich die Zeit der Abfassung dieser Relation bestimmen. Ausserdem wird eines Druckes gedacht – ut patet in Ephemeride impressa, – dieser Druck erschien 1614 zu Mainz; somit fällt der Bericht ins zweite Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts.

Die Angaben sind genau, geben kurze gute Uebersicht und sind in einzelnen Punkten neu, vgl. Jesuiten – Eberbach – Arnsburg, u. s. w., wesshalb sie einen Abdruck verdienen. Er folgt hier mit einigen Noten.

„Numerus canonicorum Metropolitanae Ecclesiae Mog. est 42 personarum prout patet in Ephemeride impressa.¹ In quibus 24 sunt Capitulares, 18 non capitulares, quos domicellares Canonicos appellant; quinque sunt Prelati et 4 Canonici presbyteri, qui omnes de nobili genere ex utroque parente esse debent.

„Numerus Vicariorum in eadem Metropolitana est 40 personarum preter quosdam Altaristas, qui ingressum chori non habent.²

„Monasteria virorum sunt haec. 1. Abbatis S. Iacobi extra muros O. S. B. 2. Carthusia extra muros. 3. Conventus S. Augustini. 4. Conventus seu Monasterium Predicatorum. 5. Mon. Carmelitarum. 6. Patres S. I., ubi olim fuit conventus Franciscanorum.³

¹ Damit ist gemeint: „Nobilitas ecclesiae Maguntinae hoc est omnium canonicorum metropolitanae ecclesiae Mag. nomina, ab a. chr. 1500 usque ad praesentem 1614 annum. Mag. 1614.

² Am Dome waren demnach 82 Geistliche in Tätigkeit, abgesehen von den Altaristen.

³ Im I. 1577 war den Jesuiten der Franziskanerconvent zugewiesen worden.

„Monasteria virginum.

„Abbatissa et conventus Veteris Cellae vulgo zum alten Münster; abb. et conv. Clarissarum; ad albas dominas „zu den weissen frauen“ ord. cist.; monaster. et conv. S. Agnetis, O. S. Dom.; extra muros abb. et conv. in valle B. Marie virg. zu dalen.

„Item extra muros monasterium pauperum virg. ord. S. Franc. de tertia regula.

„Ecclesiae collegiatae sunt quinque, quae maiora vocantur, videlicet S. Petri extra muros, S. Steph. intra, S. Victoris extra, B. M. ad gr. intra, S. Albani extra muros, ubi soli nobiles admittuntur, ut in Summo.

„Reliqua collegia minora: S. Crucis extra, S. Mauritii infra, S. Ioh. infra et S. Gangolfi intra, ubi pauci personae 6 vel 8 tantum, et mediocres habent proventus.¹

„Canonicorum in quinque maioribus collegiatis numerus est fere 20 personarum aut 18 vel 19.

„In S. Stephano sunt circiter 30, sed media pars tantum capitulares.

„Vicarii in praedictis collegiatis sunt fere 16 vel 18, in minoribus collegiis pauciores 6 vel 8.

„Parochiae primariae S. Quint., S. Hemmerani, S. Ignatii, S. Christophori.

„Minores parochiae in quibusdam collegiatis, ut apud S. Petrum parva parochia, quae vocatur zum Odenmünster, It. apud S. Steph., It. parva parochia S. Pauli iuncta monasterio Veteris celle.

„Item in Ecclesia metropolitana parva parochia in choro ferreo ut vocant, quae administratur per vicarium in summo, modo D. Ambrosium S. Th. Doctorem, concionatorem egregium, qui concionem matutinam hora 6 habere solet.²

„In parochialibus maioribus sunt etiam vicarii seu Altaristae, in singulis fere 3, 4 aut 5 aut 6.

„In monasteriis similiter Altaristae, qui tenentur certas missas legere per hebdomadam.

„Est praeterea Ecclesia Militum Teutonicorum prope arcem Reverendissimi, ubi oeconomus secularis tantum residet, sed leguntur certae missae ibidem per septimanam.³

„Similiter est Domus pro commendatore ordinis Equitum Melitenisium vulgo ad S. Sepulcrum nuncupatum.⁴

¹ Die Geschichte der Stifte u. Klöster der Stadt findet sich im 2. Bde von Ioannis, Rerum Mag.

² Ambrosius Saibaeus, aus Zeitz gebürtig, studierte zu Mainz, wurde Vicar am Dome, dann Pfarrer 1601 im Eisern Chor, d. i. Ostchor des Domes, 1602 Doktor der Theologie, Weihbischof epus mysiensis von Mainz, auch Trier, starb reich an Verdiensten 1644. Ioannis, Rerum Mag. II, 449.

³ Deutschordenscommende nahe der St. Martinsburg auf dem Schlossplatz.

⁴ Heiliggrab in der Heiliggrabstrasse.

„Scholae latinae sunt in Summo templo, in aliis non sunt nisi in quibusdam parochialibus, ubi pueri tantum prima elementa seu rudimenta Grammatices discunt, donec apti sunt ad frequentandum scholas Patrum Societatis. Est autem Schola PP. frequentissima, in qua circiter 700 aut 800 iuvenes frequentare videntur, sed ad discenda grammaticalia, humanitatis et philosophiae studia.

„Similiter theologica schola multos habet auditores ac professores eximios ex patribus Societatis.

„Hospitalia sunt praecipua S. Spiritus, ubi recipiuntur et aluntur praebendarii utriusque sexus, quidam gratis quidam numerato precio. Huic hospitali iuncta est ecclesia, ubi quotidie legitur sacrum, ac proprium habent parochum et confessarium.

„Est et alium hospitale satis magnum, S. Barbarae, ubi externi pauperes et debiles personae recipiuntur, quod est sub administratione et cura decani et capituli ad gradus B. M. V.

„Est et hospitale quoddam sub cura senatus et aliud apud S. Alexium parvum pro externis una saltem aut altera nocte recipiendis.

„Est etiam hospitale in suburbio zu Vielzbach, credo sub regimine seu praelato aliquo capituli maioris.

„Item leprosorium extra civitatem, in agro habet ecclesiam adiunctam, ubi divina et conciones fiunt diebus Dominicis et festis“.

Folgen die Collegia canonicorum per dioecesim Francof., Aschaff., Frizlar., Ameneb., Eissfeldia, Bingy, Oppenh.

Dann die Abbatiae insigniores: Amorb., Seligenst, Abbatia in Arnsberg, Ord. Cist., situm in territorio hereticorum Comitum de Solms, qui pretendunt, suos maiores fuisse fundatores ideoque tentaverunt aliquando monasterium occupare et in suam potestatem redigere, sed resistentibus archiepiscopis maguntinis non potuerunt. Nuper monachus oeconomicus seu bursarius ob malam administrationem et tentatam apostasiam captivus Maguntiam deductus et carceri mancipatus est invitis valde querulantibus comitibus predictis.

„Abbatia in Erbach, Rincoviae, ¹ ord. cist., dives in bonis sed sub principibus haereticis sitis a quibus valde gravatur.

„Plures abbatiae et monasteria in diocesi maguntina fuerunt olim, sed quae ab haereticis principibus et dynastis occupata et devastata fuerunt, ut Spanheim, Hirssfeld est in dioecesi Mag., licet Sedi apostolicae immediate subiecta, et principibus Imperii ut Fuldens., sed illa iam extra biennium a Landgravio Hassiae occupata et Catholicis erepta est“.

¹ Gewöhnlich Eberbach genannt.

Kleine diplomatische Beiträge.

I

Auf meinen Zetteln sind viele Originalbullen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts verzeichnet, die einen in der Form natürlich wechselnden, dem Sinne nach aber gleichen Vermerk tragen, wonach die Urkunde sub nomine domini nostri ergehen oder erneuert werden sollte. Andere Vermerke nennen den Papst, z. B. fiat sub nomine domini Alexandri. Beide Arten von Angaben unterscheiden sich dadurch, dass man bei der zweiten Klasse gleich feststellen kann, dass der Vermerk aus einem späteren Pontifikate stammt, da der Name des urkundenden von dem Namen des in der fertigen Bulle genannten Papstes stets verschieden ist. Bei der ersten Klasse müssen andere Umstände hinzutreten, um die Entscheidung zu ermöglichen, aus welcher Zeit solche namenlose Vermerke stammen und was sie bedeuten.

Ich führe einige Beispiele an.

Auf der Urkunde des Papstes Innocenz IV. vom 27. April 1254 = Potthast 15473¹ steht der Befehl eines höheren Kanzleibeamten: *R[ecipe]*, Francisce, I de Curia, fiat cum adiciónibus et sub data presenti et nomine domini Alexandri. Das bedeutet: Franciscus — der distributor oder scriptor sein kann, was sich nicht feststellen lässt — empfangen ein Pergamentblatt und besorge eine Urkunde de Curia, die mit den Zusätzen und unter dem angegebenen Datum auf den Namen des jetzigen Papstes Alexander geschrieben werden soll. Dem leeren Pergamentblatt lag das Original Innocenz IV. bei, auf dem der Vermerk steht, und das neue Datum war dasjenige des Tages, an dem der Befehl erging. Die additiones waren auf dem alten Originale eingetragen. Die Adresse desselben lautete: *Fratribus Ordinis Predicatorum inquisitoribus heretice pravitatis in Lombardia*. Diese Adresse wurde in der Kanzlei erweitert durch Hinzufügen der Worte auf dem Original: *et Marchia Januen*. Am 15. Oktober 1260 wurde auf Bitten des Generalprokurators der Dominikaner beschlossen, dass eine Neuausfertigung mit einzelnen Veränderungen und Erweiterungen erfolgen solle. Diese Angaben für den Ingrossator standen auf einer *cedula*, wie sie öfters in den Vermerken auf den Originalen erwähnt wird.² Hier liegt also der Zusammenhang offen zu Tage.

¹ Arch. Segreto Vaticano, Instrum. Monastica Fondo Domenicani cap. 108.

² Arch. Segreto Vaticano, Instrum. Monastica Fondo Domenicani cap. 33, 1285 Septembris 10 = Potthast 22287 „Innovetur ut in *cedula*“.

In den Instrumenta Miscellanea annorum 996-1249 cap. 35 ruht die Urkunde Gregors IX ..epo Magalonen. Ea que a. Dat. Laterani x kal. Junii anno primo (1227 Maii 23). Auf der plica steht in der Mitte: Innovetur a domino Innocentio IIII; habetur sero, quia non est duplicata; non portatur. Dieser Vermerk wurde geschrieben um den 21. März 1244, denn in derselben Kassetten findet sich sub cap. 48 das entsprechende Original der Neuausfertigung unter Innocenz IV. mit dem genannten Datum.

An demselben Fundorte cap. 57^a findet sich für den gleichen Bischof die Urkunde vom 8. Juli 1248, Que provide peraguntur, Eugduni viii id. Julii anno sexto. Auf dem oberen Rande links finde ich den Vermerk: Innovetur ad instar R[ecipe] Math. p. Diese Worte sind ausgestrichen und daneben steht: Innovetur expressis nominibus ecclesiarum R[ecipe] Math. p. (Der hier beauftragte Math. wird in plica rechts als Schreiber genannt in der Urkunde vom 18. August 1248 Fondo Domenicani cap. 25 = Potthast 12999). Der vorstehende Befehl stammt aus dem August 1267, wie das Original cap. 45 am gleichen Fundorte ausweist. Die Urkunde ist beschädigt, so dass man auf dem oberen Rande nur † supp lesen kann, was aber wohl mit Sicherheit zu der bekannten Formel *supple datam* ergänzt werden darf. Die dem Befehle beigelegte cedula enthielt also die Erwähnung des neuen Datums (20. August) nicht, oder der Schreiber hatte es aus Unachtsamkeit ausgelassen.

Für die Neuausfertigung¹ von Potthast 11423 wurde auf den oberen Rand des leeren Pergamentblattes für die neue Urkunde das folgende geschrieben: *fiat (narratione habita qualiter eam fecerit predecessor), ita quod si inibitio processit (a domino nostro), quod et declaratio (similis) eius fiat.* Das Eingeklammerte ist von anderer Hand übergeschrieben worden. Ich vermute, dass das der Vicekanzler getan hat. In diesem Falle liegt der Sinn nicht verborgen. Die neue Urkunde Alexanders IV. hatte die in dem Vermerke gemachten Bedingungen zu erfüllen, woraus sich ergibt, dass der Befehl nur auf dem leeren Pergamentblatt gestanden haben kann. Beigelegt war die Vorurkunde, und der Minutant musste sie in dem gewünschten Sinne umarbeiten und für die Reinschrift sorgen.

Obschon wesentlich anders gefasst, gehört auch der Eintrag auf der Bulle vom 11. Juli 1275² ..archiepiscopo Narbonen. et suffraganeis eius. Cum sicut venerabilis. Bellicadri V id. Julii anno quarto, hierher: „Renovetur mutatis mutandis, si per dominum papam sententia ferretur“. Der Befehl bezog sich auf Gregors IX.³ Urkunde ..archiepiscopo Se-

¹ Fondo Domenicani cap. 95 = Potthast 16378 vom 8. Maii 1256.

² Instrum. Miscellanea annorum 1250-1275 cap. 80.

³ Instrum. Miscellanea annorum 996-1249 cap. 43, vom 24. October 1226.

nonen. Cum sicut venerabilis, Reat. viii kal. Novembris anno secundo, die beigelegt war. Dadurch dass beide Originale erhalten sind, konnte ich den Zusammenhang erkennen.

Ungleich schwieriger läge die Sache für einige Originale Johannes XXI. für seine Gesandtschaft nach Konstantinopel, wenn nicht Delisle und Kaltenbrunner durch ihre Untersuchungen über die Briefsammlung des Berardus de Neapoli gründliche Ordnung in die bis dahin hoffnungslos verfahrenene Chronologie der Gesandtschaftsbullen Innocenz V. und Johannes XXI. gebracht hätten¹. Freilich wäre diese eher klargestellt worden, wenn man die fünf Originale in den Instrumenta Miscellanea anni 1276 capp. 5, 6, 7, 8 und 15 zu Rate gezogen hätte.

Ein Vermerk bei Berardus de Neapoli² zu einer Legationsbulle Innocenz V. lautet nun: *Iste alie confecte de isto negotio sub nomine domini Innocencii non processerunt. Quamquam enim minister generalis et tres alii fratres Ordinis Minorum, qui tunc mittebantur, iam iter arripuissent, tamen audito domini Innocencii obitu, cum essent adhuc Anchone, redierunt ad curiam, et per dominum nostrum Johannem S. P. negotium aliis est commissum, videlicet Iacobo Ferentinati, Gaufrido Taurinensi episcopis, fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum cum litteris eiusdem tenoris, excepto quod in istis est aliquid additum, aliquid immutatum*“.

Von diesen Neuausfertigungen unter Johann XXI. liegen fünf im Vaticanischen Archiv, Instrumenta Miscellanea anni 1276.

1. cap. 5.

Viterbii 1276 Novembris 17.

Jacobo Ferentinati, Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis ac Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

In litteris quas. Viterbii xv kal. Decembris anno primo.

Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: P. benet.

de Curia

2. cap. 7.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Archiepiscopis et episcopis et abbatibus, prioribus *etc.* ad quos littere iste pervenerint.

¹ Vergleiche auch Norden, Walter, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung. Berlin Behr 1903, Seite 563 ff.

² Mitteilungen des Oesterreichischen Institutes, Band VII, Seite 36 ff.

Cum venerabiles fratres. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.
Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: P. Benet. de
Curia

In der oberen Ecke links: D¹ f.

Auf der Mitte des oberen Randes: R[*ecipe*] Sy. B., fiat sub nomine domini nostri de Curia, per bonum scriptorem ad alios, et antiqua non cassetur.

3. cap. 8.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Jacobo Ferentinati et Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

Cum vos ad. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: p. benet.
de Curia

4. cap. 15.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Jacobo Ferentinati et Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

Cum vos ad. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Die Bleibulle fehlt; Reste der Hanfschnur sind vorhanden.

In plica rechts: Ph. de
Curia.

In der oberen Ecke links: d¹ f.

In der Mitte des oberen Randes: R[*ecipe*] Sy. B. de Curia, fiat sub nomine domini nostri.

5. cap. 6.

Viterbii 1276 Novembris 30.

.. patriarche, archiepiscopis et episcopis ac abbatibus ceterisque prelati Grecorum.

Grandis affectus quem. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Bleibulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: Leo
de Curia

In der Mitte des oberen Randes: cum serico; darunter eine längere Notiz, die bis auf geringe Spuren ganz ausradirt ist.

¹ Diese Buchstaben, ob gross oder klein, sind mit einem geschweiften, von oben nach unten gehenden Strich versehen.

Warum wir die Bullen noch im Archiv finden, erklärt sich wohl aus der Randbemerkung der fünften Urkunde: Cum serico. Gegenüber den zu gewinnenden Orientalen wollte man die Besiegelung an Hanfschnur nicht bestehen lassen, sondern der Papst ordnete an, dass die Bullen — entgegen den bekannten Gewohnheiten der Kanzlei — sub filo serico, also in der eindrucksvolleren Form, besiegelt werden sollten. Es ist sehr bedauerlich, dass die unter diesem Befehle stehende Notiz ausradirt worden ist, da sie uns unzweifelhaft weitere wertvolle Aufschlüsse vermittelt haben würde. Ich stehe nicht an, den Bullierungsbefehl auf alle fünf Bullen zu beziehen und auf sie auszudehnen.

Die beiden Ingrossierungsbefehle können prima facie doppelt gedeutet werden, erstens als ein späterer, in einem der folgenden Pontifikate erteilter Auftrag, Urkunden ad instar für andere Personen auszufertigen, zweitens als ein Kanzleiauftrag des auf den Urkunden genannten Papstes. Die Frage zu entscheiden ist deswegen bedentsam, weil damit auch für die richtige Auflösung anderer Vermerke, bei denen wir keine sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung haben, der Weg angegeben wird.

Auf Grund der Worte des Berardus, die ich oben mitteilte, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass die beiden Befehle auf leere Pergamentblätter geschrieben wurden, damit der distributor Sy(mon) B. dafür Sorge, dass die Urkunden per bonum scriptorem¹ ausgefertigt würden. Die Bullen Innocenz' V., die die Franziskanergesandtschaft aus Ancona mit zurückgebracht hatte, dienten, an einzelnen Stellen erweitert und verändert, als Minuten; sie lagen den leeren Blättern bei. Der Befehl: et antiqua non cassetur, bedeutet, dass die Innocenzbulle aufbewahrt werden solle; leider ist sie nicht bis auf uns gekommen.

Wer etwa der Meinung sein wollte, dass der ganze Befehl sich nicht auf einem leeren Pergamentblatte, sondern auf der schon geschriebenen vorliegenden Ausfertigung sub nomine Johannis papae XXI befand, um ein sorgfältiger behandeltes neues Exemplar derselben Bulle zu erzielen, übersieht, dass beide Male der Zusatz sub nomine domini nostri gemacht wird, woraus hervorgeht, dass eine Vorlage, sub nomine praedecessoris in die Scriptorie gesandt worden war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten diese Worte keinen Sinn gehabt.

Sollte andererseits Jemand der Ansicht sein, dass diese Befehle einem späteren Pontifikate angehörten, und durch Eintragung dieser Vermerke auf die Originale Johans XXI. diese gewissermassen zu Minuten gestempelt würden, dem läge die Pflicht ob unter Anderem zu zeigen, dass dieser Wortlaut auch tatsächlich für eine spätere Gesandtschaft

¹ Auf alle in den Orient gehenden Urkunden wurde grössere Sorgfalt verwendet. Bei einer Bulle des vierzehnten Jahrhunderts wird auf der Minute ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Schrift gross und deutlich und ohne Abkürzungen gemacht werden sollte.

zur Verwendung gekommen sei, etwa für diejenige vom Oktober 1278. Wenn aber auch das Formelhafte mancher der Gesandtschaftsbriefe eine kanzleimässige Aehnlichkeit aufweist, so steht dieser Auffassung der Ausdruck entgegen: *et antiqua non cassetur*; damit wird deutlich auf die mitgesandte Vorlage verwiesen. Hätte das Original Johanns XXI. als Minute gedient, so hätte man unter allen Umständen geschrieben: *et presentes littere, oder et presens littera non cassentur* beziehungsweise *cassetur*. Der Gegensatz zur *antiqua iam facta* und der *nova facienda* ist zu augenscheinlich, um eine Auslegung, wie die oben ange deutete, zuzulassen.

Demnach darf man bis auf Weiteres den Satz aufstellen, dass alle Vermerke, die dem Sinne nach lauten: *fiat sub nomine domini nostri*, auf leere Pergamentblätter als Ingrossierungsbefehle geschrieben wurden; der *dominus noster* ist somit der im Texte dieses Blattes genannte Papst und für den Wortlaut hat — meistens — ein Original oder eine Abschrift eines solchen aus einem früheren Pontifikat vorgelegen. Im Gegensatze dazu kann man beobachten, dass der Ingrossierungsbefehl, wenn er auf die Vorurkunde geschrieben wurde, jedesmal den Namen des neu urkundenden Papstes nennt. In diesen Fällen dürfte auf die gleichzeitige Mitsendung eines leeren Pergamentblattes verzichtet worden sein; der Schreiber musste sich dasselbe dann vom distributor ausbitten. Als nicht unbegründete Vermutung stelle ich den Satz hin, dass die so behandelten Urkunden im einen wie im anderen Falle fast ausnahmslos amtliche Angelegenheiten,¹ d. h. solche, die den Vermerk *de Curia* erforderten, oder denen derselbe zugebilligt wurde, betrafen.

Paul Maria Baumgarten.

¹ Bei einfachen *renovationes* wurde die Vorurkunde auch oft in ausgiebiger Weise durch kürzere oder längere *additiones*, die man auf ihr eintrug, als Minute benutzt. Aus dem schon genannten Fondo Domenicani führe ich einige Beispiele an.

Cap. 49 = Potthast 8127 hat im Texte in *oratoriis vestris*; auf der Mitte der *plica* steht: *in ecclesiis et oratoriis vestris*.

Cap. 153 = Potthast 9730 hat über die ganze Länge der *plica* die *additio*: *priori provinciali in Ungaria, ut duos mittat per provinciam Strigonien. et alios duos per Colocen*. Ausserdem sehen wir noch eine lange, ganz verblichene Bemerkung von 1 1/2 Zeilen, die mit *fiat* beginnt.

Cap. 124 = Potthast 15668 am oberen Rande links: *fiat sub nova data I*.

Cap. 112 = Potthast zwischen 15986 und 15987, in der Mitte des oberen Randes: *Ista petitur innovetur*.

Cap. 16 = Potthast 16104 (cancellario Parisiensi) in *plica* links: *nisi prius tibi bona fide promiserit predictam ordinationem nostram et mandata in ea contenta se firmiter et inviolabiliter servaturum*. Darunter steht: *Simili modo scribatur cancellario Sancte Genouephe Parisien*.

Cap. 34 = Potthast 16271 in *plica* links: = *sublato appellationis ob[staculo]* — *non cassentur* — *R[ecipe]* pa. I.

Cap. 48. = Potthast 16667 in *plica* links: *petit frater Rainerius [procu-*

rator generalis], quod ista littera innovetur secundum formam aliarum litterarum, videlicet inquisitoribus heretice pravitatis auctoritate sedis apostolice et imposterum deputandis salutem etc.

Cap. 18. = Potthast 17112 obere Ecke links: Ego Cardinalis [*Johannes Galetanus Ursinus*]; renovetur; dann ausgestrichen: R. d. a. de Curia; dann nicht ausgestrichen: R. d. A. de Curia ad alios inquisitores. G.; dann: duplicetur; rechts: R. Francisce, et de Curia, fiant quinque sub data presenti. In der Adresse ist partibus Tholosan. durch Unterpungiren gelöscht und darüber steht: Lombardia et Marchia Januensi.

Mit der Aufzählung derartiger hochinteressanter Vermerke könnte ich noch lange fortfahren. Ich behalte mir vor nach genauer Inventarisierung aller Originale des Geheimarchivs im Zusammenhang darauf zurückzukommen.

Rezensionen und Nachrichten.

Steffens, Franz, und Reinhardt, Heinrich, *Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581.* Documente. I. Band: Aktenstücke zur Vorgeschichte der Nuntiatur 1570–1579. Die Nuntiaturberichte Bonhomini's und seine Correspondenz mit Carlo Borromeo aus dem Jahre 1579. (Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient I. Abteilung). Solothurn, Union 1906, xxxii und 762 Seiten.

Der an zweiter Stelle genannte Bearbeiter des umfangreichen Bandes ist zu Ende des Jahres 1906 ganz plötzlich aus diesem Leben abgerufen worden. Damit ist dem weitausschauenden Unternehmen der Schweizer Nuntiaturberichte eine Kraft geraubt worden, die zwar bedächtig arbeitete, aber mit einer weit über das gewöhnliche Mass hinausgehenden Beherrschung des weitschichtigen Stoffes ausgestattet war. Seine überaus umfangreichen Materialien, die er im Laufe der Jahre gesammelt und zum Teil schon verarbeitet hatte, sind in die bewährtesten Hände übergegangen, so dass sie der Wissenschaft voll nutzbar gemacht werden können.

Der erstgenannte Gelehrte ist als Herausgeber der schon in zweiter Auflage erscheinenden lateinischen Paläographie bekannt, die überall eine so vorzügliche Aufnahme gefunden hat (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1906). Ausgedehnte Reisen ermöglichten es Steffens den *organischen Aufbau* der Tridentiner Nuntiatur in der Schweiz in den Actenstücken nachzuweisen, wodurch sich dieses Unternehmen auf das vorteilhafteste auszeichnet. Die *Einleitung* zu diesen Acten harret noch der Vollendung und der Herausgabe und wird ein religiöses und Kulturbild entrollen, wie es eingehender und verständnisvoller keine Veröffentlichung verwandter Art wird aufzuweisen haben. Ihre Ausführlichkeit erregt jedoch Bedenken, die ich unten zum Ausdruck bringe.

Der mit anerkanntem Verständniss in zahlreichen Typenarten gedruckte Band berichtet im Vorwort über die Entstehung des Unternehmens, seine Unterstützung von Seiten verschiedener Gesellschaften und über den grossgedachten Plan der „Schweizer Nuntiaturen“. Ein einführender Aufsatz giebt dann über die Herkunft und Fundorte der Akten Aufschluss und erörtert weiterhin die Editionsgrundsätze und die damit zusammenhängenden Fragen. Ausbeute gewährten: das vati-

kanische Archiv, die vatikanische Bibliothek, das Archivio dei Vescovi e Regolari, das Archivio dei Brevi, die Biblioteca Casanatense, — sämtlich in Rom, — das Archivio Capitolare in Vercelli, die Biblioteca Ambrosiana und die Biblioteca Trivulziana in Mailand, sowie eine Anzahl von privaten und Staatsarchiven in der Schweiz.

Der Art der Edition kann man nur vollsten Beifall zollen. Die Sauberkeit der Bearbeitung, die am Kopfe stehenden Regesten, die nicht spärlich bemessenen orientierenden Anmerkungen, das prächtige Personen- und Ortsregister, kurz alle Einzelheiten technischer wie wissenschaftlicher Art zeugen von dem Verständnisse und der liebevollen Hingabe der Herausgeber an ihren Gegenstand.

Wenngleich die Schweizer Nuntiatur an sich die volle Aufmerksamkeit des Historikers in Anspruch nehmen muss, so erhöht sich das Interesse an den vorgelegten Akten durch die eingehende Anteilnahme des Kardinals Carlo Borromeo von Mailand. Wer die Briefe des genaueren durchsieht, erkennt klar, welche Bedeutung der grosse Mailänder Erzbischof der zu gründenden sowie der gegründeten Schweizer Nuntiatur beimass. Der Nuntius Bonhomini konnte jeder Zeit und in allen Lagen gewiss sein, dass er bei dem heiligen Karl starken Rückhalt fände. Die Herausarbeitung dieses — fast möchte man sagen — Protectorenverhältnisses bleibt natürlich der später erscheinenden Einleitung vorbehalten. Wenn diese Einleitung im Sinne des verstorbenen Herausgebers Reinhardt zu Ende geführt werden sollte, so fürchte ich fast, dass sie den Rahmen einer Einleitung vollständig sprengen und sich zu einem Abriss der schweizer Kirchengeschichte jener Zeit auswachsen wird. Damit geschieht aber dem Unternehmen kein besonderer Gefallen, da dadurch für weitere Bände eine Lage geschaffen wird, die den Bearbeitern unmöglich angenehm und den Käufern sicherlich nicht willkommen sein wird. Ich möchte anheimstellen zu überlegen, ob die durch den Tod Reinhardts entstandene Situation nicht in der Weise ausgenützt werden sollte, dass man im Rahmen des Unternehmens eine Einleitung im üblichen Umfange veröffentlicht, und die so wertvollen Untersuchungen Reinhardts zu Ende führen lässt, um sie dann als gesondertes Werk zu drucken. Für den ausserschweizerischen Absatz der Nuntiaturreporte wäre die Belastung derselben mit dickleibigen Einleitungen, deren Inhalt doch *nur zum Teil* ausserhalb des Landes volles Interesse erweckt, vielleicht von hemmender Bedeutung.

Paul Maria Baumgarten.

Schrader Th., *Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355*. 111*+155 Seiten. Hamburg 1907.

Das Hamburger Domkapitel hatte trotz der frühzeitigen Übersiedelung der Erzbischöfe nach Bremen in seinem umfangreichen, seit

1223 genau umgrenzten Synodalbezirk eine fast unumschränkte geistliche Jurisdiktion und wichtige politische Rechte behalten. Daraus entstanden mit der aufstrebenden Bürgerschaft mancherlei Konflikte, die sich nicht selten in Übergriffen und Gewalttätigkeiten äusserten. So kam es im 14. Jahrhundert zu einem grossen Prozess an der Kurie, an die sich beide Parteien um Entscheidung gewandt hatten. Dort in Avignon unterhielt der Stadtrat zur Vertretung der eigenen Interessen gegen die Anklagen des Domkapitels eine „Gesandtschaft“, oder besser bevollmächtigte Mittelsmänner und „instruierte Prokuratoren“ von 1338–1348, und nach dem Pestjahr erst wieder von 1353–1355 in etwas geänderter Form. Sie hatten über den Fortgang des Prozesses Berichte zu erstatten und zugleich im Auftrage der Stadt alle nötigen Schritte zum günstigen Ausgang desselben zu unternehmen. Zugleich mussten sie genaue und regelmässige, schriftliche Rechenschaft über die bedeutenden Unkosten ablegen. Der Prozess hat die Stadt nach heutigem Geldwert über $\frac{1}{2}$ Million Mark gekostet. Die Rechnungsbücher sind uns noch in 3 Exemplaren erhalten und nun von Schrader, der sich um die Aufhellung der Hamburger Vergangenheit schon manche Verdienste erworben hat, veröffentlicht worden zugleich mit einer Anzahl kleinerer Stücke aus der Prozesskorrespondenz und mit eingehender Kommentierung. Die Publikation ist über den Rahmen der Lokalgeschichte, der sie eine Menge neuer Anregung bietet, wertvoll, weil sie uns ein seltenes Gegenstück privater Buchführung des 14. Jahrhunderts und zwar in Avignon liefert, wo uns der kuriale Haushalt und das päpstliche Finanzwesen aus einer Unzahl von Bänden in mustergültigen Gesamt- und Einzelkomputationen zu langwierigen Studien reizt. Die vorliegenden hamburgischen Rechnungsbücher stellen sich in ihrer ganzen Art, sowohl in den Aufzeichnungen der allgemeinen Ausgaben als auch in den täglichen Küchenrechnungen als eine (nicht immer gut gelungene) Nachahmung der kurialen Praxis dar. Sie sind deshalb auch am richtigsten zu würdigen durch Vergleichung mit jenen Archivalien vom damaligen Zentrum der abendländischen Kirche. Dies hat freilich Schrader nicht tun können, und darum zeigt seine fleissige Arbeit mancherlei Schwächen und Irrtümer, deren schwerwiegendste hier kurz berichtet werden sollen.

Gleich in Kap. 3 über das Münzwesen vermisst man die notwendige Kenntniss der Geldsorten und ihres Kurswertes. Der denarius Juliatus war keine kleine Scheidemünze sondern wie der Turnoser Groschen eine grössere Silbermünze, die nicht den Wert von $\frac{1}{2}$ Denar (Avignoneser) sondern je nach dem Kurs den von 20–24 Denaren hatte. Die Zinnteller zu je einem Juliatus (S. 71*) waren daher nicht auffallend billig, sondern kosteten nach heutigem Geldwert etwa 3,50 M. Der obolus albus war identisch mit dem obolus Robertinus, auch er hatte nicht den Wert eines halben Denars sondern den von 14–15 Denaren. Der Päpstliche Groschen war gleichwertig mit gewöhnlichen Turnosen.

Beide hatten mit Bezug auf den Avignoneser Denar dieselben Kurschwankungen. Die Königsgulden („Regale“) kamen seit 1339 in Avignon ausser Lauf zu Gunsten der „Goldschilde“ (scudati). Wenn schliesslich Goldgulden wochenweise zu je 2 d. Zins ausgeliehen werden, so macht dies für 13 Wochen keine 25 % sondern je nach dem Kurs der Gulden nur 8 bis 8, 7 % (zu S. 27*).

Kirchenrechtlich mussten (S. 46*–49*) die einfachen Stifts- und Altarvikare von den „ständigen Vikaren“, d. h. (i. d. Regel) den Stellvertretern der Pfarrer, unterschieden werden; S. 47*, 1 durfte es nicht „Dombherr“ sondern Stiftskanonikus heissen; Bullatoren gab es nicht 100 (S. 45*), sondern nur 2–3; während des Mittelalters galt im Abendland nicht nur der Freitag (S. 74*) sondern auch der Samstag als Abstinenztag, daher werden sowohl im kurialen Haushalt, als auch in dem der Hamburger Prokuratoren Ausgaben für Fleisch am Samstag zu den Seltenheiten (etwa für Kranke oder sonst Dispensierte) gehören. Wenn am Ostersonntag grössere Fleischeinkäufe verzeichnet werden, so ist das nicht ein Zeichen, dass man am Vorabend (Vigilie) als schon zum Fest gehörig nicht mehr fastete (S. 77*), sondern dafür, dass man den Osterbedarf an Fleisch im Voraus deckte. Die 4 Mendikanten=Orden, die in Avignon je ein Kloster besaßen, waren ausser den Karmelitern die Minoriten, Dominikaner und Augustiner (S. 100*).

Kirchengeschichtlich ist Johann von Göttingen nicht als Bischof von Verden sondern als Inhaber des Bistums Freising päpstlicher (Klemens VI.) Arzt (phisicus) gewesen. Das Bistum Verden hatte damals Daniel von Wichtrich inne. Johann von Göttingen war zugleich Hauskaplan des Kardinals Anibald, daher vielleicht dessen Hinneigung zum Hamburger Domkapitel (S. 90*).

Die Sommerresidenz der Avignoneser Päpste war nicht Villa Nova sondern Pons Sorgie, auch gab es in Avignon keine Porta Latina, wohl aber in Rom, nach welcher ein am 6. Mai gefeierter Johannistag benannt wurde (zu S. 40* und Ap. 32). Das sollte doch jeder, der sich eingehender mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigt, wissen.

Nikolaus V. hat zwar nicht als Papst, wohl aber als Gefangener Johanns XXII. den Avignoneser Palast bewohnt (zu S. 38* und 156).

Wirtschaftsgeschichtlich darf apothecarius oder ypothecarius nicht mit Apotheker sondern mit Gewürzkrämer wiedergegeben werden (S. 75*).

Hinsichtlich der Bekleidung ist (S. 62*) der Unterschied zwischen Sommer und Winter im allgemeinen doch ein grösserer gewesen. Nach den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer sind regelmässig für sehr zahlreiche Beamte zu Anfang von Sommer und Winter besondere Tuche und „Livrées“, die der Jahreszeit entsprachen, angeschafft worden.

Der Ausdruck bursa (S. 84*) deutet gewiss an vielen Stellen eine Art von Kasino oder Herbergsgesellschaft der Landsleute in Avignon an. Der Verfasser hätte bei dieser Gelegenheit eine Übersicht über die

ziemlich zahlreichen in den Rechnungsbüchern genannten Deutschen in Avignon geben können, wobei ihm das Kapitel „die deutsche Bruderschaft in Avignon“ aus *Schmidlins* Geschichte der Anima wertvolle Fingerzeige bot. — An manchen Stellen aber ist unter bursa einfach die Börse im Sinne der Geldtase zu verstehen; in einem Fall hat der Herausgeber „quia burse habuit“ (S. 84*, 1) statt „quia bene se habuit“ verlesen.

Auch sonst finden sich manche Lesefehler, z. B. S. 89* S. Maria in Cosmedamiani statt in Cosmedin; Gancelinus statt Gaucelinus; foratis statt foraturis (S. 47); Ganuensis ist jedenfalls Ganensis, vgl. Eubel, Hierarchia S. 270 (S. 61). Der Kurialadvokat Henricus de Ast ist kein Italiener aus Asti (S. 106*) sondern ein Deutscher aus Fritzlar (nach Intr. et Exit. 207 f. 83).

Im Glossar sind viele Sextanervokabeln unnötig aufgenommen, andere unbekanntere (perdix: Rebhuhn etc.) fehlen.

Für die Wirtschaftsgeschichte hat der Verfasser alles fruchtbar gemacht, was für die Waarenkunde, die Hausgeräte, die Wohnungsmieten und namentlich für den Küchenezettel in den Rechnungsbüchern niedergelegt ist. Abgesehen von dem letzteren ist der Ertrag nicht sehr reichlich, besonders vermisst man in den allermeisten Fällen greifbare Angaben für die Preisgeschichte, da nur ganz selten (im Gegensatz zu den Ausgabebüchern der päpstlichen Kammer) die Quantität der Einkäufe angegeben wird.

K. H. Schaefer, Rom.

Kisky W., *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert*. VIII+197 Seiten. Weimar 1906.

Derselbe, *Das freiherrliche Stift S. Gereon in Köln*. 50 Seiten. Köln 1907.

W. Kisky hat sich als hervorragend begabten Schüler von A. Schulte durch die erstgenannte fleissige Arbeit eingeführt. Sie ist als 3. Heft eines von K. Zeumer (Berlin) ins Leben gerufenen neuen Unternehmens erschienen: „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit“. K. untersucht die Standesverhältnisse der Domkapitulare, den Unterschied zwischen freiem Adel (Fürsten, Grafen, Freiherrn) und Ministerialen scharf herausarbeitend. Er folgt damit den Spuren seines Lehrers, der ähnliche Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Minnesänger und mehrerer Stifter wie Klöster (in Baden und Werden a. d. Ruhr) veröffentlichte. Der Hauptwert von K.s Arbeit beruht demgemäss in seinen sorgfältigen genealogischen Nachforschungen und in einer darauf gegründeten Statistik der Beteiligung der verschiedenen Adelsklassen, der einzelnen Familien und Diözesen bei der Besetzung der Domherrnstellen und bei der Wahl der geistlichen Kurfürsten. Die Hauptarbeitskraft ist der Kölner Kathedrale

gewidmet, wo nicht, wie in Mainz und Trier, schlechthin adlige Herrn, sondern wie in Strassburg (*Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert*, 1903) nur edel-Freie zu Kapitularen aufgenommen wurden. Dabei tritt das erfolgreiche Bestreben zu Tage, den Kreis der Berechtigten immer enger zu ziehen und den gräflichen wie fürstlichen Adel zu bevorzugen. In verhältnismässig wenigen Fällen (ca. 5 %) hat die Kurie versucht, Domkanonikate zu besetzen, am Kölner Dom ist es ihr überhaupt kaum zweimal gelungen. Es entspricht das völlig meiner in dieser Zeitschrift (1906 S. 140) begründeten Verwahrung gegen die Behauptung, dass durch die Masse der päpstlichen Reservationen u. s. w. die Rechte der Kanoniker zur Ergänzung ihrer Mitglie­derzahl nahezu vollständig aufgehoben worden seien. K.s Untersuchung kommt zu dem Ergebnis „dass die drei (Dom) Kapitel sich eigentlich unbeschränkt selbst ergänzen konnten“. Für die genealogischen Nachweise hätte K. noch die Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und namentlich die einschlägigen Arbeiten A. Heldmanns mit Nutzen berücksichtigen können. Dann wären die uralten hessischen Geschlechter der Grafen von Witgenstein, Battenberg u. a. besser zu ihrem Recht gekommen. Die Grafschaft Witgenstein lag nicht bei Arnberg in Westfalen sondern im chattischen Oberlahngau.

Die kirchenrechtliche Einteilung der Kölner Domkanoniker war nicht: 25 Kanoniker und eine unbestimmte Zahl von Domizellaren, sondern 24 canonici ersten-, 12 canonici zweiten Grades und 36 Domizellare d. h. canonici scolares. Am Mainzer Dom waren nicht 41 sondern 44 Kanonikate, die Pfründen der Domizellare einbegriffen, dazu noch 8 „precariae“. Die letzteren wurden nicht zu den Kapitularstellen gerechnet. Daher erklärt es sich, dass einzelne, kraft der ersten Bitte vom Erzbischof nominierte Herrn nicht als Kapitulare zu Tage treten.

Die zweite Arbeit Kiskys über das freiherrliche Stift S. Gereon (*Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein* 1907 H. 82) lässt auch eine sorgfältige Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen wie mit dem Wesen der Kollegiatstifter erkennen. Wir erhalten nicht nur ein klares Bild von der ständischen Zusammensetzung dieses nächst der Kathedrale ältesten und vornehmsten Kollegiatkapitels Deutschlands, welches sich schon seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts als ein ausschliesslich dem höheren Adel zugängliches erweist, sondern auch von den einzelnen Stiftsämtern, ihren Pflichten und Rechten wie ihrer Entwicklung und Verknöcherung.

K. H. Schaefer.

Kardinal **Andreas Steinhuber**, *Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom*. 2 Bände. xviii und 506; x und 617 S. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder, 1906.

Dieses Werk konnte bei seinem ersten Erscheinen vor 12 Jahren in Bd. 11 S. 613–617 dieser Zeitschrift mit hoher Anerkennung besprochen

werden. Seitdem hat der Verfasser unausgesetzt an seinem Buche gebessert, ergänzt, berichtigt, alles neu Erschienene, so namentlich die Nuntiaturreporte des Preussischen und des Görres-Institutes aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowie die 4 Bände der Kanisius-Briefe von O. Braunsberger, sorgfältig herangezogen, jede Ausstellung, die etwa an der ersten Auflage gemacht worden war, geprüft und berücksichtigt. So hat das Buch 90 Seiten an Umfang, aber noch mehr an innerem Wert und Ausbau gewonnen, während die äussere Ausstattung das bekannte gediegene Gepräge des Herder'schen Verlages trägt. Auch ein Bilderschmuck ist diesmal beigegeben, der aber durchaus nichts Aufdringliches an sich hat, da die zwei schönen Titelbilder und die je 12 Tafeln mit im ganzen 58 Darstellungen den Text mehr beleben als unterbrechen. Aber auch eine Unterbrechung wie z. B. durch die Loggia von S. Saba mit dem Blick auf Rom (1,112) lässt man ohne Widerrede gelten. Unser Endurteil über die erste Auflage, „dass das Werk ein ausgezeichnetes und äusserst verdienstvolles ist“, gilt darum in erhöhtem Masse von dieser zweiten, und man muss dem erlauchten Verfasser ebenso aufrichtig Dank sagen wie Glück wünschen, dass er uns mit seinen 82 Jahren eine solche Gabe bieten konnte. Eh.

Im Verlage von Hans von Matt in Stans (Schweiz) erscheint seit 1907 eine *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte*, unter der Redaktion der beiden Professoren Dr. A. Büchi und Dr. I. P. Kirsch von Freiburg i. d. Schweiz; Redaktionssekretär ist Dr. Marius Besson in Freiburg. Das Verzeichnis der Mitarbeiter auf dem Umschlag von Heft I weist eine stattliche Zahl von Forschern auf, die dem neuen Unternehmen ihre Mitwirkung zugesagt haben. Es erscheinen jährlich 4 Hefte; Abonnementspreis pro Jahr: 6 Franken. Die Zeitschrift bringt längere Aufsätze, kleinere Mitteilungen und Textpublikationen, Rezensionen und eine vollständige Bibliographie zur Kirchengeschichte der Schweiz, auf die besonders aufmerksam gemacht sein soll. Heft I enthält folgende Arbeiten: Büchi, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster; Besson, Mémoire pour servir à l'histoire de Saint Aimé; Muratore, Il vescovado di Losanna e i sussidi papali per la crociata del Conte Verde; Mayer, Chronik des Fridolin Bäl di in Glarus; Ducrest, Le couvent de Münster (Grisons); W y m a n n, Die Bibliothek der Kaplanei Beroldingen zu Altdorf 1573. Dazu Rezensionen und die Bibliographie.

Der Archivist **A. I. Corbierre** kündigt die Herausgabe einer unter seiner Leitung erscheinenden *Revue de sigillographie* an. Dieselbe wird neben Aufsätzen aus dem Gebiete der Siegelkunde eine vollständige Bibliographie, ferner Korrespondenzen von Mitarbeitern und eine Chronik über die Fortschritte der diesbezüglichen Studien enthalten. Die Arbeiten und Mitteilungen können in lateinischer, französischer, italienischer, spanischer, englischer und deutscher Sprache erscheinen. Sitz der Redaktion: Paris, rue Bonaparte 67. Abonnementspreis pro Jahr: 25 francs.

Römische Beiträge zur Geschichte der Katechese im Mittelalter.

Von Wilhelm Burger.

Auf allen Gebieten des menschlichen Wissens verlangt unsere heutige Zeit eine *historische* Auffassung und Behandlungsweise. Auch die Wissenschaft der Katechetik kann und darf sich diesem Zug der Zeit nicht verschliessen, will sie tatsächlich Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft erheben. Einer unserer modernen Katechetiker, Cornelius Krieg, steht darum nicht an, zu sagen: „Der Wert der historischen Betrachtung ist vielleicht auf keinem Gebiet so hoch zu schätzen wie auf dem katechetischen“. „Um ein allseitiges und sicheres Verständnis von dem Wesen, den Zielen und Aufgaben und der Methode des katechetischen Amtes und der Katechese zu gewinnen, muss man deren Geschichte erforschen“.¹

Wohl hat die Geschichte der Katechese für die Zeit unmittelbar vor und nach der grossen Glaubensspaltung eine Reihe tüchtiger Bearbeiter gefunden, welche das katechetische Material, bestehend hauptsächlich aus Inkunabeln und Frühdrucken, gesammelt und publiziert haben. Geffcken, Moufang, Bahlmann, Falk, Thalhoffer und andere haben sich auf diesem Forschungsgebiete grosse Verdienste erworben. Weite Strecken sind durch sie aufgehell worden. Was uns aber noch fehlt, ist die Kenntnis der katechetischen Dokumente aus dem früheren Mittelalter, die Kenntnis des

¹ Krieg C., *Wissenschaft der Seelenleitung*. II. Buch: Katechetik oder Wissenschaft vom kirchlichen Katechumenate. Freiburg i. Br. 1907. S. 31.

handschriftlichen Materials. Hier liegt noch vieles im Dunkel. Das Interesse der Forschung muss sich daher notwendig auch diesem Gebiete zuwenden.

Eine ganze Reihe von Fragen harren der Lösung. Thalhoffer hat in seinem instruktiven Aufsatz „Die katechetischen Lehrstücke im Mittelalter“ in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“¹ diese Fragen näherhin präzisiert: Gab es im Mittelalter einen speciellen religiösen Jugendunterricht oder ist Jugend- und Volksunterricht nicht getrennt gewesen? Welche religiösen Lehrstoffe wurden der Jugend und dem Volke dargeboten? In welcher Form, nach welcher Methode? Welche Elemente des religiösen Unterrichtsstoffes haben sich in der weiteren Entwicklung bis heute erhalten und geltend gemacht?

Auf diese Fragen vermögen wir eine bestimmte und zuverlässige Antwort erst dann zu geben, wenn einmal alle katechetischen Dokumente, die handschriftlich in den verschiedenen Bibliotheken zerstreut vorhanden sind, gesammelt und publiziert sein werden. Eine sorgfältige Durchsicht der Handschriften-Kataloge dürfte wohl zu einem ansehnlichen Resultat führen. Freilich darf man sich die Schwierigkeit dieser Arbeit nicht verhehlen. Einmal kommt der Umstand hinderlich in den Weg, dass oft nur der geringste Teil der handschriftlichen Bestände wissenschaftlich katalogisiert und in gedruckten Katalogen zugänglich gemacht ist. Andererseits erscheinen katechetische Stücke in den Katalogen gewöhnlich unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen, so dass man leicht einen katechetischen Inhalt vermutet, wo tatsächlich keiner vorhanden ist, oder umgekehrt durch die fremdartige Bezeichnung verleitet einen solchen übersieht.

Ich habe angefangen, das katechetische Material, das in den Bibliotheken Roms handschriftlich vorhanden ist, zu sammeln. Im nachfolgenden möchte ich die Ergebnisse meiner bisherigen Forschungen bekannt geben, in der Hoffnung, dadurch einige willkommene Bausteine zur Geschichte der Katechese im Mittelalter liefern zu können.

¹ 15. Jahrgang, 3. Heft. Berlin 1905.

I.

Das bisher bekannte katechetische Material aus dem Mittelalter

ist nicht allzu gross. Der Übersicht halber sei das wichtigste hier kurz angeführt. Aus dem 9. Jahrhundert sind uns katechetische Reste in altdeutscher Sprache erhalten geblieben. Sie stammen von einem Mönche des Klosters Weissenburg und enthalten die Übersetzung und katechetische Erklärung des Pater noster, ein Verzeichnis der Hauptsünden, das apostolische und athanasianische Glaubensbekenntnis und das Gloria in excelsis.¹ Weitere katechetische Überreste in altdeutscher Sprache werden Notker, dem Mönche von St. Gallen zugeschrieben.² Aus der Zeit Alkuins stammt die Schrift *Disputatio puerorum per interrogationes et responsiones*, welcher eine Erklärung des Symbolum und des Vaterunser in Fragen und Antworten angefügt ist. Die nämliche Katechese hat Bischof Bruno von Würzburg († 1045)³ in seine Psalmenauslegung übernommen und sie durch eine Erklärung des athanasianischen Symbolums vermehrt. Probst⁴ bezeichnet diese Katechese als „die Normalkatechese vom 9. bis 13. Jahrhundert“.

Über die Katechese im 13. Jahrhundert giebt die englische Synode zu Lambeth (1281) einigen Aufschluss. In dem 10. Kapitel ihrer Dekrete verordnet sie, dass alle Vierteljahre einmal der Priester dem Volke die vierzehn Artikel des Glaubens, die zehn Gebote des Dekalogs, die zwei Gebote der Liebe, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Todsünden, die sieben Haupttugenden und die sieben Sakramente einfach auseinandersetzen solle. In dem gleichen Jahrhundert schrieb Thomas von Aquin, der nicht bloss ein grosser Theologe, sondern auch ein Lehrer des

¹ Müllenhoff und Scherer, *Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem achten bis zwölften Jahrhundert*. Berlin 1873. S. 159–163.

² Ebenda S. 193 ff.

³ Vgl. Baier J. *Der hl. Bruno als Katechet*. Würzburg 1893.

⁴ Probst, *Geschichte der katholischen Katechese*. Breslau 1886. S. 87.

Volkes und der Kleinen war, Erklärungen der gebräuchlichen katechetischen Formeln: *Expositio symboli Apostolorum*; *Exp. orationis dominicae*; *Exp. salutationis angelicae*; *De decem praeceptis et lege amoris*; *De articulis fidei et ecclesiae Sacramentis*. Diese „opuscula“ des hl. Thomas waren im Mittelalter weit verbreitet und wurden von den Synoden dem Klerus empfohlen.¹

Aus dem 14. Jahrhundert ist eine bisher wenig bekannte katechetische Summe des Bernard Gui, Bischof von Lodève in Frankreich, erhalten.² Ebenso stellte die Synode von Lauvaur in Südfrankreich 1368 die katechetischen Lehrstücke zu einer Art Katechismus zusammen.³ Beide Sammlungen waren jedoch nicht für das Volk, sondern für den Handgebrauch der Geistlichen bestimmt.

Den Gedanken, eine geschriebene Summe der Heilswahrheiten für das Volk und für die Kinder zu verfassen, brachte erstmals der Kanzler Gerson auf. Seine Anregung führte die Synode von Tortosa in Spanien 1429 aus. Diese Synode verordnete nämlich, ein kurzes Compendium schreiben zu lassen, welches alles, was das Volk zu wissen hat, knapp und klar enthalte. Leider ist dieser Volkskatechismus uns verloren gegangen. Nachforschungen in spanischen Bibliotheken könnten ihn wohl wieder ans Tageslicht bringen.

Die Zeit vor der grossen Glaubensspaltung war reich an katechetischer Litteratur. Sie trat bald in der Form von Volksbüchern, bald als Bilderkatechismen, bald als Beichtbücher, bald als eigentliche katechetische Handbücher, als „Katechismen“ auf und fand dank der neuerfundenen Buchdruckerkunst in allen Kreisen des Volkes weite Verbreitung. Den Namen „Katechismus“ in unserm modernen Sinn, als eine populäre Darstellung der Glaubenswahrheiten in Frage und Antwort, gebrauchte zum erstenmale Martin Luther. Der Name in dieser Bedeutung war neu, die Sache selbst beruhte auf den katechetischen Vorarbeiten

¹ Sie sind übersetzt von Portmann-Kunz, *Katechismus des hl. Thomas von Aquin*. Luzern 1900. 2. Auflage.

² Vgl. meinen Aufsatz in den *Katechetischen Blättern* 1907. Heft 6. Kösel, Kempten.

³ Vgl. *Katholik* 1889, II. S. 619 ff.

der früheren Jahrhunderte. Aufgabe der Forschung ist es nun, diesen katechetischen Quellen nachzugehen, sie aufzudecken und ihren Zusammenhang mit den späteren Erscheinungen zu zeigen. Mit der Aufdeckung der römischen Quellen soll hier ein Anfang gemacht werden.

II.

Das Alphabetum catholicorum des Arnald von Villanova aus dem 13. Jahrhundert.

Ein interessantes katechetisches Dokument des ausgehenden 13. Jahrhunderts enthält der Cod. Vat. lat. 3824. Es ist das Alphabetum catholicorum des Arnald von Villanova, ein lateinischer Katechismus, geschrieben für die Söhne des Königs von Aragonien. Schon Finke hat in seinem Buch „Aus den Tagen Bonifaz VIII“¹ in dem Quellenanhang pag. CXIX auf diesen Traktat hingewiesen und dessen Abfassungszeit für das Jahr 1296 bestimmt. Allein dieser Hinweis scheint den katechetischen Kreisen entgangen zu sein.

Wer war Arnald von Villanova? Den besten Aufschluss vermag uns Finke zu geben, dessen Angaben wir hier folgen.² Geboren zu Villanova (d. i. Neustadt), einem Ort der spanischen Diözese Valencia, aus niedriger Herkunft, empfing er seine Ausbildung in Dominikanerkreisen, doch nicht in den theologischen, sondern in den weltlichen, vor allem medizinischen Wissenschaften. Als Leibarzt von Königen und Päpsten, so auch Bonifaz VIII, den er von einem schmerzhaften Steinleiden befreite, sowie durch seine zahllosen medizinischen Schriften machte er seinen Namen in der ganzen damaligen Welt bekannt. In den letzten anderthalb Jahrzehnten seines Lebens – er starb wohl 1311 – trat er auch auf theologischem Gebiete schriftstellerisch hervor

¹ Münster i. W. 1902.

² Finke p. 191 ff. Vgl. auch Hist. litt. XXVIII, 26-126 und den Artikel im Kirchenlexicon.

und verfocht mit grosser Hartnäckigkeit vor aller Welt seine eschatologischen, apokalyptischen und reformatorischen Ansichten. Die Mehrzahl dieser Schriften finden sich vereint in dem bereits erwähnten Cod. Vat. 3824, der in kleinem Oktavformat in zwei Kolumnen auf 263 Blättern von einer Hand aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben ist. Im ganzen enthält der Codex 28 verschiedene Traktate, unter denen an dritter Stelle (fol. 29-43) unser Alphabetum catholicorum steht. Gerichtet ist das Alphabetum an den König von Aragonien — Jayme II, wie Finke vermutet. Welche Beziehungen Arnald zu diesem König hatte, ist uns nicht bekannt.

Auffallend dürfte vielleicht die Tatsache erscheinen, dass ein *Laie* einen Katechismus schreibt. Allein die Vermutung liegt nahe, dass Arnald an irgend einem Königshof nicht bloss Leibarzt, sondern zugleich auch Erzieher gewesen ist und so auf den Gedanken kam, für seine Zöglinge ein Compendium der religiösen Wahrheiten zu schreiben. Überaus wertvoll für uns ist die Zweckbestimmung seiner Schrift: *pro filiis erudiendis in elementis catholice fidei*. Also ein — bis jetzt wohl noch einzig dastehendes — Dokument dafür, dass das Mittelalter einen *speziellen religiösen Jugendunterricht*, wenigstens in Fürstenhäusern gekannt und erteilt hat.¹ Und gerade weil Arnald *Laie* war, so lässt sich vermuten, dass seine Katechese vielleicht nur der Typus ähnlicher Denkmäler eines religiösen Jugendunterrichtes ist, die uns leider nicht mehr bekannt sind.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf den *Lehrstoff* und auf die *Lehrmethode* Arnalds.

Arnald gliedert seinen Stoff in drei Teile: er handelt vom Glauben, vom Vaterunser und von den Geboten.

Interessant ist die Definition, die Arnald vom Glauben giebt. „Glauben heisst mit seinem Verstand einer Aussage zustimmen, deren Wahrheit dem Gläubigen weder durch die Erfahrung, noch durch die Verunft bekannt ist“. Man sieht, diese Definition hat

¹ Dass Arnald seine Katechese ausschliesslich für die Jugend, gewissermassen in *usum Delphini* schrieb, geht ferner aus der Stelle pag. 191 hervor: *Videtur michi quod sit presumptio et stulticia quia vos, qui estis pueri, studetis in Sacra Scriptura etc.*

sich dem Sinne nach bis in unsere heutigen Katechismen erhalten. Der Inhalt des Glaubens ist gegeben im apostolischen Glaubensbekenntnis. Die Einteilung des Symbolums giebt Arnald nicht mehr nach der altherkömmlichen Weise in 12, sondern nach der neu aufkommenden scholastischen Weise in 14 Artikeln, wie wir das bei fast allen katechetischen Traktaten des Mittelalters finden, obwohl man auch nebenbei die Einteilung in 12 Artikel beibehielt.¹

Die Scholastiker sagten sich nämlich, der Christ hat alles das zu glauben, was seine übernatürliche Seligkeit im Jenseits ausmacht und was ihn zu dieser Seligkeit zu führen bestimmt ist. Die übernatürliche Seligkeit des Menschen besteht aber im Schauen und Besitz des dreieinigen Gottes, und zu dieser Seligkeit und Glorie der Kinder Gottes gelangen wir durch Jesus Christus, der zu unserer Erlösung Mensch geworden ist. Also erstreckt sich unser Glaube einerseits auf die Majestät Gottes in seinem Leben nach Innen und in seinem Wirken nach Aussen, und andererseits auf das Geheimnis der Erlösung durch den Gottmenschen Jesus Christus.² Dieser Erwägung gemäss wurde nun auch das Symbolum eingeteilt und erklärt. Man zählte 14 Glaubensartikel: *Septem pertinentes ad divinitatem et septem pertinentes ad humanitatem Christi.*

Nach der Aufzählung und Erklärung der Glaubensartikel spricht Arnald von den fünf Kennzeichen (*Signa*) eines wahren Gläubigen und von den drei Arten des Verkehrs mit Gott. Zu letzteren gehört das *orare*, das Gebet.

An die Spitze dieses zweiten Abschnittes über das Gebet stellt Arnald wiederum eine Definition. „*Quid est orare? Deum rogare cum erectione puri cordis et inclinatione corporis*“. In dieser Definition können wir zwei Definitionen unserer modernen Katechismen wiedererkennen, nämlich „Beten heisst, sein Herz zu Gott erheben“ und „Die Gottesverehrung ist zweierlei: die innere (*erectio cordis*) und die äussere (*inclinatio corporis*)“. Als

¹ Vgl. meinen Aufsatz in den *Katechetischen Blättern* (Kempten, Kösel), 1907, N^o. 6: „Eine *Summa catechetica* aus dem 14. Jahrhundert“.

² Thom., *Sum.* II, II q. 1. a. 8. vgl. auch Göbl P., *Geschichte der Katechese im Abendlande*. Kempten, Kösel, p. 133 ff.

Mustergebet bezeichnet Arnald das Vaterunser, welches besser, ehrwürdiger, kürzer und inhaltsreicher sei als alle anderen Gebete. Die einzelnen Bitten des Vaterunsers werden von Arnald erklärt. Bei der Erklärung der ersten Bitte flicht er die Lehre von der Tugend mit ein. Eine Frage nach dem Nutzen des Gebetes schliesst den zweiten Teil ab.

Den Übergang zum dritten Hauptteil, der Lehre von den Geboten, bildet eine Erörterung über die Güte Gottes. Die zehn Gebote werden von Arnald in unserer heutigen Form und Einteilung aufgezählt und kurz erklärt. An die Erklärung des Dekalogs schliesst sich eine ausführliche Besprechung des Hauptgebotes an. Den Schluss bildet eine freimütige Aussprache zwischen Lehrer und Schüler über die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Studiums der hl. Schrift auch für junge Leute.

Einen vierten Abschnitt über die Sakramente vermissen wir in Arnalds Katechese. Was ihn wohl bewogen haben mag, die katechetische Behandlung dieses Lehrstoffes zu übergehen, vermögen wir nicht bestimmt zu sagen. Da es im Mittelalter vielfach Gewohnheit war, die Lehre von den hl. Sakramenten an letzte Stelle zu setzen, so lässt sich die Vermutung aufstellen, dass es die Absicht Arnalds war, auch diese Materie am Schlusse seiner Katechese zu behandeln, dass er aber durch irgend einen Umstand an der Ausführung verhindert wurde und so sein Werk unvollendet blieb.

Zum Schlusse noch ein Wort über die *Lehrmethode* Arnalds. Wir können beim mündlichen Unterricht ein doppeltes Verfahren unterscheiden: das mitteilende oder akroamatische und das fragende oder erotematische. Das Mittelalter kannte beide Verfahren, doch wog das akroamatische bei weitem vor. Beispiele für die fragende Unterrichtsform kommen schon im 7. Jahrhundert vor.¹ Ein klassisches Beispiel ist die Katechese des Bischofs Bruno von Würzburg. Allein der Fragende ist hier nicht etwa der Lehrer, sondern der Schüler; dieser trägt seine Wünsche und Bedenken vor und der Lehrer giebt darauf die Antwort. Diese Frageform war im früheren Mittelalter die allgemein übliche und findet sich

¹ Siehe Krieg, *Katechetik* S. 53.

noch in den Schriften Gersons vor. Die Katechese Arnalds scheint *das erste nachweisbare Beispiel aus dem Mittelalter zu sein für die heute übliche Frageform*. Bei Arnald ist nicht mehr der Schüler, sondern der Lehrer der Fragende. Wir finden also hier zum erstenmal die katechetische Frageform, welche sich in unsern modernen Katechismen erhalten hat.

Alle bisher uns bekannten katechetischen Traktate des Mittelalters dienten fast ausschliesslich als autoritative Leitfaden der christlichen Lehre zum Handgebrauch der Geistlichen beim religiösen Unterricht. Arnalds Katechese dagegen, die einen durchaus privaten, aber dem Inhalt nach doch korrekt kirchlichen Charakter trägt, war in erster Linie als *katechetisches Lernbuch* für die Hand des Schülers bestimmt. Und wenn auch dieses Lernbuch nur in einem engeren Kreise, vielleicht nur in der einen königlichen Familie, an die es gerichtet ist, benutzt war, so ist es immerhin ein interessantes Denkmal des religiösen Jugendunterrichtes im Mittelalter, und die Herausgabe desselben wird sich somit als berechtigt erweisen.

III.

Kleinere katechetische Traktate aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Vielfach hat man im Mittelalter den katechetischen Lehrstoff tabellenartig zusammengestellt, um dadurch dem Lehrenden und Lernenden die Uebersicht zu erleichtern. Solche „*tabulae fidei*“, deren wohl eine grosse Anzahl existieren, zeigen genau, welchen katechetischen Stoff man kannte und im religiösen Unterricht behandelte. Sie sind uns um so wertvoller, wenn sie sich datieren lassen, weil dann um so leichter der jeweilige Fortschritt in der katechetischen Lehrentwicklung konstatiert werden kann.

Eine „*tabula fidei christianae*“ findet sich in dem Codex Vat. Lat. 311. Dieser Codex stammt aus dem 14. Jahrhundert und enthält verschiedene Traktate von Johannes Damascenus und Pseudo Dionysius Areopagita, welche alle von einer Hand geschrie-

ben sind. Am Schlusse des Codex (fol. 211^v-214^v) ist die „tabula“ von einer anderen Hand hinzugefügt. Sie beginnt: „In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti Amen. Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo octavo. Indictione prima die XXIX mensis aprilis. Incipit bona et utilis tabula fidei christiane in qua plura sub brevibus verbis continentur“. Die Abfassungszeit ist also bis auf den Tag bestimmt. Schauen wir uns näher an, was im Jahre 1378 Gegenstand katechetischer Unterweisung war. Die „tabula“ zählt ihren Stoff folgendermassen auf: „Primo septem virtutes principales, septem peccata mortalia, septem virtutes contrarie septem peccatis mortalibus, septem opera misericordie ad corpus pertinentia, septem opera misericordie pertinentia ad animam, quinque sensus corporis, septem sacramenta ecclesie, septem dona spiritus sancti, septem petitiones contente in oratione domonica, duo principalia mandata legis, decem mandata legis dominice, quatuor consilia Christi ad que tenentur viri perfecti, septem remissiones peccatoris, octo beatitudines iustorum, duodecim articuli fidei et qualiter fuerunt compositi, septem etates hominis, sex etates mundi, principalia gaudia paradisi, pene principales inferni, septem dotes hominis glorificati, indumenta spiritualia anime, spirituale anime nutrimentum“. Die genannten Materien werden nun im einzelnen aufgezählt und rubrikenmässig unterein-an-der geschrieben. Der Stoff ist wahrhaftig nicht dürftig; wer in diesen Materien unterrichtet war, der wusste alles zum Heile Notwendige. Im einzelnen ist bemerkenswert, dass die Reihenfolge der zehn Gebote eine andere ist als die des Dekalogs. Die Abweichung beginnt mit dem 3. Gebot. Dasselbe lautet: „non falsum testimonium dices“, das vierte: „sabbata sanctifices et coles diem domenicam et alia festa precepta per ecclesiam“, das fünfte: „honora patrem et matrem“ etc. Bei der Aufzählung der vier evangelischen Räte werden jeweils die biblischen Stellen citiert. Die „septem remissiones peccatoris“ sind ein wohl seltener vorkommendes katechetisches Lehrstück. Als solche werden bezeichnet: Taufe, Martyrium, Busse, Almosen, Bekehrung der Sünder, heroische Liebe („habundantia caritatis“), Empfang des Altarsakramentes und Beten der sieben Busspalmen. Die „articuli fidei“ werden in der gewohnten Weise aufgezählt unter Nennung der

einzelnen Apostel, welchen der betreffende Artikel zugeschrieben wird. Mit dem achten Artikel bricht die „tabula“ ab, das nächstfolgende Blatt des Codex fehlt. So ist also die „tabula“ nur unvollständig erhalten.

Sie findet jedoch eine Ergänzung durch eine andere, ganz ähnliche „tabula“, die in dem Msc. 108 der Bibl. Casanatense verzeichnet ist. Die Handschrift ist aus dem 13. Jahrhundert, zählt 308 Blätter und enthält 13 verschiedene Traktate von Joh. de Deo, Gaufridus, Ricardus, Burchard von Worms u. a. Nach einer Bemerkung auf dem Schlussblatt gehörte der Codex der Congregation der Lateranensischen Chorherrn zu Rom. Die „tabula“ ist ähnlich wie beim vorgenannten Codex der Vaticanischen Bibliothek von einer anderen Hand, offenbar erst im 14. Jahrhundert, auf zwei leer gebliebenen Blättern (fol. 272^v und fol. 289) hinzugefügt worden. Inhaltlich und auch dem Ausdruck nach deckt sich diese „tabula“ im wesentlichen mit der vorgenannten. Da sie vollständig erhalten ist, bringe ich sie im Anhang zum Abdruck.

Ein weiteres interessantes katechetisches Compendium enthält der Codex Vat. Lat. 5067. Diese Handschrift ist aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, hat 219 Blätter und ist von einer Hand geschrieben. Ein fol. 10 beginnender Traktat „de instructione confessorum“ trägt am Schluss das Datum 1444. Fol. 1-5^v ist das „Compendium de doctrina christiana“. Dasselbe beginnt: „Quilibet christianus debet primo scire Pater noster ut possit orare, debet bene addiscere Credo in deum et in eo notare quod in eo continentur duodecim articuli fidei“. Diese werden aufgezählt mit dem Namen eines jeden Apostels, darnach kommen die zehn Gebote in der gewöhnlichen Reihenfolge, aber ohne Erklärung. Den „decem precepta legis“ folgen die „duo precepta evangelii, que distinguntur in operibus misericordie septem spiritualibus et septem corporalibus“. Nachdem diese aufgezählt sind, fährt das Compendium fort:

„Precepta ecclesie sunt quinque.

Primum est: Quilibet christianus tenetur adiscere Pater noster et Credo in Deum. Et patres et matres spirituales debent de hiis docere filios suos spirituales cum ad etatem legitimam

pervenerint. Secundum preceptum: Quilibet christianus custodiat se ab operibus servilibus et rebus illicitis et missam integram audiat diebus dominicis et festis constitutis. Nemo tamen ad impossibile tenetur. Tertium preceptum: Quilibet christianus supra vigesimum primum annum et infra septuagesimum tenetur, si non habet legitimum impedimentum, ieiunare totam quadragesimam et quatuor ieiunia temporalia et omnes vigiliis sanctorum institutas ad ieiunandum. Quartum preceptum: Quilibet christianus postquam ad annos discretionis pervenerit, videlicet masculus ad decimum quartum annum, femina vero ad duodecimum, tenetur omni anno semel confiteri omnia peccata sua. Quintum preceptum: Quilibet christianus tenetur semel in anno accipere sacrum corpus Christi in prima die resurrectionis domini nostri Iesu Christi, nisi confessor suus discretus propter causam legitimam ei aliter consuleret et hoc postquam ad annos discretionis pervenerit. Et licet quidam magis cito et minus cito secundum rationem vel ignorantiam attingant annos discretionis, tamen tam masculis quam feminis communiter dantur ut superscriptum est“.

Auf die fünf Kirchengebote folgt die Aufzählung der „septem sacramenta ecclesie, quorum tria tantum sunt necessaria cuilibet, sc. Baptismus, Penitentia, Eucharistia; alii autem particulariter sunt ad bene esse“. Hiernach kommen „articuli fidei secundum alium modum distinctionis quatuordecim sunt, septem pertinentes ad divinitatem alii septem ad humanitatem Christi“. Nachdem diese im einzelnen aufgezählt sind, folgen die „septem dona spiritus sancti“, wobei bei jeder Gabe auch die Wirkung derselben genannt ist. „Primum est: timor dei et hoc expellit superbiam. Secundum est: pietas et hoc expellit invidiam. Tertium est: donum scientie et hoc expellit iram que est quedam stultitia. Quartum est: fortitudo et expellit accidiam. Quintum est: consilium et hoc expellit avaritiam. Sextum est: intellectus et expellit gulam. Septimum: sapientia et expellit luxuriam“. Hierauf kommen die „quatuor virtutes cardinales“, die „tres virtutes theologice“, die „septem peccata mortalia“, die „tres partes penitentie (cordis contritio, oris confessio, operis satisfactio)“ und endlich die „quinque sensus corporis“, die bekanntlich im früheren Mittelalter das Schema abgaben beim Aufzählen der Sünden, deren man sich in der Beicht anklagte.

Unser Compendium giebt also einen klaren Überblick über den katechetischen Lehrstoff, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts behandelt wurde. Die Gliederung des katechetischen Materials ist bereits eine systematische und erinnert vielfach an unsere modernen Katechismen. Was das Compendium besonders wertvoll macht ist die Aufzählung der fünf Kirchengebote. *Es ist das die älteste bisher bekannte systematische Zusammenstellung der Kirchengebote.* Wohl hatte man schon vom 4. Jahrhundert ab einzelne Punkte des christlichen Lebens gesetzlich bestimmt, z. B. Sonn- und Festtagsheiligung, Sakramentenempfang, Verbot der Verheiratung zu gewissen Zeiten. Allein von einer Zusammenstellung dieser und ähnlicher Bestimmungen kann man erst im Mittelalter reden. Die verschiedenen Ansätze, die hierzu besonders im deutschen Mittelalter gemacht wurden, hat Hafner¹ sorgfältig gesammelt. Als Beispiele konnte er jedoch meist nur Beichtformulare anführen, die erkennen lassen, dass man Versäumnis der sonntäglichen Messe, Übertretung der Fasten etc. als Sünde ansah. Eine systematische Zusammenstellung der Kirchengebote findet sich in dem XII. Kapitel des „Christenspiegel“, den der Franciskanerpater Dederich Cölde aus Münster in Westfalen in deutscher Sprache ums Jahr 1470 verfasst hat.² Eine ältere Zusammenstellung war bisher nicht bekannt, demnach ist die unseres Compendiums aus dem Jahre 1444 die älteste. Zugleich erweist sich die Behauptung Hafners,³ dass die genauere Fixierung der Kirchengebote sich auf deutschem Boden vollzogen habe, als hinfällig. Interessant ist die Formulierung des ersten Kirchengebotes. Hier schreibt die Kirche ein – allerdings sehr bescheidenes – Mindestmass des religiösen Wissens vor, nämlich die Erlernung des Pater noster und des Credo, und schärft den Taufpaten (patres et matres spirituales) die Pflicht ein, die Patenkinder hierin zu unterweisen. Die Taufpaten galten nämlich bis tief in das Mittelalter hinein als die berufensten Katecheten der Kinder.

¹ *Tübinger Theologische Quartalschrift.* 1898, p. 99.

² Wortlaut bei Moufang, *Kathol. Katechismen des 16. Jahrhunderts.* Mainz 1881, p. XIX.

³ Ebenda S. 100.

Auch eine deutsche Katechese konnte ich in Rom finden. Es ist der Cod. Palat. lat. 252, der, über Heidelberg nach Rom gekommen, eine solche enthält. Die Handschrift, welche 218 Blätter zählt, ist aus dem 15. Jahrhundert und enthält neben verschiedenen theologischen Traktaten in lateinischer Sprache auch zwei in deutscher, nämlich fol. 195^v einen tractatulus de patientia und fol. 204^v–208 unsere Katechese. Dieselbe beginnt mit den drei wichtigsten Gebetsformularien, dem Vaterunser, Englischen Gruss und Glaubensbekenntnis. Bei letzterem ist wiederum am Rande des Textes jeweils der Name der einzelnen Apostel angefügt, jedoch wird hier nicht, wie es sonst fast regelmässig geschieht, dem Apostel Thomas der Glaubensartikel „auferstanden von den Toten“, sondern der andere „von dannen er kommen wird“ etc. zugeschrieben. Nach den drei Gebetsformularien folgt eine ziemlich ausführliche katechetische Erklärung des Dekalogs, an welche sich eine Abhandlung über die Notwendigkeit der Reue zur Erlangung eines guten Todes anschliesst. Zur Einleitung der letzteren Abhandlung schreibt der unbekannte Verfasser der Katechese: „Von disen botten war gar vil zesagent und zeschribent, wan sie begriffent und beschliessent gar vil, wan allu sund klein und gross sint dar inne verboten. Und dar umb fragi yederman nach sinem stat, wess im not sy und wa er dar an si und trieg niement sich selber, wan die bott halten ist ie ain ding, daz sin mus und des niement uberhaben mag werden in kain wise, in allen stat, wie, wa und waz der mensch ist, im si wol oder we, er si gesund oder siech, iung oder alt, weler sin sinn oder vernunft hat und sinn iar hat, der muss ie die bot halten oder er mus eweklich verderben, ob er also stirbt an ruwe“. Zum Schluss der Katechese werden die acht Seligkeiten, die drei göttlichen und die vier Kardinaltugenden, die sieben Sakramente, die sieben Gaben des hl. Geistes, die sieben Tugenden und die sieben Hauptsünden aufgezählt und tabellenartig untereinander gereiht. Von den bisher bekannten, von Geffcken und Bahlmann mitgeteilten Katechesen in deutscher Sprache scheint die vorliegende des Codex Palatinus unabhängig zu sein.

Mit dem bisher von mir gesammelten und hier bekannt gegebenen katechetischen Material sind die Bibliotheken Roms nach

der katechetischen Seite hin wohl noch lange nicht erschöpft. Meine bisherige Sammlung will nicht als abgeschlossen gelten. Vielmehr bin ich der Überzeugung, dass bei weiteren Forschungen in *allen* Bibliotheken Roms noch mancher Baustein sich finden liesse. Und das gilt nicht bloss für Rom und Italien, das gilt in gleicher Weise auch für Deutschland, Frankreich, England und Spanien. Ist einmal das ganze Material gehoben und gesichtet, dann erst kann eine wohlfundamentierte „Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfall des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters“ geschrieben werden.¹ Dann werden aber auch auf Grund des neuen Materials vielleicht manche bisher landläufige Ansichten über die katechetische Tätigkeit des Mittelalters eine Korrektur erfahren müssen.

(Cod. Vatic. lat. 3824)

(fol. 29) *Incipit alphabetum catholicorum ad inclitum Dominum regem Aragonum pro filiis erudiendis in elementis catholice fidei.*

Es tu fidelis? — Sum domine.

Quare dicis te esse fidelem? — Quia habeo rectam fidem.

Que est recta fides? — Fides catholica.

Que est fides catholica? — Illa quam docet universalis ecclesia Dei.

Quid docet universalis ecclesia Dei? — Credere in Deum patrem etc.

Quid est ergo credere? — Credere est assentire per intellectum alicui assertioni, cuius veritas non est cognita credenti experimento vel ratione.

Quot sunt ea que docet ecclesia credere? — Domine, quatuordecim sunt principalia, que vocantur quatuordecim articuli fidei.

Quare vocantur quatuordecim articuli fidei? — Quia sicut in una manu sunt quatuordecim articuli ad sensum distincti, sic in una fide catholica quatuordecim credenda principaliter proponuntur.

Quid est articulus fidei? — Articulus fidei est id quod distincte et principaliter proponitur ad credendum per ecclesiam de divina veritate. In summa ergo sunt quatuordecim.

Qui sunt? — Septem pertinentes ad divinitatem, et septem pertinentes ad humanitatem Christi.

¹ Der unter obigem Titel erschienenen Arbeit Göbels fehlte das notwendige katechetische Quellenmaterial.

Qui sunt septem pertinentes ad divinitatem? — Quatuor pertinentes ad naturam divinam, et tres pertinentes ad operationem divinam.

Qui sunt quatuor pertinentes ad naturam divinam? — Unus pertinens ad essentiam divinam, et tres pertinentes ad personas divinas. Necessè est enim credere quod Deus est unus in essentia, et trinus in personis. Et sic primus articulus est credere quod Deus est unus in essentia. Secundus est credere quod in divinitate est persona Patris Tercius est credere quod in divinitate est persona Filii eternaliter geniti a Patre. Quartus est credere quod in divinitate est per(fol. 29^v)sona Spiritus Sancti eternaliter procedentis a Patre et Filio.

Qui sunt tres pertinentes ad operationem divinam? — Unus pertinens ad opus Creatoris, et alius ad opus iustificationis, et alius ad opus glorificationis. Et sic primus istorum trium est credere quod solus Deus creavit omnia. Secundus est credere quod solus Deus iustificat impium remittendo ei peccata. Tercius est credere quod solus Deus resuscitabit mortuos ad dampnationem impiorum et glorificationem iustorum.

Qui sunt septem pertinentes ad humanitatem Christi? — Primus est credere quod Christus in quantum homo fuit conceptus ex virgine per solam operationem Spiritus Sancti. Secundus est credere quod in quantum homo fuit natus ex ea illesa virginitate. Tercius est credere quod in quantum homo fuit crucifixus, mortuus et sepultus. Quartus est credere quod anima eius descendit ad inferos. Quintus est credere quod in quantum homo tertia die resurrexit a mortuis. Sextus est credere quod in quantum homo ascendit ad celos et sedet ad dexteram Dei Patris, id est quiescit in beatitudine vel gloria eius. Septimus est credere quod in quantum homo iterum veniet diiudicare vivos et mortuos in sua humanitate.

Quid est Ihesus Christus? — Ihesus Christus est eternus Dei filius in tempore natus ex Virgine.

Unde dicitur articulus? — Ab arcto arctas.

Quare? — Quia credentem arctat vel obligat ad dirigendum mentem in veritatem divinam.

Quot sunt signa quibus cognoscitur verus fidelis? — Quinque.

Que? — Primum est eiectio demoniorum id est pravaram temptationum a mente propria. Secundum est innovatio lingue ad loquendum id est nova assuefactio eiusdem ad salubriter et honeste loquendum. (fol. 30) Tercium est ablatio serpentum, id est detestatio venenosi sermonis procedentis a lingua maledica. Quartum est illesio a potu mortifero, id est non corrumpi ab auditu venenosi sermonis. Quintum est sanatio egrorum per impositionem manuum, id est conversio peccatorum vel pravorum hominum per exempla bonorum operum.

Qualiter scis tu quod per hec quinque signa cognoscatur verus fidelis? — Quia Dominus expresse tangit ista quinque signa in evan-

gelio beati Marci, ubi in ultimo capitulo eiusdem evangelii¹ quando dicit: *Signa autem eos qui crediderunt hec sequentur. In nomine meo demonia eicient.* Ecce ubi tangit primum. *Linguis loquentur novis.* Ecce ubi tangit secundum. *Serpentes tollent.* Ecce ubi tangit tercium. *Et si quid mortiferum biberint non eos nocebit.* Ecce ubi tangit quartum. *Super egros manus imponent et bene habebunt.* Ecce ubi tangit quintum.

Sufficiunt ne ista quinque vero fideli? — Domine sufficiunt in quantum fidelis habet conversari cum proximo suo. Sed in quantum habet se ipsum ordinare ad Deum non sufficiunt.

Quot ergo preter iamdicta sunt necessaria fideli prout habet se ipsum ordinare ad Deum? — Domine tria.

Que? — Primum est laudare eum. Secundum est meditari in eo. Tercium est orare ipsum.

Quare est laudandus? — Quia bonus.

Quare meditandum est in eo? — Quia mirabilis in se et in omnibus operibus suis.

Quare est orandus? — Quia Deus.

Proba ista tria! — Primum probo per psalmistam qui dicit: *Laudate Dominum quoniam bonus.*² Secundum probo. Primo per rationem, quoniam res quanto mirabilior, tanto fortius ad sui considerationem invitatur vel allicitur animum cogitantis. Ideo quia multiplicior est in forma (fol. 30^v) vel in virtute. Secundo probo per auctoritatem Ysaye dicentis in principio XXV capituli: *Fecisti mirabilia cogitationes antiquas fideles.*³ Per que verba innuit expresse quod in mirabilibus Dei debent cogitationes fidelium antiquari vel assiduari. Hoc etiam innuit psalmista qui dicit: *Mirabilia opera tua, et anima mea cognosceat nimis,*⁴ id est meditabitur valde. Quod autem Deus sit mirabilis in se et suis operibus probo utrumque. Et primo primum quia legitur Hester XV circa finem: *Valde mirabilis es Domine, et facies tua plena est gratiarum.*⁵ Quod autem sit mirabilis in suis operibus patet per auctoritatem psalmiste supramemoratam. Et iterum per Iob qui dicit V. capitulo: *Deus facit magna et inscrutabilia et mirabilia absque numero.*⁶ Tercium probo per psalmistam qui dicit: *Orabit ad te omnis sanctus in tempore oportuno.*⁷ Omnis sanctus id est omnis fidelis. Quia omnis verus fidelis est sanctus. Iterum in Marc.: *Domus mea, domus orationis vocabitur.*⁸ Domus autem Dei est universitas fidelium, teste Apostolo ad Thimotheum.⁹

¹ Marc. 16, 17 seq.

² Ps. 146, 1.

³ Isai. 25, 1.

⁴ Ps. 138, 13.

⁵ Esth. 15, 17.

⁶ Iob. 5, 9.

⁷ Ps. 31, 6.

⁸ Marc. 11, 17.

⁹ 1. Thim. 3, 15.

Quot modis est Deus laudandus? — Tribus.

Quibus? — Corde benedicendo. Ore annunciando. Opere immitando.

Proba ista tria. — Primum proba per psalmistam qui dicit: *Benedic anima mea Domino, et omnia que intra me sunt nomini sancto eius.*¹ Secundum proba per eundem qui dicit: *Domine labia mea aperies, et os meum annuntiabit laudem tuam.*² Tercium proba per Apostolum qui dicit: *Estote imitatores Dei sicut filii karissimi,*³ scilicet in operibus que subiungit. Quod autem imitari Deum bonis operibus cedat in laudem eius, proba per Dominum qui dicit in M.: *Sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant vestra bona opera, et glorificent patrem vestrum qui est in celis.*⁴ Ecce expresse testatur Dominus in istis verbis quod per bona opera fidelium glorificatur Deus ab hominibus id est excellenter et publice laudatur.

Quot modis meditand(fol. 31)um est in eo? — Quatuor modis principaliter.

Quibus? — Primo modo admirando maiestatem eius, non solum quantum ad trinitatem personarum, sed etiam quantum ad puritatem vel simplicitatem essentie, et infinitatem potentie, et claritatem sapientie, et eternitatem existentie. Et sic de aliis perfectionibus eius. Secundo modo rememorando beneficia collata tam in bonis nature quam gratie. Tercio modo contemplando iudicia eius. Quarto modo attendendo et expectando promissa ipsius.

Tu dixisti quod Deus est orandus. Quid est orare? — Deum rogare cum erectione puri cordis et inclinatione corporis.

Proba. — Proba per exemplum quod Dominus dedit nobis instante passione sua, sicut scripsit Matheus cum dicit quod Dominus *progressus pusillum procedit in faciem suam orans et dicens: Pater mi, si possibile est transeat a me calix iste.*⁵ Ecce per hec verba patet expresse, quod Dominus orando rogavit Patrem corpore inclinato. Et est certum quod corde non deviabat ab eo.

Quare est certum? — Quoniam in Domino non poterat cadere fallacia vel duplicitas falsitatis.

Qua igitur oratione debet rogari Deus? — Domine illa quam Salvator noster Dominus Ihesus Christus docuit.

Que est illa? — Hec scilicet: Pater noster etc.

Qualiter scis tu quod ipse docuerit sic orare? — Quia ita scriptum est in evangelio beati Mathei.

¹ Ps. 102, 1.

² Ps. 50, 16.

³ Ephes. 5, 1.

⁴ Matth. 5, 16.

⁵ Matth. 26, 39.

Ubi? — VI capitulo cum dicitur: *Sic vos orabitur: Pater noster et cetera.*¹

Quare melius est orando dicere hanc orationem quam aliam? — Quia est melior cunctis aliis.

Quare melior? — Quia dignior, quia brevior, quia plenior.

Quare dignior? — Quia edita est a summo doctore.

Quare brevior? — Quia paucioribus verbis exprimit quicquid debet perfecta oratio continere.

Quare plenior? — Quia nichil omittit de hiis que perfecte orans debet proponere.

Quot sunt illa que perfecte orans debet proponere? — Duo in genere.

Que sunt? — Primum (fol. 31^v) est captare benivolentiam rogati. Secundum est recte petere que petenda sunt ab eodem. Et istorum duorum, primo docet Dominus in hac oratione facere primum, secundo secundum.

Quot sunt ea quibus Dominus docet hic captare benivolentiam Dei? — Quatuor.

Que sunt? — Primum est auctoritas rogati. Secundum est subiectio rogantis. Tertium est dignitas assessorum. Quartum est bona affectio rogantis ad rogatum.

Ubi docet illa? — Primum docet hic cum dicit: *Pater*. Secundum cum dicit: *Noster*. Tercium cum dicit: *Qui es in celis*. Quartum cum dicit: *Sanctificetur nomen tuum*. Quod sic ostendo. Quia per hoc quod docet Deum vocare patrem, denotat ipsum habere auctoritatem et preminentiam causalitatis respectu nostri. Per hoc quod dicit: *Noster*, denotat subiectionem nostri ad eum. Per hoc quod dicit: *Quis es in celis*, denotat comitivam celestium creaturarum, scilicet angelorum et aliorum beatorum. Per hoc quod dicit: *Sanctificetur nomen tuum*, innuit orantem desiderare sanctificationem Christi, qui est nomen Dei. Hoc est divulgationem sanctitatis eius in populis.

Tu dixisti quod Christus est nomen Dei, proba. — Probo domine per psalmistam qui dicit: *Iusti confitebuntur nomini tuo etc.*² Ecce hic expresse testatur psalmista quod iusti confitebuntur nomini Dei. Sed confessio non fit nisi substantie rationali. Ergo psalmista intelligit per nomen Dei substantiam rationalem et non vocem qua nominatur Deus, quia talis vox quoddam accidens est, et nullam habet cognitionem. Substantia autem rationalis cui omnes iusti confitentur non est nisi Christus. Ergo per nomen Dei psalmista Christum intelligit.

Proba quod omnes iusti confiteantur Christo. — Probo domine per hoc quia nemo potest esse iustus nisi credat in Christum. Et sic omnes iusti confessione fidei confitentur Christo.

¹ Matth. 6, 9.

² Ps. 139, 14.

Quare Christus dicitur esse nomen Dei? — Quia sicut per nomen significatur res nominata, sic per Christum significatur Deus. Ideo quia Christus (fol. 32) non solum est verus homo, sed etiam verus Deus.

Tu dixisti quod in illis verbis: *Iusti confitebuntur* etc. psalmista intelligit per nomen Dei Christum, et tamen immediate post dicit: *Habitabunt recti cum vultu tuo*.¹ Ergo secundum tuam rationem per vultum Dei intelligit Christum, quia recti habitant cum Christo per fidem et karitatem, sicut iusti confitentur ei per fidem, ut tu dixisti. — Concedo domine.

Hoc videtur esse inconveniens quod tu concedis, quia nomen et vultus sunt diversa, et tamen Christus est unus tantum. — Respondeo domine. Et dico quod non est inconveniens quod Christus denotetur per diversa diversis rationibus. Sed si ego dicerem quod denotaretur per diversa sub una ratione procul dubio dicerem inconveniens.

Ostende ergo qua differenti ratione denotetur Christus per nomen et vultum. — Ostendo domine per hoc quia Christus, ut dixi, dicitur nomen Dei prout Deus significatur per ipsum. Vultus autem Dei convenienter dicitur prout Deus expresse cognoscitur per ipsum. Sicut enim homo expresse cognoscitur per vultum, ita Deus expresse cognoscitur per Christum, quoniam in Christo sensibiliter fulgent divine perfectiones.

Tu dixisti quod Dominus Ihesus Christus in hac oratione: *Pater noster* etc. primo docet captare benivolentiam Dei. Secundo docet recto ordine petere que petenda sunt ab eodem. Et iterum ostendisti quot sunt ea quibus docet captare benivolentiam Dei, et quibus verbis. Restat igitur ut ostendas quot sunt ea que docet in hac oratione Dominus petere et quo ordine. — Respondeo, domine, et dico quod duo sunt in genere que docet hic petere.

Que sunt? — Primo ea que pertinent ad vitam eternam, vel que sunt necessaria petenti ad vivendum eternaliter. Secundo ea que necessaria sunt ei ad vivendum temporaliter.

Quot sunt ea que decet petere propter vitam eternam? — Tria.

Que sunt? — Primum est sanctificatio in presenti vita. Secundum est glorificatio in futura. Tercium est conformatio nostre voluntatis ad voluntatem divinam, quod est commune sanctificationi et glorificationi, quia (fol. 32^v) nemo potest sanctificari aut glorificari nisi conformaverit in omnibus Deo voluntatem suam.

Ubi docet petere illa tria? — Primum docet petere cum dicit: *Sanctificetur nomen tuum*. Secundum cum dicit: *Adveniat regnum tuum*. Tercium cum dicit: *Fiat voluntas tua sicut in celo et in terra*. Que tria sic declaro. Cum enim dicit orans: *Sanctificetur nomen tuum*, con-

¹ Ps. 139, 14.

venienter petit huiusmodi verbis ut ipse sanctificetur, quia ipse in quantum est creatura et maxime rationalis est nomen Dei. Sicut enim conceptus humane mentis in homine manifestatur vel exprimitur per nomen seu per vocem significativam ad placitum, sic et conceptus divine mentis manifestatur vel exprimitur per quamlibet creaturam et maxime per hominem, qui est ad ymaginem Dei factus. Sicut enim voces ab homine proferuntur in signum conceptus humane mentis, sic et creature producuntur a Deo in signum conceptus Dei. Et secundum hanc rationem omnis creatura est vox Dei. Propter quod Iohannes Baptista sicut legitur in primo Iohannis dixit de se ipso: *Ego vox clamantis in deserto*.¹ Unde cum dicit orans *Sanctificetur nomen tuum*, in quantum per hec verba intendit aliquid a Deo petere, sensus est illorum verborum iste scilicet: michi qui sum nomen tuum tribue sanctitatem. Quando vero dicit: *Adveniat regnum tuum*, petit glorificari eternaliter, vel in celis, quia regnum Dei est gloria eterna sive celestis. Quando vero dicit: *Fiat voluntas tua sicut in celo et in terra*, petit ut ei det gratiam conformandi voluntatem suam Deo; sicut beati qui sunt in celis habent conformem voluntatem cum eo, quasi diceret, sic facias me conformare voluntatem meam tue quamdiu vixero hic in terra sicut habitantes in celo tecum habent suam conformem tue.

Tu dixisti quod per hec verba: *Sanctificetur nomen tuum*, docet Dominus orantem petere sanctificationem sui. Sed ante dixisti quod per eadem (fol. 33) verba docet captare benivolentiam Dei adoptando divulgationem sanctitatis Christi. Sed illa duo sunt diversa, quia primum pertinet ad captandum benivolentiam et secundum ad petendum necessaria. Ergo videris inconvenienter exposuisse, cum eadem verba diversis intentionibus adaptaveris. — Respondeo domine, et dico quod non est inconveniens eadem verba diversis intentionibus adaptare secundum diversos respectus vel rationes. Et sic ego feci, quia ostendi quod hoc vocabulum: *Nomen*, diversis rationibus denotat Christum et creaturam orantem. Et ideo verba predicta convenienter possunt servire vel adaptari diversis intentionibus orantis, que fuerunt expresse obiciendo.

Ex verbis tuis colligitur, quod fuit de intentione Salvatoris quod verba iam dicta servirent duabus intentionibus orantis. Sed ipse qui est eternus doctor et omnia in sapientia operatur, nichil facit frustra, sed cum invincibili ratione.

Ostende igitur rationem propter quam ordinavit ut illa verba servirent utrique intentioni predictae. — Respondeo domine, et dico quod ideo sic fieri ordinavit, ut innuere nobis quod unum et idem est in genere id per quod divulgatur sanctitas Christi in populis, et id per quod sanctificatur orans vel quilibet fidelis.

¹ Ioh. 1, 23.

Quid est illud? — Splendor virtutum. Per virtutes enim quibus splenduit Christus in se et in suis sequacibus, divulgatur eius sanctitas per orbem terrarum, et per easdem virtutes sanctificantur eius sequaces.

Quot sunt ille virtutes? — Domine septem sunt principales.

Que sunt? — Tres que dicuntur theologicæ, et quatuor que dicuntur morales.

Que sunt theologicæ? — Fides, spes, karitas.

Quid est fides? — Fides est virtus per quam fidelis animus ad-
quiescit firmiter et simpliciter veritati divine supernaturaliter hominibus
revelate.

Quid est spes? — Spes est virtus per quam animus fidelis erigitur
ad sperandum constanter bona supernaturaliter a Deo promissa.

Quid est karitas? — Karitas est virtus per quam Deum diligimus
(fol. 33^v) propter se, et proximum propter Deum.

Quare dicuntur theologicæ? — Quia specialiter pertinet earum con-
sideratio ad scientiam vel sapientiam que theologia dicitur a Theos quod
est Deus, et logos quod est sermo, quasi divinus sermo, id est conside-
ratio vel scientia de veritate comunicata per solam doctrinam Dei.

Quot sunt virtutes morales? — Domine quatuor sunt principales.

Que sunt? — Prudentia, iusticia, fortitudo et temperantia.

Vocantur ne aliter? — Domine sic, cardinales.

Quare dicuntur cardinales? — Quia sicut porta volvitur ordinate
super cardinem, sic vita humana deducitur ordinate per istas quatuor
virtutes.

Quid est prudentia? — Prudentia est virtus per quam discernuntur
bona a malis, et bona ad invicem et mala ad invicem.

Quid est iusticia? — Iusticia est virtus per quam redditur uni-
cuique quod suum est.

Quid est fortitudo? — Fortitudo est virtus per quam animus ro-
boratur ad spernendum terribilia et ad sustinendum difficilia.

Quid est temperantia? — Temperantia est virtus per quam com-
pescuntur illiciti motus animi.

Postquam tu dicis quod quelibet illarum septem est virtus quero a
te quid est virtus in communi? — Dico domine quod virtus est lauda-
bilis qualitas vel habitus animi faciens habentem operari bonum dele-
tabiliter et faciliter cum voluerit.

Tu dixisti quod septem virtutibus enumeratis et descriptis a te
splenduit Christus, et splendent sequaces eius. Ergo videris innuere
quod in splendore virtutum sint equales Christo quicumque secuntur
eum. Quod videtur esse inconveniens quia nunquam servi sunt equales
domino. — Respondeo domine, et dico quod splendere virtutibus iam
expressis, licet sit commune Christo et sequacibus eius, non tamen pro-
pter hoc est intelligendum quod equaliter eis conveniat. Sicut Sol et
Luna splendent eadem luce non tamen equaliter. Unde non dixi quod

equaliter splenderent, sed quod in splen(fol. 34)dre predictarum virtutum conveniunt. Unde dico quod Christus in virtutibus splenduit sicut Sol. Sequaces autem ipsius splendent in eis ut Luna. Quod sic declaro quia Luna non splendet nisi per lucem a Sole communicatam. Sic et sequaces Christi non splendent nisi per virtutes a Christo communicatas. Iterum quia sicut Sol splendet luce quam communicat Lune excellentius quam Luna, sic et Christus excellentius splenduit in omnibus virtutibus quas in eum credentibus communicat. Unde tam in illis septem quas dixi quam aliis ipse perfectissime splenduit. Sed alii secundum mensuram ab eo concessam.

Ergo videris innuere quod alie sint virtutes quam septem enumerate. — Certe domine sic. Ego enim non enumeravi virtutes nisi necessarias ad salutem eternam, quibus fidelis efficitur gratus Deo. Sed alie sunt virtutes ut est sapientia et prophetia et virtus faciendi miracula, quibus omnibus splenduit Christus excellentius cunctis aliis tum quia non solum presentia sed etiam preterita et futura perfecte noscit, tum quia miracula vel opera supra naturam auctoritate propria et imperio proprie potestatis semper est operatus. Sequaces autem ipsius nunquam habuerunt noticiam preteritorum aut futurorum, nec operati sunt aut operari possunt miracula nisi in nomine vel invocatione ipsius.

Quot sunt ea que docet petere propter vitam temporalem? — Duo in genere.

Que sunt? — Primum est collatio boni necessarii principaliter ad sustentationem vite presentis. Secundum est remotio mali possibilis accidere nobis in presenti vita. Primum docet petere cum dicit: *Panem nostrum cotidianum da nobis hodie*, per panem enim qui est principalis materia nutrimenti denotat quicquid necessarium est ad fomentum nostrum. Secundum docet petere cum dicit: *Et dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris*.

Quot sunt mala quorum remotionem docet ibi Dominus petere? — Duo in genere.

Que sunt? — Primum est ma(fol. 34v)lum spirituale tantum. Secundum est malum commune tam corpori quam anime vel spiritui. Primum docet petere cum dicit: *Et dimitte nobis debita nostra* etc. Secundum docet petere cum dicit: *Sed libera nos a malo*.

Quot sunt mala spiritualia quorum remotionem docet ibi Dominus petere? — Duo.

Que sunt? — Primum est malum culpe iam commisse. Secundum est malum impellens ad committendum eam. Primum docet petere cum dicit: *Et dimitte nobis debita nostra* etc. id est culpas quibus obligamur ad penam. Secundum docet petere cum dicit: *Et ne nos inducas in temptationem*, illam scilicet per quam aliquis labitur in peccatum.

Tu dixisti quod Dominus in hac oratione: *Pater noster*, primo docet ut petatur remotio mali spiritualis vel anime. Secundo vero mali co-

munis corpori et anime. Iste petitiones videntur inconvenienter ordinari, quia comunia priora sunt propriis vel particularibus. Ergo videtur quod Dominus in hac oratione non servaverit ordinem rectum in doctrina petitionis istorum. — Respondeo, domine, et dico quod Dominus rectissime ordinavit illas petitiones secundum considerationem necessariam nostre salutis. Licet enim secundum considerationem comunis et proprii vel generalis et particularis debuissent ordinari sicut vos dicitis; tamen secundum considerationem dignioris et minus digni possunt ordinari sicut Dominus ordinavit. Anima enim dignior est quam corpus. Voluit ergo Dominus ut primo peteremus remotionem mali anime quam mali comunis utriusque, ad denotandum quod magis debemus curare de bono anime quam de bono corporis. Et sic patet qualiter ab eterno doctore nichil procedit inordinatum.

Contra Dominus in oratione proposita exprimit tres primas petitiones absque aliqua copula cum dicit: *Sanctificetur nomen tuum, adveniat regnum tuum, fiat voluntas tua* etc. quatuor vero ultimas exprimit coniungendo per dictionem copulativam cum dicit: *Panem nostrum cotidianum da nobis hodie. Et dimitte nobis debita nostra* etc. Et sic de aliis. — Respondeo, domine, et dico quod non est inordinatum vel ineptum quod fit cum verissima ratione, sicut Dominus fecit in petitionibus nominatis. In primis enim tribus petitionibus que pertinent ad vitam eternam noluit ponere copulativam coniunctionem, ad denotandum vel ostendendum quod bona eterna possidentur simul et non successive. Sed in petitionibus que pertinent ad vitam temporalem posuit coniunctionem copulativam ad innuendum expresse quod bona temporalia divisim possidentur aut successive.

Tu dixisti quod Deus est orandus, ad quid prodest orare? — Ad consequendum plures utilitates.

Quot sunt? — Quatuor sunt principales.

Que sunt? — Prima est mereri gratiam salutis eterne. Oratio enim in quantum est actus karitatis, est meritoria salutis eterne. Secunda est impetrare quod petitur. Nam oratio in quantum est actus preordinatus a Deo, ad postulandum salubria sive iusta, est impetratoria optati, quod Deus inspirat. Tercia est, satisfacere de commissis. Nam oratio in quantum est unus de actibus penitentiae, est satisfactoria pro delicto. Qui enim offendit Deum, satisfacit ei aliquo modo, quando per orationem se humiliat coram eo. Quarta est reficere intellectum. Nam oratio in quantum est sermo continens sacrum eloquium quasi divino documento pascit animum orantis attente. Et sic est rectoria quarto modo.

Tu dixisti in diffinitione karitatis quod Deus est amandus propter se et proximus propter Deum. Quare est Deus amandus propter se? — Quia est summum bonum. Quod sic ostendo, quia Deus non solum est bonus ymo proprie est ipsa bonitas. Si enim esset bonus proprie bonus esset per bonitatem, et sic bonitas esset melior eo. Cum autem

nichil sit melius Deo, necesse est (fol. 35^v) quod ipse sit summum bonum, quod est bonitas infinita. Sed nichil diligitur nisi quia bonum. Ergo rationale est quod Deus per se diligitur, cum sit per se bonus.

Quare est diligendus proximus propter Deum? — Propter duo.

Que sunt? — Primum est quia Deus precepit eum diligere. Unde si quis voluerit Deum diligere necesse est ut preceptum Dei adimpleat, sicut Dominus testatur in Iohanne cum dicit: *Si quis diligit me, sermonem meum servabit.*¹ Sed Deus precepit diligere proximum, ergo necesse est ut diligitur precepto ipsius, unde cum diligitur precepto Dei diligitur propter Deum. Secundo etiam est diligendus propter Deum, quia id propter quod proximus est diligibilis, est totum a Deo. Quod sic declaro, quia nemo est diligibilis nisi propter bonum quod habet in se. Sed totum bonum quod in se habet quilibet proximus est a Deo, ergo quilibet est diligibilis propter bonum Dei quod relucet in eo. Et sic patet, quod cum nichil boni habeat in se propter quod sit diligibilis quin totum sit a Deo, solum diligendus est propter Deum.

Tu dicis quod totum bonum propter quod proximus est diligibilis est a Deo, declara ista. — Declaro, domine, sic quia omne bonum quod est in proximo, aut est bonum nature, aut est bonum gratie. Sed utrumque est a Deo, ergo patet propositum.

Proba quod utrumque sit a Deo. — Probo per hoc, quia Deus est conditor nature humane, scilicet tam corporis quam anime. De anima enim humana certum est non solum per theologiam, sed etiam per philosophiam quod per solam creationem in esse producitur quando infunditur corpori. De corpore vero expresse dicit psalmista: *Qui finxit sigillatim corda eorum* etc.² Et iterum alibi: *In te proiectus sum ex utero* etc.³ Et iterum alibi: *Tu formasti me.*⁴ Et iterum Iob: *In utero fecit me,*⁵ scilicet Deus, et formavit me in vulva. De bonis etiam tam nature quam gratie dicit Apostolus: *Quid habes quod non accepisti?*⁶ per quod expresse testatur quod (fol. 36) nullus habet in se bonum nisi a Deo collatum. Iterum etiam de utroque bono expresse Iacobus testatur qui dicit: *Omne datum optimum, et omne donum perfectum, de sursum est descendens a Patre luminum.*⁷ Sed datum optimum est bonum nature et donum perfectum est bonum gratie, ergo, omne bonum hominis est a Deo.

Proba quod datum optimum sit bonum nature. — Probo, domine, per id quod dicitur in Genesi, de rebus in esse productis quantum ad

¹ Ioh. 14, 23.

² Ps. 32, 15.

³ Ps. 21, 10.

⁴ Ps. 138, 4.

⁵ Iob. 31, 15.

⁶ 1. Cor. 4, 7.

⁷ Iacob. 1, 17

naturalia scilicet: *Vidit Deus cuncta que fecerat et erant valde bona.*¹ Sed valde bonum et optimum idem sunt, ergo patet propositum.

Proba quod donum perfectum sit bonum gratie. — Probo per hoc quia donum perfectum est, quod perficit hominem. Homo autem perfectus est quando habet complementum bonitatis. Bonitas vero completa est illa per quam efficitur homo gratus vel placens Deo. Talis autem bonitas est bonitas gratie, scilicet virtutum. Et sic patet quod donum perfectum est bonum gratie facientis gratum.

Tu dixisti quod necesse est ut volens diligere Deum adimpleat eius precepta. Dic ergo quot sunt precepta Dei. — Respondeo, domine, et dico quod precepta Dei particularia plura sunt secundum multitudinem eorum que convenit nos agere propter salutem nostram. Et hec non possem ego numerare. Sed precepta universalia ad que cetera reducuntur sunt pauca, et ideo michi nota.

Quot sunt ergo precepta universalia Dei? — Domine duo sunt in genere, et decem in specie.

Que sunt duo in genere? — Discedere a malo, et facere bonum. Sic enim dicitur per psalmistam: *Discede a malo, et fac bonum.*²

Que sunt decem secundum speciem? — Domine tria pertinentia ad dilectionem Dei, et septem pertinentia ad dilectionem proximi.

Que sunt tria pertinentia ad dilectionem Dei? — Duo negativa et unum affirmativum.

In quo differt negativum ab affirmativo? — In hoc, domine, quia per negativum prohibetur fieri malum vel precipitur evitari. Per (fol. 36^v) affirmativum vero precipitur fieri bonum.

Que sunt ergo duo negativa, que dicis pertinere ad dilectionem Dei? — Domine, primum est preceptum vitandi ydolatriam, cum dicitur: *Non habebis deos alienos. Nec facies tibi sculptile* etc.

Quid est ydolatria? — Ydolatria vel ydolatrare nichil aliud est nisi attribuere vel exhibere creature, quod soli convenit Creatori, scilicet honorem in adorando vel fidem in credendo, aut cuncta similia que pertinent solum ad cultum Dei.

Quod est secundum preceptum quod pertinet ad dilectionem Dei ut tu dixisti? — Domine secundum preceptum est illud per quod prohibetur abusus nominis Dei, seu periurando, seu aliter utendo ipso in vanitatibus, cum dicitur: *Nan assumes nomen Dei tui in vanum.*

Quod est tertium quod dicis esse affirmativum? — Domine tertium pertinens ad dilectionem Dei est illud per quod precipitur coli vel celebrari sabbatum. Hoc est dies deputata solum ad cultum vel laudem Dei, cum dicitur: *Memento ut diem sabbati sanctifices*, id est in sanctitate celebres ad honorem vel cultum Dei.

¹ *Gen.* 1, 31.

² *Ps.* 36, 27.

Que sunt septem pertinentia ad dilectionem proximi? — Domine, unum affirmativum et sex negativa.

Quod est affirmativum? — *Honora patrem tuum et matrem tuam ut sis longevus super terram.*

Que sunt sex negativa? — *Non occides.* Ecce primum. *Non me-
chaberis*, id est non fornicaberis. Ecce secundum. *Non furtum facies.*
Ecce tertium. *Non loqueris contra proximum tuum falsum testimonium.*
Ecce quartum. *Non concupisces domum proximi tui*, hoc est, rem co-
gnitione carentem. Ecce quintum. *Non desiderabis uxorem eius aut
servum aut ancillam, aut bovem, aut asinum* etc. Ecce sextum.

Unde scis tu quod ista sint x precepta dei specialia? — Domine, quia sicut enumeravi et explicui, sic scribuntur in xx^o capitulo Exodi, ubi Moyses recitat predicta x fuisse a Deo communicata populo Israelis per eundem scilicet Moysen.

Contra Dominus dicit (fol. 37) xxii^o capitulo Mt. quod primum et maximum mandatum est istud scilicet: *Diliges dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua, et ex tota mente tua.*¹ Secundum vero est istud: *Diliges proximum tuum sicut te ipsum.*² Sed tu dixisti quod primum mandatum est non ydolatrare, et secundum est non assumere nomen Dei in vanum. Ergo aut tu vel Moyses inconvenienter exprimitis primum et secundum mandatum, aut Dominus in evangelio Mt. Quod est nefas de Domino dicere. — Respondeo, domine, et dico quod neutrum dictum est inconveniens, ymo ambo concordant secundum rem. Quia loquendo de preceptis Dei quantum ad ea que specialiter prohibentur aut precipiuntur. Primum et secundum mandatum sunt ea que dixi. Sed loquendo de preceptis Dei quantum ad finalem rationem illorum, non sunt nisi illa duo que Dominus exprimit in Mt. Quod sic declaro, quia finis vel finalis intentio preceptorum Dei non est nisi dilectio Dei et proximi, sicut Apostolus testatur qui dicit prima epistola ad Thymotheum primo *quod finis precepti est karitas.*³ Et iterum xiii^o ad romanos quod *plenitudo legis est dilectio.*⁴ Et ideo dixi ante quod x preceptorum tria pertinebant ad dilectionem Dei, et septem ad dilectionem proximi. Et tam illorum trium quam illorum septem virtutem seu finem exprimit Dominus in evangelio suprascripto. Unde qui diligit Deum eo modo quo dicit Dominus, perfecte adimplet illa tria mandata que pertinent ad dilectionem Dei, et que primo fuerunt expressa in Exodo. Qui vero diligit proximum sicut Dominus docet, perfecte adimplet illa septem que pertinent ad dilectionem proximi, et que fuerunt secundo expressa. Et sic patet quod non est inconveniens ut sint decem sicut ego dixi, et in

¹ Matth. 22, 37.

² Matth. 22, 39.

³ 1. *Thim.* 1, 5.

⁴ *Rom.* 13, 10.

Exodo legitur, et duo sicut Dominus tetigit in Matheo. Quoniam illa decem ut dixi, virtualiter sive finaliter ad illa duo que Dominus tetigit reducuntur.

Ostende ergo qualiter illa decem reducuntur ad ista duo. — Ostendo domine per hoc, quia qui diligit Deum ex toto corde suo, et ex tota anima sua, et ex tota mente sua, perficit tria prima mandata. Quia neque ydolatratur, neque abutitur nomine Dei, neque violatur festum eius. Cuius ratio est, quia omnes vires suas dirigit in Deum, scilicet desiderium quod per cor designatur. Nam sicut cor est principium motus corporalis, sic desiderium est principium motus spiritualis. Dirigit enim in Deum omnia opera vite sue que per animam designantur, quoniam nemo vivit nec exercet actum vite, nisi per animam. Dirigit etiam in Deum totam cognitionem interiorem que per mentem designatur. Ad mentem enim pertinet intelligere et memorari et etiam largo modo ymaginari et estimare. Unde qui diligit Deum predictis modis, scilicet toto desiderio et tota cognitione, et toto operatione non transgreditur aliquod illorum trium preceptorum que primo dixi pertinere ad dilectionem Dei.

Similiter dico quod qui diligit proximum suum sicut se ipsum, perficit illa septem mandata que dixi pertinere ad dilectionem proximi, quia parentes honorat, sicut ipse vellet honorari a filiis suis. Et neminem occidere, sicut a nemine vellet occidi. Et sic de aliis.

Patet igitur ex his quod tota virtus illorum x preceptorum consistit in istis duobus que Dominus exprimit per Matheum, et quod illa decem reducuntur generaliter ad hec duo.

Postquam tu dicis quod ad hec duo reducuntur illa decem precepta, quero a te utrum sufficiat Deum diligere ex toto corde et ex tota anima, et ex tota mente? — Respondeo, domine, et dico quod sic.

Contra xii^o capitulo M. scriptum est: *Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota mente tua, et ex tota virtute tua.*¹ Ecce hic expresse beatus Marchus addit tribus predictis scilicet cordi et anime et menti virtutem. Et iterum x^o capitulo Luc. super eadem materia scribitur: *Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et omnibus viribus tuis et ea omni mente tua.*² Ecce hic expresse beatus Lucas interposuit predictis tribus vires, ergo videtur quod non sufficiant illa tria. Et sic videtur quod Matheus fuerit insufficiens, aut alii duo superflui. Iterum si tria tantum sufficiunt ad Deum diligendum, videtur michi quod illud tertium potius debeat esse virtus quam mens. Tum quia de virtute fit mentio per Marchum ut dixi, tum quia in vi^o capitulo venturo ponitur virtus pro tertio illorum que requiruntur ad dilectionem Dei. Quoniam ibi expresse

¹ Marc. 12, 30.

² Luc. 10, 27.

dicitur: *Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota virtute tua*, et nulla fit ibi mentio expresse de mente. — Respondeo, domine, ad hec duo. Et primo ad primum dicendo quod nec Matheus est diminutus, nec alii evangeliste superflui. Quoniam illa tria que tanguntur per Matheum continent secundum rem illud quartum quod additur ab aliis. Quod sic declaro, qui diligit Deum ex tota anima sua proprie loquendo de anima, diligit ex omnibus potentiis sive ex omnibus viribus sive ex tota virtute. Nam anima est principium omnium virium vel omnium virtutum humanarum. Unde quantum ad rem sufficit illud quod dicit Matheus, tamen ad maiorem expressionem Marchus et Lucas addiderunt alia, scilicet virtutem et vires, per que nichil aliud designatur nisi efficacia. Tanquam si vellent dicere: *Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota mente tua, et ex tota efficacitate tua*. Unde Marchus et Lucas addiderunt efficaciam predictis tribus non ad denotandum quod alia quam illa tria sint instrumenta dilectionis divine quantum ad humanam potentiam. Quoniam sub efficacia diligendi comprehenduntur illa tria expressa per Matheum et sub illis tribus comprehenditur efficacia. Sed ideo (fol. 38^v) addiderunt efficaciam tanquam quartum, ut per hoc expressius denotarentur rationes propter quas Deus est diligendus, et conditiones quibus est diligendus quoniam et rationes sunt quatuor et conditiones sunt quatuor.

Que sunt rationes quatuor propter quas Deus est diligendus? — Domine prima est quia est Creator. Secunda quia est conservator. Tercia quia est redemptor. Quarta est quia glorificator.

Proba quod Deus sit diligendus propter istas quatuor rationes. — Probo, domine, per psalmistam qui dicit: *Diligam te Domine fortitudo mea*.¹ Ecce ubi tangit beneficium creationis, quia nulla operatio fortior quam creare quod est proprie aliquid de nichilo in esse producere, et per hoc differt a generare et facere. Quia generare est proprie aliquid de aliquo in esse producere; facere vero est ad utrumque comune. *Dominus firmamentum meum*.² Ecce ubi tangit beneficium conservationis per quod firmamentum in esse. *Et refugium meum*.³ Ecce ubi tangit beneficium Redemptionis vel iustificationis, quia in periculis culparum nostrarum solus ipse est refugium nostrum redimens nos a captivitate Dyaboli. *Et liberator meus*.⁴ Ecce ubi tangit beneficium glorificationis, quoniam per eam liberatur homo ab omni tribulatione sive miseria.

Que sunt conditiones quatuor quibus Deus est diligendus? — Domine prima est, ut diligatur sapienter, quod denotatur cum dicitur: *Ex*

¹ Ps. 17, 1.

² Ps. 17, 2.

³ Ibidem.

⁴ Ps. 17, 1.

toto corde tuo, quia ut ait Augustinus, sensus est ut diligatur intellectu sine errore, quod non faciunt heretici. Secunda conditio est, ut diligatur ferventer, et hoc denotatur cum dicitur: *Ex tota anima tua*, quia ut ait Augustinus sensus est ex voluntate sine contradictione, quod non faciunt tepidi. Tercia conditio est, ut diligatur fortiter seu efficaciter, quod denotatur per vires aut per virtutem. Hoc est ut parati simus amore ipsius aggredi ardua et pati terribilia, quod non faciunt timidi. Quarta conditio est ut dili(fol. 39)gatur perseveranter, quod denotatur per totam mentem quia ut ait Augustinus cum dicitur: *Ex tota mente*, sensus est ex tota memoria sine oblivione, quod non faciunt inconstantes.

Responde ad secundum. — Respondeo, domine, et dico quod quantum ad rem tantum valet dicere quod Deus diligatur tota mente, intelligendo per mentem totam cognitionem interiorem, quantum si diceretur, tota virtute. Sed quia sub nomine virtutis comprehenditur efficacia vel fortitudo, ideo Moyses qui loquebatur populo timido et carnali consideranti tantummodo sensibilia, dixit: Diliges tota virtute, et non tota mente. Sed nichilominus tantum valet hoc modo dicere quantum illo.

Videtur esse impossibile quod Deus diligatur in presenti vita tota mente vel toto corde etc. quoniam cor vel mens ad multa necessaria distrahitur tota die propter defectus humane nature. — Respondeo, domine, et dico quod loquendo de totalitate vie, possibile est Deum diligere tota mente vel toto corde. Sed loquendo de totalitate patrie non est possibile.

Que est totalitas vie? — Totalitas vie est totalitas pertinens ad presentem vitam in qua sumus viatores, et hic diligitur Deus totaliter, quando nichil fit contrarium ei, scilicet quando diligens amore ipsius cavet sibi omnino a peccato mortali. Sic enim diligit Deum, quod nullo modo committeret peccatum mortale, quod est contrarium Deo, quia directe contrariatur caritati.

Que est totalitas patrie? — Illa que pertinet ad statum beatorum in qua diligens Deum nichil facit dissonum ei sicut est peccatum veniale, quod in presenti vita non potest omnino vitari propter infirmitatem nostram et ideo per ipsum retardatur hic fervor karitatis. Sed in patria ubi tota nostra infirmitas erit absorpta, fervebit ad plenum karitas et continuo, quia neque peccato veniali neque aliqua infirmitate vel defectu nostro fervor (fol. 39^v) eius poterit impediri.

Postquam exposuisti preceptum dilectionis Dei rogo te ut exponas preceptum dilectionis proximi, et specialiter ut ostendas quid sit diligere proximum sicut se ipsum. Videtur enim michi quod si dilexero proximum quantum me ipsum, aut minus diligam Deum quam preceptum sit aut tantum diligam proximum quantum Deum. Sed utrumque videtur esse inconueniens. — Respondeo, domine, et dico quod Deus non precepit quod aliquis diligat proximum quantum se, quia hoc preceptum esset irrationabile, quoniam bonum separatum non potest tantum diligi

quantum coniunctum. Sed precepit ut quisque diligeret proximum sicut se. Nam per hoc adverbium sicut, non importatur quantitas vel mensura dilectionis sed similitudo. Unde sicut quisque diligit se ipsum ac debet diligere secundum rationem dilectione iusta, recta, sancta, operosa, sic etiam debet diligere proximum.

Que est dilectio iusta? — Illa per quam diligens vult bonum dilecto. Unde sicut quisque diligendo se vult sibi bonum, sic debet diligere proximum propter bonum eius, non propter usum vel propter utilitatem sui.

Que est dilectio recta? — Illa per quam diligens vult vel appetit pro dilecto semper maiora bona. Unde sicut quisque diligendo se vellet potius esse sapiens aut virtuosus quam dives in bonis temporalibus, ita similiter debet velle de proximo.

Que est dilectio sancta? — Illa per quam diligens vult bonum dilecto in ordine ad Deum. Unde sicut quisque diligendo se vult sibi bonum per quod placeat Deo, similiter debet velle de proximo.

Que est dilectio operosa? — Illa per quam non solum diligens corde vult bonum dilecto vel appetit, sed etiam opere procurat. Unde sicut quisque non solum appetit sibi bonum sed etiam procurat cum potest, ita similiter debet de proximo facere.

Tu dixisti quod nemo diligit bonum separatum tantum quantum coniunctum nec tenetur ad hoc, (fol. 40) ergo videtur quod nemo teneatur tantum diligere Deum quantum se ipsum cum sit Deus separatus ab homine sicut proximus a proximo. Respondeo, domine, et dico quod Deus quantum ad distinctionem essentie separatus est ab unaquaque creatura, quia alia est essentia Dei et alia est essentia creature, sicut unusquisque proximus est distinctus vel separatus ab alio per propriam substantiam. Sed tamen quantum ad actum essendi vel existendi Deus non est separatus a creatura, ymo est intimus ei. Et nichil ipsa creatura habet intimum quam ipsum Deum quantum ad influentiam essendi. Quia totum esse et totum bonum quod habet creatura est vel procedit a plenitudine Creatoris, ita quod si unico momento subtraheretur creature influentia Creatoris confestim in nichilum verteretur. Et ideo quisque debet Deum diligere super omnia et plus quam omnia, et etiam plus quam se cum in se ipso nichil boni habeat vel habere possit quin sit a Deo.

Adhuc dubito circa predicta propter hoc quia cum Deus et proximus sint diversa, videtur michi quod nemo possit simul perficere dilectionem Dei et proximi. — Respondeo, domine, et dico quod simul possunt perfici simultate habitus, quoniam uno habitu karitatis, ut supra dixi, diligitur Deus propter se et proximus propter ipsum. Sed loquendo de simultate actus vel temporis mensurantis diversos actus dilectionis, quandoque adimplentur ille dilectiones simul, quandoque separatim. Quia quandoque in actu dilectionis fertur intentio tantum in Deum, quan-

doque vero in proximum propter Deum. Et hoc dico loquendo de alio proximo a Christo quia in Christo semper perficiuntur ambo precepta dilectionis. Ideo quia ipse est Deus et proximus. Unde qui perfecte diligit Christum perfecte adimplet ambo precepta dilectionis.

Quomodo dicis tu quod Christus est proximus cum sit Deus? — Dico, domine, quod Christus est proximus noster secundum omnem acceptionem proximitatis, quia ex parte humane nature (fol. 40^v) quam habet, est proximus noster identitate nature vel speciei, sicut est proximus unusquisque cuilibet alii. Quod patet per Augustinum, qui dicit super illo verbo: *Diliges proximum tuum sicut te ipsum*, quoniam per proximum debemus intelligere quemlibet hominem. Iterum etiam est nobis proximus religione. Illi enim qui sunt unius religionis aut secte, proximi vocantur. Secundum quam acceptionem dicitur per psalmistam in persona Christi: *Proximi mei adversum me loquebantur*.¹ Proximos suos vocabat iudeos, qui loquebantur adversus Christum qui erat iudeus. Unde et Christus unius et eiusdem religionis est cum omnibus christianis, quia caput est christianae religionis. Item etiam est nobis proximus compassione. Sic enim accipitur proximus tercio modo, sicut patet in Lucha, ubi dicitur de vulnerato a latronibus, quod proximus illi fuit, qui fecit in illum misericordiam quamvis non fuisset eiusdem religionis cum eo. Sic et Christus fecit in nobis misericordiam summam, quia compatiendo nobis tradidit corpus suum morti ut nos a morte perpetua liberaret. Iterum etiam possumus dicere quod ipse est proximus noster cognatione vel parentela, saltem spirituali. Quia ipse dicit in Lucha: *Qui facit voluntatem Patris mei, hic pater meus et mater mea et frater meus et soror mea est*.² Et sic patet quod perfecte diligendo Christum simul perficiuntur et actu et habitu ambo precepta dilectionis. Unde videtur michi quod quisque fidelis debeat studiose animum suum ad Christum convertere, cum lex Dei sufficienter in eo adimpleatur. Ipsi ergo sit laus et gloria in secula seculorum.

Quomodo ergo convertis tu animum tuum ad Christum? — Domine tribus modis quantum ad observantiam cotidianam. Primo invocando in mane quando surgo, et dicendo cum signo crucis muniens pectus meum: In nomine Ihesu Nazareni surge et ambula, intende prospere et procede. Secundo salutando (fol. 41)do ubique, et maxime coram Sacramento altaris. Et dico: Ave benigne Ihesu. Ave amor immensurabilis. Ave manna absconditum. Ave dulcedo eterna. Ave gaudium interminabile. Ave splendor patris. Ave lux mundi. Ave pax cordium. Ave salus hominum. Ave gloria electorum Dei. Ave suavissime fructus dulcissime atque salutifere Virginis, per quem salvati et liberati sumus.

¹ Ps. 37, 11.

² Luc. 8, 21.

In cuius nomine flectitur omne genu celestium, terrestrium et infernorum.

Deinde tercio adoro ipsum gratias agens et deprecans sic dicendo: Adoro te Christe, benedico te, glorifico te, gratias ago tibi propter magnam gloriam tuam, quam dignatus es manifestare atque communicare hominibus. Gratias ago tibi propter beneficia que michi confers ut Deus meus, et ut Dominus meus, et ut rex meus, et ut pater meus, et ut magister meus. Te ergo deprecor ut me vivere facias et finire vitam ad gloriam tui. Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia secula seculorum. Amen.

Videtur michi quod sit presumptio et stulticia quia vos qui estis pueri studetis in Sacra Scriptura, quoniam Apostolus dicit: *Cum essem parvulus, sapiebam ut parvulus, cogitabam ut parvulus, loquebar ut parvulus. Cum autem factus sum vir evacuavi que parvuli erant.*¹ Quibus verbis expresse denotat vel testatur quod in aliis debent pueri sive parvuli cogitare et loqui, quam viri. Sed ad viros vel adultos pertinet studere in Sacra Scriptura, non ergo ad parvulos.

Domine salva pace vestra dicimus quod parvulis sive pueris convenit studere in Sacra Scriptura, non solum legendo sed loquendo et meditando. Tum quia est utile, tum quia a Deo sic ordinatum. Quod autem sit utile patet per hoc quia per doctrinam Sacre Scripture habetur vera noticia de Deo. Et quod hoc sit utile homini patet per id quod scribitur in libro Sapientie, ubi dicitur quod vani sunt omnes homines in quibus non (fol. 41^v) est Dei scientia. Et si vani ergo inutiles et carentes omni fructu utilitatis. Et sic patet per oppositum quod habere scientiam vel noticiam de Deo est valde fructuosum vel utile. Et iterum patet per id quod dicitur in Ecclesiast. scilicet quod: *nosse Deum est consummata iusticia.*² Et sic patet quod ad habendum noticiam de Deo, que noticia est utillima convenit studere in Sacra Scriptura. Et iterum patet quod utile sit in ea studere per id quod dicitur in fine Ecclesiastes, scilicet: *Time Deum et mandata eius observa.* Hoc enim est omnis homo cum igitur omnis homo sit ordinatus ad observantiam mandatorum Dei, et illa tradantur in Sacra Scriptura, patet quod omni homini prodest in ea studere. Iterum patet etiam per hoc quia doctrina Sacre Scripture cum sit doctrina Dei beatificat hominem, teste David qui dicit: *Beatus homo quem tu erudieris Domine, et de lege tua edocueris eum.*³ Quod autem sit ita ordinatum a Deo, ut parvuli studeant in Sacra Scriptura declaratur per id quod dicitur in primo Proverbiorum quod *parabole Salomonis scripte sunt ut detur parvulis astutia.*⁴ Iterum declaratur per

¹ 1. Cor. 13, 11.

² Sap. 15, 3.

³ Ps. 93, 12.

⁴ Prov. 1, 4.

id quod dicitur in psalmo, scilicet: *Declaratio sermonum tuorum illuminat et intellectum dat parvulis.*¹ Confirmatur etiam per hoc quia Deus admittit parvulos et eligit ad laudem sui, sicut testatur psalmista qui dicit: *Laudate pueri Dominum.*² Et iterum alibi: *Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem,* etc.³ Et sic patet, quod non est opus presumptionis aut stulticie nos studere in sacra pagina, ymo potius est opus discretionis et prudentie, non obstante eo quod dicitur per Paulum. Quia per verba beati Pauli non habetur vel innuitur quod parvulis et pueris non sit commune studere in sacra pagina, sed quod diversimode convenit eis ea studere vel loqui. Quoniam viris convenit altius et perfectius quam conveniat pueris.

Quod autem non fuerit intentionis eius dicere quod parvuli non debeant studere (fol. 42) in sacra pagina, patet per hoc quod comendat Thimotheum eo quod ab infantia studuerit in literis sacris vel didicerit eas.

Ex dictis vestris arguo contra vos. Vos enim dixistis quod utile seu fructuosum est studere in Sacra Scriptura quoniam ex intellectu eius utilitates provenit intelligentibus. Sed ex intellectu Sacre Scripture non consecuntur utilitatem illi qui non adimplent opere intellectum eius quales sunt parvuli, ergo non prodest eis in ea studere. Quod autem volentibus consequi fructum ex intellectu Sacre Scripture sit necessarium operibus exequi documenta eius, patet per illud psalmi: *Intellectus bonus omnibus facientibus eum.*⁴ Et iterum per id quod dicit beatus Iacobus in exortatione sua cum dicit: *Estote factores verbi et non auditores tantum.*⁵ Per quod innuit quod necesse est ut auditor verborum Sacre Scripture prosequatur operibus documenta illius. Parvuli vero seu pueri licet audire possent et intelligere verba Sacre Scripture, tamen opere non adimplent, quia propter indiscretionem seu imperfectionem etatis, potius applicant animum stulticie quam sapientie. Sicut testatur Scriptura in Proverbiis, que dicit quod: *Stulticia alligata est cordibus puerorum,*⁶ id est a natura ligata propter imperfectionem etatis.

Ad hec domine respondemus, primo ad id quod dicitis esse necessarium ut alumnus Sacre Scripture si voluerit utilitatem ab ea consequi opere adimpleat intellectum eius, dicendo quod duplex est utilitas que provenit ex verbis vel documentis Sacre Scripture. Prima est utilitas vie, scilicet informatio intellectus ad noticiam credendorum et agendorum, et vitandorum, et timendorum et sperandorum. Alia vero est uti-

¹ Ps. 118, 130.

² Ps. 112, 1.

³ Ps. 8, 2.

⁴ Ps. 110, 10.

⁵ Jac. 1, 22.

⁶ Prov. 22, 15.

litas termini comunis scilicet eterne salutis, et istam non consequitur auditor tantum Sacre Scripture, sed etiam factor. Et de ista utilitate locuntur auctoritates per vos allegate superius. Sed utilitatem primam, scilicet noticiam eorum que propter salutem eternam sunt cognoscenda (fol. 42^v) bene consequitur seu consequi potest auditor tantum, dum tamen audita intelligat. Unde licet pueri non consequerentur secundam utilitatem meritis propriorum operum, primam tamen consequi possunt per studium Sacre Scripture. Nec tamen propter imperfectionem etatis tollitur eis omnino quin possint aliquo modo intellectum Sacre Scripture operi applicare, sicut possibile est imperfectioni ipsorum. Quoniam licet naturaliter pueri sint ad stultitias proni, tamen possunt ab eis elongari vel eripi per bonitatem discipline cui subici possunt, quoniam disciplinabiles sunt sicut patet in auctoritate superius allegata ex libro Proverbiorum, scilicet cum dicebatur: *Stulticia alligata est cordibus puerorum*,¹ quoniam immediate post dicitur: *Et virga disciplinae fugabit eam*.² Et per hoc patet responsio ad secundum.

Iterum ostendo vobis quod propter Deum non oportet vos studere in Sacra Scriptura, quia sufficit ut cor applicetur ei, sicut patet in Proverbiis, ubi dicitur: *Prebe michi cor tuum*.³ Et iterum in primo Sapientie: *Sentite de Domino in bonitate, et in simplicitate cordis querite illum*.⁴ Sed quisque potest exhibere cor Deo et querere ipsum in simplicitate cordis absque noticia Sacre Scripture sicut faciunt laici. Ergo videtur quod non sit necessarium eis in ea studere.

Ad hec domine respondemus dicentes, quod ad consequendam salutem eternam necessarium est habere noticiam documentorum Sacre Scripture, vel per studium proprium, vel per traditionem factam a doctoribus ecclesie, quoniam ad minus oportet ea scire de Sacra Scriptura que pertinent ad rectitudinem et plenitudinem fidei vel implicite vel explicitate. Unde quamvis laicis et ignorantibus literas non sit necessarium in ea studere, tamen est necessarium ut documenta fidei recipiant a studentibus in ea. Ex quo patet quod ad salutem humani generis necessarium est quod aliqui studeant diligenter in Sacra Scriptura. Et iterum etiam patet ex dictis quod melius est proprio studio habere noticiam documentorum Sacre Scripture, quam traditione alterius, (fol. 43) quia melius est se ipsum et alios posse instruere, quam ab aliis instrui. Iterum etiam dato quod non esset necessarium in ea studere propter acquisitionem salutis eterne, tamen semper esset utilissimum in ea studere pro tanto, quia per studium in ea perfectior de Deo habetur noticia, et omne bonum quanto perfectius cognoscitur, tanto ferventius

¹ *Prov.* 22, 15.

² *Ibidem*.

³ *Prov.* 23, 26.

⁴ *Sap.* 1, 1.

diligitur sive devotius. Et ideo dixi sive devotius, quia devotio nichil aliud est nisi fervor affectionis amantis erga amatum. Et sic patet responsio ad id quod fuit obiectum de laicis. Ad auctoritates autem allegatas respondemus quod ibi non docetur animus exhiberi Deo singulariter, sed principaliter, quia nichil exhiberi Deo prodest exhibenti, nisi exhibeatur cum sinceritate vel puritate cordis. Sed nichilominus oportet etiam Deo alia preter cor exhibere, sicut testatur Apostolus qui dicit: *Corde creditur ad iusticiam, sed ore fit confessio ad salutem.*¹ Idem Iacobus testatur qui dicit quod *fides sine operibus est ociosa*,² id est inutilis. Ex quo patet, quod ad consequendam eternam salutem non sufficit exhibere cor Deo, nisi rectitudo cordis operibus confirmetur suo loco et tempore.

Dicimus etiam quod fidelibus non solum est necessarium habere noticiam documentorum Sacre Scripture propter predictas utilitates, sed etiam propter fidei defensionem. Sicut patet per beatum Petrum qui dicit: *Dominum Ihesum Christum sanctificate in cordibus vestris. Parati semper ad satisfactionem omni poscenti vos rationem de ea fide et spe que in vobis est.*³ Quibus verbis expresse innuit quod non sufficit Deo servire corde, sed etiam necessarium est ut opere serviamus ei.

Explicit alphabetum catholicorum. Deo gratias.

Tabula fidei christiane.

(Bibl. Casanatense, Ms. 108).

(Fol. 272^v) Incipit bona et utilis tabula fidei christiane, in qua continentur sub brevibus primo vii virtutes princepales. Item vii peccata mortalia. Item vii virtutes contrarie peccatis mortalibus. Item vii opera misericordie ad corpus pertinentia. Item vii opera misericordie ad animam pertinentia. Item vii sacramenta ecclesie. Item vii petitiones contente in oratione Pater noster. Item vii dona Spiritus sancti. Item ii principalia mandata legis. Item x mandata legis. Item v sensus corporis. Item iv consilia Christi ad que tenentur viri perfecti. Item viii beatitudines iustorum. Item [dotes] vii dotes hominis glorificati. Item principalia gaudia paradysi. Item pene principales inferni. Item vi etates mundi. Item vii etates hominis. Item xii articuli fidei et qualiter fuerunt compositi. Item indumenta spiritualia anime. Item spirituale nutrimentum.

¹ Rom. 10, 10.

² Jac. 2, 26.

³ 1. Petr. 3, 15.

Primo VII virtutes, theologiee: fides, spes, caritas; virtutes cardinales: iustitia, temperantia, fortitudo et prudentia. Item VII mortalia peccata: superbia, invidia, ira, avaritia, accidia, gula et luxuria. Item VII virtutes contrarie peccatis mortalibus: umilitas, amor proximi, patientia, largitas, diligentia, abstinentia et castitas. Item VII opera misericordie ad corpus pertinentia: vestire nudos, cibare famelicos, potare sitientes, visitare infirmos, visitare incarceratos, hospitare pauperes et peregrinos et sepelire defunctos. Item VII opera misericordie ad animam pertinentia: sanum consilium petentibus dare, sacram doctrinam insipientibus docere, devios et peccatores facere ad salutem reverti, desolatos consolari, in tribulatione pauperum se participem exhibere et iuvare pro posse, pro peregrinis et laborantibus orare et omnibus fidelibus defunctis effundere sepiissime pias preces. Item V sensus: visus, auditus, gustus, tactus et odoratus. Item VII sacramenta ecclesie: baptismus, confirmatio, sacer ordo, sacramentum misse, matrimonium, confessio et extrema unctio. Item VII dona Spiritus sancti: donum sapientie, donum intellectus, donum scientie, donum consilii, donum pietatis, donum fortitudinis et donum timoris Domini. Item VII petitiones contente in oratione Pater noster: primo petimus, ut sanctificetur et glorificetur nomen dei in nobis per bona opera. Secundo, ut deus faciat nos coheredes regni sui. Tertio ut sicut angeli faciunt voluntatem dei in celis sic et nos faciamus et in terris. Quarto, ut deus det nobis necessaria corporis et anime. Quinto, ut deus dimittat nobis peccata nostra. Sexto, ut deus non permittat nos temptari ultra quam possimus pati et sit nobis necessarium. Septimo ut deus liberet nos a malis periculis omnibus preteritis, presentibus et futuris. Amen.

Item duo principalia mandata legis: Diliges dominum deum tuum ex toto corde et ex tota anima tua et ex tota virtute tua et proximum tuum sicut teipsum. Item X mandata legis: primum est, non adorabis deos alienos, sed unum solum deum, patrem et filium et spiritum sanctum. Secundum, non accipias nomen dei tui in vanum id est non periurabis. Tertium, non falsum testimonium dices. Quartum, sabbata sanctifices id est coles diem domenicam et alia festa precepta per ecclesiam. Quintum, honora patrem et matrem, ut sis longevus super terram. Sextum, non mechaberis id est fornicationem et adulterium fugies. Septimum, non occides. Octavum, non furtum facias. Nonum, non concupisceas uxorem proximi tui. Decimum et ultimum, non desideres res proximi tui. Amen.

(fol. 289) Nota. Hic quatuor consilia Christi ad que tenentur viri perfecti. Primum: mansuetudo et profunda humilitas ibi in evangelio *si quis percusserit te in unam maxillam prebe ei alteram.*¹ Secundum:

¹ Luc. 6, 29.

paupertas spiritu ibi in evangelio *si vis perfectus esse vade et vende omnia que habes et da pauperibus et sequere me.*¹ Tertium: virginitas seu perfecta castitas, ibi *qui potest eam habere habeat.*² Quartum et ultimum: inflammata caritas, ibi etiam in evangelio *orate pro persequentibus et calumpniantibus vos.*³

Octo beatitudines iustorum: promissio regni celorum pauperibus spiritu, promissio terre viventium suavibus et mitibus, promissio filiationis dei pacificis, promissio visionis dei mundi[s] corde, promissio consequende misericordie facientibus misericordiam, promissio consolationis eterne deflentibus peccata sua et proximi sui, promissio adimplendi eorum desiderii desiderantibus et sitientibus iustitiam fieri unicuique et facilis promissio regni celorum patientibus persecutionem propter iustitiam sustinendam.

Principalia gaudia paradysi: Dies sine nocte, sapientia sine defectu, iuventus sine senectute, suavitas sine infirmitate, vita sine morte, letitia sine tristitia, gloria sine molestia, dei, virginis gloriose, angelorum et sanctorum omnium ac sanctarum iocunda societas, laus dei sine cessatione, sancte trinitatis perfecta cognitio,⁴ clara⁵ dei visio et requies sine labore secundum quod dicit beatus Iohannes evangelista: *Amodo iam dicit spiritus ut requiescant a laboribus suis,*⁶ erunt adhuc in ipsis beatis alia infinita gaudia que preparavit Dominus Deus omnibus diligentibus se.

Pene principales inferni: pena vermium, pena timoris, pena acerba varietas (?), fames crudelis, sitis insatiabilis, frigus intolerabile, ignis inextinguibilis, fetor sulphurius, locus tenebrarum, societas demonum, elongatio sanctorum, penalis universitas quia post diem iudicii universe partes hominis dampnate erunt in igne penarum, perpetuitas et eterna privatio visionis dei erunt, etiam in inferno alie pene ad torquendum et cruciandum dampnatos tot et tante quod nec ore dici, nec corde excogitari possent.

(fol. 289 v) Item XII articuli fidei et qualiter fuerunt compositi. Primus articulus est: credere in personam dei patris, hunc articulum composuit beatus Petrus apostolus dicens: credo in deum patrem omnipotentem creatorem celi et terre. Secundus est credere in personam filii, hunc Andreas frater Petri dicens: et in Iesum Christum filium eius unigenitum dominum nostrum. Tertius est de conceptione Christi, hunc Iacobus maior dicens: qui conceptus est de Spiritu sancto natus ex Maria

¹ Matth. 19, 21.

² Matth. 19, 12.

³ Matth. 5, 44.

⁴ cogitatio Msc.

⁵ gloria Msc.

⁶ Apoc. 14, 13.

virgine. Quartus est de passione Christi, hunc Iohannes evangelista dicens: passus sub Pontio Pylato, crucifixus, mortuus et sepultus, descendit ad inferos. Quintus de resurrectione Christi, hunc Thomas dicens: tertia die resurrexit a mortuis. Sextus de ascensione domini, hunc Iacobus minor dicens: ascendit ad celos sedet ad dexteram dei patris omnipotentis. Septimus de adventu Iesu Christi ad iudicium, hunc Philippus dicens: inde venturus est iudicare vivos et mortuos. Octavus est credere in personam Spiritus sancti, hunc Bartholomeus dicens: credo in Spiritum sanctum. Nonus est credere in sanctam romanam ecclesiam et facta et ordinata per eam, hunc Matheus dicens: sanctam ecclesiam catholicam. Decimus est credere in sacramentum misse et per illud fieri id digne sumentibus remissionem peccatorum, hunc Symon dicens: sanctorum communionem, remissionem peccatorum. Undecimus de generali resurrectione in corporibus propriis et non de novo factis, hunc Iudas filius Symonis dicens: carnis resurrectionem. Duodecimus et ultimus articulus est credere paradysum esse vitam eternam, hunc articulum composuit beatus Mathias dicens: vitam eternam. Amen.

Item septem etates hominis. Prima etas est infantia et durat usque ad VII annos. Secunda pueritia et durat usque ad XV annos. Tertia adolescentia et durat usque ad XXV annos. Quarta iuventus et durat usque ad XXXV annos. Quinta virilitas et durat usque ad L annos. Sexta senectus et durat usque ad LXX annos. Septima et ultima decrepitas seu gravitas et ista durat ad mortem.

Item sex etates mundi. Prima etas mundi fuit ab Adam usque ad Noe. Secunda a Noe usque ad Abraham. Tertia ab Abraham usque ad David. Quarta a David usque ad transmigrationem Babilonis. Quinta a transmigratione Babilonis usque adventum Christi. Sexta ab adventu Christi usque ad diem iudicii.

Item VII dotes hominis glorificati: dei clara visio perfecta fruitio iste erunt in igne et segura tentio impassibilitas, iste erunt in corpore subtilitas, agilitas et claritas.

Item spirituale anime est innocentia et matrimonialis castitas. Nutrementum est verbum dei, secundum quod dicitur in evangelio: *non ex solo pane vivit homo sed ex omni verbo qui procedit ex ore dei.*¹

Explicit brevis et utilis tabula fidei christiane.

¹ Matth. 4, 4.

Kleinere Mitteilungen.

Kleine diplomatische Beiträge.

II.

Es liegen mir 166 Originalbullen des 14. und 15. Jahrhunderts vor, die durch irgend eine amtliche Notiz ihre Beziehung zur Apostolischen Kammer verraten. Nicht in Rücksicht gezogen habe ich die zahlreichen Originale, die durch ihren Inhalt zwar sich als Kammerbullen ausweisen, die aber keinerlei ausdrücklichen Kameralvermerk tragen.

An erster Stelle betrachte ich das Registrierungszeichen der Kammer. Der *registrator literarum apostolicarum* hat, wie bekannt, oben in der Mitte *a tergo* der Originale seine *R caudata* mit oder ohne verschiedene, zeitlich wechselnde Zusätze hingezeichnet, um anzuzeigen, dass der Brief in das Register eingetragen worden war.¹ Soviel mir bekannt ist, kommt ein sicher als solches erkanntes Registrierungszeichen der Apostolischen Kammer im ganzen 13. Jahrhundert nicht vor. Zuerst finde ich dasselbe am 27. September 1320 auf einer Bulle Johans XXII *Ad futuram rei memoriam*, deren Tagesdatum von anderer Hand nachgetragen wurde.² Während auf der Rückseite oben das ebenbeschriebene Registrierungs-R steht, findet sich im Gegensatze dazu unten über oder zwischen den Bullierungslöchern eine kleine *R caudata*. Diesen Platz hatte sich der Kammernotar, vielleicht auf Anweisung des Vizekanzlers, gewählt, um dort sein Registrierungszeichen anzubringen.

Es sind 91 Originale, die vom 27. September 1320 bis zum 16. Juni 1390 (*Clemens VII*) reichen, die dieses R an der bezeichneten Stelle aufweisen.

¹ Die Registrierungszeichen unter Benedikt XIII. sind ganz eigenartig und bisher noch nicht untersucht worden. Namentlich die Bedeutung des allein oder auch neben oder über dem Registrierungs-R stehenden Wortes *scpt* (mit darüberstehendem Strich oder übergeschriebenem *i*) ist noch unklar.

² *Bullarium Generale* Tom. I cap. 54. Das Pergament ist rund herum beschnitten; Seidenfäden und Bulle fehlen.

Unter diesen sind zwei Bullen, an denen die *plica* weggesehritten, die also weder Schreibervermerk tragen noch erkennen lassen, ob die Briefe *de curia* waren; von den übrigen 89 sind es nur 4, bei denen *in plica* rechts der Vermerk *de curia* fehlt. Bei dem ersten, an den Nuntius in Dänemark, Schweden und Norwegen gerichteten Briefe ist der Vermerk ganz augenscheinlich vergessen worden.¹ Das gleiche gilt von dem zweiten Stück, bei dem der Vermerk *in plica* rechts: *gratis de mandato domini nostri pape. Jo. Choati*, augenscheinlich die Worte *de curia* verdrängt hat.² Da das dritte derartige Original auch an einen Nuntius, den bekannten Bertrandus de Massello, gerichtet ist, so liegt hier ebenfalls wohl nur eine Auslassung vor.³ Der vierte Brief endlich ist augenscheinlich kein Kurialbrief⁴ gewesen, so dass dieser als einzige Ausnahme unter den vorliegenden 89 bestehen bleibt.

Eine Anzahl Bemerkungen machen es deutlich, dass wir es bei diesen Registrierungszeichen mit einem Kammervermerk zu tun haben. Neben dem R der beschädigten Bulle vom 7. November 1344,⁵ die an die beiden Schatzmeister Stephanus Casinen. et Guillelmus Foroiulien. episcopi gerichtet ist, steht die Bemerkung: *Reservatio fructuum beneficiorum unitorum que non etc.* Unter dem 27. September 1345 haben wir ein Original⁶ (.. Terraconen. et .. Dertusen. officialibus. Dudum volentes de. — Apud Villamnovam Avinionen. dioc. v kal. Octobris anno quarto), über deren Registraturvermerk steht: Die XII Decembris Bertrandus de Insula presentavit domino camerario istam litteram apo-

¹ *Bullarium Generale* Tom. I cap. 98. 1348 Martii 6. Guillelmo de Pereo canonico Maioricens. Ad audientiam nostram. Bulle und Hanfschnur fehlen. *In plica* rechts: M. Paschalis.

² *Instrumenta Miscellanea ad annum 1366 cap. 43.* 1366 Augusti 19 .. apostolice sedis nuncio ac collectori proventuum apostolice camere in Lugdunen. provincia debitarum qui est et erit pro tempore. Personam dilecti filii. — Avinion. XIII kal. Septembris anno quarto. Bulle und Hanfschnur fehlen.

Sub plica rechts: Nic, d. h. der Sekretär Nicolaus de Auximo nebst seinem Zeichen. *A tergo* oben in der Mitte R.

³ *Bullarium Generale* Tom. II cap. 28. 1372 Decembris 5. Cum te ad. — Avinion. non. Decembris anno secundo. Bulle und Hanfschnur fehlen. *In plica* rechts: Io de Gado.

Sub plica rechts: Nic. mit seinem Zeichen.

⁴ *Instrumenta Miscellanea ad annos 1341–1342 cap. 41.* 1379 Augusti 6. Nobili viro Iohanni Gauterii domicello Sarlaten. diocesis. Cum tu pro. — Avinion. VIII id. Augusti anno primo. *In plica* rechts: Poncius. *Sub plica* links: $\frac{\equiv}{v}$. *Sub plica* rechts: I. R. Sancti Martini. Die Buchstaben I und R sind monogrammatisch verbunden.

⁵ *Instrumenta Miscellanea ad annos 1343–1344 cap. 36.* Cum a nonnullis. — Avinion. VII id. Novembris anno tertio. Bulle und Hanfschnur sind ausgerissen. *In plica* rechts: de cur. S. de Foresta.

⁶ *Bullarium Generale* Tom. I cap. 88. Bulle und Hanfschnur sind ausgerissen. *In plica* rechts: de cur. S. de Foresta.

stolicam et executionem ipsam in quadam littera papirea. Et est terminus huius citationis in festo Sancti Thome Apostoli die XXI huius mensis. Die XX comparuerunt citati. Die Notiz auf der entwerteten Bulle vom 26. November 1346: Non habuit effectum, quia collector non habuit pecuniam, habe ich anderweitig¹ schon verwertet. *A tergo* der Bulle Innozenz' VI:² Arnaldo de Lacaucina canonico Cracovien. apostolice sedis nuntio. Licet universaliter omnibus. — Apud Villannovam Avinionen. dioc. x kal. Septembris anno tertio (1355 Augusti 23), steht: Collectori Ungarie et Polonie super visitationibus exemptorum. Ähnliche Vermerke finden sich noch eine ganze Anzahl, die ich wohl nicht alle anzuführen brauche.

Die Form des Registrierungs-R ist eine wechselnde. Im Anfange höchst einfach, wird dieses kleine Zeichen unter Klemens VI, Innozenz XI und Urban V recht verschnörkelt und kompliziert, je nachdem der betreffende Kammernotar mehr Zeit darauf verwandte oder nicht. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass jede Form des R auf einen bestimmten Beamten hinweist, so dass wir darin auch ein Element zur Feststellung der Amtszeit der einzelnen Notare zu erblicken haben. Bei den *processus* vom 28. März 1373,³ *Ad futuram rei memoriam*. *Horrendorum scelerum cumulata*. — Dat. et act. Avinion. in palatio apostolico v kal. Aprilis anno tertio, setzte der Beamte seinen Namen neben das R.; es handelt sich bei dem hier unterschriebenen Wal. (mit folgendem us-Zeichen) um Waltherus de Ficocuria, der *a tergo* mehrerer Originale als beurkundender Notar bei Bullenpublikationen *in valvis* genannt wird. Selten kommt es vor, dass neben diesem R noch ein zweites kleineres steht, dessen Bedeutung — wenn es eine besondere überhaupt haben sollte, — ich noch nicht anzugeben vermag. Der Registrator der apostolischen Briefe sowohl wie auch der Kammernotar haben beide an den ihnen zukommenden Stellen ihr Zeichen eingetragen auf 18 Originalen. Diese doppelte Registrierung ist also, soweit die Originale es ausweisen, spärlich vorgenommen worden. Ein halbes Dutzend Bullen ist taxiert; die übrigen sind frei.⁴

Weitere 9 Originale tragen ausser dem kleinen R *in plica* rechts

¹ Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer*. Herder Freiburg 1907, Seite 212.

² Instrumenta Miscellanea ad annum 1355 cap. 57. Bulle und Hanfschnur ausgerissen. *In plica* rechts: de cur. Franciscus.

³ Instrumenta Miscellanea ad annum 1373 cap. 1. Bulle und Seidenfäden fehlen. *In plica* rechts: de curia H. Regordi. *Sub plica* rechts: Nic. mit seinem Zeichen. *A tergo* oben in der Mitte: R, links oben ein Monogramm und links unten: Mich. de Pluton. et Ia. Georg C.

⁴ Dabei sind aber nicht nur die oben genannten 91 Originale, sondern auch noch die gleich zu erwähnenden 75 anderen Bullen mit in Rechnung gesetzt.

neben dem Kurialbriefvermerk und dem Schreibernamen die Notiz: *visa per me thesaurarium*. Sie reichen zeitlich vom 31. Januar 1364 bis zum 31. Mai 1382 unter Klemens VII. Sieben derselben tragen einen Sekretärvermerk *sub plica* rechts und einmal steht unter dem Visum des Schatzmeisters der abgekürzte Name *Bar*. Die letzte der Bullen hat noch einige Besonderheiten:

(Instrumenta Miscellanea ad annos 1381–1382 cap. 22)

Avenione 1382 Maii 31.

Clemens VII Armando Iusserandi canonico Cameracen. fructuum et proventuum camere apostolice in Senonen. et Rothomagen. provinciis debitorum collectori.

Cum tu de. — Avinion. ii kal. Iunii anno quarto.

Bulle und Seidenfäden ausgerissen. *In plica* rechts: de curia Io. Karoli.

Daneben: *visa per me thesaurarium quantum ad recognita per me*. *Sub plica* rechts: H. de Arena.

A tergo über den Bullenlöchern R, links oben und unten Regesten, rechts oben: *visa*. Auf dem oberen Rande der Vorderseite in der Mitte:

*reportetur dominis camerario et thesaurario
de Arena.*

Acht Urkunden aus der Zeit Johanns XXII und Benedikts XII, die alle Kurialbriefe sind, tragen die Kammerregistratur vorne auf der *Plica* in der Mitte entweder über oder zwischen den Bullenlöchern. Es ist also für das R die entsprechende Stelle der Vorderseite gewählt worden. Die erste derselben ist vom 16. November 1327, die letzte vom 23. Juli 1335. Zwei derselben sind noch besiegelt, die übrigen sind durch Wegnahme von Bulle und Hanfschnur entwertet worden. Das Duplikat einer der Bullen weist das R nicht auf.

Einige wenige Originale haben *a tergo* Besonderheiten, die ich hier verzeichne.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1319 cap. 10)

Avenione 1319 Aprilis 23.

.. archiepiscopo Aquen. et Ademaro de Crosso et Petro de Caslucio canonicis Claromonten.

Laudibilia dilecti filii. — Avinion. viiii kal. Maii anno tertio.

Bulle und Hanfschnur ausgerissen.

In plica rechts: Io. de Flor. *In plica* Mitte: *ascultata cum registro*.

P. de Meonaco. *Sub plica* links: I. x F. *A tergo* unten rechts: R
P.

(Arm. C fasc. 38 cap. 4)

Avenione 1322 Februarii 1.

Magistro Guillermo de Balaeto archidiacono Foroiulien. capellano nostro Campanie Maritimeque rectori.

Dudum fidedigna insinuatione. — Avinion. kal. Februarii anno sexto. Bulle fehlt, Hanfsehnur erhalten.

In plica rechts: Gaucelmus. *A tergo* über den Bullenlöchern ein Monogramm gebildet aus den Buchstaben G T oder T G.

(Bullarium Generale Tom. I cap. 62)

Avenione 1327 Decembris 31.

.. episcopo Caturcen. et .. Montispensati Caturcen. ac .. Dunen. Carnoten. archidiaconis ecclesiarum.

Dignum fore censetur. — Avinion. ii kal. Ianuarii anno duodecimo. Bulle an Hanfsehnur. Der rechte Rand ist abgeschnitten.

In plica rechts: pro [] `G. [de Castello?] *Sub plica* links: ^x
R. Bux.

A tergo in der Mitte oben: P. de Pignataro, darunter R DCXLVIII und unten neben der Besiegelung R.

(Bullarium Generale Tom. I cap. 86)

Apud Villam Novam 1345 Iunii 23.

Conrado dicto Hubener rectori parrochialis ecclesie in Wysenfelt Herbipolen. dioc.

Vite ac morum. — Apud Villamnovam Avinion. dioc. viiii kal. Iulii anno quarto.

Bulle und Seidenfäden ausgeschnitten.

In plica rechts: A de Luca. *Sub plica* links Taxe und Komputatorzeichen nebst Unterschrift Rigaldus. In der Ecke oben rechts ein dreimal gestrichenes P.¹ *A tergo* oben in der Mitte: Tilmannus de Nussia, darunter R, und unten über der Besiegelung eine Art M.

(Bullarium Generale Tom. II cap. 76)

Avenione 1390 Septembris 19.

Clemens VII Franciseo archiepiscopo Narbonen. camerario nostro. Pastoralis officii debitum. — Avinion. xiii kal. Octobris anno tertio decimo.

Bulle fehlt, Hanfsehnur erhalten.

In plica rechts: de curia R. Frontalis. *A tergo* neben der Besiegelung R.

¹ Vergleiche Lang, *Acta Salzburgo-Aquilejensia*, Graz Styria 1903, I. 1, Seite xx.

Zweimal finden wir also das Registrierungszeichen neben den Schnüren und einmal auf der rechten Seite der Urkunde mit der Initiale des Kammernotars; auf zwei Urkunden ist das R nicht vorhanden, dafür aber die Initialen des Registrators. Kopfstehend ist das Zeichen ganz zwischen die Bullenlöcher eingetragen auf einer Urkunde vom 18. August 1349:¹ auf derselben befindet sich auch das R des Briefregisters.

Für den Betrieb der Kammergeschäfte erweisen sich zwei Vermerke als interessant, die sich unter Urban VI finden.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1380 cap. 69)

Romae apud Sanctum Petrum 1380 Septembris 3.

Baldo de Perusio utriusque iuris doctori et Francisco ac Zenobio eiusdem Baldi natis civibus.

Vestre devotionis sinceritas. — Rome apud Sanctum Petrum III non. Septembris anno tertio.

Bulle und Seidenfäden fehlen.

In plica rechts: R^{ta} T. Fabri. *Sub plica* links: X *Sub plica*

X

X

X

P. Wserob

rechts: B. Franc. *A tergo* in der Mitte oben: R und unten über den Bullenlöchern: R; rechts davon, aber kopfstehend: LXXXVIII Die Veneris XX^a Martii Iacobus procurator produxit in iudicio. Eugubin. Darunter: R in camera.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1380 cap. 71)

Romae apud Sanctum Petrum 1380 Septembris 3.

.. Sancte Marie Vallis pontis et .. Sancti Pauli Vallis pontis Perusin. diocesis monasteriorum abbatibus ac .. priori Dominici Sepulchri Ierosolimitan. Perusin.

Devotionis sinceritas ac. — Rome apud Sanctum Petrum III non. Septembris anno tertio.

Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: pro Io. de Guspertis T. Fabri. *Sub plica* links: X

X

X

X

P. de Wserob

Sub plica rechts: B. Franc. Das Übrige wie oben, nur fehlen das R der Kammerregistrierung und die Worte: in camera.

¹ Arn. C fasc. 24 cap. 2. 1349 Augusti 18.

Einen Registrierungsbeehl für den Kammernotar, dessen Herkunft allerdings nicht ersichtlich ist, treffe ich auf einem Original Klemens' VII¹ vom 7. Oktober 1379.

Auf dem obern Rande der Vorderseite steht in der Mitte: Regestretur in camera, und *a tergo* findet sich das entsprechende R.

Der Kämmerer wird auf den Originalen häufiger erwähnt. Unter Klemens VII heisst es auf einer Bulle vom 1. Mai 1384² *in plica* rechts: *de man^{to} domini .. camerarii*. Den eigenhändigen Eintrag des Kämmerers *a tergo* einer Bulle vom 5. September 1322, worin die Ausfertigung eines Reisepasses für zwei *cursores* befohlen wird, habe ich früher schon veröffentlicht.³ Zweimal hat der Kämmerer das Wort *camerarius* rechts *sub plica* als eine Art Visum eigenhändig eingetragen auf den folgenden Urkunden:

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1368, cap. 11)

Romae apud Sanctum Petrum 1368 Ianuarii 7.

Bertrando de Massello canonico Herden. licentiatu in decretis capelano nostro apostolice sedis nuntio.

De tuis fidelitate. — Rome apud Sanctum Petrum VII id. Ianuarii anno sexto.

Bulle und Hanfsehnur fehlen.

In plica rechts: *de curia Pontius*. *Sub plica* rechts: *camerarius* und Nic. mit seinem Zeichen. *A tergo* unten links: *ascult*.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1368, cap. 12)

Romae apud Sanctum Petrum 1368 Ianuarii 11.

Adresse wie oben. Cum nos dudum. — Rome apud Sanctum Petrum III id. Ianuarii anno sexto.

Bulle und Hanfsehnur fehlen.

In plica rechts: *de curia Guillermus Fabri*. *Sub plica* rechts: *camerarius* und Nic. mit seinem Zeichen.

Eine eigenhändige Bemerkung des Kämmerers ist auf einem Original⁴ Urbans V zu verzeichnen. *Sub plica* rechts: *Sumpt. ex registro camere. Camerarius*. Der Brief ist an Jordanus de Haya⁵ gerichtet, der viel mit der *publicatio in valvis* zu tun hatte. Die Absendung einer Quittung an einen Kollektor wird *a tergo* vermerkt zum 1. Oktober 1382 (Instrumenta Miscellanea ad annos 1381–1382, cap. 30).

¹ Instrumenta Miscellanea ad annum 1378, cap. 16.

² Instrumenta Miscellanea ad annum 1384, cap. 13.

³ Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer*, Seite 208.

⁴ Instrumenta Miscellanea ad annum 1365, cap. 42. 1365 Septembris 19.

⁵ Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer*, Seite 242, 243.

Clemens VII Armando Iausserandi canonico Cameracen. fructuum et proventuum camere apostolice in Senonen. et Rothomagen. provinciis debitorum collectori.

Cum tu de. — Avinion. kal. Octobris anno quarto.

Bulle und Hanfschnur sind ausgerissen.

In plica rechts; de curia Io. Karoli. *Sub plica* rechts: P. Ber. *A tergo* über der Besiegelung R, und unten links: Rmo domino meo domino episcopo Vivarien etc. vester servitor I. Picard. Daneben: Quitavi de quingen. franc. C. kal. Octobris a° IIII^{to}. Vis C[amerarius].

Auf acht Bullen steht neben dem Schreibernamen *in plica* rechts die Notiz: Visa est. Camerarius, die natürlich vom Kämmerer eigenhändig geschrieben worden ist. Die Urkunden umfassen den Zeitraum vom 17. Juni 1384 bis zum 15. Juni 1393 (Klemens VII). Auf der drittletzten derselben¹ lesen wir *a tergo*: Anthonio Cesaraugust. pro assignatione III^mIX^oLX florenorum camere; et obligatio marescalli pape pro dicta summa; mandatum domini camerarii et quittance finalis dicte summe et plures quittance et littere clause super eodem facto. *Sub plica* finden sich längere Erörterungen über die Verwendung der Summe nebst Beglaubigung. Unter Benedikt XIII (1404 Maii 1) begegnen wir dem Vermerk: Visa est. Camerarius, einmal *in plica* links.

Ebenfalls *in plica* rechts neben dem Schreibernamen steht zweimal² die eigenhändige Bemerkung: visa per me camerarium. Unter Gregor XI endlich sind noch folgende zwei Bullen bemerkenswert, weil dieselben an der für die Kammervermerke vorbehaltenen Stelle *a tergo* die Notiz: non consistorialis tragen.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1376, cap. 5)

Romae apud Sanctum Petrum 1377 Novembris 18.

Universis patriarchis, archiepiscopis et episcopis, ad quos presentes littere pervenerint.

Nuper videlicet III non. Septembris. — Rome apud Sanctum Petrum XIII kal. Decembris anno septimo.

Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: de curia Mariottus. *Sub plica* rechts: B. Franc. *A tergo* über der Besiegelung von der Hand des Bullenschreibers: non consistorialis contra Florentinos; et videtur, quod Anagnie fecerim regestrari; quare videatur alias regestretur. Darunter durchstrichen: licet forsan differant in datis, tamen eiusdem tenoris sunt et super eodem facto. Rechts von den Bullenlöchern nicht ausgestrichen: regestretur.

¹ Instrumenta Miscellanea ad annos 1390–1391, cap. 36. 1390 Aprilis 13.

² Instrumenta Miscellanea ad annos 1381–1382, capp. 34, 12. 1381 Novembris 1, 1382 Aprilis 26. Beide Urkunden sind durch 4 Winkelschnitte entwertet. Ueber die Entwertung der Bullen vergleiche Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer*, Seite 210–214.

(Instrumenta Miscellanea ad annum 1378, cap. 24). Corneti 1378 Ianuarii 8.

Ad perpetuam rei memoriam.

Dudum propter graves. — Corneti Tuscanen. diocesis vi id. Ianuarii anno septimo.

Bulle und Seidenfäden ausgerissen.

In plica rechts: de curia duplicata G. Perfecti. *Sub plica* rechts: I. R. Sancti Martini. *A tergo* neben der Besiegelung: registretur, über den Bullenlöchern: non consistorialis contra Florentinos.

* * *

Vom Jahre 1392 ab wird das Registrierungszeichen *a tergo* über der Besiegelung erweitert. Ich gebe eine chronologische Liste der Vermerke.

1392 Nov. 19.	Instr. Misc. 1392/93, cap. 50.	Clemens VII R ^{ta} .
1393 Jan. 24.	Arm. III, caps. 3, cap. 27.	Clemens VII R ^{ta} .
1393 Febr. 3.	Instr. Misc. 1392/93, cap. 65.	Clemens VII R ^{ta} in regestro camere.
1393 Febr. 7.	Instr. Misc. 1392/93, cap. 66.	Clemens VII R ^{ta} .
1393 Jun. 15.	Instr. Misc. 1392/93, cap. 82.	Clemens VII R ^{ta} .
1409 Nov. 3.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 80.	Alexander V R ^{ta} in camera.
1409 Nov. 4.	Instr. Misc. 1406/41, cap. 15 (13).	Alexander V R ^{ta} in camera apostolica.
1410 Maii 25.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 82.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camera apostolica. ¹
1410 Maii 27.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 83.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camera apostolica. ²
1410 Iun. 26.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 84.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camere apostolica. ³
1411 Apr. 25.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 81.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camera apostolica. ⁴
1412 Apr. 11.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 85.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camera apostolica. ⁵
1412 Apr. 11.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 86.	Iohannes XXIII R ^{ta} in camera apostolica. ⁶

¹ Links vom R in der Rundung: R folio LXXVI verso.

² Darunter: R fol. LXXVIII^{to} verso.

³ Darunter: R fol. LXXIII verso.

⁴ Darunter: R fol. LXXV verso.

⁵ Links neben dem R: R^{ta} fol. LXXVII^o.

⁶ Links von unten nach oben gehend: R^{ta} fol. LXXVIII.

1413 Maii 26.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 87.	Iohannes XXIII	R ^{ta} in camera apostolica. ¹
1414 Mar. 5.	Arm. C, fasc. 23, cap. 11.	Iohannes XXIII	R ^{ta} in camera apostolica. ²
1414 Mar. 30.	Arm. C, fasc. 23, cap. 12.	Iohannes XXIII	R ^{ta} in camera apostolica. ³
1419 Apr. 3.	Arm. V, caps. 6, cap. 22.	Martinus V	R ⁴
1422 Maii 16.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 93.	Martinus V	R ^{ta} in camera apostolica.
1422 Maii 16.	Instr. Misc. 1406/41, cap. 23.	Martinus V	R ^{ta} in camera apostolica.
1423 Feb. 22.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 94.	Martinus V	R ^{ta} in camera apostolica.
1423 Feb. 24.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 95.	Martinus V	R ^{ta} in camera apostolica.

Die mit der Bulle vom 3. April 1419 zuerst versuchte Neuerung wird jetzt die Regel: Der Name des Kammernotars erscheint nun in der unteren Oeffnung des R entweder mit einem oder mit mehreren Buchstaben; der ganze Name tritt vorläufig nur erst vereinzelt auf. Ich setze die Initialen oder Namen nebst etwaigen an gleicher Stelle stehenden sonstigen Vermerken neben das Registrierungszeichen.

1425 Aug. 18.	Bull. Gen. Tom. II, cap. 96.	Martinus V	R ^{ta} in camera apostolica. A. super loco de Pilis.
1437 Iul. 4.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 95.	Eugenius IV	R VIII An. ⁵
1439 Apr. 9.	Instr. Mon. F. Dom. cap.	Eugenius IV	R VII B. Valven.
1439 Iun. 17.	Instr. Misc. 1406/41, cap. 28/86.	Eugenius IV	R Lazarinus.
1439 Iun. 17.	Instr. Misc. 1406/41, cap. 29/85.	Eugenius IV	R B. Valven. ⁶
1439 Iun. 17.	Instr. Misc. 1406/41, cap. 30/84.	Eugenius IV	R B. Valven. ⁷

¹ Links von unten nach oben gehend: R^{ta} fol. ciiii^{to} verso; super castro de Malausana.

² Darunter: R^{ta} fol. cxxvii.

³ Unter dem R: R^{ta} fol. cxxvii.

⁴ In der unteren Oeffnung des Buchstabens steht das Monogramm des Notars.

⁵ Das umrahmte Zahlzeichen steht neben dem R.

⁶ Daneben von anderer Hand: arrestata generaliter; darunter kopfstehend: F. de Vgolinis.

⁷ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

1439 Aug. 12.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 7.	Eugenius IV	R An. XIII
1439 Aug. 12.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 109.	Eugenius IV	R VII ¹
1440 Apr. 11.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 9.	Eugenius IV	R An. ²
1445 Oct. 30.	Instr. Misc. 1466/1524.	Eugenius IV	R An.
1458 Ian. 31.	Arm. C, fasc. 74, cap. 3.	Calixtus III	R ^{ta} in camera apostolica. ²
1458 Oct. 1.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 5.	Pius II	R ^{ta} in camera apostolica. ³
1458 Oct. 18.	Instr. Mon. F. Dom. cap. 4.	Pius II	R ^{ta} in camera apostolica. ⁴
1464 Sept. 16.	Arm. XIV, caps. 7, cap. 20.	Paulus II	R ^{ta} apud me L. Dathum ⁵ et in camera apostolica.
1464 Sept. 16.	Arm. XIV, caps. 7, cap. 11.	Paulus II	R ^{ta} apud me L. Dathum et in camera apostolica. ⁶
1466 Mar. 18.	Arm. IX, caps. 8, cap. 10.	Paulus II	R ^{ta} in camera apostolica. ⁷
1467 Mar. 7.	Arm. X, caps. 3, cap. 2.	Paulus II	R ^{ta} in camera apostolica. ⁸
1467 Mar. 7.	Arm. X, caps. 3, cap. 3.	Paulus II	R ^{ta} in camera apostolica. ⁹
1481. Apr. 6.	Instr. Misc. 1466/1524.	Sixtus IV	R ^{ta} in camera apostolica. ¹⁰
1490 Iul. 18.	Arm. V, caps. 6, cap. 24.	Innocentius VIII	R ^{ta} in camera apostolica. ¹¹
1491 Feb. 28.	Instr. Misc. 1466/1524, cap. 20.	Innocentius VIII	R ^{ta} in camera apostolica. ¹²
1497 Iun. 7.	Instr. Misc. 1466/1524, cap. 24.	Alexander VI	R ^{ta} in camera apostolica.

¹ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

² Darunter kopfstehend: Cyprianus.

³ Im Kopf des R: G, in der unteren Oeffnung: de Vulterris.

⁴ Darunter: de Vulterris.

⁵ Darunter VI.

⁶ Die Buchstaben ta stehen im Kopfe des R; L. Dathus war der Sekretär.

⁷ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

⁸ Im Kopfe des R: G, in der unteren Oeffnung: de Vulterris. Zwischen den Bullenlöchern noch: R Coll. B //// theta. Am Rande links von unten nach oben gehend: R^{ta} a Philippo sive Johanne de Gandavo in XXV^o quinternione sue scripture.

⁹ Im Kopfe des R: G, in der unteren Oeffnung: Blondus.

¹⁰ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

¹¹ Im Kopfe des R: Phy, rechts vom R: de Pontecurvo.

¹² Im Kopfe des R: L, in der unteren Oeffnung: de Bonaparte.

¹³ Im Kopfe des B: A, in der unteren Oeffnung: de Camera (?).

Die Form der in der vorstehenden Aufstellung mitgeteilten Registrierungsvermerke hat die Tendenz langsam grösser zu werden und etwas von der Besiegelung fort mehr in die Mitte des Blattes aufzurücken. Die Schnörkel werden schrittweise umfangreicher, behalten aber für jeden Registrator ihren eigentümlichen Ductus streng bei. Die Ober- und Unterlängen werden sehr weit ausgezogen und durch Voluten und Schnörkel verziert. Es findet überhaupt eine engere Anlehnung an die Schreibweise des Registrators der apostolischen Briefe oder der Sekretärregistratoren statt.

Unter Klemens VII schwankt der Wortlaut des Vermerkes noch; von Alexander V ab wird jedoch durchgängig geschrieben: *Registrata in camera apostolica*. Eine Ausnahme hiervon macht der Pontifikat Eugens IV, wie man oben sehen kann. Dass für den Sekretär und die Kammer ein gemeinschaftlicher Registrierungsvermerk gebraucht wurde, geschah nur unter Paul II.

Aus der unscheinbaren, kleinen Notiz aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts hat sich also von Klemens VII ab ein anspruchsvoll auftretender Registrierungsvermerk entwickelt, der sich denjenigen der Sekretäre zum genauen Vorbild nahm.

* * *

Auf einigen der vorgenannten Bullen findet sich der Befehl: *portetur ad cameram*. Derselbe erscheint zuerst unter Alexander V am 3. November 1409, und steht in der Regel auf dem oberen Rande der Vorderseite in der Mitte oder zuweilen auch rechts. Unter Johann XXIII kommt er zuletzt am 25. April 1411 vor. An der gleichen Stelle findet sich unter Martin V einige Male der verkürzte Befehl: *ad cameram*. Sehr interessant sind die beiden Befehle unter Martin V, (1422 Maii 16, cap. 93 und cap. 23): *ad cameram et in secreto registro*.

A tergo der Bulle vom 11. April 1412 steht oben in der Mitte: *mandat camerarius, ut solvatur quantum pro galeis debetur*.

In diesen Ausführungen fehlen die Feststellungen über die Bullen der römischen Obedienz fast ganz. Da jedoch nachweislich die Unterschiede sowohl in der Kanzleiführung wie im Geschäftsgebahren der Kammer zwischen den verschiedenen Obedienzen verhältnissmässig kleine waren, so werden die gewonnenen Ergebnisse von einer späteren Heranziehung der Bullen der römischen Päpste wohl nur unwesentlich beeinflusst werden. Wer eine grössere Anzahl von Kammerbullen derselben zur Hand hat, ist gebeten an dieser Stelle die an denselben gemachten Beobachtungen mitzuteilen.

Paul Maria Baumgarten.

Vertrag der Bevollmächtigten Papst Gregors XI. mit dem Söldnerführer Robert de Altavilla von Capua i. J. 1376.

Der hauptsächlich von Florenz geschürte Aufruhr der Städte und Barone des Kirchenstaates gegen die päpstliche Herrschaft in Italien hatte Gregor XI. gezwungen, mit bewaffneter Macht gegen die Auführer vorzugehen. Besonders nachdem der Papst fest entschlossen war, sein Vorhaben, die päpstliche Residenz wieder nach Rom zu verlegen, in Ausführung zu bringen, musste er darauf bedacht sein, durch Unterwerfung der empörten Untertanen des Kirchenstaates seine Rückkehr möglich zu machen. Der Krieg in Italien musste durch Söldnertruppen geführt werden, und die Rechnungsbücher der apostolischen Kammer zeigen die ungeheuren Summen auf, die der Krieg verschlang, und bieten die Namen der zahlreichen Söldnerführer, die von der päpstlichen Kriegsverwaltung angeworben wurden. Ein eigener Schatzmeister zur Verwaltung der Ausgaben für den Krieg, Bertrandus de Macello, weilte in Italien. In dem Registerband *Reg. Avinion. Num. 200, fol. 644 ff.* ist das Original eines Vertrages erhalten, der mit dem Söldnerführer Robert de Altavilla von Capua am 30. November 1376 abgeschlossen wurde. Als der Hauptvertreter des Papstes erscheint der Kardinalpriester Franciscus de Thebaldeschis, päpstlicher Generalvikar; in seinem Auftrag haben der Kammerkleriker Bertrandus Raffini, der seit März 1375 in Italien weilte, um Vorbereitungen für die Rückkehr des Papstes zu treffen¹, und der oben genannte Bertrandus de Macello den Vertrag mit Robert abgeschlossen. Dieser hatte 200 Lanzen, jede zu 3 Pferden, und 100 berittene ungarische Bogenschützen, mit genügenden Pferden ausgestattet, zu stellen. Die Aushebung sollte in Sutri und Toscanella geschehen, und zwar musste sie innerhalb 5 Tagen nach dem Datum des Vertrages beginnen und sollte in weiteren 4 Tagen vollendet sein. Der Dienst sollte zunächst 15 Tage dauern, und Robert erhielt dafür die Summe von 2000 Goldgulden, die nach fest bestimmten Abmachungen zu zahlen sind. Für eine etwaige Verlängerung des Dienstes um weitere 15 Tage werden ebenfalls Bestimmungen getroffen. Die Truppen sollen besonders gegen den Präfekten Franciscus de Vico verwendet werden². Sollte während der Zeit des bedungenen Dienstes der Papst

¹ Kirsch, *Die Rückkehr der Päpste von Avignon nach Rom* (Paderborn 1898), S. xviii.

² Vgl. über ihn Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom*, 4. Aufl. Bd. VI, S. 452 u. später öfter.

in Italien landen, so wird sich Robert mit seiner Schar zu dessen Begleitung einfinden.

Der Vertrag ist auf einen Papierbogen geschrieben und hatte am Schlusse zwei Wachssiegel, von denen das eine, rechts stehende, abgefallen, das andere erhalten ist; doch ist auch dieses beschädigt, und von der Aufschrift sind nur einzelne Buchstaben erhalten. Dieses Aktenstück ist das einzige dieser Art, welches ich bei meiner jahrelangen Beschäftigung mit den im Vatikanischen Archiv erhaltenen Urkundenbeständen des 14. Jahrhunderts gefunden habe. Die Schrift von Ricotti, *Storia delle compagnie di ventura*, steht mir nicht zur Verfügung; allein ich glaube, dass das Aktenstück als Specimen solcher Verträge die Veröffentlichung verdient und lasse den Text hier folgen.

(*Archiv. Vatic., Reg. Avinion. N. 200*).

(*Fol. 644*) In Christi nomine, amen. Infrascripta sunt pacta tractata et firmata inter reverendos in Christo patres et dnos. dnos. Bertrandum Raffini, clericum camere apostolice et sedis apostolice nuncium, et Bertrandum de Macello, archidiaconum Illardensem, thesaurarium guerre pro domino nostro papa et ecclesia Romana in partibus Ytalie, nomine dni. nostri pape et ecclesie Romane de mandato et beneplacito Rev^{mi} in Christo patris et dni. dni. F.¹, miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis, in nonnullis partibus Ytalie pro sancta Romana ecclesia et domino nostro papa vicarii generalis, ex parte una, et magnificum virum Robertum de Altavilla de Capua ex parte altera, apud Urbem anno Domini millesimo cccLxxvi, die ultima Novembris, xv indictione.

Primo quod prefatus Robertus bene et legaliter et fideliter serviet domino nostro pape et ecclesie Romane et prefato domino cardinali ipsorum nomine cum ducentis lanceis de tribus equis pro qualibet sufficientibus bene et decenter munitis et armatis, et cum C Ungaris archeris equitibus bene et sufficientibus equis et armis munitis, prout archerii consueverunt, ad² et statum ecclesie Romane, et defensionem subditorum fidelium ecclesie Romane adherentium et sequacium suorum, et offensionem omnium inimicorum ecclesie Romane adherentium et sequacium suorum et specialiter Francisci de Vico subditorum, obediencium, adherentium et sequacium suorum.

¹ Francisci de Thebaldescis.

² Das folgende Wort ist durch einen Riss im Papier zerstört.

Item quod de dictis cc lanceis et c archeriis teneatur et debeat facere monstram, et facere ipsos scribi in Sutrio et Tuscanella, et teneatur incipere facere monstram ad tardius infra quinque dies, et quod ad tardius teneatur ipsam facere compleri infra quatuor alios dies a die incepte monstre.

(Fol. 644^v) Item quod si contingat in societate prefati Roberti esse plures gentes armorum seu archerios ultra dictum numerum, prefatus Robertus ob reverenciam domini nostri pape et ecclesie Romane, prout sponte et liberaliter obtulit causa serviendi domino nostro pape et ecclesie Romane, prout in animo gerit, serviet de dictis gentibus que erunt ultra dictum numerum durante tempore presentis conducte, sicut de gentibus que sunt infra numerum predictum.

Item quod presens conducta duret per xv dies computandos a die monstre finite, infra quod tempus teneatur servire prout superius et inferius continetur cum pactis et modis de quibus supra et infra continetur.

Item quod prefati domini dabunt prefato Roberto pro dictis xv diebus florenorum duo millia, prout inferius continetur.

Item quod prefati domini cardinalis et Bertrandus et Bertrandus superius nominati debeant incontinenti, firmatis pactis, solvere seu solvi facere prefato Roberto mille quingentos florenos hic in Urbe et ducatos quingentos infra octo dies Neapoli suo procuratori vel nuncio habenti ad hec ab eo mandatum.

Item quod si domino nostro pape vel domino cardinali prefato placuerit quod debeant servire pro aliis xv diebus, prefatus Robertus teneatur cum dictis gentibus servire pro aliis xv diebus modis et formis de quibus supra et infra est expressum, ita tamen, quod prefatus dominus cardinalis eo casu faciat assignari alia duo milia florenorum infra primos xv dies, et ubi dominus noster vellet quod serviret pro aliis xv diebus, ut est dictum, eo casu vel solvantur alia duo milia florenorum infra primos xv dies, ut est dictum, alias ultra primos xv dies servire non teneatur.

Promisit tamen dictus Robertus sub fide sui corporis facere quicquid poterit quod expectent solutionem in dictos secundos xv dies.

(Fol. 645) Item quod cum dictus Robertus conatus fuit et conetur servire domino nostro et ecclesie, et principaliter ut posset associare dominum nostrum in adventu suo congregaverit dictas gentes, voluit et promisit dictus Robertus quod, si dominum nostrum venire contingat infra tempus conducte, teneatur et debeat ipse Robertus cum dictis gentibus equitare ad associandum dictum dominum nostrum vel de Corneto, si eum ibi portum accipere contigerit, vel de Hostia Romam vel de Nettuna vel Astura Romam, ubi eum portum applicare contigerit feliciter Deo duce.

Item quod infra dictum tempus teneatur dictus Robertus cum prefatis gentibus stare in territoriis ad offendendum inimicos ecclesie et do-

mini nostri pape¹ pro posse et bona fide ad mandatum domini nostri pape seu pre(fati?)..... cardinalis seu deputandi ab eis vel altero eorum.

Item quod prefatus Robertus et predictae gentes seu aliqui eorum non debeant vel possint aliquid petere ultra quantitates predictas aliqua occasione vel causa, sed teneantur bene et legaliter servire pro prefatis quantitibus prout superius continetur, totum ac residuum ad quod stipendia, provisiones, pape mortue et alia quecumque ultra dictam quantitatem ascenderent seu ascendere possent prefatus Robertus ultro libere donat domino nostro pape et ecclesie, ita quod nichil ultra petere possit ultra quantitatem predictam.

Que omnia sicut superius sunt scripta dictus Robertus iuravit et promisit more nobilium sub fide corporis sui facere complere et inviolabiliter observare.

J. P. Kirsch.

¹ Einige Worte ausgelöscht.

Rezensionen und Nachrichten.

1. **G. Schnürer** und **D. Ulivi**, *Das Fragmentum Fantuzzianum*. Freiburg (Schweiz) 1906 (*Freiburger Historische Studien*, Fasc. II). — VIII und 128 S. mit 2 Facsim.

2. **A. von Wretschko**, *Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter*. Stuttgart 1907. — IV und 110 S. Preis geb. M 3.

3. **J. Marx**, *Geschichte des Armen-Hospitals zum h. Nikolaus zu Cues*. Trier 1907. — IV und 272 S. mit Illustr. Preis M 4, geb. 5.25.

1. Das viel umstrittene, von Fantuzzi 1804 erstmals veröffentlichte Fragment, das für die Frage nach dem Umfang des Kirchenstaates zur Zeit der ersten Karolinger im Falle der Echtheit von grosser Bedeutung wäre, erfährt hinsichtlich seiner Abfassungszeit und Glaubwürdigkeit eine neue, eingehende Untersuchung. Es ist hier der Versuch gemacht, das sog. Fantuzzianum auf die Urkunde von Quierzy mittels innerer und äusserer Zeugnisse, sachlicher und formeller Gesichtspunkte zurückzuführen. Zu diesem Zweck ist die Urkunde mit den betreffenden Stellen der *vita Hadriani I.* und *vita Stephani II.* im *Liber pontificalis*, der päpstlichen Briefe, der *Chronographie* des Theophanes, der *Privilegien* (*Hludovicianum* und *Ottonianum*) zusammengestellt. Ihre Abfassungszeit wird in die Jahre 774–781 (hauptsächlich gegen Funk) verlegt und ihr Verfasser (namentlich gegen Döllinger) als ein Mann bezeichnet, der nicht zur päpstlichen Kanzlei gehörte und bona fide die aufgezählten Örtlichkeiten als Grenzpunkte, nicht als Patrimonien ansah. Andererseits wird in dieser Beziehung eine beträchtliche Interpolation des Schriftstückes angenommen. S. 113 ff. ist ein Fragment „*Hic Dominus*“ beigegeben, das in engsten Zusammenhang mit *Fantuzzianum* und *Pseudo-Quierzianum* gebracht und mit dem Namen „*Fragmentum Ulivianum*“ bedacht wird (vgl. Vorwort!).

Ein abschliessendes Urteil ist ohne weitere Funde, wie die Verfasser selbst zum Schluss bemerken, vorerst so gut als unmöglich. Die treffliche

Untersuchung aber, welche Schritt für Schritt vorwärts geht und die Nachprüfung sehr erleichtert, verdient die Beachtung des Historikers.

2. Bei Gelegenheit einer Arbeit über die deutsche Königswahl im Mittelalter stiess von W. auf Urkunden, welche die Besetzung des Salzburger Bischofsstuhles im Mittelalter betreffen. Die daraus entstandene Schrift legt Wahldekrete, Provisions- und Konfirmationsbullen, Dokumente, welche die bischöfliche Konsekration und die Verleihung des Palliums zum Inhalt haben, endlich Formulare für den päpstlicherseits verlangten Obödienzeit mehr oder weniger vollständig vor und gibt Regesten für die Jahre 1247–1519. Das erste Drittel der Schrift, der darstellende Teil, der nur als Einleitung zur Edition der folgenden Quellen beabsichtigt ist, beginnt mit der Darlegung der neueren Streitfrage über das Wormser Konkordat und bespricht die Fragen, welche der erste, systematisch angeordnete Teil der Urkunden nahelegt.

Wenn auch einzelne der Dokumente bereits gedruckt vorliegen, so sind sie doch hier zum übersichtlichen und bequemen Gebrauch vereinigt. Die besprochenen Punkte ziehen stets die Aufmerksamkeit des Historikers und Juristen auf sich.

3. Trotzdem sie mit einem lückenhaften Quellenmaterial sich teilweise abzufinden hatte (vgl. S. 126), so gewährt die Schrift doch einen anschaulichen Überblick über die Geschichte des Nikolaus-Hospizes seit der Zeit seiner Gründung durch den berühmten Kardinal Nikolaus Cusanus († 1464) bis auf unsere Tage. Sie kann ein doppeltes Interesse beanspruchen, ein wissenschaftliches und ein publizistisches. Der Verfasser bereichert das Lebensbild des Stifters durch einige neue Züge, wobei die gedrängte, skizzenhafte Lebensbeschreibung den Wunsch nach ausgiebigerer Verwertung der einschlägigen Literatur, wie über die Stellung des Kardinals zu Konzil und Papst oder über seine Bekämpfung durch Gregor Heimburg, leicht zurücktreten lässt. Der Hauptnachdruck liegt offenbar auf der Beantwortung der Frage nach der Oberaufsicht über das Hospital in der Gegenwart, weshalb das Schlusskapitel darauf eingehend zu sprechen kommt. Der Leser gewinnt den Eindruck, dass die verfochtene These mit Scharfsinn vorgetragen wird.

Über die Gestaltung des beigefügten Anhangs von Quellentexten kann man verschiedener Ansicht sein. Historisch betrachtet, hätte die Aufnahme etlicher Nummern unterbleiben können. Der lateinische Text der Stiftungsurkunde hätte wohl richtiger hier seinen Platz erhalten. Ferner ist der Abschnitt über die bursa Cusana durch den Titel des Buches nicht motiviert. Die gute Ausführung des Druckes endlich leidet nur an wenigen, kaum störenden Druckfehlern.

Der obschwebende Rechtsstreit dürfte dem Buche einen weiteren Leserkreis sichern.

Dr. J. Schweizer.

W. J. M. Mulder, *Dietrich von Nieheim, zjñne opvatting van het Concilie en zjñne Kroniek* (Amsterdam, E. van der Vecht 1907). LIV u. 303 S. 8°, Pr. f. 4.25.

Diese umfangreiche Schrift, womit der Jesuitenpater W. Mulder an der Leydener Staatsuniversität neulich zum Doktor der niederländischen Philologie promovierte, hat zwei ungleiche Teile. Im ersten behandelt der Verf. ausführlich die Stellung D. v. Nieheim's zu den konziliaren Theorien und Bestrebungen seiner Zeit. Der zweite Teil ist der fragmentarisch bekannten Chronik Dietrich's gewidmet, wovon Sauerland *Fünf Fragmente* publizierte und wovon jetzt, nach einer neuentdeckten Leydener Handschrift, vier andere Fragmente eine kritisch gut besorgte Text-Ausgabe erhalten. Liegt also die Bedeutung des ersten Teiles vorwiegend in der Zusammenstellung der einschlägigen Literatur, welche der Verf. offenbar gut beherrscht und tüchtig verarbeitete, so bietet der zweite Teil wesentlich neues Material und hat deshalb besonderen Wert für die Forschung.

Aber auch der erste Teil ist nicht ohne selbständigen Charakter. Da nämlich, wo eingehend die lang und breit umstrittene Frage untersucht wird, ob D. v. N. wirklich als Autor der mit dem Konstanzer Konzil so eng verknüpften Reformtraktate, genannt *De necessitate*, *De modis* und *De difficultate*, anzuerkennen sei. Der *status quaestionis* kam sogar in dieser Zeitschrift öfters schon zur Behandlung und braucht also nicht wiederholt zu werden. Es genügt also ein kurzes Referat über die Mulderschen Schlussfolgerungen.

Nachdem er die namentlich zwischen Lenz und Finke einerseits, und Haller und Erler andererseits gewechselten Argumente genau geprüft hat, schliesst M., dass D. v. N. unzweifelhaft *De necessitate* geschrieben habe. Den alten Beweisgründen für die Autorschaft fügt er noch ein neues Argument hinzu, welches vornehmlich der in dieser und in anderen Nieheimschen Schriften nachweisbaren Ideenverbindung entnommen ist. Dagegen hält M. es für ebenso unzweifelhaft, dass D. v. N. die zwei anderen, ihm von Lenz und Finke auch zugeschriebenen, jedoch von Erler abgesprochenen Tractate *De modis* und *De difficultate* keineswegs verfasst habe. Und hier stützt D.^r M. seine Gegenbeweisführung hauptsächlich auf die merkwürdige Tatsache, dass der Grundgedanke von *De modis*, welcher in der Okkamschen Unterscheidung zwischen der "Ecclesia universalis" und der "Ecclesia apostolica" liegt und wohl als Leitmotiv des ganzen in Frage kommenden Reformtraktats gelten dürfte, bei D. v. N. überhaupt nicht vorkommt. Diese Tatsache scheint unerklärlich, wenn D. v. N. mit der Okkamschen Unterscheidung, die er freilich kannte, faktisch auch einverstanden war; er hatte ja häufig Gelegenheit, sie erfolgreich in seinen übrigen Schriften zu verwenden. Hier wäre also das Gegenteil von: "Qui tacet consentire videtur", zutreffend.

Und in dieser Voraussetzung kann D. v. N. "unmöglich" *De modis* (ebenfalls *De difficultate*) verfasst haben.

Ob die Streitfrage damit nun erledigt ist, scheint uns zwar nicht so unzweifelhaft, wie M. in jugendlichem Eifer glaubt, obwohl man nicht läugnen kann, dass er sie auf diesem Wege vielleicht einen Schritt näher zur endgültigen Lösung gebracht hat. Ebenfalls scheint daraus hervorzugehen, dass D. v. N. wohl kaum ein so bedeutender Repräsentant der konziliaren Idee war und auf dem Konstanzer Konzil eine so wichtige Rolle gespielt hat, wie häufig angenommen wurde.

Der zweite Teil besteht, wie gesagt, in einer kritischen Textausgabe der ganz sicher von Dietrich verfassten Chronik, d. h. in soweit diese bis jetzt handschriftlich bekannt wurde. In der Leydener Universitätsbibliothek hat man neulich eine zweite Handschrift (Anfang 16. Jahrh.) aufgefunden, welche nicht nur die fünf von Sauerland nach einem jüngeren, aber unabhängigen Wiener Kodex publizierten Fragmente (5-9) enthält, sondern auch vier noch unbekannte Bruchstücke (1-4). Diese beziehen sich ausschliesslich auf die Geschichte Karls des Grossen und sind also ein wertvoller Beitrag für die Karolingische Literatur. Unsere mangelhafte Kenntniss über das Privatleben Dietrich's bereichern sie etwa mit dürftigen und zufälligen Notizen über sein Heimatland; doch um so heller geben sie Aufklärung über die Tendenz, mit welcher der enttäuschte Kurialist seine Chronik zusammenstellte. Das Bestreben nämlich eines "laudator temporis acti", der im künstlich gefärbten Lichte des uralten deutschen Kaisertums den stetigen Verfall des Reichs zu seiner Zeit noch um so tiefer in den Schatten zu stellen suchte, dieses Bestreben Dietrich's tritt auf mancher Seite der neuen Fragmente deutlich hervor.

Noch verdient Erwähnung, wie Verf. sich fleissig bemühte, die Leydener Handschrift und deren Genealogie genau zu beschreiben, die nachweisbaren Quellen der Chronik (unter den geschriebenen namentlich die *Gesta Saxonum*, aber grossenteils mündliche Ueberlieferung und Volkssage) soviel wie möglich ans Licht zu ziehen und den wiederum neu-edierten Text der Sauerlandschen Fragmente öfters nach der Leydener Handschrift zu verbessern.

Mit dem bisher Gesagten wird die Muldersche Schrift eine genügende, aber auch wohlverdiente Anerkennung gefunden haben. Wenn nun einzelne Mängel aufgedeckt werden, dann möge durch unsere rein sachliche Kritik die Aufrichtigkeit des gespendeten Lobes um so besser einleuchten. Offenbar bringt die Zusammenstellung eines so vielseitigen und von einer so reichhaltigen Literatur getragenen Stoffes, wie ihn D.^r M. sich für seine Erstlingsschrift wählte, nicht wenige und nicht geringe Schwierigkeiten mit sich. Ob es dem Verf. gelang, sie alle zu überwinden, möchte ich jedoch bezweifeln.

Kap. I, über das grosse Schisma, soll nur dienen als Einleitung für den eigentlichen Gegenstand, als Hintergrund für den Helden Dietrich. Nun aber zählt Kap. I nicht weniger als 70 Seiten, d. h. ein Drittel des ganzen ersten Teiles. Ist der Rahmen verhältnismässig nicht zu breit für das Bild? Und war Einschränkung mit Weglassung mancher überflüssigen Einzelheiten, mit Vermeidung auch dieses und jenes noch so verlockenden Abstechers, hier nicht dringend geboten?

Kap. II, über das Leben Dietrichs, enthält nebenbei einen Abschnitt (VI) über die Leydener Fragmente der Chronik, welcher doch besser in dem zweiten Teil untergebracht wäre. Dagegen gehört Abschnitt IV des IV^{ten} Kapitels, über Dietrich's Tagebuch, wohl unter die biographischen Elemente in Kap. II, wo man vergebens eine vollständige Biographie als abgerundetes Ganze sucht. Hierzu müssten sich dann logisch noch anschliessen ein drittes Kapitel, welches teilweise die jetzigen Kap. III und IV umfassen würde: *Dietrich auf dem Konstanzer Konzil*, und endlich ein viertes: *Dietrich's konziliare Ideen*, wo die Untersuchung seiner Autorschaft in Bezug auf die Reformtraktate einen natürlichen Abschluss gebildet hätte.

Auf welche Gründe hin der Verf. seine Zusammenstellung machte, liegt im Dunkeln. Aber sie scheint hier und da ganz willkürlich zu sein, weil ihr logische Angliederung und innerlicher Zusammenhang abgehen. So ermüdet sie den Leser, dessen Aufmerksamkeit wie ein schwerbeladener und schwankender Wagen sich kaum in den Geleisen zu halten vermag.

Noch eine dritte Bemerkung kann ich nicht unterdrücken. Sie gilt dem wenig besorgten Stil und den zahlreichen Druckfehlern. Ist z. B. ein schwarzweissroter Germanismus wie *Reformschriften* (S. 31) einer Doktorschrift der niederländischen Philologie würdig zu erachten? Und sollen wenigstens Namen und Zahlen nicht fehlerfrei gedruckt werden? Nicht einmal die Päpste kommen gut weg. Beispielsweise liest man S. 14 und nochmals S. 171: Johannes XXII (für: XXIII); S. 16: Gregorius IX (für: XI); S. 18: Bonifaz VIII (für: IX); S. 65: Benedict VIII (für: IX); S. 66: Bonifaz IV (für: IX); S. 125; Alexander IV (für: V). Wir Holländer halten viel auf eine sorgfältige Detailpflege, auch bei künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit, und unsere weitgerühmte Liebe für Reinlichkeit und Sauberkeit bezieht sich nicht bloss auf wohlgeputzte Möbel. Da müssen wir aber darauf bedacht sein, dass unser Ruf dieser Nationaltugenden besonders im Auslande unanfechtbar bleibt.

Freundschaftlich sei aber zum Schlusse nochmals betont, dass meine bloss an untergeordneten Einzelheiten sich reibende Kritik keineswegs eine Herabwürdigung der Mulderschen Arbeit als eines wohlgediegenen Ganzen beabsichtigt. Dafür ist ihre Publikation in mancher Beziehung viel zu erfreulich. Wenn auch in Holland die Geschichtswissenschaft unter weiland R. Fruin neu aufgeblüht ist, so blieb sie doch, vielleicht

nach dem Beispiel des grossen Altmeisters, zu sehr innerhalb der engen Landesgrenzen verschanzt. Daher zu wenig Berührung der Nationalgeschichte mit der allgemeinen Geschichte, und etwas Kleinstädtisches in unserer Historiographie, sodass der schon von Tacitus gerügte Geist derjenigen, „qui sua tantum mirantur“, da leicht aufkommen und vorherrschend werden kann. Aus dieser engherzigen Verschanzung hat D.^r M. sich nun tapfer losgemacht, um in die freie und frische Ebene der Weltgeschichte einen kühnen Proberitt zu machen. Und die Probe gelang im Grossen und Ganzen wohl auch darum so glänzend, weil sie geschah unter einmütiger Führung von zwei hervorragenden Historikern wie Blok in Leyden und Finke in Freiburg.

Der Gedankenaustausch zwischen deutschen und holländischen Gelehrten und die gegenseitige Kontrolle auf den oft in einander greifenden Gebieten können der Geschichtswissenschaft in beiden Ländern, ganz besonders aber im kleinen Holland, das eine so grosse und ruhmvolle Vergangenheit aufweist, nur zum Segen gedeihen.

Rom.

Gisbert Brom.

Dr. Joseph Greving. *Johann Eck als junger Gelehrter.* Eine literar- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen Chrysopassus praedestinationis aus dem Jahre 1514. Münster i. W. 1906, Aschendorff. XIV u. 174 S.

Der Verfasser führt mit dieser Schrift ein wissenschaftliches Unternehmen ein, das sich „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte“ nennt und sowohl darstellende Untersuchungen über genau abgegrenzte Fragen, als gleichzeitige Schriften oder Urkunden, namentlich wertvolle, aber selten gewordene Bücher katholischer Autoren des 16. Jahrhunderts bringen soll. Der Gedanke ist gewiss ganz vortrefflich und hat auch, wie der Prospect ausweist, manche Zusagen für Mithülfe und Unterstützung erfahren. Es wird erlaubt sein, hier zwei Wünsche auszusprechen: erstens dass Darstellungen und Texte je eine Reihe für sich bilden, und zweitens, dass die Redaktion bei der Herausgabe von Texten nicht den Zufall walten lasse, was ihr eben geboten wird, sondern nach einem bestimmten Plane ihre Mitarbeiter zu gewinnen suche, damit wir nach und nach mit unsern hochverdienten Vorkämpfern wie Eck, Cochlaeus, Fabri, Nausea, Schatzger usw. wieder vertraut werden. Auf diesem Wege sollten wir wohl bald zu einem ansehnlichen Corpus Catholicorum kommen, das dazu den Vorzug grösster Handlichkeit und reiflichster Auswahl besitzen würde.

Dieses erste Heft nun ist zwar nur eine Vorarbeit zu einem Buche über die Leipziger Disputation von 1519, erfüllt aber auch für sich einen ganz richtigen Zweck, indem es uns das Werk eines trotz seiner Jugend

schon sehr bedeutenden Theologen zergliedert, der hart vor der Schwelle der Glaubensspaltung in Deutschland die katholische Lehre über die Vorausbestimmung des Menschen systematisch darlegt. Sehr zu beachten ist auch der Nachweis, mit welchem umfassenden Rüstzeug an patristischer, scholastischer und humanistischer Gelehrsamkeit Eck einige Jahre später auf den Kampfplatz trat; dennoch ist der literargeschichtliche Teil des Buches, der bis S. 104 reicht, wohl etwas zu breit geraten, da die Wertschätzung des Chrysopassus doch weit mehr auf dogmengeschichtlichem Boden liegt. Ganz uneingeschränkt kann man daher diesem zweiten Teile (S. 105-166) seine Anerkennung zollen und nur wünschen, dass die hier gewonnenen Ergebnisse bald für die weiteren Forschungen des Verfassers auf diesen Gebieten nutzbar gemacht werden.

Darstellung und Methode sind gefällig und anziehend; doch möge der Verfasser sich für später der Mühe unterziehen, bei Zitaten aus Augustinus, Hieronymus etc. auch die Fundorte bei Migne anzugeben, da die Leser in den wenigsten Fällen die älteren Folioausgaben zur Hand haben.

Eh ses.

Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgegeben von Dr. **Jos. Greving.** Münster i. W. Aschendorff, 1907.

1. Heft 2. Falk F., *Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst.* Preis M. 2.50.

2. Heft 3. Clemen O. *Briefe von Hieronymus Emser, Johann Cochläus, Johann Mensing und Petrus Rauch.* Preis M. 2.

1. Aus der katechetischen Litteratur des 15. Jahrhunderts, namentlich aus den sog. Beichtbüchern hat sich unser Katechismus entwickelt. Wer sich mit der Geschichte des Katechismus beschäftigen will, muss diesen Quellen nachgehen. Es ist ein grosses Verdienst Franz Falks, des unermüdlichen Forschers und Sammlers, drei der wichtigsten Beichtbüchlein aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst zum erstenmale neu und vollständig herausgegeben zu haben. Es ist das vielgenannte und vielzitierte, aber nie recht gekannte Beichtbüchlein des Frankfurter Kaplan Johann Wolff (Lupi) aus dem Jahre 1478, das einst Geffeken aufgefunden, aber nur unvollständig publiziert hatte. Die Bedeutung dieses Beichtbüchleins liegt in der starken Betonung des Dekalogs. Während man bis tief in das Mittelalter hinein bald die fünf Sinne, bald die sieben Hauptsünden als Schema beim Aufzählen der Sünden in der Beichte gebrauchte, war es Joh. Wolff, der die zehn Gebote zur Grundlage beim Beichtunterricht machte. Der Unterricht in den zehn Geboten scheint geradezu sein Lebenswerk gewesen zu sein, nennt ihn doch sein interessanter Grabstein, dessen Bild Falk beifügte, eigentümlicherweise „doctor decem preceptorum“. Das zweite Beichtbüchlein, das Falk veröffentlicht, ist ein xylographischer Beichtspiegel mutmass-

licher Weise zu Nürnberg um das Jahr 1475 gedruckt. Das Büchlein ist für den Gebrauch des Volkes bestimmt. Das dritte ist ein Augsburger Beichtbüchlein vom Jahre 1504. Auch diese beiden letzten Beichtbüchlein haben ähnlich wie das von Johannes Wolff den Dekalog zur Grundlage der Beichte gemacht. Wie ich inzwischen von dem verehrten Herausgeber der drei Beichtbüchlein hörte, ist es ihm gelungen, zu Aschaffenburg das älteste gedruckte deutsche Beichtbüchlein aus dem Jahre 1465 zu finden, dessen Edition nebst anderen sehr alten katechetischen Stücken bereits vorgesehen ist.

2. Das dritte Heft der Greving'schen Sammlung bringt eine Reihe von Originalbriefen von Hieronymus Emser, Johann Cochläus, Johann Mensing und Petrus Rauch von Ansbach gerichtet an die Fürstin Margarete und an die Fürsten Johann und Georg von Anhalt. Diese Briefe geben einen Einblick in das Fühlen und Denken jener Vorkämpfer des katholischen Glaubens im 16. Jahrhundert, der wohl weit wahrer und besser ist als jener, den uns ihre polemische Schriften gewähren können.

W. Burger.

Theodor Granderath S. J. *Geschichte des vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung.* Herausgegeben von Konrad Kirch S. J. 2. Bd. Von der Eröffnung bis zum Schlusse der 3. öffentlichen Sitzung. 3. Bd. Bis zur Vertagung des Konzils. Die Aufnahme der Konzilsentscheidungen. Freiburg, Herder, 1903 u. 1906. XX u. 758; XXI u. 748 S.

Der 2. Band dieses Werkes konnte schon vor 3 Jahren in Bd. 18, 217-221 dieser Zeitschrift zugleich mit dem ersten angezeigt werden; doch unterblieb damals die Besprechung, weil der 2. Bd. erst durch den dritten zu einem Ganzen wird. Seit über einem Jahre liegt nun auch dieser letztere vor, der ja bereits durch den im März 1902 verstorbenen P. Granderath teils ausgearbeitet teils entworfen war, dessen Durchführung doch aber etwa zur Hälfte das Werk des Herausgebers ist. Beiden gebührt der aufrichtige Dank vom Standpunkte sowohl des Geschichtsforschers, dem es seiner Wissenschaft wegen darum zu tun ist, weltgeschichtliche Vorgänge nach den authentischen Quellen kennen zu lernen, als aller derjenigen, die im kirchlichen oder politischen Leben unserer Tage tätig sind und mit den Ereignissen um so vertrauter sein müssen, je mehr diese unsere Gegenwart und Zukunft beeinflussen. Auch die uneingeschränkte Freigabe des gewaltigen Aktenmaterials, namentlich sämtlicher Debatten und stenographischen Aufzeichnungen, durch die Päpste Leo XIII und Pius X war ebenso hochherzig wie weise; denn nachdem auf dem Konzil selbst die inneren Vorgänge und Diskussionen wohl mehr als nötig geheim gehalten worden waren, kann sicher doch jetzt über das vatikanische Konzil kein Paolo Sarpi mehr

auftreten, wie über das Tridentinum; oder wenn etwa J. Friedrich mit seiner dreibändigen Geschichte des vatikanischen Konzils der Sarpi war, so folgt die Widerlegung doch nicht erst einige Menschenalter später wie damals durch Pallavicini, sondern in einer Frist, die man wohl nicht kürzer bemessen konnte.

An Pallavicini wird man auch durch die öfteren, wenn auch im Vergleiche zu jenem weit selteneren und ruhigeren Auseinandersetzungen mit den Gegnern, desgleichen durch die in die Darstellung verflochtene Stellungnahme der Bearbeiter zu den Ansichten und Äusserungen mancher Konzilsväter, namentlich in der Frage der Unfehlbarkeit erinnert; denn P. Granderath spricht es offen aus (1. Bd. S. 9), dass er diese Geschichte vom katholischen Standpunkte aus schreibe, da es sich bei einem allgemeinen Konzil um eine katholische Sache handle. Aber wie Leo XIII an P. Granderath, als er ihm das Konzilsarchiv bis zum letzten Papierstreifen zu Gebote stellte, die Worte richtete: "Nun legen sie den Verlauf des Konzils gerade so dar, wie er objektiv gewesen ist", so erklärt Granderath selbst: "Die Tatsachen berichte ich genau, wie ich sie finde, ich beurteile sie aber katholisch". Mag daher auch jeder, der diesen katholischen Standpunkt der Verfasser nicht teilt, immerhin von der Beurteilung der Tatsachen durch Granderath und Kirch absehen, die Tatsachen selbst, die Vorgänge und Debatten, die heissen Kämpfe im Ringen der Parteien intra et extra, den ganzen hochdramatischen Verlauf einschliesslich der manchfachen Versuche staatlicher Einmischung wird er mit all der Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit dargestellt finden, die man von dem Geschichtschreiber verlangt und verlangen darf.

Nun soll hier nicht mechanisch aufgezählt werden, wie sich der reiche Stoff nach Buch und Kapitel verteilt; es genüge zu wissen, dass die Gliederung frei von jeder Schwerfälligkeit ist und die Gefahr der Ermüdung, die in Monate dauernden Verhandlungen über den gleichen Gegenstand liegt, glücklich überwunden hat. Und wo so viele Männer von ausgeprägter, edler und reifer Persönlichkeit zusammentreffen wie auf dem Vaticanum, wo dann aber die Gegensätze der Auffassung selbst diese an grösste Selbstbeherrschung und vornehme Besonnenheit gewohnten Charaktere bis zur höchsten Spannung der geistigen Kräfte, ja bis zu einer gewissen Leidenschaftlichkeit erregten, da ist die naturgetreueste Darstellung zugleich die wirksamste. Wie plastische Reliefs treten manche dieser Persönlichkeiten hervor, so unter den Deutschen Ketteler von Mainz, Senestrey von Regensburg, Martin von Paderborn u. a., aus Oesterreich-Ungarn Rauscher, Schwarzenberg, Gasser, Haynald und der etwas exzentrische Strossmayer, aus Belgien Dechamps von Mecheln, aus Frankreich Dupanloup von Orleans, Darboy von Paris, Freppel von Angers, aus Grossbritannien Manning und Cullen, aus Amerika Spalding von Baltimore, von den vielen hervorragenden italienischen und spanischen Theologen nicht zu reden.

Wie auf dem Konzil so kommen auch bei Granderath-Kirch die Gegner der Unfehlbarkeit, an sich wie nach der Opportunität ihrer Erklärung, in ausgiebigster Masse zu Wort, darunter namentlich in Rede und Schrift auch Bischof Hefele von Rottenburg, der Verfasser der berühmten Konziliengeschichte, woraus sich selbst für den, der das Walten des hl. Geistes über das Lehramt der Kirche nicht anerkennt, die wissenschaftliche Überzeugung ergibt, dass den 533 Vätern, welche am 18. Juli 1870 gegen zwei verneinende Stimmen ihr Placet zur Vorlage über die Unfehlbarkeit des Papstes gaben, keine Tatsache der Geschichte oder Überlieferung unbekannt geblieben war, welche ihrem Votum eine andere Richtung hätte geben können. Bekanntlich haben auch die etwa 60 Väter der Minderheit, die der feierlichen Sitzung am 18. Juli fern geblieben waren, ihre Zustimmung erklärt, die einen sogleich, andere nach innerem Kampfe, aber alle ohne Ausnahme; nur die früher so hell leuchtende Sonne der Universität München und des katholischen Deutschland, Döllinger, ging unter, ohne ihren alten Glanz wieder erlangt zu haben.

Bd. 2, 619 ist in den vortrefflichen Ausführungen Ceceoni's über das Unionsdekret von Florenz 1439 der seitdem mehrfach wiederholte Irrtum enthalten, dass von den 5 Original-Ausfertigungen dieser berühmten Bulle nur noch das einzige in der Laurentiana zu Florenz aufbewahrte Exemplar vorhanden sei. Denn das vatikanische Archiv besitzt in Arm. 2, caps. 2, nr. 12 di Cast. ganz das gleiche Stück, das ausdrücklich als "alterum ex quinque originalibus bullae Eugenii IV super unione ecclesiae graecae cum latina" bezeichnet ist und u. a. im Jahre 1530 unter grosser Vorsicht zum Reichstage von Augsburg gesandt wurde. Vergl. diese Zeitschrift 18, 383.

Zu Bd. 3, 82 sei bezüglich der Abstimmungen auf dem Konzil von Trient bemerkt, dass ein geschriebenes Gesetz über das Mass von Einstimmigkeit, das bei den Dekreten erforderlich sei, nicht bestand, dass aber kein Glaubenssatz definiert wurde, dem nicht mit verschwindenden Ausnahmen die Gesamtheit der Väter zugestimmt hätte. Unter den Reformdekreten dagegen fanden z. B. die 5 Residenzcanones der Sessio VI vom 13. Januar 1547, denen man neben der Rechtfertigungslehre nur kurze Zeit widmen können, auf der Sessio sehr starken Widerspruch; dennoch liess man die zwei Drittel gelten, nahm aber sofort für die folgende Sitzung den Gegenstand wieder in Angriff, um ihn am 3. März 1547 in erweiterter Fassung und mit fast einstimmiger Mehrheit zu verabschieden.

3, 536 wird der Anführer der Piemontesen beim Sturm auf Rom 1870 mehrmals Cardona genannt statt Cadorna. In den Berichtigungen 3, 747 ist die Kirche S. Sabina zu Rom als Begräbnisstätte des Kardinals Reischach genannt statt der am Fusse des Palatin gelegenen Kirche S. Anastasia.

Eh ses.

Von Kehrs *Regesta pontificum Romanorum* ist der II. Band erschienen; er enthält *Italia pontificia: Latium* (Berlin, 1907; XXX u. 230 S.). Derselbe bietet die Regesten bezüglich der Patrimonien des hl. Petrus im Latium, der suburbikarischen Bistümer Ostia, Porto, Silva-Candida, Albano, Frascati, Palestrina, Sabina und der römischen Campagna wie des römischen Tuscien.

Von dem neuen Unternehmen der *Regesta Chartarum Italiae* liegen die 3 ersten Bände vor: *Il „Regestum Volaterranum“*, ed. F. Schneider; *Il regesto di Camaldoli*, vol. I, edd. L. Schiaparelli e Fr. Baldasseroni; *Il regesto di S. Apollinare nuovo*, ed. V. Federici.

Von den „*Freiburger historischen Studien*“ ist eben Heft IV erschienen. Dasselbe enthält eine Arbeit von besonderem Interesse für die *Franziskusforschung*, nämlich: *Der heil. Franziskus von Assisi während der Jahre 1219–1221*. Chronologisch-historische Untersuchung von Dr. Herm. Fischer (Freiburg i. d. Schw. 1907). Das Ergebnis ist, dass Franz anfangs 1220 aus dem Orient zurückkehrte nach Bologna, wo er wegen der Errichtung eines Studienhauses den ersten Konflikt mit den Gelehrten hatte. Auf dem Pfingstkapitel 1220 legte Franz das Generalat nieder, und auf dem Pfingstkapitel 1221 wurde die neue Regel veröffentlicht.

Nachtrag.

Aus Versehen blieb beim definitiven Druck auf S. 142 der Name des Autors fort; es ist Dr. Fr. Falk, Pfarrer in Klein-Winternheim bei Mainz.



DIE ACHEROPITA IM „SANCTUM SANCTORUM“

1



2



DECKEL AUF DEM SARKOPHAG DES IUNIUS BASSUS



2



4



1



3



1907.

4.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und
für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben

von

Dr. Anton de Waal

Rektor des Kollegiums von Campo Santo,
für Archäologie.

und

Dr. J. P. Kirsch

o. ö. Professor a. d. Univ. Freiburg i. d. Schw.,
für Kirchengeschichte.

Einundzwanzigster Jahrgang. — Viertes Heft.

Mit 2 Tafeln.

Eigentum des Kollegs von Campo Santo.

Rom 1907.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.

Rom, Buchdruckerei des Senates, Forzani u. Co.

Preis des ganzen Jahrganges 16 Mark = 20 Lire.

Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I-III jedoch nur mehr zu dem erhöhten
Preise von 20 Mark = 25 Lire zu haben.

Supplementhefte.

1. Dr. August Kneer, *Die Entstehung der konziliaren Theorie.* — Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen († 1390) und Heinrich von Langenstein († 1397). 1893. 146 Seiten. Preis M. 4.
2. Dr. J. B. Sägmüller, *Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de' Lelli, über das Verhältnis von Primat und Kardinalat.* — Zur Geschichte des Kardinalates. 1893. 190 Seiten. Preis M. 4.50.
3. Dr. A. de Waal, *Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia.* — Eine historisch-archäologische Untersuchung auf Grund der neuesten Ausgrabungen. Mit drei Tafeln. 144 Seiten. 1894. Preis M. 6.
4. Dr. H. Finke, *Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprecht's.* — Eine Kritik seiner „Deutschen Geschichte“. 1896. VIII u. 136 Seiten. Preis M. 4. (Vergriffen).
5. Pio Franchi de' Cavalieri, *La Passio Ss. Perpetuae et Felicitatis.* 166 Seiten. Mit zwei Tafeln. 1896. Preis M. 5.
6. Dr. P. Thomas M. Wehofer O. P., *Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers, in literarhistorischer Beziehung zum erstenmal untersucht.* — Eine Vorstudie zur Kirchen- und Philosophiegeschichte des 2. Jahrhunderts. 1897. XVI u. 142 Seiten. Preis M. 4.
7. Dr. Franz Wieland, *Die genetische Entwicklung der sogenannten Ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten.* 1897. XII u. 180 Seiten. Preis M. 4.
8. Pio Franchi de' Cavalieri, *Gli Atti dei Ss. Montano, Lucio e compagni.* Recensione del testo ed introduzione sulle sue relazioni con la Passio s. Perpetuae. 1898. VIII u. 102 Seiten. Preis M. 4.
9. Dr. A. Möhler, *Die griechische, griechisch-römische und altchristlich-lateinische Musik.* Ein Beitrag zur Geschichte des gregorianischen Choral. Mit 11 Musikstücken. 1899. XXIV u. 88 Seiten. Preis M. 5.
10. Pio Franchi de' Cavalieri, *S. Agnese nella tradizione e nella leggenda.* 1899. VIII u. 96 Seiten. Preis M. 4.
11. Dr. Joseph Zettinger, *Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800.* 1900. XII u. 112 S. Preis M. 4.
12. Dr. Franz Nagl und Dr. Alois Lang, *Mitteilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell'Anima in Rom.* 1900. XXVIII u. 156 Seiten. Preis M. 5.
13. Dr. Al. Meister, *Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach.* 1901. XLIV u. 222 Seiten. Preis M. 7.
14. Dr. Josef Wittig, *Papst Damasus I. Quellenkritische Studien zu seiner Geschichte und Charakteristik.* 1902. XVI u. 112 S. Preis M. 4.
15. Dr. Josef Wittig, *Die altchristl. Skulpturen im Museum des deutschen Campo Santo in Rom.* Festgabe zur silbernen Hochzeit des deutschen Kaiserpaares. Grossfolio mit 6 heliogr. Tafeln und 52 Abb. im Text. 1906. VIII u. 135 Seiten. Preis M. 15.

Inhalt des 4. Heftes.

Archäologie.

	Seite
A. Baumstark, Zur byzantinischen Odenillustration	157
A. Müller, Der Schatz von „Sancta Sanctorum“	176
G. A. Weber, Das angebliche Grab des h. Emmeram	192
Aus Salona	196
Kleinere Mitteilungen und Rezensionen: A. Baumstark, Eine früheristisch-syrische Bilderchronik. — A. Müller, Die Map- pula von Sulmona	197
Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie	208

Geschichte.

W. Burger, Römische Beiträge zur Geschichte der Katechese im Mittelalter	159
Kleinere Mitteilungen: P. M. Baumgarten, Kleine diplomatische Beiträge. — J. P. Kirsch, Vertrag der Bevollmächtigten Papst Gregors XI. mit dem Södnerführer Robert de Altavilla von Capua i. J. 1376.	198
Rezensionen und Nachrichten	214

Die Herren Mitarbeiter werden gebeten, ihre Manuskripte mit *lateinischen Buchstaben* zu schreiben und die Blätter nur auf einer Seite zu beschreiben.

